



Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst

Frankfurter Verein für Geschichte und Landeskunde,
Verein für Geschichte und Altertumskunde ...



177105

ARCHIV
für
FRANKFURTS GESCHICHTE
und
KUNST.

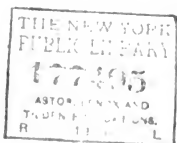
Neue Folge.

Herausgegeben
von dem
**Vereine für Geschichte und Alterthumskunde
zu Frankfurt am Main.**

Siebenter Band.

Mit Abbildungen.

FRANKFURT A. M.
K. TH. VÖLCKER'S VERLAG.
1881.



Druckerei von August Osterrieth in Frankfurt a. M.

WROV WBR
OLSDN
WROV WBR

SIGMUND FEYERABEND,
SEIN LEBEN
UND
SEINE GESCHÄFTLICHEN VERBINDUNGEN.

NACH ARCHIVALISCHEN QUELLEN

BEARBEITET
VON
HEINR. PALLMANN.

Wenn ich versuche im Nachstehenden das Leben und die geschäftlichen Verhältnisse eines Mannes zu schildern, dessen Name untrennbar mit der glänzendsten Periode des Frankfurter Buchhandels verbunden ist, so bin ich mir wohl bewusst, dass diese aus weit zerstreuten und mitunter spärlich fließenden Quellen geschöpfte Arbeit manche Mängel aufweisen wird.

Als Hauptmangel möchte erscheinen, dass dieselbe kein Wort über Sigmund Feyerabend's Verkehr mit Gelehrten und Künstlern enthält, und so könnte man versucht sein, dem Verfasser Gründlichkeit in der Behandlung seines Stoffes abzuspochen. Diesem Einwurf im Voraus zu begegnen, möchte ich bemerken, dass ich in den im hiesigen Stadt-Archive aufbewahrten Acten, welche ich meiner Darstellung zu Grunde legte, nichts über die vermissten Verhältnisse vorfand, und dass die einzige Quelle, welche vielleicht einiges enthalten könnte, der in der Königl. Bibliothek zu Berlin befindliche Briefwechsel des Dr. Leonhard Thurneyser mir erst dann bekannt wurde, als bereits der erste Bogen dieser Arbeit gedruckt war. Denselben aber noch während des Drucks zu durchforschen, gestatteten die obwaltenden Verhältnisse nicht.

Bei den in den Beilagen (namentlich den Inventaren) angegebenen Büchertiteln eine bibliographische Genauigkeit, die man vielleicht erwarten möchte, zu erzielen, konnte nicht in der Absicht des Verfassers liegen. Wenn ich auch versucht hätte, aus den Grenzen der archivalischen Forschung heraustretend, mich ins bibliographische Gebiet zu wagen, so würde ich doch niemals die hierin unbedingt nöthige Vollständigkeit haben erreichen können. Ich glaube viel-

mehr durch die zum Abdruck gebrachten Verlagsverzeichnisse und Inventare, welche den grössten Theil der Bücherproduction Frankfurts in den letzten Zweidrittheil des sechzehnten Jahrhunderts vergegenwärtigen, den bis jetzt lückenhaften bibliographischen Arbeiten über diesen Zeitraum eine festere Grundlage gegeben zu haben.

So möge dem vorläufig das gebotene biographische und geschäftliche Material, welches nach genauer Sichtung niedergelegt ist, genügen.

Es liegt mir nun die angenehme Pflicht ob, allen denjenigen Herren, welche mich bei meiner Arbeit durch Rath und That unterstützten, an dieser Stelle meinen besten Dank auszusprechen. Vor allem gebührt derselbe Herrn Stadtarchivar Dr. Grotefend, welcher dem Neuling in archivalischen Arbeiten in hingebendster Weise an die Hand ging. Dann möchte ich Herrn Landgerichtsrath Feyerabend in Heilbronn nennen, der mir aufs Bereitwilligste Auszüge aus der in seinem Besitz befindlichen Familien-Chronik zur Verfügung gestellt hat, ferner die Herren Dr. Kelchner, Ferd. Prestel, Maler Th. Reiffenstein, W. Seibt, Buchhändler K. Th. Völeker und Pfarrer A. Völeker von hier. Von auswärtigen Herren bin ich zu Dank verpflichtet Herrn Dr. Friedrich Kapp in Berlin, Herrn Heinrich Lempertz in Cöln, Herrn C. Reitzel in Kopenhagen, Herrn Dr. W. Creizenach, Herrn Dr. Albrecht Kirchlöff und Herrn Bibliothekar F. Herm. Meyer in Leipzig, Herrn Oberbibliothekar Dr. Laubmann in München, und — nicht zu vergessen — Herrn Dr. Georg Hirth in genannter Stadt, dem verdienstvollen Herausgeber der Neudrucke von Werken aus Sigmund Feyerabend's Verlag.

FRANKFURT A. M., October 1881.

Heinr. Pallmann.

I N H A L T.

	Seite
I. Frankfurt's Buchdruckereien in der Zeit zwischen Egenolff's und Feyerabend's Niederlassung	1
II. Sigmund Feyerabend's Jugend, seine Niederlassung dahier und seine ersten geschäftlichen Verbindungen	7
III. Die „Companeï“ und Feyerabend's Verbindung mit Simon Hüter	19
IV. Die Einsetzung der kaiserlichen Bücher-Commission. Die Firma Hieronymus Feyerabend. Familienzwist und verschiedene Prozesse Sigmund Feyerabend's	34
V. Frankfurt's erste Buchdruckerordnung. Sigmund Feyerabend's Vetter Johann. Beider Familienverhältnisse und Geschäftsverbindungen bis zu Sigmund's Tod	44
VI. Sigmund Feyerabend's Erben. Prozesse derselben. Johann Feyerabend's weitere Lebensverhältnisse bis zu dessen Tod. Carl Sigmund Feyerabend von Bruck. Verkauf des Geschäftes und Erlöschen der Firma	65
Anmerkungen	96
Beilagen:	
I. Stammbaum Sigmund Feyerabend's	120
II. Inventar über den Nachlass David Zöpfel's 1564	122
III. Kaufbrief Georg Rab's über das Haus zum Krug 1562	124
IV. Gesellschaftsvertrag zwischen Weigand Han und Georg Rab 1562	126
Va. Verzeichniß der Kunden Fastenmesse 1565, Herbstmesse 1566, Fasten- und Herbstmesse 1568 mit Angabe der Beträge, für welche sie Bücher erhielten	128
Vb. Umsatz in der Fastenmesse 1565 und Herbstmesse 1566	134
VI. Miethvertrag zwischen der Witwe Gölfferich und den Gebrüdern Birkmann von Cöln 1567	136
VIIa und b. Inventar über den Nachlass der Witwe Gölfferich 1568	137

	Seite
VIII. Kaufbrief Thomas Rebart's über den „Historien-Buch-Handel“ seiner Stiefkinder 1569	146
IX. Abrechnung Georg Rab's mit den Erben der Witwe Gölfferich 1567—1570	147
X. Auszug aus den Registern der Fasten- und Herbstmesse 1568	156
XI. Verzeichniss derjenigen Bücher, welche Simon Hüter zur Fastenmesse 1568 nach Leipzig brachte	161
XII. Inventar Simon Hüter's 1571	163
XIII. Kaufbrief Peter Schmidt's über das Geschäft Simon Hüter's 1572	166
XIV. Verzeichniss derjenigen Bücher, welche Sigmund Feyerabend 1574 an seinen Vetter Johann und an Melchior Schwarzenberger verkaufte	167
XV. Inventar Peter Braubach's 1567	172
XVI. Kaufvertrag zwischen den Erben Weigand Han's und den beiden Feyerabend 1577	179
XVII. Mittheilungen des Franciscus Modius über seinen Aufenthalt in Frankfurt 1585—1587	181
XVIII. Plakat-Messkatalog Sigmund Feyerabend's, Fastenmesse 1587	184
XIX. Buchdrucker-Ordnung von 1588	191
XX. Verzeichniss der Lettern, welche Johann Wolff für Peter Schmidt gegossen hatte 1569	194
XXIa. Kaufbrief Elias Willer's von Augsburg über den Antheil Cuno Wiederhold's an Feyerabend'schen Buchhandel 1598	195
XXIb. Schuldschein Elias Willer's über den Kaufschilling von 1760 2/2 fl. für Cuno Wiederhold's Geschäftsantheil 1600	196
XXII. Verzeichniss sämmtlicher Einnahmen von Herbstmesse 1590 bis Herbstmesse 1598	198
XXIII. Verzeichniss der Bücher, welche Fastenmesse 1596 und Herbstmesse 1597 in den Laden geschafft wurden	251
XXIV. Auszüge aus verschiedenen Abrechnungen mit Buchdruckern etc. 1594—99	255
Namenregister	259
Berichtigungen und Zusätze	272
Signete :	
Sigmund Feyerabend allein 1590	Tafel I
Sigmund Feyerabend, David Zöpfel und Johann Rasch 1560—1562	„ II
Sigmund Feyerabend und Simon Hüter 1563—1568	„ II
Signete der „Compane“: Sigmund Feyerabend, Georg Rab und Weigand Han's Erben 1563—1570	„ III
Sigmund Feyerabend, Peter Fischer und Heinrich Daekh 1585—1589	„ IV

I.

Frankfurt's Buchdruckereien

in der Zeit

zwischen Egenolff's und Feyerabend's Niederlassung.

Sigmund Feyerabend, der bedeutendste Verleger in der Blüthezeit des Frankfurter Buchhandels, ist durch seine ausgebreitete Verlagsthätigkeit so sehr mit den hiesigen Buchdruckern verknüpft, dass, ehe wir mit der Betrachtung seines Lebens und Wirkens beginnen, eine kurze Geschichte derjenigen Buchdruckereien, welche er bei seiner Ankunft hier vorfand, am Platze sein dürfte, um so eher, als die bis jetzt hierüber bekannten Nachrichten¹⁾ viele Mängel aufweisen.

Wir übergehen Christian Egenolff, den ersten hier dauernd ansässigen Buchdrucker, welcher an Herrn Dr. Grotefend seinen Biographen gefunden hat, und wenden uns zu Cyriacus Jacob „zum Bart“ oder auch „zum Boek“, wie er sich nach seinen Häusern nannte.

Derselbe, aus Obernburg am Main bei Aschaffenburg gebürtig, war im Jahre 1533 hieher gezogen und hatte am 13. December dieses Jahres den Bürgereid geschworen. Ueber seine sonstigen Lebensverhältnisse können wir wenig mittheilen; wir wissen nur, seiner eigenen Anssage nach, dass er früher in Diensten des Kurfürsten Ludwig V., des Friedfertigen, von der Pfalz stand,²⁾ und dass er bei seiner Hieherkunft bereits verheiratet und Vater von zwei Töchtern, Sara und Walburg, war. Ein drittes Kind, einen Sohn, Hans, liess er am 9. August 1534 taufen.

Was seine geschäftlichen Verhältnisse betrifft, so sehen wir aus den Akten eines Prozesses, welchen er mit einem seiner Gesellen führte, dass er nur „eine grosse pressen“ und zwei Gesellen hatte. Von diesen war ihm der eine (1542) entlaufen und hatte sich dem Kriegszuge der Hessen und Sachsen gegen den Herzog Heinrich von Braunschweig angeschlossen. Da nun der andere während der Abwesenheit des Ersteren an der Pest gestorben war, so musste Jacob seine Presse still stehen lassen. Als der kriegslustige Geselle nach Verlauf von sieben Wochen wieder hierher zurückgekehrt und in die Dienste Egenolf's getreten war, verklagte ihn Jacob auf 20 Gulden Schadenersatz, welche Summe er durch die Entfernung des Gesellen verloren hätte. Er habe nämlich nach der Ostermesse (1542) von Eucharius Rösslin „Ijeentiat vnd diser stat Franckfurt Arzt“ (dem Verfasser eines seiner Zeit weitverbreiteten Hebammenbuches) „Ein Almanach exemplar vnd noch ein verteutscht Exemplar Erasmus de lingua vomn Herold vomn Basell vmb zehen Gulden erkaufft“, welche Bücher er nicht hätte drucken können. Dass er mit einer Presse nicht viele Verlagswerke herstellen konnte, ist selbstverständlich, er liess desshalb auch, und zwar, soviel bekannt, zweimal bei auswärtigen Buchdruckern, nämlich bei Georg Wachter in Nürnberg und bei Matthias Apiarius in Bern Werke drucken.³⁾

Wie aus dem folgenden Verlagscontract ersichtlich ist, hatte Cyriacus Jacob für seine Verlagsartikel, wenn auch deren Anzahl keine grosse war, doch ziemlich starken Absatz. Die angedeutete Auflage von 1200 Exemplaren darf uns zu jener Zeit nicht Wunder nehmen, wenn wir erfahren, dass schon Johann Froben von Basel im Jahre 1515 Bücher in Auflagen von 1800 Exemplaren druckte,⁴⁾ und dass bereits im Alterthum, wie uns Plinius in seinen Briefen berichtet,⁵⁾ Schriften in 1000 Exemplaren verbreitet wurden.

Der erwähnte Contract, welchen Cyriacus Jacob am 27. Nov. 1540 mit Johann Schwentzer aus Strassburg⁶⁾ abgeschlossen hatte, giebt uns einen kleinen Einblick in die Honorarverhältnisse jener Zeit, so dass wir ihn, da er überdies das einzige auf uns gekommene Schriftstück von der Hand des Cyriacus Jacob ist, hier wortgetreu zum Abdruck bringen:

„Ich Cyriacus Jacob burger zu Franckforth vnd buchdrucker, mit dieser meiner handschrift bekhenne vnd thu khunt für mich und meyn erben, das mir der Erbar mein gutter Freundt Johann Schwentzer die teutschen Harmoni der Vier Euangelien zu trucken geben vnd zugestellt hatt, dafür sol ich vnd will Im für sein mühe vnd arbeytt von jedem Exemplar in sonderheytt

souil ich deren truck in was form das were eynen crützer geben, vnd reichen, so offt ich die auch vfflegen werd, jm zuvor zu wissen thun, ob ettwas daran zuendern oder zubesern were, er des wissen vnd seine gebür wie obstett, gehalten möge das gered ich jm bey meiner waren trewen, zu vrkhunt hab ich jm mit dieser meiner handschrift versichert mit meinem gewonlichen pettschaft besiegelt, Auch so sol jm das gelt alwegen werden von den verkaufften büchern sonder allen bedrugk. Actum zu Franckforth Am 27. Nouembris Jm Jar nach Christi geburt 1540.

1200 vfgelegt worden.

(Siegel).“

Am 9. Mai 1544 kaufte er ein Haus in der Nähe des in Egenolff's Lebensbeschreibung erwähnten Hauses „zum alten Frosch“, welches am 20. Juni 1551 seine Witwe mit Bewilligung ihrer Kinder an Christian Egenolff verkaufte. Wenn uns auch die Eintragungen in den Major-Währschaften (den Büchern, welche die unter dem grösseren Stadtsiegel ausgefertigten Währschaftsbriefe über Hauskäufe abschriftlich enthalten) den Namen dieses Hauses nicht angeben, so können wir doch als sicher annehmen, dass es dasselbe Haus war, in welchem sich seit dem Jahre 1540 seine Druckerei befunden hatte, nämlich das Haus „zum Bart“, jetzt alte Mainzergasse 9. Am 3. Juni 1549 erwarb er ein zweites Haus, das „zum Bock“ in der damaligen Geissgasse, jetzt Bockgasse 5 gelegen, in welches er dann seine Druckerei verlegte und danach seine Drucke bezeichnete.

Sein Todestag ist, weil die vorhandenen Tottenregister erst mit dem Jahre 1565 beginnen, nicht festzustellen, doch muss er zwischen November 1550 und Juni 1551 liegen, da um Allerheiligen (circa omnium sanctorum) des erstgenannten Jahres er bereits das Haus verkaufen wollte, welches Egenolff, wie erwähnt, am 20. Juni des folgenden Jahrs von seiner Witwe gekauft hat. In seinem letzten Lebensjahre hatte er noch einen Prozess mit zwei hiesigen Juden, Gumpel zum Bären und Schmul zum Ochsen, zu führen, da ihn diese wegen 330 Gulden, den Rest einer Kaufsumme für Bücher, verklagt hatten, welche ihnen von dem Basler Buchdrucker Rupprecht Winter, dem Schwager des Johann Oporinus und Associé von Thomas Platter,²⁾ als Pfand zugefallen waren.

Seine Witwe Ratigunda führte das Geschäft fort und schwor als selbständige Geschäftsinhaberin am 18. Januar 1552 den Bürgerinnen-eid. Im December vorher war sie von Johann Schwentzer in einen Prozess verwickelt worden. Derselbe behauptete, die ihm contractlich

zugesagten 20 Gulden für die Evangelienharmonie von dem verstorbenen Cyriacus Jacob nicht erhalten zu haben. Auf welche Weise der drei Jahre dauernde Prozess endigte, ist nicht zu ersehen, da am 17. December 1554 die vorhandenen Akten ohne Urtheil schliessen.

Nach mehrjährigem Witwenstande ging Ratigunda am 1. August 1559 eine zweite Ehe mit dem Buchbinder Thomas Drechsler aus Chemnitz ein, welcher am 30. October des nächsten Jahres den Bürgereid leistete. Von ihren Kindern hatte Sara am 25. Febr. 1549 den Buchdrucker David Zöpfel⁸⁾ (auch Zöpfkin und Zephelius genannt), Sohn des hiesigen Prädicanten Andreas Zöpfel geheiratet, welcher erst drei Jahre später an demselben Tage, an welchem seine Schwiegermutter schwor, das hiesige Bürgerrecht erwarb, die zweite Tochter Walburga war am 1. Juni 1556 die Frau des Buchdruckers und Schriftgiessers Johann Rasch aus Schwertgen geworden, dessen Aufnahme als hiesiger Bürger am 14. August desselben Jahres erfolgte. Der Sohn Hans hatte nicht den Beruf seines Vaters ergriffen und wählte auch nicht Frankfurt zu seinem Aufenthaltsort, obgleich er am 15. Juni 1556 den hiesigen Bürgereid geleistet hatte; wir werden denselben später als Bürger in Oppenheim finden.

Ihrem zweiten Schwiegersohn Rasch verkaufte Ratigunda im Namen der übrigen Erben am 1. November 1558 $\frac{5}{6}$ Antheil des Hauses „zum Bock“ um 666 fl. 16 β, den übrigen sechsten Theil hatte Rasch schon früher, jedenfalls durch seine Verheirathung erworben, so dass er jetzt als Eigenthümer des Hauses in demselben seine Druckerei betreiben konnte. Sein Schwager Zöpfel hatte am 3. October 1556 das Haus „zum eisernen Hut“ in der Schnurgasse (jetzt No 56) von Jeremias Offenbach für 1200 fl. gekauft und darin seine eigene Druckerei errichtet. Zöpfel's Vermögensverhältnisse gestatteten ihm nur 500 fl. von der Kaufsumme anzuzahlen, für den Rest von 700 fl. musste er das Haus dem früheren Besitzer hypothekarisch verpfänden, welche Schuld er aber bereits am 14. April 1559 getilgt hatte.

Ueber seine und seines Schwagers Rasch fernere Schicksale werden wir später noch mehr berichten und wenden uns jetzt, mit Uebergang des dritten hier ansässigen Buchdruckers Peter Braubach, der uns an anderer Stelle beschäftigen wird, zu einem Manne, dessen Verdienst es war, unsere Literatur mit deutschen volksthümlichen Büchern bereichert zu haben, zu Hermann Gölfferich. Derselbe, aus Mainz stammend, hatte vom 24. Juni 1534—1537 bei dem Buchbinder und Buchführer Bonifacius Rudel⁹⁾ hier, das Buchbinderhandwerk gelernt, war dann nach dreijähriger Lehrzeit, statt, wie ausgemacht, nach

vier Jahren, als Buchbindergeselle nach Mainz gegangen und verklagte von hier aus seinen Lehrherrn, weil ihm dieser keinen „abschiedsbrief“ ausgestellt habe. Einige Jahre später befand er sich wieder hier, wo er als Buchbinder am 14. Aug. 1540 Bürger wurde, nachdem er am 5. Juli vorher Margaretha, die Witwe des Buchbinders Georg Han, geheiratet hatte. Es ist deshalb anzunehmen, dass er, wie es in den Zeiten der Zünfte oft der Fall war, als Geselle eines Meisters Witwe zur Frau nahm und damit das Meister- und Bürgerrecht erwarb. Anfangs führte er das Geschäft seines Vorgängers fort, wandte sich aber dann zur Druckerei, vielleicht, weil sie ihm gewinnbringender und seinen Kenntnissen angemessener erschien; denn er war ein über seinen Beruf hinaus unterrichteter Mann, welcher sogar ein Rechenbüchlein nach dem Muster des 1516 von Jacob Köbel¹⁰⁾ herausgegebenen bearbeitete.

Von 1543¹¹⁾ ab finden wir ihn als vierten hiesigen Buchdrucker, seinen Genossen ebenbürtig an der Seite stehend. Am 13. August des folgenden Jahres erwarb er von den Gläubigern seines 1541 verstorbenen Lehrherrn Rudel dessen Haus „zum Krug“ in der damaligen Sonnenbergergasse, jetzt Kruggasse (Nr. 10).¹²⁾ Nach diesem bezeichneten er und seine Nachfolger ihre Drucke, nur verlegten sie in den betreffenden Aufschriften dasselbe in die angrenzende Schnurgasse, was uns aber nicht befremden darf, da in älteren Zeiten es öfter geschah, dass die bekanntere grössere Gasse statt der kleineren Nebengasse angegeben wurde.¹³⁾ Später ward nach diesem Haus die Sonnenbergergasse ungetauft und trägt dieselbe noch heute dessen Namen, wenigen Mitlebenden vielleicht bekannt, dass einst der Name des Hauses den Ruhm seiner Besitzer weit über Frankfurts Grenzen hinausgetragen hat. Hier wurden vorzugsweise diejenigen Bücher gedruckt, welche lange Zeit neben religiösen Schriften die einzige geistige Nahrung unseres Volkes bildeten und welche noch heutzutage auf Messen und Jahrmärkten mit ihrer innerer neu bleibenden Bezeichnung: „Gedruckt in diesem Jahre“ zu finden sind. Wir meinen die „deutschen Volksbücher“, deren sittlichen Werth erst unser Jahr hundert wieder zu würdigen verstanden hat, nachdem gelehrter Unverstand sie lange geflissentlich unbeachtet gelassen hatte. Die nur noch selten und vereinzelt vorkommenden Exemplare aus Gülfferich's Officin zeichnen sich durch einen klaren, scharfen Druck der gegenwärtig wieder in Aufnahme gekommenen Schwabacher Lettern aus und sind vielfach mit Holzschnitten von guten Meistern, darunter Hans Sebald Beham, geschmückt, wie denn auch das Signet Gülfferich's, ein nackter, bärtiger Mann in halber Figur, mit der rechten Hand eine

Fackel schwingend, die Linke in die Hüfte gestützt, das Werk keines unbedeutenden Künstlers ist.

Gülfferich wird ungefähr in der Mitte des Jahres 1554 gestorben sein, da am 12. Februar des nächsten Jahres seine Witwe den Buchbinder Jost Gran aus Haltern heiratete, welche Ehe aber bald wieder durch den Tod des Mannes gelöst zu sein scheint; es ist uns nämlich nur ein Buch bekannt, welches den Namen dieses Druckers trägt und dieses ist eine zweite Ausgabe des vorher genannten Rechenbüchleins Gülfferich's.¹⁴⁾ Möglicherweise wurde die Trennung der Ehe durch eine Scheidung veranlasst, da die Witwe nicht den Namen ihres letzten Mannes, sondern den Gülfferich's, ihres dritten Gatten, führte. Dieselbe war nämlich, vor ihrer Ehe mit dem Buchbinder Georg Han, mit einem gewissen Nicolaus Huter aus Annaberg, einem der ersten hier ansässigen Buchführer,¹⁵⁾ vermählt gewesen. Von diesen vier Ehen waren die beiden letzten kinderlos geblieben, während der ersten eine Tochter Anna, die uns ferner nicht weiter angeht, und der zweiten ein Sohn Weigand (Han) entsprossen war. Dieser hatte zuerst den Beruf seines Vaters ergriffen, war aber dann, wie sein Stiefvater, auch Buchdrucker geworden.¹⁶⁾

Am 8. Juli 1549 hatte er Katharina, die Tochter des Weingärtners Peter Intz von Sachsenhausen geehlicht und einige Wochen später, am 23. desselben Monats, den Bürgereid geleistet. Im nächsten Jahre schenkte ihm seine Frau einen Sohn, welcher am 1. Juni auf den Namen Kilian, nach seinem Pathen, dem Papiermacher Kilian Ziegler von hier, dessen Papiermühle sich in Bonames befand, getauft wurde. Ein Jahr später tritt uns Han plötzlich als „duchkramer“ oder „leintuchhandler“ entgegen und verschwindet dann aus Frankfurt, um in Sennheim im Elsass aufzutauchen. Hier mag er ungefähr ein und ein halbes Jahr gelebt haben, bis diese Stadt ihm als ihrem „Mitverburgerten“ am 28. Juni 1554 einen „Abscheidsbrief“ ausstellte, weil er gesonnen sei „von wegen furgefalnen hohen beweglichen vrsachen vmb seines bessern Nutzes, anligender notturfft vnd narung willen, seinen haussüblichen sitz an andere glegnere ort zuuerucken.“ Vergleichen wir das Datum dieser in Original vorhandenen Urkunde mit dem Tage, an welchem seine Mutter mit Jost Gran getraut wurde, und nehmen wir statt des jetzt üblichen ganzen Trauerjahres, für damals nur ein halbes Jahr, wie wir später noch mehrmals finden werden, an, so werden wir wohl unter „den furgefalnen hohen beweglichen vrsachen“ den Tod Gülfferich's und die damit zusammenhängende Zurückberufung Weigand Han's zur Verwaltung des Geschäftes zu verstehen haben, wie uns denn auch ein anderes Akten-

stück berichtet: „Nach Absterben Herman gülferrichs hatt weigandt Han sein Hermans stieff- vnd Margarethen Eheleiblicher Sun den buchhandel verwesen.“ Hierin finden wir auch den Grund, dass noch Bücher mit dem Namen Hermann Gülferrich und der Jahrzahl 1555¹⁷⁾ vorhanden sind, indem diese Firma unter Weigand Han's Leitung beibehalten worden war, und weil man die betreffenden Bücher, wie damals bräuchlich, mit der Jahreszahl der nächsten Messe, in welcher sie zu Markt gebracht wurden, versah. Erst nach dem Tode (?) Jost Gran's verlegte Han unter eigenem Namen und zwar ist es hauptsächlich die bereits von seinem Stiefvater Gülferrich gepflegte deutsche Jahrmarkts- und Volksliteratur gewesen, welche aus seinen Pressen hervorging.

Bei der Zeit angelangt, wo uns Sigmund Feyerabend entgegentritt, verlassen wir vorläufig Weigand Han und wenden uns zu jenem Manne, dessen Bedeutung alle bisher Genannten weit überragt.

II.

Sigmund Feyerabend's Jugend, seine Niederlassung dahier und seine ersten geschäftlichen Verbindungen.

Sigmund Feyerabend wurde im Jahre 1528¹⁸⁾ zu Heidelberg geboren, wo sein Vater Aegidius Feyerabend als Maler lebte. Die gewöhnliche Angabe, dass er einer angesehenen Familie aus Schwäbisch-Hall entstamme, ist insofern richtig, als in dieser Stadt seine Vorfahren zum erstenmal urkundlich erwähnt werden. Der im Besitze des Herrn Landgerichtsraths Feyerabend zu Heilbronn befindlichen Familienchronik¹⁹⁾ entnehmen wir hierüber folgende Notiz:

„Anno 1430 der erste, so in der Kaiserl. freien Reichsstadt Schwäbischen Hall gewohnt hat, ward genannt Konrad Feyerabend, dieser hat zur Ehe gehabt Clara eine Kochendörferin von Geschlecht, die haben miteinander ehelich erzeugt sieben Kinder mit Namen 1) Konrad, 2) Heinrich, 3) Anna, 4) Elisabeth, 5) Clara, 6) Maria, 7) Margaretha.“

Von genannter Stadt aus nahm die weitverzweigte Familie ihren Ausgang. So sehen wir aus dem als Beilage I gegebenen Stamm-

baum, dass ein Enkel dieses ersten Feyerabend nach Weinsberg und dessen Sohn Aegidius nach Heidelberg übersiedelte, während des Letzteren vierter Sohn, unser Sigmund Feyerabend, nach manchen Wanderungen hier seinen Wohnsitz aufschlug. Dem Berufe seines Vaters folgend hatte er sich als Form- oder Holzschneider ausgebildet, und hielt sich als solcher ausser in anderen Ländern viele Jahre in Italien und zwar vorzugsweise in Venedig auf, wie wir aus seinen eigenen Mittheilungen erfahren.

In der Widmung des Kunst- und Lehrbüchleins an „Hansen vnd Elisen (!) Lenckern, Goldarbeitern vnd Bürgern zu Nürnberg“ datirt vom 26. März 1578 sagt er nämlich: „denn ich etliche Jar lang in meiner Jugendt der Reisser, Mahler vnd Formschneidekunst nachgezogen vnd in Italien vnd anderer orten durch stätige Übung vnd viel mühe gesehen vnd erfahren, was an umfanglichen Lehrjahren gelegen etc.“²⁰⁾ und in der Vorrede zu „Res publica d. i. wahrhaftte eigentliche Beschreibung der Stadt Venedig. Frankfurt 1574. Fol.“²¹⁾ spricht er von seinem längeren Aufenthalt in Venedig: „dann dieweil ich die blüende Zeit meines Lebens meine Jugendt darinn zugebracht, vnd in derselbigen eine lange Zeit gelebet, kan ich warlich vnserm Gott nicht gnugsam dancksagen, dass er mich an einem solchen Ort verschaffet vnd verordnet, da ich nicht allein viel nutzbares dinges gelehret, gesehen vnd erfahren etc.“

Ferner verweilte er längere Zeit in Augsburg und zwar mag er hier die Tage seiner Kindheit verlebt haben, da er seiner Aussage nach daselbst „gar nahe von Kind auff erzogen“ wurde.²²⁾ An anderer Stelle spricht er von seinem Aufenthalte im Hause und in den Diensten Paul Hector Mair's, des Herausgebers des Augsburger Geschlechterbuches,²³⁾ eines Mannes, der durch einen über seine Mittel gehenden Kunst- und Sammeleifer ein trauriges Ende fand. Derselbe liess sich von seiner Leidenschaft hinreissen, die ihn als Stadtkassier anvertrauten Gelder anzugreifen und musste in Folge dessen am 10. Dec. 1579, in welchem Jahre Feyerabend dessen Frau noch ein Buch gewidmet hatte,²⁴⁾ den schimpfflichen Tod durch den Strang erleiden. Vergleichen wir die Worte aus letzterer Widmung: „dieweil ich vor etlich zwanzig Jaren ein zeitlang bey euch zu Tisch gewesen“ mit den oben citirten, so werden wir mit Rücksicht auf den Zeitunterschied wohl einen zweiten Aufenthalt in Augsburg annehmen können.

Wo sich Feyerabend sonst aufgehalten hat und wer sein Lehrmeister in der Kunst des Formschneidens gewesen ist, darüber geht uns jede Mittheilung ab. Möglicherweise hat er, ehe er hieher zog, einige Zeit in Mainz zugebracht und dort seine spätere Frau, vielleicht

durch Verwandte veranlasst, da auch seine Mutter aus dieser Stadt stammte, kennen gelernt.

Im Jahre 1559 finden wir ihn hier und zwar zuerst im Hochzeitsbuch erwähnt, nach welchem er am 14. August dieses Jahres die Enkelin eines hiesigen Patriciers ehelichte, nämlich Magdalena, die Tochter des verstorbenen Doctors der Medicin Augustin Borekhauer (an anderer Stelle Berghaimer von Lichtenau genannt) aus Mainz und dessen Frau Agnes, des letzten weiblichen Sprossen der hiesigen Patricierfamilie Monis.²⁵⁾ Auf Grund dieser seiner Verwandtschaft mit einer hier angesessenen Familie erwarb er am 25. Mai des folgenden Jahres das hiesige Bürgerrecht ²⁶⁾

Beide Male wird er als Formschneider angegeben, und wenn wir auch von 1560 ab seinen Namen mit denen der beiden unter sich verschwägerten Drucker Zöpfel und Rasch zu einer Druckerfirma vereinigt sehen, so hatte er doch, wie sich später bei dem Verkauf und bei der Erbtheilung beider Geschäfte zeigt, keinen Antheil an den Druckereien, sondern sorgte nur für die künstlerische Ausstattung ihrer Werke, indem entweder er selbst Holzschnitte zu denselben fertigte oder den Nürnberger Formschneider Vergil Solis bewog, Zeichnungen zu liefern. Das erste Buch, welches Holzschnitte von Sigmund Feyerabend enthält, erschien 1559 bei David Zöpfel und trägt den Titel: „Vergilius Maro, 13 Bücher von dem tewren Helden Enea.“ Die dreizehn in demselben befindlichen Holzschnitte haben viel Aehnlichkeit mit denen des Vergil Solis, so dass die Vermuthung nahe liegt, Feyerabend habe unter Anleitung dieses Meisters zuletzt der Kunst des Formschneidens obgelegen. Sei es nun, dass Feyerabend sich selbst nicht die Productivität zutraute, wie sie dieser genannte Nürnberger Meister besass, von welchem ungefähr ein Menschenalter nach seinem Tode ein Schriftsteller berichtet:²⁷⁾ Virgilius Solis . . . was ein Mann eines so volligen vnd vberflussigen verstands, das zuerwundern ist, wie jm möglich gewesen in so kurtzer lebzeit ein solche vngleubliche zall kunsttucker allein zu figuriren, Ich geschweig auszustecken, sonderlich weil Ich verstehe, das ein guter Teutscher Zechbruder er mit gewesen,“ oder sei es, dass Feyerabend mit seinem Scharfblick erkannte, ein Name, wie der des Vergil Solis wäre im Stande, die Absatzfähigkeit der von ihm geplanten Unternehmungen zu erhöhen, kurz er gewann denselben zu einem Verlagswerke, wie vorher noch keines aus einer Druckerei Frankfurts hervorgegangen war, zu einer Bilderbibel, welche die von Christian Egenolff 1535 herausgegebene und jedenfalls damals längst vergriffene, an Schönheit des Druckes und Reichthum der Aus-

stattung weit übertraf. Dieses Prachtwerk, von welchem die hiesige Bibliothek zwei vollständige Exemplare aufbewahrt,²⁸⁾ erschien in erster Ausgabe 1560 und hatten die Schwäger Zöpfel und Rasch „damit sie Ir fürgenommen Werck den abtruck der grossen Teutschen Bibel desto besser verrichten möchten vnd zu Jnkauffung allerley Papiers zum truck“ am 17. Juni 1559 von den Pflegern des heil. Geistspitales einen Insatz von 990 fl. auf ihre heiden Häuser aufgenommen. Aus nicht ersichtlichen Gründen wurde dieser Eintrag im Insatzbuch gestrichen und am 13. Sept. 1561 mit demselben Wortlaut erneuert. Am 7. Sept. 1559 hatte Pfalzgraf Friedrich III. den drei Herausgebern „Sigmund Feyerabend, Formschneidern, David Zepfeln buchdruckern vnd Johann Raschen Schriftgiessern bürger von Franckfurt“ ein Privileg auf sechs Jahre für diese Bibel ertheilt, dafür schmückte sein und seines Veters „Ottheinrichen Pfaltzgrafen bey Rheine“ Porträt in prächtigen Holzschnitten dieses erste Denkmal von Feyerabend's geschäftlicher Rührigkeit. Kaum nach Jahresfrist war eine neue Auflage nöthig, welche in Anordnung der Holzschnitttitel von der vorhergehenden Ausgabe abweicht, indem der Titel, oder vielmehr die Holzschnittumrahmung, des alten Testaments, welche von Vergil Solis gezeichnet und von Sigmund Feyerabend geschnitten war,²⁹⁾ als Titel zu den Propheten verwendet und der vorhin bei diesen angewandte Titel jetzt an die Spitze des ganzen Werks gesetzt wurde. Ausser den Holzschnitten hatten aber auch diese Bibeln Summarien und Register, welche den Wittenberger Ausgaben fehlten, und waren dieselben überhaupt so beschaffen, dass, wie die Verleger in der gleichlautenden Vorrede zu beiden Auflagen mit gerechtfertigtem Selbstbewusstsein behaupten, Dr. Martin Luther, falls er noch am Leben wäre, selbst ein Wohlgefallen daran hätte.³⁰⁾ Welche Freude aber die Wittenberger Verleger, die eigentlich berechtigten Herausgeber der lutherischen Bibelübersetzung, an diesen Bibeln fanden, davon werden wir später noch zu berichten haben, vorläufig genüge, dass diese brodneidigen Collegen die schönen Holzschnitte eines Vergil Solis „lose Figuren vnd grewliche vnd vngewöhnliche Bilder“ nannten und Feyerabend einen Vorwurf daraus machten, dass er Exemplare „in Sammet vnd Seiden binden mit Gold vnd Silber beschlagen“ liess und sie Fürsten und Herren verehrte.³¹⁾

Neben diesen Bibeln, welche 154 Holzschnitte in klein Querquartformat mit reich ornamentirter Umrahmung³²⁾ enthalten, erschien 1560 in demselben Verlag eine Sammlung von anderen Illustrationen in klein Hochquart ohne Randeinfassungen unter dem Titel: „Bibliche

Figuren des Alten vnd newen Testaments, gantz künstlich gerissen durch den weitberhümpten Vergilium Solis zu Nürnberg.“³³⁾

Trotzdem dass Feyerabend bereits auf diese Weise engagirt war, stand er doch noch mit den Druckern Weigand Han und Nicolaus Bassaeus (Bassée) in Geschäftsverbindung und können wir hierin nur sein Bestreben erblicken, unabhängig von dem Besitz einer eigenen Druckerei, als Verleger sein Geschäft zu betreiben, was ihm auch so gelang, dass er später fast sämtliche hiesige Druckereien sich zu Diensten zu machen wusste und somit den ganzen Buchhandel Frankfurts während seines Lebens beherrschte.

Mit Weigand Han verlegte er 1560 das Heldenbuch, von welchem bereits früher verschiedene Ausgaben an anderen Orten erschienen waren, mit Nicolaus Bassée gab er 1562 ein Rättsbüchlein³⁴⁾ heraus. In demselben Jahre war bei David Zöpfel eine neue Auflage der dreizehn Bücher der Aeneis erschienen. Eine andere, ebenfalls 1562 eingegangene, Association mit Weigand Han und Georg Rab übergehen wir vorläufig, da sie uns später noch mehrfach beschäftigen wird.

Der genannte Nicolaus Bassaeus stammte aus Valenciennes, der damaligen Hauptstadt der Grafschaft Flandern, und war am 11. Aug. 1561 hier Bürger geworden, nachdem er einige Wochen vorher, am 23. Juli, Anna, die Tochter des Schreiners Nicolaus Ross von hier, geheiratet hatte. Ueber seine ferneren Lebensverhältnisse werden wir an anderer Stelle noch weiteres zu berichten haben, kehren wir darum wieder zu Feyerabend's Associés, Zöpfel und Rasch, zurück. Ueber die Verbindung selbst ist eigentlich nichts mehr mitzutheilen, da dieselbe mit dem am Ende des Jahres 1562 erfolgten Tode des Johann Rasch sich gelöst zu haben scheint. Dagegen können wir über Zöpfel aus verschiedenen Prozessakten Folgendes entnehmen. Nach dem Tode seiner Frau Sara,³⁵⁾ mit welcher er 5 Kinder: Veronica, Jacob, Margaretha, Susanna und Johann erzeugt hatte, vermählte er sich zum zweitenmale am 24. Nov. 1561 mit Katharina, der Tochter des verstorbenen Hans Reuss aus Mainz. Diese Ehe mag jedoch keine glückliche gewesen sein, da seine Frau „durch vnartige Hausshaltung vnd Vergeitens“ es dahin brachte, dass bis an die 2000 fl. Schulden gemacht werden mussten, trotzdem er „ettliche Jar lang ein stadliche furneme Truckerey gehalten, vndd solche Zeit viel herrlicher Buecher gedruckt, auch sonsten allerley, so zu einer solchen furnemen Truckerey vonnöthen gezeugt.“ Da er überdies kränklich war, so gedachte er sein Geschäft zu verkaufen. Als Wendel Rihel, „Burger vnd Buchhändler“ von Strassburg von dieser seiner Absicht in der Ostermesse 1563 hörte, wandte er sich an Zöpfel; dieser aber musste sich erst

mit seiner Schwägerin in's Benehmen setzen, „von wegen der Biblischen vnd anderer Figuren, welche zum halben theil Walburgen Raschin zustendig gewesen vnd Also solche figuren nicht haben können vertheilt werden.“ Die Witwe Rasch erklärte sich mit dem Verkaufe einverstanden. Weil aber Rihel nicht länger hier verweilen konnte, so trug er den Verkäufern auf, die Bücher, welche damals schon, wie es noch bis vor ungefähr fünfzig Jahren üblich war, in rohem Zustande verkauft wurden, abzuzählen, und die Schriften (Lettern) abzuwiegen, heides aufzuschreiben und am Johannistage 1563 nach Strassburg zu Eingang der dortigen Messe auf seine Kosten zu senden. Wenn dies geschehen sei, „so verhoffe er mit Ihnen der sach gewisslich zufrieden werden.“ Sollte aber der Verkauf nicht zu Stande kommen, so wolle er nichtsdestoweniger allen Schaden und jede hiedurch verursachte Kosten tragen. Auf Grund dieser Abmachung stellten Zöpffel und die Witwe Rasch die Arbeit in ihren Druckereien ein und nahmen das verlangte Inventar auf. Nachdem dies beendet war, reisten „David Zöpffel als ein Lamer mann selbstritt, walburg aber selbst andert mit schwerem Kosten“ Anfangs Juli zum Abschluss des Verkaufes nach Strassburg. Dasselbst wurde am 8. dieses Monats folgende „Verkauffs-Notell“ aufgesetzt:³⁶⁾

„Kundt vnd zuwissenn das zwischen Wendell Rhueln Buchhenndler vnd burgern zu Strassburg. So dann Daidt Zepfflin Buchtruckern vnd Burgern zu Franckfurth vnd Walpurgenn Weylanndt hanns Raschenn Burgers daselbst seligenn wittwenn Ein Kauff vnd verkauff abgeredt bewilligt, angenommen vnd Jun massenn hernach vollgt beschlossen wordenn ist. Nemlich vnd Zum Erstenn. So hob Ich Daidt Zäpfflin Jme Wendel Rihel eines vffrechtenn redlichenn Jmmerwerenden verkauffs verkaufft, Wie Ich Ime dann hiemit verkaufft vnd zukauffenn gib, meinenn Buchhandel vnd Truckerey zum theil mein selbst eigenn, zum theil gemein gewesenn mit obgenanter Walpurgenn Weylanndt Hanns Raschenn seligenn, hieorgedacht wittwenn, vnd andern,³⁷⁾ als Nemlich alle Bücher, so Ich bisshero getruckt, gutt vnd böss, gangbar vnd vnganugbar keine gantz vnd gar aussgenommen, Wie Ich Jme Wendell Riheln dann dessen einenn specificirten Zeddell oder ausszug desselbigenn zugeschickt vnd vbergebenn.^{37a)}

Zum anderen habe Ich auch Ime verkaufft, allenn Werckzeug zu der Truckerej gehörig, Es seyen Matricen, Instrumenta, schriftenn, Press, Kastenn sampt allenn Jrenn Zugehörungenn, wie das Jmmer namen habenn mag, nichts aussgescheidenn, noch hindan gesetzt.

Zum Drittenn alle figurenn so zu den Specificirten Exemplarien Im ausszug vermeldt, gehören, Jtem alle buchstabenn, so In holtz oder Anders geschnitenn, nichts aussgenommen.

So dann verkauff Ich Walpurg obgenant weylanndt Hanns Raschenn seligenn Wittwenn Jme Wendel meinenn zugehörigenn theil an den Buchern, so Ich mit Daidt Zepffeln meinem Schwager Jnn gemein getruckt, wölliche sich Im anschlag Vernellts specificirten Zettells Jnn Summa anlauffenn thun 3084 fl. 2 Patzenn, Jedenn gulden zu 15 Patzen gerechnet.

Zum andern meinenn halbenn theil an Allenn figurenn (!) zuge-meltem specificirtem buchern gehorig, nichts dauon hindan gesetzt. Also vnnnd dergestalt, das er Wendel Rühel sollichenn mein Daidts ganntz Trucken Handdell, so dann mein Walpurgenn, zugehörigenn halbenn theil sampt allenn deren zugehörigenn stuckenn, Jnn Rechter eigenthumbs weyss Inhabenn, die bücher sampt den Exemplarien, vnnnd daruber aussbrachten Priuilegien die wir Jme auch vbergeben vnnnd Zustellenn, behaltenn, die getrucktenn seines willenns, vnnnd gefallenns, nach seiner bestenn gelegenheit, verhandlenn, Verkauffenn, die abgannnen vnnnd noch werenndenn, wieder trucken zulassenn, sich der Priuilegien geprauchenn, vnnnd damit ohn vnser Erbenn vnnnd sonst eynicher vndt (!) widersprechenn, schalltenn, Walltenn, thun vnnnd lassenn, soll vnnnd mög.

Unnd für solliches alles vnnnd gauntzenn aberkaufftenn handel, soll Ich wendel Rühel, Jme Daidt Zepffelin vnnnd Walpurgenn denn Verkauffern obgemelten aussrichtem vnnnd bezalleu, vnnnd zu Jrem guttem genügenn zu nachuolgendenn Zielenn, lieffern 7000 vnnnd Funfftzig gulden, Jedenn gulden zu Funfftzehenn Patzenn gerechnet, nemlich Funfftzig gulden Par an, Die er Daidt Zepffel dann empfangenn, Vnnnd Jnn negstkunfftiger Herbstmess diss 63^{ten} Jars zu Franckfurth Zwey tausent gulden. In Franckfurter Fastenmess zukunfftigs vier vnnnd Seelitzigsten Jars Ein Tausent vnnnd Funffhundert gulden, vff Johannis Baptiste Jnn Strassburg Anno 64 Dausent gulden, Jnn Franckfurter Herbstmess auch des kommenden 64. Jars Eintausent vnnnd Funffhundert gulden, Vnnnd dann letstlich Jnn Franckfurter Fastenmess Anno 65 Dausent gulden, alle wie vorgedacht zu Funfftzehenn Patzen gerechnet.

Jtem so verkauff Ich Daidt Zepffel auch Jme Wendel Rühel, für mich vnnnd meine Erbenn vffrecht vnnnd Redlich die Zwey bucher Nemlich den Sleidanum vnnnd Chronicam Carionis, so Continuir, vnnnd vff negstkunfftige Franckfurter Herpstmess, absoluirt

vnd aussgetruckt sein sollenn, so sich Inn Funfftzig Sechs ballen treffen. Wolliche (!) er gleich vorigenn Buchern, sampt den Exemplaribus vnd Priuilegijs damit handlenn vnd lassenn soll, wie mit anderem seinem eignem gutt. Dar für soll Jch Wendell Rihel Jne Daidt Zepffeln 672 fl. zu seinem bemügend aussrichtenn vnd bezallenn, Welliche sechshundert Siebenndtzig Zwenn gulden, Jnn Franckfurter Fastenmess des kunfftigen 64. Jars ohn sein Daidt Costen vnd schadenn, beschelien soll. Jm fahl, so sich der Bucher mehr dann vff 56 ballen oder weniger treffen würt, soll pro rato abgezogen, oder darzu gerechnet werdenn.

Doch Jst Jnn diesem Kauff ausstrucklichenn abgeredt vnd bedingt, Wa die bücher, Werckzeug, figuren vnd anderes zu diesem Druckerhandell vnd gewerb gehörig, sich also wieder specificirten Zedell mir Wendell Rihel durch Jne Daidt Zepffeln vberschiekt, auch diese verzeichnus aussweyset, befunden, so soll alsdann der Kauff der gebür vnd notturfft nach verbriefft werdenn. Wa sich aber an einichem stuckh weniger dann angezeigt, vnd fürbracht oder der ausszug vnd diese verzeichnus aussweyset, vorhanden sein wirt, soll dasselbig was sich Jnn Anschlag treffenn mag, ahn der Kauffsuma abgezogen, Wa sich aber mehr zur Truckerey gehörig Jnn der lifferung erfundenn wurt, soll dasselb Jne Wendel Riheln zu dem Andern, Ohn weytter Zallung vberantwort werden.

Vnd damit Ich wendel Rihel sollichenn Handel desto besser vnd mit mehrem nutz volfürenn mög, so ist abgeredt, das der Buchladenn zu Franckfurth, welchen bissher die verkauffer darzu gepraucht auch vmb den Zinnss, darumb er vorhin bestandenn gewesen, gleicher gestalt mir auch eingerumpt werden soll.

Ich Daidt Zepffel vnd Ich Waldpurg (!) Alls verkauffere, vnd Ich wendel Rihel der Kauffer gelobenn vnd versprechenn, hiemit Jnn Crafft dieser schrift, sollichenn Verkauff vnd Kauff vnd alle abgeredte Punctenn, Jnmassenn vor geschriebenn steet, vest vnd vnuerbrochenlich zuhaltenn, Denselbenn getrewlichen zugelebenn, nachzukommen vnd zuuolnziehenn, Vnd sonnderlich Jch wendel Rihel, der Kauffer die bezallung Jnn massenn vor steht zuthun vnd zuerstattenn, Darwider vnns alle nichts wie das werdenn möcht schirmenn noch fürtragenn soll, dann wir vnns aller vnd Jeder ausszug hiemit sampt vnd sonnderlich verziegen vnd begeben habenn wöllenn.

Dessenn zu Vrkundt habe Ich Daidt Zepffel vnd Ich Wendel Rihel, vuser Jeder sein eignenn Pittschier herauffgetruckt, vnd vnns mit aigener handt vnderschriebenn, vnd diewcyl Ich

Walpurg Weylandt Hannss Raschen seligenn Wittwe, die mit verkauffere, mich eigens Insigels nicht geprauch, habe Ich mit vleiss erpetenn, Den Ernhaftenn vnnnd Furnemenn Herrn Barttel Durr Burgeru zu Franckfurth, Das er sein Pittschier von meinewegenn herauff trucken woll.

Das Ich gemellter Barttel Durr bekenne vff Jr bitt gethan habenn, Doch mir vnnnd meinenn Erbenn one schadenn. Beschehenn vnnnd zugangen den achteenn Julij Jm Jar Dausent Funff hundert Sechtzig vnnnd drey Jnn Strassburg.

Dauid Zepffel.

Wendel Rihel.“

Zur Uebernahme der gekauften Geschäfte wollte Wendel Rihel nach Schluss der Strassburger Johannis-Messe hieher kommen, wurde aber daran verhindert „von wegen das er Ihn einer schlegerey ahn Einen Arm Verwundt, vnnnd beschädiget worden“. Er bevollmächtigte daher am 19. Juli hiez zu seinen Bruder Theodosius. Kaum aber befand sich dieser einige Tage hier, als ihm der andere Bruder Samuel Wendel's Diener „Ulrich Vottel“ nachsandte, mit welchem er sogleich zurückkehren sollte, wenn er seinen Bruder Wendel noch lebend antreffen wolle. Theodosius reiste sogleich ab, versprach aber wenigstens 14 Tage vor der Frankfurter Herbstmesse wieder zu kommen, „vnnnd die liefferung zu entpfahen, die sach stehe mit seinem Brnder wie sie wolt.“ Die Verkäufer sollten inzwischen „Bucher, Schrifften, Matricen vnd Bressen, Nach Ausweissung der Verschreibung nicht vereussern, noch brauchen biss auff weittern Verschaidt.“ Dieser blieb jedoch aus, da Wendel Rihel bald darauf gestorben und seine Witwe „vngcerbt vssgangen“ war; denn sie hatte zu Gunsten der Gläubiger ihres Mannes auf die Erbschaft Verzicht leisten müssen. Theodosius kam zwar mit seinem Bruder Samuel (welcher auch kurze Zeit nachher mit Tod abgieng) zur Messe hieher, liess sich aber bei Zöpfel und bei der Witwe Rasch nicht blicken. Diese hatten bis zum dritten oder vierten Tage ihren Laden nicht geöffnet, weil sie immer noch hofften, der Kauf werde von Seiten der Rihel'schen gehalten werden. Dadurch erwuchs ihnen grosser Schaden, indem ihre Bücher unverkauft blieben, „sonderlich aber die Gross Bibel, dieweill Georg Raben gross Bibel eben dieselbe Mess aussgangen.“³⁸⁾

Als die beiden Rihel auf Betreiben der Verkäufer vor den Schöffennrath geladen wurden, erklärten sie, die Sache ginge sie nichts mehr an, weil Wendel's gesammte Habe seinen Gläubigern übergeben worden sei. Ueberdies hätten die Verkäufer selbst den

Vertrag nicht gehalten, da „sie vermög der verschreibung nicht lieffern oder erstatten können, wass sie zugesagt, vnn demlich daz stuck mit dem Sleidano, so D. Michael Peuter darzu machen sollen, daz seye nitt vff zugesagte Zeitt gefertigt worden, vnn hette also nicht können gelüffert worden sein, So doch vmb desselben willen der klauff sonderlich fürgenommen gewesen.“ So blieb die Angelegenheit unentschieden.

Einige Monate darauf, ungefähr Mitte December 1563, starb David Zöpfel, welcher sich schon während der Herbstmesse „im hechster schwachheit“ befunden hatte. Als Erben hinterliess er seine kinderlose Witwe Katharina und vier Kinder aus erster Ehe (das fünfte Kind Johann war ihm im Tode vorangegangen) über welche ihr Oheim Hans Jacob und der Buchbinder Thomas Drechsler, der zweite Mann ihrer Grossmutter Ratignuda die Vormundschaft übernahmen. (S. das Inventar in Beilage II.) Die Stiefmutter derselben ging bereits Mitte 1564 eine zweite Ehe mit Hermann Schabrock, Bürger von Mainz, ein, der später als Buchführer in Fritzlar, die hiesigen Messen besuchte.

Der anscheinend ohne Resultat gebliebene Verkauf des Zöpfel'schen Geschäftes sollte aber noch sein Nachspiel haben. Am 25. Aug. 1565 machten nämlich die Gläubiger Wendel Rihel's gegen die Vormünder der Zöpfel'schen Kinder eine Forderung von 450 fl. geltend, welche deren Vater bei seinem zum Abschluss des Kaufes in Strassburg befindlichen Aufenthalt am 10. Juli 1563, gewissermassen als Anzahlung auf die Kaufsumme, von Wendel Rihel erhalten hatte.

Dagegen erklärten die Vormünder Thomas Drechsler und der Buchdrucker Johann Wolff,³⁹⁾ der zweite Mann der Witwe Rasch, welcher nach der Uebersiedlung des Hans Jacob nach Oppenheim an dessen Stelle als Vormund getreten war, dass sich Wendel Rihel seinerzeit bereit gezeigt hätte, für Kosten und Schaden, welche den Verkäufern entstünden, falls der Kauf nicht abgeschlossen würde, aufzukommen. Nun habe aber der verstorbene Zöpfel und die damalige Witwe Rasch von Ostermesse bis zur Herbstmesse 1563 „Handell vnn Truckerey lassen still stehen“ was beiden einen Schaden von ungefähr 400 fl. verursacht hätte, „so sie Mittler weil vber allen Costen vnn Anwendung verdient, wann sie nuhr ander leutten vmb einen lohn getruckt hetten.“ Ausserdem seien ihnen während dieser Zeit 200 fl. entgangen, welche ihnen ein ungarischer Freiherr Hans Ungnadt,⁴⁰⁾ der sich damals zu Urach in Württemberg aufgehalten habe, für leihweise Ueberlassung der biblischen Figuren zum Druck einer „Biblia vff Crabatische vnd Zirulische sprach“ geboten hätte.

Der Verlust von 400 fl. wurde folgendermassen berechnet, es sei möglich, dass „mit 6 Pressen ⁴¹⁾ vff ein Jahr 400 Ballen, thut vonn eyner mess zu der andern 200 Ballen, ohne sunderliche mühe vnnnd gemeiniglich getruckt konnen werden, So gibt mann gemeiniglich vonn eynem ballenn zutrucken, vffs aller wenigst funff guldenn, macht Jars 2000 fl., das halb Jahr aber ein tausentt guldenn, So konnen mitt 1200 fl. iars, vnnnd 600 fl. zum halben Jar alle vncosten leichtlich entricht werden, Pleibt der gewin iars 800 fl. das halbe Jar aber 400 fl.“

Inzwischen waren die Vormünder genöthigt gewesen, das Haus Zöpfel's zu verkaufen, da man Geld an Juden hatte zahlen und die Bücher, welche man unterdessen mit Nutzen hätte verkaufen können, hatte verpfänden müssen, auch hatte man Herbstmesse 1565 „die Pressen mitt aller zugehor Thomam Rebartenn für 607 fl. vnnnd dann der Kinder halben theyll der Biblischen Figuren für 300 guldenn thuet in alles 907 fl. verkauft.“

Der Prozess aber nahm ruhig seinen Fortgang, es sorgten ja die Advokaten durch end- und zweckloses Hin- und Herschreiben redlich dafür, dass er nicht sobald sein Ende erreichte. Im Jahr 1570 war schliesslich die Sache so weit gediehen, dass zur Begutachtung des von den Vormündern aufgestellten Schadens zwei Sachverständige, die Buchdrucker Peter Schmidt und Georg Rab vernommen wurden, von welchen der erstere folgende, über Leistungsfähigkeit und Verdienst damaliger Druckereien, wichtige Aussage abgibt: „wenn einer nur die allerschlechte Materj den Ballen zu 5 fl. für den trucker lohn Inn den verdingg trücke, konne mann vff einer Pressenn die wuchenn 18 Riss truckenn, thut die wochen 9 fl., doch dasz die wuchen auch für voll gehe. Da man aber gute stattlich vnnnd gross materj oder Format truckenn, laufft sich etwann der Pallen vff 6. 8. 9. 10. 11. auch woll vff 12 fl., vnd wenn sie für selbstenn mit 6 Pressen das halb Jhar getruckt, halt er (Zeuge) gewiss dafür, dasz sie vollkommlichen die 400 fl. vber Kostenn habenn konnen, dann dazumal habenn Daidt vnd Walpurg Raschin stattlich materj, als die Bibell, Schleudanum, vnnnd Postill furgehapt, so alssbalt Bargelt gewesen.“

Der andere Sachverständige Georg Rab äussert sich dahin: „wenn man nur gemein tagwerekh trucke, kann mann die Wochenn vff ein Pressenn 9 fl. habenn, vnnnd achte er, dasz vngeuerlich 6 fl. dargegenn in Allem ahn vncostenn vffgewendet werden muss, Pleib die wuchen 3 fl. vff einer Pressen zum Pestenn. Da mann aber Mediann vnnnd ander grosse werckh Trucke, konne mann ettwann

VII.

zehenn Gulden vff die Pressen die wuchenn habenn, dargegen sey auch der vncostenn etwas grosser, dann Im gemeinenn tagwerckh.“

Trotzdem die Aussagen beider Zeugen zu Gunsten der Beklagten ausfielen, und ausserdem auch noch die Reisekosten nach Strassburg hätten verrechnet werden können, welche der bei der „Kauff-Notell“ mit anwesende Zeuge Balthasar Dürr von hier für eine einzelne Person auf 15 bis 16 Gulden angibt, so scheinen doch die Vormünder den Prozess verloren zu haben; es schliessen zwar die Akten am 3. Sept. 1571 ohne Entscheid, doch ist der unglückliche Ausgang aus der auf dem Umschlage des Fascikels befindlichen Aufschrift: „Zepffins kinder vormunder haben zalt“ anzunehmen.

Mit demselben Erfolge mag für dieselben eine andere Klage geendet haben. Es hatte nämlich die Frau Schabrocks von den Vormündern die Herausgabe der von ihr dem Zöpfel zugebrachten 1000 Gulden verlangt, welche ihr auch am 12. Sept. 1567 durch Schöffennrathsbeschluss nach Abzug derjenigen Beträge, welche sie bereits erhalten hätte, zugesprochen wurden. Die Vormünder mochten die Auszahlung hinausgeschoben haben (aus welchem Grunde lassen die bruchstückweise vorhandenen Akten nicht erkennen); denn am 3. Dec. 1570 wird „Schaberuck, Burger von Fritzlar“ vom Rathe aufgefordert, hieher zu kommen, um die von den Vormündern der Kinder Zöpfels beanspruchten 207 fl. 6 Batzen 4 S in Empfang zu nehmen. Ob er dieser Aufforderung nachkam und das Geld erhielt, ist nicht zu ersehen.

Diese beständigen Prozesse hatten das geringe Vermögen der Kinder Zöpfels aufgezehrt, und so war es seinem Sohne Jacob unmöglich gewesen, ein eigenes Geschäft zu gründen. Denn, wenn auch dieser als „Buchtrucker“ am 15. Juni 1573 ⁴²⁾ sich mit einer hiesigen Bürgerstochter verheiratete, so kann er doch nur Geselle gewesen sein, weil kein Buch, mit seinem Namen bezeichnet, bekannt ist. Als nach einundeinhalbjähriger Ehe seine Frau ⁴³⁾ starb, nachdem sie ihm eine Tochter geboren hatte, mag er vollends in Armut verkommen sein; denn die Todtenregister führen ihn unter den am 20. Juli 1586 Begrabenen, als „auss dem Hospital“ beerdigt an.

Während das Geschäft Zöpfels, des ehemaligen Genossen Feyerabends, auf diese Weise seinen Untergang fand, nahm das des anderen Genossen, seines verstorbenen Schwagers Rasch, unter der Leitung Johann Wolffs seinen ruhigen Fortgang, wiewohl auch dieser mit Sorgen um seine Existenz gekämpft haben mochte. Am 24. Oct. 1567 nahm er von den Erben Peter Braubachs auf sein Haus „samt zwey Pressen vnd allem werckzeug, so zur Truckerei gehörig“ 600 fl. auf,

welche er im Jahre 1571 noch nicht abbezahlt hatte, wesshalb am 12. Oct. dieses Jahres der Insatz erneuert wurde; erst 1573 war die Schuld getilgt. Ausserdem traf ihn häuslicher Kummer, indem ihm 1568 drei Kinder durch die Pest geraubt wurden. Diesen Schmerz mag ihn angestrengte Arbeit im nächsten Jahre vergessen haben lassen, in welchem er das erste lutherische Gesangbuch für die hiesige Gemeinde druckte. ⁴⁴⁾ Nachdem noch 1571 mit seinem Namen das von Dr. Johann Fichard verfasste Landrecht der Grafschaft Solms erschienen war, hören wir nichts mehr von ihm bis zum Jahre 1573 (14. Apr.), wo er das Haus „zum Ochsen“ ⁴⁵⁾ in der Fahrgasse um 2000 fl. kaufte. Von dieser Zeit an geht uns seine Spur verloren, es liegt also nur die einzige Möglichkeit vor, dass er von hier wegzog. Der verstorbene Senior Dr. Steitz gibt zwar in dem oben citirten Aufsätze über den lutherischen Prädicanten Hartmann Beyer ⁴⁶⁾, nach den hiesigen Buchdrucker-Akten, an, dass Johann Wolff im Jahre 1611 den Buchdrucker Erasmus Kempfer zum Consorten angenommen habe, es beruht jedoch diese Nachricht auf einem Irrthum, welchen der gleiche Beruf eines zweiten Johann Wolff hervorrief. Dieser ein „Buchsetzer“, also Buchdruckergehilfe, von Durr (?), hatte am 20. Jannar 1584 die Tochter eines hiesigen Stangenknechts geheiratet und am 28. August desselben Jahres den Bürgereid geschworen. Später, nachdem er 1610 die Druckerei (3 Pressen und 35 Centner Schrift) des Johann Spiess gekauft hatte, hat sich derselbe als selbstständiger Buchdrucker, mit dem 1604 von Herborn hieher gezogenen Erasmus Kempfer ⁴⁷⁾ associirt und ist im Jahre 1617 (begraben 17. Sept.) hier gestorben.

III.

Die „Companeij“ und Feyerabend's Verbindung mit Simon Hüter.

Nach langer Abschweifung wieder zu Feyerabend zurückkehrend, welchen wir in Verbindung mit Nicolaus Bassée verlassen haben, finden wir, dass diese Gemeinschaft von kurzer Dauer war, und dass die Veranlassung zur Trennung in Bassée's vorübergehender Niederlassung in Worms zu suchen sein wird. Es lässt nämlich auf die zu:

jener Zeit stattgehabte Entfernung Bassée's dessen am 20. Juli 1564 eingereichtes Gesuch um Wiederaufnahme in die Bürgerschaft schliessen. Der Rath genehmigte es nicht sogleich; Bassée stand im Verdachte, in Worms eine Schmäheschrift gegen den Rath gedruckt zu haben, wesshalb zunächst beschlossen wurde, „Soll man nach forschenn, ob Er das Judenn Buchlein, dar Inn ain Erbar Rath angetast würdt, getruckt hab.“ Nachdem sich durch die angeordnete Nachforschung herausgestellt hatte, dass eine Verwechslung vorlag, wurde er am 1. August wieder als Bürger angenommen.

Feyerabend hatte inzwischen neue Geschäftsverbindungen angeknüpft, welche für ihn von den weittragendsten Folgen waren. Die Träger derselben waren die schon erwähnten Georg Rab und Weigand Han. Jener, von Scheibenburg aus der Grafschaft Meissen stammend, war Buchdrucker in Pforzheim gewesen; als solchem wurden ihm 1559 vom hiesigen Rathe die zur Fastenmesse hieher gebrachten Exemplare der Postille Johann Werners confiscirt.⁴⁶⁾ Zwei Jahre später, am 25. Februar 1561, suchte er beim Rathe um Aufnahme als hiesiger Bürger nach, nach deren Gewährung er am 9. April dieses Jahres den Bürgereid leistete. Zu derselben Zeit, Ostermesse 1561, kaufte er von der Witwe Gölfferich und von Weigand Han das Haus zum Krug mit der Druckerei, welche drei Pressen enthielt, zusammen für 2250 fl., und ging mit beiden Verkäufern einen Gesellschaftsvertrag ein, welcher ebenso, wie der Kaufcontract über das Haus und die Druckerei erst im April des folgenden Jahres 1562 endgültig abgeschlossen wurde. Beide Verträge sind ihrem Wortlaute nach in Beilage III. und IV. abgedruckt. Wesshalb Weigand Han sich zu dem für ihn nicht sonderlich günstigen Verkauf herbeiliess, ist nicht zu ermitteln gewesen. Es lässt nur sein bald darauf erfolgter Tod, welcher ungefähr im Herbste 1562 erfolgt sein muss, schliessen, dass ihn Kränklichkeit dazu bewogen haben mochte. Sein Ableben brachte, wie nach dem Vertrage vorauszu sehen war, wenig Veränderung in das Compagniegeschäft; Georg Rab führte dasselbe mit den Erben des Verstorbenen weiter. Diese bestanden aus der Mutter Han's, der Witwe Gölfferich, seiner Witwe Katharina und den fünf minderjährigen Kindern: Kilian, Sara, Hartmann, Elisabeth und Peter Weigand. Vergleichen wir die Namen dieser mit den nach den Eintragungen des Kinderbuchs II angebenen,⁵⁰⁾ so finden wir, dass die 1551 und 1552 geborenen Hermann und Katharina vor ihrem Vater gestorben sein müssen, und dass Peter Weigand, der hier nicht als Täufling aufgezeichnet ist, während des Aufenthalts in Sennheim geboren wurde. Vormünder

der Kinder waren: der Papiermüller Kilian Ziegler, der Pathe des Aeltesten, und die beiden Buchdrucker Peter Schmidt und Paulus Reffeler. Jenen haben wir bereits als Sachverständigen in dem Prozesse der Erben Zöpflin's kennen gelernt, dieser, aus Freiburg stammend, wurde später der Oheim seiner Mündel, indem er am 8. November 1563 „Ermel peter Inss selige Dochter von saxenhausaa“, die Schwester der Witwe Han heiratete.⁵¹⁾ Kurze Zeit vorher war es, dass Sigmund Feyerabend, nachdem er fast gleichzeitig mit Simon Hüter eine Geschäftsverbindung eingegangen war, sich mit Georg Rab und Weigand Han's Erben zu einer Firma vereinigte, welche in den Akten stets nur die „Companeii“ genannt wird.

Simon Hüter stammte aus Zwickau und war von dieser Stadt als Buchdrucker hierhergezogen. Es ist anzunehmen, dass er mit dem ersten Manne der Gölfferich, dem Niclaus Hüter aus Annaberg, verwandt war und dadurch in dem Geschäfte seines Vettters Weigand Han ein Unterkommen gefunden hatte. Hier mag er Margaretha Intz, die Schwägerin Han's, kennen gelernt haben, welche er am 12. Juni 1559 ehelichte, und mit welcher er am 30. October des nächsten Jahres den Bürgereid leistete. Trotz seiner Schwägerschaft mit Han, oder vielleicht gerade deshalb, stand er nicht mit demselben in Geschäftsverbindung, und scheint er überhaupt bis zu seiner Vereinigung mit Feyerabend nur eine kleine Druckerei besessen zu haben, an welcher Feyerabend Antheil hatte; denn als nach dem Tode des Buchdruckers Hans Lechler,⁵²⁾ am 24. Mai 1564, dessen Inventar aufgenommen wurde, fanden sich in dessen Besitz zwei Pressen vor, welche er von Feyerabend und Hüter um 233 fl. gekauft hatte. Da nun diese beiden ihre ersten Verlagswerke bei jenem herstellen liessen und dieser nur 13 fl. von der Kaufsumme angezahlt hatte, so können wir muthmassen, dass Hüter seine Druckerei um diesen ausnehmend hohen Preis mit der Bedingung an Lechler übergeben hatte, dass er hiefür Druckwerke zu liefern habe. Nach dem Tode Hans Lechler's liessen beide bei dessen Bruder Martin,⁵³⁾ bei Peter Schmidt und bei Georg Rab drucken. Dieser letztere Name lässt darauf schliessen, dass die Firma Feyerabend und Hüter gänzlich gesondert von „der Companeii“ war, oder wie wir heute sagen würden, dass Feyerabend für beide Geschäfte „getrennte Conti führte.“ Einen ferneren Beweis hierfür giebt uns die Aufschrift des Registers der Ostermesse 1565, welche lautet: „Copey oder Abschrift des Registers Fasten Mes Ao. 1565 Sigmundt Feierabendt. Das mus Ich meinen mitverwanthen als Jorg Rab vund Weigandt Hanen Erben verrechnen.“ In diesem Register ist auch Simon Hüter als Käufer mit dem bedeutenden

Posten von 245 fl. 2 Batzen 3 kr. vertreten, eine grössere Partie Bücher, welche er nach der Fastenmesse nach Leipzig sandte, ist besonders aufgeführt.⁵⁴⁾ Aus diesem Umstande ist zu entnehmen, dass Hüter nebenher ein eigenes Geschäft als Buchführer betrieb, dessen Misserfolg wir später sehen werden.

In Feyerabend's Familienverhältnissen waren zu jener Zeit einige Vorfälle eingetreten, deren Folgen theilweise mit seinen geschäftlichen Unternehmungen in Verbindung zu bringen sind. Ein freudiges Ereigniss brachte ihm das Jahr 1563, als ihm nach dreijähriger kinderloser Ehe ein Sohn geboren wurde, welcher in der Taufe am 3. Januar den Namen Hieronymus nach seinem Pathen, dem Schöffen Hieronymus von Glauburg, erhielt. Diese Freude wurde aber bald durch den Tod seiner Schwiegermutter getrübt, welche in der zweiten Hälfte des genannten Jahres verstarb. Hierdurch gelangte Feyerabend in den Besitz einer ziemlich bedeutenden Erbschaft, vorzugsweise in liegenden Gütern bestehend, die sowohl hier in der Stadt (darunter das Haus „zum Wolf“, jetzt Römerberg Nr. 5), als auch in Seckbach, Kaichen und anderen benachbarten Orten gelegen waren. Diese Besitzstände suchte er mit seinem Schwager, dem Visierer Johann Strauss,⁵⁵⁾ dem Manne Martha's, der Schwester seiner Frau, jedenfalls der bequemerer Theilung wegen zu veräußern. In welcher Weise ihnen dies gelang und wie hoch sich der Vermögenszuwachs Feyerabend's belief, ist leider nicht festzustellen, weil gerade die Beedebücher dieses Zeitraums (1557—1566) nicht mehr vorhanden sind. Jedenfalls ist aber der vor der Herbstmesse 1563 erfolgte Eintritt in die Compagnie⁵⁶⁾ darauf zurückzuführen. Dass Feyerabend zu jener Zeit diese Geschäftsverbindung einging, beweist uns die Bemerkung „das ist die dritt Mes“ auf dem im hiesigen Archive befindlichen Umschlag des Herbstmessregisters von 1564. Leider hat sich aber von diesem Messregister nichts ausser dem Umschlag erhalten. Der Inhalt mag dem Papierkorbe anheimgefallen sein, welchem das erwähnte Messregister der Fastenmesse 1565 nur durch einen Zufall entging, der es in die Hände des Verlagsbuchhändlers Herrn Heinrich Klemm zu Dresden spielte.

Bald nach Feyerabend's Eintritt kam neues Leben in das Geschäft von Georg Rab und Weigand Han's Erben. Kurz aufeinander folgen sich eine Menge von Werken, welche noch heute die Freude jedes Kunstfreundes und Sammlers bilden; denn fast sämmtliche Bücher dieses Verlags sind mit Holzschnitten geziert, zu welchen Jost Amman aus Zürich, der an die Stelle des 1562 gestorbenen Vergil Solis getreten war, die Zeichnungen lieferte, während die Holzschnitte

von Heinrich Offenbach,⁵⁷⁾ Hans (Grav⁵⁸⁾ und anderen uns unbekannt gebliebenen Monogrammisten⁵⁹⁾ gefertigt wurden. Feyerabend selbst finden wir von 1563 ab⁶⁰⁾ nicht mehr unter den Holzschneidern vertreten.

Nicht umsonst hatte Feyerabend für viele seiner Signete, deren Mittelpunkt stets die Fama mit Tuba oder Posaune bildete,⁶¹⁾ die Umschrift gewählt:

Pervigiles habeas oculos animumque sagacem,
Si cupis, ut celebri stet tua fama loco.⁶²⁾

Seinem Scharfblicke, den er selbst hier von sich verlangte, entging nichts, was für das Bedürfniss seiner Zeitgenossen passen konnte und liegt hierin der Grund des günstigen Erfolges seiner Verlagsunternehmungen, welche so zahlreich und theilweise so grossartig waren, dass er nicht mit Unrecht der grösste Verleger seiner Zeit genannt werden kann.

Kaum war er in die „Companei“ eingetreten und die Messe vorüber, als er beim Rathe der Stadt darum nachsuchte,⁶³⁾ „die Handlung, so sich jtz Kurtz verschienertag zu wurtzburg zugetragen Inn truck aussgeen zulassen.“ Dieses sein am 26. October 1563 angebrachtes Gesuch lässt darauf schliessen, dass er Mitbesitzer der Druckerei in der Companei gewesen ist und somit in einem andern Verhältniss zu seinen „mitverwanthen“ stand, als es früher bei Zöpfel und Rasch der Fall war.

Der Rath schlug ihm aber sein Gesuch ab, „dieweill man albereit den truckern verlohnten, nichts dieser sachen halben zu trucken“, was uns nicht wundern wird, wenn wir erfahren, dass diese „Handlung“ die am 4. dieses Monats stattgehabte Erstürmung des Marienberges durch Grumbach war. Gleichen Misserfolg hatte Feyerabend's zweites Ansuchen an den Rath. Als nämlich 1564 im Barfüsserkloster bauliche Veränderungen vorgenommen wurden, bat er in seinem und seiner Associés Namen am 9. Mai, „das man Jnen ain gewelb sampt dreien stublin zu Irem Bücher Handel zurichten vnd vmb ein leidlichen Jar Zinss verleihen lassen wolt, sich derselben nach Irer gelegenheit zugeprauchen.“ Erst ein drittes Gesuch wurde ihm nicht rundweg abgeschlagen, sondern in Erwägung gezogen; es war dies Feyerabend's und Rab's Bitte, vom 3. August 1564, die Reformation hiesiger Stadt, „da dieselbe nicht mehr zu bekommen sei“, neu drucken zu dürfen. Beide Bittsteller hatten hiezu die kurz vorher erschienene Nürnberger Reformation „vnd ainen Abriss, welcher massen Sy vermeinen, aines Erborn Rats dieser Stat Reformation zu zieren sein soltt“, beigelegt. Der Rath, die Nothwendigkeit einer neuen Ausgabe einsehend, übergab die Angelegenheit

den Stadt-Advokaten (Syndikern) zur Begutachtung, aber diese, und zwar vorzugsweise Dr. Johann Fichard, arbeiteten die Reformation, welche zuerst 1509 bei Johann Schöffer in Mainz gedruckt worden war, mit einer solchen Gründlichkeit um, dass erst 14 Jahre später die beiden Drucker, welche die Anregung dazu gegeben hatten, die Früchte ihres Scharfblickes geniessen konnten.⁶⁴⁾

Hatten Feyerabend's bisherige Gesuche an den Rath wenig Erfolg gehabt, so sollte eine Unterlassung derselben ihm noch verhängnissvoller werden. Des vergeblichen Petitionirens müde, welches ihm nur in seinen geschäftlichen Unternehmungen hindern musste, hatte er die „Newen Zeitungen den Türckischen Absagebrief an die Ro. Keys. Mtt. betr.“ ohne Genehmigung des Rathes, welche bei allen nicht vom Kaiser privilegirten Büchern eingeholt werden sollte, erscheinen lassen. Der Rath verstand hierin keinen Spass, sondern liess ihn am 23. November 1564 trotz seiner Entschuldigung und „erpietung sich fürbass dergleichen truckens gantzlich zu enthalten“, in einem der Stadthürme gefangen setzen.⁶⁵⁾ Fünf Tage später bat seine Frau „beneben etlichen andern seinen nachparn vnd guten freunden“ um Befreiung aus seiner Haft, worauf er unter der Bedingung entlassen wurde, sich sogleich wieder zu stellen, sobald es verlangt würde, was aber niemals geschah.

Obwohl er auf diese Weise vom Rathe in seinen Unternehmungen gehennt wurde, so verstrich doch das erste Jahr seiner Thätigkeit in der Companei nicht, ohne dass neben verschiedenen kleineren Schriften ein grösseres Werk, eine deutsche Bibel in Folio, die Pressen derselben verlassen hätte. „Dieser Nachdruck, den man ein Prachtwerk nennen kann,“⁶⁶⁾ war mit Holzschnitten geschmückt, über welche die Verleger in der Vorrede Folgendes mittheilen: „Damit aber der Christliche Läser denselben vnsern angewandten Fleiss in jetziger Franckfurter Bibel erkenne, So haben wir erstlich, so vil die Figuren belangt, die alten mit den Leisten (dieweil sie vielen misfallen) hinweg gethan vnd an derselben statt ganz neuwe, schöne, künstliche (wie denn ein so edel theuwer Werck desselben wohl wehrt) zurichten lassen, durch welche wir sonderlich dem gemeinen Mann, vnd der lieben Jugent die Historie desto eigentlicher vnd verständiger für die augen stellen vnd cynbilden haben wöllen.“ Unter diesen neuen Holzschnitten befinden sich zwei, welche Jost Amman's Monogramm tragen, und ist dies das erste nachweisbare Werk, zu welchem dieser für Feyerabend Zeichnungen lieferte. Die übrigen Holzschnitte sind theilweise von Sigmund Feyerabend selbst, wie unter Andern das mit seinem Monogramm und der Jahrzahl 1563 bezeichnete

Bild des Evangelisten Marcus, theils von unbekanntem Monogrammisten, unter welchen besonders einer, dessen Zeichen in der früher erwähnten Zöpfel'schen Bibel häufig vorkommt, mehrfach vertreten ist.⁶⁷⁾

Dieser Bibel folgten rasch eine Reihe von neuen Verlagswerken mit und ohne Holzschnitte, welche wir grösstentheils aus dem bereits citirten und in Beilage V. auszugsweise abgedruckten Register der Fastenmesse 1565 kennen lernen. Demselben entnehmen wir noch folgende für die Geschichte des Buchhandels nicht zu übergehende Thatsache. Die bekannte Firma Birkmann aus Cöln war durch Johann Birkmann mit sieben namentlich aufgeführten „Dienern“ hier zur Messe vertreten. Von diesen Dienern interessiren uns hauptsächlich Arnold Mylius und Philippus Junta; ersterer wurde später Besitzer des Birkmann'schen Geschäftes, nachdem er eine Tochter des Johann Birkmann geheiratet hatte,⁶⁸⁾ letzterer, ein Mitglied der berühmten italienischen Buchdruckerfamilie Giunta, dürfte mit dem von Bandini in seinen „Annales Juntarum typographiae“ erwähnten,⁶⁹⁾ am 16. März 1533 geborenen, fünften Sohn des Bernard Junta identisch sein.

Ferner ersehen wir aus diesem und anderen später noch vorzuführenden Messregistern, dass der ganze hiesige Buchhandel auf die Messe beschränkt war und, wie wir auch an anderer Stelle finden, dass nicht nur auswärtige, sondern auch hiesige Verleger für die Messgeschäfte innerhalb und in der Nähe der heutigen Buchgasse eigene Gewölbe hatten, welche ausser der Messzeit geschlossen blieben. Nur wenige Handlungen, und dies waren hauptsächlich hiesige, erhielten zwischen den Messen Bücher, welche in der nächsten Messe bezahlt wurden. Ueberhaupt wurden die Käufe entweder gegen baar oder mit einem Credit bis zur nächsten Messe abgeschlossen (Unbekannte mussten dann Bürgen stellen), ausnahmsweise wurde ein längerer Credit bis zur zweiten Messe gewährt. Niemals aber ist von einem Tauschgeschäfte die Rede, dass man sagen könnte, es wären Bücher gegen andere „verstothen“ worden. Diesen Ausdruck sowie die durch denselben bezeichnete Geschäftsweise bringt uns erst das folgende Jahrhundert, zu einer Zeit, wo das baare Geld knapp und überdies durch Kipper und Wipper so verschlechtert war, dass die auswärtigen Verleger lieber ihre Bücher gegen die anderer Verleger umtauschten, als gutes Geld hinzulegen und für ihre Waare schlechte, kaum im eigenen Lande unterzubringende Münze zu empfangen.

Wieder zur „Companei“ zurückkehrend, finden wir in derselben Anfangs 1565 eine Aenderung eintreten, welche zwar nach Aussen nicht bemerkbar war, aber die Verhältnisse im Innern umgestaltete. Es war nämlich die Witwe Han aus derselben geschieden und hatte ihren Antheil aus dem Geschäfte gezogen, weil sie am 10. Januar 1565 den Buchdrucker Thomas Rebart aus Jena geheiratet hatte. Derselbe war in Jena der Leiter einer Druckerei gewesen, welche Herzog Johann Friedrich der Mittlere für die Herausgabe der Werke Luthers gegründet hatte. Sein Vorgänger, König, war wegen Betrugs eingekerkert worden und soll sich Rebart bei der Untersuchung gegen denselben, wie der grossherzogl. sächsische Oberarchivar Dr. Burkhardt in einem Aufsätze: „Druck und Vertrieb der Werke Luthers“ (Zeitschrift f. die historische Theologie 1862, S. 456–69) behauptet, „als Brodneider und eine widerwärtige, niedere und gemeine Buchhändlerseele bewiesen“ haben. Ob dieses Urtheil in seiner, einen ganzen Stand beleidigenden Form ein gerechtes ist, lassen wir dahingestellt sein, da uns die Akten hierüber nicht zur Verfügung standen. Keineswegs hatte er aber ein so trauriges Schicksal verdient, wie es ihm die Anhänglichkeit an seinen Fürsten bereitete. Als nämlich unter seiner Leitung das durch die Schuld seines Vorgängers darniederliegende Geschäft gehoben worden war und er für den Herzog Johann Friedrich eine zweite Druckerei in Gotha errichtete, musste er für diesen verschiedene Broschüren über den „Echter“ Grumbach drucken, welchem bekanntlich dieser Fürst trotz des Kaisers Verbot Schutz und Schirm gewährt hatte. Kurfürst August, welcher als Vollstrecker der über Johann Friedrich wegen Begünstigung Grumbachs verhängten Acht ernannt worden war, hatte kaum die Mitschuld Rebart's erfahren, als er das Geschäft in Gotha sperren liess, die Bücher confiscirte und den „Ladengesellen“ an den Pranger stellte. Rebart selbst, welcher sich entweder hier oder in Thann im Elsass auf einer ihm gehörenden Papiermühle aufhielt, wäre, nach Burkhardt, im Herbst 1567 auf einer Reise nach Sachsen in Gotha festgenommen und mit Ketten belastet nach Dresden abgeführt worden, wo er fast neun Monate lang in strengster Haft gesessen hätte. Als er endlich am 25. Juni 1568 aus derselben entlassen worden wäre, hätte er sich schriftlich verpflichten müssen, „ewiger Bestrickter seiner churfürstlichen Gnaden zu bleiben und auf Erfordern sich wieder stellen zu wollen“. Von Dresden wäre er nach Jena gegangen, wo er in Folge der grausamen Behandlung krank eingetroffen wäre. Aber auch hier hätte ihn neues Ungemach erwartet; denn er wäre daselbst in seinem eigenen Hause von zwei Wächtern bewacht wor-

den, welche er auf seine Kosten hätte unterhalten müssen. Später sei er nach Frankfurt am Main gezogen.

So berichtet Burkhardt, während wir nach den Akten des hiesigen Stadtarchivs zur Richtigstellung und Ergänzung noch Folgendes beifügen können. Am 17. September 1567 hatte Rebart hier den Bürgereid geschworen, war dann im Januar des nächsten Jahres zur Leipziger Neujahrsmesse gereist und wurde daselbst von dem Herzog Johann Wilhelm, dem Bruder und Nachfolger des in Gefangenschaft befindlichen Johann Friedrich, aufgefordert, die „stadtlche grosse Rechnung“, welche er noch „von etzlichen verschiedenen Jahren hero zuthun pflichtigk“ zu bereinigen. Nachdem er aber bald darauf in Leipzig verhaftet worden und also von ihm nichts zu erhalten war, wandte sich dieser Herzog d. d. Weimar, den 8. Januar 1568 an den hiesigen Rath, man möge die in Rebart's Druckerei oder Laden befindlichen „Teutschen Biblien, Bücher Lutherj seligen, auch Haus-, kirchen-Postillen vnd dergleichen“ inventarisiren, das Verzeichniß dem Ueberbringer des Schreibens übergeben und auf die Bücher Arrest legen. Der Rath liess das Schreiben unbeantwortet, wesshalb der Herzog am 23. Februar ein zweites folgen liess. Daraufhin sandte der Rath am 4. März das verlangte Inventar ab, meldete aber nichts von einer Beschlagnahme, welche in einem weiteren Schreiben vom 28. März wiederholt verlangt wurde. Erst dieser dritten Aufforderung kam der Rath am 8. April nach. So stand die Angelegenheit noch, als Rebart im Spätsommer aus seiner Gefangenschaft in Jena entlassen worden und zur Herbstmesse hieher zurückgekehrt war. Da man aber einsehen mochte, dass der auf seine Bücher gelegte Arrest dem Gläubiger mehr Schaden als dem Schuldner brächte, so verglich man sich mit ihm und verlangte der Herzog am 14. März 1569 vom Rathe die Aufhebung der Beschlagnahme. Rebart führte nun sein Geschäft hier ohne Störung fort und erweiterte dasselbe, wie wir später sehen werden, im Sommer des letztgenannten Jahres durch Ankauf anderer Verlagswerke. Aber kurze Zeit nur konnte er sich nach den schweren Schicksalsschlägen seiner neuen Thätigkeit erfreuen; am 28. September 1570 geleitete man ihn zur letzten Ruhestätte. Herzog Johann Wilhelm hatte kaum seinen Tod erfahren, als der Rath Friedrich von Amsdorf von Speier aus, wo sich der Herzog damals auf dem Reichstag befand, am 18. October hieher gesandt wurde, um Ansprüche auf sein hinterlassenes Vermögen geltend zu machen; da dieses aber unbedeutend war und der Rath der Aufforderung, über dasselbe für den Gläubiger ein Inventar aufzunehmen, nicht nachkam, so zog Amsdorf unver-

richteter Sache wieder ab. Rebart's Witwe begab sich im folgenden Jahre ⁶⁸⁾ nach Jena und übernahm das dortige Geschäft, wo wir sie noch 1593 in einem Prozess mit Nicolaus Schultheiss von Colnar, dem späteren Mitbesitzer der Papiermühle in Thann, verwickelt finden. ⁶⁹⁾ Zwanzig Jahre vorher hatte sie, weil ihr das Geld zum Betrieb des Geschäftes fehlte, diesen als Miteigenthümer angenommen, und war später über verschiedene Forderungen ein Prozess entstanden, dessen Einzelheiten hier nicht weiter von Belang sind.

Trotzdem die Mittel der Companei durch die Wegnahme des Capitals der Witwe Han geringer worden waren, gingen doch stets neue Verlagswerke aus derselben hervor, welche einen steigenden Umsatz des Geschäftes zur Folge hatten. Diesen können wir aus dem im Stadt-Archiv aufbewahrten Register der Herbstmesse 1566 ersehen. So mag das Geschäft seinen stetigen Fortgang genommen haben, bis es durch den während der Ostermesse 1568 erfolgten Tod der Witwe Gülfferich und die dadurch verursachte Erbschaftstheilung eine tiefeinschneidende Veränderung erlitt, obgleich die Erblasserin nur einen Theil ihres Vermögens in der Companei stehen hatte. So hatte sie bereits am Palmsonntag 1557 von Jacob und Walther von Knoblauch das „steinen Haus“ am Leonhardsthor um 1950 fl. gekauft, welches sie bis zu ihrem Tode bewohnte. Ein halbes Jahr vor demselben hatte sie es theilweise an die Gebrüder Arnold Johann und Gottfried Birkmann aus Cöln auf zwölf Jahre für 30 fl. messentlich vermietet. Aus dem Miethcontract, welcher in Beilage VI abgedruckt ist, ist ersichtlich, dass die Companei daran keinen Theil hatte, eben so wenig wie an verschiedenen Büchern, welche vorzugsweise aus dem Verlage Gülfferich's stammten und welche sie ihren Enkeln vererbte. Die übrigen zahlreichen Werke, welche das Inventar ihres Nachlasses (S. Beilage VII) aufweist, wurden für ihre eigene Rechnung und nach ihrem Tode zur Liquidirung der Erbmasse von Michael Harder während der Messe verkauft. Dieser Michael Harder, von welchem im Jahre 1873 ein „Mess-Memorial“ von den Herren Dr. Ernst Kelchner und Dr. Richard Wülcker herausgegeben wurde, war nämlich nichts weniger als ein Buchhändler, wie er nach den damals nur spärlich fließenden Quellen des Stadt-Archives auf dem Titel von den Herausgebern genannt wurde, sondern einer der vielen Buchdruckergesellen, welche in der Mitte der sechziger Jahre des sechzehnten Jahrhunderts aus allen Gegenden Deutschlands hieher gezogen waren und hier das Bürgerrecht erwarben. Mittel und Credit, ein eigenes Geschäft betreiben zu können, besass er nicht,

da er nach Bl. 6 des Beedbuches der Oberstadt für die Jahre 1567 bis 1569 seine Nahrung für ein ganzes Jahr mit 2 Schilling versteuerte, was ein Einkommen von 20 fl. repräsentirt. ⁷⁹⁾ Nach Auflösung der Companei verlor Harder seine Stellung und da er wegen der grossen Menge von Buchdruckergesellen keine Unterkunft als solcher finden konnte, auch wohl seiner bisherigen Thätigkeit halber nicht wollte, so suchte er beim Rath um die erledigte Stelle eines Schreibers bei der „Mittelwage“ nach, welche er auch am 2. März 1570 erhielt. Wie ihm erging es zu jener Zeit manchem armen Druckergesellen; ohne Beschäftigung wandten sie sich an den Rath um Anstellung, der eine als Wächter auf dem Pfarrthurm, der andere als Stadtbote, ein dritter als Wieger an der Kupferwage, ein vierter, Namens Hans Schreiber, supplicirt, „Jme Jn seiner wonbehausung hinder dem Ochsen teutsche Schul zuhalten zu vergünstigen“.

Als Schreiber an der Mittel- oder Schmeerwage, wie sie an anderer Stelle genannt wird, hielt Harder nur vier Jahre lang aus^{79a)}, er hatte inzwischen (15 Mai 1575) das Haus zum Roseneck in der Rosengasse gekauft, wurde dann Factor in der Druckerei von Egenolff's Erben und später, als er sich mit diesen überworfen hatte, Vorsänger in einer der Stadtkirchen, als welcher er am 7. Dec. 1592 starb. Er war seit 4. December 1565 mit „Kunigundt Michael Seybelts trucker seligen wittib“ verheiratet, welche ihm erst am 2. Februar 1603 im Tode nachfolgte. Dieser Ehe entsprossen vier Kinder, drei Söhne: Peter, Zacharias, Adam, und eine Tochter Elisabeth. Dies sind die Schicksale des Mannes, der durch das damals zufällig aufgefundene und vor dem Verderben gerettete Bruchstück eines Messregisters zu der unverdienten Ehre eines Frankfurter Buchhändlers gelangt ist. Von seiner Hand befinden sich noch im Besitze der Erben des verstorbenen Dr. Creizenach zwei Messregister über die Fasten- und Herbstmesse 1568; dieselben enthalten, gleich wie das veröffentlichte Bruchstück von der Fastenmesse 1569, dem der „Handkauf“, d. h. der Baarverkauf von einzelnen Büchern und von Makulatur, fehlt, nur Bücher aus dem Besitze der Gülfferich, wie man sich durch Vergleichung mit dem Inventar ihres Nachlasses überzeugen kann.

Margaretha Gülfferich, welche, nebenbei bemerkt, weder Lesen noch schreiben konnte, hatte in ihrem Testament vom 11. September 1567 ihre Enkel, Weigand Han's Kinder, zu Erben eingesetzt; da aber dieselben noch minderjährig waren und die Vormünder das Geschäft nicht fortführen wollten, so suchte man den Verlag zu verkaufen. Das Nächstliegende wäre nun gewesen, dass Sigmund Feyerabend und Georg Rab, die beiden andern Theilhaber der

Companei, denselben mit übernommen hätten, allein sei es, dass sie Bedenken trugen, die älteren und deshalb vielleicht nicht mehr so gangbaren Bücher zu erwerben, oder dass sonst ein Grund vorlag, kurz in den Besitz beider gingen diese Werke nicht über, sondern in den Simon Hüter's und Thomas Rebart's. Ersterer hatte am 1. December 1568 einen Theil derselben für 2774 fl. 19 β 4 \mathcal{L} gekauft, welche Summe er in der Weise abzahlen wollte, dass er in der Fastenmesse 1569: 174 fl. 19 β 4 \mathcal{L} und dann jede fernere Messe 200 fl. entrichten würde. Der übrige Theil des Verlags wurde Ostermesse 1569 von Michael Harder für Rechnung der Erben auf den Markt gebracht, worauf dann Thomas Rebart am 6. Juni desselben Jahres seiner Stiefkinder „Historien Buchhandell“, d. h. die Volksbücher, welche noch 178 Ballen 6 Riess 2 Buch und 19 Bogen ausmachten, den Ballen zu 6 fl. gerechnet, für 1071 fl. 10 Batzen erwarb (S. Beilage VIII), welche Summe er in messentlichen Abzahlungen von je 100 fl. tilgen wollte.

Mit diesen beiden Verkäufen war der erste Schritt zur Auflösung der Companei gethan, welche denn auch im nächsten Jahre erfolgte. Ostermesse 1570 stellte Georg Rab für die Vormünder die Abrechnung auf, welche in Beilage IX abgedruckt ist. Dieselbe bietet uns ein Beispiel eines Geschäftsbetriebes, wie ihn wohl wenige gleichzeitige Handlungen aufweisen konnten.

In welcher Weise die Auseinandersetzung mit Sigmund Feyerabend stattfand, darüber war nur in den Akten eines späteren Prozesses der Witwe Rebart mit einem gewissen Johann Rod folgende Bemerkung zu finden: „Volgenmts vnnnd nach solchem Allem (nämlich nach dem Tode der Gülfferich) Alss obbemelte vormunder Herr sigmunden feierabendt Jrenn pflegkindern zum besten, Auss der companey ausskauft, vnnnd denn ganntzen buchhandell ahn Jre pflegkinder gebracht, habenn obbemelte Vormunder 300 fl. welche sie gedachtenn Herrnn feyerabendden angeben, dero Orthlss, vnd in solchen handel gewendett.“ So endete diese grossartige Geschäftsverbindung, welcher wir eine Reihe der bedeutendsten Verlagswerke jener Zeit verdanken.

Feyerabend's Verbindung mit Simon Hüter war nicht von dem gleichen Erfolge begleitet, wie die Companei, konnte auch naturgemäss nicht eine solche Ausdehnung gewinnen, da ja Hüter weder die Mittel noch eine Druckerei besass und nebenbei als Buchführer Geschäfte machte, während Feyerabend doch nicht nach zwei Seiten hin gleiche Rührigkeit entfalten konnte. Es bilden daher die aus diesem Verlag hervorgegangene Werke eine kleine Zahl gegenüber

der grossen Menge, welche Feyerabend's Namen als Verleger trägt, doch weist auch diese kleine Anzahl manche bedeutende, mit Holzschnitten von Jost Amman geschmückte, Bücher auf. Wir erwähnen nur hier: Fronsperger, von Kayserlichen Kriegsrechten, von welchen im Verlauf zweier Jahre zwei Auflagen erschienen, ferner Julius Caesar verdeutsch von Ringmann, Plinius, Naturgeschichte, die berühmten Frauen des Boccacio und endlich Rixner's Turnierbuch, welches ohne dessen Namen herausgegeben wurde. Ein Exemplar desselben verehrte Feyerabend am 2. April 1566, kurz nachdem es erschienen war, dem Rath, als derselbe es stillschweigend entgegen genommen hatte, liess er am 25. desselben Monats anfragen, „ob man Jme dagegen etwas ergetzlichkait thun woll,“ der Rath beschloss jedoch: „soll man es damit verbleiben lassen.“ So wenig Erfolg er mit diesem Geschenk erzielte, so wenig Glück hatte er bei einigen andern mit Simon Hüter gemeinsamen Unternehmungen. Am 3. Juni 1567 hatte er dem Rath zwei deutsche Bücher vorgelegt, dieselben seien „vorhin latine aussgangen vnd jtzo deren Ains durch den Rectorem zu den Barfüssern verteutsch worden.“ Da er die Titel nicht namhaft gemacht hatte, so wurde er aufgefordert, die Bücher vorzulegen; als er dies am 10. Juni gethan hatte, wurde der Druck des einen „ein Erclerung etlicher biblischer wörter“ gestattet, der des andern dagegen „die Augspurgisch Confession, wie die vor Jaren zu Antorff getruckt worden“ verboten. Als er nun das von dem Rector zu den Barfüssern (Johannes Homberger) übersetzte Buch mit Simon Hüter in der Herbstmesse desselben Jahres hatte erscheinen lassen, wurde ihnen der Verkauf von den Bürgermeistern untersagt. Nachdem sie mehrere Male darum nachgesucht und sich bereit erklärt hatten „die Preuation herausser zuthun vnnnd den ersten Bogen anderst zutrucken, dessgleichen die andern Bogen auch,“ die Missfallen erregt hätten, wurde es endlich am 23. September, als die Messe fast zu Ende war, gestattet.

Grössere Ungelegenheiten brachte beiden das nächste Jahr. Wie wir bereits gesehen haben, bezog Hüter als Buchführer mit Büchern der Companei die Leipziger Messen. So hatte er auch im Jahr 1568 die dortige Neujahrsmesse besucht, als ihm seine und seines Associé's Feyerabend gesammte Büchervorräthe wegen eines zur Messe gebrachten Nachdrucks der Carion'schen Chronik confiscirt wurden. Es hatte sich nämlich der Professor der Arzneiwissenschaft an der Universität Wittenberg, Dr. Caspar Peucer, der Schwiegersonn Philipp Melancthon's, welch' letzterer ehemals die Chronik von Carion bearbeitet hatte, bei dem Kurfürsten August von Sachsen beschwert,

dass ihm in Frankfurt trotz des (sächsischen) Privilegs diese Chronik nicht nur nachgedruckt, sondern sogar auch „dieselbig In deme verfälschet, das ezlich dingk ausgelassen vnd anders darein gebracht wurden, In welchem fürnemlichen der Churfürst zu Brandenburgk beschwerlichen vnd verdrislichen gedacht vnd erwehnet“.

Der Kurfürst August verlangte deshalb in einem Schreiben, datirt Dresden, den 7. Januar 1568, von dem Rath, dass dieser das Buch bei den Druckern confiscire. Der Rath scheint hierauf keine Antwort gegeben zu haben; denn am 20. Februar wendet sich Peucer direct an denselben, indem er eine Abschrift des ihm vom Kaiser Maximilian II. unterm 18. April 1566 für seine und seines Schwiegervaters Werke ertheilten Privilegs übersendet und mittheilt, dass er ausserdem für die Chronik in lateinischer und deutscher Sprache vom Kurfürsten August ein Privileg besitze „dessenn alles aber vngeacht, hab sich Sigmundt Feierabendt sampt seinen gesellschaftern one mein vorwissen vnd bewilligung vnterstanden, das gemelte Chronicon deutzsch nach zudrucken, vnd nicht allein die historien ihres gefallens, vnter meinem nahmen, vf diese Jar zu erstreckenn, sondern auch mit ehrenrürigen Zusetzen hoher Potentaten zu befleckenn, daraus dan mir vnd den meinen schimpf, auch grosse beschwerung an leib vnd ehren, letzlichen eruolet.“ Er sei desshalb genöthigt gegen die Nachdrucker klagbar aufzutreten und sich der Privilegien „zu errettung seines glaubens, ehr, leibs vnd lebens zugebrauchenn.“ Er bitte daher auf das nachgedruckte Buch Beschlagnahme zu legen und Feyerabend zur Erstattung der im kaiserlichen Privileg festgesetzten Strafe anzuhalten. Auf diese ihm vom Rath mitgetheilte Beschwerden entgegnet letzterer am 18. März in einem längern Bericht an diese Behörde und legt zugleich die Abschrift einer an den Kurfürsten August gerichteten Rechtfertigungsschrift bei. Unter Anderem sagt er, die Carion'sche Chronik sei bereits von Cyriacus Jacob und David Zöpfel nachgedruckt und seien „etlich tausent exemplaria dauon verkhaufft“ worden, ohne dass der Rath oder sonst Jemand etwas dagegen eingewendet hätte; er habe daher geglaubt, dass eine Erlaubniss des Rathes nicht mehr nöthig sei und habe desshalb nicht darum nachgesucht. Was aber sein Vergehen gegen das kaiserliche Privileg betreffe, so sei dieses, als das Buch bereits gedruckt gewesen sei, noch nicht ertheilt gewesen und habe er von dem Vorhandensein desselben nicht eher etwas erfahren, als „biss vf den nechst verschieenen Leipziger neuwen Jarsmarckt, alda Simon Huttern sein guther vnd wharen dieses meines Drucks halben arrestirt worden.“ Aber selbst, wenn dieses Privileg schon ertheilt gewesen wäre, so

hätte man doch nicht auf diese Weise gegen ihn vorgehen dürfen „dan es Jha widder alle Recht, auch die natürliche billichkeit Ist, das an der execution angefangen soll werden, zuuor vnd als der beschuldigt theil auch gehort vnd mit Recht vberwunden worden.“ Uebrigens könne er mit einem leiblichen Eid und mit gutem Gewissen betheuern, dass er dasjenige, wodurch der Kurfürst von Brandenburg beleidigt worden sein solle, weder in dieser Ausgabe der Chronik, noch in einer andern gelesen habe „zugeschweigenn, das solches oder anders dessgleichen animo Iniuriandi aut diffamandi also durch mich im Truck publicirt solt sein worden.“ Er ersuche deshalb den Rath, ihm als „gehorsamen vnd getrewen burger vnd vnterthanen vermog dieser stadt Privilegien vnd freiheit“ ihn gegen jede fernere Gewalt zu schützen und zu schirmen. Ferner bitte er, der Rath möchte sich beim Kurfürsten von Sachsen für Aufhebung des Arrestes über die Bücher Hüters, seines „Handelsgesellen“ verwenden, da diesen die Sache nichts angehe, sondern er, Feyerabend, „souiel das gedruckt Buch belangt, Principal vnd Hauptsacher, auch derhalben reden vnd Antwort meniglich will geben.“ Acht Tage nach dieser Eingabe Feyerabends sendet der Rath an den Kurfürsten, an Dr. Peucer und an den Magistrat der Stadt Leipzig Berichte ab, in welchen er sich auf Seite seiner Bürger stellt und die Kläger an das hiesige Stadtgericht, als die zuständige Behörde, verweist. Damit scheint man sich beruhigt zu haben, weil hierüber sich keine weiteren Akten im hiesigen Archive vorfinden,⁷⁰⁾ und weil Hüter in der darauffolgenden Ostermesse 1568 wieder die Leipziger Messe besuchte, was er doch nicht gewagt haben würde, wenn die Beschlagnahme seines Lagers noch nicht aufgehoben gewesen wäre. Von Leipzig aus ging er nach Naumburg zur Messe und muss an beiden Plätzen nicht unbedeutende Geschäfte gemacht haben, wovon man sich nach den ihm übersandten Büchern, welche im Register der Fastenmesse 1568 (S. Beilage V. u. X.) verzeichnet und in Beilage XI. abgedruckt sind, überzeugen kann.

Nach diesem Vorfall auf der Leipziger Neujahrsmesse löste sich die Geschäftsverbindung mit Hüter auf und musste dieser in Folge dessen 1500 fl. an Feyerabend zurückzahlen, doch sollte sein weiteres Geschick, wie wir später sehen werden, noch einmal mit dem Feyerabends sich kreuzen.

IV.

Die Einsetzung der kaiserlichen Bücher-Commission. Die Firma Hieronymus Feyerabend. Familienzwiſt und verschiedene Prozesse Sigmund Feyerabend's.

Inzwischen wurde bei den hiesigen Buchhändlermessen eine Neuerung eingeführt, welche, dem Angeben nach zum Besten derselben bestimmt, in der Folgezeit zum schwersten Nachtheil für dieselben sich gestalten sollte: die kaiserliche Büchercommission.

Bisher hatten die Kaiser die Bestimmungen über die Censur jeder einzelnen Landesobrigkeit überlassen, und es war nur ein klerikaler Uebergriſſ, dessen sich der Erzbischof Albrecht von Mainz schuldig machte, wenn er am 10. April 1519 vom Rathe verlangte, dieser sollte die ihm übersandten Mandate wegen „allerley famos libell vnd Schmachbuchlin wider ettlich hohe vnd nidern stants“ hier anschlagen lassen und sich dieser Angelegenheit halber mit dem hiesigen Pfarrer Dr. Peter Mayer in's Benehmen setzen. ⁷¹⁾

Nun sollten aber die leidigen Grumbachischen Händel die Lage ändern. Kaiser Maximilian II., über das im Frühjahr 1567 hier erschienene Schmähdgedicht, die „Nachtigall“, aufgebracht, ⁷²⁾ richtete an den Rath ein heftiges Schreiben, in welchem er strenge Bestrafung der Uebelthäter forderte. Dies geschah zwar, indem der Drucker Hans Schmidt, ein lediger Gesell, gleich dem grössten Missethäter mit Ketten auf einen Wagen geschmiedet nach Wien geschafft wurde (der Dichter Clebitius hatte sich der Strafe durch die Flucht entzogen), doch behielt der Kaiser von jetzt ab das Bücherwesen mehr im Auge. Am 1. September 1569 erhielt der Rath plötzlich ein kaiserliches Rescript vom 1. August, in welchem er aufgefordert wurde, bei sämmtlichen, die hiesigen Messen besuchenden Buchhändlern nachzusehen, welche Privilegien sie hätten und was von ihnen auf Grund derselben in den letzten fünf Jahren gedruckt worden wäre; ferner sollte der Rath dieselben zur Einsendung der in den Privilegien vorgeschriebenen Pflichtexemplare an die Reichshofraths-Canzlei anhalten. Der Rath leistete dieser Aufforderung Folge, nicht so die Buchhändler, welche theilweise die Vorlage ihrer Privilegien in nächster Ostermesse versprochen. Vor Beginn dieser, am 1. März 1570, wiederholte der Kaiser das Rescript. Als der Rath sah, dass

die Ausführung der kaiserlichen Befehle ihm viele Mühe und Arbeit machte, ohne dass es ihm gelänge, dieselben durchführen zu können, stellte er an den Kaiser das Ansuchen, eigens für diesen Zweck eine Persönlichkeit zu bestellen. Maximilian II. kam zwar diesem Wunsche nicht nach, desto lieber aber sein Nachfolger Rudolf II., weil ihm dadurch die ganze Presspolizei über die hiesigen Messen in die Hand gegeben war. Am 23. März 1579 ernannte Rudolf den Dr. Johann Vest, kaiserlichen Fiscal und Procurator am Kammergericht zu Speyer als kaiserlichen Bücher-Commissarius neben den zwei Delegirten des Rathes (deputati ad rem librariam), welchen drei Personen am 9. März 1580 vom Kaiser der bekannte Frankfurter Chronist Johannes Steinmetz, genannt Latomus, Dechant zu St. Bartholomäus, beigegeben wurde. Bald zeigten sich die Folgen des Fehlers, welchen der Rath mit dieser Forderung begangen hatte. Denn anstatt eine dem Rathe sub- oder doch wenigstens coordinirte Behörde zu bilden, wie dieser glaubte und es ursprünglich beabsichtigt war, verstanden es einige spätere Commissare durch beständige Kompetenzconflicte über denselben sich zu erheben und brachten es durch fanatischen Aultseifer in den religiösen Wirren des siebzehnten Jahrhunderts dahin, dass die fremden Buchhändler die hiesigen Messen nicht mehr besuchten und so der Untergang derselben herbeigeführt wurde.

Sigmund Feyerabend war der erste Buchhändler gewesen, welcher gleich der ersten Aufforderung des Rathes, Privilegien und Bücher vorzulegen, nachgekommen war und am 16. September 1569 für sich und seine Associés ein Privileg vom 5. November 1565 und ein Verzeichniss der auf Grund desselben gedruckten Bücher an den Rath abgeliefert hatte. ⁷³⁾

Zu dieser Zeit, von 1568 ab, finden wir ausser Sigmund Feyerabend auf Titeln und in Schlusschriften einen Hieronymus Feyerabend als Verleger angegeben. Da kein Mitglied der Familie dieses Namens ausser dem 1563 geborenen Sohne Sigmunds vorkommt, so kann nur dieser Knabe damit gemeint sein. Fragen wir aber, wie es kam, dass dieser in einem Alter von fünf Jahren bereits als selbständiger Verleger auftritt, so können wir nur in der vorher geschilderten Leipziger Beschlagnahme der Verlagswerke Sigmund Feyerabend's eine Erklärung finden. Es mochte dieser dem Landfrieden dort nicht recht getraut haben, und um einigermassen die Aufmerksamkeit von sich abzulenken, wählte er den Namen seines Sohnes als Hülle, unter welcher er seine Verlagswerke ausgehen liess und darunter sogar solche, deren Vorreden und Widmungen mit seinem eigenen Namen unterzeichnet waren. Die Drucker dieser Pseudo-

Firma waren der früher schon erwähnte Martin Lechler, welcher im Jahre 1567 dem flüchtigen Clebitius vom Rathe nachgesandt worden war, aber ihn nicht mehr erreichen konnte, ferner Peter Schmidt und dessen Namensvetter Johann, aus dessen Officin 1572 eines der ersten Werke Fischart's, ein „Eulenspiegel, reimenweiss“, hervorging, welcher den Namen Hieronymus Feyerabend mit dem des Strassburger Formschneiders und Buchdruckers Bernhard Jobin als Verleger trägt. ⁷⁴⁾ Dieser Johann Schmidt war aber kein anderer, als der Drucker der Nachtigall. Nachdem er aus seiner zweijährigen harten Gefangenschaft zu Wien entlassen worden war, hatte sich der Kaiser selbst für dessen Aufnahme als Bürger beim Rathe verwendet, ⁷⁵⁾ womit sich aber dieser nicht beeilt zu haben scheint; denn obgleich Schmidt („von der Newstat auf der Heydt bei Coburg“) am 9. November 1569 hier mit Elisabeth, der Tochter des „Hans Lechler sel. von Königshofen“, jedenfalls der Schwester des Martin Lechler, eine Ehe einging, wurde er doch erst am 8. November 1571 „als frembdt zu burger angenommen“. Von seinen späteren Schicksalen erfahren wir wenig; in den Jahren 1583 und 1584 war er eine Zeit lang von hier abwesend, wovon uns das „Kinderbuch III“ durch einen Vorfall berichtet, welcher seine Frau in einem schlimmen Lichte erscheinen lässt, ⁷⁶⁾ dann hören wir nichts mehr über ihn bis zu seinem am 11. December 1596 erfolgten Tode. ⁷⁷⁾

Wie gerechtfertigt die vorhin erwähnte Vorsicht Sigmund Feyerabend's war, wie wenig aber dieselbe nützte, zeigte sich im Jahre 1570. Am 2. März beschwerte Sigmund sich beim Rath „vber seinem Diener N. etlicher zu Leipzig failgehabter vnd durch die Leipzigschen arrestirten Bücher halben“, und bat „wegen etlicher seiner ausstendigen Schulden, So man Jme alhie, Jn künfftiger Mess zubezalen schuldig, den Hrn Burgermaister mit allem Vleis zu beuelhen, Jme Jn künfftiger anstendiger Mess, bey vnd gegen seinen Schuld Leuten zu würcklicher bezalung vermög habender Messfreyheiten gutlich zuuerhelffen“. ⁷⁸⁾ Es bezog sich dies auf eine von den Wittenberger Druckern veranlasste Beschlagnahme seiner Bücher und Ausstände, und suchte er offenbar durch Repressalien weiteren Schädigungen vorzubeugen. Durch die Herausgabe seiner illustrierten Bibeln, ⁷⁹⁾ welche den Absatz der Wittenberger bedeutend schmälerten, war nämlich der Brodneid des Verlegers derselben rege gemacht worden und hatte dieser jetzt eine passende Gelegenheit zu finden geglaubt, um sich an Feyerabend rächen zu können. Wie die Angelegenheit weiter verlief, darüber bringen uns die hiesigen Akten keine weiteren Berichte, wir wissen nur, dass in Folge dieser

Confiscation zwischen Feyerabend und dem Corrector der Luftischen Druckerei Christoph Walther sich eine literarische Fehde entspann, in welcher Letzterer es an Schmähungen und Beschimpfungen nicht fehlen liess. ⁸⁰⁾

Kaum hatte Feyerabend diese geschäftlichen Misshelligkeiten hinter sich, als ihm durch das Benehmen seiner Frau neuer Aerger bereitet wurde. Am 2. August 1571 klagte er beim Rath: ⁸¹⁾ „Es sey sein Hausfraw abermals von Jme gelauffen vnd hab seine kinder heimlich aus dem Hauss genommen, welches Jme gar beschwerlich vnd begere Er derhalben, Sy beede zuuergleichen vnd zuerhören“. Fünf Tage später verlangte er: „dass man sein weib gefenglich einziehen wölle, ob es vielleicht ettwas bey ihr wircken wolte“. Eine glückliche Ehe scheint er demnach nicht geführt zu haben, obgleich ihm bis dahin seine Frau fünf Kinder geboren hatte, von welchen das dritte, ein Mädchen: Magdalena, am 1. November 1565, bereits gestorben war.

Fragen wir aber nach dem Grunde dieser ehelichen Zerwürfnisse, so werden wir wohl die Schuld bei beiden Theilen suchen müssen. Er war ein heftiger, ja rücksichtsloser Mann, wie wir ihn bei andern Gelegenheiten kennen lernen werden, und sie mag als Katholikin den Frieden durch das Verlangen gestört haben, die Kinder in ihrem Glauben erzogen zu sehen. Feyerabend aber wird mit Rücksicht auf seine Stellung in einer vorzugsweise der lutherischen Lehre zugethanenen Stadt diese Bitten nicht erfüllt haben. Wir werden später noch auf Momente stossen, welche diese Ansicht rechtfertigen. Der Forderung Feyerabend's, seine Frau wegen ihres Entweichens einsperren zu lassen, kam der Rath selbstverständlich nicht nach, sondern übergab die Angelegenheit einer Commission, bestehend aus den beiden Bürgermeistern und vier Advokaten, unter welchen sich der bekannte Dr. Johann Fichard befand. Die Schlichtung aber verzögerte sich um so mehr, als verschiedene Sühneversuche bei beiden Ehegatten vergeblich waren, bis endlich am 4. December der uns leider nicht näher bekannte Einigungsvertrag geschlossen wurde.

Während Feyerabend von Sorgen über diesen häuslichen Zwist gequält wurde, trat ein Ereigniss ein, welches ihm in geschäftlicher Beziehung Verdrüsslichkeiten bereitete und ihn pecuniär schwer schädigte.

Kurz nach der Herbstmesse 1571 entwich nämlich sein früherer Associé Simon Hüter aus der Stadt unter Hinterlassung vieler Schulden. Die Vermögensverhältnisse Hüter's, soweit diese aus den Akten zu constatiren sind, waren folgende. Am 23. September 1561

hatte derselbe von dem Buchführer Johannes Faber (Schmidt)⁸²) ein Haus, dessen Lage und Namen nicht genannt, aber wahrscheinlich mit dem später in seinem Besitze befindlichen Hause „zur Löwenburg“ in der Töngesgasse, jetzt Nr. 46, identisch ist, um 510 fl. gekauft. Zwei Jahre später, am 20. September 1563, verkauften er und seine Frau ein Haus in der Rittergasse zu Sachsenhausen, welches letztere Besitzthum ihnen jedenfalls durch Erbschaft von Seiten des Weingärtners Jntz zugefallen war. In dem früher erworbenen Hause betrieb Hüter sein Geschäft mit wachsendem Erfolg, welcher es ihm möglich machte, trotz der Rückzahlung der nicht unbedeutenden Summe von 1500 fl. an Feyerabend, von den Erben seines Schwagers Han einen Theil von dessen Buchhandel, wenn auch nur auf Credit, zu kaufen. Mit diesem Kauf scheint aber das Unglück über ihn hereingebrochen zu sein. Am 28. Mai 1569 muss er dem Thomas Rebart, welchem er 1725 fl. schuldete, wofür ist nicht ersichtlich, zu vermuthen ist aber als Grund die Erbtheilung ihres beiderseitigen Schwiegervaters Jntz, seine und seiner Frau liegende und fahrende Habe verpfänden, weil er diese Summe am 26. desselben Monats nicht hatte zahlen können. Bald darauf, am 20. August, begrub er seine Frau, welche ihm von 1561 bis 1564 drei Töchter geboren hatte,⁸³) und die somit den immer mehr hereinbrechenden Ruin seines Geschäftes nicht mehr erlebte. Dieser wurde theils durch seinen Schwager Rebart, theils, und zwar hauptsächlich, durch Feyerabend herbeigeführt. Am 11. Februar 1570 musste er diesem, dessen Frau und „Mithandelsuerwandten“, nämlich dem Georg Rab und den Weigand Han'schen Kindern, sein Haus „zur Löwenburg“ in der Töngesgasse gegen 438 fl. geliehenes Geld verpfänden. Einige Monate hernach, am 5. April 1570, übernahm Sigmund Feyerabend dieses Haus um 625 fl. Hüter, welcher sich damals ganz dem Sortimentsbuchhandel zugewandt hatte, befand sich bald darauf als Miethbewohner in dem „Roden Hauss vf dem Rossmarekh, so zustendig Herrn Vlrich Newhausen“. Dieser Schuld ledig, scheint ihm von Feyerabend doeh keine ruhige Stunde mehr gegönnt worden zu sein; denn am 11. September 1571 sucht er beim Rath nach, ihm „Cessionis benefeium“ zu gestatten und sich mit jenem in einen gütlichen Vergleich einzulassen. Dass Feyerabend und die, jedenfalls von ihm beeinflussten, anderen Gläubiger darauf nicht eingingen, ist aus der kurz darauf erfolgten Flucht Hüter's zu schliessen. Am 1. October wird bereits das Inventar über seine zurückgelassene Habe aufgenommen (S. Beilage XII.) und am 24. Juni des darauf folgenden Jahres 1572 erwirbt Peter Schmidt dieselbe von den Gläubigern,

den Mitgliedern der ehemaligen Companei, um 515 fl. (S. Beilage XIII.) Von dem Guthaben Rebart's oder vielmehr, da dieser inzwischen verstorben war, der Witwe desselben ist keine Rede, möglicherweise hatte Hüter mit dieser sich vor seiner Flucht auseinandergesetzt. Wohin sich Hüter von hier aus wandte, ist uns unbekannt; im Jahre 1575 suchte er in Zwickau, seiner Vaterstadt, um Errichtung einer Druckerei nach, welche ihm aber verweigert wurde. Später befand er sich in Leipzig als Buchführer; denn der bekannte Dr. Leonhard Thurneyser schreibt im Februar 1583 an den hiesigen Rath, er habe dem Simon Hüter, „Buchführer von Leipzig“, einige Kräuterbüchser anvertraut, man möge auf das, was davon noch vorhanden sei, Beschlagnahme legen, worauf der Rath beschliesst: „Soll man Ihme Antwort geben, sobald man Botschaft nach Leipzig habe“. ⁶⁴⁾

Feyerabend war inzwischen in mehrere Prozesse verwickelt, welche theilweise durch seine eigene Schuld veranlasst worden waren.

Ein längere Zeit schon anhängiger mit einer Papiermachers-Witwe zu Basel zeigt uns Feyerabend's Charakter von noch schlimmerer Seite, als wir ihn bereits oben geschildert haben. Die Sache verhielt sich so. Feyerabend, welchem zu seinen zahlreichen Verlags-Unternehmungen die Pressen der mit ihm in Verbindung stehenden hiesigen Buchdrucker nicht genügten, sah sich genöthigt, das eine oder andere Buch auswärtigen Druckern zu übergeben, mit welchen er dann Einzelverträge abschloss. Einer dieser seiner Geschäftsfreunde war Johann Oporinus in Basel, ⁶⁵⁾ ein zweiter Paulus Queck (genannt Schwab) in derselben Stadt. Mit Letzterem hatte Feyerabend während der Herbstmesse 1567 den Druck des Buches: „De traditionibus apostolicis et tacitis“ verabredet, welches bis zur nächsten Ostermesse hieher geliefert werden sollte. Bald darauf schrieb Feyerabend an Queck:

„Meinem guten freunt Paulus Queckh genandt schwab zu aigen handten.

Laus Deo adj 9ten octobris Jn Franckfurt 1567.

„Gonnstiger lieber Herr Paulj schwab. Nach dem Jhr habenn den Secundum thomum dem Claffis getruckt, Jst der Jlicus ⁶⁶⁾ bey mir gewest, Vnnd mir anzeigt, dass dasselbig buch so falsch sey, dass Er sich scheme dass Jnn seinem Namen hatt sollenn Aussgehen, dess beschwer Jch mich hoch vnnd foreht, Jhr werdt mir mein buch, dass Jhr fur mich solt truckenn Auch Also gen. Jst derhalbenn mein begher Vndt Pitt Jhr wöllendt mitt ewerem Corrector ernstlich redten, damit mein Buch Correct getruckt werdt, vnnd wo das nit würdt geschehen, so solt ihr wissenn, dass ich mich Ahn Euch will erhollenn, Darumb sinat gewarnet, vnd

secht Vleissig mitt zu, Dann mann segt mir, es sey viel Ahm Buch gelegenn, Sollichs hab Jch Euch Jnn guter meynung nit Konnen Verhalten, Grust mir den friedlin Papierer, vnnnd sagt Jhm er soll Euch schön weiss Papier zu meinem Werckh gebenn, damit sindt dem liebenn Gott beuohlen.

Datum Jnn Eyll wie obstehet
E. W.

Sigmundt Feyerabendt.

Wann der Bassler Bott, der Jnn der mess Jst hie gewest, wieder herab wurd, so schickt mir ein Prob mitt, damitt sehe das format.“

Vorher hatte Feyerabend an den Papiermacher Fridolin Heussler (Hüssler), dem im Briefe an Queck erwähnten „friedlin Papierer“ wegen Lieferung des Papiers geschrieben :

„Dem Erengeachtenn vnnnd fürnemen Friederich Heussler Bapirer zu Basel meinem günstigen Herren vnd gutten freundt zu aigen handt.

Laus Deo adj 23. Septembris Jnn Franckfurt 1567.

Mitt erbietung mein willigenn Dienst zuuor gunstiger lieber vnnnd gutter freundt Friedrich Heussler, wens euch vnd den Ewerigenn wol gieng so wer mirs ein sonderliche Freud zu hören, dessgleichen wiss mich sampt den meinigenn auch noch zimlicher gesundtheit. Dem liebe Gott sag Jch lob vnnnd danckh. Weiter so sollt Jr wissenn, das Jch dem Pauli Schwoben hab ein werckh verdinget darzu Jch gern ein fein schöns weiss Bapir darzu wollt habenn, gemein groisse. Dieweil Jch mich dann alles guts zu euch versich, vnnnd ich weiss, wann Jhrs thun wollt, das Jr mich wol könnth versehenn, So ist mein beger, Jr wolt dem Schwobe Paulj gebenn, was er zu demselbigen Werckh wirdt bedurffen, secht nur, das fein ein groisse vnnnd ein Format hatt. Was dann die bezallung wird belanngen auf zukunfftig Fastenmess Wil Jch mich mit euch haltenn, das Jr sollt vnklag sein, bin gutter hofnung, Jch woll auch, auff Ostern wieder bey euch bestellenn, des Bapiers, wie Jr mir vor auch gemacht hapt, damit was euch lieb ist, grust mir Jeder man wer Jm bestenn nach mir fragt, geschriebenn Jn grosser eil Wie obstehet

E. W.

Sigmundt Feyerabendt.“

Diesem Auftrag kam Heussler redlich nach, indem er in der Zeit vom 5. October 1567 bis in die dritte Woche des März 1568 nach und nach 28 Ballen 6 Ries an den Drucker Queck lieferte.

Auch dieser hielt sein Versprechen und stellte das 128 Bogen starke Buch in einer Auflage von 1125 Exemplaren bis zur Ostermesse 1568 her und übergab es dann an Johann Oporinus, welcher es Feyerabend überbringen sollte. Weil aber Oporinus nicht selbst die Messe bezog „dann sin Hausfraw Alle tag eines Kindts wartten gain“, ^{86a)} so übergab er die in vier Fässer verpackten Bücher seinem Verwandten Emanuel Heroldt, welcher dieselben in Beisein des Eusebius Bischof (Episcopus) und Aurelius Frobenius an Feyerabend ablieferte. Bei dieser Gelegenheit erhielt Bischof von Feyerabend 112 fl. für den Drucker.

Soweit wäre nun alles in Ordnung gewesen, wenn nicht Feyerabend den inzwischen (am Donnerstag vor Mittfasten 1567) erfolgten Tod des Papiermachers Heussler benutzt hätte, die Zahlung an dessen Witwe Esther, geb. Penthinus, hinauszuschieben, wesshalb diese sich am 7. März 1569 veranlasst sah, die Forderung, in 140 fl. für 28 Ballen Papier à 5 fl. bestehend, einzuklagen. Durch alle möglichen Chikanen und Winkelzüge zieht Feyerabend den Prozess in die Länge. Zuerst erklärt er, er habe das Geld dem Juden Samuel zur Kronen für Johann Oporinus übergeben, welcher es an Heussler zahlen sollte, und diesen habe er hievon in Kenntniss gesetzt. Als später der Jude darüber eidlich vernommen wurde, wusste sich derselbe der Zahlung nicht mehr genau zu erinnern. Die gleichfalls als Zeugin vernommene Witwe des inzwischen verstorbenen Paulus Queck, Sophie, geb. Hüser (Heuser), welche 1571 die Ehefrau des Buchdruckers Samuel König geworden war, sagte aus, dass Heussler bereits todt gewesen sei, als Feyerabend ihm die durch Oporinus gemachte Zahlung hätte anzeigen wollen.

Ein andermal lässt Feyerabend durch seinen Anwalt erklären, er glaube gar nicht, dass Heussler 28 Ballen Papier geliefert habe, man möge dies erst nachweisen, ebenso müsste erst bewiesen werden, dass der Ballen wirklich 5 fl. werth gewesen sei. Als hierauf von der Frau König aus den Geschäftsbüchern ihres verstorbenen Mannes ein notarieller Auszug vorgelegt wurde, aus welchem genau ersichtlich war, wann und wie viel Papier Queck von Heussler erhalten hatte, ⁸⁷⁾ kehrte Feyerabend wieder zu seiner ursprünglichen Aussage zurück, dass er den Betrag, einschliesslich des Fuhrlohns, an Oporinus gezahlt habe. Nun war aber dieser bereits am 6. Juli 1563 ⁸⁸⁾ (mit Hinterlassung vieler Schulden) gestorben, so dass kein Beweis für die Wahrheit dieser Behauptung beigebracht werden konnte.

Auf diese Weise zieht sich der Prozess bis 1572 hin. Am 6. Januar dieses Jahres bittet der Anwalt der Klägerin, dass „dem Gegentheill Kein ferner Vrsachenn gegeben werde, weiter schrift-

lich zu handtlen vnd die sachenn noch lennger der armen Wittib vnd Waysenn zu Endtlichem Verderbenn vffzualtten.“ Daraufhin lässt der Rath den Bescheid ergehen, Feyerabend solle zur Zahlung verurtheilt werden, sobald die Witwe Heussler oder ihr Anwalt beschwören könne, weder von Feyerabend noch von Oporinus die streitige Summe empfangen zu haben. Als der Anwalt noch am selben Tage den Eid geleistet hatte, zeigte sich Feyerabend zu zahlen bereit und übergab dem Anwalt der Klägerin die Summe „ahn verpottener Müntz“, welche nicht angenommen wurde. Einige Zeit später sagte er aus, er habe das Geld am andern Tage durch einen Wechsel nach Basel geschickt, worauf aber der Gegenanwalt erklärte: „dies sey erdichtet vndt eben Souciell whar Vndt erfindtlich, Alss da er dem frommen Redlichen man operino selligen nachgesagt, Er hab geclagte vndt nnummehr mit Vrthel erhalten Suma Jme operino entricht vndt betzaltt. Welches sich Jm geringsten nitt befundenn.“

Hiemit schliessen die Akten am 20. Juni 1572 und ist Weiteres nicht aufzufinden. Wir wollen hoffen, dass er der Witwe zuletzt doch noch die ihr so lange vorenthaltene Summe zahlen musste.

Aus dem Jahre 1572 liegen uns noch zwei andere Prozess-Akten, leider nur in geringen Bruchstücken, vor, welchen wir Folgendes entnehmen.

Feyerabend schuldete dem Strassburger Papierhändler Balthasar Marstaller, welcher bereits in der Abrechnung Rab's für die Companei vorkommt, laut Schuldbrief vom 8. April 1572 für geliefertes Papier 1096 fl. 7 bz. 9 ſ . Diese Summe hatte Marstaller am 19. Juni desselben Jahres an Dr. Johann Sturm, dem damaligen Rector der Universität Strassburg, ⁶⁹⁾ cedirt. Als Marstaller bald nach dieser Cession, wo man noch nichts von dem schlechten Stand seines Geschäftes geahnt hatte, bankrott geworden war, verlangten seine andern Gläubiger, unter welchen sich der gleichfalls in der Abrechnung Rab's erwähnte Nicolaus von Dürkheim, des Raths zu Strassburg, befand, der hiesige Rath solle auf die vielen Ausstände Marstaller's hier Arrest legen. Dies scheint auch geschehen zu sein; denn als Feyerabend von Dr. Johann Sturm um Zahlung angegangen wurde, erklärte er, er könne nicht eher zahlen, als bis die von den übrigen Gläubigern arrestirte Forderung freigegeben sei. Ob und wann dies geschehen, ist nicht ersichtlich.

Das andere vorhandene Bruchstück aus den Judicial-Akten des hiesigen Stadt-Archivs behandelt einen Nachdrucks-Process, in welchem der Kläger, wie bei dem vorhergehenden, ein Strassburger ist, nämlich der uns bereits bekannte Theodosius Rihel.

Dieser klagt beim hiesigen Rathe gegen Sigmund Feyerabend, Peter Schmidt, Georg Rab und Weigand Han's Erben, dass diese ihm Sleidan, Titus Livius und Flavius Josephus nachgedruckt hätten, trotzdem er über diese Bütcher ein Privileg aufzuweisen hätte, welches ihm Kaiser Maximilian II. am 22. März 1571 auf acht Jahre gegen Ablieferung von fünf Exemplaren an den kaiserlichen Reichshofrath ertheilt hatte.

Es heisst wörtlich in dem beigelegten Privileg: ⁹⁰⁾

— — Qvod ad nos noster & Sacri Imperij fidelis dilectus Theodosius Rihelius Calcographus Argentinensis referendum curauerit, se non absque magno suo damno atque detrimento expertum esse, quosdam Tipographos in finibus Romani Imperij libros aliquos per se antehac, partim maximis sumptibus atque impensis comparatos, partim vero iure haereditario ad se deuolutos, praesertim vero Titum Liuium Historiographum Romanum, cuius exemplar ipse atque affinis suus Samuel Emmel praeteritis annis, ab Iuonis Scheffer Calcographi Moguntinensis haeredibus magno praetio compararunt, Nec non Johannem Schleidanum latine et germanice conscriptum res sub Diuo Imperatore Carolo Quinto — — — gestas narrantem, quem a patre suo Vicendelino Rihelio iure haereditario accepit, imitatos esse, excusisse atque publice diuendisse, paucissimis tantummodo in locis minimisque verbis alteratis atque mutatis. Et propterea — — supplicauerit, ut — — cum singulari priuilegio donare & Calcographis non solum supra memoratos librum verum etiam Historicum Flanium Josephum teutonica lingua conscriptum, quem dictus Emmel, qui iam dudum ob aeris alieni molem, officinam suam impressoriam relinquere coactus est, & bonis cessit, primum in lucem aedidit, in posterum excudere inlibere dignaremur. — —

Feyerabend und Peter Schmidt treten uns nicht weiter in diesem Prozesse entgegen; jedenfalls fehlen die betreffenden Aktenstücke. Dagegen erklärt Georg Rab am 22. September 1572, dass Feyerabend die streitigen Bütcher nichts angingen, da er zu der Zeit, wo Rihel sein Privileg erhalten hätte, nicht mehr in der Companei gewesen sei, er (Rab) habe nur an Sleidan einen Antheil, während die beiden übrigen den Weigand Han'schen Erben gehörten. Einige Zeit später trat er auch diesen Theil an die Vormünder Kilian Ziegler und Paul Reffeler ab, so dass er am 18. September 1573 die ganze Klage, deren Object einen Werth von mehr als 6000 fl. betrug, von sich abwälzen konnte. Welchen weiteren Verlauf der Prozess nahm, ist nicht zu ersehen.

V.

Frankfurt's erste Buchdruckerordnung. Sigmund Feyerabend's Vetter Johann. Beider Familienverhältnisse und Geschäftsverbindungen bis zu Sigmund's Tod.

Um dieselbe Zeit, als der vorhin erwähnte Prozess geführt wurde, trat hier die erste Buchdruckerordnung in Kraft. Bereits zehn Jahre vorher, am 22. April 1563, hatten die hiesigen „Druckerherren“, durch das ungebührliche Benehmen ihrer Gesellen dazu veranlasst, dem Rathe den Entwurf einer Ordnung vorgelegt, welche aber nicht angenommen worden war. ⁹¹⁾ Diesmal ging wieder die Initiative von den Buchdruckern, und zwar von Feyerabend, aus. Unter dem 4. September 1572 berichten uns die Rathspokolle „Ist anbracht, wie dass sich vnder den Buchtruckern alhie allerhand vnrichtigkeiten zuetragen, Also, wo nicht zeitlich Einschen beschehen solt, dass künfftig vnraht daraus entsteen möchte. Derohalben Sigmund Feyerabendt angesucht vnd gepetten, dass man die Truckher alle beschicken, vnd Jnen mit Ernst vferlegen wöll, der Ordnung, So Jnen gemacht vnd gegeben werden soll, trewlich zugeleben, vnd nachzukommen.“ Vier Wochen später, am 7. October, legten die Drucker eine Ordnung oder Reformation mit der Bitte vor, dieselbe durchzusehen und daran zu ändern, wo es nöthig sei. Nachdem dieser Entwurf, welcher fast gleichlautend mit dem von 1563 war, mannigfache Aenderungen durch den Rath erlitten hatte, wurde die Buchdruckerordnung am 5. März 1573 „anstat des Gesetz zu Rath verlessen.“ Die hier verbürgerten Buchdruckergesellen feichten eine Beschwerde dagegen ein, doch nützte dieselbe nichts; denn bald darauf erschien die Ordnung bei Peter Schmidt im Druck.

Das Jahr 1573 war aber für Feyerabend auch insofern von Bedeutung, als gegen Ende desselben sich ein Vetter von ihm, Johann Feyerabend aus Schwäbisch-Hall, hier niederliess. Obgleich die Verwandtschaft beider keine nahe war (ihre Urgrossväter waren Brüder gewesen), nahm sich doch Sigmund sogleich seines Veters an und half demselben ein Geschäft begründen, indem er ihm und Melchior Schwarzenberger, ⁹²⁾ mit welchem Johann ein Compagniegeschäft

inging, am 24. Januar 1574 einen nicht unbeträchtlichen Theil seines Verlages käufflich überliess. (Siehe Beilage XIV).

Nach Verlauf eines Jahres, am 16. März 1575, löste Johann die Verbindung mit Schwarzenberger, obschon sie „wren Jn willens vndt vorhabens gewesen, Vier nacheinander folgende Jahr ein societet vnnndt gemeinen Handell zu gewin vndt verlust zuhaltenn, vndt mitteinander zufüren, wie sie dann auch albereitt etzliche guett vnnndt nutzliche bücher sambtlichen Jn solchem angefangenen gemeinen Handell trucken zulassen vndt noch ettliche vnder der pressen vfggelegt liegen hetten; Dieweil aber ihnen beiden hinfürters solchen handel in esse vnnndt in gewerb (wie sich dass gebürt) zuuerhalten, zu schwer vndt zwieder fallen mögte, damitt dann nicht ihnen beiden hiernitt ein schaden vundt Widerwillen entstünde“, so hätten sie sich mit Nicolaus Bassée verglichen, dass er ihnen das Geschäft unter folgenden Bedingungen abkaufte.

Bassée und seine Frau sollten dem Sigmund Feyerabend den von Johann und Schwarzenberger schuldig gebliebenen Rest der Kaufsumme von 628 fl. in messentlichen Zahlungen von 50 fl. abtragen. Weil ferner jeder der beiden Verkäufer 500 fl. in das Compagniegeschäft eingelegt und Schwarzenberger für sich allein noch 96 fl. für Druckerlohn ausgegeben habe, so sollten die Käufer diesem Sicherheit bieten, dass sie ihm die 500 fl. von Fastenmesse 1575 ab innerhalb drei Jahren mit 5% Zinsen zurückzahlen würden, die ausgelegten 96 fl. sollten ihm in der nächsten Herbstmesse mit Zinsen ersetzt werden, dagegen erhalte er in der Ostermesse 50 fl., welche jeder der Verkäufer zu beanspruchen habe „vor ihre gehapte mitehe vnnndt versanmnus. Hieruff sol vndt wil er Schwartzenberger ihnen Eheleuten seinen halben theil an dem Handell hiemitt verkaufft, zugestellt vnnndt eingeraubt haben, doch mit der ausstrücklichen protestation vndt bedinglichem Vorbehalt, dieweil er vor dato in oder mitt dem Handell weder wenig noch vill geschaltten oder gewaltten, auch noch weiters hinfurters etwas zuthan haben will, So soll vndt will er Basse vndt seine Hausfrau sich von Hanns Feyerabennden zuorderst liefern lassen, mitt welcher lieferung er Schwartzenberger weiter nichts zuthuen noch zuschaffenn, viell weniger derselbenhalben angefochten redt vndt Antwort darueber zugebenn schuldig sein soll.“

Johann Feyerabend aber will den Käufern „die beide gehaltene Messregister“ mit den Ausständen und einem vollständigen Inventar über alle Bücher „ausgenommen den Homerion vnnndt was aus der Companie entlehnet worden“, ferner über das, was sie bisher in den Handel weiter gedruckt hätten, übergeben. Die ihm nach Ausweis

der Messregister gebührenden Einnahmen sollte man ihm an seinem Theil der 500 fl. abrechnen und abziehen; woraus zu entnehmen ist, dass er diese Summe noch nicht vollständig eingelegt hatte.

Nach Uebernahme des Geschäftes hatten die Bassée'schen Eheleute vor allen Dingen dem Strassburger Papierhändler Nicolaus von Dürckheim das von den Verkäufern erworbene und von Bassée mit übernommene Papier im Betrag von 222 fl. zu zahlen, „vnd furters Johann Feyerabend nach ausweisung vndt was sich zu guetter Rechnung befinden vndt vbrig pleiben wirdt, dasselbig sollen vndt wollen die Käuffern also baldt ohne weittere einrede oder hindernus, als seinen theil liefern vndt bezahlen.“

Zur Sicherstellung der 628 fl., welche Sigmund Feyerabend als erstem Verkäufer gebührten, mussten diesem die Bassée'schen Eheleute für sich und ihre Erben „ihren Buchhandel wie sie denselben von ihnen Hern Melchior Schwartzbergern vnd Hans Feyerabendten, wie obgemelt, erkaufft haben“ in der Weise verpfänden, dass Sigmund bei Nichteinhaltung der Zahlungstermine ohne weitere gerichtliche Klage berechtigt sei, diesen Handel als sein Eigenthum zu übernehmen.

Johann Feyerabend heiratete im nächsten Jahre 1575, am 17. August, die Mündel seines Veters, Katharina, die Tochter des am 31. Mai 1567 verstorbenen Buchdruckers Peter Braubach,⁹³⁾ und leistete am 20. März des folgenden Jahres den Bürgereid. Darauf war er mehrere Jahre lang mit seinem Vetter Sigmund associirt.]

Ueber den genannten Peter Braubach, welchen wir früher als den dritten hier ansässigen Buchdrucker übergangen hatten, haben wir Folgendes nachzutragen. Von Schwäbisch-Hall hierher übergesiedelt⁹⁴⁾ schwor er am 28. April 1540 hier den Bürgereid. Er war viermal verheiratet gewesen und soll nach Gwinner aus seinen vier Ehen 22 Kinder gehabt haben,⁹⁵⁾ von welchen ihm aber nur drei, ein Sohn und zwei Töchter, überlebten. Die für diese drei Kinder ernannten Vormünder waren für David, Sohn aus erster Ehe: Dr. med. Adam Lonicer und der früher genannte Basler Buchdrucker Paulus Queck, für Agathe, welche nach den Akten aus der zweiten Ehe stammen sollte, wovon aber in den hiesigen „Kinderbüchern“ nichts zu finden ist,⁹⁶⁾ deren Oheim Jacob Heidelberger und M. Johann Andronicus, und endlich für das einzige Kind dritter Ehe, die am 13. Juni 1561 getaufte Katharina, Sigmund Feyerabend, welcher durch die zweite Heirat Braubach's mit diesem in verwandtschaftliche Beziehungen getreten war,⁹⁷⁾ und der schon öfter erwähnte Buchdrucker Peter Schmidt.

Braubach war der erste hiesige Buchdrucker, welcher griechische und hebräische Bücher druckte. Ueber den Umfang und die Richtung seines Verlages wird man sich am besten aus seinem in Beilage XV. mitgetheilten Inventar informiren können. Ausser den bedeutenden Büchervorräthen hinterliess er drei Häuser, welche ihm zum Theil von seinen Frauen vererbt waren; erstlich die „Bhansung Bawmeister vff dem liebfrauenberg, darin Brubachius seliger gewohnet“⁹⁸⁾ und seine Druckerei hatte, dann die „Behausung Werdenberg genant vff dem Weckmarckt gegen dem Sahlhof vber gelegen“, jetzt Saalgasse 36, und das Haus „zur Gürtlerstube“ oder „hohen Homburg“, jetzt neue Kräme Nr. 30, welches er am 11. November 1559 um 837½ Gulden gekauft hatte.

Braubach's zweite Tochter Agathe wurde am 13. August 1568 die Frau des M. Johann Lützelberger (auch Lucienberger) von hier, welchem sie viel Kummer und Aergerniss bereitete. Am 29. April 1570 kauften beide Eheleute von den Vormündern der Geschwister Agathe's das bisher für gemeinsame Rechnung der drei Erben fortgeführte Geschäft um 1156 fl. (den Ballen zu 6 fl. gerechnet).⁹⁹⁾ Zur Sicherstellung der Kaufsumme, welche, von Herbstmesse 1571 begonnen, mit 200 fl. jährlich getilgt werden sollte, mussten den Verkäufern „die Behausung zur Gurtlerstuben genant auch der obgemelt Buchhandel vnd Bücher Jnn alle wege für solche Summe gelts biss zu letzter Bezalung zu wahren vnterpfaundt Jnnstehen vnd verhaft sein vnd bleiben, Auch sollen die Keuffere gedachten Handel mit zudruckung vnd erhaltung der Bucher bessern vnd nit ergern.“ Dagegen versprachen die Verkäufer keines der verkauften Bücher über kurz oder lang nachzudrucken, zu verlegen oder zu übersetzen, wofür jedem der Vormünder von den Käufern je ein Exemplar der betreffenden Bücher als Geschenk verheissen wurde. Sigmund Feyerabend, welcher vor dem Kauf die *Homiliae D. Johannis Brentii super Joannem Evangelistam et postillam latinam Danielis Greseri* hatte drucken lassen, verkaufte für sich diese Bücher an beide Eheleute für 500 fl., den Ballen zu 13½ fl. gerechnet, wofür ihm die Käufer die Behausung „zum Werdenberg“ verpfänden mussten, dagegen versprach er ihnen „von Jedem seiner Exemplar vnd gattung, Somet er deren vor sich selbst vnd Jnn seinem Handel getruckt, es sey klein oder gross Ein ganz Exemplar Jnn Kauff zu schencken vnd zu geben.“

Endlich wurde bestimmt, dass die Firma: „Apud haeredes Petri Brubachij“ oder „Bey Peter Brubachs seligen Erben“ lauten sollte.¹⁰⁰⁾

In dem kurzen Zeitraum von fünf Jahren hatte es Agathe, trotzdem sie ihr Mann „von vnmessiger vberftüssiger Verschwendung, deren sie von Kindtheit auch wol gewohnt gewesen“ abzuhalten gesucht hatte, durch ihren lüderlichen Lebenswandel dahin gebracht, dass nicht nur das Geschäft zu Grunde gerichtet war, sondern auch die beiden Häuser verkauft werden mussten.

Als es soweit gekommen war, suchte Agathe mit ihrer Schwester Katharina, der nunmehrigen Frau des Johann Feyerabend beim Rathe am 23. Juni 1576 darum nach, ihnen beiden das Erbtheil ihres verschollenen Bruders David ausfolgen zu lassen. Dieser hatte sich noch bei Lebzeiten seines Vaters von hier entfernt und seit länger als sechzehn Jahren keine Nachricht von sich gegeben: „Etzliche sagen, dass Er in Franckreich König Francesco in Krieg zugezogen seye.“ Sein Antheil an der Erbschaft bestand aus dem Haus zum Baumeister mit Hausrath und der Druckerei, von welcher Sigmund Feyerabend und Peter Schmidt 1568 zusammen ungefähr einen Centner Schriften erworben hatten, ferner aus 1800 fl. Baarvermögen und 850 fl., die ihm noch aus dem an Lützelberger verkauften Buchhandel gebührten. Das Haus, mit Ausnahme der Keller und „Weberhallen“, welche messentlich vermietet wurden, hatte Nicolaus Bassée von Martini 1567 bis Martini 1570 gegen einen jährlichen Miethzins von 10 fl. inne gehabt, ihm folgte ein Buchbinder und dann ein Schneider, der es bis Pfingsten 1576 bewohnte. Nachdem es in Folge der von beiden Schwestern angeregten Erbtheilung der jüngsten, Katharina, Johann Feyerabend's Frau, zugesprochen worden war, bezog dieser die durch die Miether sehr verwahrloste und dadurch baufällig gewordene Behausung.

Im darauffolgenden Jahre, am 17. April 1577, kaufte er mit Sigmund von den vier jüngeren Kindern Weigand Han's¹⁰¹) (der älteste Sohn Kilian betrieb seit Ende 1571 eine eigene Druckerei) den Rest des Buchhandels der Companei um 4500 fl. (Siehe hieüber Beilage XVI.). Sigmund scheint denselben ganz seinem Vetter Johann überlassen zu haben; denn als dieser am 2. Mai 1579 von dem Säckler Heinrich Dackh 2500 fl. entlehnte, verpfändete er dem Gläubiger sein Haus „zum Bawmeister vf dem Liebfrauenberg sammt den gautzen Buchhandel, so zuuor die Compania genant vnd von der Gütfferichin Erben erkaufft worden.“

Inzwischen hatte Sigmund's Geschäft immer grössere Auslehnung gewonnen, so dass er am 11. Mai 1574 genöthigt war beim Rathe nachzusuchen: „Nachdem Er nit Platz hab seine Bücher zulegen, dass man Jme In dem Casten vorn an der newen Mauern einen Paw

zuerrichten wolle, dahin Er seine Bücher legen könne, mit dem Erbieten Jars 45 fl. daraus zugeben.“ Auf dieses Anerbieten ging aber der Rath eben so wenig ein, als auf das zehn Jahre vorher angebrachte Gesuch ähnlichen Inhalts.

In Sigmunds Familienverhältnissen, welche nach Aussen hin keinen Unfrieden mehr erkennen lassen, hatte sich inzwischen manches geändert. Im März 1572 war ihm sein sechstes Kind, eine Tochter, geboren worden, während er am 15. Sept. des nächsten Jahres eine seiner Töchter (welche lassen die Todtenregister durch Fehlen des Namens nicht ersehen) zu Grabe geleiten musste. Das folgende Jahr 1574 schenkte ihm einen zweiten Sohn, der in der Taufe, am 30. Mai, den Namen Karl erhielt, dagegen wurden ihm, wahrscheinlich durch die in jenem Jahre hier grassirende Pest, im September 1576 zwei seiner andern Töchter geraubt.

Das im hiesigen Epitaphienbuche auf Bl. 28 abgebildete, den vier verstorbenen Kindern Feyerabends auf dem lutherischen Peterskirchhofe errichtete Denkmal stellt in seinem obern Theile drei allegorische Genien mit einer Sanduhr dar, unten das Wappen Feyerabends und der Familie Berghaimer, zu deren Seiten rechts und links je zwei Mädchen betend sitzen. Es trägt in der Mitte die Inschrift:

Epitaphium

Quatuor filiolarum Patr. Sigismundi Feierabend, Civis ac bibliopolae
Francof. pie in Christo obdormientium.

1576.

Feierabendinae sobolis monumenta viator

Quatuor hic cernis, funera terra tegit.

Magdalis hic jacet, hic Lucretia, hic Elsula et Anna.

Quas Patri charo mors properata tulit.

Si pectus pietas movet aut miseratio cordi est,

Dic defunctorum suaviter ossa cubent. Amen.

Hieron. Feierab. defunctorum frater P. E. posuit. ¹⁰²⁾

Ein äusserst selten vorkommender, nach einer Zeichnung Hemskerk's von Cornhaert gefertigter Kupferstich, gleichfalls das Grabmal der Feyerabend'schen Töchter darstellend, mag, wie Gwinner ¹⁰³⁾ richtig bemerkt, nur der Entwurf eines Denkmals gewesen sein, dessen Ausführung als zu kostspielig unterblieben ist.

Wesshalb nicht der Vater, sondern der damals erst dreizehnjährige Hieronymus, als Stifter des Denksteins genannt ist, darüber fehlt jeder Anhaltspunkt; wir könnten vielleicht ein neuerdings durch die Mutter hervorgerufenes Zerwürfniß muthmassen, in Folge dessen der Vater, den Namen des Sohnes vorschiebend, seinen Kindern das

Denkmal setzen liess, wofür auch die Worte der Inschrift: „*quas Patri charo mors properata tulit*“ sprächen.

Wieder zu Sigmund Feyerabend's geschäftlichen Verhältnissen zurückkehrend, finden wir, dass er, der 1567 6000 Gulden und nach der Confiscation im Frühjahr 1570 nur 4000 fl. versteuerte, im Jahre 1577 im Stande war, den Schatzungseid abzulehnen und somit die höchste Schatzung zu zahlen, was einem Vermögen von mindestens 16,000 fl.¹⁰⁴⁾ gleichkommt.

Das nächste Jahr (1578) brachte ihn wieder einmal in Conflict mit dem Rathe, der ihn auf Veranlassung des Herzogs Julius von Braunschweig, des Vaters des Dramendichters Heinrich Julius, zu 200 fl. Strafe verurtheilte, weil er bei Franz Bassée,¹⁰⁵⁾ dem Bruder des Nicolaus, „das Mentzisch offen vnderscriben vnd besigelt Lateinisch Mandat vnd Consistoriale in processum“ hatte drucken lassen. Auf seine am 26. August eingereichte Bitte um Nachlass der Strafe wurde dieselbe um die Hälfte gemindert. Zur nämlichen Zeit war auch der Druck der 1564 von ihm und Georg Rab angeregten und ihnen übergebenen neuen Reformation der Stadt fertig geworden.¹⁰⁶⁾ Als nun Feyerabend am 29. Sept. beim Rathe anfragte, wie viel Exemplare derselben der Rath nöthig habe, er wolle sie ihm um einen „Schreckenberger“¹⁰⁷⁾ billiger als andern geben, wurde verordnet, er solle anstatt der abverlangten 100 fl. Strafe 100 Exemplare der Reformation liefern, womit dann alles ausgeglichen wäre.

Mit dem wachsenden Wohlstande konnte Sigmund Feyerabend nach zwanzigjährigem Aufenthalte hier daran denken, ein eigenes Haus zu erwerben. Denn wenn er auch, wie wir oben gesehen haben, am 5. April 1570 von Simon Hüter das Haus „zur Löwenburg“ gekauft hatte, so hatte er dasselbe doch schwerlich bewohnt, da er es drei Wochen später, am 26. April, mit einem Nutzen von 85 fl. an den Goldschmied Hans Steinmeyer verkaufte. Bis zum Jahre 1579 wohnte er in der „Oberstadt“ (eine nähere Angabe war nicht aufzufinden) in Miethe. In diesem Jahre aber kam er in den Besitz zweier Häuser, nämlich des früher Peter Schmidt gehörigen „zum Rendel“ in der Tüngesgasse, jetzt Nr. 27, welches er am 19. April um 300 fl. kaufte, und dann des Hauses „zum kleinen (oder alten) Stalburg“ auf dem Liebfrauenberge. Auf welche Weise er das letztere erhielt, können wir nicht sagen, da die Major-Wärschaften nichts von einem Kaufe berichten.¹⁰⁸⁾ Dieses, ein altes baufälliges Haus, unmittelbar an der Liebfrauenkirche gelegen, liess er niederreißen, um ein neues an dessen Stelle zu erbauen und mag er zu diesem Zwecke am 25. Sept. von seinem Gevatter Dr. Johann Fichard 700 fl. gegen

eine Hypothek auf das Haus „zum Rendel“ aufgenommen haben. Am 16. October schloss er mit seinen Nachbarn, den Stiftsherren des Liebfrauentiftes einen Vertrag, nach welchem ihm gestattet wurde, bei der Anlage seines neuen Hauses ein Fenster der Kirche zu verbauen. Von dieser Seite gesichert, wandte er sich an den Rath mit verschiedenen Anliegen. Erstlich wollte er eine Allmei, die zwischen der Kirche und seinem Hause lag, überbauen. Dann bat er, auf der andern Seite um 23 Zoll herausrücken zu dürfen, indem er sich dagegen erbot, keine Ueberhänge, sondern „einen steinern Stock“ anzuführen. Ferner suchte er darum nach, an Stelle der alten ruinösen Stadtmauer, welche auf die Rückseite seines Hauses stieß, eine neue auf seine Kosten herstellen zu lassen, wenn ihm erlaubt würde, in dieser auf den Schützengraben (jetzt Holzgraben) hinaus eine Thüre oder wohlvergittertes Fenster brechen lassen zu dürfen, wozu der Rath den Schlüssel in Verwahrung haben sollte, damit sein Brunnen zwei- oder dreimal im Jahre gefegt werden, und er in seinem Holzhaus an der Mauer ein einfallendes Licht haben könne. Dies alles wurde dem angesprochenen Manne, bei dessen Namen in den Akten selten das Prädikat „Herr“ vergessen ist, genehmigt.

Mit weit ausschauenden Plänen mag er in die Zukunft geblickt haben, als sein Haus der Vollendung nahe war, aber wie bald wurden dieselben durch den Tod seines ältesten Sohnes zerstört, der ihm am 22. November 1581 in einem Alter von 18 $\frac{1}{2}$ Jahren entrissen wurde.^{106a)} Mochte schon der im September des vorhergehenden Jahres erfolgte Tod seines ehemaligen Genossen in der „Companei“, Georg Rab¹⁰⁹⁾ dem 52jährigen, ehrgeizigen Manne ein memento mori gewesen sein, um wie viel mehr musste der Tod des eigenen, fast erwachsenen Sohnes auf Feyerabend gewirkt haben, der seine Hoffnung jetzt nur noch auf seinen zweiten im Kindesalter stehenden Sohn setzen konnte. Doch bald kam der rührige Geschäftsmann, der jede Gelegenheit des Erwerbes mit scharfem Auge erfasste, wieder zum Vorschein. Am 9. März 1582 kaufte er von Johann Adam Lonicer den halben Theil des Hauses „zum Weisen“, jetzt am Holzpförtchen Nr. 1, um 335 fl. Dieser Kauf, oder wahrscheinlicher die durch ein nicht bezahltes Darlehen bedingte Uebernahme, war aber für ihn nicht günstig; denn am 10. August desselben Jahres verkaufte er dieses Haus wieder um 250 fl. Desto vortheilhafter war für ihn der Verkauf des drei Jahre vorher um 300 fl. erworbenen Hauses „zum Rendel“, welches ihm am 24. April 1582 der frühere Buchdruckergeselle und damalige Kastendiener Romanus Beatus (alias Seliger) um 650 fl. abkaufte. Zu dieser Zeit mag er sein neues stattliches Haus bezogen haben, auf welches Nicolaus

Reussner, Verfasser der bei ihm 1581 erschienenen *Emblemata* ¹⁴⁰⁾ folgendes Epigramm dichtete: ¹⁴¹⁾

In aedes Sigism. Feirabendii.

Miraris forsā magnas, quas conspicis aedes:

Hospes mirari desine, quisquis ades.

Quippe Sigismundus sibi non has exstruit vni:

Omnibus has cupit hic nempe patere bonis.

Omnibus vt pateant, magnas has esse necesse est:

Nec dominum capiunt hac tamen vsque suum.

Fast drei Jahrhunderte lang stand dieses Haus und als es endlich im Jahre 1855 fallen musste, um der schon von Goethe vermissten Durchfahrt von Liebfrauenberge zur Zeil Bahn zu machen, ¹⁴²⁾ dachte wohl keiner der damaligen Väter der Stadt daran, dass in demselben einst ein Mann gewohnt hatte, der viel zu dem Ruhme Frankfurts als emporium rei librariae beitrug, und dass dessen Name der passendste für die neugeschaffene Strasse wäre. In den letzten Jahren, wo so viele neue Strassen angelegt und alte umgetauft wurden, suchte man alle möglichen, auf Frankfurt bezüglichen und nicht bezüglichen Namen hervor, auf Feyerabend aber kam Niemand.

Doch verlassen wir die Gegenwart und wenden uns wieder zur Vergangenheit, zu ihm selbst, zurück. Wenige Jahre nur konnte sich Sigmund Feyerabend an dem ruhigen Besitze seines neuen Hauses erfreuen. Kaum war ein Jahr seit seiner Uebersiedlung in dasselbe verflossen, als er am 16. Juli 1583 nicht mehr im Stande war, die höchste Steuer von 25 fl., sondern „nach abzug böser Schulden“ nur 13 fl. zu zahlen. Ein Monat später, am 30. August, musste er sein Haus dem „Kremer“ Johann Pithan, einem der grössten damals hier befindlichen Kapitalisten, welchem er drei Jahre hernach das Frauentrachtenbuch „wegen erwiesener Gotthat vñnd erhaltener Freundschaft“ gewidmet hat, ¹⁴³⁾ gegen 1000 fl. geliehenes Geld verpfänden, um mit seinem Vetter Johann eine „neue Biblia cum Summariis“ drucken zu können. Für diese Bibel suchten beide „Geuettern“ am 10. September desselben Jahres ¹⁴⁴⁾ beim Rath um ein Privilegium „In 6 oder 8 Jaren nit zutrucken“ nach, welches ihnen am gleichen Tage um so eher genehmigt wurde, als der Kurfürst Ludwig von der Pfalz bereits acht Tage vorher ein Privilegium darüber ertheilt hatte; doch beschloss der Rath zwei Tage später, dasselbe von den Advokaten der Stadt aufsetzen zu lassen, „dass es kein Streit oder Missverstand gebe.“

Trotz dieser Vorsicht des Rathes scheint dasselbe doch Mängel gehabt zu haben; denn am 2. April 1584 bat Johann Feyerabend,

der Rath möchte das Privilegium dahin erweitern, dass kein hiesiger Bürger diese Bibel weder in demselben noch in einem andern Format nachdrucken dürfe. Es hatte nämlich mittlerweile Nicolaus Bassée, wenn auch vergeblich, um den Druck dieses Buches nachgesucht. Nach allen Seiten gesichert, hätte der Druck der Bibel ruhig fortschreiten können, so dass sie längstens Ostermesse 1585 zur Messe hätte gebracht werden müssen, wenn es nicht beiden „Geuettern“ am Nöthigsten, an Geld, gefehlt hätte. Wie wir vorhin gesehen haben, standen Sigmund's Vermögensverhältnisse bereits im vorhergehenden Jahre nicht mehr so günstig, wie früher, in diesem Jahre aber war es so weit gekommen, dass er (am 23. Juni) beim Rathe darum nachsuchte, ihm 6000 Gulden gegen 5^o/_o Zinsen vorzustrecken, damit er ein Corpus juris caonici et civilis drucken könne.¹¹⁵⁾ Trotz des Widerspruches der städtischen Rechenmeister ging der Rath darauf ein und gab ihm auf einen von seiner Frau mitunterzeichneten Schuldschein, am 25. August, vorläufig 1000 Gulden. Am 15. December brachten die Rechenmeister beim Rath gegen ihn vor, „dass Er das vorhabendt werckh ersitzen lasse“, daraufhin beschloss der Rath, ihm nichts mehr zu leihen und die bereits ausgezahlten 1000 Gulden von ihm zurückzuverlangen. Feyerabend war aber nicht im Stande Zahlung leisten zu können und bat, am 11. Februar 1585, um Aufschub bis zur nächsten Herbstmesse, womit man sich einverstanden erklärte.

Während Sigmund vom Rathe die ihm zugesagten 5000 Gulden zu erwarten hatte, hatte er an Johann Aubry, den Schwiegersohn des 1572 von Paris hierher übergesiedelten und am 31. October 1581 an der Pest gestorbenen Andreas Wechsel,¹¹⁶⁾ sein Haus um 5100 Gulden verkauft. Fünf Tage später, nachdem Aubry um das hiesige Bürgerrecht nachgesucht und sogleich nach dessen Genehmigung (am selben Tage, 17. September) geschworen hatte, bat Feyerabend um Bestätigung des Verkaufs durch die vorgeschriebene Währschaft. So rasch, wie er es aber wünschen mochte, wurde jedoch diese nicht ertheilt, da einige Stimmen darüber laut wurden: es sei nicht recht, dass die Wälschen die schönsten Häuser in der Stadt erwürben. Nachdem hierüber „Rathschlagung“ gehalten worden war, wurde beschlossen, dieser Kauf sei noch zu gestatten, fernerhin aber, und dies sei von den Kanzeln zu verkündigen, wäre den Niederländischen und wälschen Bürgern verboten, ohne Genehmigung des Rathes Häuser zu kaufen.¹¹⁷⁾ Am 1. October 1584 wurde die Währschaft für Aubry und seinen Schwager Claude de Marne, als Wechsel'sche Erben, eingetragen, und erhielt Feyerabend von der Kaufsumme

3100 Gulden angezahlt, von den fehlenden 2000 Gulden tilgten die Käufer am 16. April 1585 mit der Hälfte die auf dem Hause lastende Hypothek des Johann Pithan.

Den eigentlichen Grund der auffallenden Verringerung von Sigmund Feyerabend's Vermögen im Laufe der Jahre 1583—85 haben wir bei seinem Vetter Johann zu suchen. Dieser hatte sich seiner Geschäfte nicht recht angenommen, statt bergan, gingen dieselben bergab. Zuletzt wurde Sigmund in den Strudel gezogen, als Johann 1584 seinen Gläubigern Vermögen und Handel abtreten musste. Um seinen gesunkenen Credit wieder zu heben, associirte sich Sigmund 1585 mit zwei vermögenden hiesigen Bürgern, von denen der eine, der Säckler Heinrich Dackh, uns bereits als Hypothekgläubiger Johann's bekannt ist, während der andere, Peter Fischer, ehemals Besitzer der Apotheke zur Enle, nicht nur seine Kapitalien, sondern seine ganze Thätigkeit dem Buchhandel zuwandte, wie wir aus seiner vorübergehenden Geschäftsverbindung im Jahre 1589 mit Egenolff's Erben und aus seinem späteren selbständigen Geschäftsbetrieb schliessen können. ^{117*})

Die drei Associés hatten das Arrangement über Johann's zerstücktes Vermögen, das von 5000 auf 1000 Gulden gesunken war, übernommen. Denn, als nach dessen Concurs ein Jude Isaac zum halben Mond noch eine Forderung an denselben geltend machte, baten sie beim Rath, ihn mit seiner Klage abzuweisen: „dannhero Er in der zahl der Creditorn, so wir zu befriedigen vber vns genommen, durchaus nicht begriffen. — — Auss Ursachen, dieweil Er sich nit mit andern Creditorn nicht inlassen, noch vns vor dess halben theilss Zahler erkennen vnd annehmen, Sondern seiner Sachen gar zu gewiss sein wöllen, hierumb geschiehet ihm nunmehr nicht vnrecht, dass Er ein blossen schlahe, vnd sich zwischen zweyen Stuelen niedersetze.“

Johann selbst, dessen Frau mit Hinterlassung nur einer am 29. Juni 1578 getauften Tochter Ursula, am 18. November 1584 gestorben war, suchte seine darniederliegenden Finanzen durch eine neue Heirat (17. Januar 1586) mit Margaretha, Tochter des Benders Claus Juncker, zu heben. Es gelang ihm dies insofern, als er seine Druckerei fortbetreiben konnte, wenn auch sein Vetter Sigmund, dessen Credit bald wieder gehoben war, keine engere Geschäftsverbindung mehr mit ihm einging, sondern ihn nur als Drucker für seine Verlagswerke gebrauchte.

Zu dieser Zeit war es, dass Franciscus Modius, ein aus den Niederlanden vertriebener Gelehrter, sich bei Sigmund Feyerabend als Corrector befand.

Modius berichtet uns über diesen Aufenthalt in seinem in der Hof- und Staatsbibliothek zu München aufbewahrten Enchiridion:^{417 b)} „22. Sept. 85 a quo die fui apud Feyerabendum usque 26. Septembris 86. Et habui liberam mensam et in singulis septimanis florenum. Fuique rursus apud eundem a 26. Sept. 86 usque pascam anni 87 pro 2 thaleris in septimanam et pro famulo Jacobo Thisio floreno.“ (S. Beilage XVII.) Obwohl dies für damals eine ziemlich hohe Bezahlung war, so dürfen wir uns doch nicht Feyerabend als Wohlthäter von Modius vorstellen; er war ein viel zu „guter Geschäftsmann“, als dass er sich aus Mitleid zu einer That hätte verleiten lassen, welche ihm nicht in irgend einer Weise Nutzen gebracht hätte. Da er wusste, dass Modius ein in der gelehrten Welt bekannter Mann war, dessen Unglück auszubeuten, ihm einen schlimmen Namen gemacht hätte, so suchte er das Gegentheil hievon zu bewirken, indem er denselben besser bezahlte, als einen gewöhnlichen Corrector.

Es mag dieses Urtheil über den Charakter des Mannes, der in geschäftlicher Beziehung seine Zeitgenossen weit überragte, hart erscheinen, und doch wird dasselbe der Wahrheit näher kommen, als das Kirchner's, welcher ihn in seiner Geschichte der Stadt Frankfurt am Main in folgender überschwänglicher Weise als edlen Menschen schildert:⁴¹⁸⁾ „Sein Haus, Tisch und Kasse war das Eigenthum gelehrter Flüchtlinge, welche der Sturm der Verfolgung aus allen Ländern Europas nach Frankfurt als einem Freihafen trieb. Oft hat der Buchdrucker Sigmund Feyerabend das verkannte Verdienst aus dem Schatten hervorgezogen, und in einen strahlenden Wirkungskreis gestellt. Die Gelehrten schätzten in ihm den so geistvollen als bescheidenen Kenner, die Künstler den geübten Maler und Holzschneider.“

Da Kirchner niemals seine benützten Quellen angibt, so können wir, nach genauer Durchforschung aller auf Feyerabend bezüglichen hier im Archiv verwahrten Akten, nur mutmassen, dass ihm hier Modius und das früher mitgetheilte Epigramm Reussner's vorschwebte. Entkleiden wir das letztere der „*licentia poetica*“ und nehmen wir an, dass Feyerabend, wie auch heutzutage noch mancher Verleger thun würde, seine Autoren, welche zur Messe hicher kamen, als Gäste bewirthete, und zeigen wir dagegen Feyerabend, wie er uns in den Akten der vielfach von ihm geführten Prozesse geschildert wird, oder wie er sich selbst durch die That darstellt, so wird man wohl sagen können, dass er alles war, nur nicht „edel, hilfreich und gut.“

Wir haben oben bei Hüter gesehen, dass dieser, durch Feyerabend dazu gebracht, das Weite suchen musste, wir werden bald ver-

nehmen, dass er Peter Schmidt, „biss auff das Hempt aussgezogen“ und können ferner aus dem Munde seines eigenen Verwandten, des Goldschmieds Heinrich Heidelberger,^{118*} ein Urtheil über ihn hören, welches alles Gesagte bestätigen wird: „Die weil dan sigmundt feyerabend kein schwegerschaft noch gefatterschaft verschonet, sunder Mich vnd meine arme kinder zu beschettigen anregt, solches geringen gelts halben, dass Jm doch Nit vil klecket Jn seinem grossen handel auch dass nit Jme, sunder Meinen blutfreunden zustett etc.“ Endlich lassen die vielen von ihm geführten und zum Theil von ihm selbst hervorgerufenen Prozesse — wir erinnern nur an den mit der Witwe Heussler — seine heftige, gewalthätige Natur erkennen, besonders, weil er, wenn er sich im Unrechte befand, sich nicht scheute, durch alle möglichen Praktiken, die oft nahe an Betrug streiften, den Schein des Rechtes zu erlangen.

Beweise hiefür sind auch folgende Streitigkeiten wegen Nachdrucks. Im Jahre 1581 hatte er mit dem kurfürstl. Mainzischen Mundkoch Marx Rumpolt ein Kochbuch herausgegeben.¹¹⁹⁾ Fünf Jahre später liess er ohne Genehmigung des Verfassers eine neue Ausgabe erscheinen, als nun dieser (am 14. Februar 1587) desswegen beim Rathe klagte, reichte Feyerabend eine solche Verantwortung ein, dass der Rath ihm auftrug, dieselbe, „da sy zu hitzig etwas einzuziehen vnd also zu moderiren, dass sy ohne scheu vberschickt werden möchte.“ (Ueber den Umfang seines Geschäftes in jener Zeit s. Beilage XVIII.)

In diesem und dem folgenden Jahre (1588) hatte er mit Bassée, mit welchem er bereits 1585 wegen Nachdrucks der Bibel angebunden hatte, mehrere Prozesse, welche den Rath veranlasst haben mögen, der von Feyerabend angeregten Buchdruckerordnung von 1573 eine neue an die Seite zu stellen, welche den beständigen Nachdruckstreitigkeiten einen Damm entgegenzusetzen sollte.

Feyerabend hatte sich nämlich beim Rathe beschwert, dass Nicolaus Bassée ihm die Werke des Juristen Julius Clarus nachdrucke, dagegen berichtete dieser an den Rath: ¹²⁰⁾ Weil F. „sich zum höchstem vnd dass seine sehl des bösen sein solte, wo Er bewilliget, den Julium Clarum mit mir allwegen Jnn gemein zutrucken, sondern dass solch buch Jhme allein zustendig seye, vermesseun“ so könnte es den Glauben erwecken, als ob dies der Wahrheit gemäss sei, da „ein solcher alter, ansehnlicher Mann sich nicht vergeblich also hoch vermesse“. Es sei aber trotzdem nicht wahr, sondern die Sache verhalte sich folgendermassen: „Es hatt Johann Bellerus von Antorff ein exemplar von den Operibus Julij Clari in quarto, zue

Venedig getruckt, die tastemess Anno 72, mit sich alhero bracht, vñnd ausgangs derselbenn Mess zu mir kommenn, vñnd mit mir gehandelt dass wir beide gemelt exemplar mit einander truckenn woltenn, auch daruff Er Bellerus das Bappier kaufft, vñnd mir Jnns haus geliefert, Als nhun Feierabendenn solches Kunth gethan worden, do hat Er alle list angestellet vñnd bei Herrn Doctor Johann Fichardo seligen ¹²¹⁾ ein alt exemplar, so Ju Folio Jnn bretter gebundenn, vñnd mit halbem leder vberzogen zuwegenn gebracht, vñnd kompt zue mir vñnd begeret, Ich solle Ihme das buch truckenn, Als nhun Ich das buch vffthme, so sehe Ich, dass es die opera Julij Clarj seindt, gebe derowegenn Jne Feyerabendenn die anthworth, dass Ich vñnd Bellerus solch buch zutruckenn vnns entschlossen, daruff Er Feierabendt die gegenantwort gebenn, wölle Ichs nit truckenn, so wölle er es bei dem Lechler trucken lassenn, daruff hab Ich alss baldt solches dem Bellero angezeigt, welcher vnwillig worden, vñnd gefragt, wer es Ihme dann gesagt, Er miesse es von mir erfarenn habenn, vñnd gesagt, Er möge mit Feierabendenn nit gern zannkenn, Ich solte Herrn Doctor Fichardum ansprechen, vñnd sehen, wie der sachenn Rath zfindenn, dann es tuge nicht, dass es alhie an zweien orthenn vff einmal zugleich getrucket werde, wie wir dann auch daruff bejde zue ermeltem Herrn Doctorj Fichardo gangenn vñnd seines Raths darinnen gepfleget, der sich dann der sachenn vnternommen, vñnd den furschlag gethan, dass, dieweil Ich ohne das 800 fl. an den erkaufften drittheiln, meiner behausung, ¹²²⁾ (daran mir vorhin der viertheil zugestandenn) erlegenn mieste, wolte Er mit Feierabenden handeln, dass Er mir 100 fl. vff die 700 fl., so Ich albereit furhanden hatte, legen solte, dergestalt, dass hinfuro, wann solch buch widerumb getruckt werden solte, Ich vñnd Feierabend dasselbig widerumb mit einander truckenn solten, Jnn anschung, dass S. E. spiretenn Bellerus mit Feierabenden nichts zuthun haben wolte, Daruff Ich S. E. geantwortet, wann dieselben es fur Rathsam vñnd nutz ansehen thieten, wolte Ich folgenn, Ist also durch S. E. dahin gehandelt wordenn, dass Ich vñnd Feierabendt hinfuro solch buch mit einander truckenn vñnd Bellerus daruon absteheenn solte, Inn massenn wir dann solchem also trewlich nachzukommen einander mit handtgebendenn trewenn zugesagt vñnd versprochen, auch Inn höchster warheit also vñnd nit anderst mit diesem buch beschaffen; Wie kann der Herr Feierabendt Jnn gegenwertigkeit der Herrn Deputirten, eines solchenn dings halben, seine schl so vermessenlich dem bösen verschweren, So doch, wie Ich mich versehe, Bellerus noch Jnn lebenn, vñnd hieruber als ein Zeug abgehöret werden kann,

vnd ohne Zweifel den gegensinn sagen wurth. Iha es ist vermög solches vertrags solch buch hernach Jnn Anno 75, Jtem Anno 82 durch vns beide zum zweitemal Jnn gemein getruckt wordenn, vnd wann Romanus Beatus sein Feierabends ladendiener ¹²³⁾ Jnn ein exemplar Defect befunden, hat Er denselbigem von den dreien trucken Allwegem bei mir holenn miessen, welches Er Romanns ohnangesehen Er Feierabends Diener Jst, wann Er sonst die warheit bekennen will, vermittelt Aytts nicht verneynen noch Jnn abreden sein kann.“ Damit nun die Wahrheit an den Tag komme, so hat Bassée, der Rath möge nach Antwerpen einen „Compassbrief“ senden, damit Johann Beller dort verhört würde „es wurth sich sonder Zweifel befundenn, welcher vnter mir vnd Ihme Feierabenden disfalls am meinstem mit warheit vmbgehe“. Auf diese Eingabe beschloss der Rath am 12. März 1588: „Dieweil Feierabendt noch funfhundert Exemplaria (wie er furgibt) vnuerkaufft hatt, So solt er Basse biss dieselbigen verhandlet, mit dem truck einn hallten. Da er Clarus dann kunftig new getruckt werdenn söllt, vnd er Basse gemugsam darthun wurde, dass es mitt dem ersten truck seinem angehen nach zugangen were, Solte er gehört vnd darauff fernerer bescheidt mittgetheilt werdenn.“

An demselben Tage, an welchem dieser Entscheid gefällt wurde, liess der Rath die neue Buchdruckerordnung, deren Wortlaut in Beilage XIX. zu finden ist, publiciren. Vorher mag er bei Sigmund Feyerabend, als dem bedeutendsten der hiesigen Verleger, Anfrage wegen verschiedener Punkte gethan haben; wenigstens deuten einige bei der nur handschriftlich vorhandenen Ordnung ^{123*)} liegende Zettel von Feyerabend's Hand beschrieben darauf hin. Um eine Probe von dessen Schreibweise zu geben, lassen wir dieselben genau nach den Originalen hier folgen:

„Item ist Zu wissen was for sich den namen hott als wan sy sich selbs drugta

Erstlich der nielaus basse	}	Vnd nitt mer
Johan spies		
Wendel hum		
Johan Wechell drugt nicht for sich	}	die drucken wer wer (!) in Zu drucken gibd.
Johan Feyerabendt		
petter schmitt		
mertte lechler		

wos belangt dem Cattochissimo Jesus Sirach effengellij ladeinisch vnd deydsh auch das a b c buechle vnd dy doppelt disse bichle mus man in alle schullen haben solche gattung hott fast ain ider gedrugt

do mitt aber frid vnd ainigkaitt kent erhaldden werden so wer meyn gutgeduncken dos eys (!) kainer ders for bis her gedruget hett mer Drucken sold sunder man solds dem Wendel hum ^{123b}) erlauben do mitt er sich auch kentte neben den andern mitt ern ereneren.

Zum andern so soll kain buchdrucker hinfortt keinem Zainbrecher diriocus (!) kremer oder sunst landbescheysser mitt dem geringste nicht mer drucken bey ain grosse stroff.

auch sollen hin fort kaine leychtpredig oder frembde postilm mer eysey gros oder klain mer gedruget werden vnerlaubnus meyner herrn, bey grosser stroff.“

Vergleichen wir dieses Deutsch mit dem, welches die Vorreden in seinen zahlreichen Verlagswerken aufweisen, so werden wir wohl behaupten dürfen, dass der „bescheidene“ Kenner, zu dem Kirchner ihn gern machen möchte, eines noch bescheideneren Gelehrten bedürftig gewesen war, der ohne seinen Namen nennen zu können, die verbessernde Hand anlegen, oder vielleicht auch diese Vorreden selbst schreiben musste. Wie es aber mit seinem Latein, der damals noch unentbehrlicheren Sprache als heutzutage, bestellt war, darüber äussert sich der oben erwähnte Corrector der Luft'schen Druckerei, Christoph Walther, in einer der Streitschriften wegen der nachgedruckten Bibeln nicht mit Unrecht: „Wie auch Dominus Feyerabendus grosse Praefationes vber latinische Bücher lesst drucken, die er doch nicht Grammatica lesen kan, schweige, dass er sie solt selber gestellet han.“ Denn der mit Feyerabend befreundete Dr. Joachim Strupp von Darmstadt sagt in einem später darzustellenden Prozess, Feyerabend sei „kein Latinus gewesen, denn derselbe nichts desto weniger, als Menniglich tewust, Jnn alle wege bey seinem gewerbe dess Buchhandels, der schantzen sehr wohl wahrzunehmen gewust.“ Und dies war auch der Fall; besonders zeigte es sich bei seinen Prozessen mit Bassée, welchen er mit grosser Hartnäckigkeit auf jede nur mögliche Weise zu schädigen suchte, während er doch demselben gegenüber sich selbst des Nachdrucks schuldig gemacht hatte.

Bassée hatte kurz vor der Publikation der neuen Buchdrucker-Ordnung die Gerichtsbräuche und Gerichtsordnungen der sieben Kurfürsten, Fürsten und Stände des heil. Römischen Reiches erscheinen lassen, in welche auch der „gerichtliche Prozess“ der Stadt Frankfurt nach dem Wortlaut der Reformation von 1578 aufgenommen worden war. Feyerabend als Verleger derselben klagte desshalb und hatte wahrscheinlich auch den Mainzer Buchdrucker Caspar Behem aufgefordert, dasselbe wegen des Nachdrucks der Mainzer Landordnung zu thun; denn Bassée beschwerte sich beim Rathe, dass Feyer-

abend einige Buchdrucker angestiftet habe, welche ihn „gern vertilgenn wolten“. Er sei deshalb genötigt, auch gegen Feyerabend wegen Nachdrucks zu klagen, was er bisher „vmb fridlebens willenn vnterlassenn“; derselbe habe ihm nämlich in den letzten fünf Jahren folgende Bücher nachgedruckt:

1. Bannteuffel	6½ bogen
2. Faulteuffel	7 bogen
3. Gesindtteuffel	8 bogen
4. Hurenteuffel	9 bogen
5. Hoffarteuffel	43 bogen
6. Hausteuffel	6 bogen
7. Sorgenteuffel	24 bogen
8. Tantzteuffel	15 bogen
9. Zauberteuffel	23 bogen
10. Melancholischeuffel	6½ bogen
11. Schmeichelteuffel	14½ bogen

Historien

1. Centenouella	76 bogen
2. Ritter vom Thurn	22 bogen
3. Rollwagen	14 bogen
4. Weghkurtzerr	14 bogen
5. Gartengesellschaft	14 bogen
6. Heliodorj historia	28 bogen ¹²⁴⁾

In Jure

1. Aus den Consilij Euerhardij vnnnd Zasij alle Consilia Matrimonialia gantz vnnnd gar daraus genomenn.“

Feyerabend habe „sonderlich die erste 11 specificirte bucher Jnn ein theatrum zusammen gezogen, mit welchem vnnnd dem nachtruckenn der historien mir nit geringer sondern grosser schadenn zugefugt wordenn, vnnnd noch täglich beschicht, vnnnd also Er Feierabend souil an Jhme ist, kein vleis noch muhe sparet, mich gantz vnnnd gar zuuerderbeunn.“ Diese Klage nützte Bassée wenig, sein Unrecht lag zu klar am Tage, und verlangte deshalb Feyerabend als Schadenersatz entweder 100 Exemplare der Gerichtsordnungen oder einen vergoldeten Becher im Werthe von 50 Thalern. Bassée erklärte sich zur Abgabe von 25 Exemplaren bereit, worauf der Rath am 23. April 1588 den Entscheid fällt: „Soll Feierabend angewiesenn werden mit 30 Exemplaren zufriden zu sein.“

Vier Wochen vor diesem Entscheid berichten uns die Rathspocolle von einem Vorfalle, welcher die von Andresen geglaubte Geschäftsverbindung Feyerabends mit Peter Longus von Venedig

als unwahrscheinlich erweisen dürfte. ^{124a}) Am 26. März baten nämlich einige Buchhändler von Basel: „Nachdem Peter Longus Bibliopola Venetus in Gallia errenckht worden vnd Er Juen mit schulden verhafft, Man wolte Juen gestatten, dass Sy seine allhie habende Bücher verkauffen vnd das gelt sequestriren mögen.“ Hätte Feyerabend irgend welchen Anspruch an dessen Nachlass gehabt, so würde er gewiss nicht gesäumt haben, ihn geltend zu machen.

Feyerabend's gewinnsüchtiges Verfahren gegen Peter Schmidt haben wir schon oben angedeutet, wir müssen hier darauf zurückkommen, weil gerade in diesem Jahre (1588) Peter Schmidt's Schicksal durch Feyerabend seine traurige Wendung genommen hatte. Peter Schmidt war von Müllhausen im Elsass ¹²⁵) hiehergezogen und hatte am 30. Mai 1564 das hiesige Bürgerrecht erworben. Am 9. December des folgenden Jahres kaufte er von dem damaligen ältern Bürgermeister Conrad Humbracht und dessen Frau Lucretia geb. von Hell genannt Pfefferin, das Haus „zum Rendel“ in der Töngesgasse um 540 Gulden, welche er baar erlegte. Im Jahre 1569 prozessirte er mit Johann Wolff, welcher ihm die in Beilage XX aufgeführten Lettern gegossen hatte, weil dieselben nicht nach Wunsch ausgefallen waren und nicht zur rechten Zeit abgeliefert worden seien. Sein Geschäft, welches damals sehr gut gegangen sein muss, da er seiner eigenen Aussage nach „mit wercken beladen vnnnd beschweret“ gewesen, nahm im Laufe der folgenden Jahre ab. Am 21. März 1572 musste er sein Haus der Stadt Müllhausen, von welcher er noch während seines dortigen Aufenthaltes „vf sein vleissiges Pitten“ 648½ Gulden vorgestreckt erhalten hatte, um 400 Gulden, dem Rest des Darlehens verpfänden. Von diesen 400 Gulden tilgte er 100, nachdem er am 25. April 1573 eine zweite Hypothek von 213 Gulden von dem Bäcker Hail in Eschersheim aufgenommen hatte. Weil er aber diese Summe, wie versprochen, in der nächsten Herbstmesse nicht zahlen konnte, so wurde er verklagt. Dabei kam zu Tage, da auch die Stadt Müllhausen die noch übrigen 300 Gulden eingeklagt hatte, dass er seinem zweiten Hypothekgläubiger den ersten Insatz verschwiegen hatte. Als nun beide Kläger den Verkauf des Hauses beantragten, bat er um Frist bis zur Herbstmesse 1574, er habe für Feyerabend ein grosses Werk zu drucken und würde nach Ablieferung desselben zahlen. Dies scheint jedoch nicht geschehen zu sein, denn das Haus ward später Eigenthum der Stadt Müllhausen, von welcher es, wie oben schon berichtet, Sigmund Feyerabend, am 18. April 1579 kaufte.

Inzwischen war Schmidt aber auch bei diesem in Schulden gerathen. Um zu seinem Gelde zu kommen übernahm Feyerabend

am 10. April 1578 die Druckerei Schmid's „samt schriften vnd Pressen vnd was darzu gehört“ um 320 Gulden. Damit aber dieser den Rest der Schuld, 955 Gulden, tilgen könnte, überliess ihm Feyerabend die Druckerei mit der Bedingung, dass er für ihn arbeite und sich von seinem Druckerlohn jede Messe 150 Gulden abziehen lasse. Diese Verpflichtung wurde nicht eingehalten, so dass Schmidt nach der Abrechnung „Mittfastenmess 87“ selbst bekannte, Feyerabend noch 546 Gulden schuldig zu sein. Ein Jahr darauf sei dieser „vber den Peter Schmidn hefftig ergrimmet gewesen“. Schmidt aber sei „ein gnetter frommer mann, der sich vor Feyerabenden inn viele wege hatt trucken vnnnd leiden müssen, welcher auch ihme Feyerabenden viell Jahr lang gedienet, demselbigen alle willfahrungh erzeyget hatt. Ihme selbst aber, (wie es der aussgang leider bewiesen) Ist solches alles zu grossen schaden vnnnd nachtheyll an seyner nahrungh vnnnd täglichen vnderhaltung vber sein wohlmeynends gemüht, hoffnung vnnnd vertrauen gerahten. — — — So hatt ess auch der euentus bezeuget, dass nemlich Peter Schmidt dernassen von dem Herrn Feyerabenden zum zweyten mahl inn zween vnderchiedtlichen Truckereyen, Nemlich vnnnd erstlich inn der Tönnngessassen, vnnnd dann zum andern mahl vff dem Rossmarekkl dernassen betraugt vnd propria autoritate gepfändet vnnnd ausgezogen ist worden. Vnnnd da nicht andere guethertzige leuth sich auss mitteleiden vber Ihme erbarmet, vnnndt ihme wiederumb zu eyner andern truckerey hatten gestewert, vnnndt vff die beyn gehoffen, so hette er gantz vnnnd gar verderben müssen; Vnnndt ist auch derselbig schadt der pfändung so gross gewesen, dass auch seyn Eheliche Hansfraw ¹²⁶) inn ihrer tödtlichen schwachheit ihme Feyerabenden (wie zu beweysen) nicht hatt vergeben noch verzeyhen wöllen.“ Feyerabend hat diese dem Peter Schmidt weggenommene Druckerei „Anderenn, so Ihme dankbarer gewesen, geben vnd verkaufft“; wer dies war, ist nicht zu finden, vielleicht war es sein Vetter Johann. Acht Jahre später entspann sich noch über diese Angelegenheit zwischen der Witwe Peter Schmid's und Feyerabend's Erben ein mehrjähriger Prozess, von welchem wir an geeigneter Stelle berichten werden.

Nach den vielen Widerwärtigkeiten, welche ihm die Prozesse der letzten Jahre bereitet haben mögen, brachten Feyerabend die ersten Wochen des Jahres 1589 ein freudiges Ereigniss; die Hochzeit seiner einzigen Tochter mit Cuno Wiederhold, ¹²⁷) landgräfl. hessischen und kurfürstl. Trierschen Schultheiss zu Niederbrechen bei Limburg an der Lahn. Am 9. Jannar suchte er beim Rathe nach, auf seiner Tochter Hochzeit, der Polizei-Ordnung entgegen, mehr Gäste laden zu dürfen,

was ihm gewährt wurde, „doch ihm einbunden, dass er hier Jnn auch gebürliche Mass brauche.“ Am 28. Januar wurde denn die Hochzeit mit ungewöhnlichem Aufwand gefeiert; Feyerabend hatte ja seiner Tochter „nicht allein eine Ansehnliche dotem oder heimstewer vff 600 fl. bares gelts hinauss vnd mittgeben, sondern auch zu Ihrer hochzeit An kleidung, Tractation vnd Anderem costen vff die 1000 fl. mehr denn minder vffgewandt vnd verleget.“

Nachdem auf diese Weise seine Tochter versorgt war, mochte ihm sein Sohn desto mehr Kummer bereiten, über welchen er sich oft beklagte, dass er „sich zu dem handel so gar nicht schickhen wolle“; denn diesem war „das Seitenspiel, Dantzen, Springen vnd gassatengehen vill lieber als der Buchhandel.“

Mit düsteren Blicken in die Zukunft seines blühenden Geschäftes sehend, welches er mit Sorgen und Mühen zu einer solchen Höhe gebracht hatte, mögen den alternden Mann oft trübe Ahnungen beschlichen haben, und wird es wohl kaum zufällig gewesen sein, wenn er am 28. März 1590 in der Vorrede zu einer neuen Ausgabe des Heldenbuches, welches er dreissig Jahre vorher mit Weigand Han herausgegeben hatte, sagt: „dabey sicht man dess Menschen Leben, dass es eine kleine zeit währet, sondern dasselbige vergehet, wie die Blume auff dem Felde, die heut stehet vnd morgen vom Winde vmbgewehet wirt, also ist es vmb dess Menschen Leben geschaffen, wann wir meynen am sichersten zu seyn, so müssen wir dahin.“

Seine Ahnung erfüllte sich nur zu bald, vier Wochen später hatte sein rastloser Geist Ruhe gefunden. Ueber seine letzten Augenblicke berichten uns die Acta ecclesiastica des hiesigen Predigerministeriums an zwei verschiedenen Stellen¹²⁸⁾ (Tom. IV., pag. 628 et 630) folgendermassen: „Den Oster mittwoch vmb 8 vren nach Mittag starb Sigmund Feyerabend, der alt, war von dem schlag getroffen, kam doch wieder zu vernunft, bekennet seine sünde, vereinigt sich mit seinem weyb vnd sohn, befahl daruff seine seel Christo vnserem Herren vnd sagt austrücklich, er sey mit vnserer Kirchen zufrieden, dass er aber gemeinlich zu Nürnberg communicirt, hat er gethan vmb der Ceremonien willen, so er allezeit geliebet. Er war zu schwach darzu, dass er hett in seiner Kräncke communicirt. Morienti adfuit Sebastianus (Figulus)“ und „den 22. Aprilis starb H. Sigmund Feyerabend Buchhändler alhie an dem schlag. Thät zuvor seine Bekantnus sagt, dass er allerdings mit vnserer Kirchen zufrieden wär, allein hette er der Ceremonien halben gemeinlich zu Nurnberg Communiciret.“ Aus diesen Berichten können wir nicht nur entnehmen, dass ein Zerwürfniß in der Familie ge-

herrscht haben muss, sondern dass auch die Geistlichkeit Grund hatte, Feyerabend's Anhänglichkeit am evangelischen Glauben in Zweifel zu ziehen. Beide Umstände standen wohl miteinander in Zusammenhang. Es war nämlich der Wunsch von Feyerabend's Frau, ihre Kinder in dem Glauben ihrer Väter erzogen zu sehen, bei den beiden ihr verbliebenen in Erfüllung gegangen. Feyerabend selbst scheint auch einige kryptokatholische Anwandlungen gehabt zu haben, ohne dass er den Muth hatte, hier sich offen zu dem Glauben seiner Frau zu bekennen, wesshalb er in Nürnberg, wohin ihn seine Verbindung mit Jost Amman öfter gerufen haben mag, „der Ceremonien halben“ zum Tisch des Herrn ging. Seine Frau mochte ihm wegen seiner Unentschiedenheit geiztört haben, und fand die Versöhnung erst auf seinem Todtenbette statt.

Dass dem so war, beweist uns seine am 24. April stattgefundene Beerdigung in der Dominikanerkirche, wo auch seine, ihm in Tod bald folgende Witwe, zwei Monate später, am 26. Juni, beigesetzt wurde.

Beiden liessen Sohn und Schwiegersohn ein Grabmal errichten, welches nach Gwinner¹²⁹*) mit einem jetzt den städtischen Sammlungen einverleibten Gemälde von Abraham Bloemaert, der Aufweckung des Jünglings von Nain, geschmückt gewesen sein soll, während die Inschrift, von jedem früheren Forscher unbeachtet, in Lersner's Chronik, Bd. I, Abthlg. 2, Seite 126 stand. Herrn W. Seibt gebührt das Verdienst, dieselbe hier aufgefunden und in seinen interessanten „Notizen zur Culturgeschichte der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, mit besonderer Beziehung zu Frankfurt“ zum erstenmale mitgetheilt zu haben. Mit gerüfger Abweichung findet sich dieselbe in dem Epitaphienbuche der Fichard'schen Sammlung in hiesiger Stadtbibliothek. Dieselbe lautete:

VIVE MEMOR MORTIS, MEMOR UT SIS.

SIGISMUNDO FEIERABEND V. C.

BENE DE SE BENE DE LITERIS OMNIBUS MERITO
EJUSQUE COSTÆ MARÆ MAGDALENÆ BERGHAIMERIN

PP. PP. M. H. P. FF.

HAC XX. JUNI ILLI XX. APRIL. ANN. MDXC DECEDENTIBUS
CAROLUS SIGISMUNDUS FIL. ET CUNO

WIDERHOLD

GEN. 129)

Ob die unrichtig angegebenen Todestage sich wirklich auf dem Grabmal befanden, lässt sich, da ausser dem genannten Bilde nichts mehr davon vorhanden ist, nicht feststellen. Das Ganze scheint eine

Gedenktafel von Holz gewesen zu sein, und zwar dürften oben die Worte: „Vive memor etc.“ gestanden haben, unter denselben mochte das Bloemaert'sche Gemälde eingefügt gewesen sein und unter diesem sich die übrige Inschrift befunden haben.

VI.

Sigmund Feyerabend's Erben. Prozesse derselben. Johann Feyerabend's weitere Lebensverhältnisse bis zu dessen Tod. Carl Sigmund Feyerabend von Bruck. Verkauf des Geschäftes und Erlöschen der Firma.

Da Carl Sigmund Feyerabend, wie er selbst von sich aussagte, „noch vnter seinen Jahren“, d. h. minderjährig war, so bat er mit seinem Schwager Cuno Wiederhold am 10. August 1590, der Rath möchte wegen der Wichtigkeit des von ihnen geerbten Buchhandels Vormünder aufstellen, zu welchen sie „Johann Feyerabenden alls ihren negsten Vettern vnd Christoffel Stahlen¹³⁰⁾, wie denn auch Weigel Vffstendern“¹³¹⁾ vorschlugen, welche der Rath genehmigte. Die Verbindung mit Heinrich Daekh und Peter Fischer scheint sich noch vor dem Tode Feyerabend's gelöst zu haben, denn dieselben treten uns im weiteren Verlauf des Geschäftes nicht mehr entgegen.¹³²⁾ Nachdem Ende August die Theilung des Nachlasses mit Ausnahme des Buchhandels vorgenommen worden war, wurde das Geschäft von den Vormündern durch einen Factor auf gemeinsame Rechnung weiter geführt. Obgleich dasselbe so bedeutend war, dass man dafür die höchste Schatzung entrichtete, so fehlte es doch bald an Betriebskapital. Die Vormünder stellten desshalb für ihren Pflegsohn am 14. Juni 1591 beim Rath das Ansuchen, „da sie befinden, dass dem von seinem Vater seeligen geführten Buchhandel mit Lehren händen lenger zu Continuiren weder thunlich noch zu verantworten sein wil“, dass man entweder das Geschäft verkaufe, weil weder Carl Sigmund noch sein Schwager aus allerhand Ursachen nicht geeignet seien, dass sie „solchem wichtigen werckh mit nutzen obsein vnd vorstehen könnten“, oder dass man ihnen gestatte, Geld unter Verpfändung des Geschäftes aufzunehmen, damit die vorhandene „stattliche anzahl schulden“ getilgt werden könne. Ausserdem habe man noch eine bedeutende Summe Geldes für Diener, Ladezins¹³³⁾

und den Neudruck mehrerer vergriffener Werke nöthig. Endlich seien in der nächsten Messe 4000 Gulden gekündigtes Capital zurtückzuzahlen, während die in der Messe fälligen Ausstände nicht viel mehr als 1500 Gulden ausmachten, es sei aber „die Rechnung nach gelegenheit des Abzugs, vnd der Buchführer, welche nicht iederzeit also praecise abzuzahlen pflegen, nicht vber Tausent gulden zu machen.“ Auf diese Eingabe beschloss der Rath, nicht eher einen Bescheid zu geben, bis Cuno Wiederhold und seine Frau darüber befragt wären und die Vormünder ein Inventar aufgestellt hätten.

Carl Sigmund, der, wie oben schon erwähnt, keine Freude am Buchhandel hatte, lebte inzwischen ohne Sorgen in den Tag hinein, woran ihm sein Vetter Johann, bei welchem er wohnte, wenig hindern mochte, da dieser selbst kein Freund von angestrenzter Arbeit gewesen zu sein scheint. Als seine Vormünder ihm von dem misslichen Stande des Geschäftes Mittheilung gemacht hatten, fasste er den Entschluss, dem Buchhandel Valet zu sagen und Soldat zu werden. Er liess sich von dem Obersten Brendel von Homburg anwerben, scheint aber bald Reue darüber empfunden zu haben. Als der Oberst desswegen 100 Kronen als Entschädigung verlangte, legte sich der Rath in's Mittel, indem er ihm verbot (am 23. September 1591), nicht nur mit dem Obersten zu ziehen, sondern ihm auch die verlangte Summe zu zahlen, weil dieser noch Geld an die Stadt schuldete. Nach diesem Vorfalle spielte er nach wie vor den grossen Herrn und liess seine Vormünder sorgen, wie sie mit dem Handel zurecht kämen. Erst einige Jahre später bekam er mehr Lust zum Geschäfte und suchte sogar, dasselbe allein zu übernehmen. Inzwischen waren die Erben in einige Prozesse wegen einiger Bücher verwickelt worden, welche noch zu Lebzeiten Feyerabend's gedruckt waren.

Am 29. Januar 1593 klagte der früher schon erwähnte Dr. Joachim Strupp, ¹³⁴⁾ dass ihm, trotz eines kaiserlichen Privilegs auf zehn Jahre, der verstorbene Feyerabend seine „Anchora Faniis oder Neue Speise Cammer“ nachgedruckt habe. Feyerabend habe nämlich, obgleich er mit Strupp befreundet gewesen und dieser „volgends auch dickerwehnt Priuilegium Feyerabendens Communicirt vndt nach verfertigtem truck vff desselben freundtlich angesinnen ein Anzal exemplaren zukommen lassen“ im fünfzehnten Buch von „Petri de Crescentiis Feldtbaw“, welcher 1583 erschienen war, eine Uebersetzung aus Strupp's lateinischen Werke gegeben. Dieser hätte keine Ahnung gehabt, dass ihn Feyerabend so hintergangen hätte; „denn,“ so berichtet sein Anwalt, „als Cläger gegen Ausgangk dess 89ten Jahrs seiner guthen freunde einen, vornemmen Adels bey Fürstl.

Hoffhaltung zu Darmstadt, Ein Exemplar seiner Anchorae Famis oder Newen Speis Cammer verlehret, vndt selbige Person, den Inhalt gedachter speis Cammer erlernet, hat sie Alsbaldt Anwalds Principalm zuerkennen gegeben, dass sie eben von solcher Materia ein Teutsch buch hette, dasselbe auch Clägern vorgelegt, vndt ferner nach notturrfft zuersehen Communicirt, Welches dann darauff mitt dem Lateinischen von Capitul zu Capitul durch andere mittangewesene Redliche Leuthe mitt Fleiss conferirt vndt gleichmessig befunden worden, Also dass Nemlich Feyerabends buch vom Brotbacken Translatiue von Wortt zu Wortt auss Herrn Clägers buch nachgetruckt seye.“

Feyerabend müsse doch einige Scheu gehabt haben, den Nachdruck zu verbreiten; denn er habe „mit bernhart Jobin buchtruckern zu Strassburgk dahin gehandelt, dass derselbe vielberürten Feyerabendischen Truck nach Hinlegung oder Abschaffung dess Ersten bogens mit einem Newen Titul geschmückt, eben als Wehre Mehrberürt opus nicht zu Franckfurth, sondern zu strassburgk, Jtem nicht durch Peter Schnidt, sondern bernhart Jobin, Jtem nicht Anno 83 (denn dasselbe were dem Kays. privilegio zu Nahe, vndt ist Feyerabenden hieran dass Meinste gewesen) Sondern Anno 1586 getruckt worden, dessen grieffs man sich diesseits nimmermehr zu Feyerabenden hette versehen.“

Die beklagten Erben suchten alle Schuld auf den gleichfalls inzwischen verstorbenen Uebersetzer Dr. Klein zu wälzen; „quoniam mortui non mordent,“ wie der Kläger meinte. Nachdem die Angelegenheit bis Mitte 1595 beim Schöffennrath anhängig gewesen war, scheint man sich in Güte verglichen zu haben.

Der zweite Prozess, welcher uns zeigt, auf welche Weise man die kaiserlichen Privilegien auszubeuten suchte, wurde 1593 von den Erben Sigmund Feyerabend's gegen Johann Aubry angestrengt. Feyerabend hatte von Rudolf II. am 9. Juli 1582 ein Privileg über alle „*Consilia et Opera Francisci Bursati, Johannis Cephali, Aymonis Gravettae, Jacobi Menochij, Tiberij Deciani et Didaci Covarruivae* samt den *receptis communibus et opinionibus Interpretum*“ auf 10 Jahre vom Datum der Ausstellung an gerechnet gegen kostenfreie Ablieferung von je zwei Exemplaren eines jeden Werkes an den kaiserlichen Reichshofrath erhalten. Nun hatte aber Johann Gymnicus von Cöln bei Johann Aubry hier die *Consilia Menochii* drucken lassen, wesshalb die Erben Feyerabend's gegen Letzteren Klage wegen Nachdrucks stellten. Dagegen legte dieser ein am 21. October 1576 ausgestelltes Privileg Kaiser Rudolfs II. für „*Johannes Gymnicus et Johannes Fabritius fratres, cives et Typographi*“ vor, welches diesen auf

Betreiben ihres Vaters (resp. Stiefvaters) Dr. jur. utr. Walther Fabritius über sämtliche geographische und historische Werke Gerhard Mercator's und des „Doctoris Jacobi Menochii volumina de arbitrii iudicium“ auf 6 Jahre „a prima cuiusque operis aut voluminis editione“ gegen Ablieferung von drei Exemplaren ertheilt worden war. Damit erklärten sich jedoch die Kläger nicht zufrieden, weil dieses Privileg bereits seit elf Jahren verfallen sei, und verwiesen Aubry auf die am 12. März 1588 vom Rathe publicirte Buchdrucker-Ordnung.

Unterdessen hatten aber die Erben Feyerabend's, weil ihr Privileg zu Ende gelaufen war, durch Vermittlung der Kurfürsten Wolfgang von Mainz und Johann von Trier dasselbe am 6. August 1593 für weitere zehn Jahre vom Tage der Ausstellung an nicht nur erneuern, sondern auch auf andere Werke¹³⁵⁾ ausdehnen lassen.

Auf die Aussage Aubry's, dass er mit dem Autor wegen Herausgabe seiner Werke „vmb eine stattliche Summam gelts accordiret“ habe, erwiderten die Kläger „das ist ohnerwiessen, auch ohnbeglaubt, dann die weill der Author diss werckh erstmals bezalt genommen, vndt es nuhn gemeyn, vnd nicht sein eygen Plieben, so ist des Aubri fürtrag nicht vermuthlich, auch der Kay. Maytt. keineswegs Praejudicirlich. — — — Ob aber Feirabendt oder Aubri, durch vielfaltige Costen vnnnd Truckh, dem gemaynen Nutzen allhie am allermeisten gedient, vnd viel dapffere Authores an den tag, auss dem Staub vnnnd Motten herfur gebracht habe, dass weisen die Catalogi, vnds steht zu Erbarer Leuth erkandtnus.“

Darauf machte Aubry nochmals geltend, dass er sich mit dem Verfasser sowohl wegen der ungedruckten Bücher als auch wegen der in Italien vorher gedruckten Theile in's Benehmen gesetzt habe und antwortete auf die Vergleichung seiner Verlagsthätigkeit mit der Sigmund Feyerabend's: „Schliesslich Khonnen vnd mögen wir Feyerabenden seligen Im seinem Ruhebettlein, wie auch Allen Anderen vmb die Truckerey vnnnd studia wol verdienten leuthen, Ihre erlangte guete famam, Lob vnnnd ehr, vnusers theils wol gönnen, Wöllen Über darbeneben dessen Erben erinnert haben, Das sie seinen fus Stapffen Richtig nachfolgen, andere neben sich Passieren lassen, vnnnd das Jhenige, so der Poet Ouidius weisslich geschrieben, Et quae non fecimus ipsi, vix ea nostra voco etc. Ihrem Prangen enntgegen setzen mugen.“

Am 22. October 1593 wurde Aubry von Schuld und Strafe freigesprochen, am 31. desselben Monats appellirten jedoch die Kläger gegen dieses Urtheil beim Reichs-Kammergericht zu Speier, welches am 19. März nächstfolgenden Jahres den Beklagten auf den 26. April vorlud. Ob Aubry dem nachkam, oder wie und wann dieser Prozess

endigte, ist nicht zu ersehen, da mit der Vorladung die vorhandenen Akten schliessen.

In demselben Jahre (1593) hatte Johann Feyerabend einen Conflict mit seiner Schwägerin Agathe Lützelberger wegen der Erbschaft des verschollenen David Braubach. Agathe hatte, nachdem sie ihr Vermögen durchgebracht, ihren Mann verlassen, oder wie derselbe klagt: „Inmassen dann sie vnlcngst vnd vrplötzlich nach abgesetzter vnbilliger verächtlicher leiblichen Separation, Divortio vnd absündern, Vergessenlich yrer frommen Eltern, Freunde vndt verwandtschaft, Auch hindangesetzt aller Weiblicher Scham, Tugent, Zucht, vnd Erbarkeit, Sich aller Bübischen Frechheit, vbermuth, Schande, Laster, vnd vnzucht mit vollem Zaum ergeben, Sich an böse leichtfertige Buben gehenckt, Selbige vnverhehlet bey hellem lichten Tag, auch bey nacht vnd nebel, ein vnd zu yr gelassen, Offentlich vff Bruder und Schwesterschafft gesoffen vnd gebancketirt, Mit yuen zu Wasser vnd Landt vnverschampter weiss herumb gestrichen etc.“ Von Frankfurt aus begab sie sich nach Mainz, während ihre beiden 1570 und 1572 geborenen Mädchen¹³⁶⁾ von Sigmund Feyerabend, welcher mit seinem Vetter Johann über dieselben und über ihre Mutter als Vormund aufgestellt war, in Nürnberg untergebracht wurden. Eine Zeit lang scheint sie, wahrscheinlich weil sie wenig Geld zum Ausgeben hatte, auf dem Wege der Besserung gewesen zu sein, kaum hatte sie aber wieder Geld in Händen, — in der Herbstmesse 1580 hatte sie nämlich alle Zinsen ihres und ihres Bruders Erbtheil ausgezahlt erhalten — als sie in ihr früheres Leben verfiel. Am 18. November 1580 berichtete Sigmund Feyerabend an den Rath, dass sie mit den 2 Gulden wöchentlicher Zehrung, welche er ihr nebst Hauszins, Kleider „vnd andere notturf“ gegeben habe, nicht mehr zufrieden sei, „sondern sich jn Zorn auff gemacht, Jn Ihre alte fusstapfen getretten, nach Cöllen gefahren alda an einen Spanier sich gehengt, von welchem, wie Ich glaublich berichtet, sie abermals geschwengert, vnd nun von Ihme auch verstossen wordenn.“ Sigmund Feyerabend hatte seine liebe Plage mit ihr; denn nicht genug, dass er wegen ihr und ihrer Kinder Reisen nach Speier, Oppenheim, Cöln und Nürnberg unternehmen musste, kam sie häufig mit Beschwerden und Bitten um Geld von verschiedenen Orten, wohin sie ihr vagabundirender Lebenswandel geführt hatte. Nach der Fastenmesse 1582 starb ihre jüngere Tochter Barbara; die ältere, Elsa, verlobte sich 1586 mit dem Formschneider Ulrich Fischer von Hanau, welchen sie wahrscheinlich während ihres siebenwöchentlichen Aufenthaltes im Feyerabend'schen Hause kennen gelernt hatte. Nach

der in demselben Jahre vollzogenen Heirat zog dieser mit Frau und Schwiegermutter, welche sich kurz vorher noch in Mainz befanden, nachdem sie am 26. October des vorhergehenden Jahres vergeblich beim Rath „vmb Verzeihung jhrer alhie begangenen Sünden“ und um Wiederaufnahme nachgesucht hatte, nach Nürnberg. Agathe's Mann hatte sich inzwischen „In Studijs et Professionibus vff Vniversitäten, vnd sonsten Jnn andern ehrlichen Herrn Diensten ausserhalb disser löblichen Statt gehalten“ und war im Jahre 1586 „dess Stiffts im Thal Wimpffen Syndicus vndt Advokat“; als solcher bat er, seiner Tochter das Erbtheil „von yrem Vetter Daudid seligen“ auszuantworten und damit die Mutter zu übergehen. Dieses, nämlich das Baarvermögen, lag noch unangetastet hier in Verwahrung des Rathes, wie es auch noch 1593 der Fall war, wo Johann Feyerabend für seine Tochter Ursula darauf Ansprüche machte. Agathe, welche 1588 Witwe geworden war, hatte kaum von Johann's Forderung Kenntniss erhalten, als sie im April des erstgenannten Jahres hierher kam, um ihre Rechte zu wahren, und um besonders das Anrecht Johann's zu bestreiten; da er „als ein hungerige Muckh, der das seinig verdistillirt“, nicht so lange stillgeschwiegen haben würde, falls er wirkliche Anrechte hätte geltend machen können. Johann erwiderte diesen Vorwurf mit: „persona vagabunda, leuis et suspecta“; denn er war im Gegensatz zu seinem Vetter Sigmund ein tüchtiger Lateiner, hatte er ja doch am 9. September 1585 dem Rathe selbstgefertigte lateinische Gedichte über den Erzbischof von Cöln: „Carmina de Truchsessiana Religionis et Reipubl. mira commotione“¹³⁷⁾ mit der Bitte, sie drucken zu dürfen, vorgelegt.

Agathe kehrte im Juni wieder nach Nürnberg zurück, nachdem ihr Bemühen, das Erbtheil ihres Bruders zu erhalten, erfolglos geblieben war. Im Januar des folgenden Jahres befand sie sich in Prag, vielleicht um am kaiserlichen Hofe ihre Beschwerden anzubringen. Im October 1595 war ihr Aufenthaltsort unbekannt und konnte selbst ihr, unterdessen nach Hanau, seiner Vaterstadt, übersiedelter Tochtermann keine Auskunft darüber geben. Ende März des nächsten Jahres war sie wieder hier, wo man ihr endlich auf ein kaiserliches Schreiben hin die Zinsen von ihres Bruders Erbtheil auszahlte. Dann verschwindet sie auf immer, ob sie nach Hanau zog, wissen wir eben so wenig, als ob sie oder ihre Tochter und Johann Feyerabend des verschollenen David's Vermögen überliefert bekamen.

Wieder zu dem Handel der Feyerabend'schen Erben zurückkehrend, haben wir noch nachzutragen, dass die Aufstellung des Inventars über denselben zugleich mit dem über die andere Habe

geschehen sollte, aber wegen Eintritts der Herbstmesse (1590) verschoben wurde. Im Sommer 1591 wurde es nachgeholt; die Inventarisierung nahm, trotzdem man „Vor- vnd Nachmittag dahinder gewesen,“ mehr als drei Wochen in Anspruch. Johann Feyerabend konnte wegen Krankheit nicht dabei sein, wesshalb die beiden andern Vormünder und Wiederhold die Arbeit allein vornahmen. Von Rechtswegen hätte eigentlich der Gerichtsschreiber im Auftrag des Rathes daran Theil nehmen müssen, allein derselbe kam wegen anderer Berufsgeschäfte nicht dazu. Wiederhold fand dessen Abwesenheit nur nutzbringend; denn es sei besser, wenn die Anzahl der Bücher nicht bekannt würde, „fürnemlich dieweil einem E. Rath der Statt Franckfurtl die volle Schätzung davon entrichtet werde.“

Gerade ein Jahr nach dem andern Inventar, im August 1591, wurde das Verzeichniß dem Gerichtsschreiber übergeben,^{137*} doch hat Wiederhold ein halb Jahr später „vmb mehrer gewissheit willen die Abzehlung noch einmahl gethan.“

Baargeld und Schuldverschreibungen waren wenig vorhanden; denn es hat „der alte Feyerabendt aussershalb seines buchgewerbs sonsten weder renthen noch gülthen gehabt.“ Bei Buchhändlern sei nicht bräuchlich, „sonderlich dah mans mit fürnehmen vnd wolbekanten leuthen zu thun, das man eben auff alle zahlungen, so ihnen beschehen, dan auch vber verkhauffte bücher sonderbahre obligationes vnd handschriften begehre, sondern man es disfals mehr ahn die handelsbücher vnd Register zulasse.“

Nach der Herbstmesse 1591 wurde Hieronymus Korb,¹³⁸⁾ hiesiger Bürger und „Schulmeister“ als Factor angenommen. Für die Bücher waren, wie auch bei Lebzeiten Sigmund Feyerabend's, zwei Gewölbe oder Gemächer bestimmt, das eine im Carmeliterkloster,¹³⁹⁾ „eine grosse Convent stube, vnd gemeinlich der Revender (Refectorium) genant,“ welcher nur als „Ballenlager“ diente, während „das andere gewelb vff dem Kornmarckt¹⁴⁰⁾ gelegen, Jn messzeiten vffgethan vnd zu einem öffentlichen laden Je vnd allwegen gebraucht worden ist.“ In diesen Laden wurden soviel Bücher, als man glaubte nöthig zu haben, aus dem Revender (auch Robender genannt), zu welchem die Erben gemeinsam die Schlüssel hatten, vor der Messe geholt und dem Factor übergeben. Dieser hatte nur über die verkauften Bücher, nicht aber über die Einnahmen Rechnung abzulegen. Die Zahlungen, welche grösstentheils für die in der vorhergehenden Messe verkauften Bücher geleistet wurden, hat Wiederhold bis 1594 selbst eingenommen, „vud ist Cassirer gewesen.“ Bei diesem stimmte aber die Casse selten, so dass Korb oft das Geldmanual und den Cassebericht „vff Begehren

aussgezogen vnd verfertigt hat.“ Manchmal blieb er auch mit grösseren Summen im Rückstande und musste dann der Factor mit Geld oder mit Bürgschaft aushelfen. So fehlte Wiederhold auch in der Fastenmesse 1594 eine ziemliche Summe, und suchte er desshalb bei einem hiesigen Bürger Geld aufzunehmen, da aber dieser ohne Bürgen das Geld verweigerte, so forderte Wiederhold hierzu den Factor Korb und den Kastendiener Romanus Beatus¹⁴¹⁾ auf, welcher letztere während der Messe „Feyerabendischer Ladendiener“ war. Diese schlugen es ihm jedoch ab, weil Korb schon eine erkleckliche Summe von ihm zu erhalten hatte; Wiederhold hat desshalb „zum selbigen mahl vnd damit er Cassa nit liefern dörfte, sich vff die faule seithe gelegt, vnd angefangen die subscription der Messrechnungen seines theils zu verwegern.“ Erst auf Drängen der Vormünder liess er sich dazu herbei, in Beiscin zweier Zeugen seine zur Abrechnung nöthige Unterschrift abzugeben. In der darauffolgenden Herbstmesse war er gar nicht mehr dazu zu bewegen, sondern nahm sogleich dem Factor die Schlüssel zum Laden ab, weil dieser und die Vormünder ihn übervortheilt hätten.

Carl Sigmund, der bisher, wie schon erwähnt, sich wenig um das Geschäft gekümmert und sich brodlosen Künsten hingegeben hatte (so war er u. A. noch in der vorhergehenden Fastnacht der Unternehmer eines geistlichen Schauspiels „vom König Ahas“ gewesen, welches im Leinwandhause aufgeführt wurde),¹⁴²⁾ trat nun plötzlich selbständig, obwohl die Curatel noch bestand, gegen seinen Schwager auf, indem er am 28. September an den Rath berichtete, Cuno Wiederhold habe ihm vor einem Jahre seine Hälfte des Geschäftes verkauft und hätte er „darauf ein stück golts zu einem Gottespfennig“ gegeben. Er (C. S.) hätte damals nach Italien reisen wollen, sei aber wegen anderer Angelegenheiten auf den Reichstag nach Regensburg und dann „priuilegia vnd anderst, wie dan geschehen, ausszubringen, an den Trierischen hoff gegangen.“ Nach seiner Rückkehr hätte er sich mit dem Factor Korb nach Niederbrechen begeben, um den Kauf fertig zu machen, sein Schwager hätte ihm aber damals versprochen hierher zu kommen und das Geschäft abzuschliessen. Er habe aber nicht Wort gehalten, sondern erklärt, an den Kauf nicht gebunden zu sein. Daraufhin habe er (C. S.) einen Boten an seine Schwester geschickt, ob vielleicht diese, welcher ja eigentlich der Handel gehöre, gegen den Verkauf sei. Diese habe aber zurückgeschrieben, sie hätte ihre Einwilligung gegeben und nicht anders geglaubt, als dass er mit ihrem Manne vollkommen einig sei. Als Wiederhold diese Antwort erfahren, habe er

seiner Frau gedroht, er wolle von ihr in den Krieg nach Ungarn ziehen und sie mit den Kindern sitzen lassen. Nichtsdestoweniger suche er aber seinen Antheil an fremde Leute zu verkaufen, „wie er dan denselbigen hin vnd wieder diese mess feill getragen hat; vber das, so begert er nichts in den handell zu trucken, sondern vermeint denselbigen ausszusaugen, vnd wan dann nichts mehr dienliches zuuerkauffen vorhanden, vnd der handell verderbt ist, als dan die hand abzuthun, vnd mir dass nach sehen zu lassenn.“ Da er (C. S.) aber sich bereits nach Geld umgethan habe, um das Geschäft mit Hülfe seiner Vormünder, „vnd anderer gutten leut zu erhalten,“ so bitte er, seinen Schwager mit Ernst dahin anzuhalten, dass er den vor einem halben Jahr abgeschlossenen und durch einen Gottespfennig bestätigten Verkauf halten möchte, um nicht den Handel „meinem Vatter seligen vnter der Erden zu vnehren“ verderben zu lassen.

Aus dieser Klage entwickelte sich zwischen beiden Schwägern ein langwieriger, unerquicklicher Prozess, dessen Verlauf folgender war.

Wiederhold entgegnete auf die Klage seines Schwagers, dass der Kauf noch nicht abgeschlossen, sondern nur in Vorbereitung gewesen sei, man möge ihn desshalb in Ruhe lassen. Dies geschah aber nicht; denn Carl Sigmund drängte auf Entscheidung; sein Vater habe durch tüchtige Geschäftsführung „sonder ruhm zu melden, einen solchen namen bey Jun vnd Ausländischen Erlanget, dass er Jun dieser Statt Franckfurth vnd Anderen orten die oberhand bekommen, auch Jeder Zeitt des wunsches vnd meinung gewesen, seinen gutten Namen vnd handel vngeschmälert vnd vnzertrant nach sich, vnd nemblich seinen Mans Erben zuerlassenn: vnd aber mir, Als seinen Sohn vnd Erben Auss Natürlicher Einpflanzung vnd Affection auch gepüerender Schuldigkeit meines lieben vatters seelig Erbarn Namen vnd handel forth zusetzenn mehr angelegen Ist, als mein schwager.“

Auch die Vormünder verlangten Regelung der Angelegenheit, dass nämlich Wiederhold den Rechnungsauszug der letzten Messe (Herbstmesse 1594) durchsähe und den Verkauf einginge, da sie nicht fernerhin Lust hätten, sich für ihn zu verbürgen „oder mitt Ihm Jnn einiger Compania zu handeln.“ Auf diese beiden Eingaben erklärte Wiederhold, wesshalb er weniger als sein Schwager, „wellcher gern wolte ein hofunckher sein, derowegen Ihme den buchhandel zutreiben schier etwas verkleinerlich“ geeignet sein sollte, das Geschäft fortzuführen, sähe er nicht ein. Er für seinen Theil wünsche auch eine Trennung des Handels und verlange nur vorher durch

unparteiische Personen Prüfung der Rechnungen Korbs, weil diese nicht in Ordnung seien. Auf diesen Vorschlag erwiderten die Vormünder am 1. Februar 1595, dass es ihnen recht wäre, wenn das Geschäft getheilt oder ganz verkauft würde, der Rath möchte nur darüber entscheiden. Wiederhold sollte aber hieher kommen, um die Rechnungen einzusehen und die Sache in's Reine zu bringen, da sie „einmal mit Ihme Inn Compania nicht stehen können.“

Als einige Wochen später (24. Februar) Korb beglaubigte Copieen sämtlicher Register an Wiederhold abgeliefert hatte, verlangten die Vormünder, man möchte doch endlich Theilung vornehmen, „vff dass wir also der sachen abkommen, vnd der handel zukünftige mess wieder zurecht bracht werde.“

Wiederhold, welcher von den Vormündern vergeblich viermal aufgefordert worden war, zur Vergleichung der Rechnungen hieher zu kommen, kam erst, nachdem er zweimal vom Rath officiell vorgeladen war, wollte aber (23. September 1595) die Mängel und Fehler der Rechnungen nicht angeben. Er hätte nämlich inzwischen eine offenbare Unterschlagung Korb's entdeckt. Wolf Dietrich Caesar, „Burger zue Franckfuhr, vnd des Egenolphischen Buchhandels Verwalter vnd Mitinteressent,“⁽¹⁴³⁾ welchem er seine Schlüssel zu dem Feyerabendischen Laden gegeben habe, damit dieser mit dem Factor in den Laden gehen und nachsehen könnte, wenn Jemand zwischen der Messe Bücher haben wollte, hätte ihm mitgetheilt, dass zwischen der Fasten- und Herbstmesse 1595 ausser einem Fremden der hiesige Buchführer Nicolaus Roth⁽¹⁴⁴⁾ Bücher erhalten hätte. Da habe Caesar gethan, als ob er nicht darauf acht gäbe, welche Bücher Roth erhielt, habe aber dieselben zu Hause in seine Schreibtafel eingetragen. Roth habe desshalb zu Caesar gesagt, er sei ein „feiner Factor“, weil er nichts aufschriebe. Korb, welcher der Meinung war, dass Caesar nichts notirt hätte, habe für 36 Gulden zu wenig gebucht; er habe zwar sich mit Unwissenheit und Nachlässigkeit entschuldigt, dies sei aber nicht möglich; denn es sei „wahr vnd allen Buchführern notori vnd bekandt, das ein Jeder Buchführer, wan er bei einem andern ettliche Buccher gekaufft, Vnd wie sie es zu nennen pflegen, aussgesetzt hat, sich zu dem Verkauffer verfuaget, vnd sein Register vonn Posten zu Posten, ob sie recht eingeschrieben mit des Verkäuffers Register conferiret.“ Ferner hätte Korb Bücher aus dem Feyerabendischen Verlag zu Hause liegen gehabt und dieselben erst, nachdem man es gerügt hätte, in den Laden schaffen lassen.

Gegen diese Vorwürfe erklärte Korb, dass sein Sohn die Bücher an Roth ausgeliefert und nicht notirt hätte, was um so leichter möglich gewesen wäre, weil die oben angegebene Vergleichung der Auslieferungen bei Einheimischen nicht üblich sei, überdies sei ja der eingegangene Betrag gebucht, eine Unterschlagung also nicht vorhanden. Was die bei ihm gefundenen Bücher beträfe, so käme es häufig vor, dass bestellte Bücher wieder zurückgesandt würden, welche man doch nicht immer gleich in den Laden tragen könnte. Wiederhold und die beiden Caesar (der genannte Wolf Dietrich und sein Bruder der Procurator Pius Felix) hätten ihn nichtsdestoweniger des Diebstahls beschuldigt, ja die beiden letzteren hätten „mit schmellichem frolockhen vnauffhörlich geruffen: „Jetzt haben wir den Dieb ergriffen! Jetzt ist der Diebstal allenthalb offenbahr!“ Diesen beiden sei aber „das hitzige verleimbden dermassen gemein, dass sie auch etwa hiebevör ahn höheren Personen zu Franckfurth sich dessen nit messigen Können, vnd theils mit dem thurn bestraft worden seindt.“

Auf Befehl des Rathes durften dieselben der Vergleichung der Rechnungen im November 1595 nicht beiwohnen, sondern mussten „ausswendig für der Stubenthür bleiben.“ Am 28. desselben Monats wurde Wiederhold wegen Schmähungen gegen den einen der Vormünder, Christoph Stahl, in Arrest gesetzt, aber auf seine Bitte, weil er Amtsgeschäfte halber nach Hause müsst, am nämlichen Tage gegen Handgelübde entlassen. Am 5. December reichte Wiederhold eine Klage gegen Stahl ein, derselbe habe allein ohne Zuziehung des Gerichtsschreibers seinerzeit das Inventar aufgenommen und doch 12 Gulden für denselben verrechnet. Ferner hätte Sigmund Feyerabend ungefähr 600 gebundene Bücher in Folio hinterlassen, während sich nur 120 vorgefunden hätten. Wie sich herausstellte waren aber diese fehlenden Bücher von Sigmund selbst noch seinem Sohne geschenkt worden und hatte dieser, „als er nacher Italien ziehen wollte,“ auf Geheiss seines Vaters eigenhändig ein Verzeichniss über dieselben angefertigt.

Am 30. Januar 1596 beschwerten sich Korb und die Vormünder beim Rath, dass Wiederhold die Hauptregister zurückhalte „vnd man desshalb mitt niemanden handeln könne. Dann wir ferner vnd lenger mit einem Solchen misstreugigen Falschenn Mann, der auch seine selbst eigene Subscriptiones vnd handschriften, darinnen er verwilliget, welches einem Schüeler Jungenn vonn 12 Jahrenn, wir geschweigenn Einem Churfürstlichenn vnd Fürstlichen Herrn Schulthess, zuuil vnd Nachtheilig were, verleugnen vnd dass er

niemals darinnen gewilliget, widersprechenn darff, Jn Compania zu stehen, mit nichten gsinnet, viel weniger schuldig sein.“

In zwei kurz aufeinander folgenden Eingaben (28. Februar und 1. März) an den Rath, verlangte Wiederhold, dass man den Factor Korb, den man seines begangenen Diebstahls „in einem halben Tag überweisen“ könne, als einen „offentlichen capitalem hostem vnd Dieb, da wegen Instehender Mess summum periculum in mora ist“ sogleich entferne. Der Rath beschloss jedoch: „Ist diese Supplication wegen darin gebrauchter vnbescheidenheit, auch vnformblichen begerens nit angenommen, Sonder mit vorbehaltener straffen gegen dem Dichter vnd Supplicanten verworffen.“

Korb, welchem die Beschuldigungen Wiederhold vom Rathe mitgetheilt worden waren, berichtete hierauf, es würden seinem Gegner wohl noch die Differenzen mit verschiedenen Buchhändlern, darunter „Ascanius de Alme Raine vonn Laiden“ (Leiden) und Ziotti von Venedig erinnerlich sein, welche Quittungen von Wiederhold unterschrieben vorgezeigt hätten, während die Beträge in den Registern nicht ausgethan gewesen seien, „vnd da dieses Alles Ihme vergessen were, wirt Ihm Ja noch Ingedenk seinn, wy sich Für ein Mangel Inn der Eysern Laden Im Hauss die Herbstmess A° 90 funden vnd zugetragen habe. Dass mann es darumb, wie Er thue, für einen öffentlichen Diebstall haltenn vnd aussschreiben soll, das verbietete mir gott.“ Wiederhold und seine Frau hatten nämlich vor Aufstellung des Inventars einige Wochen lang die Wohnung der verstorbenen Feyerabendischen Eheleute inne gehabt und fehlten damals an baarem Gelde 367 Gulden.

Ferner erklärte Korb, dass er trotz der schweren Beschuldigungen, welche Wiederhold gegen ihn vorbringe, noch einmal in der nächsten Messe die Geschäfte für denselben mit abwickeln wolle, nur solle dieser ihm das geliehene Geld zurtückzahlen und der für ihn eingegangenen Bürgschaften erledigen. So hätte er (Korb), als Wiederhold nach Prag hätte reisen wollen, aber kein Geld dazu gehabt hatte, „bei Haiumb Juden zum halben Mohn bey eitteler nacht 300 fl. an reichthalern vffnemen, vnd sich verschreiben müssen.“ Wenn er auch dessen vergessen hätte, so könnte es ihm vielleicht folgender Vorfall in's Gedächtniss zurtückrufen: „Als er gen prag zu Einem Schwartzkünstler oder Teuffels bschwerer kommen, was doch seine Hausfraw, (welche er alhie Jnn Carmelitter Closter bey seinem Herrn gevatter dem prior Johann Müntzenbergern verlassen) mache, vnd wie sie hauss halte, Jnn einem spiegel zu sehenn, vnd denn Bösenn Feind Jn Einem glass verbannet zu kauffen, auch zweiuels

olnn die kunst vonn ihm zu lernen, seiner selbst eigenen Aussag nach, bgerett, das er vonn solchenn 300 fl. Ihme gelehnet, vnnd diewei er Alle Ding, wie es zu hauss zugangen artiglich Ja gantz Excellent gesehenn einn Stattliche verehrung geben, welches er Ja nitt wirt leugnen können.“

Dann werde ihm (Wiederhold) nicht entfallen sein: „Als der Mascardus^{144a}) getruckt worden, vnd es an ettlichen Ballen papiers gemangelt, Nicolaus von Türcken Diener oder Factor Johann Eyrer keinn papier folgen lassen wöllen, Er habe denn zuuor 300 fl. Bares gelts, Korb solche 300 fl. vffnemen vnndt solte Anders das Buch verfertigt werden, entlehen müessen, darann 36 Ballen Maculatur zu 5 fl. den Ballen geliffert worden, das vbrig stehen Blieben, vnnd zum teil noch stehett.“

Endlich habe sich Korb zu dem Druck der neuen Bücher, welche gegenwärtig noch gedruckt wülden, für einige hundert Gulden Papier verbürgen müssen.

An demselben Tage, an welchem Korb diesen Bericht einsandte, am 8. März, baten die Vormünder nochmals um Theilung, da Wiederhold darauf ausginge, dass diese Messe der Laden geschlossen bliebe, wodurch ihrem Pflegsohne Carl Sigmund bedeutender Schaden erwachsen würde, weil sie „auch diss halb Jahr Steiff getruckt vnnd ein grosses vffgewendet“ hätten.

Darauf beschloss der Rath am 20. März, dass Wiederhold die zurückgehaltenen Register herausgeben solle und, wenn er Korb nicht traue, einen zweiten Factor auf seine Kosten aufstellen möge, womit sich Wiederhold einverstanden erklärte, die Register könne er jedoch nicht liefern, da er sie seinem Landgrafen nach Marburg geschickt habe.

Wiederhold mochte sehen, dass er hier bei den Gerichten wenig ausrichtete und dass er über kurz oder lang zur Theilung und zur Zahlung seiner Schulden verurtheilt würde, weil ihm aber daran lag, den Prozess so lange als möglich hinauszuziehen, so machte er denselben beim Reichs-Kammergericht in Speyer anhängig.

Am 27. März (1596) neuen Stils¹⁴⁵) brachte er dort seine Klage an, indem er nicht nur den Beschuldigungen gegen Korb noch diese hinzufügte, derselbe hätte in den Registern radirt, verändert, Blätter ausgeschnitten „vnd andere dermassen artig an statt geleimt, das auch die buchbinder, welchen solches fürgezeigt worden, den betrug anfanglich schwerlich haben finden vnd sehen können,“ sondern auch Johann Feyerabend beschuldigte, mehr Geld und Papier zum Drucke der Bücher erhalten zu haben, als ihm gebührte. Ferner habe dieser

„ein grosse anzal, vnd vmb ettlich hundert fl. feyerabendische gemeine handelssbücher Nicolaus Rothen alhier verkaufft, vnd ihm solche morgens frühe zwischen drey vnd vier vhren in messzeiten, da sonsten noch niemandt pflegt auff der gassen zu gehen oder vmb den weg zue sein, uf heller karchen zu Hauss führen lassen.“ Roth hätte diese Bücher von Johann um einen niedrigeren Preis erhalten und sie daher billiger verkaufen können, wodurch er dem Feyerabendischen Handel schwer geschadet hätte.

Auf diese Beschuldigungen wurde geantwortet: Dass in den Registern radirt, geändert und durchstrichen gewesen sei, käme daher, weil „bey dem Feyerabendischen buchhandel, wie auch bey andern mehr nit brüchlich ist, alles zue mundiren, vnd wie sonsten bey anderen grossen gewerben, zu buch zue tragen.“ Sondern es würde alles in einer Messe Verkaufte in ein Register eingetragen und jede Messe ein neues angelegt. Dieses Register würde als das „Original-Laden-Register“ angesehen und gebraucht. Nachher würden vom Factor selbst alle diese einzelnen Laden- oder Messregister „in ein gross hauptbuch zusammen mundirt.“ In diesem befinde sich nichts Ausgestrichenes „oder vorsetzlich radirtes, sondern etwa was bezahlt, ausgeloschen.“ Man rechne aber mit den Buchführern nicht nach dem Hauptbuch, sondern nach den „Original particular Registern“ ab. Nun käme freilich „in Messzeiten vuzahlbar vielmahls“ vor, dass „ausgesetzte vnd eingeschriebene bücher entweder gahr oder zum theil stehen bleiben, oder etwa auch in den laden wiederumb geliffert werden,“ es seien desshalb Aenderungen unvermeidlich. Solche seien auch in dem im Jahre 1587 geführten Register des Wolf Dietrich Caesar, „der des buchhandels so hoch erfahren gerühmet wird,“ als derselbe noch „Feyerabendischer ladendiehner vnd schreiber gewesen“ vorgekommen. Man könnte aber diesen deshalb keines Betrugs zeihen, obgleich wahr sei, „das er dessen vom alten Feyerabendt seeligen hierumben mehrmals beschuldigt worden ist.“

Was die Beschwerde wegen des herausgerissenen und eingeklebten Blattes (denn es sei nur eines, nicht mehrere gewesen) anlange, so habe man einst, als in Wiederhold's Wohnung „vor der Catharinen Pfarrei neben dem Wolfseck“ die Messrechnung controlirt worden sei, in dem „Hauptrechnungsbuch,“ welches jener in beständiger Verwahrung gehabt hätte, ein Blatt losgerissen gefunden, dieses sei aber sogleich wieder in Gegenwart sämmtlicher Betheiligter von einem Buchbinder mit Mundleim eingeklebt worden. In dieses Buch musste Korb, nachdem er nach der Messe im Register die

Rechnung abgeschlossen und diese für richtig befunden worden war, dieselbe übertragen und von Wiederhold durch Unterschrift bestätigen lassen. Ausserdem fertigte der Factor von jedem Messregister zwei Copien an, von welchen Wiederhold die eine zu sich nahm. Endlich hatte Korb für den Baarverkauf in der Messe ein Manual, welches weder „ordentlich“ geschrieben war, noch als „glaubwürdiges Register“, gelten, sondern „Ihme allein pro memoria dienen sollte“. Für gewöhnlich wurde sogar der Name des Käufers in diesem „kleinen buchlein“ nicht beigesetzt; dies geschah nur bei grösseren Posten, um etwaige Defecte ergänzen zu können.

Was ferner die Beschuldigungen gegen Johann Feyerabend beträfe, so verhalte es sich damit folgendermassen: Johann, welcher hauptsächlich für die Feyerabendischen Erben drucke, erhalte, wenn ihm ein Werk zum Druck übergeben würde, soviel Papier zugestellt, als man glaube, dass dazu nöthig wäre. Wenn nun gegen die Messe das Buch ab- und in den Revender geliefert worden war, wurde der Ueberschlag gemacht, wie viel Papier er gebraucht haben konnte und ihm dann wie jedem anderen Drucker die Druckrechnung bezahlt. Das übrig gebliebene Papier wurde ihm für das künftige halbe Jahr in Rechnung gelassen. Ueber dieses führte er ein eigenes Register und jedesmal, wenn an der Messe mit ihm abgerechnet wurde, gab er hierüber eine eigenhändige Quittung ab. Dass er an Nicolaus Roth Bücher aus dem Feyerabendischen Verlage verkauft habe, könne wahr sein, weil „einem ieden truckher nit allein frey stehet, sondern auch oblieget vber die verdingte zahl fünff vnd zwantzig Exemplaria zuzuschicken, welche das zulegbuch genant werden.“ Dies geschähe, „damit auss dem zulegbuch der defect erfüllet, vnd dem verleger in alweg seine anzahl complet geliffert werden könne.“ Das, was dem Drucker nach der Completirung verbleibe, könne er nach seinem Gefallen verschenken oder verkaufen. Wenn Johann das Letztere gethan habe, so könne ihm kein Vorwurf treffen und habe Wiederhold die Sache übertrieben. Kurz, man ersähe daraus, dass „alle dessen dichten vnd trachten von anfang gewesen, wie er durch langwieriges vmbziehen, mit allerhand aussflüchten, gröbster vnbescheidenheit vnd vngevrachten verlenmbden, die sache zu seinem vorthel, auch mit verderbung des handels steckhen möchte.“

Auf welche Weise Wiederhold seinen Gegnern Hindernisse in den Weg legte, lässt ein am 22. April (1596) beim Rathe eingelaufenes Schreiben des hessischen Amtmanns zu Eppstein erkennen. Dieser verlangte, man möchte Johann Feyerabend, welcher diese

Messe nach Leipzig reisen wollte, um dort Schulden für die Feyerabendischen Erben einzucassiren, die Reise verbieten, weil er von Wiederhold hiezu keinen Auftrag habe. Darauf berichtete Carl Sigmund (24. April), welcher kurz vorher von seiner bereits zweimal projectirten Reise nach Italien zurückgekehrt war, dass er und sein Vetter Johann nach Leipzig gehen wollten und hätte er in vergangener Messe seinen Schwager selbst darum angesprochen, etwas zu den Kosten der Reise beizutragen, weil noch viele Schulden ausständig seien, die nur persönlich eingetrieben werden könnten. Wiederhold habe aber keine Antwort darauf gegeben. Da er (C. S.) nun seine Jahre erreicht habe ^{445a}) und er als der natürliche Erbe den Buchhandel übernehmen wolle, so könne ihn niemand hindern, seinen Theil der Ausstände selbst in Empfang zu nehmen. Der Streit Wiederhold's mit dem Factor Korb ginge ihn nichts an, er wolle mit seinem Schwager nicht „in Compania stehen“ und wünsche, dass, nachdem die Angelegenheiten in Leipzig geordnet seien, der Handel getheilt würde, da er denselben allein führen wolle. Man möge desshalb die Reise erlauben, weil „auch andere Vrsachen, so ihme Cunoni nicht eben müssen offenbaret werden, daran mir nit ein wenig oder geringes gelegen“ vorhanden wären. Die Reise wurde gestattet, doch musste über die eingenommenen Ausstände genaue Rechnung abgelegt werden.

Einige Monate später, am 17. Juli, bat Carl Sigmund beim Rath, den Handel „welchen mein Vetter selig, ohne Rhum zu melden, zu nicht wenig dieser Stat Ehren gefuhret“, theilen zu dürfen und seinen Schwager hiezu vorzuladen. Die Einnahmen seien ja schon in der vorigen Messe, wo Wiederhold seinen eigenen Factor gehabt hätte, getheilt worden. Als hierauf der Rath am 29. Juli einen eigenen Boten nach Niederbrechen zur Vorladung Wiederhold's gesandt hatte, weigerte sich dieser, weil die Angelegenheit beim Kammergericht anhängig sei. Nachdem er auch in der folgenden Herbstmesse die Register, welche er „auss der Cantzley arglistiglich zu seinen handen bekommen“, nicht herausgeben wollte, liess ihn der Rath am 14. September verhaften und in Arrest setzen. Tags darauf bat seine Frau um Erledigung aus der Haft, da ihr Mann die Register, welche nach Speier gesandt worden seien, nicht ausliefern könnte. Sechs Tage später wiederholte sie ihre Bitte, unter „Erbieten ad Cautionem juratoriam“, da sie hier keinen Bürgen bekommen hätte können und selbst ihr Anwalt sie in Stich gelassen hätte. Weil nun die Messe vorüber sei und man die Register also nicht mehr nöthig habe, so bitte sie, ihren Mann, den man „In eine

gefengknus, darinnen man vbel thetter zu setzen pfeget, einziehen vnd legen lassen“ frei zu geben. Aber erst vier Tage später, am 24. September, wurde ihre Bitte erfüllt und Wiederhold „gegen erstattung einer gemeinen gewöhnlichen Vrphed der hafft erlassen.“

So zog sich der Prozess unter beständiger Weigerung Wiederhold's, in die Theilung zu willigen, immer mehr in die Länge. Carl Sigmund hatte durch Vermittlung des Kurfürsten von Trier, „vmb den schönen berühmten buchhandel, dergleichen In der Christenheit, ohnn Rhum zu meldenn, nitt zu finden, zuerhalten“ beim Kaiser um *venia aetatis* (Mündigkeitserklärung) vor dem gesetzlichen Termin nachgesucht und dieselbe erhalten. Bald nachher wurde ihm durch ein kaiserliches Rescript befohlen, die Theilung sobald als möglich vorzunehmen. Sein Schwager hatte sich darauf „für Notarien vnd Zeugen zur Theilung wilfehrig Erklert, vnd vf begeren den 24. 8^{bris} (1597) darzu freywillig Ernennt gelapt.“ Wer aber an diesem Tage nicht erschien, war Wiederhold, der sich mit seinen Amtsgeschäften entschuldigte, „vnd hatt Er Abermals mitt mutwilligem Aussenbleiben die pritsch geschlagen.“ Da aber Carl Sigmund ausser dem kaiserlichen Befehl auch einen des Kurfürsten von Trier, dessen Hofjunker er geworden, aufzuweisen hatte, so säumte er nicht länger und begann er am 26. October mit seinem Vetter Johann in Gegenwart des Gerichtsschreibers die Bücher in der Weise zu theilen, „dass man Jederzeit ein buch gegen das ander mit zugehörenden figuren vnd Priuilegien stellen vnd darueber lösen“ liess. Da man aber dazu zu lange Zeit gebraucht hätte, so theilte man später nach Belieben.^{145b)} Die Bücher Wiederhold's wurden darauf im Carmeliterkloster in ein besonderes Gemach geschafft, zu welchem Wolf Dietrich und Pius Felix Caesar, die beiden Bevollmächtigten Wiederhold's, die Schlüssel erhielten. Dieser legte zwar gegen die Theilung Verwahrung ein, welche ihm aber nichts nützte; denn Carl Sigmund liess sogar noch auf Anstiften seines Veters Johann am 21. November die Bücher seines Schwagers „arrestiren“. Dafür hielt Wolf Dietrich Caesar bei Beginn der nächsten Messe die ersten zwei Bände des Tiraquellus¹⁴⁶⁾ zurtück und sah sich deshalb Johann Feyerabend am 31. März 1598 zu folgender Klage veranlasst: „Demnach Ich mit Cunone wiederholdenn den Tirquellium vor einem halben Jahr Inn gemein Trucken vnd verlegen lassenn, daruon Er den 1. vnd 2. Ich aber die letzten 5 teil, welche einn Stattlichs mehr denn die seine zu trucken costen, vfflegen lassen, vndd sich damals mitt Wolff Dieterich Caesarn, so vonn Cunone wiederholdenn gevollmächtiget, dahin verglichenn, dass einn Jeder ohne fernere Inrede

VII.

vnd verzueck dem anderem seinen teil compliren vnd Ergäntzen solle, wie dann vor einem halben Jahr mit 100 Exemplaren, so verkauft worden, geschehenn, vndt nur ann dem bewindet, dass er caesar, als ein vollmächtiger nir den vbrigen halben teil seiner 1. vnd 2. Tomorum auch lieffere, welches er hiebeur nicht nur eins, sondern ettlich mal, wie zu beweissenn zu thunn verheissenn, Aber nunmehr es an dass treffen geht, vnd die Mess vor der Thür Ist, felt er wieder zurück, vnd thut sich desenn verwegern, vnd vonn wegen hiebeur von Cunone gemachter schulden vnd Truckerlohns, lu die lieferung sich sperrenn, vermeint, solche bücher doch ohne einigen bfehl, als für sein vnnterpfand vnd versicherung zu hinder haltenn.“ Er bitte desshalb, dass Caesar zur Lieferung angehalten würde, weil sonst ihm und seinem Vetter Carl Sigmund ein beträchtlicher Schaden erwachsen würde. Caesar erklärte sich bereit, die beiden Bände herauszugeben, wenn Johann den auf Wiederhold's sämmtliche Bücher gelegten Arrest aufheben lasse, was er um so eher thun könne, da seine Forderungen gering wären im Verhältniss zu dem beschlagnahmten Object, das „vber die 25 Tausent gulden werdt“ sei. Johann ging darauf nicht ein und sagte, wenn Caesar die Bände nicht liefere, würde er dieselben neu drucken.

Inzwischen (am 5. April) hatte Maria Wiederhold beim Rathe eine Beschwerde wegen des Arrestes eingelegt und gebeten, denselben während der Messe aufzuheben, damit Isaac Egenolff ¹⁴⁷⁾ unter Controle des Rathes Bücher verkaufen könne. Sie wäre ja genugsam hier begüttert „vnd da mein Bruder seinen Antheil bücher dem Tax nach vff 70000 fl. achten thut“, ¹⁴⁸⁾ so wäre ihr Theil, wenn anders Carl Sigmund richtig getheilt hätte, eben so hoch. Zwei Tage später genehmigte der Rath ihr Gesuch, jedoch unter der Bedingung, dass das gelöste Geld deponirt würde. Da aber die Aufhebung „erst vf den freitag in der ersten Wochen, vnd also da die Buchfürer schon vssgesetzt vnd eingekauft haben“ erfolgt war und sie ihres Angebens nach dadurch um mehr als 4000 Gulden geschädigt worden sei und ihr ausserdem Carl Sigmund ungefähr 1000 Gulden schulde, so liess sie am 20. April durch den Anwalt Hellmuth beantragen, auf sämmtliche Bücher ihres Bruders Arrest zu legen. Diese „In Jure et facto begründte Articulirte Clag, Nicht zwar in form oder gestalt eines herrlichen zierlichen Libells, sondern nur allein als ein schlechte, Jedoch wahrhaffte erzehlung verlauffener geschichten“ enthielt nicht weniger als 80 Punkte, von welchen die meisten schon früher durch Cuno Wiederhold gegen die Vormünder und den Factor Korb vorgebracht waren. Von denjenigen, welche gegen Carl Sigmund und

„seinen Factor“ Johann gerichtet sind, wären folgende hervorzuheben. Letzterer habe nicht nur an Nicolaus Roth heimlich Bücher aus dem Verlage der Feyerabendischen Erben verkauft, sondern es „sei auch wahr, dass er dergleichen vnübliche stück gegen Peter Fischern Seeligen vnd mit dessen büchern auch gebrauchet, daran ergriffen, vnd von ermelten Peter Fischern daruff gar hesslich gescholten worden ist, dargegen aber die tag seines lebens biss hero sich noch nie verantwortet.“ Ferner sei „wahr, Ja Notorium vnd fast landtkündig, dass Carl Sigmundt vor seine Person dess handelss sich nicht annehme, sondern einer vom Adel vnd noch mehr sein will, vnd derothalben sich stattlich halten vnd Pancketiren thuet“, da aber bekannt sei, „dass der Buchhandel keine Edelleut vnd Juncker oder die noch mehr sein wollen, erhalten noch dergleichen Pancketiren bey dem Buchhandel der vncosten vsstragen kan“, so sei offenbar, „dass bei Ihme anderss nichts alls in kurzem sein eusserstes verderben zugewartten. Vnd solches alles Jnn sonderheitt so viel desto mehr vnd baldter, weih er seinen Antheil Buchhandel seinem Vettern Johan Feierabendt vertrauet, vnd Jhme darmit seines gefallens schalten vnd walten lasset.“ Dieser aber hätte noch nicht einmal seine früheren Gläubiger alle bezahlt, trotzdem könne man sehen, dass er „von seinem vnordentlichen leben noch nicht ablassen, sondern So stattlich alls albie einer hausshalten, darzu noch vber das täglich Pancketiren vnd spielen thut.“

Dagegen erklärten Carl Sigmund und Johann am 12. Juli, dass man in einer Messe, wie vorgegeben, 4000 fl. hätte lösen können, „sei eine handgreuffliche vnwahrheit“. Die schuldigen 1000 Gulden wolle man zahlen, wann und wo es gewünscht würde. Man hätte also kein Recht, Arrest auf die Bücher zu legen. Die Vorwürfe wegen des „Pancketirens“ liesse man unbeantwortet, derartige Schmähungen sei man von den beiden Caesar, welche die Urheber derselben wären, gewöhnt, hätte ja doch der eine (Pius Felix) „seiner Spitzigen Feder halbenn den h. geist bsucht“¹⁴⁹⁾ und der andere (Wolf Dietrich) „seines vnnutzen mauls halben den Catharinenthorn¹⁵⁰⁾ bschneissen müssen.“ Was den Vorwurf gegen Carl Sigmund wegen des Adels betraf, so hatte dieser, nachdem er mündig geworden war, sich Carl Sigmund Feyerabend von Bruck genannt und schon früher (am 17. März 1598) durch seinen Anwalt erklären lassen, dass er „seinen Namen vonn Bruck nit selbst Ertichtet oder von Newem allerst bekommen, sondern denselben von seinen vor Elterenn, so vor vier oder mehr hundert Jaren zu hall Jn Schwaben gelebt, vnd mit solchem zunamen Jn guten Ehrenn bey Edel vnd vnedel bkant

gewesen seindt, Ererbet, weiss vnd hatt sich auch hierumben anderst nicht zunennen, biss so lang vnd viel der Spöttisch gegenteil mit grund vnd beweissthumb aussführe, dass Er die vonn Bruck zuerleugneu, vnd allein den Feierabendischen Namen, welcher dem geschlecht gleichwol durch einen wunderbarlichen Zufall vor wenigen Jahren anhangenn, zu bhalten schuldig sey. Dass auch sein vatter seeliger weder den Namen noch den offenen hellm geführet oder gebraucht, wie Jhme gleichwol frey gstanden hett, ^{150*}) einn solches hett er bey seinen lebzeiten auss Jhme selbst bewusten vrsachen gethan, so man für dissmal zuerholen vnd den Spottvögeln zu Ihrem Kitzel vff die Nasse zu hangen vnnöttig achtet.“

Mehr konnten wir hierüber in den hiesigen Akten nicht finden und hätten wir uns in Muthmassungen über die geheimnissvollen Andeutungen ergehen müssen, wenn uns nicht die durch die Freundlichkeit des Herrn Landgerichtsrathes Feyerabend in Heilbronn zur Verfügung gestellten Auszüge aus den Familiencapieren zeigten, welche Bewandniss es mit der Namensänderung gehabt hatte. Unter diesen Papieren befindet sich nämlich die Abschrift eines Briefes, welchen Carl Sigmund im Jahre 1599 an den Rath der Stadt Schw.-Hall geschrieben und sich erkundigt hatte: „ob nicht wohl bey deren Registratur zufinden seye, wie lange vngefähr die Feyerabenden zu Hall wohnhaft gewesen, vnd ob nicht ettwan vor ein oder zweyhundertt Jaren ein Geschlecht bey Hall gewohnet, so sich die vonn Bruck genennet vnd auch ein hof inn der Stat gehabt, dan, wie ich vonn meinen lieben Eltern seeligen, auch sonsten verwandten vernommen, dass sich ein solchs Geschlecht, wie gemelt, die vonn Bruck für vngefähr zweyhundert Jaren sich in der Stat vfgelhalten, wie dan der letzte durch grosse Schwermereyen vnd seines Sprichworts, dass er bald Feyerabend machen wolle, also das Seinig dardurchbracht, vnd also anderst nichts bsonders, als den blossen namen Feyerabend seinem Sone, so Konrad sol geheissen haben (nach Laut der Genealogia, so mir mein lieber Vatter seelig verlassen), zu Erben hinderiassen, welcher Son dan aus Vnmuth vnd Vnwillen solchen Namen behalten. Dieser Konrad soll sich doch noch in einen Adeligen stand verheurathet haben, als in die von Kochendorff, soll also solches der Vrsprung seyn der Feyerabenden; weil mir dann nicht wenig daran gelegen vnd sodan etwas daran also were, wie erzeltermassen erzelt, mücht es mir insondern grossen nutzen vnd Ehren gereichen, vnd sonderlich auch bey meinem gnädigsten Churfürsten vnd Herrn von Trier in deren Adel Bestallung ich nun eine zeit hero gewesen vnd noch bin. — — — Ferner finde ich in einem

Quarto Buchlein (so A° 96 zu Tillingen gedruckt vnd durch Herrn Konrad Littardum Prediger ordens Provinzialen aussgangen) dass sich in A° 1246 im Kloster vnter Linden in der Stat Colmar eine im Orden vfgelhalten, so Gertrud von Bruck geheissen, ob aber Sy auch von disem Geschlecht, wie obgemelt, so mir doch nit zweiffel seye, aber weil es eine ziemliche zeit ohne zweiffel ist etc.“

Eine spätere Notiz, aus dem Jahre 1648, bestätigt, wenn auch mit einiger Abweichung, die Namensänderung: „dass vordem das Feyerabendische namengeschlecht sich die von Bruck geschrieben, weiln sie aber mit Bancketiren das meiste anworden, haben sie den Spott zu Schaden gehabt, dan die Leute ein Sprichwort von Ihnen gemacht: Nun ist es mit Ihnen Feyerabend worden. So habe sich der Nam geändert.“

Trotz der oben angeführten Verwahrung Carl Sigmund's gegen den Arrest wurde doch dieser vom Rathe erkannt und so waren beiden Klägern zur Fortführung ihrer Geschäfte die Hände gebunden. Nur scheint man bei Carl Sigmund nicht strenge darauf gesehen zu haben; denn Wiederhold klagte am 28. August (1598), Johann Feyerabend habe „die arrestirte Bücher mit hohen vnd grossen Summen ohne Schew verkauffet.“ Er bitte desshalb, den Arrest zu Recht aufrecht erhalten zu lassen und dem Dr. Caspar Schacher¹⁵¹), welcher wahrscheinlich die vortübergehende Aufhebung veranlasst hatte, zu verbieten, sich fernerhin seines Schwagers anzunehmen. Man möchte doch seine Bücher frei geben, da er bereit wäre, drei Bürgen zu stellen und 200 Ballen Bücher, „von jeder Sorten etwass“, welche sich „dem Tax nach vf 12000 fl.“ beliefen, an einen bestimmten Ort zu hinterlegen, wozu der Rath die Schlüssel haben sollte. Dagegen erklärte Carl Sigmund am 1. und 4. September, dass sein Schwager den Werth der Bücher viel zu hoch angegeben hätte, da der Preis eines Ballens nicht 60 fl., sondern, wie Sachverständige aussagen könnten, nur 14 oder 15 fl. sei. Er hätte seines „Herrn Erlaubniss erlangt, hieher zu kommen vnd keinen Arrest anzunehmen“ und bitte er desshalb, denselben aufzuheben. Nachdem noch Isaac Egenolff, der Anwalt Wiederhold's, vorgeschlagen, zu den drei Bürgen seines Clienten auch Elias Willer von Augsburg „so allein genugsam, vnd Feyerabenden hiebevorn viel Tausent gulden vorgestreckt hat, zudem einen stattlichen Buchhandell in loco hat“ anzunehmen, wurde am 13. September der gegenseitige Arrest während der folgenden Messe aufgehoben. Willer musste aber für 4874 Gulden, „welche laut Cunonis eigener hand vfgenommen worden waren“ Bürge sein.

Dieser Elias Willer, ein Sohn jenes Georg, welcher als Herausgeber der ersten Messkataloge (von 1564 ab) bekannt geworden ist, hatte am 8. April desselben Jahres Wiederhold's Buchhandel gekauft (S. Beilage XXI) und war ihm desshalb daran gelegen, die Beschlagnahme desselben so bald als möglich aufgehoben zu sehen. Was ihm auf dieser Seite gelang, wurde ihm einige Tage später von anderer wieder entrissen. Am 18. September liess Peter Kopf ¹⁵²), als Vertreter der Erben des Nicolaus von Dürkheim, welche eine Forderung von 825 Gulden an die Feyerabendischen Erben hatten, Beschlag auf den in Willer's Hände übergegangenen Antheil legen, „da die Willerische in Teglicher vbung stehen die bücher hin vnd wieder zu verführen“. Auch diese Gläubiger muss Willer befriedigt haben; denn mit Beginn des nächsten Jahres wurden an Wiederhold die beim Rathe hinterlegten Schlüssel ausgeliefert. Carl Sigmund verlangte hierauf, weil damit sein Schwager die Theilung anerkannt „vnd dem Hader dieses puncten halbenn einm Endt gemacht“ habe, die Aufhebung des auf seine Bücher gelegten Arrestes. Dieselbe wurde zwar in der nächsten Messe genehmigt, doch war damit der Prozess zwischen beiden noch nicht beendet.

Es sollte ihn ein Zwischenfall auf's Neue anfachen, der mit den weiteren Schicksalen Johann Feyerabend's zusammenhängt. Dieser hatte, wie oben berichtet, durch eine zweite Ehe seinen gesunkenen Finanzen aufgeholfen und war es ihm durch die Mitgift seiner Frau möglich geworden, nicht nur seiner Schulden sich zu entledigen, sondern auch wieder in den Besitz eines eigenen Hauses zu kommen. Am 25. Mai 1591 kaufte er die Behausung „zum Schlüssel“ in der Steingasse, jetzt Nr. 17, um 3100 Gulden. Ein Jahr später, am 28. April 1592, nahm er einen Insatz von 500 Gulden auf, welchen er aber, nachdem 1593 seine Schwiegermutter gestorben war und er von ihr geerbt hatte, am 18. Mai 1594 heimzahlte. Damals befand er sich in geordneten Vermögensverhältnissen und hätte er, da er immer hinreichend zu drucken hatte, wohl auf einen grünen Zweig kommen können, wenn er nicht das Spielen und Banketiren zu sehr geliebt hätte. So aber hinterliess er, als er im August 1599 zu Prag auf einer Geschäftsreise gestorben war, seiner Witwe nur Schulden, und trat dieselbe daher die Erbschaft unter der Rechtswohlthat des Inventars an. ^{152a}) Seine Tochter erster Ehe, Ursula, hatte am 6. November 1598 einen Verwandten Cuno Wiederhold's, Johann Wolf Wiederhold, dessen Beruf und Wohnort uns unbekannt geblieben ist, geheiratet, während das einzige, von dreien, ihn überlebende Kind aus zweiter Ehe, sein Sohn Johann (get. 3. August 1587) noch

im Knabenalter stand. Seine Witve vermählte sich nach verfllossenem Trauerhalbjahre, am 4. Februar 1600, mit dem viel jüngerem Carl Sigmund Feyerabend. Diese Hochzeit war Veranlassung, dass der dem Ende nahe Streit zwischen Carl Sigmund und seinem Schwager mit erneuter Heftigkeit wieder entbrannte. Aus einer Beschwerde Wiederhold's ist nämlich ersichtlich, dass Carl Sigmund denselben an genanntem Tage durch ein Befehlsschreiben des Kurfürsten von Trier hieher berufen liess, um einen Vergleich zu schliessen.

Wiederhold leistete dem Befehl Folge, ohne zu wissen, dass sein Schwager „vf selbigen Tag seine hochzeit gehalten, deren seine Vormünder vnd Factor beygewohnet. Mein schwager hat aber weder mich, noch meine hausfraw seine rechte Eheleibliche schwester zur Hochzeit laden lassen, dass ich Menniglich daselbst zu spott mit meinen Costen vnd Schaden vmbgehen müssen, vnd doch von der Hochzeit nichts riechen viel weniger etwas geniessen können.“

Wiederhold durch diesen Schimpf, den ihm sein Schwager angethan hatte, aufgebracht, zog, wie er es auch früher schon gethan, durch alle möglichen Kniffe und Chikanen den Prozess auf's Neue in die Länge. Und doch hatte er einmal, kurz nachdem er seinen Antheil an Willer verkauft hatte, gewagt, dem hiesigen Schöfferrathe und Gerichte den Vorwurf zu machen, sie hätten partiëisch gehandelt und die ganze Angelegenheit unrechtmässiger Weise zu einem Prozess heranwachsen lassen, während es doch hier, besonders in den Messen Brauch bei derartigen Vorfällen wäre, „Calculatores zu setzen, welche die Registra vnd Rechnungen gegen einander halten vnd beide theill hören.“

Nachdem sich bis 1602 der Prozess ohne Resultat hinausgezogen hatte, wurde endlich am 17./27. Juli zu Coblenz in der kurfürstlich Trierischen Canzlei der längst geplante Vergleich geschlossen. Die Erbitterung zwischen beiden Theilen war aber trotzdem nicht gewichen; denn wenige Stunden nachher beschimpfte Carl Sigmund den Anwalt seines Schwagers, den mehrfach erwähnten Pius Felix Caesar in einer Weise, dass dieser einen Injurienprozess gegen ihn anbrachte. Hieronymus Korb, der inzwischen „Notarius“ geworden war, blieb auch nicht zurück und nannte den aus Augsburg stammenden Caesar „einen schelmen vnd Schwäbischen Eselskopf, wie Jun gleichen einen Bachanden.“^{152b)}

Dass unter solchen Umständen und bei der fortgesetzten Weigerung Wiederhold's, die ihm auferlegte Summe zu zahlen, mit diesem Vergleich nicht das Ende des Prozesses herbeigekommen war, ist leicht anzunehmen.

Von nun ab finden wir, dass der Rath der Stadt für seinen Bürger Carl Sigmund eintritt. Dieser, welcher als kurtrierischer Hofjunker den Trierischen Hof bewohnte, hatte sich lange geweigert, den vom Rath (zuerst October 1599) geforderten Bürgereid zu leisten. Die Einwohner dieses Hofes, welcher über hundert Jahre lang vom Kurfürsten an die Familie Holzhausen und von dieser an die Stadt verpfändet gewesen war, hatten bisher den Bürgereid schwören müssen und waren zu den Bürgerpflichten beigezogen worden. Trotzdem nun der Hof vom Kurfürsten wieder eingelöst worden war, glaubte der Rath doch dasselbe von dem jetzigen Bewohner Carl Sigmund „zumal sein Vatter alhier ein ansehnliche narung gehabt“, verlangen zu können. Dieser aber weigerte sich dessen, weil es ihm sein Kurfürst nicht erlaube. Als mehrmalige Aufforderungen des Rathes denselben Erfolg gehabt hatten, beschloss dieser endlich am 27. December 1601 Carl Sigmund auf den Römer vorladen zu lassen, und wenn er sich nicht füge, vom Platze weg gefänglich einzuziehen, sollte auch dies Mittel ohne Wirkung sein, so würde man ihn und seine Frau aus der Stadt weisen. Diese Drohung wirkte, am 26. Januar 1602 legte er den Eid ab, zugleich aber auch ein Schreiben seines Kurfürsten vor, welcher vom Rathe verlangte, den Eid „zu cassiren“. Dieser ging nicht darauf ein, und so blieb Carl Sigmund Bürger von Frankfurt, nicht zu seinem Nachtheil; denn der Rath nahm sich seiner in dem weiteren Verlauf des Processes gegen seinen Schwager redlich an.

Bald nach geschlossenem Vergleich verlangte der Rath, dass Wiederhold, dem man nicht trauen könne, eine Caution für die seinem Schwager zu zahlende Summe stellen sollte, worauf der Anwalt Wiederhold's am 21. August 1602 erklärte, dies sei bei seinem Clienten nicht nöthig, da derselbe in Niederbrechen und anderen Orten „ansehnliche ligende güeter, vnd etlich viel tausent gulden werth als sein eigen ein hatt vnd besitzt.“ Nichtsdestoweniger zahlte er aber doch nicht, und waren überhaupt seine Vermögensverhältnisse nicht so glänzend, wie sie sein Anwalt darstellte. So sehen wir aus einem Berichte des Rathes vom 8. Februar 1604, dass er „innerhalb jaresfrist in schuldhaft gewesen“ und nicht eher daraus entlassen worden sei, „biss nach verlauff etlicher viel wochen seine geschwistrig darein consentiren müssen, das seine Mutter ihre ligende gütter vor ihme verpfänden müssen.“

Von da an ging es mit ihm immermehr bergab. Am 1. Juli 1607 berichtete der Syndicus im Namen des Rathes, dass „wegen gebrauchten nichts werden Practik vnd erscheinenden straffbaren

vnghehorsams vnd trotzigen muthwillens der thurn Zwangk nothwendiglich an Ihn gelegt werden müssen“ und dass er das „Compromiss nun in dass Sechste ihar Allerdings vnder der Banck im Staub vnd Schimmel erliegen lassen.“ Seine Aussage, dass Willer ihm nicht püntlich gezahlt habe, sei nicht wahr, dieser sei „Ihme dero Zeitt weder heller noch Pfennig mehr schuldig gewesen.“¹⁵³ Er habe „seiner Haussfrawen ererbt patrimonium, nemlich den halben Feyerabendischen Buchhandell (von dessen ruhm, valore vnd werth unnötig viel zu schreiben) mobilia vnd dergleichen, so sich auf ein grosse anzhall tausentt fl. belauffen, In weniger dan achte oder 9 Jahr zu grund decoquirt, verthan vnd hindurch gelept, dass er auch nit einen einzigen patzen oder patzens werth zeigenn kann, der noch vorhanden oder angelegt, dass ist offenbarer dan die Sonne am Himmel.“ Aber nicht allein, dies, sondern auch das Erbtheil seiner vor einigen Jahren verstorbenen Mutter hätte er bereits im Voraus verpfändet gehabt, so dass es nicht hingereicht hätte, andere Schulden zu decken. Ferner hätten seine Gläubiger ihm auf Befehl des Kurfürsten von Trier das Getraide weggenommen, „vnd Ihme zuletzt veltgüter vnd sein hauss durch ebenmessig Execution gar entzogen, dass er nuhmehr in Ställen vnd Schewern seinen vnderschleiff zu haben genötiget wirdt.“ Kurz im Erzstift Trier sei „sein verdorbener Schiffbruch den kindern auf der gassen bekandt.“

Der Syndicus verlangte zwar Fortführung des Prozesses, doch scheint Carl Signmund, da keine weiteren Akten vorhanden sind, bei der erwiesenen Uncinbringlichkeit seiner Forderung auf weiteres Processiren verzichtet zu haben.

In demselben Jahre (11. Mai 1607) hatte Maria Wiederhold gegen die ehemaligen Vormünder ihres Bruders Weigand Uffstender und Christoph Stahl eine Klage angebracht, weil dieselben ihr 1700 Gulden, welche Willer für sie und ihren Mann beim Rathe deponirt hatte, auf Grund alter aus der Vormundschaft herrührender Forderungen streitig machten. Nachdem der Prozess bis zum Jahre 1608 ohne Resultat geführt worden war, verwendete sich der Landgraf Moritz von Hessen (de praes. 29. Mai 1609) für die Wiederholdischen Eheleute und schliessen damit die Akten. Auf dem halbvermoderten ersten Blatte derselben steht von einer späteren Hand die kaum noch lesbare Bemerkung, dass die Beklagten längst todt seien, und dass man von der Klägerin seit sieben Jahren „keinen buchstaben“ gesehen habe, da man also nicht wisse, ob sie noch lebe und ob die 1700 Gulden noch deponirt seien und weil ferner „der Recess alt

vnd verlegen vnd Niemand recht darauss kommen noch vernemen“ könnte, so könne man nicht referiren.

Während der Prozess zwischen den Feyerabendischen Erben sich abwickelte, kam plötzlich die alte Forderung von 546 fl., welche Sigmund Feyerabend an Peter Schmidt schon früher geltend gemacht hatte, wieder zum Vorschein. Dieselbe hatte Wiederhold bis dahin mit anderen Schuldbriefen „versperret“ gehalten.

Da Schmidt mittlerweile gestorben war (begraben 10. August 1593), so verlangten (24. September 1596) die Gläubiger von dessen Witwe den Betrag, und hatten, als die Witwe Schmidt von Paul Brachfelder¹⁵⁴) eine durch Urtheil ihr zugesprochene Summe Geldes in der Canzlei erheben wollte, durch Romanus Beatus, „der Feyerabendischen Rätchleinsführer dasselbe am selben Nachmittag beschlagnahmen lassen.“ Dagegen verwahrte sich dieselbe, da ihr verstorbener Mann mit Feyerabends Erben „gar nichts zu thun, auch dero wegen in sechs vnd mehr Jaren, vnd die Zeit Ich Ihme zur ehe gehapt, vnd er im leben gewesen, niemals ettwas gefordert worden, sonder vnd was sie zuuor miteinander zuthun gehabt, hatt weyland Symon (!) Feirabent seliger, Jnen alles das Jenige vnd was er noch gehapt, gepfendet, vnd Jme salua Venia zuermelden, biss auff das Hempt aussgezogen, vnd sich selbst bezalt gemacht.“ Ihr Mann habe oft geüssert, „Feyerabendt hab ihnen mehr dan umb 2000 fl. betrogen“ und würde jener ihr gewiss, wie er ja vor seinem Tode ihr einige Schulden namhaft gemacht hätte, auch diesen Posten mitgetheilt haben. Hätte sie von dieser bedeutenden Schuld gewusst, „so wurde sie sonder Zweyfel sich nicht darein gesteckt, sonder die schlussel vffs grab, wie man pflegt zu sagen, gelegt vndt der Erbschafft ein guette nacht gesagt haben.“

Nachdem der Prozess bis 1601 gedauert hatte, bat Wiederhold, am 2. März, denselben so lange aufzuschieben, bis der zwischen ihm und seinem Schwager schwebende Streit durch einen Vergleich beendet sei. Ob der Aufschub geschah, ist nicht zu ersehen, da hiermit die Akten schliessen.

Wir haben bisher aus den Akten nur einige vereinzelte Mittheilungen über das Geschäft gegeben, wollen aber jetzt an der Hand mehrerer noch vorhandener Geschäftsbücher¹⁵⁵) zu schildern suchen, auf welche Weise es seit Sigmund Feyerabend's Tode weiter geführt wurde. Der Umsatz von Herbstmesse 1590 bis Herbstmesse 1599 ist aus Beilage XXII ersichtlich. Als Leiter des Geschäftes ist der Factor Hieronymus Korb anzusehen, welchem der ehemalige Buchdruckergeselle und damalige Kastendiner Romanus Beatus als

„Ladendiener“ untergeben war. Beide hatten während der Messe, nachdem aus dem Revender die nöthige Anzahl Bücher entweder durch Träger oder auf Wagen in den Laden geschafft worden war, (S. Beilage XXIII) daselbst den Verkauf zu besorgen und die verkauften Bücher in die Register einzutragen. Mit der Cassenführung und dem Verpacken der Bücher hatten sie nichts zu thun; erstere hatte Cuno Wiederhold, wie schon erwähnt, übernommen und für letzteres hatten die Käufer selbst zu sorgen. So musste Georg Burtenbach von Augsburg in der Herbstmesse 1591 für das Packen eines Fasses, worin damals die rohen Bücher in Rollen gewickelt versandt wurden, 1 Gulden 3 Batzen bezahlen.

Die Käufer, deren Anzahl nach den vorliegenden Messregistern zwischen 71 bis 101 schwankte, waren vorzugsweise Buchhändler, entweder Buchführer oder Verleger, mitunter bezog auch einmal ein Gelehrter oder ein Adelliger Bücher, welche dann demselben meistens ohne Rabatt („Abzug“) berechnet wurden. Dieser, von welchem man fünfundzwanzig Jahre früher noch nichts wusste, variierte nach der Grösse der bezogenen Summe zwischen 10—40⁰/₀. Die Abrechnung geschah, wie chedem, von Messe zu Messe; Tauschgeschäfte kamen nicht vor.

Unter den Spesen sind die Rechnungen für Papierhändler und Drucker mit den grössten Posten vertreten. Wie bereits in den sechziger Jahren wurde hauptsächlich auswärtiges, und zwar nur Strassburger Papier von Nicolaus von Dürkheim verwendet,¹⁵⁶) einmal (Herbstmesse 1597) bezog man auch von dem hiesigen Papierhändler Michael Eissner¹⁵⁷) zwei Ballen à 7 fl., während man ein Jahr vorher, als das Papier zum dritten Theil des Mascardus¹⁵⁸) nicht reichte, von Johann Aubry und Claude de Marne 3 Ballen 3 Riess Medianpapier entlehnt hatte, welche ihnen in der nächsten Messe mit 44 Gulden 4 Albus ^{158a}) bezahlt wurden.

Von Buchdruckern finden wir, ausser Johann Feyerabend, Jacob Foillet von Mömpelgart (in den Registern immer Filett, Fileth oder Phileth genannt), Balthasar Lipp,¹⁵⁹) Zacharias Palthenius,¹⁶⁰) den Nachfolger Johann Wechel's, Matthias Becker,¹⁶¹) Johann Sauer¹⁶²) und Wolf Richter,¹⁶³) sämmtlich von hier. Unter diesen hat neben Johann Feyerabend Foillet als Drucker mehrerer Theile des „Amadis“ das meiste Geld empfangen. Die übrigen, mit Ausnahme Balthasar Lipp's, der schon von Anfang an für die Erben druckte, treten uns erst von 1598 ab, also nach der Theilung, entgegen.

Obwohl man durch neue Verlagswerke und neue Auflagen das Geschäft auf dem alten Standpunkt zu erhalten suchte, so gelang

dies doch nicht; denn abgesehen von der einheitlichen, energischen Leitung, durch welche es Sigmund Feyerabend in die Höhe gebracht hatte, wuchsen die Spesen durch den leidigen Prozess und durch die einen bedeutenden Aufwand bedingende Lebensweise Carl Sigmund's so sehr, dass sie meistens die Einnahmen um ein Bedeutendes überstiegen.¹⁶⁴⁾ Man musste desshalb bei Christen und Juden Kapitalien aufnehmen, deren Zinsen einen grossen Theil der Einnahmen verschlangen. Carl Sigmund hatte schon als Minderjähriger viel Geld gebraucht, so musste ihm Gillis (Aegidius) Elzevier, der dritte Sohn des Stammvaters der berühmten Buchdruckerfamilie, welcher als Buchhändler von Leiden die hiesigen Messen besuchte, in den Jahren 1591 und 92 seidene Strümpfe, welche damals erst aufgekomen waren,¹⁶⁵⁾ das Paar zu 4 Gulden, mitbringen, welche dann gegen die von demselben bezogenen Bücher verrechnet wurden. Trotzdem seine Vormünder ganz stattliche Summen für ihn bei den Wirthen „zum Krachbein“ und „zum Rebstock“ auslegten, ja auch einmal einer „jungen Spanierin auff Geheiss und Befehl der II. Burgermeister“ 50 Gulden bezahlten, so fehlte es ihm doch stets an Geld und suchte er sich solches durch den Verkauf von Makulatur, worunter sich auch complete Werke befunden haben mögen, zu verschaffen.¹⁶⁶⁾

Nicht unbedeutende Summen gingen auch für seine häufigen Reisen auf, welche er theils zum Vergnügen, theils des Geschäftes wegen unternahm und zu welchen oftmals erst das Geld entlehnt werden musste. Ausser den bereits im Laufe des Prozesses erwähnten Reisen finden wir, dass er nicht nur mehrere Male in Speier, Mainz, Coblenz und Trier, sondern auch einmal (im Sommer 1597), gleichwie sein Schwager und Vetter, in Prag gewesen war. Dahin, wo sich damals der kaiserliche Hof befand, mussten die in den Privilegien vorgeschriebenen Pflichtexemplare geliefert werden,¹⁶⁷⁾ und mag dort eine öftere persönliche Anwesenheit des Prozesses und der Privilegien halber nöthig gewesen sein.

Nachdem Carl Sigmund das Geschäft allein übernommen hatte, war sein Erstes in der darauffolgenden Fastenmesse, dass er von Dr. Ruland¹⁶⁸⁾ 5000 Gulden unter der Bedingung aufnahm, dass, wenn dieselben binnen zehn Jahren nicht zurückgezahlt seien, der Gläubiger den ganzen Verlag, den Ballen durchschnittlich zu 10 Gulden gerechnet, übernehmen sollte. Von dieser Summe behielt Ruland 1000 Gulden zurück; nachdem noch verschiedene Schulden getilgt worden, hierunter 1184 Gulden an die Erben des Nicolaus von Dürkheim, und das „Silbergeschirr,“ welches bei „löw Juden zum ochsen“ verpfändet gewesen war, mit 824 Gulden ausgelöst wurde, waren die

5000 Gulden Null für Null aufgegangen. Doch scheint Carl Sigmund sich darüber wenig Sorgen gemacht zu haben; denn er liess trotzdem bis zur nächsten Herbstmesse so viel drucken, dass in dieser die Ausgaben die Einnahmen um 1058 Gulden 12 Batzen 3 Krenzer überstiegen. Weitere Aenderungen traten nach dem Besitzwechsel wenig ein, das Lager im Carmeliterkloster wurde beibehalten, nur scheint man ein kleineres Gemach genommen zu haben, da von jetzt ab, statt wie früher 33 und später 30 Gulden, nur 22 Gulden 10 Batzen Miethzins von Messe zu Messe gezahlt wurden, während dagegen der Ladenzins für denselben Zeitraum von 26 Gulden 10 Batzen auf 34 Gulden 2 Batzen 2 Kreuzer stieg, also anzunehmen ist, dass ein anderer Laden gemiethet wurde. Korb und Beatus blieben auch und behielten ihren alten Messlohn von 20 respective 10 Gulden fort, obwohl Johann Feyerabend, welchem Carl Sigmund „seinen buchhandel vertrawet“ hatte, die Stelle des ersteren hätte versehen können, zumal er ja doch im Laden anwesend war, wie ein von nun an aufgeführter Ausgabeposten schliessen lässt. Man findet nämlich jetzt pro Messe 8 bis 11 Gulden für Wein und Brod verrechnet, da nun Factor und Ladendiener schwerlich in der kurzen Zeit von 14 Tagen (so lange währte durchschnittlich die Messe) dieses Quantum, wenn wir die damaligen Preise in Betracht ziehen, vertilgen konnten, so dürfen wir wohl annehmen, dass ihnen Johann, der ja ein starker Zecher gewesen sein soll, zu Hülfe gekommen ist.

Mit der Fastenmesse 1597 schliessen die uns überlieferten Geschäftsbücher ab, und da auch sonst wenig Aktenmaterial mehr aufzufinden war, so können wir nur aus dem Codex nundinarius oder den Messkatalogen ersehen, wie lange Carl Sigmund das Geschäft noch weiter betrieb.

Ein schwerer Schlag mag für ihn der im August 1599 erfolgte Tod seines Veters Johann gewesen sein, doch bald tröstete er sich mit dessen Witwe, welche er, wie schon erwähnt, am 4. Februar 1600 heiratete. Nachdem auch Romanus Beatus (begr. 30. Juli 1600) und vier Jahre darauf (begr. 24. Augst 1604) Hieronymus Korb gestorben waren, begegnen wir nach langer Pause Carl Sigmund in diesem Jahre wieder als Verleger und finden wir ihn von letztgenanntem Jahre ab bis 1608 mit je drei Verlagsartikel vertreten, von welchen die des letzten Jahres unter der Firma: „Feyerabend's Nachfolger“ erschienen waren; eines derselben war in Goslar gedruckt.

Ein Jahr später starb er in Bad Boll (in Württemberg), wo er Heilung gesucht hatte. Das älteste Kirchenbuch der dortigen Gemeinde berichtet hierüber: „Den 15. Junij ist im Bad inner zweyen

Stunden gestorben der Edel vndt Vöst Carolus Sigmundus Feyerabend von Franckfurt und auf den 16. Junij zu Boll begraben worden, fuit Apostata, serm. habui de scala Jacobi Gen. 28. Gott wölle sich seiner erbermet haben um Christi willen. — Amen. — Textus: Gen. 28 de scala Jacobi.“

Sein Testament vom 6./16. November 1606 (ein früheres vom Jahre 1602 cassirte er und mag er also schon zu jener Zeit kränklich gewesen sein) wurde am 15. Juli 1609 eröffnet. In demselben verlangte er, dass man ihn im Predigerkloster (wo seine Eltern begraben lagen) beerdigen möchte. Als Erben setzte er, da er keine Blutsverwandten in auf- und absteigender Linie hätte, seine Frau ein, würde diese vor ihm sterben, so sollte der Syndicus Dr. Caspar Schacher der Haupteerbe sein. Den Kindern seiner Schwester Maria Wiederhold vermachte er je 10 Gulden „obszwar ihre Eltern nicht umb mich verdient haben.“ Vom Geschäfte ist keine Rede und da auch mit dem Jahre 1609 dasselbe nicht mehr in den Messkatalogen vorkommt, und Dr. Ruland, welcher nach der Schuldverschreibung von 1598 ein Anrecht darauf gehabt hätte, auch nicht mehr unter den Lebenden war, und wir auch nicht wissen, ob diese Schuld zurückgezahlt wurde, so fehlt uns jeder Anhaltspunkt über den Verbleib desselben, und können wir höchstens muthmassen, dass Peter Mauss, welcher Carl Sigmund als Sachwalter viele Jahre beigestanden hat, und der 1609 als „Petrus Musculus et Cons.“ zum erstenmale als Verleger in den Messkatalogen verzeichnet ist, dasselbe übernommen hat.

Carl Sigmund's Witwe, welche dem Glauben ihrer Väter treu geblieben war, folgte ihm vier Jahre später im Tode nach, sie wurde am 13 Juli 1613 begraben. Als Haupterben hatte sie in ihrem am 27. Juni desselben Jahres gemachten Testament ihre Vettern den Bender und Weinschenken Philipp Zang und Hans Martin Bauer¹⁶⁹⁾ eingesetzt, welch' letzterer einige Jahre darauf wegen seiner im Fettmilch'schen Aufstand erworbenen Verdienste als Bauer von Eyseneck geadelt wurde. Legate erhielten ausser einigen anderen Verwandten die Geistlichen Augsburgischer Confession, ihr Arzt und ihr Rechtsanwalt, ihre Mägde und die Hausarmen. Das Haus „zum Schlüssel“ war bereits 1602 an einen gewissen Adam Weiffenfennig verkauft worden. Den Kindern Cuno Wiederhold's vermachte sie Schmucksachen und schenkte ihnen die Schulden, welche ihre Eltern zu zahlen gehabt hätten. Ihren eigenen Sohn Johann enterbte sie und erhielt dieser nur den ihm gesetzlich zustehenden Pflichttheil, weil er katholisch geworden war. Derselbe befand sich damals als Zögling im Jesuitencollegium zu Strassburg, er wurde später Pro-

fessor an der Universität in Wien und Beichtvater der Witwe Kaiser Ferdinands II. Er war es, der einem seiner Vettern, Andreas Feyerabend von Günz in Ungarn ¹⁷⁰), 1648 „mit lachendem Munde“ die oben erwähnte Namensänderung erzählte. (S. Seite 85.)

So war in zwei Generationen ein blühendes Geschäft entstanden und vergangen. Und wenn auch Sigmund Feyerabend's Charakter kein edler war, so wird doch sein Name, eng verbunden mit der gesamten deutschen Literatur des sechzehnten Jahrhunderts, stets ein unvergessener bleiben.



Anmerkungen.

¹⁾ Lersner's Chronik von Frankfurt u. Mülden's histor. Bericht von den ersten Erfindern der Buchdruckerkunst u. den Frankfurter Buchdruckern (1741) sind voll von Ungenauigkeiten. Es wird desshalb auch nicht befremden, wenn der sonst gründliche Nagler in seinen Monogrammistern (Bd II., Nr. 1914) sich bei der Besprechung des Mainzer Buchdruckers Friedrich Behem dahin äussert: „Dieser (F. B.) könnte der Vater des Buchdruckers Sigmund Feyerabend sein, welcher in Frankfurt a. M. unter dem Namen S. Feyerabend grosse Thätigkeit entwickelte.“ — Erst Gwinner (Kunst u. Künstler in Frankfurt am Main. 2 The. Frankf. 1862,7) und besonders W. Seibt (Notizen zur Culturgeschichte der 2. Hälfte des 16. Jahrh. Programm d. höheren Bürgerschule. Frankf. 1874) begannen genauere Forschungen zu machen.

²⁾ Siehe die Vorrede zum Renner des Hugo von Trimberg 1549. Vergl. auch Simon Schäfer, z. deutschen Literaturgeschichte d. 16. Jahrh. Inaugural-Dissertation. Bonn, Druck v. K. Georgi, 1874, 8^o., S. 8 u. Hagen's u. Büsching, Grundriss z. Geschichte d. deutsch. Poesie. Berl. 1812, 8. S. 394, wo der Drucker Cyprian Jacob genannt wird. — Im Bürgerbuche V Fol. 217 findet sich Cyriacus Jacob als Cyriacus Jegklin eingetragen.

³⁾ In Hirsch, C. Ch., librorum ab anno I usque ad annum L. saeculi XVI. typis exscriptorum etc. Millenar. IV. Noribergae 1746—49. 4^o. sind folgende zwei Bücher aufgeführt: Funck, Joh., Noriberg., Chronologia h. e. omnium temporum & annorum ab initio mundi vsque ad resurrectionem domini nostri Jesu Christi computatis etc. Norimb., apud Georg. Wachterum, expensis Cyriaci Jacobi, ciuis Francofordensis, 1545. Fol. — Millenarien III Nr. 788.

Chronographia oder Beschreibung der Jahren von Anfang der Welt biss auf unsre Zeit dieses lauffenden 1549 Jahrs durch Valentin Münzer, Bürger zu Fulda, zusammengestellt. Bern, durch Matthiam Apiarium, in Costen Cyriaci Jacobi, Bürger zu Franckfurt am Mayn, d. 1. Mart. 1550. 4^o. — Millenarien III Nr. 975.

⁴⁾ Beatus Rhenanus schreibt am 17. April 1515 an Erasmus Roterodamus über den reisenden Absatz des im März 1515 bei Johann Froben erschienenen Encomium Moriae: Ex Moriae mille et octingentis exemplaribus non nisi sexaginta supersunt. Statim igitur denuo imprimetur. S. Maittaire, Mich., annales typographici ab anno MD ad annum MDXXXVI. Tom. sec., pars prior, pag. 13. — Ueber eine Auflage von 1500 Exemplaren in d. Jahren 1494 und 1501 s. Buhl, z. Rechtsgeschichte d. deutschen Sortimentsbuchhandels. Heidelberg. 1879. gr. 8^o. S. 15.

⁵⁾ Vergl. Wattenbach, Schriftwesen d. Mittelalters. Leipz. 1871. 8^o. S. 294. Plinius, epistolae IV. 7. Ad Lepidum: Ipse vero et nuper adhibito ingenti auditorio librum de vita ejus recitavit. Tamen eundem librum in exemplaria transcriptum mille per totam Italiam provinciasque dimisit. — Ueber Buchhandel und Bücherpreise im Alterthum siehe Kleinpaul, Rom in Wort u. Bild. Liefg. 4. Leipzig 1881.

6) Vergl. im Archiv f. Geschichte des deutschen Buchhandels IV: Rettig. G., Notizen über Matthias Apiarius, ersten Buchdrucker in Bern, S. 3031, ferner Bd. V derselben Publication S. 25. S. auch Hirsch, Millenarien II. Nr. 660: Von der Gemeinschaft aller Dingen. Durch Hanns Ludwig Vives beschrieben. Diss Buchlin gehört jetzt vf die Bahn, Obs vielen missfalt, da ligt nit an, (editor est Hanns Schweinzer) Strassburg, bey M. Jac. Kammerlander von Menz, 1536. 4°.

7) S. Thomas Platter und Felix Platter, zwei Autobiographien. Herausg. v. D. A. Fechter. Basel 1840. 8°. S. 89:90.

8) Becker in seinem Jobst Amman und Andresen im deutschen peintregraveur führen als Drucker der ersten Ausgabe von „(Fronsperger's) Fünff Bücher vonn Kriegs Regiment vnd Ordnung, Frankfurt 1556, Fol.“ einen gewissen „Schöffel“ an. Dass dieser mit David Zöpfel identisch ist, dürfte aus der drei Jahre später bei diesem erschienenen zweiten Ausgabe zu schliessen sein. Da mir nicht möglich war, die erste Ausgabe des genannten Werkes sehen zu können, so könnte vielleicht eine Beschreibung des Zöpfel'schen Signets, wie es sich in desselben Verfassers (?) „Vonn Geschütz vnd Feuerwerck (1557) Fol.“ befindet, zur Klärung über diesen Punkt beitragen. Das Signet, bestehend in einem ornamentirten Oval, in welchem eine weibliche Figur, in der Rechten eine Sphaera enporhaltend, zu deren Füssen Bücher und Musikinstrumente, im Hintergrunde Landschaft mit Burg, dargestellt ist, trägt die Umschrift aus Ovil's Metamorphosen I, 85, 86:

Os homini sublime dedit coelumque videre
Jussit et erectos ad sidera tollere vultus.

Vergl. das Signet auf Tafel II.

Dagegen wird die von Hirsch (Millenarien II. Nr. 849) aufgestellte Vermuthung, dass Zöpfel der Drucker eines 1543 in Frankfurt erschienenen Büchleins sei, schwerlich auf Wahrheit beruhen, es müsste denn statt MDXLIII gelesen werden können: MDLXIII.

9) S. Grotefend, Egenolf S. 5. — Einem Verzeichnisse, welches nach Rudel's Tode (1542) aufgestellt wurde, entnehmen wir folgende Schuldposten:

Christoffel Froschawer von Zürich	15 fl.
Ciriaco Jacobenn für bücher	12 fl. 15 sh. 1 hlr.
Antonio sipolzheim von strassburgk für Pappier	29 fl.
Anthoni petreio von Nurembergk rest laut der handschrift hinder Ciriaco Jacoben	14 fl. 13 sh. 4 hlr.
Ruprechten wintern von basel laut der handschrift hindern Ciriaco Jacoben	4 fl. 12 sh.
Balthasarn becken von strassburgk truckhern für bücher	4 fl.
Hanss albrechten von strassburgk für bücher laut der obligacion No. 17	6 fl.
Jacoben frölichen für bücher rests	9 fl. 17 sh. 1 hlr.
Conradten Reschen v n Basel	8 fl. 6 sh.
Bartholme wetschainern	6 fl. 4 sh. 6 hlr.
Joannj gimnico von Cöln	24 fl. 4 sh.
Niclaussen Bruburgorn für bücher	10 fl. 12 sh.
Wendel riheln laut dreyer obligacionen rest, anhalts der clage 5. aprilis a° 42	17 fl. 16 sh.
Johannj Bebelio	20 ¹ / ₂ fl.
VII.	7

¹⁰⁾ S. Graesse, trésor de livres rares et curieux, Supplément (tome VII.) p. 344. — In der Einleitung zu dem „Messmemorial des Frankfurter Buchhändlers Michael Harder Fastenmesse 1563“ ist auf Seite VI u. VII dasselbe als Rechenbuch Hülfferich's und als Preis desselben 8¹/₂ schill. angegeben, während im Text (Bl. 3 verso u. a. O.) richtig Gölfferich steht. Die beigesetzte Ziffer 8¹/₂ bedeutet die Anzahl der Bogen (cartae). Vergl. Beilage VII u. X.

¹¹⁾ S. Hirsch, Millenarien III. Nr. 703. Responsio Phil. Melan. ad scriptum quorundam delectorum a clero secundario Colon. Agripp. Francof. exc. Herrn. Gulfferich 1543. 4^o. — Wahrscheinlich sind auch die unter Nr. 716 u. 717 aufgeführten Bücher von Melchior Ambach bei Gölfferich gedruckt.

¹²⁾ S. Battonn, örtl. Beschreibung von Frankfurt am Main, Bd. III. S. 108.9. S. auch Grotefend, Egenolff S. 5.

¹³⁾ S. Battonn, Bd. III. S. 110.

¹⁴⁾ S. Graesse, trésor, tome III., p. 186.

¹⁵⁾ Wie schon Herr Dr. Grotefend in Egenolff's Lebensbeschreibung, Anmkg. 8 erwähnt, ist unter „Buchführer“ stets Sortimentsbuchhändler zu verstehen. Nicolaus Hueter liess sich als solcher 1524 hier nieder, wie folgender Eintrag im Bürgerbuche V Fol. 164 ausweist: „Niclas Hueter, buchfirer von Sant Annenberg hat eines burgers Dochter. Juravit den burgeraidt vf Samstag nach dem Sontag Cantate anno 1524 (April 30).“

¹⁶⁾ Gwinner sagt von Gölfferich, er habe sich zur Buchdruckerei gewendet, weil er, wie es scheint, sich zu Höherem berufen gefühlt habe. Der Grund war aber jedenfalls nur materieller Natur, weil das Gewerbe eines Buchdruckers bessere Aussichten auf Erwerb bot, als das eines Buchbinders.

¹⁷⁾ Distilierbuch der rechten Kunst, Newe vnd gemein Distilier vnd Brennöfen, mit aller zu gehörender bereittschafft zu machen, aus allen Kreutern die Wasser zu brennen; vnd Distillieren. Von M. Hieronymo Braunschweigen Colligiert. Sampt lebendiger Abcontrafactur der Kreuter, von mancherley gebranntem vnd gedistilliertem Gewässer, krafft vnd tugenten für alle gebresten des gantzen leibs. Jetzund von newem gemehrt, vnd gebessert, Einem jeden sehr nützlich zu gebrauchen. 1555. 4^o. Am Ende: (Vorderseite d. letzten Bl.) Gedruckt zu Franckfurt am Mayn, durch Hermann Gölfferichen.

M. Titelandeinfassung, Titel roth u. schwarz gedruckt, 101 bez. Bl. einschl. Titel. Bl. 101' Register ebenso die unbezeichneten Bl. 102 u. 103', Bl 103" weiss, Bl. 104' die erwähnte Schlusschrift, Bl. 104" trägt das blattgrosse Signet Gölfferichs. Mit Holzschnitten.

Aus demselben Jahre giebt es aber auch einen Aesop von Burkard Waldis mit der Bezeichnung: „Gedruckt durch Herman Gölfferichs seligen Erben“.

¹⁸⁾ Gegenüber anderen Angaben, nach welchen er 1527 geboren sein soll, halte ich das Jahr 1528 für das richtigere; denn abweichend von dem dieser Arbeit beigelegten Portrait, wird sowohl auf dem, welches Joh. Sadeler 1587 gestochen hat, als auch auf der später noch zu erwähnenden Medaille, das Lebensalter (in der Ordnungszahl) so angegeben, dass die vorzunehmende Subtraction das Jahr 1528 ergibt. Nur auf diese Weise lässt sich die Angabe der Amman'schen Radirung mit den Angaben der beiden andern Portraits vereinbaren, indem wir die Entstehung des Amman'schen Bildes in die erste Hälfte des Jahres 1569 setzen.

¹⁹⁾ In derselben befinden sich zwei Genealogien, die eine von Andreas Feyerabend von Günz in Ungarn (zusammengestellt 1665), die andere von Johann Stephan Feyerabend des Raths zu Schw.-Hall (S. Beilage I), dem Sohne des Syndicus Stephan Feyerabend in Heilbronn, des Verfassers von dem seltenen Büchlein: „De Feierabetho omnium rerum socio ac fine carmen temporarium in quo plurima cognitione digna continentur brevissime. Impr. Francofurti ad Moenum. Anno 1590. 8^o.“, nach welchem Herr Dr. Albrecht Kirchhoff in Leipzig im Archiv f. Geschichte d. deutschen Buchhandels, Bd. I, S. 187—189 einen Stammbaum der Familie Feyerabend zusammenstellte.

²⁰⁾ Ferner sagt er in der Vorrede zur ersten Ausgabe des „Stamm- und Wappenbuchs“: *Insignia sacrae Caesareae Majestatis, principum electorum etc Francof. 1579. 4^o.* (S. Becker, Jost Amman S. 83—89): „Trahit sua quemque voluptas, ego solus exemplo et testimonio esse potero, qui circa immensas in re typographica sumptus gravissimasque curas inprimis Picturae cum magna animi voluptate studeo — atque adeo me non poenitet istorum vel sumptuum vel laborum, ut indies novo et pingendi et sculpendi studio me oblectem.“ Ob das Letztere wirklich 1579 der Fall war, muss dahin gestellt bleiben, da uns nach 1563 kein Holzschnitt mit seinem Monogramm SF. bekannt ist.

²¹⁾ Kellner sagt hierüber in der von ihm verfassten Vorrede: „wie ich nu diess werck zu meiner kurtzweil vnd vbung fast zu end gebracht, vnd solches Herr Sigmund Feyerabendt allhie (welcher warlich mit seinem vleiss vnd Verlag der Truckerey, viel guter Werck befurdert, vnd diesser Statt in dem fall einen Namen macht) sehen hab lassen, als welcher auch lange zeit in Italien vnd sonderlich zu Venelig gewesen, hat er mich gebetten, diis Buch nit zu vnderdrucken, sondern an den tag kommen zu lassen.“ — Becker führt in seinem Jost Amman S. 79 als Drucker Paul Reffeler an, während das mir vorgelegene Exemplar den Namen Peter Schmidt's trug.

²²⁾ S. „Flavii Josephi Historien vnd Bücher von alten Jüdischen Geschichten etc. Franckfurt am Mayn bey Georg Raben, Sigmund Feyerabend vnd Weigand Hanen Erben, 1569. Fol.“ Dieses Buch ist dem Rath der Stadt Augsburg gewidmet und heisst es in dieser Widmung: „Als dann ich Sigmund Feyerabend in der Statt Angapurg vnter E. E. E. F. W. schutz vnd schirm gar nahe von Kind auff erzogen, vnd mir viel guts daselbs widerfahren, hab E. E. E. F. W. zu chren ich. sampt meinem lieben Gevatter vnd Mitensorten, solchen nenwen Teutschen Josephum vnter E. E. E. F. W. Namen aussgehen lassen etc.“

²³⁾ S. über denselben: (Paul von Stetten) Lebensbeschreibungen zur Erweckung und Unterhaltung bürgerlicher Tugend. Sammlg. 2. Augsburg 1782. 8^o. S. 331—358. — Dasselbst S. 336: „Auch veranstaltete er das Wappenbuch hiesiger Geschlechter, Raths- und Gerichtspersonen, Fecht- und Kampfbücher, davon sich zwei ausnehmend prächtige in der churfürstlichen Bibliothek zu München befinden.“ Das Augsburger Geschlechterbuch erschien zuerst 1550 bei Melchior Kriegstein (in Augsburg); im Jahre 1580 veranstaltete Feyerabend mit den in seinen Besitz übergegangenen Holzstücken der ersten Ausgabe eine neue, zu welchen er von Jost Amman einen neuen Titel zeichnen liess. S. Becker, S. 1045. Als 1565 Feyerabend „Valerii Maximi neun Bücher von namhaften wunderbaren Geschichten vnd Exempeln etc. Fol. herausgab, widmete er dies Buch dem Paul Hector Mair: „welcher gestalt vnd massen ich vor etlichen jaren bey euch, Herr Maier in ewerem Dienst vnn behausung gewesen, vnd da vil-

feltige gutthat vnd freundschaft, so mir noch vnuergessen, von euch vnd den ewern empfangen vnd eingenommen.“

²⁴⁾ Das Güldene Kleinot, das ist: der Catechismus dess Ehrwürdigen Herrn D. Mart. Lutheri etc. Jetzundt von neuen in ordnung gebracht, durch M. Johann Tetelbach. Franckfurt 1579. 4^o. gewidmet „Frawen Felicz Ketzlerin, dess . . . Herrn Pauli Hector Mayr's Ehelichen Haussfrawen.“ Die angezogene Stelle lautet: „dieweil ich vor etlich zwentzig Jaren ein zeitlang bey euch zu Tisch gangen: . . . dann jhr auch die zeit do ich bey euch gewesen, mir also vil guts gethan, dass ich mich nicht genugsam bedancken kan.“

²⁵⁾ Nach Herrn Ph. von Malapert's (handschriftlicher) Frankfurter Geschlechts-tafel im hiesigen Stadtarchive starb der letzte männliche Sprosse dieser Familie vor 1504, von seinen beiden Töchtern heiratete die ältere, Margaretha, den Zöllner Heinrich Heidelberger, die jüngere, Agnes, den Dr. med. Berghaimer. Das Wappen der Familie Monis ist abgebildet in Lersner's Chronik Bd. I Thl. 4 Nr. 58 u. auf Seite 114 des Stamm- u. Wappenbuchs. München, Hirth, 1880. 4^o.

²⁶⁾ Bürgerbuch VI, fol. 140: „Sigmund Feyerabend von Haidelberg, Formschneider duxit filiam civis. Juravit 25. Maij a^o 1560. ded. 9 β 5 S⁷.“

²⁷⁾ Matthias Quad von Kinckelbach, Teutscher Nation Herligkeit. Cölln 1609. 4^o. S 430.

²⁸⁾ Das eine, ein sehr schön erhaltenes Exemplar, in gleichzeitigem gepresstem Schweinslederband, stammt aus der Bibliothek des Prädicanten Hartmann Beyer und trägt von dessen Hand zahlreiche Randbemerkungen. Ein drittes stark durch Moder beschädigtes Exemplar des einen Bandes fand sich 1876 bei Herstellung des neuen Daches der Weissfrauenkirche auf dem Boden derselben vor.

²⁹⁾ Derselbe ist in Butsch, Bücherornamentik der Hoch- u. Spätrenaissance, München 1880. gr. 4^o. auf Bl. 47 abgebildet.

³⁰⁾ „Zudem haben wir auch durch dieselbige ein New vnd vollkommenlich Register vber die gantze Biblia lassen verordnen vnd darbey getruckt, zweuels ohn, Wob D. Martin Luther seliger noch in Leben, er würde an solcher arbeyt selbs ein sonderlichs wolgefallen haben.“

³¹⁾ S. „Dr. Albrecht Kirchhoff, Beiträge z. Geschichte d. Pressmassregelungen u. d. Verkehrs auf den Büchermesssen im 16. u. 17. Jahrh.“ im Archiv f. Geschichte d. deutschen Buchhandels, Bd. II, S. 49 u. 51.

³²⁾ Viele derselben hat Butsch in seiner Bücherornamentik der Hoch- und Spätrenaissance auf Bl. 48—50 in getreuer Wiedergabe des Originals zur Abbildung gebracht.

³³⁾ Auf dem Titel dieses Buches befindet sich das auf Tafel II (oben) abgebildete Signet.

³⁴⁾ Eine genaue Beschreibung desselben findet sich im Anzeiger für Kunde deutscher Vorzeit, Bd. II. (1833) S. 310—312.

³⁵⁾ Dieser und seinem Schwiegervater Cyriacus Jacob liess Zöpfel 1561 ein, im hiesigen Epitaphienbuche auf Bl. 179 abgebildetes, Denkmal mit folgender Inschrift setzen: „Cyriaco Jacobo Typographo viro integro et Sacrae ejusdem Filiae Socero et Coniugi Carissimis David Zephelius Typographus Moestiss. posuit Anno Salutis MDLXI.“

³⁶⁾ Bl. 16—21 der „Acta Wendell Ruels von Strassburg Creditorn contra David Zepflin kinder vormunder.“

³⁷⁾ Sigmund Feyerabend oder Ratigunda Drechsler?

^{37a)} Leider fand sich dieses Inventar in den Akten nicht vor.

³⁸⁾ Es war mir nicht möglich, diese Bibel ausfindig zu machen, es ist deshalb anzunehmen, dass die Beklagten, um ihren Schaden grösser zu machen, die später erwähnte Bibel von 1564 als bereits in der Herbstmesse 1563 erschienen angaben.

³⁹⁾ Dieser, zu Stetten in der Grafschaft Hohenzollern gebürtig, war Mönch bei den Dominikanern hier gewesen. Er hatte sich durch seinen Briefwechsel mit dem lutherischen Prädicanten Hartmann Beyer von seinen Obern harte Bestrafung zugezogen, welche den Rath veranlasste, den Prior Johannes Kosseler darüber zur Rede zu stellen. Nachdem er das Kloster verlassen hatte, heiratete er am 7. Aug. 1564 die Witwe Rasch und schwnr am 25. dess. Monats den Bürgereid. S. über denselben: Steitz, der lutherische Prädicant Hartmann Beyer im Archiv f. Frankfurts Geschichte. Alte Folge, Bd. I (Heft 5) S. 89 u. ff.

⁴⁰⁾ Vergl. Christian Friedr. Schnurrer, Slavischer Bücherdruck in Württemberg im 16. Jahrh. Tübingen 1799. 8°. S. 68 und R. Roth, d. Büchergewerbe in Tübingen v. J. 1500 bis 1800. Tübing. 1880. 8°. S. 10 u. ff.

⁴¹⁾ Zöpflin hatte vier, Rasch zwei Pressen.

⁴²⁾ Zwei Tage vorher, Samstag, den 13. Juni, hatte er den Bürgereid geleistet. Bürgerbuch VI fol. 247 verso.

⁴³⁾ Walburg Dieterich Rumen, Hutmacher's Tochter. Sie wurde nach dem Todtenbnch I (1565–1578) in der Zeit vom 25.–31. Dec. 1574 begraben. In „grossen Sterbenslünfften“ wurden die Begräbnisse nicht täglich, wie sonst, sondern nur wöchentlich eingetragen.

⁴⁴⁾ Auf Vorschlag der Prädicanten hatte er beim Rath um den Druck desselben nachgesucht, welcher ihm am 10. März 1569 gestattet wurde. Vergl. auch Karl Christian Becker, Beiträge zu d. Kirchengeschichte d. evang.-luther. Gemeinde zu Frankfurt am Main. Frankf. 1852. 8°. S. 68 69 und Wackernagel, Bibliographie zur Geschichte des deutschen Kirchenlieds. Frankf. 1855. 8°. S. 356/7.

⁴⁵⁾ Jetzt Fahrgasse Nr. 14.

⁴⁶⁾ S. Anmerk. 39.

⁴⁷⁾ Bürgerbuch VII. Fol. 291 verso: „Erasmus Kempffer von Herbörn Trucker duxit Catharinam Sebastian Michaels eius Kutschers Viduam, Jurauit 14. Augusti A^o. 1604“. Getraut 3. Sept. 1604. In Schwetschke's Codex nundinarius begegnen wir demselben nur einmal, i. J. 1613.

⁴⁸⁾ (Am Ende der zweiten Zeile einzufügen.) Ueber seine Familienverhältnisse siehe Mittheilungen an die Mitglieder d. Vereins für Geschichte u. Alterthumskunde in Frankfurt a. M. Bd. VI, Heft 1, Frankf. 1881, 8°. S. 100/101.

⁴⁹⁾ (Statt ⁴⁸⁾ in Zeile 16.) Am 14. März 1559 (Raths-Protocolle 1558/59 Fol. 17 verso) bittet Rab von Pforzheim aus um Aufhebung der Beschlagnahme der Postille. Vergl. Archiv f. Geschichte d. deutschen Buchhandels, Bd. V, S. 42/43, wo als Drucker Georg Pabenk von Pforzheim genannt ist. Uebrigens wurde später das Buch hier unbeanstandet verkauft. S. Beilage X.

⁵⁰⁾ Kilian, get. 1. Juni 1550, Sohn d. Buchdruckers Weigand Han, Pathe Kilian Ziegler, Papierer.

Hermann, get. 8. Sept. 1551, Sohn d. „Duchkramers“ W. H., Pathe Hermann Gölfferich.

Katharina, get. 6. Nov. 1552, Tochter d. „Leintuchhandlers“ W. H., Pathin Katharina, „peter Meyen dess Leinentuchhandlers selige witwe.“

Sara, get. 26. Mai 1555, Tochter des Buchdruckers W. H., Pathin Sara, „David Zöppels Haussfraw“.

Hartmann, get. 20. Dec. 1556, Sohn d. Buchdruckers W. H., Pathe Hartmann Beyer, Prädicant.

Elisabeth, get. 19. Febr. 1559, Tochter d. Buchdruckers W. H., Pathin „Hans Zincken Haussfraw“.

⁵¹⁾ Derselbe war damals noch Buchdruckergeselle, wie aus einem Eintrag im Kinderbuche vom nächsten Jahre hervorgeht: „1564. 13. Aug. Paulus Reiffer Setzer vnd Ermel ein tochter Sophia, hub Enderassen Intz seligenn witwe Sophia.“ Ferner wurde ihm am 27. Juli 1568 ein Sohn Philipp getauft. Er starb im Juli 1585 (begr. am 11.), seine Frau war ihm sechs Monate vorher (begr. 13. Jan.) im Tod vorangegangen.

⁵²⁾ Dieser Hans Lechler, aus Königshofen stammend, war seit 24. August 1557 mit „Margreta Hanss Maurers selige tochter von Winnecken“ verheiratet gewesen, am 2. Juni 1558 leistete er den Bürgereid. Bei seinem frühzeitigen Tode hinterliess er eine am 14. Juli 1560 getaufte Tochter: Elisabeth.

⁵³⁾ Martin Lechler hatte am 1. Januar 1565 eine hiesige Bürgerstochter „Magdalena Hanssen Hachen weinschröders tochter“ geheiratet und am 26. April 1565 den Bürgereid geschworen. Seiner Ehe entsprossen zehn Kinder. Seine Frau starb 1591 (begr. 14. Juni), er folgte drei Jahre später (begr. 19. April 1591).

⁵⁴⁾ Bl 35: „Mehr hat Simon Huetter nach Fastenmess A^o 65 nach Leipzig geschickt

	fl.	Patz.	kr.
35 Jerusalem teutsch	35	—	—
10 Mappa Jerusalem	3	5	—
15 Postill Lutherj	15	—	—
30 Ouidius Complett	12	—	—
30 Virgilius Lat	6	—	—
20 Ouidius Jn quarto	4	—	—
20 Ouidius teutsch	4	—	—
15 Onidius Postij	3	—	—
15 Ouidius Sprengij	3	—	—
15 Cronika Franckj	18	11	1
20 Opera Sichardj zu 2 Dallern	57	7	2
15 Postill Spangenberg	12	—	—

Summa folij 173 8 3.“

⁵⁵⁾ Dieser ein hiesiger Bürgerssohn hatte, nachdem er am 5. Aug. 1555 mit „Martha weilent Doctor Augstin Liechtenawer selige tochter“ getraut worden war, am 24. Aug. den Bürgereid geleistet.

⁵⁶⁾ Göz, Joh. Adam, geschichtl.-literar. Ueberblick über Luthers Vorschule, Meisterschaft u. vollendete Reife in d. Dolmetschung d. heil. Schrift. Nürnberg. u. Altdorf 1824. 8^o. S. 216/17, führt eine i. J. 1562 bei Weigand Han, Georg Rab u. Sigmund Feyerabend gedruckte Bibel an und fügt hinzu: „Der Text ist ganz ausgezeichnet (!) in gespalteten Columnen mit schwabacher Schrift gedruckt.“ Ich habe diese Bibel sonst nirgends erwähnt gefunden.

²⁷⁾ Dass derselbe für Feyerabend arbeitete, schliesse ich daraus, weil er im Register der Fastenmesse 1565 kurzweg als „Heinrich Formschneider“ aufgeführt ist. Aus dem Dorfe Muschenheim bei Arnburg in Oberhessen stammend, verheiratete er sich am 8. Dec. 1564 mit „Barbel Veltenn Uffeirents (?) seligenn Tochter von Brotzlenn“, und schwor am 29. Jan. 1567 den Btirgereid. Am 15. Jan. 1566 liess er sein erstes Kind, einen Sohn Philipp, taufen, welcher als Maler u. als Lehrmeister Adam Elsheimer's sich einen Namen in Frankfurt's Kunstgeschichte erwarb. (Vergl. Gwinner, Kunst u. Künstler S. 89 u. Nachtrag hiezu S. 85, nach welchem er der angesehenen Familie „Uffenbach“, wie er sich später schrieb, entstammte.) Philipp O. vermählte sich am 3. Juli 1593 mit „Margret Elias Hoffmans Malers sel. Dochter“. Heurich O. ging später noch drei Ehen ein. (8. Aug. 1570, 31. Juli 1581, 19. Aug. 1588). Von den vier Frauen war keine von hier. Er starb i. J. 1611, begr. am 24. Apr.; fünf Tage später begrub man seine Witwe.

²⁸⁾ Derselbe Hans Grav von Amsterdam, welcher den 1553 bei Egenloff erschienenen Plan der Belagerung von 1552 nach Zeichnung des Conrad Faber (vergl. Gwinner S. 68/71) in Holz geschnitten hat. Im Bürgerbuche war er nicht aufzufinden. Dagegen fand sich in den Büchern des Standesamts, dass er am 1. Juli 1549 mit „Elsa Wentz Hildebrand's Zimmermanns Witwe“ und zum andernmal am 29. Dec. 1561 mit „Agathe Peter Fechener Barchentweber sel. Tochter“ getraut wurde. Er starb im Dec. 1565 (begr. am 26). Seine Witwe verheiratete sich am 4. Aug. 1567 zum zweitenmale mit „Johann Fink von Rauschenberg, Corrector“. Aus einigen einzelnen vorgefundenen Blättern ist zu ersehen, dass Grav in Diensten der Herren von Knoblauch stand und bei diesen die Stelle eines Hausmeisters vertrat. Ebenso enthält ein einzelnes Blatt eine Abrechnung mit Sigmund Feyerabend am 27. Apr. 1565. Nach dieser muss er von Feyerabend einen Vorschuss erhalten haben, da er demselben noch 11 Gulden 5½ Batzen schuldig blieb. Er versprach ihm noch fernere Arbeit zu liefern und erhielt aufs Neue eine Vorauszahlung von 25 Gulden. Als am 10. Oct. desselben Jahres wieder abgerechnet wurde, verblieb ein Rest von 21 Gulden 7½ Batzen zu Gunsten Feyerabend's, welcher wohl bei dem bald darauf erfolgten Tod Grav's noch nicht getilgt war.

²⁹⁾ Zu den uns bekannten Holzschneidern wäre auch Hans Bockspurger zu zählen, wenn das in Nagler, Monogrammistern Bd. I, Nr. 2096 angegebene Monogramm wirklich demselben zuzuschreiben ist. Ueber die anderen siehe desselben Werkes Bd. II, Nr. 903, Bd. III, Nr. 570, 908 u. 909, 1503, Bd V, Nr. 9. Zwei andere Formschneider finden wir in den Hochzeitsbüchern der Jahre 1563 und 64 angegeben. Es ist dies Anton Cortoys von Augsburg, welcher am 4. Januar 1563 mit „Catharina Weygell rollwageus tochter von Butzbach“ getraut wurde, aber erst am 12. Januar 1569 das Bürgerrecht erwarb. Im Jahre 1586 veranstaltete er eine zweite Ausgabe des von Hans Grav geschnittenen Belagerungsplanes; vier Jahre darauf starb er (begr. 12. Mai 1590). In welchem Verwandtschaftsverhältniss er zu dem von Gwinner (Zusätze u. Berichtigungen zu Kunst und Künstler etc. Seite 11) erwähnten älteren hier lebenden Anton Cortoys stand, konnte ich nicht ausfindig machen. Dieser, hiesiger Bürger seit 16. Febr. 1552, liess am 23. Januar 1543 eine Tochter taufen, deren Pathin die Frau Hermann Gülfferichs war; am 22. Sept. 1551 hob Peter Braubach denselben einen Sohn aus der Taufe. Der zweite genannte Formschneider ist Paneraz Beyer von Nürnberg, welcher am 10. April 1564 „Gela Hanssen Lasch seligenn wittenn“ heiratete. Einen dritten, Hans Zorn, lernen wir dadurch kennen, dass Georg Rab am 6. Mai 1563 denselben Pathen bei einem Kinde stand. Vier Jahre später

(7. Juni u 17. Juli 1567) liessen sich Andreas Kramer von Nürnberg u. Peter Cortoys von Augsburg, der Bruder des erstgenannten Anton C. hier nieder. Des Letzteren Witwe heiratete am 10. Juli 1587 den Formschneider Matthäus Franck von Augsburg, welcher höchst wahrscheinlich mit dem Monogrammisten MF, den Nagler (Bd. IV Nr. 1777) für eine Person mit Lukas Mayer hält, identisch ist. Matthäus Franck war im Frühjahr 1588 wegen thätlicher Misshandlung seiner Frau eingesperrt gewesen, am 19. Juli desselben Jahrs wurde er hier Bürger. Mehr war über ihn nicht zu finden. Von denjenigen Künstlern, welche zu dieser Zeit für Feyerabend arbeiteten, ist Lukas Mayer, ein Schüler Jost Ammans, besonders aber Tobias Stimmer bemerkenswerth.

⁶⁰⁾ Siehe Seite 24/25.

⁶¹⁾ Von den zahlreichen Signeten, welche grösstentheils künstlerischen Werth beanspruchen können, hat Andresen in seinem deutschen *peintre-graveur* 40 beschrieben, ohne die Zahl derselben erschöpft zu haben. Eine kleine Auswahl findet sich auf den dieser Arbeit beigegebenen vier Tafeln. S. hierüber auch Butsch, *Bücherornamentik der Hoch- und Spätrenaissance*.

⁶²⁾ Oder wie auch mitunter in deutscher Uebertragung zu lesen ist:

„Wer Dugent vnd ehr erlangen wil
Mus alle Zeit thun wachen vil.“

Der gelehrte Johann Posthius, Leibarzt des Bischofs von Würzburg und Verfasser mehrerer bei Feyerabend erschienener Werke besingt die Fama Feyerabend's in seinen „*Silvae*“ (S. *Deliciae poetarum Germanorum huius superiorisque aevi illustrum*. Collectore A. F. G. A. (Antverpiae Filio Gu. Gruteri) . . . Francofurti excyvd. Nicolavs Hoffmannvs, sumptibus Jacobi Fischeri, 1612. 12^o. Pars V. pag. 302) folgendermassen:

„De fama Sigismundi Feirabendi
Candida fama bonum, quo non praestantius vllum
Totus hic orbis habet.
Omnia Mors vincit famam sed vincere solam
Imperiosa nequit.
Ergo vel inuita Sigemundus morte superstes
Feirabendus erit.
Cuius & Hesperii iampridem, & cognita Eois
Candida fama plagis.
Diuitias vulgus, celebrem post funera famam
Nobile pectus amat.“

Nach Butsch, *Bücherornamentik der Hoch- und Spätrenaissance* Seite 22 habe Feyerabend ursprünglich die auf der Weltkugel thronende Justitia als Signet geführt (s. desselben Werkes Tafel 52). Da aber schon die 1560 erschienenen biblischen Figuren die Fama in Verbindung mit den Signeten Zöpfel's u. Rasch's zeigen (s. Tf. II dieser Arbeit) und die kurz vorher oder gleichzeitig ausgegebene Bibel von 1560 gar kein Signet trägt, so müsste vor diesen beiden ein Buch mit seinem Namen erschienen sein, welches mir unbekannt geblieben ist.

⁶³⁾ Dieses erste Gesuch, welchem eine Menge nachfolgten, befindet sich in *Rathsprotocollen* d. Jahres 1563/65 auf Bl. 38 verso.

⁶⁴⁾ Vergl. *Lersner's Chronik*, Bd. II. S. 473, nach welcher diese Reformation von 1578 bei Johann Bringer gedruckt sein soll, während dieser der Drucker der Ausgabe von 1611 war.

⁶⁵⁾ S. *Raths-Protocolle* 1564/65 fol. 62 verso u. 63 v.

⁶⁶⁾ S. Göz, geschichtl.-liter. Ueberblick etc. (Anmerkng. ⁶⁶⁾ S. 216 u. Goetz, Verzeichniss merkwürdiger Bibeln etc. S. 190 u. 192.

⁶⁷⁾ S. Nagler, Mongrammisten Bd. II Nr. 903 u. Bd. III Nr. 570.

⁶⁸⁾ S. Kirchhoff, Beiträge z. Geschichte des deutschen Buchhandels. Bd. I, S. 124.

⁶⁹⁾ S. den Stammbaum der Familie Junta zwischen Seite 2 u. 3 des genannten Buches.

Die auf Seite 28 aus Versehen nochmals aufgeführten Nummern ⁶⁸⁾ und ⁶⁹⁾ sind zu streichen.

⁷⁰⁾ Gerechnet wurde nach Gulden à 20 Schilling (β) à 12 Heller oder nach Gulden à 15 Batzen à 4 Kreuzer, beide gleich dem ehemaligen süddeutschen Gulden à 60 Kreuzer. Bei dieser Gelegenheit dürfte eine Vergleichung des damaligen Geldwerthes mit dem heutigen am Platze sein. Als Werthmesser lege ich nach H. Grote, Münzstudien, Bd. IV (Heft X—XII) Leipz. 1865. 8^o. Abthlg. 2 die Geldlehre S. 9—13, den „Taglohn“ an als den Preis für die Arbeit, welche ein Handlanger, der mit ungelübter Körperkraft arbeitet, leistet, die geringste Menge von Erwerb, die dem Preise der unentbehrlichsten Subsistenz-Bedürfnisse entspricht. Die „Tages-Exigenz“ eines Tagelöhners jener Zeit betrug nach den vom Rathe ausgegebenen Ordnungen zwischen 2 β bis 28 Heller oder nach Reichswährung ad majus abgerundet 20 \mathcal{R} , der Lohn eines Tagelöhners wird sich nach den Durchschnittslöhnen hiesiger Stadt in den letzten 15 Jahren auf 2 Mark stellen, also können wir den Geldwerth jener Zeit zehnmal höher annehmen als heutzutage. — Nach dem Register der Herbstmesse 1568 empfing Harder 5 Gulden Messlohn.

^{70a)} Raths - Protocolle 1573/74. fol. 93 verso: „25. März 1574 Michael Harder Buchtrucker hat supplicirt vnd gepetten Jme seines wägendienstes zuerlassen.“

^{70b)} (Statt ⁷⁰⁾ in Zeile 13 von unten d. Seite 33.) S. über diesen Prozess: Dr. Albrecht Kirchhoff, Beiträge z. Geschichte der Pressmassregelungen u. des Verkehrs auf den Büchermessen im 16. u. 17. Jahrh. Archiv f. Geschichte d. deutschen Buchhandels. Bd. II. S. 47 u. ff.

⁷¹⁾ Buchdrucker-Aeten des hiesigen Stadtarchivs. U.-G. A 95. Xxxxx.

⁷²⁾ S. Kirchner's Geschichte von Frankfurt am Main, Bd. II, S.257—62. Die interessanten Aktenstücke hierüber befinden sich im hiesigen Stadtarchive unter „Imperatores“ und in den Rathschlagungsbüchern.

⁷³⁾ Aus den „Acta der Bücher-Inspection Bd. I. fol. 46.“
Freytags 16 7^{bris} A^o 69

Hat Sigmund Feyrabendt für sich vnd sein Companien vermög des Kays. schreibens vf erfordern eines Erb. Raths Verordneten sein habend Kay. Priuilegium, datirt Wien 5. Nouembris A^o 65 sine clausula transmittendorum ad Aulam Caesaream aliquot Exemplarium in Originali sambt einem Cathologo vbergeben.

Ebendasselbst Fol. 79:

Verzeichnus Aller Bücher So Sigmundt Feyrabendt, Georg Rab vnd Weigandt Hanen Erben getruckt vnd laut Ires Priuilegij Priuilegirt haben.

Praelectiones Sichardi.

Titus Liuius cum Annotationibus.

Descriptio Vrbs Hyerosolime latine.

Turpium.
Terentius cum Imaginibus.
Officia Ciceronis.
Orationes funebres Tomi III.
Hippocratis Theoria.
Grammatica Irenici.
Fabulae Esopi cum Iconibus Ger. & Lat.
Onidius Posthij cum figuris.
Horatij opera cum Annotationibus Irenici.
Josephus Teutsch.
Aller Reychs Abschiedt. Teutsch.
Cammergerichts Prozess.
Historia Herr Georgen von Frundsperg.
Experiment der Kreuter.
Gerechnet Rechenbüchlin Henings.
Titum Livium. Teutsch.
Cronica Auentini. Teutsch.
Biblische Chronica vnd Namenbuch.
Biblische Figuren.
Ouidius Teutsch. In 8^o.
Kaiserliche Landt vnd Lehen Recht.

Sigmundt Feyerabendt sampt (?) seinen Mituerwandten.

Opiniones Juris Fielhardj Tomi III.
Dynus super Titulum de Actionibus.
Kaiserliche Kriegs Räth. Teutsch.
Thurnier Buch. Teutsch.
Historien von Amadis. Zwei theill.

⁷⁴) S. Wendeler, Fischartstudien Meusebach's. Halle 1879. 8^o. S. 186 u. 310 Ferner Heyse, deutscher Bücherschatz d. XVI. u. XVII. Jahrh. Berl. 1854. 8^o. Nr. 131. Ein Exemplar dieses Eulenspiegels, aus Maltzahn's Bibliothek, findet sich in Albert Cohn's Katalog CXXV. Berl. 1879 Nr. 201 mit 350 M. angesetzt.

⁷⁵) S. Kirchner, Bd II, S. 262.

⁷⁶) 9 Febr. 1584. „Hans Schmidt Buchdruckers Hausfrau hat Jn seinem Abwesen ein vnehelich kindt mit Daudt Apiario von Berun, ist gewesen ein Junger Sohn, hieb Peter Schmidt buchdrucker.“ Am 19. September desselben Jahres wurde dieses Kind begraben.

⁷⁷) Am 13. December wurde er begraben, die Todten wurden damals, wenn keine „Sterbensläufften“ vorhanden waren, gewöhnlich nach zwei Tagen beerdigt.

⁷⁸) Rathis-Protocolle 1569/70. Fol. 74.

⁷⁹) Der schon mehrfach erwähnte Joh. Adam Göz führt bis 1570 elf und bis 1581 achtzehn verschiedene im Verlag Sigmund Feyerabend's erschienene Bibelausgaben an. Goeze in seiner Sammlung seltener u. merkwürdiger Bibeln S. 190—192 sagt über die grosse Anzahl der Frankfurter Bibelausgaben: „Das sind in 36 Jahren zwanzig Auflagen, ohne die besonders gedruckten Psalter und Neuen Testamenter. Wobey der Druck der Wittenbergischen und Magdeburgischen Ausgaben immer fortdieng. Wie sichtbar ist der Segen, den Gott auf die Uebersetzung Lutheri gelegt! von welcher andern Uebersetzung, die Vulgata ausgenommen, können soviel Ausgaben gezählet werden?“ Und doch

hatte Goeze nicht einmal sämmtliche in Feyerabend's Verlag erschienenen Bibeln gekannt.

⁸⁰⁾ Vergl. über diesen Prozess die Aufsätze Dr. Albr. Kirchoff's im Archiv f. Geschichte d. deutsch. Buchhandels Bd. II, S. 49 u. ff. und Bd. VI, S. 261—264. Ferner Baumgarten, Nachrichten von merkwürdigen Büchern Bd. IX, S. 497, Goeze, Historie der Niedersächsischen Bibeln, Halle 1775. 4^o. S. 303—305 u. desselben Sammlung seltener und merkwürdiger Bibeln. Halle 1777. 4^o. S. 190.

⁸¹⁾ Raths-Protocolle 1571/72. Fol. 26 verso.

⁸²⁾ In den hiesigen Bürgerbüchern war derselbe nicht aufzufinden. Wahrscheinlich ist er identisch mit dem im Archiv f. Geschichte d. deutschen Buchhandels Bd. V, S. 46 erwähnten „Johann Fabri Buchfuereer von Bern, so etlich jar in Franckfurt gewohnt“ und der 1560 in Strassburg um Aufnahme als Bürger nachsuchte.

⁸³⁾ Margaretha, get. 20. April 1561.

Magdalena, get. 22. November 1562.

Katharina, get. 12. November 1564.

⁸⁴⁾ Ueber die Geschäftsverbindung Thurneyser's mit Hüter s. Archiv für Gesch. d. deutschen Buchhandels Bd. II, S. 64, Anmerk. 48, S. 66/67, Anmerk. 55 u. 57.

⁸⁵⁾ Das Signet beider, Arion auf dem Delphin sitzend, oberhalb desselben in Wolken die Fauna, s. in Butsch, Bücherornamentik der Hoch- u. Spätrenaissance, Tfl. 64, vergl. auch Andresen, d. deutsche peintre-graveur Bd. I, S. 284 Nr. 171. Ueber Oporinus s. Felix Platter, S. 68, 89 u. ff., ferner Streuber, neue Beiträge zur Basler Buchdruckergeschichte in den Beiträgen der histor. Gesellschaft zu Basel, Bd. III. Basel 1846. 8^o. S. 68 u. ff.

⁸⁶⁾ Der bekannte Matthias Flacius Illyricus. S. über das erwähnte Buch Clavis scripturae etc.: Preger, Matthias Flacius Illyricus. 2 Bde. Erlangen 1861. 8^o. Bd. 2. S. 565/6.

^{86 a)} S. Streuber, neue Beiträge zur Basler Buchdruckergeschichte. S. 79. Hiernach wäre dieses Kind das einzige, welches er von vier Frauen erhielt, sein Sohn Immanuel, bereits am 25. Januar 1568 geboren worden.

⁸⁷⁾ Fol. 43/44 der Prozess-Acten:

„1567. 5. Oct. ein Pallen Klein Papier.

„ 7. „ zwei „

„ 22. „ drei „

„ 7. Nov. zwei „

„ 21. „ drei „

„ 11. Dec. vier „

„ 24. „ zwei „

1568. 7. Jan. zwei „

„ 15. „ zwei „ 8 Ries.

„ 8. Febr. drei „

„ 25. „ zwei „ 8 Ries.

„ 18. März ein „

Vnd die letzte woche drey Ries thut in Summa 28 Pallen 6 Ries.“ — Ueber Fridolin Heussler s. Wackernagel, Rechnungsbuch der Froben u. Episcopius etc. Basel 1881. gr. 8^o. S. 119.

⁸⁸⁾ S. Streuber, neue Beiträge etc. S. 75.

⁶⁰⁾ S. über diesen bedeutenden Schulmann, dem zweiten „praeceptor communis Germaniae“, C. Schmidt, la vie et les travaux de Jean Sturm. Strasbourg 1855. 8^o. u. Kückelbahn, Johann Sturm, der erste Schullector Strassburg's. Leipz. 1872. 8^o.

⁶¹⁾ Dasselbe ist in Plakatform auf einem grossen Querfoliobogen gedruckt.

⁶²⁾ S. hierüber Archiv f. Geschichte des deutschen Buchhandels Bd. VI, S. 264 — 273.

⁶³⁾ Melchior Schwarzenberger (aus der Gesellschaft Frauenstein), Sohn des Georg Schwarzenberger, war geboren 23. Juli 1542. Er wurde später Dr. jur. und Kammergerichtsassessor in Speier.

⁶⁴⁾ Gwinner führt denselben in seinen Kunst u. Künstlern (S. 53) als Kupferstecher u. Formschneider auf, ich habe nirgends die Wahrheit dieser Angabe bestätigt gefunden. — Nach dem Todtenbuch I, Fol. 35, wurde er am 1. Juni 1567 begraben.

⁶⁵⁾ Zuerst in Hagenau ansässig, zog er 1536 nach Schwäbisch-Hall. (S. Grotefend, Egenolff, S. 8, u. Hirsch, Millenarien II, Nr. 686 u. Ebda III, Nr. 640.) In dieser Stadt scheint er eine Filiale seines Geschältes bis ungefähr 1545 beibehalten zu haben, es kommen nämlich aus dieser Zeit Bücher vor, welche noch die Bezeichnung Schwäbisch-Hall tragen. Eines dieser Bücher ist: Joannis Brentii Jn epistolam Pauli ad Philemonem, et in historiam Esther commentarioli. Halae Suevor. Ex offic. Pancratii Quecken, expensis Petri Brubachij Mense Januario. Anno MDXLIII. 8^o.

⁶⁶⁾ Gwinner, S. 53. Ende vorigen Jahrhunderts soll sich noch in der Peterskirche eine gemalte Gedenktafel befunden haben, auf welcher Braubach mit seinen vier Weibern und 22 Kindern kniend und betend dargestellt war.

⁶⁷⁾ Nach den Büchern des hiesigen Standesamtes wurden ihm hier folgende Kinder geboren:

Peter Braubach,

1) getr. mit Anna N.?

Katharina, get. 23. Sept. 1540.

Philipp, get. 20. Juli 1544.

Elisabeth, get. 17. Aug. 1546.

Maria, get. 28. Juni 1548.

Kunigunda, get. 18. März 1550.

2) getr. mit *Helene*, Heinrich Heidelbergers Zöllners Tochter, am 22. Dec. 1550.

Margaretha, get. 19. Nov. 1551.

Elisabeth, got. 23. Febr. 1556.

Barbara, get. 5. Dec. 1557.

Simon Peter, got. 19. März 1559.

3) getr. mit *Anna*, Witwe Hans Merckler's von Schw.-Hall am 14. Aug. 1560, begr. 7. Aug. 1566.

Katharina, get. 13. Juni 1561.

4) getr. mit *Margaretha*, Joseph Jachherdt's Witwe am 28. Nov. 1566, begr. 9. Juni 1595.

Von diesen starben, soweit sich aus den 1565 beginnenden Todtenbüchern erschen lässt, drei, begraben 26. Mai 1565, 6. Juli 1566 und am 5. August desselben Jahres eine „Tochter,“ also jedenfalls bereits erwachsen. Vergl. den Todestag seiner dritten Frau.

⁶⁸⁾ Helene Heidelbergers war die Tochter des Zöllners Heinrich Heidelbergers, des Oheims der Frau von Feyerabend. S. Anmerk. 25.

⁹⁸⁾ Hiernach wäre die Angabe Gwinner's, dass sich seine Druckerei im Hause „Württemberg“ (Werdenberg) befunden habe, zu corrigiren.

⁹⁹⁾ „Vnd ist der Kauff geschehen, geben vnd angenommen, dass ernant Eheleut für ein Jeden Ballen Buecher (was gantzer vnuernaculirter zalbarer Bucher seint allerley gattung) Sechs gulden Franckfurter wehrung geben vnd bezalen sollen vnd wöllen, darzu söln sie den Defect zu denselbigem Buchern Jnn Kauff haben, was aber an zerbrochenen vngantzen maculirten Buchern oder Maculatur darunter vorhanden, Söllen sie drey gulden obgedachter wehrung für den Ballen geben vnd bezalen.“

¹⁰⁰⁾ Der umfangreiche Kaufbrief ist nicht nur von den Seite 46 genannten sechs Vormündern, sondern auch noch von drei hierzu erbetenen Zeugen unterzeichnet, unter welchen sich der bekannte hiesige Prädicant Hartmann Beyer befand. Von Sigmund Feyerabend war es die einzige Unterschrift, welche sich bei den Akten des hiesigen Stadtarchivs vorfand; ein genaues Facsimile derselben trägt das dieser Arbeit beigegebene Porträt.

¹⁰¹⁾ Die Vormundschaft über dieselben bestand noch im November 1576, trotzdem, dass die beiden Töchter Sara und Elisabeth bereits (nach Auswärts) verheiratet waren. Kilian hatte am 6. August 1571 „Sabina Magister Melcher Kletten selige tochter von Wittenberg“ geheiratet. Am 23. October 1581 wurde Peter Weigand mit „Margaretha Henrich Bochens Taschenmachers Tochter“ getraut. Hartmann „Buchhandler“ stand am 24. Januar 1580 Pathe bei einem Sohn eines Buchdruckers Liebe Kilian liess bis 1575 von seiner ersten Frau drei Kinder, 2 Söhne und 1 Tochter, taufen, von diesen starb eines während der Pest 1575 (8. bis 15. October). Seine Frau starb 9. bis 16. März 1577. Am 16. October 1596 wurde einem Kilian Han und seiner Frau „Barbel“ ein Sohn Hans getauft, ob dies unser Kilian H. oder sein im Mai 1572 geborener ältester Sohn gleiches Namens war, lässt die in den hiesigen Hochzeitsbüchern fehlende Eheschliessung des Betreffenden nicht erkennen.

¹⁰²⁾ Vergl. Gwinner S. 57.

¹⁰³⁾ S. Gwinner, Zusätze S. 18/19.

¹⁰⁴⁾ Zur Vergleichung folgen hier die Steuerveranlagungen anderer nus bekannter Personen:

1556. Margaretha Gülfferich's Witwe	4900 fl.
1556. Weigand Han	900 fl.
1567. Nicolaus Bassée	50 fl.
1567. Peter Schmidt	800 fl.
1567. Thomas Drechsler	400 fl.
1567. Paulus Reffeler	300 fl.
1570. Peter Schmidt	750 fl.
1577. „ „ hat nichts. (S. Seite 61/62.)	
1570. Peter Braubach's Witwe	800 fl.
1570. Johann Wolff	2400 fl.
1570 u. 1577. Georg Rab	4000 fl.
1577. Nicolaus Bassée	3000 fl.
1577. Martin' Lechler	1200 fl.
1578. Paulus Reffeler	200 fl.
1577. Johann Feyerabend	4000 fl.
1578. „ „	5000 fl.

¹⁰⁶⁾ Franz Bassée hatte am 22. Februar 1574 „Catharina Johannis Arontij Schulmeisters seliche Tochter“ geheiratet und am 10. März folgenden Jahres den Bürgereid geschworen. Von den ihm geborenen sechs Kindern waren noch vier bei seinem im December 1582 (begr. 18. Dec.) erfolgten Tode am Leben. Er scheint nur Lohndrucker gewesen zu sein. S. Weller, Annalen. Bd. II. S. 300.

¹⁰⁶⁾ Nach Lersner Bd. I. S. 261 währte der Druck vom 9. Mai bis 10. September 1578. Publicirt wurde sie vom Rathe Sonntags den 7. September 1578.

¹⁰⁷⁾ Nach den vorhandenen Messregistern von Feyerabend's Erben aus den neunziger Jahren war der Preis derselben 1 fl. 7 bz. 2 kr. oder 1 fl. 30 kr. ehemalige süddeutsche Währung gleich 2 \mathcal{M} 57 \mathcal{S} . Ein „Schreckenberger“ (eine Meissener Münze) galt zu jener Zeit ungefähr 10 Kreuzer, also annähernd 30 \mathcal{S} .

¹⁰⁸⁾ Auf der Rückseite des Vertragsentwurfes zwischen Feyerabend und den Stiftsherren des Liebfrauenstiftes steht: „1579. Abredt vnd verwillung (!) der behausung anlangend Sigmund Feirabendt vnd Stiftkirchen vnser Frawen trifft die behausung Kleinstantburg vnden an der Kirchen oder schulhaus.“ Dann folgt von der schwer leserlichen Hand Sigmund Feyerabends: „dass schulhaus gleich ahn den 2 untersten Kirchthüren ohnstossend ist vertauscht (?) worden, massen selbes sehr Ruinos Wehr bestanden in Einem sehr Engen platz.“ Wenn Feyerabend dasselbe wirklich eingetauscht hätte, so bliebe nur die Frage offen, welches Object er dagegen gab.

¹⁰⁹⁾ Er wurde begraben am 13. September 1580, drei Tage vorher hatte man seine Frau beerdigt. Vom Jahre 1562 bis 1570 hatte ihm dieselbe vier Kinder (drei Söhne und eine Tochter) geboren, 1568 wurden ihm, wahrscheinlich durch die Pest, in der Zeit vom 25. April bis 10. Mai vier Kinder, darunter zwei erwachsene Söhne, geraubt. Sein Geschäft hinterliess er seinen Söhnen Christoph und Paulus, von welchen ersterer am 12. Juli 1580 „Anna Jacobi Hogeney Pfarhers zue Germersheim Jn der Pfaltz selig Wittib“ geheiratet hatte. Im Jahre 1586 zog dieser nach Herborn, wurde akademischer Buchdrucker und verlegte daselbst (laut Codex nundinarius) bis zu seinem 1621 erfolgten Tode nicht weniger als 280 Bücher, unter denen sich sogar (1607) ein ungarisches befand. Der zweite Sohn Paulus blieb hier und betrieb mehr als die Druckerei das Gewerbe eines Schriftgiessers. Seine vor 1584 geschlossene Ehe (mit wem liess sich nicht ersehen) war mit zahlreichen Kindern gesegnet, von diesen gingen ihm sechs (von 1584 bis 1600) im Tode voraus. Er selbst starb 1612 (begr. 2. Februar), ein halb Jahr später folgte ihm seine Witwe (begr. 13. August). In seinem letzten Lebensjahre druckte Georg Rab für Peter Perna in Basel: „Paulus Jovius, warhafftige Beschreibung aller Chronikwürdigen namhaften Historien etc.“ und für Henning Gross und Niclas Boek in Leipzig: „Joach. Camerarius, de Phil. Melanchthonis ortu etc.“

¹¹⁰⁾ S. Becker, Jobst Amman, Leipz. 1854 4^o. S. 111, 12.

¹¹¹⁾ In den oben Anmerk. 62 erwähnten Delitiae etc. Tomus V. pag. 786.

¹¹²⁾ Goethe's Werke. Thl. 20. Dichtung und Wahrheit. Thl. 1. Berl., Gust. Hempel. 8^o. S. 14: „nur verdross es uns, dass nicht neben der Liebfrauenkirche eine Strasse nach der Zeil zu ging und wir immer den grossen Umweg durch die Hasengasse oder die Katharinenforte machen mussten.“
Ebsou. die Anmerkgn. zum ersten Buch. S. 243. Lit. g.

¹¹³⁾ S. Nendruck der Ausgabe von 1586. München, Gg. Hirth, 1880.

¹¹⁴⁾ Raths-Protocolle 1583 84. Fol. 35 verso. Das Privileg wurde auf 8 Jahre genehmigt. — Zwei Tage später baten Georg Weiss und etliche Buchdrucker von Basel, dass der Tags vorher verstorbene Baseler Buchdrucker Marx Rossinger „So ein furnemer ansehnlicher Mann gewesen alhie statlich zu grab bestattet werden möge“. Der Rath beschloss hierauf, denselben zu St. Peter begraben und ihm eine Leichpredigt halten zu lassen. Seine Grabchrift siehe in Joh. Grossi urbis Basil. Epitaphia. Basil. 1622. 8^o. pag. 156 und in Joh. Tonjola, Basilea sepulta relecta continuata. Basil. 1661. 4^o. pag. 133, vergl. auch Wackernagel, Rechnungsbuch d. Froben u. Episcopus etc. Basel 1881. gr. 8^o. S. 122.

¹¹⁵⁾ Raths-Protocolle 1584 85. Fol. 12 verso.

¹¹⁶⁾ Kirchner (Bd. II. S. 452/53) lässt den Christian Wechel von Paris hieherziehen; dies ist jedoch unrichtig; denn nur Andreas W. erwarb hier, als er nach der Bartholomäusnacht mit seiner Familie hieher geflüchtet war, am 23. December 1572 das Bürgerrecht. Er starb 1581 (begr. 1. November) wahrscheinlich an der Pest; denn in der Zeit vom 1. September bis 10. November wurden aus seinem Hause acht Personen beerdigt, darunter zwei seiner Kinder und seine Mutter oder Schwiegermutter („Altmutter“). Der später erwähnte Johann Wechel ist nicht sein Sohn, derselbe stammte aus Cöln und war am 27. Januar 1581 als „frembdt zum Burger angenommen worden“.

Andreas Wechel's Schwiegersöhne Johann Aubry und Claude de Marne stammten aus Angliers und Paris, der erstere wurde (wie bereits im Text erwähnt) am 17. September 1584, der letztere am 7. October desselben Jahres Bürger hiesiger Stadt.

¹¹⁷⁾ Bürgermeister-Buch CLIV, Fol. 64. — Am 28. Januar 1584 klagte Bernhard Jobin von Strassburg gegen Sigmund Feyerabend, wesshalb ist nirgends zu erschen. Möglicherweise war die Seite 67 erwähnte Titelausgabe des Petrus de Crescentiis der Anlass zu dieser Klage und suchte Feyerabend, welcher sich scheuen musste, die Angelegenheit an die Oeffentlichkeit zu bringen, die Sache mit Jobin allein abzumachen.

^{117a)} S. Schwetschke, Codex mündinariuS Bd. I. S. 26—32. Peter Fischer von Strassburg hatte auf Grund seiner Heirat mit einer hiesigen Bürgerwitwe am 15. Juli 1575 das hiesige Bürgerrecht erworben.

^{117b)} S. Serapeum, Jahrgg. 1853, Nr. 6—9: Dr. Ant. Ruland, Franciscus Modius und dessen Enchiridion, ferner Zeltner, theatrum virorum cruditi. Norimb. 1720. 8^o pag. 367 und Burmann, sylloges epistolarum etc. Leidae 1727. 4^o. Vol. I. pag. 314.

¹¹⁸⁾ Bd. II. S. 453.

^{118a)} Der Sohn des Zöllners Heinrich Heidelberger. S. Anmerkg. 25.

¹¹⁹⁾ Becker, Jobst Amman. S. 109—110.

¹²⁰⁾ Prozess-Acten wegen Nachdrucks von Julii Clari opera. U.-G. C. 55 TTT.

¹²¹⁾ Fichard starb am 7. Juni 1581. S. über denselben: Allgemeine deutsche Biographie. Bd. VI. S. 757—59.

¹²²⁾ Das Haus „zum Roseneck“, jetzt alte Mainzergasse 22 oder Kaffeegasse 1. S. auch Mittheilungen an d. Mitglieder d. Vereins f. Geschichte u. Alterthumskunde in Frankfurt am Main. Bd. VI. Heft 1. S. 100.

¹²³⁾ S. oben Seite 51 u. später Seite 72 u. 93. Ueber seine Lebensverhältnisse fand sich, dass er aus Bernstatt stammte, am 21. Juli 1567 das Bürger-

recht erwarb, aber erst nach der Herbstmesse (21. October) im Stande war, das Bürgergeld (2 fl. 18 $\frac{2}{3}$) zu erlegen. Am 10. Februar 1567 hatte er „Christine Gerlach Fiddlelers seligen tochter von Rudickheim“ geheiratet. Nach dem bald darauf erfolgten Tode seiner Frau ging er am 23. Mai 1569 eine zweite Ehe mit „Anna Engelbert Ruckingers seligen tochter“ ein. Seine erste Frau gebar ihm einen Sohn, Thomas, die zweite von 1571 bis 1585 acht Kinder. Hochbetagt starb er als „gewesener Castendiener vnd Zinnsheber“ im Juli 1600.

^{172 a)} Kirchner (Bd. II. S. 454, Anmerk. s.) sagt zwar, dass die Ordnung von 1588 gedruckt und $1\frac{3}{4}$ Bogen stark sei, es ist dies jedoch ein Druckfehler, denn statt 1588 muss 1598 gesetzt werden. Vergl. Archiv f. Geschichte des deutschen Buchhandels Bd. VI. S. 273.

^{172 b)} Wendel Homm, der von Oberursel hieherzog, schwor den Bürgereid am 21. Juni 1582, seine Mittel müssen sehr gering gewesen sein; denn von dem vorgeschriebenen Bürgeraufnahmsgelde „Ist Inne der Rest ex gratia nachgelassen“ worden.

¹⁷³⁾ Eine Vergleichung der genannten Bücher mit denen im Inventar der Witwe Gölfferich aufgeführten, welche theilweise (den „Historien buchhandel“) Thomas Rebart kaufte, legt die Vermuthung nahe, dass Bassée von der Witwe des letzteren dieselben erwarb.

^{174 a)} Andresen, d. deutsche peindre-graveur. Bd. I. S. 167, 308 u. 319.

¹⁷⁵⁾ Peter Schmidt (auch „Faber“ u. „Fabritius“) druckte im Jahre 1560 zwei Bücher von Jörg Wickram, s. Goedeke, Grundriss, zur Geschichte der deutschen Dichtung. Bd. 1. Hannover 1859. 8°. Seite 369, 5. S. auch Weller, Annalen. Bd. II. S. 309.

¹⁷⁶⁾ Schmidt's erste Frau, welche er in Mülhausen geehlicht hatte, war im Juli (begr. am 20.) 1585 gestorben, zwei Kinder, hatte er vorher (14. Juli 1565 u. 29. August 1573) beerdigten müssen. Am 7. Februar 1586 ging er eine zweite Ehe mit „Bartel Veit von Eulen in Hessen selig. Tochter“ ein, diese starb Anfangs August 1590 (begraben 8. Aug.), eine dritte Eheschliessung war in den hiesigen Hochzeitsbüchern nicht anzufinden gewesen, dass aber eine solche stattgefunden hatte, ersehen wir aus dem Hochzeitsbuche II. Fol. 262: „15 Februar 1602 Daniel Oberig Becker von Neuburg vnd Catharina Peter Schmidts Buchdruckers selig Wittib.“

¹⁷⁷⁾ Es wird wohl keine leere Vermuthung sein, wenn wir diesen Cuno Wiederhold für einen Verwandten, vielleicht sogar für den Oleim des bekannten Vertheidigers vom Hohentwiel Conrad Wiederhold halten, wenigstens stammten beide aus einer Gegend. Conrad W. wurde (20. April 1598) zu Ziegenhain in Hessen geboren. S. Kessler, das Leben Conrad Wiederholds. Tübingen 1782. 8°. S. 3.

¹⁷⁸⁾ Vergl. Gwinner, Zusätze S. 17, wo der Name des Geistlichen unrichtig Signlus statt Figulus angegeben ist. Einige Monate später segnete auch dieser das Zeitliche (begr. 6. Juli).

^{178 a)} Gwinner S. 57.

¹⁷⁹⁾ Vergl. Seibt, Notizen etc. S. 22.

¹⁸⁰⁾ Christof Stahl, Sohn eines hiesigen Bürgers, schwor am 23. März 1574 den Bürgereid, hatte sich drei Wochen vorher am 1. März mit Judith, der Tochter des in Prozessakten häufig vorkommenden Procurators Michael Rab vermählt. Nach deren frühzeitigen Tod schloss er am 1. October 1576 einen neuen Ehe-

bund mit Ursula, der Tochter des † Hans Georg Uffstender und Schwester des Weigand Uffstender. (S. nächste Anmerk.) Christof Stahl war Besitzer des Gasthauses „zum Wolfseck“ jetzt Schillerplatz 2 u. 4 und grosse Eschenheimer-gasse 1.

¹³¹⁾ Weigand Uffstender (oder Uffsteiner) fürstl. Thurn- und Taxis'scher Postverwalter. (Vergl. Lersner Bd. II. S. 827 - 8.) Im Bürgerbuch VII. Fol. 178. findet sich über ihn folgender Eintrag:

„Weigandt Uffsteiner Postverwalter, welcher viel Jar alhie gewohnt vnd nit Burger gewesen, Ist aus beuelch E. Erb. Rhatts zum Burger angenommen, vnd solches Burgerrecht vf seine Kinder dirigirt worden. Jurauit den 9. 9^{bris} A^o 1597 hat für sich vnd seino Erben desswegen erlegt

30 Reichsthaler.“

¹³²⁾ Peter Fischer war wie Anmkg. ^{117*)} nachgewiesen von 1591 ab selbstständiger Verlagsbuchhändler, Heinrich Dackh (oder Tack) finden wir bis zu seinem 1590 (begr. 10. Juni) erfolgten Tode nicht mehr erwähnt. Peter Fischer starb 1595 (begr. 4. October). Sein Geschäft wurde von den Erben fortgeführt.

¹³³⁾ In welchem Hause sich der Laden befand ist nicht zu finden gewesen, möglicherweise war er im Hause „zum Falken“ jetzt Buchgasse 12, da nach Battonn Bd. V. S. 56, Anmkg. 55 der „Buchladen“ dieses Hauses 1589 „zum erstenmale“ an Heinrich Dackh und Peter Fischer um 17 fl. per Jahr vermietet worden war.

¹³⁴⁾ S. oben Seite 59. Dr. Joachim Strupp in Darmstadt war der Schwager des Johann Friedrich Faust von Aschaffenburg, des Herausgebers der Fasti Limpurgenses. S. Archiv f. Frankfurt's Geschichte und Kunst. Neue Folge. Bd. II. Frankf. 1862: Peter Müllers Chronik aus d. Jahren 1573—1633, hrg. v. K. F. Becker S. 118 u. 120.

¹³⁵⁾ Es waren dies: „Andreae Tiraquelli, Alexandri de Imola, Ulrici Zasii, Antonii Gomezii, Josephi Mascardi consilia et opera, Item communes opiniones Interpretum, Regulas Juris diuersorum, consuetudines Parisienses, Caroli Molinaei Decisiones Pedemontanas, speculum Roberti Marantae, Practicam Joan. Petri de Ferrarii sphaeram Civitatis.“ S. dieselben in Clessius, Joan., elenchus librorum etc. Francof. 1602. 4^o. S. 168—217.

¹³⁶⁾ Elisabeth, get. 26. October 1570 u. Barbara, get. 21. December 1572.

¹³⁷⁾ Ueber den Erzbischof Grafen Gebhard von Truchsess-Waldburg, welcher eine Gräfin Agnes von Mansfeld geheiratet hatte. Vergl. Ennen, L., Geschichte der Reformation im Bereiche der alten Erzdiöcese Köln. Köln u. Reuss 1849. 8^o. S. 254 u. ff.

^{137*)} Trotz eifrigsten Nachsuchens war es mir nicht möglich dieses Inventar auffinden zu können, obwohl sich zwei Exemplare desselben bei den Acten befunden hatten.

¹³⁸⁾ Hieronymus Korb eines hiesigen Bürgers Sohn leistete am 21. April 1575 den Bürgereid.

¹³⁹⁾ Dieses Gebäude diente lange als Niederlage der Buchhändler. So berichtet Lersner (Bd. I. S. 543) von einem grossen Brand (25. Mai 1638), wodurch „ein unwiederbringlicher Schaden an Büchern und Kupfern über viel tausend Thaler an Werth“ verursacht wurde. Aber nicht allein Waaren, sondern auch ein Menschenleben, der Prior Johannes Backhusius fiel dem zerstörenden Elemente zum Opfer.

¹⁴⁰⁾ Vielleicht der schon erwähnte Laden im Hause zum Falken.

¹⁴¹⁾ S. Anmkg. ¹²³⁾.

¹⁴²⁾ Am 27. December 1593 (nach den Raths-Protocollen) baten Carl Sigmund Feyerabend, Balthasar Kriebel („Gürtler“) u. Hans Stolzenberger („Kellerer auf dem Römer“) künftige Fastnacht ein geistliches Schauspiel „König Ahas“ aufführen zu dürfen. Es wurde ihnen genchmigt, „lass sie aber darin kein Vbermass brauchen“. Die Aufführung war auf den 6. Februar 1594 festgesetzt, wurde aber auf Montag, den 10. Februar verschoben. Von jeder Person wurde ein Eintrittsgeld von einem Batzen (ungefähr 12 S) erhoben. Später bedankten sich die Acteurs beim Rath. Elf Jahre vorher (19. Februar 1583) hatten die „Welschen“ darum nachgesucht, eine „Frantzösische Comoelia agiren“ zu dürfen.

¹⁴³⁾ Wolf Dietrich Caesar von Augsburg „Notarius“ hatte am 10. Februar 1586 den „Beleid“ und am 25. August 1587 den Bürgereid geleistet, nachdem er einige Wochen vorher, am 10. Juli, „Barbara, weilandt Herrn Doctor Johann Knippij seligen Tochter“ geheiratet hatte. Seine beiden Brüder Pius Felix und Johann Baptista „eines Erborn Raths Advokat“ schworen als Bürger den 28. November 1590 und 8. Februar 1598.

¹⁴⁴⁾ Nicolaus Roth von Oelsnitz im Voigtlande hatte am 27. Mai 1583 „Maria Heinrich Rüdters sel. Tochter von Enkheim“ geheiratet und wurde am 22. April 1585 als Bürger angenommen. Im Jahre 1587 war derselbe noch Buchdrucker-Geselle bei Johann Feyerabend.

^{144a)} Jedemfalls Josephus Mascardus, conclusiones probationum etc. 3 voll., welche auch 1585—88 bei Sigmund Feyerabend erschienen waren.

¹⁴⁵⁾ Die bisher angegebenen Daten aus den Akten des hiesigen Stadtarchivs sind sämtlich alten Stils.

^{145a)} Dies war jedoch noch nicht der Fall. Carl Sigmund Feyerabend mochte bereits am kaiserlichen Hofe darum nachgesucht haben, die Bestätigung traf aber im folgenden Jahre (1587, s. Seite 91) ein. Die gesetzliche Zeit war das vollendete fünfundzwanzigste Lebensjahr.

^{145b)} Das heisst, man hat später „ein jedes Buch seines gefallens In Zween Theil getheilet.“

¹⁴⁶⁾ Siehe Bntsch, Bücherornamentik der Hoch- und Spätrenaissance Thl. 54 A, wo der Titel der ersten Ausgabe (1574) von „D. Andreae Tiraquelli regii in curia Parisiensi Senatoris dignissimi, opera omnia“ abgebildet ist. Der Preis eines complete Exemplars der Ausgabe von 1597 war 10 fl. Unter den Ausgaben der Herbstmesse 1597 findet sich folgender Posten: „Dem licentiaten so den Tyraquillum vberlesen . . . 50 fl.“

¹⁴⁷⁾ S. den Stammbaum in Christian Egenolf's Lebensbeschreibung von Dr. H. Grotefend. Isaac Egenolf war später, 1596, „hessischer Fiscalis vnd Landgerichtschreiber zu Eppstein“, in einem Bericht vom 28. October 1596 an den Rath schreibt er, er sei von dem Landgrafen zu Hessen „Got weiss wie vngern zum Gwalthaber (Cuno Wiederhold's) mit gnedigem Ernst compelliret worden.“

¹⁴⁸⁾ In den mir vorgelegenen Akten war diese Angabe nicht zu finden. Vergl. Carl Sigmund Feyerabend's Erklärung S. 85.

¹⁴⁹⁾ Im Hospital zum heil. Geist waren damals Arrestlokale für Personen besserer Stände. Vergl. Lersner Bd. I., S. 498.

¹⁵⁰⁾ Dieser war das gewöhnliche Gefängniß innerhalb der Stadt, zu solchen wurden auch die Thürme der Stadthore und Pforten benützt.

^{150 a)} In der im Besitz des Herrn Landgerichtsrathes Feyerabend in Heilbronn befindlichen Familiengenealogie des Andreas Feyerabend in Günz (S. Anmerkung ¹⁴⁹⁾ und ¹⁷⁰⁾ hätte Kaiser Karl V. dem Sigmund Feyerabend den Adel geschenkt und er hätte hernach, wie auch sein Sohn Carl Sigmund, sich Feyerabend von Bruck geschrieben.

¹⁵¹⁾ Caspar Schaeher studirte mit Unterstützung des Rathes in Leipzig. (S. Rath's-Protocolle vom 16. Februar 1585 und 23. März 1586.) Am 13. Februar 1596 leistete er „der Rechten Doctor vnd eines Erbar'n Rath's Advokat“ (oder Syndicus) den Bürgereid. Als Syndicus spielte er eine nicht unbedeutende Rolle in der Verwaltung der Stadt. Vergl. Schwetschke, Codex nundinarius I., S. VII, XV—XVII, u. Kriegk, Geschichte v. Frankfurt am Main. Frankf. 1871. 89. S. 308 u. 322.

¹⁵²⁾ Peter Kopf von Hanau, Notarius und später Buchhändler, hatte am 15. Januar 1593 Elisabeth, die Tochter des Nicolaus Bassée, geheiratet und am 3. April desselben Jahres den Bürgereid geleistet.

^{152 a)} Herbstmesse 1598 und Fastenmesse 1599 hatte Johann Feyerabend die officiellen Messkataloge gedruckt. S. Schwetschke, Codex nundinarius I., S. XVII.

Am 23. Februar 1600 suchten die Vormünder (Seyfried Heckbacher und Michael Eissner) des minorennen Johann (II.) F. beim Rathe nach, das Haus „zum Schfüssel“ verkaufen zu dürfen, weil ausser 1000 fl. Hypotheken auch noch andere Schulden vorhanden wären. In dem Inventar des verstorbenen Johann Feyerabend findet sich unter Hausrath u. dgl. „Ein vneingfast gemahlt tuch, das Fama“. Dieses Gemälde diente wahrscheinlich als Aushängeschild während der Messe.

^{152 b)} Welchen Ton Hieronymus Korb mitunter anschlug, kann man aus folgendem Auszug eines Berichtes desselben an den Kurfürsten von Trier (1598) ersehen: „Ob nun wol solche sein Cunonis Schrift ein grosses, vnutzes, nicht würdliges, blosses gewesch ist.“ — Cuno Wiederhold habe in seiner weitläufigen Auseinandersetzung die Register und Rechnungen nicht erwähnt, „sondern nur ein grosses gschmier, geschwetz, vnd nicht würdliges Jnstrewen gemacht,“ der Kurfürst könne daraus merken, „warumb es Cunonj (welcher in seiner Casse niemals bestehen können) wie auch seinen adhaerenten, damit Jhnen Nämlich die Meleckuh, so sie an Cunone haben, nit Entgeht, noch Jhnen der Milehzipffel auss dem maul nit entzogen werde, zu thunn sey.“

¹⁵³⁾ Nach den Acten hatte Elias Willer an Cuno Wiederhold bis 1602 folgende Zahlungen geleistet:

„1600 Herbstmesse	1500 fl.
1601 Fastenmesse	1500 fl.
Dann zahlte er in den beiden nächsten Messen für Wiederhold an Samuel und Bär Juden zur güldenen Kronen, nämlich	
1601 Herbstmesse	865 fl.
1602 Fastenmesse	865 fl.

Also Summa Summarum dessen, was er Cunonj baar bezahlte, inclusive 5000 fl., ausgelegt für die Bürgerschaft, 9730 fl.“

¹⁵⁴⁾ Bürgerbuch VII, fol. 152 verso: „Paulus Brachfeldt Buchfürer von Antorff Ist frembdt zum burger angenommen worden. Actum 4. Februarij Anno 96.

ded. 9 fl. 8 $\frac{1}{2}$." Als Drucker eines Messkatalogs der Fastenmesse 1598 finden wir ihn in Schwetschke's Codex nundinarius I, S. XVII erwähnt.

¹⁵⁵⁾ Es sind dies neun Messregister, ein Einnahmen- und Ausgabenbuch von Fastenmesse 1596 bis Fastenmesse 1599 und das als Beilage XXII abgedruckte Einnahmehuch von Herbstmesse 1590 bis Herbstmesse 1599. Die neun Messregister befinden sich mit Ausnahme eines, das der Herbstmesse 1594, welches die Erben des † Dr. Theodor Creizenach besitzen, im hiesigen Stadtarchive, es sind folgende: Fastenmesse 1591, Fasten- und Herbstmesse 1592, Herbstmesse 1593, Fasten- und Herbstmesse 1595, Fastenmesse 1596 und Herbstmesse 1597.

¹⁵⁶⁾ S. oben S. 86 u. Beilage XXII gegen Ende. Die Witwe Agnes des Nicolaus von Dürkheim „Beisitzers der Herren dreytzehn des geheimen Rahts der Stadt Strassburg“ hatte einen gewissen Ritsch geheiratet, ihr Schwiegersohn war: „Christoffel gewerbssmann burger zu Strassburg.“

¹⁵⁷⁾ Michael Eissner, (aus Wertheim) der in Anmerkg. ^{152a)} erwähnte Vormund von Johann Feyerabend's Sohn, hatte als „Kauffmann“ am 23. December 1595 den Bürgereid geleistet, drei Wochen vorher hatte er die Witwe Anna des hiesigen Papiermachers Ludwig Samuel Hildebrand geheiratet.

¹⁵⁸⁾ S. Seite 77 u. Anmkg. ^{144a)}.

^{158a)} 1 Albus oder Weisspfennig = $\frac{1}{2}$ Batzen.

¹⁵⁹⁾ Balthasar Lipp von Seck (in Nassau) war am 12. November 1590 hier Bürger geworden.

¹⁶⁰⁾ Johann Wechel war 1593 (begr. 14. Juli) gestorben. Seine Witwe heiratete Zacharias Palthenius von Friedberg, welcher am 26. Januar 1595 hier den Bürgereid leistete. (S. auch Hoffmann, Fr. L., der gelehrte Buchhändler Gg. Ludw. Frobenius in Hamburg. Hambg. 1867. 8^o. S. 5.) 1605 im November starb die Frau (begr. 18. Nov.). In demselben Jahre wurden ihm auch zwei seiner Kinder durch den Tod geraubt, Anna Katharina (get. 25. Juli 1605, begr. 19. Sept.) und Anna Christina (get. 22. August 1602, begr. 22. November 1605). Am 10. Juni 1606 verheiratete sich Palthenius zum zweitenmale mit „Iduna, weil. Clemens Kirschbaums von Antorff, Burger alhie sel. nachgelassener Ehetochter.“ Zacharias Palthenius wird 1614 gestorben sein (sein Begräbniss findet sich in den hiesigen Todtenbüchern nicht aufgezeichnet); denn 1615 sind dessen Erben in den Messkatalogen angegeben.

¹⁶¹⁾ Matthias Becker, Buchdrucker von Magdeburg, war am 1. October 1573 hier Bürger geworden.

¹⁶²⁾ Johann Sauer von Wetter in Hessen hatte am 18. October 1591 Elisabeth Martin Lechler's Tochter geheiratet und am 7. März 1592 den Bürgereid geschworen. S. auch Codex nundinarius I. S. XV—XVIII u. Kriegk., Gesch. v. Frankfurt S. 399.

¹⁶³⁾ Bürgerbuch VII, Fol. 157. „Wolff Richter von der Bockaw buch-rucker duxit filiam Cinis Hannss Rosenzweigs Jurauit 29. Aprilis Anno 1596.“

¹⁶⁴⁾ Die Bilanzen der einzelnen Messen waren nach dem Anmkg. ¹⁵²⁾ erwähnten Einnahmen- und Ausgabenbuch von 1596 bis 1599 folgende:

Fastenmesse 1596.		
Einnahmen	2826 fl. 4 bz. — kr.
Angaben	3147 fl. 9 bz. — kr.
		Mehrausgaben 321 fl. 5 bz. — kr.

		Herbstmesse 1596.	
Einnahmen	1680 fl. 4 bz. —	kr.
Ausgaben	1653 fl. 8 bz. —	kr.
		Mehreinnahmen 26 fl. 11 bz. — kr.	
		Fastenmesse 1597.	
Einnahmen	1687 fl. 5 bz. 1	kr.
Ausgaben	1892 fl. — bz. —	kr.
		Mehrausgaben 204 fl. 10 bz. 1 kr.	
		Herbstmesse 1597.	
Einnahmen	2779 fl. 9 bz. 1½	kr.
Ausgaben	3099 fl. 4 bz. 2½	kr.
		Mehrausgaben 319 fl. 10 bz. 1 kr.	
		Fastenmesse 1598.	
Einnahmen	3335 fl. 11 bz. —	kr.
Ausgaben	3739 fl. 12 bz. 3	kr.
		Mehrausgaben 404 fl. 1 bz. 3 kr.	
		Herbstmesse 1598.	
Einnahmen	4050 fl. 2 bz. —	kr.
Ausgaben	5108 fl. 14 bz. 3	kr.
		Mehrausgaben 1058 fl. 12 bz. 3 kr.	
		Fastenmesse 1599.	
Einnahmen	5891 fl. 14 bz. 2	kr.
Ausgaben	5074 fl. 10 bz. —	kr.
		Mehreinnahmen 817 fl. 4 bz. 2 kr.	

¹⁶⁶⁾ S. Weiss, Costfinkunde, Bd. III, Abthg. 2. Stuttg. 1872. S. 584. — Elzevier lieferte Fastenmesse 1596 für 42 fl. weisses Pergament.

¹⁶⁶⁾ Bei den Acten lag folgender von der Hand Carl Sigmund's geschriebener Zettel, gerichtet war derselbe wahrscheinlich an den Buchführer Hans Hengel: „Ich bit Dich Charissime Joan. freundlich Du wellest mir mit meinen Jungen ein fl. oder 20 schicken, ich will Dier wiederumb maculatur zu kommen lassen, was die Maculatur angehet, Die Du empfangen, ist schon richtig, Allein leyh mir ietzund genantes geldt, so Du Aber wilt, will ich Dier ein handschrift schicken, darunder sich mein Vetter Verobligiren will, Dier obgemeldtes geldt zu Künftige Mes gutlich widerumb zu erlegen. Will Dier widerumb dienen, worin ich Dier dienen Kan Oder wills Dier baldt an maculatur Zalln.

Carl Sigmundt

Feierabendt.“

Auf der Rückseite stand die Bemerkung: „Sigmundt Karlein Feierabenden 5. Octbris 93 geben 10 Gulden.“

¹⁶⁷⁾ Theilweise mögen Carl Sigmund Feyerabend und sein Vetter Johann die Pflichtexemplare persönlich abgeliefert haben, doch wurden sie auch anderen Buchhändlern zur Besorgung übergeben. So finden sich unter den Ausgabe-posten der verschiedenen Messregister u. aus dem Einnahmen- u. Ausgabenbuch: Fastenmesse 1596 Johann Aubry „wegen der Buecher so nacher prag kommen Fuhrlohn 2 fl. 8 bz. — kr.“ Herbstmesse 1596 Fracht für Bücher nach Prag . . . 12 fl. 14 bz. — kr. Fastenmesse 1597 „Fracht von den 3 Mollineis gen Prag . . . 14 bz.“

Fastenmesse 1599 „Theodosio Riheln von Strassburg für Fracht von
3 Plinius nach Prag 1 fl. 11 bz. — kr.“

¹⁶⁹⁾ Dr. jur. Johann Ruland, der Stammvater einer später in die Gesellschaft des Hauses Limburg aufgenommenen Familie, befand sich damals in Worms, er stammte aus Aachen und leistete am 12. December 1600 hier den Bürgereid. Sechs Tage später wurde ein Peter Ruland aus Aachen (jedenfalls ein Bruder des Vorigen) auf Grund seiner Heirat mit einer hiesigen Bürgerwitwe „Arnold von Oeden“ zum Bürger angenommen. Im Jahre 1603 treten uns beide als Verlagsbuchhändler (S. Schwetschke, Codex nundinarius, I, S. 40) entgegen. Dr. Johann Ruland mag 1603 auf 1604 gestorben sein (der Begräbnisstag findet sich in den hiesigen Todtenregistern nicht aufgezeichnet); denn von 1601 ab finden wir die Firma „Ruland's Erben“. S. über die Familie Ruland Lersner, Bd. II, S. 236.

¹⁷⁰⁾ Die Verwandtschaft mit Haus Martin Bauer war folgende:

Konrad Heckbacher , des Rathes“.	Seyfried Heckbacher.	Katharina, begr. 7. Febr. 1616. ∞ 1) Caspar Braun. x 2) Hans Martin Bauer, 8. August 1597.
	Katharina Heckbacher, x Claus Juncker 25. Januar 1558.	Magdalena, begr. 13. Juli 1613. x 1) Johann Feyerabend, 17. Januar 1586. x 2) Carl Signmund Feyerabend, 4. Februar 1600.

¹⁷¹⁾ Nach Mittheilungen des Herrn Landgerichtsraths Feyerabend in Heilbronn ein Ur-Urenkel des in der vierten Generation (S. folgenden Stammbaum) aufgeführten neunten Sohnes Melchior des Konrad (III) Feyerabend.



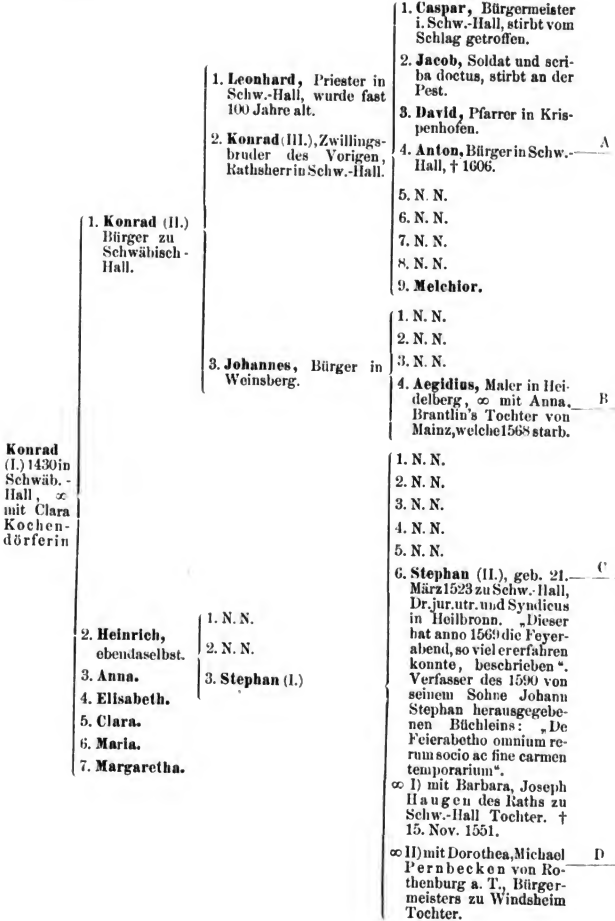
Beilagen.



Beilage I.

Stammbaum

(get. = getauft,



Sigmund Feyerabend's

∞ = getraut, begr. = begraben).

- | | | |
|---|--|---|
| A | <p>Johann (I.) geb. 2. Juli 1550 zu Schwäb.-Hall, 20. März 1576 Buchdrucker und Bürger in Frankfurt a. M., † Aug. 1599 auf einer Reise in Prag.</p> <p>∞ I) 17. Aug. 1575 mit Katharina, des † Buchdruckers Peter Braubach Tochter, begr. 20. Nov. 1581.</p> <p>∞ II) 17. Jan. 1586 mit Maria Magdalena, des Benders Claus Juncker Tochter. S. unten bei Carl Sigmund. II</p> | <p>1. N. N., begr. 12. – 19. Jan. 1577.</p> <p>2. Ursula, get. 29. Juni 1578, ∞ 6. Nov. 1598 mit Johann Wolf Wiederhold.</p> <p>3. Johann (II.), get. 3. Aug. 1587, wird Jesuit, 1648 Professor an der Universität in Wien und Beichtvater der Witwe Kaisers Ferdinand II.</p> <p>4. Katharina, get. 12. Juni, begr. 18 Juli 1590.</p> <p>5. N. N. begr. 7. Oct. 1591.</p> |
| B | <p>1. Margaretha.</p> <p>2. Caspar, 1597 Kürschner in Speyer.</p> <p>3. Agnes.</p> <p>4. Sigmund, geb. 1528 zu Heidelberg, † 22. März 1590 zu Frankfurt a. M. ∞ 14. Aug. 1559 mit Magdalena, Tochter des † Dr. med. Augustin Borchhauer (auch Bergheimer von Lichtenau) begr. 26. Juni 1590.</p> <p>5. Martin.</p> <p>6. Clara.</p> <p>7. Agathe.</p> <p>8. Lukas, Gastwirth in Heidelberg.</p> <p>9. Anna.</p> | <p>1. Hieronimus, get. 3. Jan. 1563. Pathe Hieronymus von Glauburg, begr. 24. Nov. 1581.</p> <p>2. Katharina (Maria), get. 18. Mai 1564, Pathin Elisabeth, die Frau des Buchdruckers Georg Rab, ∞ 28. Jan. 1589 mit Cuno Wiederhold, landgräfl. hessischem u. kurtrierischem Schultheiss zu Niederbrechen.</p> <p>3. Magdalena, get. 19. Aug. 1565, Pathin die Frau des Rathsherrn Hans Gledern, begr. 3. Nov. 1565.</p> <p>4. Lucretia Maria, get. 24. Nov. 1566, Pathin Christian Egenolf's Witwe, begr. 16. Mai 1573.</p> <p>5. Elisabeth, get. 15. Aug. 1570, Pathin Elisabeth, die Frau Dr. Johann Fichard's, begr. 8. – 15. Sept. 1576.</p> <p>6. Anna, get. 23. März 1572, Pathin des Claus Brommen Frau, begr. 15. Sept. 1576.</p> <p>7. Carl Sigmund, get. 30. Mai 1574, Pathe der Stadtschreiber Abraham Resch, 1597 C. S. Feyerabend von Bruck, kurtrierischer Hofjunker, † 15. Juni 1609 zu Bad Boll in Württemberg, ∞ 4. Febr. 1600 mit Maria Magdalena, der Witwe seines Veters Johann, begr. 13. Juli 1613.</p> |
| C | <p>1. N. N.</p> <p>2. N. N.</p> <p>3. N. N.</p> <p>4. N. N.</p> <p>5. N. N.</p> <p>6. N. N.</p> <p>7. N. N.</p> <p>8. Johann Stephan, geb. 1560 zu Schw.-Hall, daselbst Rathsherr und Scholarch, schrieb eine noch im Besitze der Familie befindliche „Genealogia der Feyerabend“, † März 1608 zu Schw.-Hall.</p> | |
| D | <p>9. N. N.</p> <p>10. N. N.</p> <p>11. N. N.</p> | |

Beilage II.

Verzeichnis derer Bücher so mir (!) fürmunder der erben Dauids Zepffels Buchdrucker seligen gefunden haben vnd In das Inventario haben setzen lassen vnd Ist wie verzeichnet (!) 1564.

- 418 Biblia Median fl. 3 fecit fl. 1251.
443 Testament Median bz. 6 fecit fl. 177 bz. 3.
263 Biblia Gespalten bz. 20 fecit fl. 359 bz. 10.
124 Corpus doctrinae fl. 1 fecit fl. 124.
466 Virgilius teutsch bz. 3 fecit fl. 93.
248 postil Spang. der neuen bz. 12 fecit fl. 198 bz. 6.
180 Sumaria Viti fol. 3 ort* fecit fl. 135.
124 Hauspostil Luteri fol. fl. 1 fecit fl. 124.
90 Biblisch figuren q¹⁰ bz. 5 fecit fl. 30.
74 Halsgerichtordnung fol. kr. 6 fecit fl. 7 bz. 6.
Diese obgezeichneten Bucher seint angeschlagen In gelt wie sie gangwar (!) sein. Suma fl. 2493.
Item volgett diese nachgeschribene bucher zu C** gerecht. (!)
- 289 proplimata (!) Aristotelis teutsch.
498 Reineck Fuchs in fol.
477 Colloquia Ludovici Viuis.
972 Calendarium Beuteri fol.
1115 Vita Luteri latine.
143 postil Spang: der alten.
449 Catecismus (!) teutsch.
84 Diodori Siculi q¹⁰.
470 Wunderzeichen q¹⁰.
1142 Reineck Fuchs In q¹⁰. sechsisch.
517 Von erbschaften.
754 Epistolae obscurorum virorum.
142 psalter laringij.
217 Cronographia Valtin munzers.
543 Cronica Carionis latine.
173 Cronica der Bischoff meintz vnd Bamberg.
523 Allegoriae Goltworm q¹⁰.
241 fugbuchlein (!) Sebast. Francken.
145 perspectina teutsch fol.

* 1 Ort = 3 bz. 3 kr. = 15 kr. oder $\frac{1}{4}$ fl.

** Die Anzahl der Cartae (Bogen) ist aber nicht beigezsetzt.

- 310 Biblisch Betbuchlein.
330 Confabulationes Virorum.
83 Astronomia teutsch.
32 Catecismus (!) Jacob athe. (!)
58 Jesus syrach.
304 Bilgerfart gen Jerusalem q^{ta}.
88 Dioscoridis Kreuterbuch.
28 Gulden arch fraecken.
956 Orationes philippi.
467 phita (!) philippi.
70 Cronica Carionis 12 column.
25 Cronica Carionis philip. 12 column. 2 pars.
386 Von geschutz vnd FEARWERK.
112 Sententiae Ciceronis.
13 Kreuterbuch teutsch fol.
9 Gulden arch fol. fraecken.
272 Regiments person konig alfonsi.
289 Schriftlich erweysung Rabi Samuelis.
36 Fierrabras Historia.
80 warhaftig Zeugnis sebast. franck.
92 Sprich (!) salomonis.
33 Trostbuchlein.
74 Euangelia teutsch klein.
57 Euangelia latine klein.
212 Liturgia latine.
194 Formulae loquendi.
20 postil laringij.
19 Compendia Juris parasij.
48 Leyen Regel oder practica.
9 Von der Hoffnung Sebast. franck.
4 Von Bosen Zungen Evass.
32 Von adel vnd Weibsgeschlecht.
265 Donatt Grob (!) litera.
76 Loci in Euang. Cornini.
98 plutarehij Graecae. (!)
8 plutarclus teutsch.
43 Harmoniae Musices.
9 Catalogus amorum mundi.
9 Handelbucher des Buchhalten.
12 Allegoriae vber Buch Mosij. (!)
50 Nilus Graecae. (!)
23 predig Theobaldi thameri.
49 Quaestiones Trittemij.
13 Wund arzney paraelsi.

- 111 plutarchus Graece.
23 Vaenius von der mess.
4 Vnarinus (!) Grae. fol.
6 Epitome doleti.
21 pindari olimpia Gr.
15 De Spiritibus Trittemij.
16 Geopantica.
26 Gramma: Haebreae: (!) Elijae.
18 Compendium Hebr: Munsteri.
16 Emplēmata (!) alciati latine.
15 Emplēmata alciati lati. et Germa.
26 Emplēmata alciati Gallicae linguae.
5 Epitome Iuris Ciuilib.
160 De Statibus Causarum.
87 Die 51 psalmen lenglich. (!)
15 Arithmetica nicomachij Graec.
11 Cronica Funcij a condito mundi.
6 De statu Republica Britani. (!)
10 Grama. Emanuelis.
42 Vita Luteri teutsch.
40 prosodia Varinnij.
15 Rudimenta Gramati.
23 praedicabilia Boetij.
165 Reinick Fuchs ohn tittel.
Suma dieses alles zu baln gerecht (!) vnd zum besten vberslagen
lauft solche bucher an gelt
Suma fl. 214.
Item die gangbarn Bucher, wie zunor vermeld, vnd In Jren Krefftē
bleiben lassen, laut dieselbige suma
Suma fl. 2493.
Suma Sumarum so den gantzen Buchhandel betreffen thutt am
Buche (!) Bose vnd gute, gang war (!) vnd verlegen gattung: thutt
Suma fl. 2707.

Beilage III.

Copey

Georg Raber: kauffbrief vbern Krug vnd werckzeug. 1562.

Jch Georg Rab burger vnd Buchdrucker allhie in Franckfurt, vnd
ich Margreth Sickust (!) sein eheliche Haussfraw, bekennen als Eheleut,
samenthaft für vns vnd vnser Erben vnd Erbnehmen, dass wir sament-

haft empfangen haben von der ehrbarn Frawen Margaretha weylund (!) Herman Gülfferichs seligen nachgelassenen Witwen, vnd von Weygand Han, jrem Son, das Hanss zum Krug, in der Sonnenburger Gassen gelegen, sampt dem Färbhauß vnd den andern Zinssheusern, Zinsen zehen Gulden, drey ort, vnd zwon Kappaun, welche wir volgender gestallt vnversheydenlich zalen sollen vnd wöllen, one der Verkeuffer einigen kosten vnd schaden.

Erstlich hat vns gedachte Margreth, vnd jr Son Weygand, die gemeldte Behausung zum Krug, sampt aller zugehör, vmb sechtzehen hundert Gulden guter gemeiner Franckfurter wärung zu kauffen geben, daran wir jede Franckfurter Mess sechtzig vnd hundert Gulden erlegen sollen vnd wöllen, so lang vnd viel gemeldte Behausung vergnügt vnd bezalt wirt, vnd das letzte Zil der Zalung dess ersten Bürg vnd entledigung seyn. Vnd im fall sichs zutrüge, das wir etwan ein Zil auff ernennete Zeyt nicht köndten halten, so sollen vnd wöllen wir dasselb mit dem gebürlichen Zinss, fünff vom hundert, on einig ausszug jährlich zinsen. Vnd ist dieses kauffs angelt Fastenmess 1561 verfallen gewesen.

Zvm andern, hat vns gedachte Margreth vnd jr Son, an Zeug, Pressen, Hausraht vnd Figuren zu kauffen geben, also dass die Summa thut, sechshundert vnd fünfzig Gulden, welche gemeldte Summa wir nach der behausung zalen sollen vnd wöllen, Nemlich so die gemeldten 1600 fl. bezalt worden, alsdann alle Mess, wie vormals 160 fl. geben vnd ontrichten.

Ferner haben vns gedachte verkauffer, als wir vns im Handel verglichen, behendigt an wahr, darmit wir im Handel einander gleich würden, hundert, neun vnd viertzig Pallen, zwey Riss, gedruckter Bücher, sollen wir jeden Pallen mit zehen Gulden bezalen, thut die Summa 1492 fl. Dieweyl wir aber solchs abzulösen vnd zu bezalen vnvermüglich, so sollen vnd wöllen wir gedachte Summa, das hundert mit vier Gulden verzinsen, vnd sol bey vns Eheleuten frey stehen, dessgleichen bey vnsern Erben, gemeldte Summa zu Zinsen oder abzulegen, doch dass es verschribner Abred (im fall es zur theilung im Handel durch vns vnd vnser Erben gericht) dem verkauffer oder seinen Erben solche gemeldte 149 Pallen vber jren halbtheil wider hinauss zu geben verpflichtet vnd schuldig seyn.

Vnd dess zu mehrer versicherung, hab ich die ehrnhafften vnd fürnemmen Jacob Heidelberger, vnd Sigmund Feyrabend, beyde Burger in Franckfurt, erbetten, dass sie jr angewöhnlich Jnnsigel neben dem meinen solten hieher drucken, doch jnen vnd jren Erben vnd Nachkommen one schaden, dessgleichen mein Haussfraw Margreth vnderscriben, mich vnd meine Erben hiemit zu besagen. Geschehen in Franckfurt am Mayn, 1562 den 14. Aprilis.

Beilage IV.

Copey
Weygand Hanen und Georg Raben verschreybung 1562.

Wjr hernachbenannte, Nemlich Margretha, weylund Herman Gölfferichs seligen nachgelassene Witwen, Weygand Han, genant Peringer, jr Son, an einem, vnd Georg Rab andertheils, alle dieser Zeyt Bürger vnd Buchdrucker allhie in Franckfurt am Mayn, bekennen beyderseyts für vns, vnser Erben vnd Nachkommen, das (denmach wir durch schickung dess Allmechtigen, zu auffenthalt vnser leyblichen narung, in vnserm Handel ein gemeinsame zwischen vns ins werck bracht haben, welches der ewige Gott gnediglich wölle helfen zu seiner Glori erhalten) wir mit wolbedachtem math, treuhertziger meinung, beyden Parthen (!) on einig arglist, deren in keinerley weg, wie sie möchten erdacht, geneunt oder fürgenommen werden, hierinnen fürzunehmen seyn sollen, vns gütlich, vnd in bester Form Rechtens auff nachfolgende Artickel, stät vnd vnwidersprechlich, treuwlich, on alle gefahr, einander zu halten zugesagt vnd versprochen haben, vnd thun das auch hiemit in kraft dieses Brieffs, Nemlich wie volgt:

Erstlich haben wir vns vereinigt, dass Margreth Gölfferichin, vnd jr Son, mir Georg Raben sollen alles Druckpapyr, wie wirs zu vnser gemeinen gattung zu verbrauchen notwendig, sollen lifern, vnd aber ich Georg dasselb zu vnser besten fürdernuss, vnd mit meiner Parthey wissen vnd willen, an vns beyderseits geselligen Exemplarn, in allem meinem kosten drucken, vmb's Papyr vnd gedruckte Materi alle Mess einander gebürliche Rechnung vnd liferung thun, vnd zu Markt vnd Messen, zu befürderung vnser Handels fertigen.

Zvm andern, Sollen vns beyder Partheyen alle Exemplar gemein seyn, es were dann dass einer dem andern etwas gutwillig nachgebe für sich zu drucken, auch soviel Authores, Figuren, Exemplar vnd gemeine Aussgab belangt, ausserhalb Druckerey vnd Papyr, zu gebrauchen vns von nöten, gewin, verlust, in glück vnd vnglück (da do Gott lang vor behüte gnediglich) sol es einem wie dem andern, in allem, zum halben theil, ab vnd zu gerechnet werden.

So vil aber anlangt die Papyrliferung, auch das Drucken, haben wir vns krefftiglich verglichen, Also, wenn Weygand Han würde grösser Papyr, dann wirs jetzigs tags verbrauchen, etwan zu fürnehmen wercken darthun, oder Georg Rab Bücher, so durchaus Rot vnd Schwartz, oder

Median, drucken würde, alsdann soll alzeit vor anfang desselbigen, ein klare abred vnder vns geschehen, wie wirs wöllen halten, darmit nicht einiger Theil in fehrlichen Schaden gerichte.

Nachdem nun wir alle durch den Zeytlichen Tod, vns vnwissend wann, von dieser welt gefordert werden, haben wir vnser fürnemmen dahin gerichtet, auff dass jede Parthey Erben auch bey dieser vereinigten gemeinsame, angefangenn Handels, friedlich bleiben mögen: Also, welcher vnder vnd beyden Partheyen nach Göttlichem willen zum ersten mit tod abgieng, sol der letzt lebend dess verschiedenen theils Erben in aller hievor verzeichneten Artickel kreffte, nutzung, zu verlust vnd gewin handhaben, vnd fürdern, doch das dieselbigen Erben auch sich hierinnen verzeichneter gebür vnwidersprechlich halten. Vnd nach abgang vnser beyder Partheyen, sollen vnser Erben auss jnen Zwen, so zum erfarensten, insgemeinen Handelsbefürderung vnder jnen vorhanden, ordnen, vnd alle Mess, gleichsam wir, einander gebürliche Rechnung thun, damit einem Erben wie dem andern geschehe, auch denen, so den Handel vollführen, in guter freundlichkeit ein billige belohnung seiner mühe geben. Im fall auch einiger Erb sein theil in willens zu verkauffen, sol ers niemand denen seinen Handelsverwandten zu thun gewalt haben. Wo auch einer vngebürlichs gewalts sich dem Handel schädlich erzeigte, sol er von den andern Handelsverwandten auff seiner gebürlichen eintheil vergnügung aussgeschlossen werden. Vnd im Fall ein güttliche entscheidung sich zutrit, dass vnser beyder Parthen (!) Erben sich in zwen theil wolten begeben, alsdann sollen Georg Raben Erben, nach dem sie jren halbtheil aller wahr vnd Schukden haben, widerumb so vil wahr, den Pallen mit zehen Gulden zu bezalen, Weygands Hanen Erben behendigen, als er Weygand mehr in anfengklich bracht, nemlich hundert neun vnd viertzig Pallen, vnd zwei Riss. Letstlich sol auch die Gülfferichin jr lebtag alle Bücher von gemeiner gattung, wie sie jetzt vorhanden, so sie von vns kauft, auss vnser gemein, den Pallen mit zehen Gulden zalen.

Dess zu warer, stäter, vnd vnwidersprechlicher bekreffigung, treuwlich, stät vnd fest, on einig ausszug aller Rechten, auch dess gemeinen, beyderseydts zu halten, haben wir obbenannte, sampt vnsern Haussfrauen, diese verschreybung besigelt vnd vnderscriben, auss einer Hand zwen gleichlautende Zettel geschriben vnd geschnitten, deren jodo Parthey einen hat. Vnd im fall einer verlohren, das doch nicht seyn soll, so sol doch der ander, als ob er für vollem Recht vnd in Gerichten erkannt wer worden, krefftig seyn vnd bleyben. Geschehen in Franckfurt am Mayn, 1562 den 13. Aprilis.

Beilage V_a.

**Verzeichniss der Kunden Fastenmesse 1565, Herbstmesse 1566,
Fasten- und Herbstmesse 1568 mit Angabe der Beträge, für
welche sie Bücher erhielten:**

N a m e n	W o h n o r t	Fasten- messe 1565			Herbat- messe 1566			Fasten- messe 1568			Herbat- messe 1568		
		fl.	Bz.	kr.	fl.	Bz.	kr.	fl.	ß	hbr.	fl.	ß	hbr.
Karl Acker	Strassburg	7	3	—									
Dr. Philipp Acker	Mainz				2	2	—						
Samuel Apiarius	Bern	3	—	—									
Jacob Appell	Leipzig	20	14	—				23	10	7	13	13	6
Sebastian Appell	Heidelberg	18	5	—							2	4	—
Clement Balduinus	?							7	4	7			
Georg Baldesheim	Speier	4	10	—				5	18	7	1	4	—
Frankfurt a. M.		16	2	1	22	—	—						
Dietrich Baum	Cöln				33	10	1	5	5	4	5	19	—
Georg Baumann	Erfurt	21	3	2	14	—	—	2	15	4			
Wilhelm Bayr	Worms				27	2	3						
Caspar Behem	Mainz											15	—
Johann Bellerus	Antwerpen	18	10	2	15	1	—	2	12	2			
Caspar Bindonius	Venedig	24	—	—	6	—	—						
Arnold Bircmann	Cöln	121	6	2	72	5	—	13	16	—	24	17	6
Conrad Bobell	Weissenburg	11	7	—									
Dietrich Bon	Cöln	12	10	1									
Dilmann Brand	Speier	9	12	3									
Sebastian Braun- lincker††	Frankfurt a. M.				2	11	—						
Leonhard Breunlen	Heilbronn	18	6	3	6	14	—	3	2	—			
Michael Brunner	Pforzheim	18	10	—									
Wendel Bursch	Nürnberg							11	11	7			
Hans Burtenbach	Augsburg	54	5	2	57	8	1						
Cornelius Caimocks	Antwerpen ¹⁾	8	—	—									
Dr. Canler	Nürnberg				3	1	2						

* Im Handkauf, d. h. gegen baar: „1 Türkenhistory“.

† Im Register die Bemerkung: „Mehr den hern ist ins schiff geben, im Wegziehen 1 Schimpff vnd Ernst mit dem Narrenschiff 6 batz. hat niemandt was empfangen.“ — Für 3 fl. 14 ß 7 hbr. erhielt er „per Quenteln“ am 7. April. u. für 9 fl. 10 bz. „per Martinum“ am 9. April.

†† Buchdruckergeselle von Wetzlar, schwor den Bürgereid 18. Apr. 1550, wurde später Kastendleuer.

§ Hiervon nach der Messe gesandt für 2 fl.

§§ Am 16. Dec. 1566 gesandt für 18 fl. 12 Batz.

¹⁾ Im Register als Cornelius Caimocks von Nürnberg „des Erhart Gutte von Antwerpen Geselle“ aufgeführt. Im Jahre 1569 wird er mit seinen Brüdern Hubert u. Heinrich, Landkartenhändlern von Speier und Ruprecht, Buchdrucker in Antwerpen, als Bürger letzterer Stadt in einem Aktenstück des hiesigen Archivs angegeben.

Namen	Wohnort	Fasten- messe 1565			Herbst- messe 1566			Fasten- messe 1568			Herbst- messe 1568		
		fl.	Bz.	kr.	fl.	Bz.	kr.	fl.	„	hkr.	fl.	„	hkr.
Maternus Cholinus	Cöln	12	2	1	28	13	—						
Corrector bei Rab*	Frankfurt a. M.	—	9	—									
Anton Dilherr**	Antwerpen				11	11	2						
Georg Dorengel	Fach	4	12	—	3	3	3						
							†						
Thomas Drechsler	Frankfurt a. M.	58	12	2	69	13	2	1	6	—			
Conrad Dreher	Erfurt							6	5	4			
Hans Drogell	Hildesheim	18	2	3									
Egenoff's Erben	Frankfurt a. M.				9	3	2						
Samuel Emmel	Strassburg ††							—	16	7			
Andreas Eschenberger	Nürnberg	7	11	1				11	6	10			
Ferrolien	Lyon				6	7	2						
							§						
Sigmund Feyerabend	Frankfurt a. M.				2	11	1						
Dr. Fichard					3	9	—						
Lorenz Finkelthaus	Leipzig	46	4	1			§§						
Bernhard Fischer	Nürnberg	43	7	2	66	5	—	8	9	—	3	10	—
Georg Fischer		63	1	1	55	5	—	17	19	—	9	4	—
Christoph Froshaner	Zürich				1	9	—						
Valentin Fuhrmann	Nürnberg				7	—	—						
Wilhelm Funck	Stuttgart	28	3	—	12	6	1	1	10	4	3	8	—
Hans Gartmann	Speier				7	11	—	3	6	—			
Dietrich Gerlatz	Nürnberg ¹⁾	35	—	—	5	—	—	2	1	—			
Jacob Gessner	Zürich				3	3	—	2	11	—	4	11	3
Walther Gesenius	Mainz	8	6	—									
Matthias Gisecke	Magdeburg	10	10	—									
Gregor Goldschmid	Frankfurt a. M.	1	5	—									
Johann von Graffenburg	Cöln (?) ²⁾							4	11	—	4	—	3
Stephan Graff	Freiburg	2	4	—	3	12	2						
Paul Grimm	Strassburg	11	11	1	15	7	2	2	9	—	1	4	6
Albrecht Gross	Rothenburg a. T.				11	13	2						
Valentin Gruner	Schweinfurt	9	13	2	13	14	2						
Georg Gruppenbach	Tübingen	19	4	2	23	7	2	2	16	—	5	4	—
Guarinus ³⁾	Basel	44	11	1	11	—	3						
Gülfferich's Witwe	Frankfurt a. M.				3	5	1						
Georg Gutmann	Dinkelsbühl	26	1	1				3	5	4	1	11	—
Gymnich's Erben	Cöln ⁴⁾	14	4	3	20	6	3						

* Dessen Name war leider nicht aufzufinden.

** Wohl identisch mit dem im Codex mundinariis I, S. 5 erwähnten Anton Tilenius.

† Hievon erhelet er nach der Messe für 5 fl. 5 Bz.

†† S. Seite 43.

§ In der Abschrift des Registers ist die Ueberschrift dieser Eintragung: „Soll ich Sigmund feyabendt zalen“, woraus zu entnehmen, dass er die Buchführung für die „Companei“ besorgte.

§§ Hievon nach der Messe erhalten für: 46 fl. 6 Bz. 2 kr.

1) Im Register der Fastenmesse 1565 mit der Bemerkung: „Dietrich Gerlach (!) der beim Virich Neuber zu Nürnberg ist.“

2) Im Register nur angegeben: „Johan Buchführer von greffenburg.“

3) Thomas Guarinus, S. Waekernagel, Rechnungsbuch der Episcopus u. Froben. Basel 1881, Gr. 8^o, S. 1023.

4) S. Merlo, die Buchhandlungen und Buchdruckereien zum Elnhorn etc. in Köln (Annalen des histor. Vereins für den Niederrhein, Heft 30. Köln 1876, 8^o.) S. 17/18.

Namen	Wohnort	Fasten- messe 1566		Herbat- messe 1566		Fasten- messe 1568		Herbat- messe 1568	
		fl.	Bz. kr.	fl.	Bz. kr.	fl.	h.	fl.	h.
Johann Gymnich	Cöln *					2	3	7	
Conrad Haller	Zürich					2	2	—	
Johann Hamann	Vaihingen			19	13	—	—	—	2 5 9
Georg Harder	Marburg			15	11	1	—	—	—
Matthias Harnisch	Heidelberg								9 4 9
Philipp Heber	Korbach	6	14	—	5	13	—	—	—
Heerwagen's Erben	Basel **	1	—	—	—	—	—	—	—
Johannes Heidt	?			5	—	3	—	—	—
Andreas Heil	Leipzig	58	6	1	32	8	—	13 9	—
Wolf Heil	Jena	5	—	—	20	4	2	4 5 7	6 10
Pfarrer Held	Fleyn (?)				4	9	—	—	—
Heinrich Hess	Wittenberg	3	4	—	4	4	2	—	—
Conrad Hochgesang	Frankfurt a. M. †				2	11	1	—	1 10 7
Peter Horst	Cöln	21	2	2	19	9	1	8 7 7	10 6
Simon Hüter	Frankfurt a. M.	245	2	3	297	1	3	85 15 2	88 5 7
Georg Jäger	Ursel	4	5	—	4	—	—	—	—
Johann von	Emden §							5 19 4	—
Jsaac von	Cöln							3 Thaler	—
Conrad Künle	Stuttgart	24	8	2	42	5	—	2 11	—
Wolff Kirchner	Magdeburg	35	3	—	—	—	—	12 10	—
Melchior Koch	München	8	6	2	—	—	—	—	12 12
Nicolaus Kochel	Worms	4	10	—	1	4	—	7 9 2	2 3 2
Conrad König	Leipzig				11	5	—	6 9	—
Hans Kranmeister	Regensburg	61	4	—	—	—	—	4 18 6	4 12
Dietrich Kraus	Cöln ¹⁾	6	5	—	—	—	—	—	—
Christoph Kress	Ohringen	10	5	3	—	—	—	—	—
Matthias Kriger	Heilbronn ²⁾				10	7	1	—	—
Buchführer Lan- precht	Baden in Baden							5 19	—
	Hildesheim							4 fl. 4 Bz.	—

* Siehe Merlo etc. S. 19. Vergl. auch S. 67/68 im Text.

** S. Stockmeyer u. Reber, Beiträge zur Basler Buchdruckergeschichte. Basel 1840. gr. 8°. S. 117 bis 119 und Wackernagel, Rechnungsbuch etc. S. 90 n. 130.

† Im hiesigen Bürgerbuche nicht anzufinden gewesen, dagegen im Tottenbuch II unter den am 27. October 1587 Beerdigten: „Conrad Hochsang Buchführer.“

‡ S. Beilage XI.

§ Im Register nur als „Johan von Emden“ angegeben.

§§ Im Register: „Jsaac von Cöln welcher die gelt Empfangen soll von frauigen Auff die Müll, nam 13. April 68

1 Cosmographia gebunden 3 taler
gehört in kram.“

Unter dem „frauigen“ werden wir wohl die Witwe Gölfferich, welche einige Tage später (begr. 19. April) das Zeitliche segnete, zu verstehen haben, wie auch heute noch in der Umgebung Frankfurts die Grossmutter „Fraeche“ und in dem verwandten unterfränkischen Dialect „Früla“ (S. Sartorius, d. Mundart d. Stadt Würzburg. Heft I. Würzburg. 1862. S. 41.) genannt wird. Die Bemerkung „gehört in kram“ lässt schliessen, dass ausser dem Verkauf von Büchern eigenen Verlags auch noch Detailverkauf fremder Bücher stattfand. Die erwähnte Cosmographia ist wahrscheinlich die Sebastian Münster's aus dem Verlage Hieronim Petri's in Basel.

¹⁾ Für denselben wurde Georg Rab Bürge.

²⁾ Wahrscheinlich identisch mit dem Vorigen, der inzwischen von Ohringen nach Heilbronn gezogen war.

Namen	Wohnort	Fasten- messe 1565			Herbst- messe 1566			Fasten- messe 1568			Herbst- messe 1568		
		fl.	sz.	kr.	fl.	sz.	kr.	fl.	sz.	hkr.	fl.	sz.	hkr.
Martin Lechler	Frankfurt a. M.				6	—	—						
Joachim Lochner	Nürnberg	48	13	2	30	—	—						
Daniel Ludwig	Oehringen	6	—	—	6	10	1						
Georg Marggraff	Tübingen	25	12	3									
Josias Mechel	Basel				13	13	2	8	10	7	4	14	—
Johann Medlinger	Frankfurt a. M.**	1	5	—									
Christian Müller †	Strassburg	13	1	—	6	12	1	4	11	—			
Ulrich Neuber	Nürnberg							7	6	—	4	1	3
Hans Neumair	Ulm	13	8	1	17	7	—						
Abraham Nitt	Landau †	12	13	1	9	4	1						
Mercurius Nusel	?							2	11	7			
Andreas Obermaier	Nürnberg	18	1	1							5	3	3
Heinrich Offenbach §§	Frankfurt a. M.				1	—	—						
Johann Oporinus	Basel				14	11	1	12	5	4			
Die Patres von	Bossa (?)	7	3	—									
Christoph Plantinus	Antwerpen				8	11	1						
Veit Ploek	Cöln ¹⁾	2	7	2	2	7	2						
Hans Popp	Nürnberg	29	5	2	4	9	—	11	16	—	3	5	—
Jacob de Pues	Paris ²⁾	5	3	—	53	7	—						
Georg Rab	Frankfurt a. M.	20	4	1	15	12	2						
Hans Ranis	Fulda	5	12	—	1	9	—	3	14	4			
Thomas Rebart	Jena u. Frankf. a. M.	16	11	1	21	7	2				—	15	—
Hans Reinhart	Kreuznach				2	6	3						
Adam Reissner	Nürnberg ³⁾	10	—	—	3	6	2						

* Hievon „Ihme zwischen der mess geschicht Adl B. Novbr. Ao 66

8 Kreutter Buch fl. 2 — —

2 Cronnica Auentin] fl. 4 9. bz.

zalt Fastenmess 67.“

** Im hiesigen Bürgerbuch nicht aufzufinden gewesen.

† alias Myllus S. Codex mundinarius I. 8. 7.

‡ Empfang dessen Sohn Wolf.

§ Fastenmesse 1565: „Abraham Nitt von Ach Burger zu Landau.“

§§ Vergl. Anmkg. 57.

¹⁾ Laut Register der Fastenmesse 1565 „Arnold Keissers nachfhar“ (Nachfolger).

²⁾ Nach dem Register der Herbstmesse 1566 von Lyon, nach dem der Fastenmesse 1565 „aus Franckreich“. S. Platter's Autobiographie S. 106 u. Waackernagel, Rechnungsbuch etc. S. 101. Nach einem mir vorgelegenen Exemplar der opera Joannis Seundi 1561. 16^o. zeichnete er seine Firma „Parisits apud Jacobum Dupuis e regione Collegij Cameracensis, sub insigni Samaritanæ.“

³⁾ Fastenmesse 1565: „Herr Adam Reissner der das Jerusalem hatt gemacht hatt genommen:

10 Jerusalem teutsch 10 fl. — —

Ist nicht abgezogen.“

Herbstmesse 1566: „Adam Reissner Nam Hans Weichser von Nürnberg

fl. bz. kr.

1 Jerusalem Complet 1. 7. 2.

1 Miracula Christi — 12. —

1 Messias — 12. —

1 Mapa Jerusalem 5. —

Suma fl. 3. 6. 2.

Solches ist Ime sambt der alten schuld, an seinem was wir noch schuldig seind, verrechnet worden.“

N a m e n	W o h n o r t	F a s t e n - m e s s e 1565			H e r b s t - m e s s e 1566			F a s t e n - m e s s e 1568			H e r b s t - m e s s e 1568		
		fl.	Bz.	kr.	fl.	Bz.	kr.	fl.	z.	hr.	fl.	z.	hr.
Johannes Rem	Hirschfeld	7	1	—									
Christian Reysser	Ulm							1	12	bz.			
Conrad Riedersheimer	Kreuznach				1	2	—						
Christopf Riedtlinger	Strassburg	9	11	1	33	9	3						
Hieronymus Rihel	"	52	14	3	19	17	3						
Josias Rihel	"	1	—	—	19	13	—	4	12	4			
Wilh. von Romond's Witwe	?	2	14	1									
Sebastian Rosenblatt	Augsburg	22	4	1	10	—	—				3	9	—
Conrad Rihel*	Wittenberg	33	14	3	50	—	3	26	—	—	15	13	—
Hans Rütseh	Würzburg	32	3	—	23	14	2						
Hermann Schaberoek	Fritzlar				22	1	—						
Dr. Simon Schardius	Speier**				4	13	2						
Jacob Schedel	Stuttgart	21	6	—	9	7	—	4	16	—	4	17	6
Hans Schenk	Schw.-Hall	16	13	3									
Haus Schmid	Rothenburg a. T.							1	8	bz.			
Johann Schreider	Wittenberg	3	1	3									
Hans Schwan	Görlitz				70	2	2						
Tobias Schweicker †	Schw.-Hall	8	5	1	3	12	2	2	9	4	1	6	—
Wolf Conrad	Tübingen	30	7	2	12	10	1	—	16	7	4	1	—
Samuel Seelfisch ††	Wittenberg	27	5	—	38	7	—				4	3	—
Wilhelm Silinius §	Antwerpen	14	12	3	25	5	2						
Michael Spies	Bechtheim b. Worms	3	3	3	21	11	—	8	9	7	8	3	5
Hans Stesser	Nürnberg §§							19	16	7			
Jonas Stöckel	Worms	4	10	—							—	11	3
Johannes Stretius	Amsterdam				9	12	—						
? Strohecker	Frankfurt a. M.				3	—	—						
Thomas ? †)	"	5	7	2									
Gerhard Thuchmann	Amsterdam				7	3	2						
Sebald Trauttner	Ulm	33	13	2	17	6	—	—	4	4			
Hans Trogel	Frankenberg	1	3	—	2	8	—						
Peter von Unaw	Boppart	23	—	3									
Thomas Vinek	Münden							2	12	bz.			
Bartholomäus Vogel	Wittenberg	64	3	—									
Nicolaus Vogel	Nürnberg	20	4	2									
Magister Ernestus Vögelin	Leipzig	6	—	—	52	—	2	34	18	—			

* Register der Herbstmesse 1566: „Mehr Ime zwischen der Mes geschickt folgt
 5 orationes Complet fl. 2. 7. 2
 5 Cronica Auentinus fl. 6. 13. 2
 zalt Herbstmess 67.“

** Derselbe war Assessor beim Reichskammergericht. Vergl. Adami vitae Jurisconsultorum germ. etc. Heidelberg. 1620. 8^o. 8. auch Wackernagel, Rechnungsbuch etc. S. 54.
 † Der Bruder des Wolf Conrad Schweicker in Tübingen.
 †† Der Schwager des Conrad Rihel.

§ Im Codex nundinarius I. S. 7: „Gulielmus Sytlius.“
 §§ „Soll es Sigmund feyerabend bezalen.“

1) Thomas der glesser der Beim Daniel Raschen selig gearbeytt, Jetzt beim schmid zum Salm In der Cost

2 Neue Biblia zu 2^o fl. 5 fl. 7 Patz 2 kr.“

Daniel Rasch, Bruder des Johann R. war Schrifglessler gewesen. Derselbe hatte am 25. October 1564 den Bürgergeld geleistet, wurde fünf Tage später mit „Anna Her Peter Gelters Prodicanten eheliche tochter“ (get. 17. Apr. 1539.) getraut und starb nach nur zweiwöchentlicher Ehe in den ersten Tagen des folgenden Jahres. (begr. 3. Januar 1565.)

N a m e n	W o h n o r t	F a s t e n - m e s s e 1565			H e r b s t - m e s s e 1566			F a s t e n - m e s s e 1568			H e r b s t - m e s s e 1568		
		fl.	lz.	kr.	fl.	lz.	kr.	fl.	β	hfr.	fl.	β	hfr.
Peter Wagris	Leipzig	17	-	-	36	5	3*						
Philipp Waldecker	Gotha	17	2	1									
Johann Waldorff	Cöln							5	17	4	4	16	-
Andreas Weebel	Paris	16	1	2	16	4	-						
Laban Wechselberger	Bretten	18	9	3	10	1	2				5	2	3
Friedrich Wechsler	Freiburg				6	12	-						
Adam Weidebach	Fritzlar	10	5	-	3	5	-						
Jacob Weigand	Kassel	8	10	1	11	6	1	4	16	4			
Alexander Weissenhorn	Ingolstadt	9	3	-	14	14	2						
Hans Widmair	Nördlingen	11	1	-	20	10	2	2	2	7			
Johann Willich der Aeltere	Cöln		1	12	-								
Georg Willer	Augsburg	336	14	3	548	-	3	95	16	7	52	16	7
Winckelbach's Tocht.	Trier							2	8	3			
Nicolaus Wirriath †	Strassburg				9	10	1	2	19	-	5	16	3
Johann Wolff	Frankfurt a. M.	3	-	-									
Peter Zeitler	Leipzig	57	-	-									
Jost Zimmermann	Heidelberg	16	14	1	8	14	1						
Adrian Zolek ††	Speier	1	3	-	10	1	2	2	8	-			

* „Vnd Nam für sein Vatter in diser mes

6 Biblia latinisch	fl. 12.	12 lz.	- kr.
6 Cronica Ger. rerum	4.	12.	-
6 Oratones Complet	3.	-	-
4 Jerusalem latinisch	3.	3.	-
10 oudius in 4to	2.	-	-
4 Mapa Jerusalem	1.	5.	-
6 Biblische figuren	1.	3.	-
Suma			28. 5. -

zalt Herbstmess 67."

** Hievon nach dem Messregister „auff ein Jar zu bezalen den 15. april 68

30 Türken historj	15 β	- -	22 fl. 10 β
50 Handbüchlein Apoll.	28	- -	1400
15 Formular Meichs.	-	- -	9 fl.
10 Wendunmuth	65	- -	650
25 Planetenbuch gross	19	- -	475

Gelt	31 fl. 10 β
C 2525 than	6 fl. 16 β 7 hfr.

Suma fl. 38. 6 β 7 hfr

†, Nicolaus Wirrioth, Buchführer von Strassburg*, starb hier während der Herbstmesse 1583, wahrscheinlich an der Pest, einige Tage nach Marx Rössinger (S. Anmkg. 114), begr. 18. September.

†† oder Zolek.

Beilage Vb.

Umsatz in der Fastenmesse 1565 und Herbstmesse 1566.

Fortlaufende Nummer.	Titel.	Preis			Anzahl der Exemplare.	
		fl.	bz	kr.	Fasten- messe 1565.	Herbst- messe 1566.
1	Aesopus, fabulae, lat.	—	2	—		202
2	„ „	—	3	—		115
3	Aventin, Chronica	2	4	2		272
4	Biblia, lat.	2	2	—		40
5	„ Median	3	—	—	222	40
6	„ „ colorirt	8	—	—	16	6
7	„ „ „ u. gebdu.	14	—	—		1
8	„ gespalten	1	5	—	119	54
9	„ der Newen	2	11	1	111	115
10	Chronica german. rerum	—	10	—		315
11	Cicero „Epistel“	—	3	—		112
12	„ officia	—	1	2		73
13	(Veit Dietrich) Kinderpostille	—	12	—		22
14	Figuren, bibliche	—	3	—	471	175
15	Franck, Chronica	1	3	3	178	40
16	Henning, Rechenbüchlein	—	1	—		31
17	Homburger, grammatica, eplt.	—	2	—		31
18	„ „ Pars I.	—	—	3		21
19	„ „ „ II.	—	—	2		15
20	„ „ „ III.	—	—	3		10
21	Kammergerichtsordnung u. Prozess ²	—	12	—		262
22	Lehenrecht	—	5	—		89
23	Luther, Hauspostille	1	—	—	135	116
24	„ „ colorirt	2	—	—	3	
25	Marcellus Palingenius	—	2	1	82	13
26	Orationes funebres	—	7	2		333
27	Ovidius, eplt.	—	6	—	119	123
28	„ übersetzt von Posthins	—	3	—	92	38
29	„ „ „ Spreng	—	3	—	85	43
30	„ lat. 8 ^o	—	3	—	3	38
31	„ deutsch	—	3	—	146	

² v. Noah Meurer.

Fortlaufende Nummer.	T i t e l.	P r e i s			Anzahl der Exemplare.	
		fl.	bz.	kr.	Fasten- messe 1565.	Herbst- messe 1566.
32	Ovidius. 4 ^o	—	3	—	80	94
33	„ Abbildungen	—	3	—	37	
34	Reissner, Jerusalem lat.	—	12	—	30	9
35	„ „ deutsch	1	—	—	163	
36	„ „ „ eplt.	1	7	2		24
37	„ „ „ Thl. I.	—	7	2		6
38	„ „ „ „ II.	—	7	2		6
39	„ „ „ „ III.	—	7	2		12
40	„ „ Mappa	—	5	—	129	37
41	„ Messias	—	12	—		56
42	„ miracula Christi	—	12	—		36
43	Sichardus, opera	2	4	2	187	9
44	Spangenberg, Postille	—	12	—	66	66
45	Spindler, Kräuterbüchlein	—	3	3		337
46	Terentius, lat.	—	3	—		96
47	Vergilius, lat.	—	3	—	175	128
48	Von sieben Bösen	—	2	2		2
					2650	3662
Mehrrumsatz Herbstmesse 1566					1012	
					3662	3662

Beilage VI.

**Miethvertrag zwischen der Witwe Gülfferich und den Gebrüdern
Birkmann von Cöln. 23. Sept. 1567.**

Zu wissen vnd Kund sey meniglichen mit diesem gegenwertig offenen brieff, Das die Erbar Fraw Margretha, weilent Herman Gülfferichs nachgelassene Wittib, fur sich vnd Ire Erben, Den Ernhaften vnd Acht-parn Herrn Arnoldten Johann vnd Gottfriden Birkman gepruder, Buchfurern zu Cöln, vnd Jren erben, In der behaussung In der Meintzer gassen, bey Sanct Lenhart gelegenn, Das Steine hauss genant, Recht vnd Redlich verlichen hatt, Erstlichs das steinern gewölb am Eck vff die gass gehendt, vnd den Saal oder das Summerhauss, darin zupacken, vnd dan die stuben Im hindern höfflin neben der kuchen, Jtem die Eckstuben sampt der kammer vnd kulturlin (!) an einander, vber obgemeltem gewölb, mit zweyen bereytter betten, Vnd dan noch ein Cammer, so In zwey theill vnder-schlagen, mit einem bereyten bett, Im hinder geheuss an dem gang, gegen obgenanter obern stuben hinder, Jtem die burger (?) vber der fordern Eckstuben, sampt einem bereyten bett. Zwolf Jar lang, das seindt Vier-vndzwanzig Fasten vnd Herbstmessen die Fastenmess des Acht vnd Sechtzigsten Jars anzufahenn, vnd nach einander volgennde, mit Jrem Hann-dell, Jrer notturfft nach, zugeprauchen, daruss sollen vnd wollen ob-gemelte herrn Birkman oder Ire erben, dero genaanten verleyherin, oder Jren Erbenn, alle vnd Jede Mess besonner, Zu Zinss gebenn vnd be-zallenn, Dreyssigk gulden Franckfurter werung, Auch Ist beredt vnd besondern zugesagt, Sie kommen Ein oder mehr Mess gehn Franckfurt oder nitt, souer mess gehalten werden, so sollenn Sy nichts do weniger schuldig vnd pflichtig sein, obangeregten Zinss, alle Mess zuentrichten vnd zubezallen, Auch Ist beredt, welche parthey, solche verleyhung oder bestendnuss, nach Ausgang der Zwolf Jar, lenger nit haltten oder be-halten wolte, Das Derselbig theill sollichs dem Andern, ein Jar langg zunor vff oder absagen solle, Damit sich der Ander theill darnach wisse zurichten, Alles getrewlich vnd vngeuerlich, Dess zu vrkundt, seindt dieser brieff zwengleichlauths (!), mit einer Hanndt geschriebenn, vnd Jeder vff beider partheyen bitt (sunderlich dieweill sie Margretha wittib, nit schreyben khan:) Durch den Ernuesten vnd Hochgelernten herrn Jo-hann von Glauburg, der Rechten Doctorn, vnderscriebenn vnd pitzirt worden, welcher vnderschrift vnd siglung, Ich Johann vonn Glauburg Doctor, also vff bitt vonn mir beschehen sein, bekhenn, Doch mir vnd meinen erben ohn schaden, Geben vnd geschehen auff Dinstag nach

Matthej Apostolj, den drej vnd zwanzigsten tag des Monats Septembris,
Jm Funfftzehen hundert Syben vnd Sechtzigstenn Jar.

Ich Johann von Glauburg der Jünger der rechten Doctor
bekhenne mit dieser meiner handschrift, was obgemelt ist
also beschehen sein, vnd hab zw mehrer vrkhundt mein ange-
born ringpitschier hierunder getruckt.

(L. S.)

Beilage VII^a.

Verzeichnus was für Bücher in der Alten Gülfriich Handel sein,
so sie verlassen Hatt Gezelt worden nach der Herbst Mess
A^o. 1568. wie Volgt.

Bl. I'.	C*	C
93 Albertus Mangnus in 4 ^o	12 ^{1/2} tt**.	1162 ^{1/2}
321 Menschen fresser in 4 ^o	23 tt . . .	7383
1259 Elucitarius	11 tt . . .	13849
9 Trostbuchlein spangenbergers	7 tt . . .	63
746 Kochbuchlein	18 tt . . .	13428
1271 Distulir Buch Braunschweig in 4 ^o	33 tt . . .	29233
691 Temporal	9 ^{1/2} tt . . .	6564 ^{1/2}
953 Distulir Buch Bartholomej vogter	24 tt . . .	22872
902 Theofrastus Complet	86 tt . . .	77572
1138 Gross Planeten Buch	19 tt . . .	21622
397 Klein Planetenbuchlein	7 tt . . .	2779
1166 Golt faden	19 tt . . .	22154
831 Pflanzbuchlein	3 tt . . .	2491
372 Wendunmuth	65 tt . . .	24280
13 Wormbser Bibel	369 tt . . .	4797
357 Postil wernerj	156 tt . . .	55692
138 Cronica an die Corinther	28 tt . . .	3864
48 Furst von Anhalt	211 tt . . .	10128
219 Thesaurus Lat.	231 tt . . .	50589
17 schander Beck	80 tt . . .	1360
828 schildberger	20 tt . . .	16560
110 Hauss Postil wormbser Complet in 4 ^o	104 ^{1/2} tt . . .	11492
548 Modelbucher	10 ^{1/2} tt . . .	5754

* C = Cartae.

** tt = thut.

	C		C
143 Summaria Vitj diterich in 8 ^o	17	tt . . .	2431
278 Forma von der Tauff vnd sacrament	7	tt . . .	1946
150 Euangelia Maria Magdalena	16	tt . . .	2400
752 Kurtzer Bericht vons Herrn Nächtmal Jacob Andrea	14 ^{1/2}	tt . . .	10904
Summa C 423370 thut zu Paln 84 Riess 6 Buch 14 vmd 20 Carten. Bl. 1".			
286 Hauss Postil in folio	219	tt . . .	62634
823 Handelbuecher	96	tt . . .	79008
72 Turekische Historia	165	tt . . .	11880
1024 Formular	144	tt . . .	147456
46 Primus liber Psalmorum in folio	105	tt . . .	4830
119 Statuten Bucher	93	tt . . .	11067
1089 Baw ordnung	48	tt . . .	52272
387 Distulir Bucher in Folio	111	tt . . .	42957
67 Heldenbuecher	92	tt . . .	6164
422 Ausslegung sant Paulus an die Galatter	49	tt . . .	20678
289 Furstliche oberherrligkeit	111	tt . . .	32079
23 Ausszug Seidanns in 8 ^o	45 ^{1/2}	tt . . .	1046 ^{1/2}
33 Trost spruch auss den Psalmen Dauidt	53	tt . . .	1749
195 Testament Lat.	50	tt . . .	9750
364 Paradoxa	48	tt . . .	17472
106 Noua locorum Culmannum	56	tt . . .	5936
1040 Biblische Historien Kunstlich in 8 ^o	18	tt . . .	18720
207 Argumentavber die Bibel Secunda Pars in 8 ^o	12	tt . . .	2484
565 Summaria erster Theil in 8 ^o	40	tt . . .	22600
40 Catechismj Johannes Monhenj in 8 ^o . lat.	23	tt . . .	920
12 Neww Testament Strassburgisch	19	tt . . .	228
61 Dialogum Pettrum Martirum	38	tt . . .	2318
4 Homers Graece Complet	60 ^{1/2}	tt . . .	242
74 Kinder Gespreeh	39	tt . . .	2886
25 Commentarij Explicationj	97	tt . . .	2425
257 Euangelia Lat. mit Summarien in 16 ^o	8 ^{1/2}	tt . . .	2184 ^{1/2}
1313 Klein Catechismus	5	tt . . .	6565
62 Geistliche Lider	15	tt . . .	930
376 Catechismus mit Summarien	8	tt . . .	3008
1312 Jesus sirach D. Martinj Luthers	7 ^{1/2}	tt . . .	9840
96 Euangelia et Epistolae Erasmus Roterodamj Lat.	8	tt . . .	768
993 weinrechnung	3	tt . . .	2979
89 Aelij Donatj	14	tt . . .	1246
Summa C 587322 thut zu Paln 117 Riess 4 Buch 12 Carten 22.			

Bl. 2'.

	C		C
781 Elegantissimj Erasmus Rotterodanj . . .	7	tt . . .	5467
272 Articule Catholicam	3	tt . . .	816
650 Coloquia Rotterodanj Lat.	5	tt . . .	3250
396 Noua veterisque	9	tt . . .	3564
445 vergilij Bucolica	2 ¹ / ₂	tt . . .	1112 ¹ / ₂
240 Formula vrbanus Regum	5 ¹ / ₂	tt . . .	1320
19 Donatj Heinricj Clarianj	15	tt . . .	285
19 Pettrj Lorientj	11	tt . . .	209
817 Gramatica Philippj	14	tt . . .	3268
43 Confabulation Taubman	17	tt . . .	731
23 Alteram ad Thimotheam	9	tt . . .	207
27 Argumenta de Necessitate	8	tt . . .	216
12 Geistliche Lieder zu Bern	9	tt . . .	108
32 in Presignum Psalterium Lat.	11 ¹ / ₂	tt . . .	368
116 Nutzlichs Reigiment wider die Pestlentz .	5	tt . . .	580
47 Gesang buch D. Wolfgang Musculj Lat. .	36	tt . . .	1692
26 Paruus Catechismus	5 ¹ / ₂	tt . . .	143
21 Gesang buch Daidt Kölers	30	tt . . .	630
31 Gesang buch Precationes	27	tt . . .	837
31 Gesang buch Adam georgy	36	tt . . .	1116
21 Psalmen vnd Andere Lieder	10	tt . . .	210
133 Hurnen Seifridt	4	tt . . .	532
333 Coloquia Roterodanj teutsch	23	tt . . .	7659
63 oration Keiser otten	6	tt . . .	378
78 Zwo geistliche Predigt	6	tt . . .	468
791 Geistliche Jmmer	15 ¹ / ₂	tt . . .	12260 ¹ / ₂
185 Ecclesiasticus sirach	8	tt . . .	1480
60 Kurtzer vnterricht sebalduu Heiden . .	3	tt . . .	180
309 spiel von den siben weisen	3 ¹ / ₂	tt . . .	1081 ¹ / ₂
Summa C 50168 ¹ / ₂ thut zu Palm 10 Riess — Buch 6 vnd Carten			

18¹/₂.

Bl. 2''.

14 warhaftige geschicht franciscus spira . .	6	tt . . .	84
34 Einfeltige Predig Lenhart werner . . .	6	tt . . .	204
31 Solomonis sentencie	6	tt . . .	181
31 Confutation Eroris	3 ¹ / ₂	tt . . .	108 ¹ / ₂
6 Auslegung des Prophetj daniels	25	tt . . .	150
61 Mechtus Grammatices	9	tt . . .	549
80 Formula Porillium	6	tt . . .	480
727 Catonis	8 ¹ / ₂	tt . . .	6179 ¹ / ₂
158 Buch Kinder Lehr			3950
306 vetterliche erzelung	3	tt . . .	918

	C		C
3 Passion vischers	40	tt . . .	120
791 fuch Teuffel	7	tt . . .	5537
1081 Ehe Teuffel	6	tt . . .	6486
685 von fierbras	15	tt . . .	13275
309 Herr wigoleis von Radt	10	tt . . .	3090
505 Erklarung der Auferstehung Christj Christof Vischers	27	tt . . .	13635
165 von den sibem weisen Meistern	11	tt . . .	1815
12 Selectum Latine Gramatica	26 ^{1/2}	tt . . .	318
857 Namenbuchlein	2	tt . . .	1714
407 orationes Hertzog Friderich vnnnd Hertzog Hansen	29 ^{1/2}	tt . . .	12006 ^{1/2}
29 Alle Psalmen Strassburger	28	tt . . .	812
386 Eulenspiegel	17	tt . . .	6562
669 Bauren Practica	6 ^{1/2}	tt . . .	4348 ^{1/2}
1249 von Keiser Loher vnd Kunig Maller	29	tt . . .	36221
420 Historia von Keiser octauiano	18 ^{1/2}	tt . . .	7770
477 von der Magelona	10 ^{1/2}	tt . . .	5008 ^{1/2}
728 Marcolphus	3	tt . . .	2148
359 das Bepstisch Reich	25	tt . . .	8975
933 Sauff Teuffel	15	tt . . .	13995
Summa C 124041 thut zu Palm 24 Riess 8 Buch 1 vnnnd Carten 21. Bl. 3'.			
912 von der Melusina	14	tt . . .	12768
622 Geitz Teuffel	6 ^{1/2}	tt . . .	3978
341 Spiel Teuffel	6 ^{1/2}	tt . . .	2216 ^{1/2}
403 Ritter Pontus	19	tt . . .	7657
12 Adserciones ex jure	12 ^{1/2}	tt . . .	150
1128 Historia von Kunig Apolonio	8	tt . . .	9024
248 der Jungen Knaben spiegel	10	tt . . .	2480
1371 Narren schieff	20	tt . . .	27420
561 Hoff Teuffel	7 ^{1/2}	tt . . .	4207 ^{1/2}
794 Jag Teuffel	16 ^{1/2}	tt . . .	13101
1211 Gesindt Teuffel	8	tt . . .	9688
107 des Teuffels Karnoffel spiel	48	tt . . .	5136
91 des Teuffels Tiranej	10	tt . . .	910
879 Grobianus	11 ^{1/2}	tt . . .	10108 ^{1/2}
698 Trostbuchlein Nicodemum Kramer	11	tt . . .	7678
746 Keiser Friderich Parbarosa genandt	19 ^{1/2}	tt . . .	14547
231 Polidorj Virgilij	63	tt . . .	14553
21 Postil Complet getruickt zu Jena	200	tt . . .	4200
726 Herodianus	20 ^{1/2}	tt . . .	14883
1257 olwijer	20	tt . . .	25140

	C	tt	C
369 Jlluminir Buchlein	12	tt	4428
1125 der Tritte Theil wunder Zeichen	32 ¹ / ₂	tt	36562 ¹ / ₂
796 Kunstbuchlein	3	tt	2388
7 Buch Catechismus			175
9 Buch Namenbuchlein			225
888 Ander Theil wunder Zeichen	26	tt	23088
1111 wunder Zeichen	20	tt	22220
596 Esopus teutsch	47	tt	28012
498 Handt Buchlein Johan Leon	16 ¹ / ₂	tt	8227
753 vnterricht zum Christlichen Glauben . .	3	tt	2259

Summa C 318230 thut zu Paln 63 Riess 6 Buch 9 vund Carten 5.

Bl. 3^o.

60 von dem Laster dess Ehebruchs	10	tt	600
755 Eurilo vund Lucretia	11	tt	8305
525 Handt Buchlein Apolarum	26 ¹ / ₂	tt	14112 ¹ / ₂
403 Rechenbuchlein Johan Albrecht	12 ¹ / ₂	tt	5037 ¹ / ₂
478 Historia schapplers	16	tt	7648
1443 weiser Ritter	25	tt	36075
220 Trost spruch Auss dem Psalter	47	tt	10340
272 schimpff vund ernst	35	tt	9520
2029 Rechenbuchlein Adam Risen	12 ¹ / ₂	tt	25362 ¹ / ₂
1385 Rechenbuchlein Herman Gulfrich	8 ¹ / ₂	tt	11772 ¹ / ₂
566 Ehestands Artzenej	12	tt	6792
474 vom Romischen Bundtschuch	14	tt	6636
116 Pfaff zum Kalen Berg	6	tt	696
467 Hertzog ernst	12	tt	5604
439 Prisonetus	20	tt	8780
150 Experimenta	8	tt	1200
510 Fortunatus	14 ¹ / ₂	tt	7395
55 Dne Epistolae Taubman	19	tt	1045
36 Teologia D. Martinus Luther	8	tt	288
99 Postremus Catalogus	9 ¹ / ₂	tt	940 ¹ / ₂
218 simplex et Perspicua	7	tt	1526
155 Der Statt worms Refformation	93	tt	14315
84 Herr Tristrant	16 ¹ / ₂	tt	1386
14 Alle Psalmen Hinnij	22	tt	308
23 warhafter Bericht Alter vnd Neuer Lehr	11	tt	253
24 Kurtzweilige Lob Reden	10	tt	240
1 Auslegung des Propheten Micham	63	tt	63
1 Tomus Primus	243	tt	243
78 Retorica	9 ¹ / ₂	tt	732

Summa C 187297 thut zu Paln 37 Riess 4 Buch 11 Carten 22.

Bl. 4.

	C	C
1 Erste Epistel Paulj an die Corinth in folio	156	tt . . 156
1 Historia vnd geschicht der Stat Corinth	147	tt . . 147
25 Donatj	6	tt . . 150
1958 Psalmbuchlein teutsch	15	tt . . 19370
194 Pericope Euangelia D. Johan Stigelin Lat	14	tt . . 2716
10 Teocritj siracensanj Lat	11	tt . . 110
10 Teologia Martinj Luth. Lat	14	tt . . 140
83 de Electione Lat. in 4to	11	tt . . 913
23 der Hundert funff vund zwentzigst Psalm		
Davidt	21 ^{1/2}	tt . . 494 ^{1/2}
16 Epistola ad Titum Lat.	9	tt . . 144
15 Educatione Doctrine	6	tt . . 90
4 officia Cicernonis teutsch	29	tt . . 116
6 Dialectica Philippj	18 ^{1/2}	tt . . 111
2 Dialogj Lucianj	18	tt . . 36
Summa C 24693 thut zu Palm 4 Riess 9 Buch 7 Cartenn	18 ^{1/2} .	
Summa Summarum der Palm, Riess, Buch, vund Carten.		
Palm 343 Riess — Buch 4 Carten 22.		
Jtem was das Papeir belangt Riess 22 Buch 19 schreib Papeir		
Mehr Riess 12 Buch 14 Median Truck Papeir		
Mehr Riess 7 Buch 10 Klein Truck Papeir.		

Beilage VII^b.

Inventarium Margaretha Gölfferichen.

Diese Bucher sind Bis auff den 4. october Anno 1568 in dem Closter zun Frawen Brüdern *), im Gewelb zum Moren vund im Laden funden worden wie volgt. Daran den Kindern der dritt theil gepürt.

Vvnd volgt erstlich was im Closter stehet.

Bl. 1.		f.	bz.	kr.
757 Titus Linius in 8 ^o .	1 fl.	tt . .	757.	— —
887 ouldij Complet	6 bz.	tt . .	354.	12 —
794 Titus Linius Lat. in folio	3 fl.	tt . .	2382.	— —
1022 Horatius Complet	2 bz.	tt . .	102.	4 —
262 Postil spangenberg	12 bz.	tt . .	209.	9 —
367 Cammer gericht's Proces	12 bz.	tt . .	293.	9 —
226 Jerusalem teutsch	1 fl.	tt . .	226.	— —

*) im Carmeliterkloster. 8. Anmerkg. 1389

				fl.	bz.	kr.
774	Psalmbuchlein Reissners	3 bz.	tt . .	154	12	—
604	Reichs Abscheidt	1 fl. 2 bz. 1 kr.	tt . .	694	9	—
429	Fronspurger	7 bz. 2 kr.	tt . .	214	7	2
711	Terentius	2 bz.	tt . .	94	12	—
66	Biblia Median gemalt	7 fl.	tt . .	462	—	—
78	Mittel Bibel gemalt	7 fl.	tt . .	546	—	—
778	Vergilius Lat.	3 bz.	tt . .	155	9	—
667	Epistolae Ciceronis	3 bz.	tt . .	133	6	—
529	officia Ciceronis	2 bz.	tt . .	70	8	—
408	Sleidanus teutsch	1 fl.	tt . .	408	—	—
726	Summaria	12 bz.	tt . .	580	12	—
351	Biblia Lat.	2 fl.	tt . .	702	—	—
866	Haus Postill	1 fl.	tt . .	866	—	—

Hie volgt was im gewelb Zum Moren stehet.

426	Cronica Auentinj	2 fl. 4 bz. 2 kr.	tt . .	979	12	—
507	Cronica vber die Bibel	1 fl.	tt . .	507	—	—
402	Cronica francken	1 fl. 4 bz.	tt . .	509	3	—
577	Biblia gespalten	1 fl. 5 bz.	tt . .	769	5	—
470	Biblia Median	3 fl.	tt . .	1410	—	—
908	orationes Complet	3 ort	tt . .	681	—	—
666	Titus Linius teutsch in folio	1 fl. 5 bz.	tt . .	888	—	—
11	Mittel Bibel	2 fl. 3 ort	tt . .	30	3	3
433	Kreuterbuchlein	1 ort	tt . .	108	3	3
455	Germanicarum	10 bz.	tt . .	303	5	—
				Summa fl.	15594	3 —

Bl. 1".

				fl.	bz.	kr.
708	Kinder Postill	12 bz.	tt . .	566	6	—
271	Biblia Lat.	2 fl.	tt . .	542	—	—
269	Messias	12 bz.	tt . .	215	3	—
174	Palingenys	2 bz. 1 kr.	tt . .	26	1	2
359	Fabulaesopj (!) teutsch	3 bz.	tt . .	71	12	—
74	onidius teutsch	3 bz.	tt . .	14	12	—
190	gerechnet Rechenbuchlein	1 bz.	tt . .	12	10	—
614	opera sichardj	2 fl.	tt . .	1228	—	—
597	Jernsalem Lat.	2 bz. 2 kr.	tt . .	278	7	—

Nun volgt was im Laden ist.

1	Biblia Median	3 fl.	tt . .	3	—	—
7	Biblia Median gemalt	7 fl.	tt . .	49	—	—
8	Mittel Bibel gemalt	7 fl.	tt . .	56	—	—
15	Mittel Bibel	2 fl. 3 ort	tt . .	41	3	3
27	Biblia gespalten	1 fl. 5 bz.	tt . .	36	—	—
67	Summaria	12 bz.	tt . .	53	9	—

			fl.	bz.	kr.	
48	Biblische Namenbuecher	1 fl.	tt . .	48	— —	
25	Hauss Postil	1 fl.	tt . .	25	— —	
62	Postil spangenberg	12 bz.	tt . .	49	9 —	
89	Cronica Francken	1 fl. 4 bz.	tt . .	112	11 —	
58	Miracula	12 bz.	tt . .	46	6 —	
125	Kinder Postil	12 bz.	tt . .	100	— —	
112	Messias	12 bz.	tt . .	89	9 —	
115	Kreuterbuechlein	1 ort	tt . .	28	11 1	
86	Cronica Auentinj	2 fl. 4 bz. 2 kr.	tt . .	197	12 —	
411	officia Ciceronis	2 bz.	tt . .	41	7 —	
75	Jerusalem teutsch	1 fl.	tt . .	75	— —	
73	ouidius teutsch	3 bz.	tt . .	14	9 —	
59	Lehenrecht	5 bz.	tt . .	19	10 —	
35	Titus Liuius Lat. in folio	3 fl.	tt . .	105	— —	
73	Fronspurger	7 bz. 2 kr.	tt . .	36	7 2	
12	Sleitanus Lat.	1 fl.	tt . .	12	— —	
94	Ciceronis Epistolae	3 bz.	tt . .	18	12 —	
26	Titus Liuius teutsch in folio	1 fl. 5 bz.	tt . .	34	10 —	
161	Terentium	2 bz.	tt . .	22	4 —	
			Summa fl.	4272	2 2	
	Bl. 2'.			fl.	bz.	kr.
41	Ouidij Johann Postij	3 bz.	tt . .	8	3 —	
234	Horatius Complet	2 bz.	tt . .	31	3 —	
351	Marcelli Palingenij	2 bz. 1 kr.	tt . .	46	10 —	
185	orationes Complet	3 ort	tt . .	138	11 1	
	3 opera sichardj	2 fl.	tt . .	6	— —	
82	Vergilius Lat.	3 bz.	tt . .	16	6 —	
71	Reichs Abscheidt	1 fl. 2 bz. 1 kr.	tt . .	81	9 3	
22	ouidij Complet	6 bz.	tt . .	8	12 —	
155	Tomus Tertius	1 ort	tt . .	38	11 1	
34	Jerusalem Lat.	7 bz. 2 kr.	tt . .	17	— —	
33	Germanicarum	10 bz.	tt . .	22	— —	
85	Titus Liuius in 8 ^o	1 fl.	tt . .	85	— —	
299	Psalm Buchlein Reissners	3 bz.	tt . .	59	12 —	
261	Fabulaesopj teutsch	3 bz.	tt . .	52	3 —	
401	Fabulaesopj Lat.	2 bz.	tt . .	53	7 —	
533	gerechuet Rechenbuechlein	1 bz.	tt . .	35	8 —	
	1 Biblische figuren	3 bz.	tt . .	—	3 —	
54	Cammergerichts Proces	12 bz.	tt . .	43	3 —	
	1 Bethbuechlein Rabus	2 bz.	tt . .	—	2 —	
26	ouidius Metamorffices	3 bz.	tt . .	5	3 —	
			Summa .	fl. 750	2 1	
	Summa Summarum		fl.	20616	7 3	

Nachfolgende Bucher gehören den Pflögkindern allein Zu

- Jtem 1593 Ritter Galmi in 8^o.
- Jtem 995 Hertzog Ernst in 8^o.
- Jtem 959 Planeten Klein in 4to.
- Jtem 1058 Temporall in 4to.
- Jtem 983 Spielteuffel in 8^o.
- Jtem 953 Eulenspiegel in 8^o.
- Jtem 1018 Brisonetus in 8^o.
- Jtem 1026 Geitzteuffel in 8^o.
- Jtem 981 Pontus in 8^o.

Volgt was man den Pflögkindern herman Gullferichs Eukeln schuldig.

- Jtem Signund Feierabent vermög einer Handschrift ist schuldig 428 fl.
- Jtem Wolff Kirchner von Magdenburg 212 fl.
- Jtem Symon Hütter alhier 2774 fl.
- Jtem Peter von Vnaw 10 fl. 7¹/₂ bz.
- Jtem Velten Furman von Nurnberg 22 fl.
- Jtem Thomas Rebert alhier 600 fl.

Volgt Die verzeichnus aller schulden, so In die Company gehorig gewisser vndt vngewisser Zusamen auff ein Post gezogen nach laut der Company Register biss auf hent den 24. 8bris Anno 68.

Vndt Ist man Vermog derselbigen Sygmundt Feierabenten Georg Raaben Vndt deren Vormunder Pflögkinder vngeuerlich 4000 fl. Dargegen seint Sie schuldig aus der Company auff Zukunfftig Fastenmess Anno 1569 dem Nielaus von Dürkheim samptlich fur Papyr nemlich 1000 fl.

Jtem fur die figuren zum Vergilio, Jerusalem, onidio, Fabulis Aesopi Zu reisen Vndt schneiden wie volgt, 790 fl. 10 *z*.

Jtem Vmb Alle figuren zur Bibell Zureissen vndt schneiden 949 fl.

Jtem fur Figuren Zunn Liuio sampt der Visirung vndt Zweien leisten 526 fl. 10 bz.

Jtem Postill Zureissen vnd schneiden sampt den leisten 152 fl.

Jtem Figuren in Chronica Auentinj Zureissen vndt schneiden 30 fl.

Summa Was die forma belangt 2448 fl. 2 bz. 2 kr.

Beilage VIII.

**Kaufbrief Thomas Rebart's über den „Historien-Buchhandel“
seiner Stieffkinder vom 6. Juni 1569.**

Ich Thomas Rebartt, Burger vnd Buchdrucker zu Franckfortt am Mayn, Bekenne vor mich, Chatrina mein Eheliche Haussfraw, Alle vnser Erben, vnd Erbenemen, das ich den Erbarv vnd Namhaftigen, Kilian Ziglern, Papierer, Peter Schmidt vnd Paulus Reffeler, beide Buchdruckere, vnd alle burgere alhie zu Franckfort, als Vormunden meiner Stieffkinder, mitt vorbewust vnd nachlassungk, Eines Erbaren, hoch vnd wollweisen Raths alhie zu Franckfortt, bemelter meiner Stieffkinder historien Buchhandell, mitt samptt alle Figuren, gross vnd klein, wie die Ihn berurte Bücher bisher gebraucht worden sind, vnd noch, Ballen für Ballen, Jede zu zehen Rissen gerechent, mit samptt Itztgedachte figuren darein, vmb sechs gulden, Franckforter werung zu funffzehen batzen, abgekauft, vnd zu meinem Anteiil ein hundertt siebentzick acht Ballen, sechs Reiss (!), zwey buch vnd nountzehen bogen, vermöge das Jnuentarijm (!), mit samptt vorgemelte figuren, empfangen habe, welche Bücher vnnnd figuren, zu meinem gehörenden anteiil an gelde, ein tausent siebentzick ein gulden, vnd zehen batzen, antreffen vnd gemacht haben, den Ballen zu X Risseu, wie obsteheht, vor sechs gulden gerechent, Solche mehrgedachte 1071 fl. 10 batzen soll vnd will ich folgender gestalt entrichten, Nemlichen so soll vnd will ich daran, alle Franckforter Messen Ein hundertt gulden oder Jherlich zwey hundertt gulden, ablegen vnd bezalen, Bis so lange vorgeuente 1071 fl. 10 batzen vor voll vergnügt vnnnd bezallt werden, Solches alles one ehgemelte vormünder vnd meiner Stieffkinder vnkosten vnd schaden, steft vnd fest zu halten, hab ich mein gewönlich petzschaft (!) hierunter auffgedruckkt, welches geschehen ist in Frauckfortt am Mayn, den 6. Junij Anno 1569.

Beilage IX.

Klare Verzeichnuss, aller Handlung, was ich Georg Rab von Fastenmess 1567 biss auff Fastenmess 1570 nach Margreth Gülfferichen seligen abgang, mit jren Erben vnd deren vormünder zu verrechnen gehabt.

Sampt dem kleinen Handel, werckzeug, vnd hinderstelligen Schulden.

Georg Rab, Burger vnd Buchdrucker
in Franckfurt am Mayn.

(1)*

Von Fastenmess 1567 biss auff Herbstmess 1567 druckt ich in die Company, wie volgt:

1225 Bibel gespalten — 314 C thut 75 Pallen 3 Riss 12 Buch vom Pallen — 6 fl. — Thut	452 fl. 6 kr.
1525 Betbüchle Rabns, erster Theil, C 25 ^{1/2} — 7 Pallen 6 ^{1/2} Riss vom Pallen 6 fl. Thut	46 fl. 3 kr.
1525 Horatius — C 35 — Thut — 10 ^{1/2} Pallen vom Pallen 5 fl. Thut	5 ^{1/2} fl.
1525 Opera Ouidij — C 92 ^{1/2} — Thut — 27 Pallen 7 ^{1/2} Riss vom Pallen — 5 fl. — Thut	138 fl. 3 ort.**
1025 Cammergerichts Process — C 129 — Thut — 25 Pallen 8 Riss vom Pallen — 5 fl. — Thut	129 fl.
1025 Biblisch Namen — C 201 Thut 40 Pallen 2 Riss vom Pallen — 5 fl. — Thut	201 fl.
1025 Biblisch Chronica — C 17 Thut — 3 Pallen 4 Riss vom Pallen 7 fl. — Thut	24 fl.

Summa — 1043 fl. 6 batzen.

Thut einem zu seinem Drittheil 347 fl. 12 batzen.

* Diese und die folgenden eingeklammerten Ziffern bezeichnen die Blätter des Originals, welches auf 10 Quartblättern geschrieben ist.

** S. oben S. 122.

Hierauff empfieng ich von der Gälfferichen 400 fl.
Eins vom andern abzogen, bleyb ich jr 52 fl. 3 batzen.

Vnd ist in dieser Papyr Rechnung hoch Kronen überblieben —
2 Pallen vnd gab man dem Kartenmaler 6 Pallen 3 Riss
Schrantz.*

(2)

Von Herbstmess 1567 biss auff Fastenmess 1568 druckt ich in die
Company:

1075 Liuius Latine Median, hat 402 C Thut 86 Pallen, 2 Riss
2 Buch, vom Pallen 7 $\frac{1}{2}$ fl. Thut 616 $\frac{1}{2}$ fl.
1025 Liuius Latine in 8^{te} C 123 $\frac{1}{2}$ — Thut 24 Pallen 7 Riss 5 Buch
— vom Pallen — 7 $\frac{1}{2}$ fl. — Thut 185 fl. 3 ort.
1025 Liuius Teutsch in folio C 251 Thut 50 Pallen 2 Riss vom
Pallen 6 fl. — Thut 301 fl. 3 batzen.
1525 Psalter Adam Reissners Teutsch in 8^{te} C 30 Thut — 9 Pallen
vom Pallen 6 fl. — Thut 54 fl.
13 Bogen im Testament Median — 1525 aufgelegt. Thut 4 Pallen
6 Buch. Druckerlohn 29 fl. 11 kr.

Summa 1186 fl. 10 $\frac{1}{2}$ batzen.

Thut einem zu seinem Dritttheil 395 fl. 8 $\frac{1}{2}$ batzen.

Empfieng diese Mess von Margreth Gälfferichin auff Druckerlohn,
wie volgt:

Erstlich, so ich jr Fastenmess 1567 bin schuldig blieben in der Rech-
nung da ich auff Druckerlohn zu vil empfangen 52 fl. 3 batzen.

74 fl. an 19 Pallen Median, vnd 4 Pallen 4 Riss gemein Kronen
22 fl. 3 batzen an Schulden, so ich diese Herbstmess 1567 von
jrentwegen empfangen.

5 $\frac{1}{2}$ fl. für Schrantz, so ich verkaufft vnd jr zustendig.

100 fl. von Sigmund Feyrabend.

Mehr 12 Taler 13 fl. 12 batzen.

Beym Juden, da ich das Interesse darvon geben 100 fl.

Summa — 367 fl. 11 $\frac{1}{2}$ batzen.

Eins vom andern abzogen, bleibt sie mir 27 fl. 12 $\frac{1}{2}$ batzen.

(3)

Empfengnuss zu diesen wercken an Papyr von Niclas von Dürken**

85 Pallen Median

Von Baltasar Marstaller***

37 Pallen Median.

Summa — 122 Pallen.

* Schrantz oder Schrentz, wie man noch heutzutage hier hören kann, ist
Maculatur von besserer Sorte, welche von Buchbindern, Kartenmachern u. dergl.
verarbeitet wird.

** u. *** Papierhändler v. Strassburg. S. 42, 46 u. 91.

Thun die werck mit dem zulegbuch* vnd Schrantz
 188 Pallen 4 Riss 1 Buch.
 Bleibt vbrig Papyr 3 Pallen 5 Riss 19 Buch.
 Gross Kronen zum Teutschen Liniio empfieng ich von Nielas von
 Dürken 46 Pallen
 von Thomas Rebart allhie**
 9 Pallen vnd 2 Riss
 3 Pallen blieben in der gespaltnen Bibel vbrig.

Summa 58 Pallen 2 Riss.

Thut Linius sampt dem Zulegbuch vnd Schrantz 53 Pallen
 Bleibt vbrig 5 Pallen 2 Riss

Schreybpapyr empfieng ich von Nielas von Dürken
 10 Pallen zu 10 Risen

Thut der Psalter 9 Pallen 4 Riss
 Bleibt dran vbrig 6 Riss

Von Fastenmess 1568 biss auff Herbstmess 1568 druckt ich in die

Company.

1025 Abschied, oder Loci communes, hat 233 C Thut 49 Pallen
 6 Buch. Druckerlohn 233 fl.

1025 Hausspostill D. Luthers hat 288 C — Thut 60 Pallen 5 Riss.
 Druckerlohn 288 fl.

beyde auff Schreyb- papyr.		1025 Frundsbergische Historien, hat 114 C Thut — 23 Pallen	
		9 Riss 10 Buch. Druckerlohn	114 fl.
		1525 Ander theil Betbüchlein Rabus, helt 39 ¹ / ₂ C Thut	
		11 Pallen 8 ¹ / ₂ Riss lauter. Mit dem Zulegbuch 12 Pallen	
		1 Riss. Druckerlohn vom Pallen 6 fl. Thut	71 fl. 6 kr.

Summa 706 fl. 6 kr.

Thut einem zu seinem Drittheil 235 fl. 5¹/₂ batzen.

Empfieng darauff von Kilian Ziegler, Peter Schmid, vnd Paul
 Räßeler, den Vormündern 250 fl.

Vnd blieb mir Margreth Gölfferichen die vergangne Herbstmess an
 mein Druckerlohn 27 fl. 12¹/₂ batzen.

Eins vom andern abzoget, bleyben sie mir 13 fl. 3 batzen.
 (4)

Empfengnuss zu diesen wercken an Papyr

Erstlich blieb im Psalter vbrig Schreybpapyr 6 Riss.

Empfieng von Nielas von Dürken Schreybpapyr 36 Pallen 3 Riss.

Thund die werck 36 Pallen 10 Buch.

Bleibt noch vbrig Papyr daran 8¹/₂ Riss.

* Vergl. S. 79.

** Vergl. S. 26.

Von Niclas von Dürken empfieng ich mittel
 34 Pallen
 Von Baltasar Marstaller
 22 Pallen
 Von Johanne Oporino von Basel *
 61 Pallen

Summa 117 Pallen.

Thund die werck 109 Pallen 5 Riss 6 Buch.
 Bleibt vbrig Papyr 7 Pallen 4 Riss 14 Buch.

Von Herbstmess 1568 biss auff Fastenmess 1569 druckt ich in die Company.

1025 Himmlisch Jerusalem, hat 111 C Thut 23 Pallen 3 Riss vnd
 2 Buch. Druckerlohn 111 fl.

1025 Praelectiones Curionis in 8^m hat 45^{1/2} C Thut 9 Pallen,
 3^{1/2} Riss. Druckerlohn 45^{1/2} fl.

1025 Grammatica Jrenici, hat 23^{1/2} C Thut 4 Pallen 9 Riss.
 Druckerlohn 23^{1/2} fl.

Auff Schreyb- papyr.	}	1025 Leyen Bibeln — hat — 97 C Thut 20 Pallen 4 Riss. Druckerlohn 97 fl.
		1525 Betbüchle Rabus, Erster theil, hat C 25 ^{1/2} — 7 Pallen, 6 ^{1/2} Riss. Druckerlohn 45 fl. 12 batzen.
		1525 Betbüchle Rabus, ander theil, hat — 39 ^{1/2} C Thut — 12 Pallen 3 Riss. Druckerlohn 71 fl. 6 kr.
		1225 Biblische Figuren, hat C 19 ^{1/2} — Thut — 4 Pallen 8 Riss. Druckerlohn 23 ^{1/2} fl.
		1225 Ouidisch Figuren, hat — C 26 — Thut — 6 Pallen 2 ^{1/2} Riss. Druckerlohn 31 fl. 30 kr.

Summa 448 fl. 13^{1/2} batzen.

Thut einem zu seinem Drittheil 149 fl. 9^{1/2} batzen.

Hierauff empfieng ich von obgemeldten Vormündern 100 fl.

Bleyben mir an dieser Rechnung 49 fl. 9^{1/2} batzen.

Vnd dann die vergangne Fastenmess 13 fl. 3 batzen.

62 fl. 12^{1/2} batzen.

(5)

Empfengnuss zu diesen wercken an Papyr.

Erstlich blieb vber Fastenmess 1568 Schreybpapyr 8^{1/2} Riss.

von Niclas von Dürken empfangen 51 Pallen Schreybpapyr.

Thun die wercke 51 Pallen 4 Riss.

Bleibt vbrig 4^{1/2} Riss.

* Vergl. Archiv f. Gesch. d. deutschen Buchhandels Bd. II, S. 62, Anmkg. 38.

Mehr von Niclas von Dürken Mittel

36 Pallen

Vnd sind die vergangne Mess verblieben

7 Pallen 4 Riss vnd 14 Buch

Summa 43 Pallen 4 Riss 14 Buch.

Thund die werck 37 Pallen 6 Riss 12 Buch.

Bleibt vbrig 5 Pallen 8 Riss 2 Buch.

Von Fastenmess 1569 biss auff Herbstmess 1569 druckt ich in die Company.

1225 Bibeln Mittel — C 355 — 85 Pallen 2 Riss vom Pallen 7½ fl.
Thut 639 fl.

1225 Biblisch Namen C 65 — Thut 15 Pallen 6 Riss alles lauter,
vom Pallen — 8 fl. 124 fl. 12 batzen.

Thut Druckerlohn in Summa 766 fl. 3 kr.

1025 Josephus Teutsch, helt 286 C Thut 57 Pallen 2 Riss vom
Pallen 6 fl. Thut 343 fl. 3 batzen.

Summa 1110 fl. 3 kr.

Thut einem zu seinem Drittheil 370 fl. 1 kr.

Darauff empfieng ich von gedachten Vormündern 350 fl.

Bleyben sie mir heraus 20 fl. 1 kr.

vnd dann die vergangne Herbstmess 62 fl. 12½ batzen.

82 fl. 12 batzen 3 kr.

(6)

Empfengnuss zu diesen wercken an Papyr von Niclas von Dürken.

Median.

98 Pallen

Vom Baltasar Marstaller

3 Pallen

Von Eusebio Episcopio in Basel

16 Pallen vnd — 1 Riss

Vnd so in den Liuiis vberblieben

3 Pallen — 6 Riss

Summa 120 Pallen 7 Riss

Thut die Bibel 107 Pallen vnd 5 Riss mit den 150 Namenbüchern.

Gab dem Sigmund Feyrabend 1 Pallen.

Liebe Hans Wolfffen allhie 1 Pallen 6 Riss

Sind Schrantz vnd ertruncken Papyr vorhanden 6 Pallen

Manglen 4 Pallen 6 Riss, sind zu den Defecten in die Bibel kommen.

Darumb gebürt juen — 27 Bibeln auss den Defecten, so gantz gemacht worden.

Empfengmss an Papyr zum Josepho
von Baltasar Marstaller

29 Pallen hoch Kronen
von Nielas von Dürken
28 Pallen 2 Riss hoch Kronen
vnd im Linio Tentsch vberblieben
5 Pallen

Summa 62 Pallen 2 Riss.

Thut Josephus mit dem zulegbuch vnd Schrantz lanter 60 Pallen.
Bleibt noch 2 Pallen 2 Riss.
(7)

Von Herbstmess 1569 biss auff Fastenmess 1570 druckt ich in die
Company.

1525 Bettbüchle Rabus, ander Theil, hat C 40 Thut 12 Pallen 3 Riss.
Druckerlohn 72 fl.
Thut einem zu seinem Drittheil 24 fl.
Empfieng von Nielas von Dürken Schreybpapyr
13 Pallen
Thut das werckle 12 Pallen 3 Riss
Bleibt vbrig 7 Riss

Bleyben mir gemeldte Vormünder von wegen Weygand Hanen
Erben schuldig an diesen Rechnungen wie volgt:

Herbstmess 1569 an meinem Druckerlohn 82 fl. 12 batzen 3 kr.
von wegen dess Chronicbuchs vnd der 27 Bibeln 10 fl.
In gemeiner aussgab mit Sigmund 5 fl. 6 batzen
Fastenmess 1570 Druckerlohn am Bettbüchle 24 fl.

Summa 122 fl. 15 kr.

Dargegen sol ich jnen wie volgt:

Boy dem Isaac Juden von den 100 fl. so sie auffnam, vnd mir auff
Druckerlohn gab, Zinss 4 fl.
vmb 2 Pallen Median Schrantz 10 fl.
vmb 1 Pallen hoch Kronen Schrantz 3 fl.
Vnd dann vmb die vbrigen 2 Pallen 8 Riss vnd 3 Buch Schrantz,
so in allem vbrig, vnd jnen zustendig 8 fl. 6³/₄ batzen.

Summa 25 fl. 6³/₄ batzen.

Eins vom andern abzogen, bleyben sie mir 96 fl. 12 batzen.
(8)

Volgt die Rechnung, so ich mit vilgemeldten Vormündern den
4. Decemb. dess 1568 jars gethan, belangt den werckzeug, Haussraht,
vnd hinderstellige Schulden.

Vnd bin ich Georg Rab jnen schuldig

Für den werckzeug vnd Haussraht 500 fl. 14 Alb. 6 hlr.

Am Papyr zum Rechenbüchle, Rest ich — 1 Pallen 3 Riss 7 Buch
Thut an Gelt 6 fl. 12 batzen.

Summa 507 fl. 5¹/₄ batzen.

Hergegen sollen mir gedachte Erben vnd vormünder wie volgt:

In der Rechnung Herbstmess 1569 lauter 96 fl. 12 batzen.

Von dreyen Rechenbüchlen, so ich in kleinen Handel gedruckt,
halten alle drey — C 31 Sind 1525 aufgelegt. Thut 9 Pallen
3 Riss vom Pallen 5 fl. Thut 46¹/₂ fl.

In der Rechnung da ich jnen meinen theil im kleinen Handel
Laut dem { zu kauffen gab, waren vorhanden in allem gedruckter
Inventariums. | Bücher 318 Pallen 7 Riss 6 Buch 14¹/₂ C. Dar-
von gehört den Erben zum vorauss — 149 Pallen 7 Riss 2 Buch
9 C. Bleyben noch 169 Pallen. Thut mir zu meinem halbtheil
84¹/₂ Pallen. Den Pallen pro 10 fl. (laut vnsrer beyder verschrey-
bung) Thut 845 fl.

Zweyen Gesellen fünf jar Messlohn 48 fl.

Mir für mein Messlohn, fünf Jar lang, (laut vnsrer beyder verschrey-
bung) ein Mess — 12 fl. — Thut 120 fl.

Darneben hab ich in Handel bracht, wie volgt:

Das Hochteutsche Formular pro	20 fl.
Die Türkische Chronica pro	20 fl.
zwölf Figuren dazu pro	12 fl.
Die Bauwordnung pro	10 fl.
Den Wendymuth* pro	10 fl.

Summa — 72 fl.

(9)

Darfür gehört mir (laut vnsrer verschreybung) für meinen halben
theil 36 fl.

Summa alles 1192 fl. 4¹/₂ batzen.

Dargegen bin ich jnen (wie vorgemeldt) an werckzeug, Haussraht
vnd hinderstelligen schulden 507 fl. 5¹/₄ batzen.

vnd empfieng daran von vormündern (laut meiner Quittung) nem-
lich 322 fl. 9 batzen.

Summa 829 fl. 14¹/₂ batzen.

Eins vom andern abzogen, bleiben sie mir nach klarer Rechnung
herauss 363 fl.

Vnd dann meinen theil an den Schulden im kleinen Handel, lauffen
ob — 450 fl., daran mir das halbe theil gebürt, Sind die Hand-
schriften zum theil verlohren, vnd die Register zerschnitten
vnd verbrennt worden.

* Vergl. Goedeke, Grundriss zur Geschichte d. deutschen Dichtung, Bd. I.
S. 376, 9^{tes}.

Verzeichnuss dess werckzeugs vnd Haussrahts, auch
der hinderstelligen Schulden, so ich Georg Rab
von Weygand Hanen selig empfangen,
vnd jetzt verrechnet wor-
den ist.

Vnd ist gemeldter kauff geschehen Fastenmess 1561.*

Erstlich drey Pressen, sampt aller zugehörung, eine vmb 30 fl. — Thut	90 fl.
7 Centner, 189 ſ gute Schriften, den Centner pro	14 fl.
8 Centner, 154 ſ böse Schriften, den Centner pro	9 fl.
2 Centner, 23 $\frac{1}{2}$ ſ mittel Schriften, den Centner pro	10 fl.
3 Centner, 34 ſ mittel Fractur	
1 Centner, 57 ſ Josten Fractur, sampt dem Kasten, den Centner pro	10 fl.
2 Centner, 43 ſ Jost Granen Cursisch, sampt dem Kasten, den Centner pro	10 fl.
1 Centner, 61 ſ gute Schriften, den Centner pro	14 fl.
Item 24 ſ gute Schriften	
1 Centner, 25 ſ mittel Fractur, den Centner pro	10 fl.
vier Bettle vnd alte Bettstatt darzu	21 fl.
57 ſ Farb	
24 ſ Zinngeschirr	
Für wollen zum Pallen	5 Albus
18 Loth Zinnober	

Alles von jme angeschlagen vnd gerechnet, vmb 460 fl. 14 Albus 6 hlr.

(10)

Herbstmess 1561 empfieng ich von jm weyter.

88 ſ virnuss pro	5 fl. 5 batzen.
10 ſ Russ	5 batzen.
1 virnisshafen, sampt dem Eynruckkessel pro	3 fl.
1 Laugenkessel, weschtrog, vnd Tisch	1 fl.
2 Alter Kisten, Betladen vnd Tisch	2 fl.
2 Alte Anrichten vnd Bräter in der Kuchen	8 fl.
1 Handfass, zwen Tisch, ein Schrank, ein Sitzbret	12 fl.
Für gemoldte Thücher **	8 fl.
Für alte Setzkästen gross vnd klein	6 fl.
Für ein Median Tigel	5 fl.

Summa — 50 fl. 10 batzen.

* S. Seite 20.

** Vergl. S. 115 Anmkg. 152.

Soll lauter dafür zalen, laut seiner eignen Hand 40 fl.

Summa Summarum dieser zweyer Posten thut 500 fl. 14 Albus vnd 6 hlr.

Ist alles verrechnet vnd bezalt worden folio 8. 9.

Georg Rab manu propria.

Auf einem durch Moder fast zerstörten Blatte, welches bei dem in ähnlichem Zustande befindlichen Register der Fastenmesse 1566 lag, war noch zu lesen :

Folgende Exemplaria hatt Georg Rabe in den handell von Fastenmess A^o 1566 bis vff die Itzige Herbstmess 1566 gedruckt nemlich :

1000 Chronica german. in fol. 123 (?) Thut 24 Ballen 6 Ryss

1500 Orationes fvebres lat. 8^{mo} 2 teil C 95^{1/2} Thut 28 Ballen 6 Ryss 10 Buch

1500 kreutterbuchlin — 8^{mo} — 54 C Thut 16 Ballen 2 Ryss

1000 Chronica Auentini. fol. C 289. Thut 57 Ballen 8 Ryss

NB. ist klein Median Duckpapyr Jeder Ballen 6 fl.

1000 Grammatik Thut 1 Ballen 1 (?) Ryss. etc.

Beilage X.

Auszug aus den Registern der Fasten- und Herbstmesse 1568.

Fortlaufende Nummer	Titel.	Preis.	Anzahl der Bogen.	Anzahl der Exemplare	
				Fastenmesse	Herbstmesse
1	Albertus Magnus. 4 ^o		12½	117	84
2	Albrecht, Rechenbüchlein		12½	191	60
3	Sorglich Anfang*		18	8	
4	König Appolonius		8	76	48
5	Argumenta bibl. ept.		52	2	
6	Aesopus	2bz. 2kr. oder 3bz.	46 od. 47	93	58
7	„ Burkard Waldis		50	4	
8	Barbarossa		19½ od. 20	56	48
9	Bauern Practica		6½	242	279
10	Bauordnung. Fol.	5 ß		5	5
11	Bösen Sieben		63	2	
12	Brissonetus		18	48	
13	Römisch Bundschuh		14		2
14	Carnöffelspiel		49½	4	
15	Catechismus. 8 ^o		4½	12	
16	„ 16 ^o		5	54	39
17	Cato		8½		10
18	Chronica Corinth.	2 ß			1
19	„ türkische oder Türken- historie	15 ß	173	126	31
20	Veit Dietrich, Summarien. 8 ^o		17	25	4
21	Distillierbuch, Fol.	10 ß		9	1
22	„ 4 ^o		33	62	56
23	Ehstands-Arznei		12	93	40
24	Eheteufel		6	183	49
25	Elucidarius		11	77	28
26	Erasmus Roterod., colloquia, deutsch		23		10
27	Eulenspiegel		17	481	270

* Von Jörg Wickram, s. Goedeke, Grundriss zur Geschichte der deutschen Dichtung. Bd. I. Hannov. 1859. S. 370, 9, b.

Fortlaufende Nummer	Titel.	Preis.	Anzahl der Bogen.	Anzahl der Exemplare	
				Fasten- messe	Herbst- messe
28	Euriolus und Lucretia		11	82	65
29	Evangelia, lat. 16 ^o		8	23	6
30	Evangelien, deutsch. 16 ^o		8 1/2	19	9
31	Experimenta		8 od. 8 1/2	138	80
32	Fierrebras		17 od. 15	81	57
33	Figuren, biblische. 8 ^o		18	12	
34	Florio Biaucessora		28	78	5
35	Fluchteufel		5 1/2, 6 1/2 oder 7	145	35
36	Formular Meissner's	12 β		122	64
37	Forstreit. Fol.	10 β	148	3	1
38	Fortunatus		14 1/2	224	168
39	Friedrich, Herzog von Sachsen, Orationes		27 1/2 od. 29 1/2	6	1
40	Zehn Gebote, hieraus		10	1	
41	Geizteufel		6 1/2 od. 7	100	31
42	Fürst Georg's Werke	16 β		7	4
43	Gesindeteufel		8	30	10
44	Der gantz christlich Glaub. 4 ^o		11	4	
45	Goldfaden*		19	74	69
46	Grammatica Philipp.		14	12	
47	Grobianus		11 1/2	47	18
48	Gülfferich, Rechenbüchlein		8 1/2	97	47
49	Handbüchlein Appolinaris		26 1/2 od. 28 1/2	252	138
50	„ Leonis		16 1/2	56	21
51	Handelbuch. Fol.	8 β			2
52	Hauspostill Pforzheimer	14 β 7 hlr. u. 15 β		4	4
53	Heldenbuch, Fol.	6 β 7 hlr.		4	6
54	Herodianus		20 1/2	15	11
55	Herzog Ernst		10 od. 12	30	28
56	Historia vom Paris		18 od. 18 1/2	68	19
57	Hofteufel		7 od. 7 1/2	78	58
58	Hugschapler		14	158	50

* Von Jörg Wickram, s. Goedeke, Grundriss. Bd. I S. 373, 17, b oder c.

Fortlaufende Nummer	Titel.	Preis.	Anzahl der Bogen.	Anzahl der Exemplare	
				Fasten- messe	Herbst- messe
59	Jagtenfel		16 1/2	88	63
60	Jesus Sirach (Wormser)		8		4
61	„ „ 16 ^o		7 od. 7 1/2	19	34
62	Illuminirbuch		12	143	69
63	Jung Knabenspiegel*		10	68	45
64	Junkertenfel		7	4	
65	Kaiser Friedrich		19	28	
66	Kellermeisterei		16	8	
67	Koch- und Kellermeisterei		18	3	
68	Kochbuch. 4 ^o		16, 17 od. 18	121	136
69	Kunstbüchlein		3	1	
70	Lieder, hieraus 25 Bogen oder 1 Buch			1	
71	Loher und Maller		29, 30 od. 31	77	64
72	Magelona		10, 10 1/2 od. 11	142	126
73	Marcolplus		3	32	14
74	Meister, die sieben weisen . . .		11	284	167
75	Melnsina		13 od. 14	192	113
76	Meuschenfresser		21	20	8
77	Modelbuch		10 1/2	30	31
78	Namenbuch		2	25	
79	Narrenschiff	2 β	20	60	17
80	Octavianus		17 od. 17 1/2	260	140
81	Olivier		20	112	84
82	Paradoxa		48 od. 49	14	2
83	Pfaff vom Kalenberg		6	50	54
84	Pflanzbüchlein		3	65	26
85	Planetenbuch, gross		19	110	92
86	„ klein		7	45	149
87	Postill Corvini, lat. 4 ^o		96	3	
88	Practica, geistlich		18 1/2 od. 19	3	2
89	Psalmbuch. 8 ^o		24 od. 24 1/2	6	

* Von Jörg Wickram, s. Goedeke, Grundriss Bd. I, S. 371, 10, c.

Fortlaufende Nummer	Titel.	Preis.	Anzahl der Bogen.	Anzahl der Exemplare	
				Fastenmesse	Herbstmesse
90	Paalmbüchlein. 16 ^o	1 β		144	34
91	Recht, Päpstlich		24		17
92	Responsiones Henr. Artopei		23 ^{1/2}		4
93	Rhetorica. 8 ^o		8 ^{1/2} od. 9 ^{1/2}	95	24
94	Riese, Rechenbuch		10	136	101
95	Ritter Galmi		17	176	9
96	Ritter Pontus		19 od. 19 ^{1/2}	68	132
97	Rollwagen	4 β		1	
98	Salustius		14	10	7
99	Saufteufel		15 od. 16 ^{1/2}	10	7
100	Scanderbeg. 4 ^o	5 β	85	4	6
101	Schildberger. 4 ^o		20	82	17
102	Schimpf und Ernst		36	95	187
103	Hürnen Seyfried		4		27
104	Sleidan, Auszug		46 ^{1/2}		3
105	Spangenberg, Epistel, eplt.	1 fl. 4 β		1	
106	„ erste Epistel	12 β		6	
107	„ Postille	1 fl. 3 β			1
108	„ „ Thl. II.	9 β			1
109	Spiel von sieben Weisen		3 ^{1/2}		2
110	Spielteufel		5 ^{1/2} od. 6 ^{1/2}	135	68
111	Statutenbuch	6 β 7 hlr.		5	2
112	Summaria bibl. eplt.		156		3
113	Temporal		8, 8 ^{1/2} od. 9	82	7
114	Testament., lat. 8 ^o	4 β	50	20	
115	Theophrastus Paracelsus	8 β		16	
116	„ Thl. II.		26		1
117	Thesaurus Kirchneri	1 fl.			4
118	„ Lutheri, lat. Fol	1 fl.		14	1
119	Tintenbüchlein		4		12
120	Tristrant		14 ^{1/2} od. 16 ^{1/2}	146	126
121	Trostbüchlein Kramer's		11	108	53
122	Tucher, Meerfahrt	6 bz.	34		6

Fortlaufende Nummer	T i t e l.	Preis.	Anzahl der Bogen.	Anzahl der Exemplare		
				Fasten- messe	Herbst- messe	
123	Tyrannenfenel		10	39	21	
124	Vergilius Polydorus	5 β	63	19	7	
125	Vischer, Auslegung		26 $\frac{1}{2}$ od. 27	2	2	
126	Vogter, Barth., Arzneibuch		24	4		
127	„ Wasserbrenner		24	19		
128	Vom Nachtmal		14 $\frac{1}{2}$		12	
129	Weinrechnung. 16 ^o	4 hlr. od. 1 kr.		45	8	
130	Weis Ritter		25	119	46	
131	Wendumnuth*	5 β	65	140	93	
132	Werner, Postille. Fol.	12 β		20	141	
133	Wigoleis		10	73	23	
134	Wuchertenfel		6 $\frac{1}{2}$ od. 7	29	35	
135	Wundarznei. 4 ^o . eplt.	8 β			12	
136	Wunderzeichen, eplt.		80 $\frac{1}{2}$	54	15	
137	„ Thl. I.		22 od. 26	42	4	
138	„ „ II.		26	43	18	
139	„ „ III.		32 $\frac{1}{2}$ od. 33	44	13	
Summe der verkauften Bücher				Fastenmesse	1568	8000.
„ „ „ „				Herbstmesse	1568	4882.

* Von H. W. Kirchhoff, vergl. Goedeke, Grundriss I, 8. 376, 9, a.

Beilage XI.

Simon Huter Empfang den 19. April 68 disse bucher nach
leyptzig.*

10	Formular Meichs	148 **	1480
25	Türcken Historj	173	4325
30	Wendvnmuth	67	2010
25	Handbuchlein	28	700
30	Esopus	46 ¹ / ₂	1425
30	Appolonius	8	240
20	Florio Biancheffora	28	560
30	Weis Ritter	25	750
15	Knabenspiegel	10	150
24	Ritter Gahnj	17	408
25	Hugo Scapler	14	350
30	Herr Tristrant	16 ¹ / ₂	495
20	Historia von Pariss	18	360
20	Barbarossa	18	360
35	Euriolus lucretia	11	385
20	Wigoleis von Radt	10	200
20	Keyser lohr	29	580
20	Melusina	13	260
60	Octavianus	17	1020
50	Fortunatus	14 ¹ / ₂	725
10	Magelona	10	100
20	Fierrebras	17	340
115	Eulenspiegel	17	1955
15	Narnschiff	20	300
40	Wunder Zeichen Erst theil	22	880
38	Wunder Zeichen ander theil	26	988
38	Wunder Zeichen Tritt theil	32 ¹ / ₂	1235
40	Sauffteuffel	15	600
40	Eheteuffel	6	240
14	Geitzeuffel	7	98
30	Spilteuffel	5	150

* Bl. 51—53 des Registers der Fastenmesse 1568.

** Die Anzahl der Bogen (cartae) des einzelnen Exemplars.

40	Fluchteuffel	5	200
15	Tenffels Tyranny	10	150
25	Jagteuffel	16 ^{1/2}	412 ^{1/2}
30	Jlluminirbuch	12	360
40	Pflantzteuffel*	3	120
15	Distilrbuch in 4 ^{to}	33	495
26	Temporal	8	208
40	Elucidarius 4 ^{to}	11	440
15	Planetenbuch gross	19	285
40	Kochbuch	16	640
50	Trostbuch Kramers	11	550
30	Schiltberger 4 ^{to}	20	600
80	Die 7 w. Meister	11	880

C 29404^{1/2}

thut den Ballen zu 13 fl. durch vnd durch gerechnet.

An Ballen: thut 5 Baln 8 Riss 16 buch 4^{1/2} C.

Thut zu gelt: 68 fl. 11 *β*.

Item 29189^{1/2} thun 5 Bal: 9 R. 7 buch 14^{1/2} C
thut am gelt 22 fl. 2 *β* 7 hlr.

Mehr den: 24. April 68:

- 2 Hoffteuffel
- 2 Flechteuffel
- 1 Teuffels Tyran.
- 2 Eheteuffel
- 2 Jagteuffel
- 2 Rechenbuch gülf.
- 1 Rechenbuch Albrech.
- 1 Weis Ritter
- 1 Tristrant
- 1 Keyser fridrich
- 2 Grobianus
- 2 Enriolus
- 2 Bauern Practica
- 1 Keyser Olwier
- 2 Hug Scapler
- 1 Wigoleis
- 2 Goldfaden
- 2 Magelona
- 2 Melusina
- 1 Schimpff vnd Ernst

* Soll wohl Pflanzbüchlein heissen.

- 2 Eulenspiegel
- 2 7 W. Meister
- 1 Keyser Lohr
- 2 Sauffteuffel.

Mehr von vns Treuenheltern* empfangen gehu der Naumburgk 68.

- 30 Schimpff vnd Ernst
- 30 Octavianus
- 30 fortunatus
- 52 Eulenspiegel
- 30 7 weiss meister
- 15 Handbüchle Appol.
- 20 Melusina
- 15 Magelona

Thut C 4436¹/₂ thut 8 R 17 Buch 11¹/₂ C thut an gelt 11 fl. 12 β 2 hlr.
ist den December 68 verrechnet vnd in die verschreibung gerechnet.**

Beilage XII.

Inuentarium Simon Hutters.

Im Kram:***

- Item 1 Krantisch auff vier gedrehten seulen
- Item 2 kleine siedel† mit Casten
- Item 2 Buchleitern.
- Item 1 Lang eichen niederlendisch Bank ††
- Item 1 Tanne britzen††† darauf der kramtisch stehet.

- 203 Hirten Bücher in fol. C 135
- 250 Erster theil Welt Buch in fol. C 126
- 139 Ander theil Welt Buch in fol. C 82
- 38 Drittheil Welt Buch in fol. C 105
- 71 opera paracelsi in fol. C 180

* Vormündern.

** Bezieht sich auf den Seite 38 erwähnten Kauf eines Theils der Gälfferrich'schen Erbmasse.

*** Im Laden.

† Sessel, jedenfalls ohne Lehne.

†† Eine Bank mit Lehne.

††† Eine Brettererhöhung, ein Tritt.

- 69 Turnierbuch in fol. C 202
300 Kirchenordnung der Statt Göttingen in fol. C 9
36 Dispensatorium Tomus primus C 120
76 Opera Fuchsi Tomus primus C 120
18 Opera Fuchsi Tomus secundus C 98
163 Opera Fuchsi Tomus Tertius C 53
67 Julius Caesar C 123
109 Corpus doctrinae yerusch (!) C 171
164 Wunderzeichen Goltwurm C 74
6 Kriegsordnung C 94
24 Adels ankunfft C 21
100 Kirchenordnung in 4^o C 76
18 Auferstehung der Todten in 4^o C 89^{1/2}
86 Concordantzen vberu psalter C 44
191 psalter C 33
26 Vegetius in 4^o C 41
511 Kinderbuchlin 8^o C 3
108 Commedia der Kinder C 8
134 Cronica der Stett C 8^{1/2}
64 Hoffarts teuffel C 43
268 Eigennuz C 7
118 Narrenbeschwerung C 26
282 Geitzwagen C 8^{1/2}
101 Franciscus Spira C 11^{1/2}
175 Freydanck C 10
110 Neidhart Fuchss C 11
435 Busspredigt in 8^o C 10
444 Kriegsfiguren in 4^o C 13^{1/2}
185 Oration Ellinger C 11
287 Herrnzucht C 23^{1/2}
27 postil Gygandj C 100
124 Eulenspiegel lat. C 27
59 Reinecken lat. C 37^{1/2}
26 Horti tres lat. Complet C 96^{1/2}
176 Emblemata in 8^o C 19
193 Emblemata lat. 8^o C 26^{1/2}
239 Hurenteuffel C 9
291 Fürstlicher Trostspiegel C 22
1035 Faulteuffel C 7
438 Vom leben vnd sterben 8^o C 8
345 Bericht Struppen C 12
228 Buch yosua C 26
167 vom Naechtmal Eberj C 27
223 Boccatus C 41^{1/2}

- 197 Haussteuffel C 6
168 Gesindteuffel C 8
440 Haushaltung C 8
1021 Tantzteuffel C 15
194 Ehe Buchlin C 7¹/₂
83 Officia Ciceronis C 33
5 Levita nouella C 81
43 wegkürzer C 19¹/₂
44 Gauchmatt C 20
7 Lob vnd vnschult der Ehefrawen C 29
72 Auslegung dess 33 Cap. Ezechielis C 7
18 Gifftiager C 20
18 Hausstaffel 20
71 Schiltwach ander theil C 15
35 Gottingische Kirchenordnung in 4^o C 31
44 Rätterbuch C 6
21 Buch geschicht in der welt C 1
25 Buch wappen C 1
14 Vom grewel Coelibats C 40
46 Rechtfertigung 4^o C 5¹/₂
5 Bannteuffel C 6¹/₂
19 Cronica Carionis Beucerj (!) C 39
22 Trostbuch Hugens C 4
212 Zuchtschul C 3
312 Spiegel der Frauwen C 2
63 Trostbuch Günters C 20
12 Mutterlieb C 39¹/₂
32 Alte Weisen C 27
172 Spiegel der Weissheit C 20.

Vier Bücher hebraisch

- 82 der ersten helt C 90
92 der anderen helt C 60
41 der dritten helt C 24
127 der vierdten C 18

198 vom'Leben vnd todt in 12^o C 23
190 Testament lat. C 63¹/₂
290 Rechenbuch S. Jacobs in 4^o C 90¹/₂
121 Fundamenta C 70
90 Cronica der Francken C 22
81 der verfluchte geitz C 24.

Beilage XIII.

Kaufbrief Peter Schmidt's über das Geschäft Simon Hüter's.

Kunth vnd zuwissen sey meniglich In Crafft dis briefs Daranff heut dato herunder bestimbt, Die Ernhaffte, Erbare Wolachtbare vnd furneme Herren, Kilian Zigler vnd Paulus Refeler als Rechtmessige Vormunder, Welandt Weigandt Hanen seligen, Nachgelassener Kinder, Sigmundt Feierabent vnd Georg Rab, alle Burger vnd Buchhändler, als mit Consorten vnd gesellschaftere Jnn Franckfurt, fur sich vnd Ihre Erben, den Buchhandel Simon Hüters, Welcher handel gedachten Herren vnd gesellschaftern, Jn der Cantzley allhie verschrieben vnd eingesetzt worden, Von wegen funfhundert gulden Kauffmans werung, die gedachter Simon Hüter Mehr benannten Herren vnd gesellschaftern, Jnn Ihren handel schuldig. Welcher handel dann sich erstreckt vnd laufft auff Achtzig Palm Allerley getruckten Materij, vnd darzu gehörigen figuren laut darnter auffgerichteten Inuentarij Dem Achtbarn Peter Schmidt, Auch Burger vnd Buchtrucker allhie zu Franckfurt vnd seinen erben, Eins vffrichtigen vnd Redtlichen Kauffs, Verkauft vnd zukauffen geben haben, Den Palm vmb vnd fur funff gulden ehgedachter werung, thut vierhundert gulden, Vnd dann die figuren vmb ein hundert Vnd funfzehen gulden, Summa funfshundert funffzehen gulden, thut allss ein drittentheil der gesellschaft ein hundert sechs vnd sechtzig gulden zehen Patzen, die Vbrigen funfzehen gulden, gebühren, Herr Sigmundt Feierabenten zu, an seiner eigen schuldt, Vnd nach volgender massen zu bezalen, Nemlich das Kauffen den gemelten Vormundern, oder Ihren Pflegkindern, Vnd Sigmundt Feierabent beiden Ihren halben theil mit trucken Aberdienen, Vnd das ander halbtheil an Parem gelt herausgeben vnd bezalen, Herr Georg Raben aber, den seinen dritten theil alle Volgende messen noch (!) Dato dis briefs, mit ehgedachter werung, Nemlich Jede messen besonder Funff vnd zwentzig gulden ohn alle aussenredt vnd Aufzug, Abzalen vnd erlegen soll vnd will, Vnd gehet das erste Ziel herbstmess dieses Zwey vnd Siebentzigsten Jares an, Vnd so forth an Alle messen 25 fl. so lang biss die 166 fl. 10 Patzen gentslich erlegt vnd vergnugt sein, Vnd zu mehrer versicherung soll der gautze handel Imassen Imo Kauffern der zugestellt vnd vberantwort worden, mittler Zeit den Verkauffern vnd Ihren Erben, Jnn bester form, Zum Rechten vnder Pfandt Insthellen, Es soll auch der Kauffen den Handel inn besserung vnd nahrung halten, vnd den mit nichten geringer oder in Abgang kommen lassen, Wie sichs

dann auffm Handel erfordert, Auch ist abgeredt, So fern mehr gedachter Simon Huter gemelte Funffhundert funffzehen gulden, noch vor oder in der Fastenmess des drey vnd siebentzigsten Jars, Par herausser machen oder schicken wirdt, So soll der Kauff todt vnd nichts sein, Darneben auch So Jemandt vermeint ein An oder Zuspruch zum handel zuhaben, sollen vnd wöllen Wir drej mit consorten vnd gesellschaftter, obgenent, Jme zu Recht sein.

Hiebey vnd beneben dem obernenten Käuffer vnd Verkauffern seindt gewesen vnd erpeten, Die Erbarv vnd Achtbarv Lorentz muller, Hainrich Daek seckler, Thomas Drechsler, Buchbinder * Alle burger zu Franckfurt, Hanns Vlrich Fullman vom Sultz Fendrich, Vnd Daniel Koch von Waiblingen, Zu vhrknuth sein dieser brieff Zween gleich Lautent, Mit einer handt geschrieben durch A. B. C. vnd D auss einander geschnitten, vnd deren Jeder Partheien einer zugestellt worden, Da einer verlorn oder suust gefelicher weiss verhalten wirdt, Das doch Keines wegs sein soll, Das der ander in vollen Crefften erkanth vnd Angenommen solle werden. Actum vff S. Johannes Baptisten den vier vnd Zwanzigsten Monats Junij Anno Salutis Funfftzehenhundert siebentzig zwej.

Beilage XIV.

Catalogus etzlicher bücher so Sigmundt Feyrabendt A^o 74 verkauft gehabt

(an Johann Feyrabend und Melchior Schwarzenberger).

Anno 1574 den 24 Januarj hab Ich Melchior Schwarzenberger vnd Johan Feyrabendt von Schwebischen Hall, von Sigmundten Feyrabendt Buchhendlern zu Franckfurth am Mein, für Einthausent Achtvndtzwanzig gulden, Jeden gulden zu 15 bazen oder 60 Crentzer gerechnet, Allerhand gedruckter Bücher in 4^o, in 8^o, in 12^o vnd 16^o gekauft, vnd vf Zeit vnd Ziel zu bezalen versprochen, wie dieselbigen in hievor gestelten Instrumento zusehen seindt.

Darauf wir bede Melchior Schwarzenberger vnd Johan Feyrabent einander gelobet, vier Jhar, so nach Dato bescheuen Kaufs nach einander

* Thomas Drechsler hatte nach dem Tode seiner ersten Frau Ratigunda, verwitwete Jacob, welche wahrscheinlich 1564 gestorben war (am 11. November 1563 hatte sie noch dem Buchführer Conrad Hoehgesang ein Kind aus der Taufe gehoben), am 4. Dec. 1565 „Katharina Philips Sommers seligen Witwe vom Büdingen geheiratet“. Er starb 1579 (begr. 15. Juni).

folgen werden, Mit einander samptlichen ein Buchhandel zu gewin vnd verlust zufueren, darzu Anfenglich ein Jedweder fuffthundert gulden bhares gelts alsbaldt legen sol vnd sol zwischen vns Allerdings furgenomen vnd gehalten werden, wie wir bede vnss mit einander schriftlichen verbunden haben, laut der Vereinigung so hernacher folgt. *

Vnd seindt die gekauften Bücher Durcheinander guet vnd boess vnd machen die gutte gangbare Bucher laut des Inuentariums Erstlich vierundtsechzig Ballen 9 Riss 9 Buch 6 C vnd dan Mer 996 Bonnische Psalmenbuchlj helt ein Exemplar 28 $\frac{1}{2}$ C das macht fünf ballen 6 Riss 15 buch 13 C

Mer 236 Exemplaria von der Republica Venedig helt ein Exemplar 19 C Die Machen Zusammen 8 Riss 19 buch 9 C

Mer 122 Cortesianus, helt 1 Explr. 38 $\frac{1}{2}$ C die Machen zusammen 9 Riss 7 Buch 22 C

Summa diese vorgeschribene gangbare gutte bucher alle Machen 72 Ballen 4 Riss 11 Buch 23 C

So Machen die Vberige gekaufter bicher (!) welche wir für vngankbar vnd Maclatur halten vnd kauft haben. Erstlich vierzig zwen Ballen 3 Riss 0 buch 8 C.

Mer an zusammen gepunden Bucher, welche in Her Sigmund Feyrabents haus In der Defect Chamier gewesen, an allerlej gattungen 1 Ballen 7 Riss.

Weitter an allerlej gattung seind gefunden worden Jn Her Sigmunds laden vnder andern Büchern Macht Ein ballen 9 buch 19 C.

Hiernach werden in specio verzeichnet alle die Bücher welche mir (!) in einer Summa Ballenweiss für 1028 fl. von dem Her Sigmundt Feyrabendt gekauft haben.

A.

111 Exemplar Aufferstehung der Todten ist in 4^o helt 1 Exemplar 89 $\frac{1}{2}$ C

64 Auslegung des 33. cap. Ezechielis helt 1 Exemplar 7 C

196 Analectos Seluccerj in 8^o helt eins 14 $\frac{1}{2}$ C

23 Artzney vnd kunst aller krankheiten in 4^o helt 41 C

99 Alten weisen Exempel in 8^o helt eins 27 $\frac{1}{2}$ C

C 16890

B.

150 Banteuffel 8^o helt 1 Exemplar 6 $\frac{1}{2}$ C

499 bösen Weiber Zuchtschul in 8^o helt eins 3 $\frac{1}{2}$ C

452 Bocatius der Weiber in 8^o helt eins 41 $\frac{1}{2}$ C

* Dieser Gesellschaftsvertrag fand sich leider bei den Akten nicht vor.

- 591 Buch Josua in 8^o helt eins 26 C
200 Badenart Paracelsi in 8^o helt 6 C
560 Badenart Pistorj in 8^o helt eins 6¹/₂ C
975 Beichtbuchlj in 12^o helt eins 6 C
250 Buspredigt in 8^o helt 1 Exemplar 9¹/₂ C
996 Bonnische Psalmenbuchlj in 12^o helt eins 28¹/₂ C

C.

- 300 Chronica der Franckhen in 8^o helt ein Exemplar 22 C
326 Concordantz des Psalters in 8^o helt eins 44 C
218 Chronica oder Auszug aller Stet in 8^o helt eins 8¹/₂ C
188 Commedia der kinder in 8^o helt 8 C
542 Confessio Waldensis in 8^o helt eins 30 C
45 Caesij Curionis in 8^o lat. helt eins 20 C
189 Colloquia Lutheri in 8^o lat. 2 tomj helt 67 C
380 Catechismus Musaei in 8^o helt eins 23¹/₂ C
70 Catechismus in 16^o helt eins 5 C
360 Concordantz vber die Bibel helt 12 C
122 Cortesianus helt eins 38¹/₂ C

D.

- 824 Dreissig vrsachen von abschreckung der Sünd Wolters 12^o helt 7 C
380 De Vita longa lat. 8^o helt eins 28 C
58 De Vbiquitate in 8^o helt eins 5 C
81 Declaration de Bestijs in 8^o helt eins 8¹/₂ C
260 Denmareksch historj 8^o helt eins 24 C
228 Declamation in 8^o teutsch helt eins 18 C
1045 Dialogus der kinder in 16^o helt eins 4 C

E.

- 349 Ehebuchlj in 8^o helt eins 7 C
435 Eigennutz in 8^o helt eins 7 C
246 Emblemata Alciati teutsch 8^o helt eins 19 C
339 Emblemata Alciati lat. helt eins 27 C
59 Eulenspiegel latine helt eins 27 C
316 Eberus von Nachtmal Christj in 8^o helt eins 27 C
285 Euangelia in 16^o helt eins 9¹/₂ C

F.

- 1028 Faulteuffel helt eins 7 C
104 Fundamenta lat. helt eins 30 C
345 Freydanck in 8^o helt eins 10 C
123 Franciscus Spira helt eins 11¹/₂ C
155 Facetiae Bebelj helt eins 14¹/₂ C
549 Fürstlicher Trostspiegel helt eins 22 C

G.

- 270 Geitztrager (!) helt eins $8\frac{1}{2}$ C
551 Gesindt teuffel helt eins 8 C
15 Geschicht der welt helt eins —
13 Greul Carlbats (!) helt eins 40 C
37 Gottings (!) kirehen Ordnung helt eins 31 C
17 Gauchnagt helt 20 C
20 der getrew Rath Gottes in 4^o helt Es 34 C
110 Giftjäger helt eins 20 C

H.

- 516 Hern Zucht helt $23\frac{1}{2}$ C
600 Hurenteuffel helt eins 9 C
309 hoffarts teuffel helt eins 43 C
14 Horti tres amores helt eins $96\frac{1}{2}$ C
553 Hanssteuffel helt eins 6 C
84 Hexenbuch helt eins $70\frac{1}{2}$ C
752 Hertzog Ernst helt $3\frac{1}{2}$ C
97 Homiliae Schneckers helt eins 24 C
410 Vom heiligtum Caluinj helt eins $10\frac{1}{2}$ C
425 Homerus Teutsch helt eins $17\frac{1}{2}$ C
909 Hausshaltung helt eins 7 C
140 Hoffleben helt eins 5 C

J.

- 375 Jesus Sirach in 16^o helt eins $8\frac{1}{2}$ C

K.

- 397 Kriegsfiguren helt $13\frac{1}{2}$ C
486 Kinder oder Namen Bücher helt eins 3 C
60 Kirchenordnung in 4^o helt eins 76 C

L.

- 26 Loci Manlj Lat. 8^o helt 55 C
328 Vom Leben vnd todt 12^o helt eins 23 C
374 Vom leben vnd sterben 8^o helt 8 C

M.

- 5 Methodus Wigandj 8^o teutsch helt 24 C
50 Mutter liebe helt $38\frac{1}{2}$ C
60 Melancolisch Teuffel 8^o helt 5 C

N.

- 279 Neidhart Fux 8^o helt eins 11 C
340 Narren Beschwerde in 8^o helt 26 C

O.

- 172 Officia Ciceronis lat. helt 33 C
179 Oration Ellinger 8^o helt 11 C

P.

- 310 Psalter mit den Summarien helt 32 C
50 Postill Gresserj lat. helt 50 C

R.

- 518 Reissbuchlj 8^o helt 7 C
37 Rechtfertigung 4^o helt 5 $\frac{1}{2}$ C
140 Rechebuchlj 8^o helt eins 6 C
3 Reincke Fux lat. helt 25 C
561 Ritter von Thurn helt 22 C
4 Rolwagen Complet helt einer 67 $\frac{1}{2}$ C
236 Republica Venetiarum 8^o helt eins 19 C

S.

- 275 Spiegel der Weissheit 8^o helt eins 20 C
66 Schiltwehr (!) 2. theil helt 15 $\frac{1}{2}$ C
264 Spiegel der Frauen vnd Junkfrauen helt 2 C
704 Simeonis Gesang 12^o helt 5 $\frac{1}{2}$ C
692 Spiegel gotseliger Eltern helt 10 C
23 Silunla Lutherj 8^o helt 35 C
600 Schelmen Zunft 8^o helt 8 $\frac{1}{4}$ C
250 Spital Buchlj 8^o lat. helt 5 C

T.

- 459 Testament Luth. 8^o helt 63 $\frac{1}{2}$ C
230 Tantzteuffel 8^o helt 15 C
242 Trostbuchlj Gunters 8^o helt 20 C
641 Testament Luthers tentsch 4^o helt 112 C
876 Trostbuchlj Walters in 12^o helt 15 $\frac{1}{2}$ C
825 Trost für die Absterbenden in 12^o helt 4 $\frac{1}{2}$ C
850 Trost des Betrübten Sünders 12^o helt 5 $\frac{1}{2}$ C
990 Traumbuchlin 8^o helt eins 5 C
28 Testament deutsch in 8^o helt 64 C
166 Tragedische Historien 8^o helt 23 C

V.

- 23 Der Verfluchte Wucher helt 42 C
864 Vorschriften in fol. helt 5 C
38 Viel Arznej 8^o helt 6 $\frac{1}{2}$ C
25 Wegkurzer 8^o helt 19 $\frac{1}{2}$ C

Z.

- 8 Zauberteuffel helt 23 C

Summa Summarum 563844 $\frac{1}{2}$ C

Ballen 112, Riss 7, Buch 13, C 19 $\frac{1}{2}$

Ao 1574 In der Herbstmess hab ich Melchior Schwarzenberger zu den vorigen Buchern noch druckhen lasen die postilla Simonis Musaei in folio seindt von Georg Raben 8 Postilla vber die Zahl geliffert worden, thut:

1008 Postillen Simonis Musaei in folio.

Mer 200 Reinickhen Fux teutsch dem Hern Sigmundt Feyrabent bezalt den Er vns nit mehr als 1000 zukaufen geben Jm Handel vnd seindt aber 1200 vfggelegt gewesen. Haben Jne also die 200 sonder bezalen müssen.

200 Reinicke Fux.

Weitter Ao 74 in der Herbstmes den Rolwagen druckhen lasen bei Paul Reffer seindt 1000 Exemplar:

1000 Rolwagen.

Beilage XV.

Inuentatio Singulorum librorum in Typographia Petri Brubachij.

In Prophetam Esaiaem Brentij in folio, sunt	685
In librum Iudicum & Ruth in folio	775
In Leuiticum in fol.	743
Item Mycillus de Syluis in octano	256
Item Lutherus in Epistolam ad Galathas in 8 ^o	575
Item in Lucam 418 completa opera, Item in secunda parte 75 partes, quae carent prima etc. in folio.	
Item in Confessione Wirtenbergensi, sunt completa opera	165
Item reliquae partes primi tomi quae carent secundo tomo etc.	
Item Recognitio Propheticae et Apostolicae Doctrinae	363
Item in Matthaem fragmenta a secundo alphabeto vsque ad finem, habemus 468. Primum alphabetum in hoc opere expectamus (!) a Georgio Morhardo Tubingensi.	
Item in Postilla Brentij Deutsch in fol.	302 complet.
Item in eadem postilla de Festis 14 partes, Item in Epistolis in praedieta postilla sunt 66 partes.	
Item in Prophetam Oseam in fol	244
Item in Prophetam Amos in fol.	483
Item Albertus (!) in fabulas Aesopi Deutsch, titulus, von der Tugent vnd Weisheit etc.	420
Item Postilla Brentij latine in 8 ^o complet	48

Item in eadem postilla de festis 100 partes, quae carent prima.	
Item in Ecclesiasten Salomonis 74 in fol.	
Item quaestiones Lossij in Evangelia in 8 ^o	1850
Item in librum Iosuae in fol.	335
Item Brentius in Samuelem in fol.	440
Item Interpretatio Eydillorum Theocriti in 8 ^o	555
Item Brentius in Epistolam ad Galathas in fol.	626
Item in Epistolam ad Romanos Deutsch in 4 ^{to}	272
Item in Acta Apostolica	300 in fol.
Item Paedagogiae Selneuceri (!) in 8 ^o	170
Item Dialecticae Lossij in 8 ^o	655
Item de personali Vnione in 4 ^o	425
Item wider die verfluchte Lehr der Carolstader etc.	450
Item Confessiones tres fidei christianae in 4 ^o	85
Item Methodus Wigandi in 8 ^o	165
Item de Maiestate Dinina in 4 ^o	420
Item in Prophetam Hiob in fol.	590
Item in Epistolam ad Roma: in 8 ^o	520
Item in Genesin Pauli ab Eytzen in 8 ^o	394

Diese Nachuolgende Bucher stehn im Laden bey Sanct Leonhart in der Buchgassen.

Item postillae Brentij lat. in 8 ^o completae sunt	118
Item in eadem postilla tantum de Festis sunt	38
Item Postillae Brentij in fol. Deutsch sunt	76
Item in Joannem Brentij in fol. 50 complet.	
Item in Lúcam Brentij 72 in fol. complet.	
Item in Esaiam Brentij in fol. 74 complet.	
Item in Acta Apostolica Bren: 60 complet.	
Item Lutherus in Hoseam in 8 ^o	12
Item de rebus gestis Ranhauj equitis aurati in 4 ^o sunt	9
Item de Vita ac rebus gestis eiusdem Equitis, sunt	125
Item Apologiae Confessionis Wirtembergensis sunt	100
Item liber primus Regum cum annotationibus Welleri	80
Item argumenta ac dispositiones psalmodum phillippi Melan:* in 8 ^o sunt	320
Item Brentius in Oseam in fol.	135
Item Brentius in Samuelem in fol.	46
Item Bren: in prophetam Amos in fol.	50
Item Evangelia et Epistolae Dominicales in sedecimo	370
Item Elegia aliquot de liberorum morte in 8 ^o	25
Item oratio syndonica in 8 ^o Joannis Frederi	284

* Melanthonis.

Item Castigationes in Epistolas Ciceronis in 8 ^o	40
Item de Neutralibus in 8 ^o	115
Item Vitae Caesarum in 8 ^o	74
Item insignes et memorabiles sententiae	300
Item interpretatio legitima philippi Melan: etc in 8 ^o	215
Item Hippocratis Aphorismorum etc. in 16 ^o	24
Item in psalmos Daudicos Joannis Aepini in 8 ^o Decas secunda	50
Item in Micham prophetam D. Martini Luth. in 8 ^o	60
Item postillae Danielis Gresseri in 8 ^o	216
Item omnes libelli Illyrici	240
Item Brentius in Librum Judicium et Ruth fol.	24
Item Brentius in Leuiticum in fol:	15
Item Bren: in Exodum in fol.	23
Item Bren: in Iosnam prophetam in fol.	48
Item quaestiones in Sphaeram Hartmanni Beyer in 8 ^o	115
Item de Justificatione hominis Joannis Aepini in 8 ^o	42
Item Dialecticae Lossij in 8 ^o	44
Item Bren: de poenitentia in 8 ^o	100
Item pia et necessaria admonitio de Concilio Tridentino in 4 ^o	315
Item simplex et dilucida expositio sententiae de coena Domini Jacob And:*	285
Item orationes tres Basilij Moneri in 4 ^o	110
Item Confessio Ecclesiarum Saxonicarum in 4 ^{to}	33
Item Lutherus ad Galathas in 8 ^o	63
Libet continens doctrinam sacramentorum Joannis Frederi	215
Item Brentius in Ecclesiasten Salomonis in fol.	265
Item argumenta Vera et firma papisticae missae Andreae Epi- cini	620
Item chronica Suanorum Helnoldi presbyteri in 4 ^{to}	60
Item de personali Unione in 4 ^o	206
Item de Matrimonio in 4 ^o	76
Item methodus Wigandj in 8 ^o	86
Item confessio Joachimi Westphali de coena Domini	220
Item de praesentia corporis Christi Tilmani Heshusij	480
Item vtilis Disputationes Joannis Pfeffingeri	30
Item Coaceruatio Sententiarum aliquot Joannis Tymani	62
Item defensio Verae doctrinae de coena Domini Pauli ab Eyzen	32
Item de bonis et malis Germaniae Wigandj	340
Explicatio prouerbiorum Salomo: philip: Melant:	76
Item Catechismus Brentij in 4 ^o	22
Item Catechismus Brentij in 8 ^o	19
Item in Genesim Pauli ab Eyzen in 8 ^o	23

* Andreae.

Item Apologetica aliquot Scripta Magistri Joachimi Vestphali etc.	382
Item in Genesin Lutheri in 8 ^o 30 partes	
Item Erotemata Dialecticae et Rhetoricae philip: Melan:	18
Item interpretatio Tragoediarum Sophoclis	39
Item Recognitio propheticae et Apostolicae doctrinae in 4 ^o	26
Item de Maiestate Domini in 4 ^o	23
Item Refutatio pia et perspicua in 4 ^o	17
Item ad Philippenses Lutheri in 8 ^o	28
Item in Jonam prophetam Brentij in 8 ^o	490
Item Brent: in Epistolam ad Rom: in 8 ^o	100
Item de vsurpatione omphalius in fol:	12
Item Jacobus Ziglerus in secundum * Plinij	26
Item Lucianus graeco in 8 ^o 9 partes complet.	
Item Schoemata, (!) Jeremiae Fristariense autore	36
Item Hyperaspistes D. Jacob. Andreae in prolegome. Joannis Bren:	49
Item Lyeurgi oratio in 8 ^o	90
Item Demosthenis Atheniensis orationes	21
Item in Ecclesiastes (!) Salomonis in 8 ^o sunt	80
Item in Daniele Prophetam in 8 ^o	23
Item contra Anabaptistas in 8 ^o	154
Item Sophocles graeco in 8 ^o	247
Item Aristophanis facetissimi Vndecim commodiae (!) in 8 ^o sunt	55
Item Xenophontis opera omnia sunt	16
Item interpretatio Tragoediarum Theocriti	50
Item quaestiones Lossij in Evangelia in 8 ^o	220
Item in Epistolam Pauli ad Colloss: in 8 ^o philip: Melan:	416
Item in Confessione Wirtembergensi in fol: 6 sunt complet, et Vndecim partes primi tomi, quae carent secundo tomo.	
Item Mycillus de Syluis in 8 ^o	56
Item in Duodecim prophetas minores in 8 ^o Vigandi sunt	210
Item in Epistolam ad Rom: in fol:	59
Item Hesiodi opera in 8 ^o sunt	100
Item Marci T. C.* de Oratore libri tres	120
Item elegantissimae orationes M. T. C. vna cum dispositione philip. Melan.	40
Item in secundum librum plinij 70 in 4 ^o .	
Item de officijs M. T. C.	68
Item Aelij Donati	44
Item Evangelia Dominicalia graeco in 16 ^o	28
Item Elementale graecarum literarum in 8 ^o	456
Item Syngramma ad Joannem oecolampadium	96

* sc. librum.

** Tullii Ciceronis.

Item de praedestinatione Selneckeri	116
Item libellus alphabeticus Lucae Lossij in 8 ^o	140
Item Nouum Testamentum in 8 ^o latine sunt	24
Item Euchiridion Eusebij de memoria Christianorum	40
Syntagma rerum etc. in 8 ^o sunt	50
Item de vna persona et duabus naturis in Christo in 4 ^o sunt	45
Item Sophocles in 4 ^o	25
Item Aristoteles de somno et Vigilia	36
Item psalteria graece	12
Item grammatica graeca Loniceri in 8 ^o	140
Item in Matthaeum	96 complet
Item opera Urbani Rhegij in fol. completa sunt	5
Item de Resurrectione mortuorum	16
Item Valerius Maximus	13

Deutsche Bücher im Laden.

Item die Erklerung der Epistel Sanct Pauls an die Romer in 4 ^o	11 complet
Item der Psalter Davidis gesangs weiss in 8 ^o	152
Item wieder die verfluchte Lehr der Carolstader	205
Item Bapstliche geschichte in 8 ^o	150
Item wieder das Bapstumb zu Rhom	75
Item Manual oder Handbuchlin Philippi Melan:	420
Item wider die Bachanten vndt Volsänffer	150
Item drey Schöne Predigten Joannis Aepini	220
Item der vier vndt zwantzigst Psalm	84
Item notwendiger Bericht von der Pestilentz Struppj	24
Item vber den 73. Psalmen	14
Item das Protocoll zwischen den Heydelbergischen etc.	18
Item grundtliche Historia von der mess sindt nur	5
Item 700 schöne Sprichwortter in 8 ^o	62
Item von der Pestilentz Tilmanuj Brel	100
Item Psalterium Deutsch in 8 ^o Leipziger Druck	42
Item Passional Deutsch in 8 ^o Schönwalts	45
Item vber das Simbolum Athanasij	9
Item das new Testament in 4 ^o Deutsch complet	34

Hi sequentes libri positi sunt in horto.*

Item nouum Testamentum lat. in 8 ^o	300
Item tomus tertius in Genesin Lutheri	210
Item tomus 2 ^{us} Lutheri in Genesin	125
Item Lutherus in primum caput in Genesin	170

* Dieser Garten befand sich im „Luginsland“.

Item quartus tomus in Gen:	75
Item Valerius Max:	190
Item in Hoseam in 8 ^o	270
Item Refutatio in 4 ^o Jacob And.	220
Item Brentius de poenitentia	160
Item 35 Confessionis Apologiae (!) Wirtemberg:	
Item in Evangelia Dominicalia cum Epistolis in 16 ^o	200
Item Evangelia graece in 16 ^o	132
Item Catechismus Brentij in 4 ^o	240
Item Sophocles lat: in 8 ^o	226
Item in Librum secundum Samuelis, Welleri	280
Item in primum Samuelis Welleri	160
Item in Psalmos Davidicos Aepini in 8 ^o	150
Item officia Ciceronis	60
Item Pindarus in 4 ^o omnes partes simul mixtae	130
Item Grammatica graeca latine in 8 ^o Loniceri	220
Item Chronica Sluanorum Helmoldi in 4 ^o	160
Item contra theologiam Scholasticam	100
Item Cornelij Tacitj	300
Item in Danielelem prophetam	450
Item Demosthenis orationes	150
Item de Matrimonio in 4 ^o	40
Item Vitae Caesarum in 8 ^o	80
Item Explicatio Pronerbiurum Salomonis	60
Item Wellerus in primum librum Regum in fol.	55
Item de Resurrectione mortuorum in 8 ^o	50
Item psalteria graece	150
Item ad Thessalonienses Christophori Hofman in 8 ^o	60
Item Rudimenta Grammatices	40
Item 120 Exemplar Corpus doctrinae in fol. Deutsch vom Nachtmal auss D. Luthers Buchlin zogen, rest Nielas Heynth (!) von Vrsell * sols lifferen als er selber sagt adj 23. Julij Ao 1567.	

Ist noch sub prelo in den Druckereien

- Item 1200 Postillen D. Simonis Musatj in fol.
- Jtem 1200 Paedagogia Selneckeri in 8^o
- Item 1100 Chronica Irenici in fol.

Jst an Schöнем Papyrim gewelb noch vngedruckt, wie volgt

- Item 14 Ballen kleyn Median in blahen gepackt, 3 ballen klein kron
in blohen oder Stricken bunden.

* Nicolaus Heinrich. Vergl. im Serapeum, Jahrgg. XXIX. Leipz. 1868:
E. Kelehner, die Buchdruckerei u. ihre Druckwerke zu Ober-Ursel S. 82 u. ff.
VII. 12

Item 15 ballen vndt 8 Ryss weiss bappir klein vndt gross stet noch zu drucken gut.

Item an Maculatur Papyr Casse vndt Defect alles vnabgezelt.

Volgt wass an truckerey vndd darzu gehorigem werckzeug vorhanden gewesen

Item 2 Buchdruckerbressen mit Irer Zugehor.

Item die Matricen zu der Bibliaschriefft

Item Matricee zu der pendent oder Corsiuen

Item Matricen zu der mittelfractur sindt Duppel ist die Aine Justirt die Andere nit.

Item die deutsche Strassburgische Matrice.

Item Matricee der latinischen Mittel Antiqua.

Item Matricen von Serle (!) vnd Zeichen

Item die Reinlender deutsche Matricen.

Item die Kleine Matricen Antiqua latinisch.

Item in einem ledlin Grichische vnd hebreische Matricen

Item die wittenburgische Deutsche Matricen

Item Capitalia Justirt vnd vniustirt.

Item Capitalia zur pendent Cursiuen.

Item 16 Jnstrumenta guth vnd boss Allerley schriefften.

Item Griechische buntzen vngeuerlich . . . *

Item 15 Kasten voll Buchstaben oder mit allerley buchstaben schriefften.

Item 10 Eisern Ramen zum Druckerwerck gehorig guth vnd boss.

Item die Mittelfracturschriefft New gegossen vff ein riess gehorig

Item 16 Stuck Neu Zeug oder Zein

Item die Matricen zweitter Fractur oniuustirt.

Item die dritte fractur Matricen Auch oniuustirt

Item die Matricen funffter Fractur gleichfals ohniuustirt

Item sechste Fractur ohniuustirt.

Item der grosse Canon ohniuustirt.

Item die Kleine Figural Noten.

Item aber getruckte gebundene bucher vnd zum theil zur truckerey gehorig seindt In folio 52 Stuck.

Item noch 42 Stuck in quarto auch darzu gehorig.

Soll Niclauss Bassaw (!) wie volgt

Item 2 Kasten mit schriefften in der Materj dariu 2 formen 3 Columnen in octauo.

Item ein eisernen Ramen Zum format gehorig sampt etlichen feuchtbrettern.

* Die Angabe fehlt.

Ferner ist aus den Abrechnungen der Vormünder zu ersehen, dass der Umsatz des Braubach'schen Geschäftes von 1568 bis 1570 betrug:

Fastenmesse 1568	867 fl.
Herbstmesse 1568	708 fl.
Fastenmesse 1569	489 fl.
Herbstmesse 1569	429 fl.
Fastenmesse 1570	246 fl.
Herbstmesse 1570	303 fl.

Vor dem 25. Mai 1568, an welchem Tage Sigmund Feyerabend und der „Krauschreiber“ Jacob Heidelberger eine Abrechnung vorlegten, hatte ersterer 27 fl. Schriftzeug, das Pfund für $1\frac{1}{2}$ Batzen, „darfür er nur bezahlet 2 fl. 16 β 7 hlr.“ und Peter Schmidt 66 fl. das Pfund zu demselben Preis in Summa „6 fl. 14 β 3 hlr.“ erworben.

Beilage XVI.

Kauffs Nottell

Zwischen den Haanischen Erben vnd den Feyrabendten.

Zuwissen vnd Kundt sey hiemit Allermeniglich, das vff heut Dato Peter Schmidt vnd Paulus Refeler, bede Buchdrucker vnd Burger zu Franckfurth, Als weylant des Erbarñ Weygant Hanen auch Buchtruckers vnnnd Burgers daselbst seligen Nachgelassoner Söhne mit Namen Hartman, welcher selbst zugegen vnd Mitverkauffer ware, vnd Peter Weygantß so dieser Zeit ausser Landts, verortnete Vormunder, beneben dem auch Erbarñ Wolfgang Sultzerñ, als von hernachsbenannten Herren Schultheis vnd Scheffen hierzu sonderlich verordneten Curatorñ, Dessgleichen des Ernhaufften vnd wolgelerten M. Jacob Buchhamer vonñ hall Jnn Sachsen Jetzo wonhaft zur Newstadt ann der Oerla, für sich vnd als legitimus Administrator Elisabethenn seiner ehelichenn hausfrawen vnd Matheus Krell, wonhaft zur Schleisingen auch für sich selbst, vnd als legitimus Administrator Saren seiner Ehwurtin, beder obgedachts Weygant hanen seligen gelassener Töchtern vnnnd Erben, samptlich vnd sonderlich, mit gutem wolbedachtem Muth, wissen vnd willenn deun Ernhaufften vnd Erbarñ Sygissmundo Feyerabendt, vnd Johan Feyerabendt seinem Vettern, beden Burgern alhie zu Franckfurth, auch Ihren beden ehelichen hausfrawen, Magdalenen vnd Catharinen, vnd Ihren Erben, eines steten vnd vñwiderrufflichen Kauffs, Recht vnd Redlich verkaufft vnd zukauffen geben

habenn, Nemlich Ihren gantzen Buchhandell, welcher zuor die Compania genant worden, Mit allenn darzu gehörigen Büchern vnd Figuren, sampt denen darzu von Newem erkaufften, Alten vnd Newen, Sonderlich den Kleinen Biblischen vnd grossen Postill Figuren, auch denen daruber ausbrachten vnd habenden Kay.^{en} Priuilegijs (Ausgenommen die Schulden, so den obgenanten hanischen Erben, Jn gemeltem Buchhandell aussstendig vnd zugehörig seyen, damit die angestellte vnd zum beschlus Inclusive volinfurte Rechtfertigung, gegen die Vormunder der hanischen Erben auch gemeint vnd begriffen) vnd sunst nichts danon ausgenommen, Benantlich vmb vier Thausent vnd funfhundert gulden, an gutter grober gangbarer Muntz, dieser Stadt Franckfurth wehrung, Dergestalt vnd also, das ernante Sigmundt vnd Johan Feyerabendt, Geuettern, sampt Ihren ehelichen hausfrawen, oder deren Erbenn, obgenanten Verkauffern oder derselben Erben, vom Dato an, vff die Fastenmess des Nechstkunfftigenn Funffzehnhundert acht vnd Siebentzigsten Jahrs, Ein Thausent gulden, vnd dann also Nechst Nach einander folgende Franckfurter herbst vnd Fastenmessen, vnd Jede Mess besonder Funffhundert gulden, alles obgemelter wehrung, gegen geburenden Quittungen, gutlich vnd Erbarlich In dieser Stadt Franckfurth sampt vnd sonder bezalen vnd aussrichten sollen vnd wöllen, biss die bestimpte Kauff Summa der Funffhalb Thausent gulden gar vnd gantzlich bezalt vnd entrichtet wordenn ist, ohne geuerde, Vnd des zu mehrer sicherheit vnd vergwissung, haben mehrgenante Sigmundt vnd Johan Feyerabendt, vnd Ihre Ehefrawen, obgerurten gantzen Buchhandel vnd Figuren, sampt allenn grossen vnd Kleinen Buchern, Die sie Jtzt vnd Kunfftig, zu vnd Jn diesen erkaufften Buchhandell trucken werden, Insonderheit die Bibeln Jn 8 Lateinisch, sampt darzu gehörigen Figuren, vielgenanten hanischen Erben, vnd derselben Erben, zu einem Rechteu vnd gewissen vnder Pfandt, hiemit Jn Crafft dieser Kauffs Nottell vnd Abrede, bester vnd bestendigster form, Mass vnd gestalt, als das vom Rechts vnd dieser Stadt Franckfurth gewonheit vnd gebrauchs wegen geschehen soll, kann vnd mag, wissentlich vnd wolbedeichtlich verschrieben, hypothecirt vnd eingesetzt, welcher Buchhandell vnd andere obspecificirte, Dergleichenn auch sunsten alle Bucher, so kunfftig Jn gemelten handell kommen, vnd darein gedruckt werden, sampt den Figuren, Gedachter Verkauftere Rechte, wahre vnd vnzweifeliche vnder Pfandt heissen, sein vnd bleiben sollen, So lang vnd viel biss Jtzt ermelte hanische Erben, oder derselben Erben obbestimpter Kauff Summa, der Funffhalb Thausent gulden, berurter wehrung, völliglich vnd ohne abgangk, entrichtet vnd bezalt worden seyen, Es sollenn vnd wöllen auch die Kauffer oder Ihre Erben, den handell Kunfftig der Massen halten, vnd verschenn, das derselbig biss zu entlicher bezahlung, so gnt funden wurd, wie der Jtzundt Jm Verkauffen gewesen ist, Alles ohn Arglist vnd geuerde, Vnd haben darauf bede theil die Kauffer vnd Verkauffer, für sich selbst, auch Jn Namen, wie oben, Jn specie gemelt, solchenn

obuerleibten vfrichtigen Contractum Emptionis & Venditionis steht, vest vnd vnwiderrufflich zuhalten, einander mit Mundt vnd handen gelobt, zugesagt vnd versprochenn, Darauff auch bede theill Respectiue allen beneficijs, Geistlicher vnnnd weltlicher Rechten, Priuilegijs, Statutis vnnnd gewonheiten, Insouderheit aber der Exceptioni doli mali seu Deceptionis, Ultra dimidium iusti precij, Item Exceptioni, Quod res aliter sit scripta quam Intellecta seu gesta. Item Exceptioni Quod Vi aut metu gestum sit, Dergleichen Exceptioni Restitutionis in integrum, Auch furnemlich der freyheit, Senatus Consulti Velleiani, Dem weiblichen Geschlecht Jn Rechten sonderlich gegeben, (deren sie die weiber dann auch genugsam verstendig worden scindt) Vnd sunst In gemein allen vnd Jedenn Freyheiten, behelffen vnd aussreden, wie die Jmmer genant Jetzo oder künftig, wider diesen Contract vnd Kauff, Jnn einichen wege von Jhnen allen oder Jhrer einem erfunden, ausgepracht vnnnd erlangt werden möchten, keine aussgenommen, hiemit Jtzt Alssdann, vnd dann, Als Jetzo, Jnn bester form der Rechten, wissentlich, wolbedeetlich vnd Aussdrucklich Renuntijrt, verziehen vnd begebenn, Vnd darzu samptlich vnd einhelliglich begert, diesen Contractum Emptionis & Venditionis denn Ernuesten, hochgelerten Fursichtigen Ersamen vnd Weysen herren, Schultheis vnnnd Scheffen des heyligenn Reichs Gerichts, alhie zu Franckfurth furzubringen, vnd vermittelst deren gerichtlichen Decrets, gunstiglich zu Authorisiren, vnd zu Confirmiren, Vnnnd scindt bey dieser Kauffs Abrede gewesen, vff der Kauffer seitten, der Ernuest vnd hochgelert, herr Johan Fichart der Rechten Doctor vnnnd der Stadt Franckfurth Aduocat, Dessgleichen die Erbarn Georg Raab, Buchdrucker vnd Valentin Dosch, * Vnnnd dan vff der Verkauffer seitten die Erbarn, Johan Brul Gerichts Procurator, Jacob Sabon Schrieffgiesser, bede Burger zu Franckfurth, vnd Jacob Tröster von Jhena, als hierzu sonderlicheenn beruffen, vnd erpetten, Geschehen Mitwochs den 17. Aprilis, Nach Christj vnsers lieben herrn vnd Seligmachers gepurth, Jm Funftzehen hundert, Sieben vnd Siebentzigstenn Jahre.

Beilage XVII.

Mittheilungen des Franciscus Modius über seinen Aufenthalt in Frankfurt a. M.

Der Freundlichkeit des Herrn W. Seibt hier, verdanke ich nachstehende Auszüge aus dem oben erwähnten Enchiridion:

* Valentin Dosch, von Höpffingen, Buchdrucker, (Bürger seit 2. Mai 1566) später „Schulmeister“ und Buchführer.

„A Pascate 87 usque 12. Decemb. fui apud Wechelum * partim ejus mensa icens certo pretio, partim quadra mea.

Ce que j'ay eu des Imprimeurs ** seuls du mois de Septembre 1585 jusques Decembre 1587.

Pro Clero 10 fl. sont florins de Brabant 17 $\frac{1}{2}$ 10 Exempl.

Pro Gynaeceo 13 fl. sont fl. de Brab. 23 p. *** 5. 10 Exempl.

Pro dedicatoria ejus 4 escuz sont fl. de Br. 12.

Pro dedicatoria Mascardi 8 fl. sont fl. de Br. 14.

A Septembri 85 bis Septemb. 86 de cost syn 100 und acht richs Daclers un alle Woche een Gulden syn 52 fl. und te Saemen fl. de Brabant — 334.

Voor Sichardo 50 fl. zu fl. Br. — 91 2 Exempl.

Voor Corpus Civile 150 fl. zu Br. 273 4 Exempl.

Voor 4 praefationib. 16 fl. zu Br. 28.

Pro Corpore Canonico 8 fl. zu Br. 14 3 Exempl.

Pro thesauro Brederodii 30 fl. zu Br. 52 $\frac{1}{2}$ 3 Exempl.

Pro criminalib. 30 fl. zu Br. 52 $\frac{1}{2}$ 3 Exempl.

Pro 5 praefationib. 25 fl. zu Br. 43 $\frac{1}{2}$.

Pro Historia Byzantina 30 fl. zu Br. 52 $\frac{1}{2}$ 3 Exempl.

et horologium auratum † 35 thaleris imperialib.

Pro Pandectis 12 Exempl. et alia 12 pro cortis aliis laboribus.

Alia 12 Exempl. singula aestimata minimum 2 $\frac{1}{2}$.

Pro Lexico Brissonii etc. 12 Exempl. Pandectarum et 4 Brissonii.

Pro erosis in criminalibus restituendis. 25 fl. zu Br. 43 $\frac{1}{2}$.

Eorum omnium, quae impresserunt toto tempore, quo illis operam dedi singula exemplaria quae vendidi Materno †† et bibliopolo Brunswichensi ad summam 150 fl. sunt Br. fl. — 273.

Omnia simul Exemplaria supra dicta Pandectarum et aliorum meorum faciunt fl. Br. cum horologio 359. p. 5.

Pro Justino 30 Exemplaria. Cont. fl. de Br. 9 fl.

Praeterea quae habui ab illis denticulium ex auro gemmatum, nunisma Feirabendii ††† etc. 1690 fl.

* Es kann dies nur Johann Wechel gewesen sein, da Andreas W., wie S. 111, Anmkg. 116 berichtet, bereits 1581 verstorben war.

** Nämlich Sigmund Feyerabend (S. Seite 55) und Johann Wechel

*** p. = penninghen, vlämische Münze.

† Vielleicht ein „Nürnberger Ei“.

†† Jedenfalls Maternus Cholinus von Cöln.

††† Ich glaube, dass das Komma richtiger nach gemmatum statt nach denticulium, wie im Serapeum 1853 S. 131 geschehen, zu setzen ist; denn wir werden uns eher einen goldenen mit Edelsteinen besetzten Zahnstocher, als eine Medaille mit Edelsteinen verziert denken können. Ueber diese Medaille mit dem Porträt Sigmund Feyerabend's s. Archiv f. Frankfurts Geschichte u. Kunst, Heft 7, Frankf. 1855. S. 11/12.

Ce qu'oi (qu'on) m'a envoie pendent . . . temps.

Ab Episcopo Bambergensi Ernesto a Mengerstorff pro dedicatione Corporis Canonici 50 Gulden Thalers zu Brab. fl. 100.

Ab Episcopo Wirceburgensi pro missis // 20 goltgulden zu Brab. fl. 50.

Ab Erasmo Neustettero pro dedicatione Cleri nepoti ejus facto 50 fl. zu Brab. 91.

Ab eodem pro missis // 40 fl. sunt Brab. fl. 73¹/₂.

A Praeposito D. Thüngeneno pro missis // 12 escuz sont 36 fl.

A Decano Cotwitzio 6 goltgulden sont fl. de Br. 15.

A nobilitate Franconica pro dedicatione // 200 fl. sont fl. de Brab. 350.

A nobilitate Rhenana pro eadem 50 fl. sunt fl. br. 91.

A Palatino juniore pro . . . dedicatione Justinii Poculum auratum cum operculo et 30 fl. qui sunt in pecunia fl. br. 52¹/₂.

A Georgio Ludovico Hutteno pro dedicatione repertorii 21 fl. sunt fl. Br. 36. p. 15.

A N. Grumbachio pro versionibus quibusdam ex Belgica in Germanicam linguam 10 Philippicos. Sunt Br. fl. 25.

A nobilitate Suevica pro dedicatione // 200 fl. Germ. sunt nostrates. 350. Sunt 1270 fl. 15 p.

„Cleri totius Romanae Ecclesiae subjecti seu Pontificiorum omnium omnino utriusque sexus Habitus, artificiosissimis figuris, quibus Francisci Modii singula octosticha adjecta sunt, nunc primum a Judoco Ammanno expressi. Addito Libello singulari ejusdem Franc. Modii, in quo cujusque ordinis Ecclesiastici origo, progressus et vestitus ratio breviter ex variis historicis delineatur. Francofurti sumtibus Sigismundi Feyrabendii 1585. 4. — 28 Bogen, 3 Blätter.

Für dieses Werk erhielt also Modius von seinem Verleger 10 Fl. und 10 Exemplare als Honorar, dagegen für die Dedication an Joh. Christoph Neustetter, von dessen Onkel, dem alten Erasmus Neustetter, 50 Fl. als Ehrengeschenk.

Unter dem „Gynaeceo“ ist das Theatrum mulierum in quo praecipuarum omnium per Europam imprimis, Nationum, gentium etc. etc. foemineus habitus videre est. Artificiosissimis nunc primum figuris expressus a Jodoco Amano, additis ad sing. fig. octastichis Fr. Modii. Francofurti ad Moenum Impensis Sigismundi Feyrabendii. 1586. 4^o. verstanden.“

Beilage XVIII.

**Verzeichnuss aller lateinischen und Teutschen Bücher, welche in
Sigmund Feyerabendts Buchladen, diese Fastenmessz Anno
1587 gefunden werden.***

(I. Spalte.)

Theologische Bücher, Lateinisch.

- Examen Concilij Tridentini D. Martini Chemnicij, &c. completum in folio.
Historia Augustanae Confess. Chytraei, in 4.
Icones Novi Testamenti, in 4.
Promptuarium siue Theatrum Historicum, in folio.
Cleri Pontificij habitus & descriptio, in 4.

Theologische Bücher, Teutsch.

- Augsburgische Confession etlicher Churfürsten vnd Stände dess H.
Röm. Reichs, etc. Carolo Quinto zu Augspurg vbergeben, jetzt
von newem nach dem rechten Exemplar nachgetruckt, in 4.
Ausslegung der vier Euangelisten Georg Raudten, in fol.
Biblische Figuren in 8.
Beichtbüchlein Waltheri, in 8.
Betbüchlein Hieremiae Schweiglin, in 8.
Betbüchlein D. Johann Habermans, in 4 mit Leisten.
Betbüchlein Andreae Musculi, in 4 mit Leisten.
Betbuch Georg Waltheri, in 4 mit Leisten.
Calendarium Historicum Andreae Hondorffij, in fol.
Catalogus oder Register der Warheit Zeugen vnd Bekenner, Conrad
Lanterbachs, in fol.

* In den Mittheilungen an die Mitglieder des Vereins für Geschichte u. Alterthumskunde in Frankfurt, Bd. VI., Heft 1, S. 101 sagte ich, der dort abgedruckte Katalog der Herbstmesse 1587 von Nicolaus Bassée sei das einzige bis jetzt bekannte Exemplar eines Plakatmesskatalogs aus jener Zeit. Kurze Zeit nachdem dies gedruckt war, theilte mir Herr F. Herm. Meyer, Bibliothekar des Börsenvereins der deutschen Buchhändler, in Leipzig mit, dass sich in den Sammlungen genannter Corporation ein ähnlicher Katalog Sigmund Feyerabend's befinde, welcher an Stelle des Signets das Porträt Feyerabend's (von Joh. Sadeler gestochen) trage. Herr Meyer hatte die Güte mir eine genaue Abschrift dieses Verzeichnisses zu übersenden, wodurch ich in den Stand gesetzt bin, dasselbe hier veröffentlichen zu können.

- Catechismus mit kurtzen Fragen vnd Antworten, D. Musci, in fol.
Der Chur vnd Fürsten, etc. stattliche Anssführung, warumb jhre
Gelehrten das Tridentisch Concilium nicht besucht haben, in 4.
Colloquia oder Tischreden D. Martini Lutheri, in fol.
Concordantz vnd Zeiger vber die gantze Bibel, durch Peter Gedültig, in fol.
Examen Concilij Tridentini D. Martini Chemnicij, &c. complet in fol.
Geistlich Orden vnd Städt, etc. in 4.
Gülden Kleinot D. Martini Lutheri, in 4. mit Leisten.
Geistlicher clerbarius, oder Kräuterbuch, Wilhelm Sarcerij, in fol.
Gülden Arch, Sebastian Francken, in fol.
Hausbuch Erasmi Sarcerij, in fol.
Klein Kirchengesangbüchlin, in 12.
Gross Kirchengesang, in fol.
Künstliche Figuren vber die vier Euangelisten, in 4. Latine & Germanice.
Künstliche vnd wolgerissene Figuren der Euangelien durchs gantze
Jar, sampt der Passion vnd 12. Apostel, durch Jost Amman
zu Nürnberg, in 4.
Locci Communes Joan. Manlij, in fol.
Paedagogiae Christianae, 1. 2. & 3. pars, Nicolai Selmeceeri, in fol.
Postilla Habermanni, sampt den Episteln, complet, in fol.
Passional D. Martini Lutheri mit Figuren vnd Leisten, in 4.
Pastoral, oder Hirtenbuch, Erasmi Sarcerij, in fol.
Psalter Davids Gebetweiss, durch Georg Schmaltzing, in 4. mit
Leisten.
Psalmenbuch D. Martini Lutheri, in 8.
Postill D. Simonis Pauli, drey Theil in fol.
Promptuarium Exemplorum, Erst vnd Ander Theil, in fol.
Schatzkammer vnd Heyratstewer dess H. Geists, in fol.
Schatzkammer Michaelis Coelij, in 8.
Spiegel der Geistlichen Hausszucht, oder erklärung vber das Buch
Jesus Syrach, Erasmi Sarcerij, in fol.
Theatrum Diabolorum, in fol.
Thesaurus D. Martini Lutheri, in fol.
Thesaurus sacer Zachariae Praetorij, in fol.

Libri in Jure, Latini.

- Andreae Tiraquelli Opera omnia, in Median.
Annotata personarum Judicij Camerae, in fol.
Antonij de Matthaeis Romani tracta. de acquirenda vel amittenda
possessione, in 4.
Antonij Gomezij Commentaria & Resolutiones, de vltimis voluntatibus,
Contract. & Delict, &c. in fol.
Ascanij Clement. Amerini Tract. de patria potest. in fol.

Aymonis Crauettae à Sauilliano, &c. Tractatus de Antiquitatibus temporum, in fol.

Bernardi Alphani Collect. siue Reporta. in 8. Median.

Catalogus gloriae mundi Barthol. Chassanei, in fol.

Catalogus omnium authorum in vtroque iure.

Communes Concl. Antonij Gabrielij Romani in sept. libros distributae, in fol.

Communes opiniones doctorum, in fol.

- | | | |
|-------------------------------|---|--|
| Consilia | } | Alberti Bruni feudalia, in fol. |
| | | Alexandri, in Median. |
| | | Angeli de Vbaldis Perusini, in fol. |
| | | Antonij Angusolae, in fol. |
| | | Aymonis Crauettae, in fol. |
| | | Feudalia noua, in fol. |
| | | Francisc. Bursati, primus & secundus Tomus, completi, Median. |
| | | Guidonis Papae, in fol. |
| | | Jacobi Mandelli. |
| | | Jacobi Phil. Portij Imolensis lib. 4. in fol. |
| | | Joann. Baptistae Ziletti Criminalia. |
| | | Joan. Cephalii omnia quinque, Median. |
| | | Ludouici Romani, in fol. |
| | | Martini Garrati, in fol. |
| | | Matrimonialia, in fol. |
| | | Nicolai Belloni, in fol. |
| | | Nicolai Boërij, in fol. |
| Oldradi de Ponte, in fol. | | |
| Pauli de Castro. | | |
| Rolandi a Valle, in fol. | | |
| Sigismundi Loffredi feudalia. | | |
| Decisiones | } | Antonij Capicij, in fol. |
| | | Capellae Tholosanae, in fol. |
| | | Guidonis Papae, siue Parlamenti Delphinatus Gratianopolis, in fol. |
| | | Jaffredi Lanfranci Balbi, in fol. |
| | | Lithuanicae Petri Roycij, in fol. |
| | | Neapolitanae Matthaei de Afflictis, in fol. |
| | | Nicolai Boërij, in fol. |
| | | Parlamenti Parisiensis per Joan. Gallum, in fol. |
| | | Perusinae, prima & secunda pars, in fol. |
| | | Rotae Bononiensis, in fol. |
| Senatus Pedemontani, in fol. | | |
| Thomae Grammatici, in fol. | | |

(2. Spalte.)

- Consuetud. Burgundiae Bartholomaei Chassanei, in fol.
Consuetud. Parisienses, Caroli Molinaei, in fol.
Corpus Juris Canonie. in 8.
Corpus Juris Ciuilis Gothofredi, in fol.
Cynus Super Cod. & aliquot tit. ff. veteris, in fol. Median.
Didaci Couarr. Practica, in fol.
Didaci Couarr. Resolutiones, in fol.
Didaci Couarr. Opera omnia, in 3 Tom. distincta, in fol.
Ferdinandi Vasquij Opera de successioneibus & vltimis voluntatib. in fol. Median.
Ferdinandi Vasquij, &c. lib. 3. illust. controuers. in fol.
Francisc. Sarmienti de re dit. Ecclesiasticis, in fol.
Francisc. Balb. ad leges de Jure Ciuili, in 8. Median.
Gabriel Madaeus de contractibus, in fol.
Hugonis Donelli tractatus de verborum obligationibus, in fol.
Jacobi Aluarotti Lecturae super feudis, in fol.
Jacob. Menochius de arbitr. Judicium quaestionibus, in fol.
Jasonis Mayni Lecturae super tit. de actionibus, in fol.
Innocentij Quarti Pont. Opera omnia, cum Summarijs & Indicibus nouo, in fol.
Institutiones Juris Imperat. Justiniani, in 8.
Institutiones Juris Nicasij, in 8.
Josephus Mascardus de probationibus, in fol.
Joann. Asinij Pract. in fol.
Joannis Mauritij Tract. de restitutione in integrum, in fol.
Joannis Petri de Ferrarijs Practica, in fol.
Julij Clari Alexandrini Opera omnia, in fol.
Lecturae Guidonis Papae in Digestum Infortiatum & Nouum, in fol.
Lecturae Guidonis Papae super III. & VI. libros Codicis cum tractatibus, in fol.
Lexicon Juris Ciuilis & Canonici Pratei, in fol.
Matthaei Gribaldi tract. in ff. Infort. Nouum, & Cod. Justiniani, in fol.
Mariani Socini Opus super Decret. in fol.
Marini Frecciae Neapolitani tract. super feudis, in fol.
Masuerij Practica cum addit. Matth. Castritij, in fol.
Nicolai de Milis Repertorium aureum, in 8. Median.
Petri Joan. Anchorani quaestiones, in fol.
P. Aerodius super lib. Decret. in 8.
Philippus Franchus de Appellationibus, in fol.
Petri de Bella Pertica super ff. nouum vnâ cum repet. (sic!) in fol.
Paridis de Puteo Neapolitani tract. Feudales, in fol.

- Practicae & Tractatus Criminales, in Median.
Regulae Juris Ciuiliſ & Canonici, variorum Doctorum, vnâ cum
Fallentijs earundem, in Median.
Remiſſiones ſiue Religiones Doctorum per D. Raphaëlem Seilerum
Auguſtanum editae, in fol.
Repetitiones Rubricae de donationibus inter virum & vxorem, authore
Joan. Lupo de Palatijs Rubeis, in fol.
Speculum Marantae, in fol.
Sebastiani Monticuli Tract. de Inuentario haeredis, in 8.
Simon de Praetis de interpretat. vltimarum volunt, in fol.
Symphonia Juris vtriuſq., Chronologica D. Joan. Freymonij, in fol.
Tractatus Clausularum in fol.
Tractatus de coniect. vltimarum voluntatum, in fol.
De Tutore curatore & vsufructu mulieri relicto, Tractatus Dam-
houderij & Caualeani.
Tractatus de Dote, in fol.
Tractatus de pignorib. in fol.
Tractatus & Practicae criminales, in fol.

Libri in Jure Teuſch.

- Canmgerichts Bey vnd Endvrtheil, in 3 Tom. diſt., in fol.
Jag vnd Forſtrecht, in fol.
Keys. vnd Königliche Land vnd Lehenrecht in fol.
Kriegs Practica Julij Frontini, in fol.
Kriegsrecht vnd Ordnung, der Erſt, Ander, vnd Dritte Theil, Leon-
hard Fronſpergers, mit den Wappen vnd Figuren, in fol.

(3. Spalte.)

- Practica vnd Process Peinlicher Gerichtshandlungen Joannis Carmel-
dani, in fol.
Peinlich Halſſgerichts Ordnung, in fol.
Reformation vnd Statut der Statt Franckfurt, in fol.
Synonyma Leonhard Schwartzenbachs, wie man allerley weiſſ ſchreiben
vnd reden ſol, in fol.
Wasserrecht, D. Noe Mäurers, in fol.

Bücher in der Medicin.

- Augendienſt, in fol.
Albertus Magnus, in 4.
Fasciculus Paracelsicae medicinae, in 4.
Feldt vnd Ackerbau, in fol.
Hebammenbuch von Heimlichkeit deſſ Weiblichen Geſchlechts, in 4.
Herrn Marxen Fuggers beſchreibung von Geſtutung, in fol.

- Kochbuch M. Marxen, Churf. Mäintzischen Mundkochs, in fol.
Koch vnd Kellermeisterey, in 4.
Ruffus de conceptu & generatione hominum in 4.
Wundartzney Georgij Zechendorffij, in fol.

Historien vnd andere Bücher Lateinisch.

- Anthologia gnómica cum figuris, in 8.
Ars pingendi cum figuris, in 4.
Annales sive Historiae rerum Belgicarum, in fol.
Chronicorum Turcicorum Tomi trues, cum Scanderbegi & Auentiui
Historijs, in fol.
Chronica Johannis Sleidani, in fol.
Chronica Scotorum, in 8.
Chronica Polonica, in 8.
Chronica Mosconitarum, in 8.
Chronica nona Turcorum in 2 partes, in 8.
Chronicon Carionis per Phil. Mel. in 8. Median.
C. Plinij Historia naturalis, in fol.
Emblemata Philippi Melanthonis, in 4. cum figuris.
Emblemata Rensneri, in 4.
Epistolae obscurorum virorum, in 8.
Hartmanni Schopperi de omnibus illiberalibus sine mechanicis arti-
bus, in 8.
Historia Belgica in 8.
Historia rerum Orientalium ab orbe condito ad nostra vsque tempora,
in fol.
Josephi Operum cum addit. scholijs, & figuris, vltima editio, in fol.
Vitae Comitum & effigies Barlandi, sine Annales Hollandiae, &c.
Theatrum Muliebre, in 4.
Insignia sacrae Caesareae Maiest. Principum Electorum ac aliquot
aliam familiarum, in 4.
Julij Caesaris Commentaria cum Commentarijs Hotomanni, in 8.
Ludus septem Sapientum(!), in 8.
Pandectae Triumphales Francisci Modij, in fol.
Persici belli Historia, in 8.
Picta Poësis Ouidiana, in 8.
Plutarchi Opera cum argumentis, in fol.
Spicilegia Joan. Melleri Palmerij, in 8.
Vitae excellentium Imperatorum, in 4.
Venetorum Ducum Historia de ipsorum vita, moribus & rebus gestis,
in 8.
Vita aulica & priuata, in 8.
Venatus & Aucupium, figuris artificiosissimis expressa, in 4.

Historien vnd andere Bücher Teutsch.

- Beschreibung aller fürnemsten Ertz vnd Berckwerck, in fol.
Bergbuch Georgij Agricolae, in fol.
Caius Julius Caesar, in fol.
Chronica aller Hertzogen zu Venedig, Leben vnd Regierung, auch
von Erbauung vnd herkommen der Statt Venedig, in fol.
Frawenzimmerbuch, in 4.
Costnitzer Conciliumsbeschreibung, in fol.
Chorographia vnd Histori Teutscher Nation, in fol.
Chronica vnd Beschreibung von Priester Johann Königs in Moren-
land Königreichen vnd Herrschafften, in fol.
Geschlechterbuch der Statt Augspurg, in Fol.
Handwercker, in 4.
Historia Amadis, in fol.
Jag vnd Weydwerckbuch, in fol.
Kurtzweilige vnd lächerliche Historien, in fol.
Kunstreiche neue Figuren von allerley Reuterey, durch Jost Amman,
in 4.
Kunsthüchlein von wolgerissenen Figuren vor die Maler, zwey theil,
in 4.
Ludouicus Vines von der Einigkeit, in fol.
Moscoutische Chronica, in fol.
Newe ausserlesene Teutsche Gesäng mit vier Stimmen, durch Georg
Schrammen componirt, in 4.
Newe Figuren von allerley Jag vnd Weidwerck, in 4.
Plinius, in fol.
Plutarchi Opera Teutsch, in fol.
Pub. Ouidij Metamorph. beschreibung, in fol.
Rechenbuch Joann Werners, in 8.
Regentenbuch Georg Lauterbecks, in 8.
Ritterliche Reuterkunst, in fol.
Reissbuch des H. Lands aller deren so je zu zeiten dasselbig be-
sucht haben, in fol.
Reissbuch Herrn D. Leonhardt Rauwolffs, in 4.
Sechsische Chronica, in fol.
Schlesische Chronica, in fol.
Scanderbegs Historien, in fol
Stamm vnd Gesellenbuch in 8.
Stamm vnd Wappenbuch hochs vnd nidern Standts, in 4.
Thierbüchlin mit wolgerissenen Figuren, in 4.
Thurnierbuch, in fol.
Türckische Historien in fol.
Vngarische Chronica, in fol.

Dess H. Röm. Reichs Chur vnd Fürsten vnd der Stätt Wappen, in fol.

Wappenbuch, darinn allerley Schildt vnd Helm gantz künstlich gerissen seynd, durch Jost Amman, in fol.

Ehebruchsbrücken Königs Artus, etc. in einer Mappen.

Türkischer Eynritt zu Franckfurt am Mayn geschehen, in einer Mappen.

Venediger herkommen, sampt derselben Herrschaft, &c. in einer Mappen.

Warnung eines frommen Vatters seiner beyden Sön halben, in einer Mappen mit schönen Figuren.

Beilage **XIX.**

Buchtrucker Ordnung

de

1588.

(Unter - Gew. C 55 ad Ttt.)

Nach dem Einem erbarn Rath etwan Vor diesem, sonderlich aber inn newlichkeitt von den Truckern vndereinander, dess nachtruckens vnd andershalb, sehr viell Clagens furkommen, Als ist Erngedachter ein Erbar Rath nitt vnzeittig bewogen wordenn nachdenkens zuhaben wie doch solche Clagen ins Kunfftig, so viell muglich, vorkommen werdeenn vnd sie die Trucker inn gutter ruhe vnd einigkeitt beyeinander wohnen vnd ohne eines oder dess andern schaden sich erneren möchten.

Vnd hatt sich daruff nacholgender puncten entschlossen, ordnet, setzt, will vnd gebeuth hiemitt ernstlich dass die itzige alhie wohnende Trucker, vnd ihr ieder inn sonderheitt, wie auch die Kunfftige, demselben trewlich geleben vnd nachkommen sollen, bey vermeidung ernstlicher vnachlesslicher geltt oder leibsstraff, nach gelegenheitt der vberfarung gegen dem verbrecher furzunemen, darnach sie sich endtlich zurichten vnd fur schaden zuehuetenn.

Erstlich soll Kein Buchdrucker dem Andern die Jenigen Bücher oder authores, gross noch Klein nichts zumall, auch die Scholasticaia nitt, auss genommen, die der eine bisshero allein getruckt hatt oder Kunfftig trucken wirdt, nachdrucken, inn Keinerley weiss, wie solchs immer erdacht vnd furgenommen werden möchte, Also dass einer ein ander format nemen,

ein andern titul, oder namen dess authoris, gebrauchen, newe, oder andere Summaria machen, Scholia, noch anders, ab oder darzuthun, oder sonst einenn andern Vorthel suchen wollt, Dann deren Keins zugelassen noch verstatet werden soll.

Vund obgleich der eine bisshero ein solches buch ohne habendes privilegium getruckt hett oder Kunfftig drucken wirdt, vnnd ein anderer, dessen vnwissendt (Dan wissentlich soll ers zuthun nitt machtt haben) hernacher ein privilegium druber auss brechte, soll er sich doch desselbigen dissfals nitt zue gebrauchen haben, Sondern die Jenigen bucher die der eine bisshero allein getruckt hatt, oder Kunfftig zum ersten mal allein hie trucken wirdt die mag er hinfuro (auch vnerachtet solches privilegij) seiner gelegenheit nach, von newenn widder allhie vfliegen vnnd Trucken.

Es soll auch Keiner zuegelassen sein dergleichen bucher die einer allhie getruckt hette, an einem andern orth, dem hiesigen zue nachtheill, heimlich zunerlegen, vnd folgents die Exemplaria, die er also verlegt hett, anhero zubringen, vnnd vuder eines andern namen, doch im selbst zum besten, zuerkauffen, Sonder do er dessen vberwiesen wurde, soll er derenthalb ernstlich gestrafft werden, oder do ein verdacht, auss ansehnlichen vrsachen, inn dem vff ihme fielen, vff anhalten dess andern theils, sich nitt dem eydt zue purgiren schuldig sein.

Do sich auch zutrüge, dass vieleicht der Author selbst oder ein anderer, ein buch, welches ein Buchtrucker alhie zuuor getruckt hett, Endern, mehren etc. wurde, vnnd dasselbig widderumb allhie Trucken lassen wölle, So soll solchs also verendert oder verbesserte Buch kein anderer Trucken anzunemen macht haben, als der Jenige welcher es zuuor auch getruckt hett, Es were dann sach dass der Jenig so es zuuor getruckt hatt, vff gethones anbietthen, dasselbig nitt anemen wollt, (Darumb auch die anbietung inn beysein glaubhafter personen geschehen soll, vff dass Kunfftig daruber kein streidt einfallen möge) Alss dan solls ein anderer wol anemen dürffen.

Jdoch wo der Jenig so es vorhin getruckt hatt der alten Exemplarien mehr als hundert noch vnerkaufft vbrig hette, so soll der welcher das new Exemplar animpf nitt mit seinem truck inhaltenn biss die alten Exemplaria verhandlet sindt, oder dieselbigen, vmb ein billichen werth, an sich bringen.

Inn gleichem, da ein Buchtrucker biss dahero einen oder mehr authores, vnnd bucher allein getruckt, vnnd die Exemplaria vff hundert vngeuerlich verkaufft vnnd distrhirt hett, Aber demnach inn zweien Jahn dieselbige Authores, oder bucher nitt vfflegen wurde, vnnd in Messen von frembden Buchhandlern fragens darnach were, alss dann mag ein anderer Buchtrucker nitt gutten fuegen den Jenigen, so die Authores, oder Buchere getruckt, ob er dieselbige wiederumb vfzulegen vorhabens, oder ihme den Truck fur dasselbige mal gunnen wollte, inn beysein glaubhafter personen besprochen, vnd Solle vff solchen fall der Buch-

trucker, welchem die Authores oder Bucher zustendig, schuldig sein, eintweder dieselbige selbs wiederumb vffzulegen, oder aber dem Ersten, so ihm darumb angesprochen, den Truck vff die anzall Exemplarien, so er hieuor selbs vffgelegt hette, zugenemen, Auch für sich darmitt inzustehen, biss dass solche Exemplaria vff hundert vngeuehrlich verkaufft oder distrahirt worden sindt.

Inn den Messen oder zu aussgang derselbigen Nemlich in der Fastenmess, die woch nach Ostern, vnd inn der Herbstmess, die nechst woch nach dem die Mess ausgeleuet ist, soll ein ieder hiesiger Buchdrucker der herrn Burgermeister einem eine Verzeichniß zuzustellen schuldig sein, was er für Bucher das nachuolgende halbe Jar zutracken fürhab.

Welches Buch dann einer allein inn seiner Verzeichniß hatt, das soll im auch allein verbleiben, Befindt sich aber, dass ihren Zwen oder mehr, ein Buch vffzulegen willens wehren, soll zwischenn Jnen gehandelt vnd vergleichung getroffen werdenn, damit sie dereuthalb allerseit ohne Clag bleiben mögenn.

Kein Buchdrucker soll hinfuro vff seine Bucher diese worth: Cum gratia et priuilegio etc Item mit Key: Mtt: freiheit nitt nachzudrucken, oder dergleichen setzen, Er habe dann ein priuilegium. Da er aber ein priuilegium hett, soll er solches priuilegium vffs vorderst blatt, zu ruck desselbigenn gantz, vnd alles seines Innhalts, oder vff wenigst die substantz vnd wirklichen inhalt desselbigen trucken, oder einem Erbarh Rath solches priuilegium in originali vberliefern, glaubwürdige copy danon zunemen, Wer hierwider handelt, der soll das priuilegium verwirckt haben.

Es soll kein Buchdrucker etwass, auch das allergeringste nitt, es sey zuuor getruckt oder nitt getruckt worden, zutrackenn, noch zuerlegen sich vndernemen, er hab es dann zuuor allerdings, wie ers zutracken bedacht ist, einem Erbarh Rath zubesichtigen vbergeben, vnd dessen ausstruckliche erlaubnuß vnd vergunstigung druber erlangt, dass ers trucken möge, Welche vergunstigung auch vmb Kunfftiges beweiss willeun, mitt wenig worthen daruff geschrieven werdenn soll, Wurde einiger Truckter dieses vberschreiten, der soll am leib gestrafft werdenn.

Der Buchtruckeren Keiner soll ein Buch inn seinen Catalogum setzen, welches er nitt gar, oder zum theill getruckt hatt, oder inn einem halben Jar hernach, vffs lengst, zutracken entschlossen ist, thet ers daruber, vnd fings inn einem halben Jar hernacher nitt anzutracken, so soll der andern einem vngeweret sein, solches Buch zutracken.

Vnd zum beschluss damitt ihren der Truckter nitt zuuuel werden, hatt sich ein Erbarer Rath entschlossen, Keine Truckter oder deren Verleger mehr alhie zuldenn, alss die Jenigen so vff diese stundt alhie wohnen vnd burger sindt.

Ferner vber dieselbigen soll sich hinfuro Keiner zu trucken vnderstehen, ohne austruckliche erlaubniss eines Erbarñ Raths, bey vermeidung ernstlicher vnachlesslicher straff, vnnd dazu verlust alles seines Truckzeugs.

Decretum in Senatu
XII. mensis Martij
Anno Dnn. M.D.LXXXVIII.

Beilage XX.

**Verzeichnus Was Jch Johann Wolff Peter Schmiden gegossen,
vnnd wieuיל er mir noch schuldig.**

Erstlich hab Ich Jme gegossenn die dritt Hieronimj oder Bibelschrift,
hat zusammen gewogenn 286 ₰ 8 loth thut der giesslerlohn von
Jedem Centner 7 fl. 20 fl. 1 Patz

An dieser schrift hat mir Peter Schmidt geliefert 261 $\frac{1}{2}$ ₰. Daran
gehēt ab, vnn Jedem Centner 10 ₰ thut so abgehēt 26 ₰
Pleibt Jm noch lautter 235 $\frac{1}{2}$ ₰. Hab Ich Jm Zeug zu sollicher
schrift gebenn, meines Zeugs 50 ₰ $\frac{3}{4}$ ₰ thut der Zeug an
gellt Jeden Centner pro 10 fl. 5 fl. 3 kr.

Mehr hab Jch Jme weitter gegossen
die Adagia Antiqua, hat gewogenn 240 $\frac{1}{2}$ ₰ 4 loth thut der Giesser-
lohn, vnn Jedem Centner 10 fl. 24 fl. 3 kr.

Zu sollicher schrift hab Ich Jme auch den Zeug gegebenn, thut an
gellt 24 fl. 3 kr.

Thut diese schrift zusammen mit sampt dem Giesslerlohn vnd
Zeug 48 fl. 1 $\frac{1}{2}$ Patz

Vnd dann 24 ₰, so mir an meinem Zeug abgeganngenn, wie ge-
breuchlich thut an geltt 2 fl. 6 Patz

Summa thut Alles so mir Peter Schmidt an diesenn Zwo schriftten
schuldig ist giesslerlohn vnnd Zeug 75 fl. 8 $\frac{1}{2}$ Patz

An diesen schriftten hab Ich entpfangen vnn Peter Schmidt, 8 gold-
gulden vnnd 5 Sonnen Cronen, thut zusamen 18 fl. 2 Patzen

Rest mir klar vnnd lautter noch 57 fl. 6 Patz. 2 kr.

Johann Wolff
Buchtrucker

Beilage XXI^a.

**Kaufbrief Elias Willer's von Augsburg über den Antheil Cuno
Wiederhold's am Feyerabend'schen Buchhandel.**

(8. April 1598.)

Zu Wissen seye hiemitt meniglich, dass auff heutt Dato vndenbenä-
ther, zwischen dem Ernuesten Achtbaru vndt furnehmen Herrn Elia Will-
lern, burgern zu Augspurg vndt Cunonem Wiederholten Chur- vndt Fürst-
lichem Trierischem vndt Hessischem Schulteissen zu Niederbrochen in
beysein vndt Verwilligungen Mariae seiner ehelichen Hausfrawen, ein vf-
richtiger redlicher vndt vnwidersprechlicher Kauff beschlossen worden ist,
auff mas vndt weis wie hiernach folgett:

Erstlichen vbergeben vndt verkauffen obgemelter Herr Cuno Wider-
holt vndt Maria Feirabendtin sein Eheliche Hausfraw, Ihme Herrn Eliae
Willern, alle vndt Jede noch vngebundene, vnd von Ihrem Schweher vndt
Vattern Herrn Sigissmunden Feyrabendten seeligen herrtrende Bücher vndt
Buchhaudell, soniell Ihnen zu Ihrem Antheill gebtieren thutt sampt darzu
gehörigen priuilegien vndt figuren Je einen Ballen vmb vndt für 15 fl.
Franckfurter wehrunge, ahn ortt vndt enden, es Ihme Cunonj belieben
vndt gefallen wirdt, (Jedoch nicht vber 6 meillen wegs von Franckfurt)
zubezahlen vndt zuliffern.

Zum Zweitten, soll der Herr Keuffer, nach richtiger lieferung der
Bücher, Priuilegien vndt Figuren auff nechst Kunfftige Herbstmess dieses
lauffenden 98 Jhars, ahn diesem Kauff gleich alsbaldt — 5000 fl. ob-
gemeinter wehrung abgeben, Vnd dan hernacher alle vndt Jede halbe
Jhare in Franckfurter Messzeiten — 1500 fl. sampt von Jedem 100 Alle
Jhare Zween vnd ein halben, das ist von 200 — 5 fl. Jherlichs interesse,
von deren ausstendigen noch vnbezalten Summa dem Herru verkeuffer
oder dessen erben, bis zu völliger abzahlung dieser Kauff Summa zuerlegen
vndt zubezahlen schuldig sein.

Zum Dritten ist abgeredt, dass der Herr Keuffer des verkeuffers
Hausfrawen, vber obgte. Kaufsumma, von Jedem Ballen, soniell Ihme ge-
liffert werden, noch einen Reichsdhrl in specie vber ein Jhar, das ist in
der Franckfurter Fastenness des Zukünftigen 99 Jhars, zu bekräftigunge
dieses Kauffes, geben vndt zahlen solle vndt wölle.

Endtlichen aber, Soll der Herr Verkeuffer schuldig sein, dem Käufer auff das lengste, biss nechst Künfftige Herbst Mess bey gutter Zeitt, vndt zu anfang der Mess dieses 98 Jhars, nicht allein die Bücher Sondern auch die Priuilegien vndt Figuren, so Ihme verkeuffern zu seinem halben Antheill gebtleren, vndt zustendig, auch zu den Büchern gehörig sein, einzuhandigen vndt zuliffen, oder wo solches nicht beschehe, Solle diesser Kauff, dem Käufer gantz vndt ghar nicht verfenglich sein, Sondern Ihme seines gefallens, frey vndt beuor stehen, diesenn Kauff zu halten, oder aber ohne einich entgeltt widerumb darvon abzustehen.

Dessen zu wahren Vrkundt, Seindt diesser Verschreibungen zwo gleichlautendt aufgerichtet, welche nit allein von vns Contrahirenden Parthnern vndt Partheyen sampt des Verkäuffers Hausfrawen, Sondern auch von dem Erennesten vndt furnehmen Herrn Henrich Wentzeln Churf. vndt Furstlichen Keller zu Limpurg vnderschieden, verpittschirt, vndt Jedem Theill eine zugestellt worden,

Geschehen zu Franckfurt ahm Maynn in der Fasten Mess, den 8. monats tagk Aprilis Jm Jhar 1598.

(L. S.)

Cuno Wiederholt
Schulteiss zu Niederbrechen.
Maria Wiederholtin
beken wie obsteht

(L. S.)

Elias Wüller
buchhandeler
zu Augspurg

(L. S.)

Henrich Wentzel mp.

Beilage XXI^b.

Schuldschein Elias Willer's über den Kaufschilling von 17602¹/₂ fl.
für Cuno Wiederhold's Geschäftsantheil.
(24. März 1600.)

Ich Eliass Wüller bürger vndt Buchhandeler von Augspurg, Bekenn hiemit für mich, meine erben vndt erbnehmen, dass Ich Herrn Chuno Wiederholten Churfürstlich Trierischem vndt Landtgräuischem Hessischen Schulteissen zu Niederbrechen vndt Maria sein Eheliche Hansfraw eines wahren rechten auffrichtigen vndt bestendigen Kauffs abgekauft habe,

Ihren Antheill des Feyrabendischen Buchhandels, von weylant Sigismundt Feyrabend seeligen, Ihrem Vatter vndt Schwäher respectiue herrtend, sampt darzu gehörigen figuren vndt Priuilegien, Deren lifferung wegen Ich die verkauffende eheleut in bester vndt bestendigster form rechtens hiemit quittiren thue. Vndt ist der Kauff also vndt dergestaltt beschehen, dass Ich Ihnen verkeuffern vor einem Jeden Ballen, deren in einer Summa gewessen 1173¹/₂ zubezahlen, versprich vndt gelobe — 15 fl. Franckfurter wehrung ohn der frawen mitverkäufferin Leyhkauff. Vndt ist der gantz Kauffschilling saluo tamen calculo zusammen gerechnet, Siebentzehen Tausent Sechs hundertt zween güldenn vnd dreissig Crentzer, gemelter Statt wehrung, Ahn welcher Summen, Ich denen verkauffenden eheleutten, (Jedoch abgezogen, was sie daruff schon albereitt empfangen haben) alle vndt Jede Franckfurter Messen zubezahlen versprich — 1500 fl. Sampt Jherlichs von dem ausstendigen Rest, ie von hundertt gülden zween vnd einen halben gulden Pension, bis zu völliger Abstattung des gantzen Kaufschillings, ohne einiche Aus-, ein- oder widerredt, auch sonsten ohne Meniglicher ver hinderung dargegen dan mich den Käuffer nicht schützen noch schirmen soll, einiche exception, freyheit, Priuilegien, arrest oder Anderes so disfals immer erdacht werden köntt oder möchtt, Sondern ich mich dessen alles hiemit ausdrücklich verzeihen vndt begeben thue, Vnd soll die lifferung ieder Zeit geschehen ahn dem Ort, da die verkauffende eheleuth mir bestimmen werden Jedoch dass daselbige (!) vber drey meill wegs nicht von Franckfurt gelegen sey.

Vndt damit die verkauffende eheleut des Kaufschillings desto mehr versichert seien, Sonderlich weilln Sie mir Ihren Antheill zum ersten verkaufft, vnd dan auch der Kauff mit diesser ausdrücklichen bedingung vnd vorbehalt beschehen, dass Ihnen bis zu entlicher vndt letzter bezahlung des Kaufschillings vndt interesse der mir von Ihnen verkauffte Buchhandel souill Ihrem theill ahnlangen thutt, wie recht vndt billich, vor Allen Andern verpfendt vnd hypothecirt sein soll, Also vnd dergestaltt, Jn dem fall Ich mitt Erlegung eines Ziels das doch verhoffentlich nit sein noch beschehen soll, seumig sein, oder mich erzeigen würde, dass als dan die verkauffende Eheleutt gutten fueg vndt macht haben sollen, Ihren verkaufften Antheill Buchhandels, ohne meniglichs Indrag oder ver hinderung, Jn- oder ausserhalb des Gerichts, auch so ghar vnersucht einicher Oberkeit selbst eigenes gewaldts vnd machts, widerumb zu Ihren Händen zu nehmen, vnd selbigen so lang innen zu behalten, biss sie des ausstendigen Kaufschillings sampt interesse Kostens vndt schadens, bezahlt sein, Wie Sie dan auch vff solehen vnuerhofften fall den handell ahngreifen, daraus Ihres gefallens verkauffen vndt also darmit des Ausstandts sich bezahltt machen sollen. Alle Gefärde vndt Argelist hiuon gantzlich ausgeschlossen.

Dessen zu wahrer vrkunt vndt bekreffigung, habe ich Elias Wüller diesen Kauff vndt Schuldtbrieff mit eigener handt geschrieben vndt vnder-

schrieben, vndt mein gewönlich ahngelobene Pittschafft zu endt desselben auffgedrückt, Mich vndt mein erben damit zuuerbinden vndt verobligiren,

Welches geschehen zu Franckfurtt ahm Mayn auff den Oster Montag so gewessen der 24^{ten} Martij, in dem Jhare Christj 1600.

(L. S.)

Ich Elias Wüller Buchhandeler
bekhenn wie obstehet.

Beilage XXII.

Was Scitthero des Alten Seeligenn
Todt Jm Laden, den mehrer-
teil Aber vonn H. Cu-
nonj Jngenommen
worden Jst.*

Einnam der Handkauff.

Herbstmes 90	568 fl.	8 p.	—
Fastenmes 91	579 fl.	14 p.	3 kr.
Herbstmes 91	408 fl.	10 p.	3 kr.
Fastenmes 92	491 fl.	13 p.	—
Herbstmes 92	417 fl.	8 p.	3 kr.
Fastenmes 93	502 fl.	9 p.	3 kr.
Herbstmes 93	328 fl.	14 p.	—
Fastenmes 94	395 fl.	6 p.	—
Zwischen der Fastenmes 94	42 fl.	7 p.	2 kr.
Herbstmes 94	285 fl.	3 p.	—
Fastenmes 95	440 fl.	12 p.	3 kr.
Herbstmes 95	384 fl.	10 p.	3 kr.
Fastenmes 96 geteilt	231 fl.	13 p.	2 kr.
Herbstmes 96 geteilt	312 fl.	4 bz.	2 kr.
Fastenmes 97 geteilt	149 fl.	5 bz.	2 kr.
Noch pro consuetudinibus	3 fl.	—	—
Herbstmes 97 geteilt	86 fl.	12 bz.	1 kr.

* Das Original, auf 89 Octavblätter von Korb geschrieben, fand sich in einzelnen Blättern bei verschiedenen Judicialakten des hiesigen Stadtarchivs vor.

Abgesondert.

Fastenmes 98 Allein		418 fl.	11 bz.	—
Herbstmes 98 Allein		396 fl.	2 bz.	2 kr.
	Nota.			
Zwischen Fastenmes 92		3 fl.	—	—
Zwischen Herbstmes 93		3 fl.	—	—

A.

Vonn Ascanio de Alme Reine vonn Lundenn.*

Ascanius ist von A^o 89 vnd Fastenmes 90 lauter gewesen 134 fl. hat bey plantino 1 Bibel der H. Seelig für 68 fl. zu kaufen 18 fl.

Herbstmes 90		76 fl.	—	—
Fastenmes 91 C. Stal.		31 fl.	—	—
Herbstmes 91 C. W.		75 fl.	11 p.	—
Fastenmes 92 C. S. F.		62 fl.	1 p.	2 kr.
Herbstmes 92		46 fl.	—	—
Fastenmes 93		96 fl.	—	—
Herbstmes 93		110 fl.	—	—
Fastenmes 94 C. W.		49 fl.	13 bz.	2 kr.
Herbstmes 94		55 fl.	10 bz.	—
Fastenmes 95 C. W.		72 fl.	4 bz.	—
Herbstmes 95		6 fl.	6 bz.	—
Fastenmes 96 geteilt worden		107 fl.	12 bz.	3 kr.

Andreae Heils Erben vonn Leiptzig.

Fastenmes 91 C. Stal		5 fl.	3 p.	—
Fastenmes 92 C. S. F.		14 fl.	14 p.	—
Fastenmes 93		20 fl.	—	—
Herbstmes 93		12 fl.	—	—
Herbstmes 94 C. W.		14 fl.	—	—
Herbstmes 95 C. W.		6 fl.	13 bz.	2 kr.

Anthonium von Elss Trierischer Marschalck.

Fastenmes 91		4 fl.	3 bz.	—
--------------	--	-------	-------	---

Hatt Cuno Empfangen, In keiner Rechnung.

Angelo Gabiano.**

Herbstmes 90		310 fl.	—	—
Herbstmes 91 C. W.		77 fl.	3 p.	—
Fastenmes 92 C. S. F.		24 fl.	—	—
Fastenmes 93		96 fl.	—	—
Fastenmes 94		26 fl.	—	—

* Leiden, nicht London.

** aus Lyon.

Adamus Kael vonn würtzburg.

Herbstmes 92	25 fl.	—	—
Fastennes 93	15 fl.	11 p.	1 kr.
Herbstmes 94	15 fl.	—	—

Bleibt noch einen Rest schuldig. Jst gestorben.

Ambrosio Kirchnern von Meydenburg.

Fastennes 91 C. Stal	21 fl.	—	—
Fastennes 92 C. W.	66 fl.	—	—
Herbstmes 92 C. W.	38 fl.	—	—
Herbstmes 93	53 fl.	—	—
Fastennes 94	80 fl.	—	—
Fastennes 95 C. W.	13 fl.	—	—
Fastennes 96 Jst geteilt	39 fl.	6 bz.	—
Fastennes 98 R. Beatus	15 fl.	7 bz.	2 kr.

Andreas Simonis von News.

Herbstmes 96 vnsern halben teil	3 fl.	—	—
Fastennes 98 vnsern teil	3 fl.	—	—

Andrea Knorru vonn Nürnberg.

Herbstmes 90	15 fl.	3 p.	3 kr.
Fastennes 91 C. Stal	11 fl.	7 p.	2 kr.
Herbstmes 91 C. W.	63 fl.	—	—
Fastennes 92 C. S. F.	40 fl.	12 p.	2 kr.
Fastennes 93	36 fl.	—	—
Noch vffs New	21 fl.	—	—
Herbstmes 94	10 fl.	—	—
Fastennes 96 geteilt	8 fl.	10 bz.	—
Auss der Eysern Trug herbstmes 90 In laden kommen	57 fl.	—	—

Aber Als die Mess geschehen gewesen vndt solch geltt wieder gezelt worden hatt 367 fl. gefelt wo hin sie kommen weiss man nicht. Sehe gar zu letzt.

Arnoldo Milio vonn Cölln.

Herbstmes 91 C. W.	120 fl.	—	—
Fastennes 92 C. S. F.	59 fl.	—	—
Fastennes 93	118 fl.	5 p.	—
Herbstmes 93	158 fl.	—	—
Fastennes 94	163 fl.	—	—
Herbstmes 94	145 fl.	—	—
Fastennes 95 C. W.	93 fl.	—	—
Herbstmes 95 C. W.	75 fl.	7 bz.	2 kr.
Fastennes 96 geteilt	150 fl.	7 bz.	—

Herbstmes 96 geteilt	47 fl.	7 bz.	2 kr.
Fastenmes 97 geteilt	48 fl.	—	—
Herbstmes 97	35 fl.	geteilt.	
Noch Hern Feierabenden zalt Herbstmes 92	75 fl.		
Jst Jn keiner Rechnung.			
Fastenmes 98	69 fl.	—	—

Adamus Frey von gelhausen.

Fastenmes 96 geteilt	4 fl.	—	—
----------------------	-------	---	---

Amptmann von Lautterbach.

Herbstmes 91	6 fl.	12 p.	—
--------------	-------	-------	---

Alberto Junckern vonn Brunschweig.

Herbstmes 94 geteilt	19 fl.	12 bz.	—
Herbstmes 95 geteilt	30 fl.	—	—
Herbstmes 96 geteilt	60 fl.	—	—
Herbstmes 97	27 fl.	11 bz.	2 kr.

Anthonio Schmieden von Essling.

Fastenmes 91 C. Stal	10 fl.	—	—
Fastenmes 92 C. S. F.	5 fl.	9 p.	—
Fastenmes 93	21 fl.	—	—
Fastenmes 94	16 fl.	—	—
Fastenmes 96 geteilt	3 fl.	6 bz.	—
Fastenmes 97 geteilt	7 fl.	7 bz.	2 kr.
Fastenmes 98 nicht geteilt	21 fl.	13 bz.	2 kr.
Noch H. Feierabenden	6 fl.	13 bz.	1 kr.

Andrea grosskopffen von Stuckarth.

Fastenmes 93	1 fl.	7 p.	2 kr.
Herbstmes 93	1 fl.	9 p.	2 kr.
Fastenmes 94	5 fl.	13 bz.	—
Herbstmes 94	3 fl.	9 bz.	—
Fastenmes 95 C. W.	4 fl.	10 bz.	2 kr.
Herbstmes 95	3 fl.	11 bz.	—
Fastenmes 96 geteilt	7 fl.	1 bz.	—
Herbstmes 96 geteilt	11 fl.	11 bz.	1 kr.
Fastenmes 97 geteilt	7 fl.	10 bz.	—
Herbstmes 97 geteilt	12 fl.	6 bz.	—
Fastenmes 98 Nicht geteilt	6 fl.	9 bz.	—
Herbstmes 98 Alleine	32 fl.	12 bz.	—

Aachische gsanten.

Fastenmes 91 C.	6 fl.	3 bz.	3 kr.
-----------------	-------	-------	-------

Andreas Hartt vonn Edenburg.

Fastenmes 93	16 fl.	—	—
Herbstmes 94	11 fl.	—	—
Fastenmes 95 C. W.	7 fl.	—	—
Herbstmes 95	11 fl.	—	—

Andreas Hoffmann vonn Wittenberg.

Fastenmes 94	38 fl.	—	—
Herbstmes 94	14 fl.	2 bz.	—
Fastenmes 95 C. W.	77 fl.	4 bz.	—
Herbstmes 95 C. W.	66 fl.	9 bz.	2 kr.
Fastenmes 96 geteilt	60 fl.	—	—
Herbstmes 96 geteilt	55 fl.	12 bz.	—
Fastenmes 97 geteilt	68 fl.	—	—
Herbstmes 97 geteilt	66 fl.	—	—
Fastenmes 98 vnsern halben teil	15 fl.	12 bz.	—
Fastenmes 99 der Ander halb teil zalt worden.			

Abrahamo greissen von Dünckelspüel.

Fastenmes 93	13 fl.	—	—
--------------	--------	---	---

Alexander Dietterich von Nürnberg.

Herbstmes 94	10 fl.	9 bz.	—
Herbstmes 95 C. W.	25 fl.	—	—
Fastenmes 96 geteilt	8 fl.	8 bz.	—
Herbstmes 97 geteilt	44 fl.	—	—
Fastenmes 98 nit geteilt	4 fl.	4 bz.	2 kr.
vnd h. Feierabendn	1 fl.	10 bz.	2 kr.

Andreas Boquin von Verona.

Herbstmess 96 geteilt	36 fl.	—	—
-----------------------	--------	---	---

Anthonius Bertram von Strassburg.

Fastenmes 98 nit geteilt	6 fl.	4 bz.	2 kr.
--------------------------	-------	-------	-------

B.

Bertholdo Raben vonn Witeberg.

Herbstmes 90 C. Stal	42 fl.	—	—
Fastenmes 91 C. Stal	43 fl.	3 p.	—
Herbstmes 91 C. Stal	20 fl.	—	—
Fastenmes 92 S. C. F.	41 fl.	—	—
Fastenmes 93	26 fl.	—	—
Fastenmes 94	17 fl.	—	—

Fastenmes 95 C. W.	24 fl.	—	—
Herbstmes 95 C. W.	25 fl.	—	—
Fastenmes 96 geteilt	10 fl.	—	—
Herbstmes 96 geteilt	41 fl.	7 bz.	2 kr.
Fastenmes 97 geteilt	31 fl.	7 bz.	2 kr.
Herbstmes 97 geteilt	20 fl.	—	—
Fastenmes 98 nit geteilt	20 fl.	—	—
Fastenmes 99	20 fl.	—	—

Bernhard Jobin von Strassburg.

Fastenmess 91 C. Stal	34 fl.	10 bz.	2 kr.
Fastenmes 92	20 fl.	—	—
Fastenmes 93	19 fl.	—	—
Herbstmes 93	15 fl.	—	—*
Fastenmes 94	3 fl.	7 bz.	2 kr.
Herbstmes 94 C. W.	—	12 bz.	—
Herbstmes 95 C. W.	4 fl.	3 bz.	3 kr.

Bernhart heider Alhie.**

Herbstmes 90	9 fl.	5 bz.	—
hatt nit zalt			
Fastenmes 92 1 Ac	1 fl.	10 bz.	—

Balthasaro grubern Alhie.***

Herbstmes 91 C. Staal	25 fl.	—	—
-----------------------	--------	---	---

Barttel voit vonn Leyptzig.

Herbstmes 93 vff Fastenmes 94 C. W.	22 fl.	—	—
Herbstmes 95 C. W.	27 fl.	3 bz.	—
Fastenmes 96 geteilt C. W.	70 fl.	—	—
Fastenmes 97 geteilt	48 fl.	—	—
Herbstmes 97 geteilt	77 fl.	—	—
Fastenmes 98 zu vnsern teil	51 fl.	—	—
Fastenmes 99	22 fl.	10 bz.	2 kr.
Herbstmes 99	44 fl.	11 bz.	1 kr.

* In dem Register dieser Messe ist noch Bernhard Jobin, dagegen in dem der Herbstmesse 1594 „Bernhard Jobin's Erben“ zu finden, Jobin muss also in der Zwischenzeit verstorben sein.

** Von „Wulfers“ in Thüringen, heiratete eine Bürgerswitwe und wurde am 15. Dec. 1578 hier Bürger. Beruf ist nicht genannt.

*** Buchbinder von Jena, schwor, nachdem er eine Bürgerswitwe geheiratet hatte, am 27. Febr. 1577 den Bürgereid.

Barthel Fehren Alhie.

Zwischen der Herbstmess 91 hatt Korb Em- pfangen	50 fl.	—	—
Fastenmes 93	200 fl.	—	—
Zwischen der Mess 93	150 fl.	—	—
Noch	50 fl.	—	—
Fastenmes 94	150 fl.	—	—
Zwischen der Fastenmes 94	28 fl.	—	—
Zwischen der Fastenmes 94	120 fl.	—	—
Zwischen der Herbstmes 94	100 fl.	—	—
Zwischen der Fastenmes 95	50 fl.	—	—
	890 fl.	—	—

Bernhardus Basa von Rom.

Fastenmes 96 geteilt	109 fl.	10 bz.	2 kr.
Herbstmes 97 geteilt	44 fl.	3 bz.	2 kr.
Fastenmes 98 vnser teil	61 fl.	—	—

Bernhardo Albino vonn Speier.

Herbstmes 92	17 fl.	—	—
--------------	--------	---	---

Bernhardt petri vonn Bremen.

Jst Herbstmess 99 mit Jhm accordirt worden vnd Soll geben	50 fl.	—	—
--	--------	---	---

Balthasar hoffmann* Alhie.

Zwischen der Fastenmess 94	18 fl.	—	—
Herbstmes 97 vnsern teil	15 fl.	—	—

Bernholten Wellig vonn Simmern.

Herbstmes 96 geteilt	22 fl.	—	—
Fastenmes 98	8 fl.	—	—

Balthasar Lantz Alhie.

Fastenmes 97 nit geteilt	8 fl.	—	—
--------------------------	-------	---	---

Beatus Romanus Alhie.

Herbstmes 97 geteilt	8 fl.	7 bz.	2 kr.
----------------------	-------	-------	-------

Bernhardt** der Richter Alhie.

Herbstmes 90	1 fl.	10 bz.	—
Herbstmes 92	2 fl.	7 bz.	2 kr.

Jst Jn Keiner Rechnung.

Balthasar vogt von Aurach.***

Herbstmes 95 C. W.	2 fl.	8 bz.	2 kr.
--------------------	-------	-------	-------

* Buchdrucker, schwor als Bürger den 1. Juni 1580.

** Fugger.

*** Urach in Württemberg.

C.

Christophoro weidlich vonn Basel.

Herbstmes 90	190 fl.	—	—
Fastenmes 93	50 fl.	—	—
Fastenmes 92 pro Jacob Foliet *	105 fl.	—	—

Christoffel Kelner Aduocatus Alhie Herbstmess 93.**

Conrado Ebercke*** vonn Vim.

Fastenmes 91 C. Stal	7 fl.	2 p.	—
Fastenmes 92 C. W.	24 fl.	—	—
Fastenmes 93	10 fl.	—	—
Herbstmes 93	7 fl.	5 p.	—
Fastenmes 94	11 fl.	7 p.	—
Herbstmes 94 C. W.	8 fl.	—	—
Fastenmes 95 C. W.	8 fl.	11 bz.	1 kr.
Herbstmes 95 C. W.	16 fl.	12 bz.	—
Herbstmes 96 geteilt	20 fl.	—	—
Herbstmes 97 geteilt	5 fl.	3 bz.	—

Christoffel Jacob Keller vonn Hanaw.

— — C. Stal	4 fl.	—	—
-------------	-------	---	---

Christophoro Lochnern von Nürnberg

Herbstmes 90 C. Stal	17 fl.	11 p.	—
In der Rechnung find sich mehr nit denn	9 fl.	3 bz.	—
Fastenmes 91 C. Stal	52 fl.	—	—
Herbstmes 91 C. W.	10 fl.	—	—
Fastenmes 93	14 fl.	—	—
Herbstmes 93	10 fl.	—	—

Conrad wolfahrt Alhie.†

Herbstmes 92	6 fl.	1 bz.	—
--------------	-------	-------	---

Conrado waldkirch vonn Basel.

Fastenmes 91 C. Stal	8 fl.	1 p.	2 kr.
Herbstmes 91 C. W.	3 fl.	9 p.	—
Herbstmes 93	1 fl.	1 p.	—

Christophoro Reuttlingern von Strassburg.

Herbstmes 90	15 fl.	—	—
--------------	--------	---	---

* S. Seite 91.

** Ohne Angabe der Kaufsumme eingetragen. Nach dem Register dieser Messe betrug seine Schuld 2 fl. 4 bz. 2 kr., der Posten ist aber nicht ausgethan und befindet sich auch sonst keine Bemerkung unter demselben.

*** An anderer Stelle „Eberckheim“ genannt.

† Buchbinder, eines hiesigen Bürgers Sohn, schwor den Bürgereid am 20. August 1583.

Christianus Winshemius von Hamburg.

Fastenmes 97 nit geteilt	30 fl.	—	—
vnnnd zuuor Fastenmes 95	—	11 bz.	—

Casparus de Viuario vonn Antorff.

Herbstmes 93	—	—	—*
--------------	---	---	----

Casparo gunttern von wimpffen.

Herbstmes 90	6 fl.	—	—
--------------	-------	---	---

Caspar der Sattler.

Fastenmes 92	1 fl.	10 bz.	—
--------------	-------	--------	---

Christophoro Raben vonn Herborn.

Fastenmes 91	3 fl.	9 p.	—
Fastenmes 92 S. C. F.	15 fl.	2 bz.	—
Herbstmes 92	14 fl.	2 bz.	—
Fastenmes 93	23 fl.	—	—
Herbstmes 93	16 fl.	4 bz.	—
Fastenmes 94	18 fl.	—	—
Herbstmes 94	21 fl.	—	—
Fastenmes 95 C. W.	15 fl.	—	—
Herbstmes 95 C. W.	5 fl.	6 bz.	—
Fastenmes 96 geteilt	10 fl.	9 bz.	—
Herbstmes 96 geteilt	15 fl.	8 bz.	—
Fastenmes 97 geteilt	10 fl.	9 bz.	—
Herbstmes 97 geteilt	3 fl.	10 bz.	—
Fastenmes 98 vnsern teil	1 fl.	10 bz.	2 kr.

Claudj dj Mj** von Basel.

Fastenmes 91 C. W.	29 fl.	—	—
--------------------	--------	---	---

Claudj Marne Alhie.

Herbstmes 90	39 fl.	—	—
Fastenmes 91 C. Stal	39 fl.	—	—
Fastenmes 92	80 fl.	—	—
Herbstmes 92	52 fl.	—	—
Fastenmes 93	65 fl.	—	—
Herbstmes 93	29 fl.	12 p.	—
Fastenmes 94	69 fl.	—	—
Herbstmes 94	17 fl.	6 bz.	—
Fastenmes 95	101 fl.	—	—
Herbstmes 95	301 fl.	—	—

* Nach dem Register beträgt der Posten 71 fl. 7 bz. 2 kr., derselbe ist nicht gelöscht und befindet sich unter demselben die Bemerkung: „Vt supra Chaspar de Viuario“.

** Claudj dj Marnj (?).

Fastenmes 96 geteilt	563 fl.	13 bz.	2 kr.
Fastenmes 97 geteilt	378 fl.	14 bz.	—
Noch pro consuetudinibus	21 fl.	1 bz.	—
Herbstmes 97 geteilt	558 fl.	6 bz.	—
II. Feierabenden	43 fl.	12 bz.	—
Fastenmes 98	500 fl.	—	—

Conradus Clessius gericht schreiber Alhie.

Herbstmes 93	—	—	—*
--------------	---	---	----

Caspar Böhm** vonn Mentz.

Herbstmes 91 S. C. F.	14 fl.	3 p.	—
Herbstmes 92	6 fl.	—	—
Herbstmes 96 geteilt	1 fl.	8 bz.	—

Christophoro plantino vonn Antuerp.

Fastenmes 93	15 fl.	—	—
Herbstmes 93	24 fl.	3 p.	3 kr.
Fastenmes 94	84 fl.	6 p.	—
Herbstmes 94	10 fl.	—	—

Casparo Gerum vonn Speier.

Herbstmes 90 C. Stal	27 fl.	4 p.	2 kr.
Fastenmes 91 C. Staal	20 fl.	—	—
Herbstmes 94	7 fl.	7 bz.	—

H. Conrad Lautenbach Alhie.***

Fastenmes 93	2 fl.	2 p.	2 kr.
--------------	-------	------	-------

Vonn Herbstmes 90 und Herbstmes 91 Ist verglichen worden.

Conrado Stotzmern vonn hirschfeldt.

Herbstmes 91 S. C. F.	6 fl.	—	—
-----------------------	-------	---	---

Conrad Bleymeister vonn Vlm.

Herbstmes 96	16 fl.	—	—
--------------	--------	---	---

hatt nit zalt

Christophoro Sigismundo vonn heidelberg.

Fastenmes 92 C. W.	11 fl.	2 p.	--
Herbstmes 92 C. W.	8 fl.	—	—
Fastenmes 93	4 fl.	13 p.	—
Fastenmes 94	10 fl.	—	—
Herbstmes 94	15 fl.	—	—
Fastenmes 95 C. W.	15 fl.	7 bz.	2 kr.

* Im Register dieser Messe steht bei dem Posten von 2 fl. 6 bz. die Bemerkung: „Ist im von den herrn verehrt worden.“

** Behem.

*** Pfarrer, Verfasser der Messrelationen unter dem Pseudonym: Jacobus Francus. S. Lersner, II, 2, Seite 68 u. 215.

Herbstmes 95	2 fl.	—	—
Fastenmes 96 geteilt	9 fl.	7 bz.	2 kr.
Herbstmes 96 geteilt	6 fl.	7 bz.	—
Fastenmes 98	—	7 bz.	2 kr.

Christophoro Stalln Alhie.

Herbstmes 90	146 fl.	10 p.	—
Fastenmes 91	sind Jhme dieses zu sampt den 1000 fl. bueben 25 fl. Interesse gutt gthan worden vonn denn 1660 fl. h. Vffsteiners Schwieger Mutter.		

Casparo Leissuern vonn Speier D.

Fastenmes 93 S. C. F	47 fl.	8 p.	—
----------------------	--------	------	---

Christoffel Kirchner von Leipzig.

Herbstmes 94	43 fl.	10 bz.	2 kr.
Fastenmes 95 C. W.	42 fl.	2 bz.	—
Herbstmes 95 C. W.	30 fl.	—	—
Fastenmes 96 geteilt	52 fl.	—	—
Herbstmes 96 geteilt	51 fl.	—	—

Vonn Chiles Elsenir vonn Lunden.*

Herbstmes 91	17 fl.	—	—
Fastenmes 92	56 fl.	—	—
Herbstmes 92	81 fl.	—	—
Fastenmes 93	40 fl.	9 bz.	—
Herbstmes 93	39 fl.	7 bz.	2 kr.
Fastenmes 94	67 fl.	7 bz.	2 kr.
Herbstmes 94	25 fl.	—	—
Fastenmes 95	48 fl.	—	—

Christophorus Auicenna von Hamburg.

Fastenmes 98 Allein	10 fl.	—	—
---------------------	--------	---	---

Christianus Wynsshemius von Hamburg.**

Fastenmes 95	—	11 bz.	—
--------------	---	--------	---

Conrad Hammerschmied von Dünckelspiel.

Fastenmes 96 geteilt	4 fl.	7 bz.	2 kr.
Herbstmes 96 geteilt	11 fl.	—	—
Fastenmes 97 geteilt	2 fl.	—	—
Herbstmes 95 Jn der Cassa vbrig gewesen geteilt	16 fl.	—	—
stehn Jn handkauff Fastenmes 96			

D.

Dietterich Michaeln vonn Dantzig.

Herbstmes 91	25 fl.	—	—
--------------	--------	---	---

* Leiden, s. Seite 92.

** S. oben Seite 206.

D. Bredorodius Fastenmes 92*

Dietterich gerlachs Erben von Nürnberg.

Fastenmes 91 C. St. 34 fl. — —

Doctor Treuttler vonn Marpur.

Herbstmes 93 24 fl. — —

hatt peter fischer Empfangen.

Daniel vonn Moltzheim von Strassburg.

Herbstmes 90 6 fl. 7 p. 2 kr.

Fastenmes 91 C. Staal 1 fl. — —

Fastenmes 92 10 fl. — —

Herbstmes 96 gteilt 3 fl. 11 bz. —

Dauid Bleissners Diener von Leipzig.

Herbstmes 93 — — —**

Dietterich Bry*** Alhie.

Fastenmes 92 S. C. F. 20 fl. — —

Dauid Heckmann vonn Tuebing.

Herbstmes 93 30 fl. — —

E.

Ernesto Voglino vonn Leipzig.

Herbstmes 90 9 fl. 11 p. 3 kr.

Fastenmes 92 S. C. F. 67 fl. — —

Vide intra V.

* In dem betreffenden Register folgendermassen eingetragen:

„D. Bredorodius so den Couarruam vberlesen

	fl.	bz.	kr.
1 Decisio Capellae	—	8	—
1 Decianus	8.	—	—
1 Mascardus complet	9.	—	—
6 Couaruuias	17.	—	—
	34.	8.	—

Ist verglichen worden gegen dem Couarruua daruon man ime solche Exemplaria auch geben, vnd ist ime 17 fl. 7 bz. 2 kr. im Resto gebliben.“

** Nach dem Register empfing dieser 3 Amadis 21. tail 2 fl. — —

*** Dieser „Goldschmidt und Kupferstecher“ aus Lüttich stammend, schwor den Bfürgered am 9. Febr. 1591, (nicht 1570, wie in der Allgem. deutsch. Biographie Bd. III, S. 457 nach Gwinner angegeben ist.) Er starb 1598 (begr. 29. März), zwölf Jahre später segnete seine Witwe, Katharina geb. „Rölingerin“ das Zeitliche (begr. 18. Aug. 1610.)

Elias Wüller vonn Augspurg

Herbstmes 95	368 fl.	—	—
Fastenmes 96 geteilt	220 fl.	—	—
Herbstmes 96 geteilt	156 fl.	11 bz.	1 kr.
Fastenmes 97 geteilt	418 fl.	—	—
pro consuetudinibus	15 fl.	—	2 kr.
Noch von seinem Diener, geteilt	4 fl.	—	—
Herbstmes 97 geteilt	183 fl.	—	—
II. Feierabenden	24 fl.	7 bz.	2 kr.
Fastenmes 98 vff rechnung	269 fl.	—	—

Eberhardo Esperio D. vonn wormbs.

Hatt H. Cuno hinderrücks Angenommen	42 fl.		
laut eines schreiben Jm 9 ^{br} Ao 91 vund hatt mit geschickt	9 fl.		so
Korb zwischen der Mess Empfangen	9 fl.	—	—
Zwischen Fastenmes 92 Korb Empfangen	19 fl.	—	—
Zwischen Herbstmes 94 C. W.	10 fl.	—	—

Was Korb zwischen Mess Auss Büchern gelöst.

Vonn Einem Edelmann zwischen der Herbstmes 91 hatt Korb Empfangen	2 fl.	11 p.	1 kr.
Nach Fastenmes 92 1 Reformation	1 fl.	5 p.	—
pro plinio	—	10 p.	—
pro Examine	1 fl.	10 p.	—
Zwischen Mess 93	3 fl.	—	—
Zwischen Mess 94	10 fl.	—	—
Zwischen Mess 95	6 fl.	10 bz.	—

Eberhardo Hoffmann vonn Brunshwieg.

Herbstmes 90	15 fl.	10 bz.	—
Fastenmes 91 C. Stal	25 fl.	—	—
Herbstmes 91 C. S. F.	21 fl.	—	—
Herbstmes 92	13 fl.	—	—
Fastenmes 93	15 fl.	—	—
Herbstmes 93	14 fl.	—	—
Fastenmes 94	20 fl.	—	—
Herbstmes 94	34 fl.	—	—
Fastenmes 95 C. W.	57 fl.	9 p.	—
Herbstmes 95 C. W.	15 fl.	—	—
Fastenmes 96 geteilt	19 fl.	1 bz.	2 kr.
Herbstmes 96 geteilt	44 fl.	5 bz.	—
Fastenmes 98 nit geteilt	36 fl.	—	—

Elias Drexler vonn Dünckelspüchel.

Fastenmes 95 C. W.	12 fl.	—	—
--------------------	--------	---	---

Ernestus Vöglinus von Leipzig.

Herbstmes 90 hatt die bücher nit genommen	zalt von Fastenmes 90	9 fl.	11 bz.	3 kr.
Fastenmes 92 C. S. F.		67 fl.*	—	—

Eusebius Bischoff von Basel. **

Erasmus Brann von Bamberg.

Herbstmes 90	15 fl.	4 p.	—
--------------	--------	------	---

F.

Friderico Sylburgio. ***

Herbstmes 90	1 fl.	10 p.	—
Fastenmes 92	11 fl.	13 p.	—
Noch	23 fl.	6 p.	—
Herbstmes 93	1 fl.	13 p.	—
Herbstmes 94	10 fl.	5 bz.	—
Fastenmes 95	4 fl.	8 bz.	2 kr.

Vide Joannes Ziotti

Francisco de Francisca von Venedig.

Fastenmes 93	114 fl.	—	—
Hatt H. Cuno 60 fl. heimlich vffgehoben			
Herbstmes 95	196 fl.	—	—
Fastenmes 96 geteilt	31 fl.	5 bz.	—
Herbstmes 97 geteilt	35 fl.	5 bz.	1 kr.

Franciscus de Leprenx von Jeneua. †

Herbstmes 91 C. W.	75 fl.	—	—
Fastenmes 92 wegen Johannes Baptista de Bons	53 fl.	—	—

Von Fremden

Nach der Fastenmes 92 hatt Korb Für bücher Empfangen	3 fl.	10 p.	—
Nach der Fastenmes 93 stehen Jm buchstaben E.	3 fl.	—	—

* S. oben Seite 209.

** Im Register der Herbstmesse 1593 befindet sich folgender Posten:
„Eusebius Bischoff in Namen vnd von wegen seines Vaters
von Basel

1 Catalogus mundi	fl.	bz.	kr.
1 Maranta	2	—	—
	1	3	—
Summa	3	3	—

*** von Heidelberg.

† Wahrscheinlich für Jean Leprenx von Genf.

Foelix pius Caesar D.

Fastenmes 93	1 fl.	9 p.	2 kr.
--------------	-------	------	-------

Francisco Fabern vonn Leon. *

Fastenmes 92 Jsts gleich vffgangen			
Herbstmes 92 S. C. F.	—	3 p.	—
Fastenmes 93	5 fl.	—	—
Herbstmes 93	11 fl.	— bz.	2 kr.
Fastenmes 94	4 fl.	—	—
Herbstmes 94	3 fl.	6 bz.	—
Fastenmes 95 C. W.	4 fl.	6 bz.	—
Herbstmes 96 gteilt	11 fl.	—	—
Herbstmes 97 gteilt	6 fl.	—	—

Francisco Raphelingio von Antorff.

Fastenmes 93	24 fl.	6 p.	—
Fastenmes 95 C. W.	5 fl.	2 bz.	2 kr.
Fastenmes 98 nit geteilt	2 fl.	4 bz.	—

G.

Gerhardo Heusmannen von Bremen.

Herbstmes 90	9 fl.	—	—
Herbstmes 91 C. W.	13 fl.	3 p.	—
Herbstmes 92	16 fl.	—	—
Herbstmes 93	10 fl.	2 p.	1 kr.
Herbstmes 95 C. W.	20 fl.	13 bz.	1 kr.

Gottschalek Anckumben.

Herbstmes 94	12 fl.	6 bz.	2 kr.
--------------	--------	-------	-------

Giles Elseuir vonn Lunden. **

Herbstmes 91	17 fl.	4 p.	—
Fastenmes 92	56 fl.	—	—
Herbstmes 92	81 fl.	—	—
Fastenmes 93	40 fl.	9 p.	—
Herbstmes 93	39 fl.	7 p.	2 kr.
Fastenmes 94	67 fl.	7 p.	2 kr.
Herbstmes 94	25 fl.	—	—
Fastenmes 95 C. W.	48 fl.	—	—
Herbstmes 95 C. W.	42 fl.	—	—
Herbstmes 96 gteilt	60 fl.	darann soll Cuno	

Korben 8 fl. 5¹/₂ bz. herausgeben

* Lyon.

** S. oben Seite 208.

Fastenmes 97 geteilt	73 fl.	7 bz.	2 kr.
Herbstmes 97 geteilt	101 fl.	9 bz.	—
Noch Johann Feierabenden	2 fl.	6 bz.	—
Fastenmes 98	58 fl.	—	—

Georgius Erstenberger Alhie

Zwischen der Fastenmes 94	15 fl.	—	—
Fastenmes 95 C. W.	4 fl.	7 bz.	2 kr.

Gerhard Gräffenbrucken von Cöllen.

Herbstmes 90 C. Stal	7 fl.	10 p.	—
Fastenmes 93	7 fl.	11 p.	—
Herbstmes 95 C. W.	2 fl.	7 bz.	2 kr.

Gallo Riessen vonn prag.

Herbstmes 93	63 fl.	—	—
--------------	--------	---	---

Gerunus Grauen von lunden.

dar für Jst der Herr prior Johannes Müntzenberger burg worden :
Jst dem h. prior Carlen Sigmunds teil verehrt worden.

Georgius Justus von Heidelberg.

Fastenmess 95 C. W.	22 fl.	—	—
---------------------	--------	---	---

Georgius Bursenius von Hamburg.

Herbstmes 97 geteilt	16 fl.	8 bz.	1 kr.
----------------------	--------	-------	-------

Graff vonn Lowenstein.

Fastenmes 92 C. W.	10 fl.*	—	—
--------------------	---------	---	---

Georgius Biltz von Meydenburg.

Fastenmes 94 **

H.

Hanss Francken vonn Meydenburg.

Herbstmes 90 C. W.	90 fl.	—	—
Fastenmes 91 C. Stal	20 fl.	—	—

* Nach dem betreffenden Messregister :

	fl.	bz.	kr.
„1 Sächsische Chron.	1.	5.	—
1 Sächsische Chron.	1.	5.	—
1 Kriegs buoch complet	7.	—	—
Summa	9.	10.	—

Hat zalt mit 10 fl. fastenmess Ao. 92 Cuno W. Hatt es Cuno Empfangen
so gebe er red vnd Antwortt.⁴⁴

** Nichts weiter zu erschen gewesen.

Herbstmes	91 C. W.	50 fl.	—	—
Fastenmes	92 S. C. F.	19 fl.	—	—
Herbstmes	92	14 fl.	—	—
Fastenmes	94 C. W.	60 fl.	—	—
Hatt H. Cuno ein halb Jahr verschwiegen				
Herbstmes	94	48 fl.	—	—
Fastenmes	95 C. W.	145 fl.	—	—
Herbstmes	95 C. W.	67 fl.	11 bz.	1 kr.
Fastenmes	96 geteilt	68 fl.	5 bz.	—
Herbstmes	96 geteilt	67 fl.	—	—
Fastenmes	97 geteilt	45 fl.	9 bz.	—
Fastenmes	98	45 fl.	13 bz.	2 kr.

Hanss König von Cassel.

Herbstmes	93	9 fl.	2 p.	—
Fastenmes	94	10 fl.	7 p.	2 kr.
Herbstmes	94	4 fl.	12 p.	—
Herbstmes	96 geteilt	12 fl.	—	—

Hanss Jacob Funcken vonn Stuckart.

Herbstmes	90	11 fl.	—	—
Fastenmes	91 C. Stal	9 fl.	1 p.	—
Herbstmes	91 C. Stal	5 fl.	7 p.	—
Herbstmes	92	7 fl.	—	—
Fastenmes	93	4 fl.	10 p.	—
Herbstmes	93	12 fl.	—	—
Fastenmes	94	13 fl.	—	—
Herbstmes	94	9 fl.	2 p.	—
Fastenmes	95 C. W.	10 fl.	—	—
Herbstmes	95 C. W.	5 fl.	3 bz.	3 kr.
Fastenmes	96 geteilt	18 fl.	4 p.	2 kr.
Fastenmes	97 geteilt	18 fl.	—	—
Herbstmes	97 geteilt	25 fl.	—	—
Nech pro consuetudinibus		2 fl.	4 bz.	2 kr.
Fastenmes	98 nit geteilt	33 fl.	—	—
Herbstmes	98	25 fl.	4 bz.	—

Henrich wernecker von Rottenburg.

Herbstmes	93	2 fl.	11 p.	1 kr.
-----------	----	-------	-------	-------

Hanss Fischer vonn Mentz.

Fastenmes	98	2 fl.	—	—
-----------	----	-------	---	---

Hanss Saxen vonn Marpurg.

Herbstmes	90 C. W.	36 fl.	—	—
Fastenmes	91 C. Stal	34 fl.	—	—

Herbstmes	91 C. W.	33 fl.	3 p.	—
Fastenmes	92 C. W.	31 fl.	—	—
Herbstmes	92	32 fl.	14 p.	2 kr.
Fastenmes	93	21 fl.	13 p.	—
Herbstmes	93	14 fl.	2 p.	2 kr.
Fastenmes	94	13 fl.	—	—
Herbstmes	94	16 fl.	—	—
Fastenmes	95 C. W.	35 fl.	7 bz.	—
Herbstmes	95 C. W.	16 fl.	—	—
Fastenmes	96 geteilt	19 fl.	8 bz.	—
Herbstmes	96 geteilt	17 fl.	13 bz.	—
Fastenmes	97 geteilt	14 fl.	—	—
Herbstmes	97 geteilt	11 fl.	—	—
Fastenmes	98 vnser teil	13 fl.	6 bz.	—

Henrich Brem vonn Mentz.

Fastenmes	94	4 fl.	—	—
Herbstmes	95 C. W.	3 fl.	—	—
Fastenmes	97 geteilt	16 fl.	—	—

Hans Schwert Alhie.*

Herbstmes	90 C. Stael	10 fl.	7 p.	2 kr.
-----------	-------------	--------	------	-------

Hans gerlach Seckler Alhie.

Fastenmes	91	3 fl.	—	—
-----------	----	-------	---	---

Henning gross vonn Leipzig.

Fastenmes	95 C. W.	1 fl.	10 bz.	—
Fastenmes	96 geteilt	76 fl.	—	—
Herbstmes	96 geteilt	—	9 bz.	—
Herbstmes	97 geteilt	51 fl.	6 bz.	—
pro consuetudinibus		4 fl.	9 bz.	—
Fastenmes	98 vnser teil so Egenolff** Jugenommen vnnd gut thun soll	5 fl.	7 bz.	2 kr.

J. Hanss Henrich Brum*** Alhie.

Fastenmes	96 geteilt	5 fl.	5 bz.	—
Fastenmes	97 geteilt	3 fl.	5 bz.	—

Hieronymo Korben Alhie.†

Herbstmes	90	2 fl.	10 bz.	—
Herbstmes	91 S. C. F.	15 fl.	11 bz.	—

* Vergl. Mittheilungen an d. Mitglieder d. Alterthums-Vereins in Frankfurt a. M. VI, 1, Seite 121.

** Isaac Egenolff. S. Seite 82.

*** Ein Mitglied der Familie Bromm.

† S. über denselben auch Lersner I, 2, Seite 93.

Herbstmes 92	26 fl.	—	3 kr.
Noch den Rest de (!) Fastenmes 92	30 fl.	7 p.	3 kr.
Fastenmes 93	34 fl.	—	—
Fastenmes 94	16 fl.	—	—
Herbstmes 94	40 fl.	—	—
Fastenmes 95	31 fl.	—	—
Herbstmes 95	16 fl.	10 bz.	2 kr.

Hans Krauss Messerschmied Alhie.

Herbstmes 92	4½ fl.	—	—
--------------	--------	---	---

Hans Schnabel vonn Stuekarth.

Fastenmes 91 vnd Herbstmes 90 C. Stal	9 fl.	6 p.	—
Herbstmes 91 C. W.	14 fl.	12 p.	—
Fastenmes 92	7 fl.	7 bz.	2 kr.
Fastenmes 93	10 fl.	3 p.	2 kr.
Herbstmes 93	8 fl.	12 bz.	—
Fastenmes 94	20 fl.	—	—
Herbstmes 94	15 fl.	12 p.	—
Fastenmes 95 C. W.	5 fl.	9 p.	—
Fastenmes 96 geteilt	4 fl.	12 bz.	—
Herbstmes 96 geteilt	6 fl.	3 bz.	3 kr.
Herbstmes 97 geteilt	1 fl.	12 bz.	—

Hieronymus Gemuseus von Basel.*

Hans Kopp vonn Feyingen.

Fastenmes 91 C. Stal	16 fl.	10 p.	—
Herbstmes 91 C. W.	10 fl.	—	—
Herbstmes 92 C. W.	7 fl.	13 p.	—

Hieronymus Cumelinus vonn Heidelberg.

Fastenmes 93	—	—	—**
--------------	---	---	-----

Hans Foelix Haller vonn Zürich.

Fastenmes 91 C. Stal	10 fl.	3 p.	—
Fastenmes 92 C. W.	10 fl.	6 p.	—
Fastenmes 93	16 fl.	—	—
Fastenmes 94	7 fl.	—	—
Fastenmes 95 C. W.	4 fl.	4 p.	—
Fastenmes 96 geteilt	10 fl.	7 bz.	—
Fastenmes 97 geteilt	10 fl.	9 bz.	—
Fastenmes 98 nit geteilt	16 fl.	6 bz.	2 kr.

* u. ** In den Messregistern nicht ausfindig zu machen.

Hanss vonn Deuern* Alhie.

Fastenmes 91 C. Stal	4 fl.	8 p.	—
Ferners hat h. Cuno nach der subscription der Fastenmes 92 Empfangen	11 fl.	—	—
dargegen h. Carol: Sig. beim laugen hansen**	10 fl.	haben sich mit einander verglichen.	
Nach der Fastenmes 93	9 fl.	—	—
Zwischen der Fastenmes 94	5 fl.	7 bz.	2 kr.
Herbstmes 94	10 fl.	—	—
Fastenmes 95 zwischen Herbstmes 95	21 fl.	3 p.	—
Fastenmes 96 geteilt	11 fl.	3 bz.	3 kr.
Herbstmes 96 geteilt	7 fl.	10 bz.	—
Fastenmes 97 geteilt	8 fl.	2 bz.	—
Fastenmes 98 nit geteilt	7 fl.	—	—

Hanss Jörg Burtenbach vonn Augspurg.

Fastenmes 91 C. Stal	52 fl.	—	—
Herbstmes 91 S. C. F.	14 fl.	10 p.	—
Fastenmes 92 S. C. F.	47 fl.	—	—
Herbstmes 92	11 fl.	—	—
Fastenmes 93	47 fl.	—	—
Herbstmes 93	42 fl.	—	—
Fastenmes 94	50 fl.	—	—
Herbstmes 94	7 fl.	—	—
Fastenmes 95 C. W.	36 fl.	10 bz.	3 kr.
Herbstmes 95 C. W.	35 fl.	—	—
Fastenmes 96 geteilt	83 fl.	6 bz.	—
Herbstmes 96 geteilt	50 fl.	4 bz.	—
Herbstmes 97 gteilt	29 fl.	13 bz.	2 kr.
Fastenmes 98	37 fl.	6 bz.	—

Hanss Weckmann*** von Nurnberg.

Herbstmes 93	16 fl.	—	—
--------------	--------	---	---

Hanss Hängeln† Alhie

Fastenmes 91	102 fl.	—	—
Herbstmes 91	57 fl.	—	—

* Buchführer hier, im Bürgerbuche nicht aufzufinden gewesen, er starb 1610 (begr. 4. März) und drei Wochen später seine Witwe (begr. 27. März).

** Nach den Messregistern: Hans Hengel. (S. unten.)

*** Im Register: Weickmann.

† Hans Hengel schwor als Buchdrucker am 30. Nov. 1586 hier den Bürger-
eid, wurde später Buchführer.

Zwischen der Mess Korben	33 fl.	—	—
Fastenmes 92	86 fl.	—	—
Nach der Rechnung dieser Mess hatt h. Carol Sigismundus Em- pfangen 10 fl. vnd sich mit seinem schwager verglichen.			
Herbstmes 92	86 fl.	7 p.	—
Fastenmes 93	178 fl.	9 bz.	—
Noch	22 fl.	—	—
Herbstmes 93	225 fl.	—	—
Fastenmes 94	152 fl.	—	—
Zwischen der Fastenmes 94	84 fl.	—	—
Fastenmes 95 vnd zwischen Herbstmes 95	250 fl.	—	—
Herbstmes 97 getilt	4 fl.	12 bz.	2 kr.

Hanss Stern vonn Luneberg.

Herbstmes 91 S. C. F.	37 fl.	3 p.	—
Fastenmes 92 S. C. F.	26 fl.	—	—
Fastenmes 93	14 fl.	10 p.	—
Herbstmes 94 C. W.	1 fl.	—	—
Fastenmes 95 C. W.	2 fl.	11 bz.	1 kr.
Herbstmes 95 C. W.	8 fl.	1 bz.	—
Fastenmes 96 getilt	16 fl.	—	—

Hanss Hartenkopff von Luneburg.*

Fastenmes 93	2 fl.	6 p.	—
Fastenmes 94	13 fl.	—	—
Herbstmes 94	19 fl.	11 p.	2 kr.
Herbstmes 95 C. W.	6 fl.	7 bz.	2 kr.

Hanss Ludwig D. von Camberg.

Herbstmes 91	7 fl.	—	—
--------------	-------	---	---

Henrich Osthausen vonn Leipzig.

Fastenmes 94	10 fl.	—	—
Herbstmes 94	25 fl.	—	—

hatt Cuno verschwiegen

Fastenmes 95 C. W.	50 fl.	—	—
--------------------	--------	---	---

Noch hatt Cuno bekant, dass er Empfangen habe In beysein
Egenolphen

Herbstmes 96 getilt	72 fl.	—	—
---------------------	--------	---	---

Hanss wylandt vonn Stueckarth.

Fastenmes 92 wird ein alter Rest sein gewesen	13 fl.	13 p.	—
Herbstmes 92	17 fl.	3 p.	—

* Nach dem Register der Herbstmesse 1595: Hans Hartenkopff von Hildesheim.

Fastenmes 93	18 fl.	2 p.	—
Herbstmes 93	9 fl.	8 p.	—
Fastenmes 94	7 fl.	3 bz.	—
Herbstmes 94	16 fl.	2 bz.	—
Herbstmes 95	11 fl.	4 bz.	—
Fastenmes 96 geteilt	8 fl.	—	—
Herbstmes 96 geteilt	6 fl.	3 bz.	—
Herbstmes 98 nit geteilt	8 fl.	10 bz.	—

Henrico Henelingio vonn Mentz.

Herbstmes 91 W. Vfst. *	29 fl.	—	—
-------------------------	--------	---	---

Hedewig vonn der Strassen Alhie.

Herbstmes 90	5 fl.	—	—
--------------	-------	---	---

hatt nichts zalt.

J. Hieronymus Mengershausen.**

zwischen Herbstmes 91 Korben geben	4 fl.	—	—
------------------------------------	-------	---	---

Hauss gerlachen Secklern.***

zwischen Fastenmes 94	200 fl.	—	—
-----------------------	---------	---	---

Hirtz Juden Empfaugen Capital.

Fastenmes 92	600 fl.	—	—
Noch vff die Amadiss vffgenommen	105 fl.	—	—
Fastenmes 93	670 fl.	—	—
Nach der Fastenmess 93	200 fl.	Braubächin †	
Herbstmess 93	940 fl.	—	—
Fastenmes 96 zwischen	130 fl.	dieses	gehört
den vormundern Allein			
	2645 fl.	—	—

Hans Hoffmann von Nürnberg.

Fastenmes 93	8 fl.	9 p.	—
--------------	-------	------	---

Henrich Falckenburg von Colln.

Fastenmes 93	23 fl.	9 p.	3 kr.
Noch	100 fl.	—	—
Herbstmes 93	116 fl.	—	—
Fastenmes 94	70 fl.	—	—
Herbstmes 94	27 fl.	1 bz.	2 kr.

* Weigand Uffsteiner.

** Von hier.

*** S. oben S. 215.

† Wahrscheinlich der Witwe Peter Braubach's, welche erst 1595 starb (begr. 9. Juni).

Fastenmes 95 C. W.	41 fl.	—	—
Herbstmes 95	52 fl.	7 bz.	2 kr.
Fastenmes 93 geteilt	219 fl.	12 bz.	2 kr.
Herbstmes 96 geteilt	106 fl.	2 bz.	—
Fastenmes 97 geteilt	30 fl.	1 bz.	2 kr.
Herbstmes 97 geteilt	55 fl.	4 bz.	2 kr.
Noch Feierabenden	3 fl.	12 bz.	—

Hanss Kaiben Dochtermann.*

Fastenmes 92	43 fl.	8 bz.	—
--------------	--------	-------	---

Hayumb Juden zum halben Mohn.**

Nach der Fastenmes 93	300 fl.	—	—
-----------------------	---------	---	---

J.

Jörg Hartmann D. vonn Schwäbischen hall.

Herbstmes 91	13 fl.	—	—
--------------	--------	---	---

Jacob Abel auss Dennmarekt***

Fastenmes 96 geteilt	102 fl.	10 bz.	—
----------------------	---------	--------	---

Johann Klotz Alhie.

Fastenmes 91	1 fl.	10 bz.	—
--------------	-------	--------	---

Jorg Menss wittibe vonn Creutznach.

Fastenmes 93	2 fl.	11 p.	1 kr.
--------------	-------	-------	-------

Johann wechel Alhie.

Fastenmes 91	1 fl.	9 bz.	—
--------------	-------	-------	---

hatt Sigmunden Carlen Bücher darfür gebenn.

Jörg Gruppenbach vonn Tüebing.

Fastenmes 90 C. Stal	13 fl.	—	—
Fastenmes 91 C. Stal	13 fl.	3 p.	—
Herbstmes 91	31 fl.	11 p.	—
Fastenmes 92 C. W.	11 fl.	—	—
Herbstmes 92	10 fl.	12 p.	—
Fastenmes 93	10 fl.	6 p.	—
Noch	28 fl.	—	—
Herbstmes 93 Jacob	9 fl.	4 p.	—

* u. ** beide von hier.

*** von Aarhus. Vergl. Nyerop, Bidrag til den danske Boghandels historie. Kjöbñh. 1870. I, pag. 144 u. 182. — Er erhielt u. A.: „145 Descriptiones Daniae sind noch her zu kommen 337 stuck Summa 482 st. zu 1½ p. Zalt mitt 40 fl. Fastenmess 96 Alle Exemplar.“

Fastenmes	94	23 fl.	14 p.	—
Herbstmes	94	20 fl.	—	—
Fastenmes	95 C. W.	10 fl.	—	—
Herbstmes	95 C. W.	18 fl.	—	—
Fastenmes	96 geteilt	15 fl.	12 bz.	—
Herbstmes	96 geteilt	21 fl.	5 bz.	—
Fastenmes	97 geteilt	16 fl.	—	—
Herbstmes	97 geteilt	20 fl.	6 bz.	—
Fastenmes	98 vnser teil	25 fl.	—	—

Johanne Rolando D. von Wormbs.

Fastenmes	93	1000 fl.	—	—
Herbstmes	94	98 fl.	11 p.	—
Fastenmes	95	40 fl.	—	—
Herbstmes	95	23 fl.	5 bz.	—
Herbstmes	96 geteilt	74 fl.	7 bz.	2 kr.
Herbstmes	97 geteilt	17 fl.	7 bz.	2 kr.
H. Feierabenden		2 fl.	—	—
Fastenmes	98 geliehen vff die hiebenor geliehene legt	1000 fl.	noch er-	legt
		4000 fl.	—	—

Jacobo Abeln vonn Leipzig.

Herbstmes	90 C. W.	37 fl.	—	—
Fastenmes	91 C. Stal	84 fl.	—	—
Herbstmes	91 C. W.	63 fl.	—	—
Fastenmes	92 C. W.	84 fl.	—	—
Herbstmes	92	17 fl.	13 p.	—
Fastenmes	93	33 fl.	—	—
Herbstmes	93	54 fl.	10 p.	—
Fastenmes	94	57 fl.	12 p.	—
Herbstmes	94	50 fl.	—	—
Fastenmes	95	62 fl.	—	—
Herbstmes	95 C. W.	56 fl.	—	—
Fastenmes	96 geteilt	82 fl.	10 bz.	—
Noch A ^o	96 Johann Feierabenden mes 95.	40 fl.	Vide Herbst-	mes 95.
Herbstmes	96 geteilt	44 fl.	—	—
Fastenmes	97 geteilt	80 fl.	—	—
Herbstmes	97 geteilt	50 fl.	—	—
Fastenmes	98 vnser teil pro consuetudinibus	30 fl.	—	—
		2 fl.	2 bz.	—

Jacob Zenath vonn Zerbst.

Herbstmes	93	24 fl.	—	—
Fastenmes	94	13 fl.	—	—
Herbstmes	94	21 fl.	10 p.	—

Johanne Vättero D. Alhie*.

Herbstmes 90 Ch. Stael	41 fl.	—	—
vnd hat h. Cuno hinderrücks Empfangen	10 fl.	laut der Quittung	
Herbstmes 91 vnd Hieronymus Korb	5 fl.	thut zusammen	15 fl.
Fastenmes 92	10 fl.	—	—
hatt C. W. Empfangen.			

Johannes Baptista Caesar D. Alhie.

Herbstmes 90 C. Stael	12 fl.	—	—
Jst nit Jn der Rechnung.			
Noch	8 fl.	—	—
Jst nit Jn der Rechnung sonder Jm hand Kauff A ^o 90.			

Jörg Lanterbach** Alhie.

Nach der Fastenmes 92 Korb Empfangen	3 fl.	11 p.	—
--------------------------------------	-------	-------	---

Johannes Müntzer von Bamberg.

Herbstmes 94	4 fl.	6 bz.	—
--------------	-------	-------	---

Johann Strauss vonn wormbs.

Fastenmes 95	10 fl.	—	—
--------------	--------	---	---

Jörg Wällern von Angspurg.

Herbstmes 90	149 fl.	—	—
Fastenmes 91	251 fl.	7 p.	2 kr.
Herbstmes 91	213 fl.	—	—
Noch	130 fl.	—	—
Fastenmes 92	60 fl.	—	—
Noch	185 fl.	—	—
Herbstmes 92	77 fl.	—	—
Fastenmes 93	115 fl.	—	—
Noch	230 fl.	—	—
Herbstmes 93	298 fl.	4 p.	1 kr.
Fastenmes 94	256 fl.	9 p.	1 kr.
Herbstmes 94	370 fl.	—	—
Fastenmes 95	200 fl.	—	—
Herbstmes 95	368 fl.	—	—

Johann Feierabendt D. von Heilbronn.

Fastenmes 93	10 fl.	—	—
--------------	--------	---	---

* „Canzleischreiber“. S. Lersner, II, 1, Seite 838.

** Wahrscheinlich der Tuchscherer Georg Felix Lauterbach von Heilbronn, welcher am 18. März 1591 hier Bürger geworden war.

Jörg Entter von Nürnberg.

Fastenmes 98 107 fl. — —

Josuino Cholino vonn Cölln.

Herbstmes 90 10 fl. 6 p. —
 Fastenmes 91 C. Stal 7 fl. 1 p. —
 Herbstmes 91 C. W. 6 fl. 12 p. —
 Fastenmes 93 7 fl. 8 p. —
 Herbstmes 93 10 fl. — —
 Fastenmes 94 22 fl. — —
 Herbstmes 94 15 fl. 9 bz. —
 Fastenmes 95 4 fl. 1 bz. —
 Herbstmes 95 9 fl. — —
 Fastenmes 96 geteilt 20 fl. — —
 Herbstmes 96 geteilt 8 fl. — —
 Fastenmes 97 geteilt 16 fl. — —

Johann Northan von Lunden.*

Herbstmes 92 C. W. 40 fl. — —
 Herbstmes 94 59 fl. — —
 Fastenmes 95 C. W. 37 fl. 5 bz. —
 Herbstmes 95 C. W. 58 fl. 10 bz. —
 Fastenmes 96 geteilt 87 fl. 1 bz. —
 Herbstmes 96 geteilt 106 fl. 7 bz. 2 kr.
 Nota hatt Cuno von Jhm bekommen 112 fl. mit verrechnet.
 Fastenmes 97 geteilt 37 fl. 11 bz. 1 kr.
 pro consuetudinibus 5 fl. 1 bz. 2 kr.
 Fastenmes 98 90 fl. 11 bz.¹ 2 kr.

Johanne Gymnico von Cölln.

Herbstmes 90 13 fl. — —
 Fastenmes 91 C. Stal 25 fl. 7 p. 2 kr.
 Herbstmes 91 4 fl. — —
 Fastenmes 92 46 fl. — —
 Herbstmes 92 27 fl. 7 p. 2 kr.
 Fastenmes 93 45 fl. 3 p. —
 Herbstmes 93 27 fl. 10 p. —
 Fastenmes 94 83 fl. — —
 Herbstmes 94 22 fl. 9 bz. —
 Fastenmes 95 37 fl. 11 bz. 1 kr.
 Herbstmes 95 152 fl. 19 bz. 3 kr.
 Fastenmes 96 geteilt 79 fl. — —

* „in Engellandt“ nach dem Register der Herbstmesse 1592.

Fastenmes 97 geteilt	40 fl.	2 bz.	—
Noch pro consuetudinibus	2 fl.	—	—
Fastenmes 98	87 fl.	7 bz.	2 kr.

Joanne Papio vonn Kitzingen.*

Herbstmes 92 vonn Herbstmes 88	9 fl.	—	—
Herbstmes 94	5 fl.	1 bz.	—

Jacobo Gering vonn Nürnberg.

Herbstmes 90	3 fl.	7 p.	2 kr.
--------------	-------	------	-------

Jörg Müntzer.**

Herbstmes 94	4 fl.	6 bz.	—
--------------	-------	-------	---

Johannes Baptista de Bús*** vonn pariss.

Herbstmes 92 C. W.	75 fl.	—	—
Fastenmes 92	53 fl.	—	—

Johanne Steffann des Raths Alhie.

Herbstmes 90	3 fl.	10 p.	—
--------------	-------	-------	---

Johann vonn Joss von Aichel Saxen. †

Herbstmes 95	13 fl.	—	—
Herbstmes 90 fol. 25 Jst Jhm verehrt worden. ††			

* Dieser scheint einer der wenigen „faulen Kunden“ gewesen zu sein denn in der Herbstmess 1592 erhielt er folgende Bücher:

	fl.	bz.	kr.
1 Examen	2.	7.	2.
1 Examen 8 ^o	1.	10.	—
1 Syrach	—	12.	—
1 Manlius	—	7.	2.
1 Synonima	—	3.	3.
1 Amadis eplt	2.	10.	—
1 Crispinus	—	7.	2.
1 Donellus 4 ^o	—	7.	2.
1 Psallmenbuch	—	3.	3.
1 Walther	—	3.	3.
1 Biblische Figuren	—	2.	2.
	<hr/>		
	10.	—	3. (!)

von welchem Betrag er in der Herbstmesse 1594 nur 5 fl. 1 bz. zahlte und dann nichts mehr von sich hören liess.

** Wahrscheinlich mit dem oben (S. 222.) angeführten Johannes Müntzer von Bamberg.

*** Poes, vielleicht der Sohn des in Beilage V^b S. 131 genannten Jacob de Poes von Paris.

† Eichelsachsen bei Schotten in Hessen; wahrscheinlich der dortige Amtmann.

†† Bezieht sich jedenfalls auf den folgenden Posten Johann Feyerabend's.

Johanne Feierabenden Alhie.

Herbstmes 90	1 fl.	1 p.	—
Zwischen Fastenmes 94	162 fl.	—	—
Zwischen der Mes 96	4 fl.	7 bz.	2 kr.

Joannes Moretus vonn Antorff.

Fastenmes 95 C. W.	57 fl.	7 bz.	2 kr.
Herbstmes 95 C. W.	5 fl.	6 bz.	—
Fastenmes 96 geteilt	30 fl.	8 bz.	—

Jörg Fischer oder M. Joannes Cellarius vonn Nürnberg.

Fastenmes 91 C. Stal	16 fl.	—	—
Herbstmes 91 C. W.	38 fl.	—	—
Fastenmes 92	15 fl.	—	—
Herbstmes 92	20 fl.	9 p.	—
Fastenmes 93	7 fl.	—	—
Herbstmes 93 C. W.	20 fl.	—	—
hat Cuno hinderrücks verschwiegen.			
Fastenmes 94	50 fl.	—	—
Herbstmes 94	18 fl.	—	—
Fastenmes 95 C. W.	78 fl.	13 bz.	—
Herbstmes 95 C. W.	26 fl.	11 bz.	1 kr.
Fastenmes 96 geteilt	51 fl.	12 bz.	1 kr.
Herbstmes 96 geteilt	12 fl.	12 bz.	—
Fastenmes 97 geteilt	9 fl.	—	—
Herbstmes 97 geteilt	6 fl.	2 bz.	1 kr.
Fastenmes 98 nit geteilt	13 fl.	—	—
vnd h. Feierabenden	4 fl.	6 bz.	3 kr.

Jacobo Feierabenden D. vonn Heilbrunn.

Fastenmes 91 C. Stal	20 fl.	—	—
Herbstmes 91	4 fl.	6 p.*	—
Herbstmes 98	3 fl.	—	—

Johanne Hynsemio vonn praag.

Fastenmes 95	20 fl.	—	—
Hatt Cuno solch gelt herbstmes 94 verschwiegen vnd allererst 95 offenbart.			
Fastenmes 96 geteilt	25 fl.	7 bz.	2 kr.
Fastenmes 97 geteilt	45 fl.	10 bz.	—

* Laut Register der Fastenmesse 1591:

„3 Pandectae triumphales 9 fl. — bz. — kr.

Vnd weil solche zue Maculatur worden, haben die Herren 3 khönigische
Thaler darfur genommen thuet 4 fl. 6 bz.“

Johannes Müntzenberger prior Alhie.

Herbstmes 93 — — *

Johann waldorff vonn Cöln.

Fastennes 91 C. Stal	13 fl.	11 p.	—
Fastennes 92	15 fl.	—	—
Herbstmes 92	12 fl.	—	—
Herbstmes 93	18 fl.	6 p.	—
Herbstmes 94	17 fl.	—	—

Johann Spiess Alhie.**

Fastennes 91	4 fl.	—	—
Zwischen der Fastennes 94	50 fl.	—	—
Herbstmes 95	40 fl.	—	—
Fastennes 96 geteilt	36 fl.	—	—

D. Johann Rhem Alhie.

Zwischen der Mess 95 gleichen	500 fl.	—	—
Noch zalt er vnser teil	110 fl.	—	—

Joachimus Lechner von Nürnberg.

Fastennes 92	14 fl.	8 bz.	—
--------------	--------	-------	---

Josia Rihelio vonn Strassburg.

Herbstmes 92	4 fl.	—	—
Herbstmes 94	4 fl.	3 bz.	—
Fastennes 95 C. W.	7 fl.	8 bz.	—
Herbstmes 95 C. W.	4 fl.	—	—

Johanne Obrj.***

Fastennes 91 C. Stal	45 fl.	2 p.	1 kr.
Herbstmes 91 C. W.	81 fl.	—	—
Noch zalt er, Jst Jn keiner Rechnung C. W.	29 fl.	13 p.	2 kr.
Fastennes 92	57 fl.	—	—
Herbstmes 92	10 fl.	10 p.	—
Fastennes 93	27 fl.	—	—
Herbstmes 93	80 fl.	3 p.	3 kr.

* Nach dem Register der Herbstmesse 1593 erhielt er: „1 opera Dini Augustini 11 fl.“, dabei die Bemerkung: „vnser teil Jst Jhm verehrt worden“

** Johann Spiess als Verleger des ersten Volksbuches von Dr. Faust (1587) bekannt, war als Schriftsetzer von Obernseel hierher gezogen und hatte am 20. August 1572 hier den Bürgereid geleistet. S. auch Seite 19 des Textes.

*** Johannes Aubry von hier.

Fastennes 94	81 fl.	7 p.	—
Herbstmes 94	59 fl.	11 p.	—
Fastennes 95	101 fl.	—	—

Jacob Zenath von Zerbst.*

Herbstmes 93	24 fl.	—	—
Fastennes 94	13 fl.	10 bz.	—
Herbstmes 94	21 fl.	10 bz.	—
Fastennes 98	30 fl.	—	—

Jörg Breunle von Heilbrunn.

Herbstmes 92	7 fl.	4 p.	—
Herbstmes 94	11 fl.	—	—
Herbstmes 95 C. W.	29 fl.	5 p.	—
Fastennes 97 geteilt	16 fl.	10 bz.	—

Johannes vonn Soost.

Fastennes 95 C. W.	13 fl.	—	—
--------------------	--------	---	---

Jacobo Brechtano von Venedig.

Fastennes 91 C. Stal	88 fl.	—	—
Herbstmes 91	22 fl.	—	—
Herbstmes 96 geteilt	182 fl.	3 bz.	—
Herbstmes 97	10 fl.	—	—
Fastennes 98 nit geteilt	12 fl.	—	—

Johaune Sartore Alhie.

Herbstmes 94	1 fl.	10 bz.	—
--------------	-------	--------	---

Johann Wetzel von Basel.

Fastennes 93	—	—	—**
--------------	---	---	-----

Johannes Bürger vonn Mentz.

Fastennes 93 C. S. F.	47 fl.	—	—
Fastennes 94 C. S. F.	11 fl.	7 bz.	3 kr.

Jacob priesskorn vonn Würtzburg.

Zwischen Fastennes 94	29 fl.	—	—
-----------------------	--------	---	---

Josua Harnisch vonn Heidelberg.

Fastennes 91 C. Stal	46 fl.	—	—
Herbstmes 91 C. W.	16 fl.	2 p.	2 kr.

* S. auch Seite 221.

** Anderweitig nicht zu finden gewesen.

Fastenmes 92	15 fl.	—	—
Herbstmes 92	7 fl.	—	—
Herbstmes 94 C. W.	25 fl.	—	—
Herbstmes 95 C. W.	15 fl.	—	—

Jacob Stöer von Leon.

Fastenmes 95 C. W.	1 fl.	—	—
--------------------	-------	---	---

Johann vonn Glauburg Doctor Alhie.

Herbstmes 91	34 fl.	12 p.	—
--------------	--------	-------	---

Johanne Cinis von Wassertriedingen.

Fastenmes 93	41 fl.	—	—
--------------	--------	---	---

Johanne Ziotti vonn Venedig.

Herbstmes 91 S. C. F.	391 fl.	—	—
Fastenmes 92	141 fl.	6 p.	—
Fastenmes 93	114 fl.	—	—
Herbstmes 93	52 fl.	7 p.	2 kr.
Fastenmes 94	95 fl.	7 p.	2 kr.
Herbstmes 94	90 fl.	—	—
Fastenmes 95 C. W.	70 fl.	10 bz.	—
Herbstmes 95	196 fl.	—	—
Fastenmes 96 gteilt	31 fl.	6 bz.	—
Herbstmes 97 gteilt	72 fl.	7 bz.	2 kr.
Fastenmes 98 vff Rechnung	28 fl.	—	—

Nota Cuno hatt 40 fl. Empfangen vide Herbstmes 92.

Jacob Fileth von Mümpelgart.

Herbstmes 91 C. W.	1 fl.	3 bz.	—
Fastenmes 92	27 fl.	12 p.	—
Fastenmes 93	130 fl.	7 p.	2 kr.
Fastenmes 94	239 fl.	—	—
Fastenmes 95	318 fl.	10 bz.	2 kr.
Herbstmes 95	103 fl.	8 bz.	3 kr.
Fastenmes 96 gteilt	59 fl.	—	—
Herbstmes 97 gteilt	74 fl.	—	—
Fastenmes 98	132 fl.	—	—

Jacob Schwindt Alhie.

Zwischen der Herbstmes 91 Korben geben	22 fl.	—	—
--	--------	---	---

Jörg greiffen von göttingen.

Fastenmes 92 C. W.	12 fl.	13 alb.	—
Herbstmes 92	11 fl.	—	—

Herbstmes	93	16 fl.	—	—
Herbstmes	94	16 fl.	2 p.	—
Herbstmes	95 C. W.	19 fl.	12 bz.	—

Johanne Wolffio von Zürich.

Herbstmes	93	1 fl.	6 p.	—
Fastenmes	94	6 fl.	1 p.	—
Herbstmes	94	1 fl.	4 bz.	2 kr.
Fastenmes	95 C. W.	1 fl.	3 bz.	—
Herbstmes	95 C. W.	2 fl.	3 bz.	3 kr.
Herbstmes	96 geteilt	1 fl.	9 bz.	—
Herbstmes	97 geteilt	5 fl.	14 bz.	—
Fastenmes	98 nit geteilt	4 fl.	—	—

Johanne Beller von Antwerp.

Herbstmes	93	12 fl.	11 p.	1 kr.
Fastenmes	94	68 fl.	—	—
Herbstmes	94	21 fl.	—	—
Fastenmes	95 C. W.	34 fl.	6 bz.	—
Herbstmes	95 C. W.	19 fl.	9 bz.	—
Fastenmes	96 geteilt	30 fl.	—	—
Herbstmes	96 geteilt	27 fl.	—	—
Fastenmes	98 nit geteilt	3 fl.	9 bz.	—

Johannes Dietz Allic Notarius.

Herbstmes	95 C. W.	4 fl.	—	—
Fastenmes	97 Nit geteilt	8 fl.	—	—

Jörg Ziegler hat h. Feierabenden geben.

Fastenmess	96	3 fl.	—	—
------------	----	-------	---	---

Jsaac Judt zur weissen Rosen Allic.

Herbstmes	93	400 fl.	—	—
Herbstmes	94	200 fl.	—	—

Jörg Breunle von Schwäbischen hall.*

Herbstmes	92	7 fl.	4 p.	—
Herbstmes	94	11 fl.	—	—
Herbstmes	95 C. W.	19 fl.	—	—

Jacob Schrimpff.

Herbstmes	94	2 fl.	—	—
Fastenmes	97 geteilt	7 fl.	2 bz.	—
Fastenmes	98 nit geteilt	1 fl.	7 bz.	2 kr.

* Vergl. Seite 227.

Jodocus Audeus.*

Fastenmes 94	10 fl.	—	—
--------------	--------	---	---

Johannes Lepreux vonn Jeneua.**

Fastenmes 94	20 fl.	3 bz.	—
Herbstmes 94	21 fl.	14 bz.	—

L.

Lorentz Albrechten vonn Lubeck.

Herbstmes 90	91 fl.	12 p.	—
Fastenmes 91 C. Stal	70 fl.	—	—
Herbstmes 91 C. W.	80 fl.	—	—
Fastenmes 92 C. W.	90 fl.	—	—
Herbstmes 92	120 fl.	—	—
Nach der Fastenmes 93	87 fl.	—	—
Noch	9 fl.	—	—
Herbstmes 93 C. W.	11 fl.	3 p.	3 kr.
Fastenmes 94 zwischen der Mess	18 fl.	11 ¹ / ₂ bz.	—
Fastenmes 95	7 fl.	3 p.	1 kr.

Ludwig Brandis vonn Helmstatt

Fastenmes 92 C. S. F.	22 fl.	12 bz.	—
Fastenmes 95	9 fl.	—	—

Leonhard Wipprechten vonn Jene

Herbstmes 90 sthen Jn der Rechnung 90 fl.	36 fl.	—	—
Fastenmes 91 C. Stal	33 fl.	1 p.	—
Herbstmes 91 C. S. F.	45 fl.	3 p.	—
Fastenmes 92	12 fl.	—	—
vonn Korben	30 fl.	—	—
Herbstmes 92 von Korben seinetwegen	40 fl.	—	—
Fastenmes 93	40 fl.	—	—
Herbstmes 93	45 fl.	—	—
Hatt Cuno W. Empfangen	21 fl.	6 bz.	1 kr.
Fastenmes 94	69 fl.	—	—
Herbstmes 94	25 fl.	—	—
Herbstmes 95	40 fl.	—	—
Fastenmes 96 gteilt	27 fl.	7 bz.	3 kr.
Fastenmes 97 gteilt	22 fl.	3 bz.	3 kr.
Fastenmes 98 vnsern teil	17 fl.	—	—
Noch an Altem vnser teil	11 fl.	3 bz.	3 kr.

* S. Lersner, II, 1, Seite 831 u. II, 2, Seite 225.

** Vergl. Seite 211.

Levinus Hulsius von Nurnberg.*

Herbstmes	97	12 fl.	4 bz.	—
Fastenmes	98 nit geteilt	8 fl.	—	—

Leonhardo Breunle vonn Heilbrunn.

Herbstmes	90	7 fl.	7 p.	2 kr.
Fastenmes	91 C. S. F.	16 fl.	12 p.	—
Herbstmes	91 C. Stal	2 fl.	6 p.	—
Fastenmes	92 C. W.	3 fl.	3 p.	—
Fastenmes	93	5 fl.	9 p.	—

Laurentius Zenttgräff von Heidelberg.

Herbstmes	93	—	—	—**
-----------	----	---	---	-----

Ludwig Burer D. ***

Fastenmes	91 C. Stal	8 fl.	8 p.	—
-----------	------------	-------	------	---

Lorentz Alleintz Alhie.†

Fastenmes	92	7 fl.	—	—
Fastenmes	93	—	10 p.	—
Fastenmes	95 C. W.	2 fl.	11 p.	1 kr.
Fastenmes	97 geteilt	6 fl.	6 bz.	—

Lazaro Zettsnern vonn Strassburg.

Herbstmes	90	350 fl.	—	—
Fastenmes	91	142 fl.	—	—
Herbstmes	91 C. W.	108 fl.	—	—
Fastenmes	92 C. W.	320 fl. soll	334 fl. sein	—
Herbstmes	92	335 fl.	—	—
Fastenmes	93	347 fl.	9 bz.	—
Hat H. Cuno	100 fl. heimlich Empfangen			
Herbstmes	93	425 fl.	—	—
Fastenmes	94	370 fl.	—	—
Herbstmes	94	364 fl.	—	—
Fastenmes	95	500 fl.	—	—
Herbstmes	95	305 fl.	8 bz.	—
Fastenmes	96 geteilt	370 fl.	7 bz.	2 kr.
Herbstmes	96 geteilt	247 fl.	7 bz.	2 kr.
Fastenmes	97 geteilt	174 fl.	—	—

* Liess sich später hier nieder: „Levinus Hulsius von Gent in Flandern, so ein zeit lang Inwohner zu Nurnberg gewesen, ist fremdt zum burger angenommen worden, juraxit 27 April. 1602ⁿ, er starb 1606 (begr. 13. März).

** Nach dem Register der Herbstmesse 1593: 1 Cynus super codicem 4 fl.

*** Von Schwäbisch-Hall.

† Aus Antwerpen, „Schulmeister“, Bürger seit 25. Januar 1577.

Noch pro consuetudinibus	38 fl.	—	—
Herbstmes 97 vnser teil	203 fl.	—	—
Fastennes 98	306 fl.	9 bz.	—
Nota. H. Lazarus Fastennes 91 8 Examina.	12 fl.	dargegen	geben

Ludwig König vonn Basel.

Fastennes 96 geteilt	13 fl.	—	—
Fastennes 97 geteilt	20 fl.	11 bz.	—
Fastennes 98	11 fl.	—	—

Leonhard Heusler von Nürnberg.

Fastennes 91 gab Jörg Enter C. Stal	40 fl.	—	—
-------------------------------------	--------	---	---

Leonhart Ostein vonn Basel.

Fastennes 92 C. W.	4 fl.	2 p.	2 kr.
--------------------	-------	------	-------

Ludwig Doctor vonn Kamberg.*

Herbstmes 91 C. W.			
--------------------	--	--	--

Lamperto Raasfelden vonn Münster.

Herbstmes 91 C. W.	16 fl.	—	—
Fastennes 92	17 fl.	12 p.	—
Herbstmes 92	8 fl.	—	—
Fastennes 93	20 fl.	—	—
Herbstmes 93	31 fl.	3 p.	3 kr.
Fastennes 95 C. W.	13 fl.	5 bz.	2 kr.
Herbstmes 96 geteilt	10 fl.	—	—

Lew Juden zum ochsen.

Fastennes 93	454 fl.	—	—
Nach der Fastennes 93	600 fl.	hatt H. Feier-	
		abendt vff den Mascardum vnd Grauetam	Empfangen
Fastennes 94	500 fl.	—	—
Zwischen der Mess 94	57 fl.	7 bz.	—
Fastennes 96 geteilt	800 fl.	—	—

M.

Michael Neuckumb vonn pfortzeim

Herbstmes 90	12 fl.	—	—
Fastennes 91 C. Staal	7 fl.	13 p.	—
Fastennes 92 S. C. F.	22 fl.	—	—
Herbstmes 92	13 fl.	3 p.	—

* Im Register der Fastenmesse 91: „Graff Philipsen von Nassawes Rath.“

Fastenmes 93	10 fl.	—	—
Herbstmes 93	13 fl.	11 p.	—
Fastenmes 94	11 fl.	11 p.	—
Fastenmes 95 C. W.	19 fl.	8 p.	3 kr.
Fastenmes 96 geteilt	22 fl.	13 p.	—
Fastenmes 98 vnser teil	12 fl.	—	—

Matthes Maler Alhie.*

Fastenmes 94	8 fl.	—	—
Herbstmes 94	12 fl.	7 bz.	—

Michael Mercator vonn Autorff.

Fastenmes 97 geteilt	13 fl.	—	—
----------------------	--------	---	---

Matthias Baderns Rector Alhie.**

Herbstmes 98	1 fl.	7 bz.	2 kr.
--------------	-------	-------	-------

Matthes Harnisch vonn der Newstadt***

Herbstmes 90	1 fl.	5 p.	—
Herbstmes 91 C. W.	7 fl.	2 p.	—
Herbstmes 93	1 fl.	—	—
Herbstmes 94	2 fl.	3 bz.	3 kr.
Fastenmes 95	7 fl.	13 bz.	2 kr.
Herbstmes 95 C. W.	6 fl.	—	—

Margreuischen von Durlach. †

Fastenmes 91 C. Stal	36 fl.	—	—
Herbstmes 93 C. W.	36 fl.	—	—

Martinus Bawer. ††

Fastenmes 95	600 fl.	—	—
Nach C. S. F. Allein	200 fl.	—	—

* Wahrscheinlich der Maler Matthias Schweitzer. S. Gwinner I, Seite 76.

** Rector des Gymnasiums. S. Lersner I, 2, Seite 93.

*** an der Haardt.

† Nach dem Messregister: „Margräfische Einkhauffer“, sie erhielten an beiden Messen je „12 Kirchengesäng Fol. 36 fl. — —“

†† Hans Martin Bauer's (von Eyseneck) Vater, der als Buchdruckergeselle von Heidelberg hieher gezogen und am 18 Dec. 1568 hier Bürger geworden war. Acht Jahre später wurde er Schreiber und Verwalter des Weissfrauenklosters, s. Lersner II, 2, S. 93. Vergl. auch Archiv f. Frankfurts Geschichte u. Kunst. Heft 7. Frankf. 1855. S. 1415.

Marquardus Freher D. von Heidelberg.

Nach der Fastenmes 92 Korb 15 fl. — —

Matthes wida.

Fastenmes 94 8 fl. — —
Fastenmes 98 14 fl. — —

Martino Strasern von Cassel.*

Fastenmes 91 Ch. Stal 10 fl. 10 p. —
Herbstmes 91 Ch. Stael 7 fl. 3 p. —
Fastenmes 92 10 fl. 8 p. —
Herbstmes 92 16 fl. 12 p. —
Fastenmes 93 20 fl. 2 p. —
Fastenmes 94 21 fl. — —
Herbstmes 94 12 fl. 8 p. 2 kr.
Fastenmes 95 C. W. 11 fl. 3 p. —
Herbstmes 96 geteilt 30 fl. — —
Fastenmes 97 geteilt 12 fl. 7 bz. 2 kr.

Michael Küelsner von Nürnberg.

Fastenmes 93 40 fl. — —
Herbstmes 93 3 fl. 2 p. 2 kr.
Fastenmes 94 19 fl. 3 p. 3 kr.
Herbstmes 94 6 fl. 6 bz. —
Fastenmes 95 C. W. 12 fl. 12 bz. —
Herbstmes 95 C. W. 9 fl. 13 bz. —
Fastenmes 96 geteilt 13 fl. 7 bz. 2 kr.
Herbstmes 96 geteilt 10 fl. 6 bz. —
Fastenmes 97 geteilt 21 fl. 3 bz. —
Herbstmes 97 geteilt 4 fl. — —
Noch für 8 teil Amadiss 1 fl. 9 bz. —

Magnus Hollstein.**

Fastenmes 94 22 fl. — —
Herbstmes 95 21 fl. 7 bz. 2 kr.

Martinus Bawer Alhie.***

Zwischen der Fastenmess gelichen Jnn gemeinen handel 600 fl. — —
Noch J. Carolo Sigismundo 200 fl. — —

* Im Register der Fastenmesse 1591 die Bemerkung: „Zalt alle mess bar ab“.

** von Hannover.

*** Vergl. vorige Seite.

Martino Bremen vonn Jene.

Fastenmes 93	31 fl.	—	—
Herbstmes 93	26 fl.	—	—
Fastenmes 94	25 fl.	—	—
Herbstmes 94	14 fl.	—	—
Fastenmes 95 C. W.	89 fl.	—	—
Herbstmes 95 C. W.	93 fl.	7 bz.	2 kr.
Fastenmes 96 geteilt	29 fl.	—	—
Herbstmes 96 geteilt	55 fl.	—	—
Herbstmes 97 gteilt	18 fl.	10 bz.	—
Fastenmes 98 nit gteilt	37 fl.	9 bz.	—

Michael vonn dem Berg. *

Herbstmes 93	23 fl.	—	—
Herbstmes 95 C. W.	9 fl.	7 bz.	2 kr.

Mose Jud zum Korb Alhie.

Zwischen der Fastenmes 94	500 fl.	—	—
Zwischen Mess	400 fl.	—	—
	900 fl.	—	—
Maculatur	300 fl.	—	—
	1200 fl.	—	—

Nota. Jst mehr nit denn 180 fl. gelöst worden.

N.

Nicolao Reusnero D. vonn Jena. **

Herbstmes 90 C. Stal	17 fl.	6 p.	—
Fastenmes 91 C. Stael	21 fl.	3 p.	—
Herbstmes 91 C. W.	21 fl.	—	—
Zwischen der Herbstmes Korben	20 fl.	—	—
Fastenmes 92	5 fl.	14 p.	2 kr.
NB. stheet Jm Register dass er 9 fl. geben habe.			

Summa 85 fl. 8 p. 2 kr.

Fastenmes 92 hat C. S. F. Jngenommen	9 fl.	—	—
--------------------------------------	-------	---	---

Nicolaus Episcopus vonn Basel. ***

Herbstmes 90	—	—	—
--------------	---	---	---

* Im Register der Herbstmesse 1593: „Michael vom Berg D. von Onoltzbach oder Anspach“.

** Der bekannte „poeta laureatus“. S. Seite 51/52.

*** S. Eusebius Bischoff auf Seite 211.

H. Nicolaus Gryphius Alhie.

Fastenmes 97 geteilt 1 fl. 10 bz. —

Nicolaus Hesseler Alhie.

Herbstmes 90 2 fl. 9 bz. —

Sagt habe es H. Cunonj geben.

Nit verrechnet.

Nicolao Rothen Alhie. *

Herbstmes 90 wer es Empfangen weiss Jch nicht

Fastenmes 91 C. Stal 140 fl. — —

Herbstmes 91 346 fl. 9 p. 3 kr.

Diese Mess hat h. Cuno verschwiegen 71 fl. 5 p. so er Empfangen hatt.

Fastenmes 92 S. C. F. 140 fl. — —

Noch 5 fl. 4 p. —

Nach der Fastenmess 92 Korb 50 fl. — —

Herbstmes 92 346 fl. 9 p. —

hatt h. Cuno 56 fl. hinderrücks vffgehoben

Fastenmes 93 9 fl. — —

Noch 23 fl. 11 p. —

Herbstmes 93 126 fl. — —

Fastenmes 94 269 fl. — —

Zwischen der Fastenmes 94 5 fl. 3 p. 3 kr.

Herbstmes 94 97 fl. — —

Zwischen der Herbstmes 94 10 fl. — —

Fastenmes 95 125 fl. — —

Zwischen Mess 34 fl. — —

Herbstmes 95 308 fl. — —

Fastenmes 96 geteilt 295 fl. — —

Herbstmes 96 geteilt 551 fl. 3 bz. —

Fastenmes 97 geteilt 568 fl. — —

Noch geteilt 3 fl. 10 bz. 2 kr.

Noch pro consuetudinibus 19 fl. — —

Herbstmes 97 vnser teil 332 fl. — —

Noch vorgeschossen 600 fl. — —

Noch Empfangen 400 fl. — —

Fastenmes 98 562 fl. — —

Noch 82 fl. — —

Nicolaus Mayer von Luneburg.

Fastenmes 92 16 fl. 6 p. —

Herbstmes 94 — 9 bz. —

* S. 114 Anmerkg. ¹⁴⁴).

Herbstmes 95 C. W.	20 fl.	—	—
Fastenmes 96 geteilt	10 fl.	6 bz.	—
Herbstmes 96 geteilt	20 fl.	—	—
Fastenmes 97 geteilt	12 fl.	12 bz.	—
Herbstmes 97 geteilt	5 fl.	9 bz.	—
Noch für 8 teil Amadiss	1 fl.	9 bz.	—
Fastenmes 98 vff Rechnung	20 fl.	—	—

Notario Jm Dinges hoff.*

Nach der Fastenmes 92	1 fl.	2 p.	2 kr.
-----------------------	-------	------	-------

Nürnbergische gesanten.

Fastenmes 91 C. W.	—	—	—**
--------------------	---	---	-----

Nicolaus Bassaenus Alhie.

Fastenmes 90	4 fl.	12 bz.	—
Jst verglichen laut einer Quittung.			
Nach Fastenmes 90	1 fl.	5 bz.	—
soll Stael empfangen haben			
Fastenmes 97	8 fl.	7 bz.	2 kr.
Fastenmes 98	14 fl.	4 bz.	—

Nicolaus Herpff Alhie.

Fastenmes 93	5 fl.	10 bz.	—
--------------	-------	--------	---

* Antoniterhof in der Töngesgasse

** Im Register der betreffenden Messe ist folgender Eintrag:

„Nürnbergische gesanten

	fl.	bz.	kr.
1 Consilia Garratj	—	12.	—
1 Decisio Parisie:	2.	—	—
1 Decisio Pedemontj	2.	—	—
1 Consilia Feudalia	—	12.	—
1 Elenchus Juris	—	6.	—

Summa 6. — —

Für dise buecher hat Cuno dass gelt empfangen

2 Zasijs	16.	—	—
----------	-----	---	---

Dise 2 Zaij sein mit in die 50 taler gerechnet, so der Dedication halben verrechnet worden sind, die 50 taler hat Cuno noch zuuerrechnen.

ist verrechnet fastenmess Anno 91.*

(Von der Hand Korb's:) „Jst nit wahr.

Jst der stat Nürnberg der Zasijs dedieirt worden, vnd haben verehret 50 Rthaler darueber Cuno vnd nit Korb Rechenschafft zu geben hatt.*

Nicolauss von Turcken *

Alt schult 2545 fl. 12 ß

Nicolauss vonn Turcken.

An papier Empfangen:

Herbstmes 90 für	374 fl. —
Fastenmes 91	173 fl. 12 ß
Herbstmes 91	1466 fl. 16 ß
Fastenmes 92	498 fl. 12 ß
Herbstmes 92	433 fl. 4 ß
Fastenmes 93	1911 fl. —
Herbstmes 93	839 fl. 12 ß
Fastenmes 94	387 fl. 10 ß
Herbstmes 95 haben die Erben mit Jhm gerechnet vnd Jhme schuldig blieben	2200 fl. — —

O.

Oporino** vonn Basel.

Fastenmes 91 C. Stael	30 fl. — —
Herbstmes 92	8 fl. 10 p. —

H. Oseas Hala predicant Athie.***

Herbstmes 91 C. W.	1 fl. 5 p. —
Fastenmes 92 S. C. F.	2 fl. 2 bz. —
Herbstmes 92	2 fl. 2 bz. —
Fastenmes 93	5 fl. — —
Herbstmes 93	2 fl. 3 p. 3 kr.
Fastenmes 95 C. W.	1 fl. 3 p. —

H. Oies vonn Meelheim.

Nach der Fastenmes 92 Korb	1 fl. — —
----------------------------	-----------

P.

Petro Grättero vonn Schwäbischen Hall.

Herbstmes 90	6 fl. 7 p. 2 kr.
Fastenmes 91 C. Stal	8 fl. 1 p. 2 kr.
Herbstmes 91	7 fl. 3 p. —
Fastenmes 92 C. W.	14 fl. — —

* Dürkheim (von Strassburg).

** Richtiger Oporinische Erben.

*** S. Lersner. 1, 2, S. 66.

Herbstmes 92	18 fl.	—	—
Fastenmes 93	5 fl.	10 p.	—
Herbstmes 93	5 fl.	12 p.	—
Fastenmes 94	6 fl.	11 p.	1 kr.
Herbstmes 94	3 fl.	9 p.	—
Fastenmes 95	2 fl.	3 p.	3 kr.
Herbstmes 95 C. W.	16 fl.	3 p.	—
Herbstmes 96 geteilt	15 fl.	4 bz.	2 kr.
Herbstmes 97 geteilt	14 fl.	11 bz.	—
Herbstmes 98 nit geteilt	12 fl.	—	—

Petrus Bellerus von Antwerp.

Fastenmes 92 C. W.	83 fl.	—	—
sthet Jn der Rechnung nur 32 fl.			
Herbstmes 92	18 fl.	—	—
Fastenmes 93	15 fl.	—	—
Fastenmes 94	26 fl.	6 bz.	—
Herbstmes 94	61 fl.	—	—
Fastenmes 95 zwischen	40 fl.	13 bz.	2 kr.
Herbstmes 95	26 fl.	—	—
Fastenmes 96 gteilt	10 fl.	12 p.	—
Herbstmes 96 gteilt	21 fl.	2 bz.	—
Fastenmes 98 nit gteilt	8 fl.	—	—
Noch Feierabenden	17 fl.	—	—

Petro horsten von Cöln.

Herbstmes 90 C. Stal	17 fl.	—	—
Herbstmes 91 S. C. F.	30 fl.	—	—
Fastenmes 92	6 fl.	10 bz.	—

Peter Fischer Alhie.

Herbstmes 90	30 fl.	2 bz.	1 kr.
--------------	--------	-------	-------

Philippo orten Alhie.*

Nach der Fastenmes 92 Korb	—	13 p.	—
----------------------------	---	-------	---

Philippo Bürgern von Aschaffenburg.

Nach der Fastenmes 92 Korb	10 fl.	—	—
Fastenmes 95	8 fl.	13 p.	—
Herbstmes 98	4 fl.	8 p.	—

* Wirth zum Falken, erhielt 1 Reformation zu 1 fl. 10 bz. „hat wein dafür in Laden geben vund 13 batz. an gelt.“

paulo Egenolffo von Marburg.*

Fastenmes	91 C. Stal	12 fl.	—	—
Herbstmes	91	10 fl.	—	—
Fastenmes	92 S. C. F.	8 fl.	—	—
Herbstmes	93	7 fl.	11 p.	1 kr.
Fastenmes	94	9 fl.	4 p.	—
Herbstmes	94	9 fl.	—	—
Fastenmes	95	6 fl.	11 bz.	—
Herbstmes	95 C. W.	6 fl.	7 bz.	2 kr.
Fastenmes	96 geteilt	9 fl.	1 bz.	—
Herbstmes	96 geteilt	14 fl.	6 bz.	—
Fastenmes	97 geteilt	20 fl.	10 bz.	2 kr.
Herbstmes	97 geteilt	21 fl.	—	—
Fastenmes	98 vnser teil	10 fl.	13 bz.	—

M. philippus Reinhartus.

Herbstmes	93	24 fl.	—	—
-----------	----	--------	---	---

D. pius Foelix Caesar Alhie.

Fastenmes	93	1 fl.	9 bz.	2kr.**
-----------	----	-------	-------	--------

Peter van der Meehr zu Riega.

Herbstmes	94	17 fl.	—	—
-----------	----	--------	---	---

H. philippus pistorius predicant Alhie.***

Herbstmes	91 C. W.	2 fl.	11 p.	1 kr.
-----------	----------	-------	-------	-------

philippus Banhoffer vonn Schwäbischen Hall.

Fastenmes	93	20 fl.	—	—
Noch hatt h. Johann Feyerabendt empfangen		6 fl.	—	—

petrus Mauss.†

Herbstmes	92	7 fl.	—	—
-----------	----	-------	---	---

Petrus Landrj vonn leon.

Fastenmess	97 geteilt	2 fl.	4 bz.	—
------------	------------	-------	-------	---

petrus Kescht von Cölln.

Herbstmes	94	—	—	—
-----------	----	---	---	---

* S. den Stammbaum in Grotefeld, Egenolff nach Seite 24.

** S. oben Seite 212.

*** S. Lersner I, 2, Seite 65.

† Procurator. S. oben S. 94.

paulo Brachfellern Alhie.

Herbstmes 91 W. C.	22 fl.	10 p.	—
Fastenmes 92 S. C. F.	22 fl.	2 p.	—
vund einen zettel S. C. F.	16 fl.	—	—
Herbstmes 92 C. W.	60 fl.	hatt	Cuno
hinderrucks vffgehalten.			
Fastenmes 93	53 fl.	—	—
Herbstmes 93	60 fl.	—	—
Fastenmes 94	62 fl.	—	—
Herbstmes 94	70 fl.	—	—
Fastenmes 95	68 fl.	—	—
Zwischen der Mess	30 fl.	—	—
Herbstmes 95	16 fl.	—	—
Fastenmes 97 vff Rechnung	20 fl.	—	—
Fastenmes 98 vff Rechnung	17 fl.	—	—

petrus Reck vonn Leipzig.

Fastenmes 97 geteilt	14 fl.	13 bz.	1 kr.
----------------------	--------	--------	-------

philippo Fleischbeinn Alhie.

Nach der Fastenmes 93	14 fl.	—	—
-----------------------	--------	---	---

H. philipps Knobloch Alhie.

Fastenmes 93	2 fl.	11 bz.	2 kr.
--------------	-------	--------	-------

peter Anspach vonn Vlm.

Herbstmes 93	2 fl.	10 p.	—
Fastenmes 94	2 fl.	7 bz.	—
Herbstmes 94	5 fl.	6 p.	—
Fastenmes 95 C. W.	4 fl.	4 p.	—
Herbstmes 95 C. W.	7 fl.	13 p.	—
Fastenmes 96 geteilt	10 fl.	8 p.	—
Herbstmes 98	13 fl.	9 bz.	—

paulus Kretzer.*

Herbstmes 93	19 fl.	10 bz.	—
Fastenmes 94	15 fl.	—	—
Herbstmes 94	20 fl.	9 bz.	—
Fastenmes 95 C. W.	10 fl.	—	—
Herbstmes 95 C. W.	4 fl.	6 bz.	3 kr.
Fastenmes 96 geteilt	10 fl.	8 bz.	—
Fastenmes 97 geteilt	9 fl.	—	—
Herbstmes 97 geteilt	12 fl.	5 bz.	—

* Laut Register der Herbstmesse 1593: „von Hamburg“, er bezog „durch Heliam Dannenburg“.

paulo helwig von Wittenberg.

Herbstmes 93	50 fl.	6 p.	—
Herbstmes 94	68 fl.	—	—

M. philipps Reinhardus.*

Herbstmes 93	24 fl.	—	—
Fastenmes 95	18 fl.	—	—

Paul Weinmann von Schweinfurth.

Fastenmes 94	13 fl.	2 bz.	—
Fastenmes 97 geteilt	24 fl.	—	—

Petrus Kopff Alhie.**

Zwischen Fastenmes 95	28 fl.	—	—
-----------------------	--------	---	---

paulus Boeckle.

Fastenmes 94	56 fl.	—	—
--------------	--------	---	---

petrus von der Mehre.***

Herbstmes 94	17 fl.	—	—
Herbstmes 97 geteilt	63 fl.	10 bz.	—

Q.

Quirinus Maul von Dietz.

Herbstmes 90	27 fl.	8 bz.	—
--------------	--------	-------	---

R.

Ramperto Stalmanen von Minden.

Herbstmes 90	6 fl.	—	—
--------------	-------	---	---

Raimundus Venatorius † von Epstein.

Herbstmes 94	21 fl.	—	—
Fastenmes 96 geteilt	20 fl.	11 bz.	—

Roberto Cambier Alhie.

Fastenmes 91 C. W.	7 fl.	—	—
Herbstmes 91 C. W.	16 fl.	—	—

* S. Seite 240.

** Schwigersohn des Nicolans Bassée. S. Mittheilungen an die Mitglieder d. Vereins f. Geschichte u. Alterthumskunde. Bd. VI, Heft 1. Frankf. 1881. S. 100.

*** S. Seite 240.

† Im Register der Fastenmesse 1595 ist der Name Venator in Victor umgeändert.

Fastennes 92 S. C. F.	2 fl.	8 p.	—
Fastennes 94	54 fl.	—	—

M. Rochus vom Feld.*

Zwischen der Mess 93	23 fl.	—	—
----------------------	--------	---	---

Riedger horst vonn Brunshwieg.

Herbstmes 90 C. Stal	10 fl.	—	—
Fastennes 91 C. Stal	19 fl.	3 p.	3 kr.
Herbstmes 91	19 fl.	—	—

Reinhardus Strass von Bremen.

Herbstmes 94	2 fl.	10 bz.	—
--------------	-------	--------	---

Romano Beato Alhie.

Fastennes 92	3 fl.	—	—
--------------	-------	---	---

Roberto Maieto von Venedig.

Herbstmes 92	18 fl.	—	—
Fastennes 94	10 fl.	—	—
Herbstmes 94	36 fl.	—	—
Fastennes 95	19 fl.	—	—**
Herbstmes 95 C. W.	26 fl.	9 bz.	2 kr.
Fastennes 96 geteilt	68 fl.	—	—
Herbstmes 96 geteilt	40 fl.	—	—
Herbstmes 97 geteilt	37 fl.	7 bz.	2 kr.

Richardus Milius vonn Strassburg.

Herbstmes 93	5 fl.	—	—
Herbstmes 95	5 fl.	—	—
Fastennes 96 geteilt	7 fl.	3 bz.	3 kr.
Fastennes 97 geteilt	9 fl.	—	—

Raimundus Straser.

Fastennes 94	2 fl.	10 bz.	—
--------------	-------	--------	---

S.

Simone Kiur D. vonn Nürnberg.

Herbstmes 90 C. Stal	12 fl.	—	—
Fastennes 91 C. Stal	9 fl.	—	—

* Nach dem Herbstmess-Register 1593: „M. Rochus von dem Felde, Corrector“.

** In Register der Herbstmesse 1594 die Bemerkung: „Zalt lauter mit einem Fulvio Paciano für 5 fl. vnd bar zalt 19 fl. fastenmess 95. Disen Pacianum hat man getruckht.“

M. Sebastianus Brenner Albie.

Herbstmes 95	10 fl.	—	—
Fastenmes 96 geteilt	6 fl.	—	—

Simon Branmüllern vonn Biedekem. *

Fastenmes 91 C. Stal	1 fl.	12 p.	—
----------------------	-------	-------	---

Samuel Judt zum Strauss.

Nach der Fastenmes 93 Nach Johannis laut seines buchs	250 fl.	—	—
Zwischen der Herbstmes 94 laut seines buchs	90 fl.	—	—

Samuel Seelfisch von Witteberg.

Herbstmes 91	64 fl.	7 p.	2 kr.
Fastenmes 93	11 fl.	12 p.	—
Herbstmes 94	1 fl.	6 p.	—
Fastenmes 95 C. W.	3 fl.	7 p.	—
Fastenmes 96 geteilt	34 fl.	—	—
Fastenmes 97 geteilt	76 fl.	—	—

Salomon Gruner von Jena.

Herbstmes 93	16 fl.	7 p.	2 kr.
Fastenmes 94	52 fl.	—	—
Fastenmes 95	47 fl.	7 bz.	2 kr.
Herbstmes 95 C. W.	36 fl.	9 bz.	—
Fastenmes 96 geteilt	19 fl.	—	—
Herbstmes 96 geteilt	172 fl.	—	—
Herbstmes 97 geteilt	47 fl.	11 bz.	1 kr.
Feierabenden	6 fl.	—	—

D. Sebastianus Müller von Brandenburg

hatt h. Staal Empfangen, soll Rechnung darieber thun	15 fl.	12 bz.	—
--	--------	--------	---

T.

Tobia Iutzenn vonn Augspurg.

Fastenmes 91 C. Stal	4 fl.	6 p.	—
Herbstmes 91 S. C. F.	10 fl.	—	—
Fastenmes 92	6 fl.	10 p.	—
Herbstmes 92	8 fl.	—	—
Herbstmes 93	23 fl.	10 p.	—
Fastenmes 94	24 fl.	13 p.	2 kr.
Herbstmes 94	15 fl.	—	—
Fastenmes 95 C. W.	4 fl.	11 p.	1 kr.

* von Bietigheim.

Herbstmes 95 C. W.	14 fl.	—	—
Fastenmes 96 geteilt	4 fl.	5 p.	—

Theodorus petreus.

Fastenmes 94	53 fl.	2 bz.	—
--------------	--------	-------	---

Thomas Kaalbach Alhie.

Fastenmes 93	2 fl.	11 p.	1 kr.
--------------	-------	-------	-------

Theodosius Ruehel vonn Strassburg.

Fastenmes 96 geteilt	9 fl.	—	—
Fastenmes 98 nit geteilt	23 fl.	12 bz.	—

Thomas Schurerus vonn leipzig.

Fastenmes 97 geteilt	14 fl.	4 bz.	3 kr.
----------------------	--------	-------	-------

V.

Valentino Doschen Alhie.*

Herbstmes 90 C. Stael	25 fl.	7 p.	2 kr.
Fastenmes 91 C. Stal	4 fl.	3 p.	3 kr.
Herbstmes 91	11 fl.	—	—
Zwischen Mess Korben	10 fl.	5 p.	—
Fastenmes 92 S. C. F.	9 fl.	11 p.	—
Nach der Fastenmes 92 Korb	4 fl.	10 p.	—
Herbstmes 92	1 fl.	6 p.	—
Fastenmes 93	7 fl.	3 p.	—
Herbstmes 93	1 fl.	12 p.	—
Fastenmes 94	7 fl.	—	—
Fastenmes 95	22 fl.	—	—
Fastenmes 97 geteilt	1 fl.	5 bz.	—

Valentino Fuhrmann vonn Nürnberg.

Fastenmes 91 C. Stal	25 fl.	8 p.	—
Herbstmes 91 C. W.	10 fl.	—	—
Fastenmes 92 C. S. F.	5 fl.	4 p.	2 kr.
Herbstmes 92	14 fl.	—	—
Herbstmes 93	12 fl.	—	—
Fastenmes 94	8 fl.	—	—
Fastenmes 95 C. W.	3 fl.	6 bz.	—
Herbstmes 95 C. W.	24 fl.	—	—
Herbstmes 96 geteilt	13 fl.	9 bz.	—
Herbstmes 97	4 fl.	10 bz.	—

* S. Seite 181.

Valentino Lenchtio Alhie *

Nach der Fastenmes 93	16 fl.	—	—
Noch	23 fl.	11 p.	1 kr.
Herbstmes 93	9 fl.	2 p.	—
Fastenmes 94	22 fl.	—	—
Fastenmes 96 geteilt	5 fl.	—	—

Velten Fischer Alhie.

Herbstmes 91 C. W.	20 fl.	7 p.	2 kr.
Zwischen der Mess 95	15 fl.	—	—

Valentino Vöglino vonn Leipzig.

Vide litera E.

Fastenmes 93 C. W.	54 fl.	6 p.	—
Herbstmes 93	54 fl.	10 p.	—
Fastenmes 94	40 fl.	—	—
Fastenmes 95 C. W.	19 fl.	—	—
Herbstmes 95 C. W.	67 fl.	8 bz.	—
Herbstmes 96 geteilt	51 fl.	5 bz.	—
Fastenmes 97 geteilt	8 fl.	7 bz.	2 kr.
Herbstmes 97 geteilt	25 fl.	10 bz.	—
pro consuetudinibus	4 fl.	9 bz.	—

Victorinus Beier Buchbinder Alhie. **

Herbstmes 95	4 fl.	—	—
--------------	-------	---	---

Victorinus Wesenbecius vonn Wittenberg.

Fastenmes 96 geteilt	40 fl.	—	—
Herbstmes 96 geteilt	25 fl.	—	—

W.

Vonn H. weigandt vffsteinern Alhie.

Herbstmes 90	150 fl.	14 bz.	—
--------------	---------	--------	---

Wilhelmo Funcken vonn Stuckarth.

Herbstmes 90	6 fl.	—	—
Fastenmes 91 C. Stal	13 fl.	10 p.	—

* Dechant des Liebfrauenstifts, nach dem Tode des Johannes Latomus s. Seite 35) kaiserlicher Bücher-Commissar, starb 1619 (begr. 2. Juli).

** Im Register der Fastenmesse 1595 ist folgender Eintrag:

„Victorinus Bayrer alhie.

	fl.	bz.	kr.
3 Reformationes	4.	7.	2.

Zalt Herbstmess 95 mit 4 fl. hats Herrn Cunoni mit buchbinden abuerdient, vnd Jhme noch darauff heraus geben.“

Herbstmes 91 C. Stal	5 fl.	14 p.	—
Herbstmes 92	23 fl.	4 p.	—
Fastenmes 93	5 fl.	4 p.	—
Herbstmes 93	5 fl.	—	—
Fastenmes 94	1 fl.	12 bz.	—
Herbstmes 94	11 fl.	4 p.	—
Herbstmes 95 C. W.	1 fl.	5 p.	—

Wechelische Erben Alhie.

Herbstmes 90 Soll der Sohn Bücher dafür Empfangen haben.

Wolfgang Kirchner von Meydenburg.

Fastenmes 91 C. Stal	43 fl.	—	—
Herbstmes 91 C. W.	16 fl.	7 p.	2 kr.

Weygand vffstendern Alhie.*

Herbstmes 90	150 fl.	14 p.	—
Noch	249 fl.	1 p.	—
Zwischen Mess 93	607 fl.	6 p.	2 kr.

Wilhelmus Anthonius vonn hanaw.

Herbstmes 95	1 fl.	5 bz.	—
Fastenmes 96 geteilt	1 fl.	11 bz.	—
Herbstmes 96 geteilt	1 fl.	12 bz.	2 kr.
Fastenmes 97 geteilt	5 fl.	10 bz.	—
Fastenmes 98 nit geteilt	5 fl.	4 bz.	—

wendel hom Alhie.**

Fastenmes 91 C. Stal	3 fl.	10 p.	—
Fastenmes 93	15 fl.	3 p.	—

Wolff Ederu vonn Ingelstatt.

Fastenmes 92	10 fl.	—	—
--------------	--------	---	---

Wendel leb von Witteberg.

Herbstmes 92	2 fl.	7 bz.	—
Fastenmes 93	15 fl.	3 p.	—
Fastenmes 96 geteilt	15 fl.	—	—

Wilhelmus Harnisch Alhie.***

Herbstmes 97 geteilt	9 fl.	—	—
----------------------	-------	---	---

* S. vorhergehende Seite.

** S. oben Seite 112 Anmerk. 12^b.

*** Von Neustadt a. d. Haardt, Schriftgiesser, hatte am 12. Mai 1591 Anna, des † Jacob Sabon's Tochter geheiratet u. am 9. Nov. dess. Jahrs hier den Bürger-eid geschworen. Ueber Sabon siehe Gwinner, Seite 52.

Wolff Dietz Caesar Alhie. *

Herbstmes 94 40 fl. — —

Weygand Bartscherer Alhie. **

Z.

Zacheo Zettsnern *** vonn Craaw.

Herbstmes 90	11 fl.	—	—
Fastenmes 91	58 fl.	—	—
Herbstmes 91 C. W.	35 fl.	—	—
Fastenmes 92 C. S. F.	6 fl.	2 p.	2 kr.
Fastenmes 93	8 fl.	4 p.	—
Noch	24 fl.	12 p.	—
Herbstmes 93	16 fl.	9 p.	—
Fastenmes 94	25 fl.	10 p.	—
Herbstmes 94	9 fl.	6 p.	3 kr.
Herbstmes 95	37 fl.	11 bz.	1 kr.
Fastenmes 9 geteilt	11 fl.	10 bz.	—
Herbstmes 96 geteilt	12 fl.	10 bz.	—
Herbstmes 97 geteilt	12 fl.	7 bz.	2 kr.
Fastenmes 98 nit geteilt	11 fl.	4 bz.	2 kr.

Zacharias palthenius Alhie. †

Fastenmes 97 nit geteilt 6 fl. — —

N o t a.

Fastenmes 95 Altes vnd Newes so dieselbige Mess Entpfangen worden, Alles zu samen grechnet, laut der handschrift, vnd herrn Nicolaj von Turcken Erben schuldig Blieben 2200 fl. zu zalen wie volgt Künfftige Franckfurter herbstmes 95 550 fl. sampt vonn der gantzen Summa Interesse vnd furters Alle vnd ein Jede Franckfurter Mess 550 fl. Sampt dem Interesse. Doch wöllen die herren die Bücher so Jan Ihrer gewahr- sam sindt herausen geben.

* S. Seite 114 Anmerkg. 143.

** Laut Fastenmesse 1591 „Buchbinder, 1 Postill Habermanns 2 fl. 7 bz. 2 kr. sol nit durchstrichen sein“.

*** In den verschiedenen Messregistern findet sich dieser Name in folgenden Umänderungen vor: Zetschner, Zischner, Ketschner, Kistner und Kissner.

† S. Seite 116 Anmerkg. 160.

Ferners Ann
papier Entpfangenu

Zwischen Fastenmes 95	766 fl.	—	—
Herbstmes 95 biss vff Fastenmess 96	945 fl.	—	—
von Fastenmes 96 biss vff herbstmes 96	325 fl.	—	—
vonn herbstmes 96 biss vff Fastenmes 97	529 fl.	3 bz.	3 kr.
Jnn der Herbstmes 97	74 fl.	—	—
	<hr/>		
	2639 fl.	3 bz.	3 kr.
Vonn der herbstmes 97 biss vff Fastenmes 98	640 fl.	—	—
vonn Fastenmes 98 biss vff herbstmes 98	1202 fl.	—	—
vonn Fastenn vnnndt herbstmes 98	909 fl.	12 bz.	—
vonn Fasten vnd herbstmes 99	645 fl.	9 bz.	—
	<hr/>		
	3397 fl.	6 bz.	—
	2639 fl.	3 bz.	— (!)
	<hr/>		
	6036 fl.	9 bz.	—
Der Alt Rest	2200 fl.	—	—
	<hr/>		
Thut Altes vnd Newes zu samen	8236 fl.	9 bz.	—

Ferners Jst
mann schuldig gewesen Aber
mitt beider teils willen
nit Jnnentiret
worden.

2000 fl. —	Barttel Dammen wittibe von heidelberg
1600 fl. —	Agathe Branbächin zuerrechnen
1000 fl. —	h. Johann pithan Alhie
1000 fl. —	h. Johann rothen Alhie
1000 fl. —	hauss Gerlach Secklern
1000 fl. —	h. Christoffel Staeln
180 fl. —	Beim Juden zum grünen wald
100 fl. —	Bernhart heidern
210 fl. 10 bz.	Jns gülden Ross
8090 fl. 10 bz.	Aller geliehenen Schulden
2545 fl. 9 bz.	h. Niclausen vonn Turcken
374 fl. —	fur papier So h. Ayrrer zwischen Fastenmess biss vff herbstmes 90 geliffert
<hr/>	
11010 fl. 4 bz.	laut der vormünder Aussage.

Was von den
Erben vnd vormundern
vff genommen
worden.

1600 fl. —	vonn Schängen zur Sonnenn vor der herbstmes 99 vff- gnomen
1600 fl. —	vonn herr Vffsteiners Schwieger Fraw von Aichel Saxenn, darvonn sinnd h. Christoffel Staeln 1000 fl. geben, das vbrig hatt Cuuo zuuerwahren zu sich bkommen
146 fl. 10 bz.	vonn Christoffel Staeln
400 fl. —	vonn h. vffsteinern vffgnomen
550 fl. —	verleg gelt, oder cost gelt.
600 fl. —	Low Jud Erlegt vff den Mascardum vnd Grauettam den 12 Aprilis 93
500 fl. —	den 21. 7bris A ^o 93 Erlegt er Costgelt Johann Feier- abenden
400 fl. —	Ostern A ^o 94 Johann Feierabenden gut gthan. Costgelt.

N o t a.

Auss der Eysern trug 600 fl. sindt bzalt worden

h. Martorffen	30 fl. — —
Korben	27 fl. — —
Einem Correctorj	26 fl. — —
den Schreibern	2 fl. — —
Fur Schleier *	23 fl. — —
vff zweymal gholt worden vnd darvon haben sich die Erben den Truckern so den h. Seelig, wie auch die Witwe zu grab gtragen haben ** zum Besten geben Jnu ochsen	12 fl. — —
	<hr/> 120 fl. — —

* Wohl zur Beerdigung.

** Bei der Erwähnung des Begräbnisses von Sigmund Feyerabend und seiner Frau dürften vielleicht auch nachstehende auf dieselben bezügliche Notizen, welche einer anderen Abrechnung entnommen sind, nicht unwillkommen sein:

„Item Geben Doct Erasmo Flocken pro honorario dass er zum Althen Feierabendt ilm krankheyt Gangen	4 fl. — —
Den 1. Septembr. bezalt vnder die schirn so geholet worden zur Schwiger mueter grableidte	10 bz. — —

1000 fl. —	h. Christoffel Staeln	
210 fl. —	Jnn das gulden Ross	
57 fl. —	herbstmes 90 Jn laden kommen	
146 fl. 10 bz.	Noch h. Ch. Staln	
26 fl. 10 bz.	laden Zinns vonn A° 90	
16 fl. Romano		
	Nota wohin Schwiegers	600 fl.
	vnd Aichelsachsen	1600 fl.
	hin kommen sein.	

Beilage XXIII.

Was für Bücher Fastenmesse 1596 Jn Laden geführt worden,*)

25	Vngerisch Chronic. (1 fl. 7 bz. 2 kr.)
150	plutarehJ 8 ^{uo} (3 fl.)
50	Mascardj 1. 2. vol. (à 3 fl.)
60	Couarruias (4 fl. 7 bz. 2 kr.)
50	Examen 8 ^{uo} (1 fl. 10 bz.)
125	prompt. 8 ^{uo} (1 fl.)
20	Deciauj 1. 2. 3. ps. (8 fl.)
12	communes opinionones (5 fl.)
14	scotorum (sc. Chronica Scotorum 9 bz.)
50	pacianj (3 fl.)
50	Mascardj 3 vol. (10 fl.)
20	Grammaticj (7 bz. 2 kr.)
50	prompt. 1 teil (1 fl. 7 bz. 2 kr.)
50	Item 2. teil (1 fl. 7 bz. 2 kr.)
50	pliniJ cpit. (2 fl.)
40	Consuetud. Burg. (2 fl.)
50	Crispinj (7 bz. 2 kr.)
20	Catalogj Mundj (2 fl.)

*) Ausser diesen Büchern müssen aber bereits viele andere im Laden vorhanden gewesen sein; denn das betreffende Messregister enthält noch eine beträchtliche Menge anderer verkaufter Bücher. Die in Klammern beigetzten Preise sind die Ladenpreise des einzelnen Exemplars, soweit sich dieselben feststellen liessen.

- 20 Grauetta 3. 4. 5. ps. (à 2 fl.)
20 Grauetta 1. 2. ps. (à 1 fl. 7 bz. 2 kr.) } (complet 9 fl.)
20 Item 6. pars (2 fl.)
10 Chron. Turcar. fol. (2 fl.)
30 Tischreden fol. (1 fl. 7 bz. 2 kr.)
10 Rolandj fol. (4 fl.)
10 Mantica fol. (2 fl.)
10 Consilia Nattae (4 fl.)
30 plutarchi cplt. (in Fol. 4 fl.)
10 Concordantzen (1 fl. 7 bz. 2 kr.)
10 Thesaurj (Lutheri 1 fl. 3 bz.)
26 Calend. fol. (von Hondorff (?) 1 fl.)
334 descript. Daniae (1 bz. 2 kr.)
50 Amadis 20. teil (10 bz.)
10 plutarchj Vitae fol. (4 fl.)
40 Couarruias (4 fl. 7 bz. 2 kr.)
10 Bursatj 1. 2. ps. (à 2 fl. 7 bz. 2 kr.)
50 Chron. Turc. 8^{uo}. (7 bz. 2 kr.)
10 Rolandj (4 fl.)
15 plutarchj cplt. 8^{uo}. (3 fl.)
10 Zasij (8 fl.)
20 Stuterey (1 fl.)
50 Crispinj (7 bz. 2 kr.)
10 Cephalj 5 ps. (complet 9 fl.)
10 Josephj 8^{uo}. (1 fl.)
10 Couarruias (4 fl. 7 bz. 2 kr.)
10 Rolandj (4 fl.)
10 Decianj 1. 2. 3. ps (8 fl.)
10 pandectae (triumphales 3 fl.)
10 Cephalj complet (9 fl.)
20 Josephj 8^{uo}. (1 fl.)
196 Examen fol. (2 fl. 7 bz. 2 kr.)
271 Gomezij (1 fl. 10 bz.)
150 Kriegsbuch (4 fl.)

Herbstmess 97 Jn laden geführt worden.*

- 4 Regulae Juris. (4 fl.)
2 Nicephorj (2 fl. 7 bz. 2 kr.)
5 Consuetud. Burg. (2 fl.)
3 Catalogj Mundi. (2 fl.)
15 Zonaras. (1 fl. 7 bz. 2 kr.)

* Im Einnahmen- u. Ausgabebuch: Jtem den 9. 7^{bris} Fuhrlohn Auss dem Rebender zu vnserm teil 8 bz.

- 6 Frellij (?) (12 bz.)
- 10 Capellae (7 bz. 2 kr.)
- 10 Marantae (1 fl. 3 bz.)
- 10 feudalia nona (1 fl.)
- 5 paris de puteo (12 bz.)
- 20 Asinij I. pars (Practica, 1 fl. 7 bz. 2 kr.)
- 10 Jtem: II. pars (1 fl. 7 bz. 2 kr.)
- 10 De contractibus (1 fl. 7 bz. 2 kr.)
- 10 praxis fol. (criminalis, 3 fl. 7 bz. 2 kr.)
- 6 ferrarienses (1 fl. 5 bz.)
- 30 Decis: papae (1 fl.)
- 6 De Dote (2 fl. 7 bz. 2 kr.)
- 6 Aluarotj (1 fl. 3 bz.)
- 4 Repetitiones*
- 10 Baldj (5 fl.)
- 15 Communes opiniones. (5 fl.)
- 20 Nattae (4 fl.)
- 5 Zasij (8 fl.)
- 100 Couarruuias (4 fl. 7 bz. 2 kr.)
- 20 Granettae 1. 2. 3. 4. 5 pars. (p. 1 et 2 à 1 fl. 7 bz. 2 kr., p. 3—5 à 2 fl.)
- 30 Jtem: 6. pars (2 fl.)
- 5 Bursatj 3. 4. pars (à 2 fl.)
- 12 Rolandj (4 fl.)
- 20 parisij (6 fl.)
- 15 Cynus (4 fl.)
- 40 Decianus 1. 2. 3. pars (à 2 fl. 10 bz.)
- 40 Jtem 4. 5. pars (à 2 fl.)
- 50 Mascard. 1. 2. vol. (à 3 fl.)
- 50 Jtem 3. vol. (3 fl.)
- 6 Matrimonialia (1 fl. 7 bz. 2 kr.)
- 15 Aulica vita (3 bz. 3 kr.)
- 25 Hebammenbuch (6 bz.)
- 40 plutarchj 8^{uo}. complet (3 fl.)
- 10 Aug. confession. 4^{uo}. (6 bz.)
- 25 Chron: Turcarum 8^{uo}. (7 bz. 2 kr.)
- 20 Elenchj juris (6 bz.)
- 20 Comment. Caesaris (7 bz. 2 kr.)
- 7 Thurnierbuch (1 fl. 5 bz.)
- 5 Keiser Chronic. (1 fl. 5 bz.)
- 30 plinij lat. 10 bz.
- 4 Chron. Schopperj (2 fl.)

* Wahrscheinlich: „Repertoria juris“ à 7 bz. 2 kr.

- 10 Agricolae (Bergwerk, 1 fl. 7 bz. 2 kr.)
20 Synonima (3 bz. 3 kr.)
10 Reutterey (1 fl.)
6 Reutterkunst. fol. (1 fl. 7 bz. 2 kr.)
13 Vened. Chronic (10 bz.)
10 Reformationes (1 fl. 7 bz. 2 kr.)
40 Sächsische Chronic (1 fl. 5 bz.)
8 Theatra diabolorum (3 fl.)
6 vonn der lieb (2 fl.)
4 Tischreden (1 fl. 7 bz. 2 kr.)
8 Costentzer Concilia (12 bz.)
56 prompt. 1. teil (1 fl. 7 bz. 2 kr.)
30 Jtem 2. teil (1 fl. 7 bz. 2 kr.)
26 Thierbuch (3 bz. 3 kr.)
30 Alberti Magnj 4^{to}. (3 bz. 3 kr.)
10 Josephus 8^{uo}. (1 fl.)
100 Theatra 8^{uo}. (1 fl.)
30 Chron. philippj (1 fl. 3 bz.)
40 Consuetud. parisienses (2 fl. 10 bz.)
6 patianj (3 fl.)
5 Amadiss 14 (6 bz.)
5 — 15 (6 bz.)
2 — 16 (9 bz.)
2 — 17 (9 bz.)
40 — 18 (10 bz.)
30 — 19 (10 bz.)
4 — 20 (10 bz.)
4 — 21 (10 bz.)
40 — 22 (10 bz.)
4 — 23 (12 bz.)
50 — 24 (12 bz.)
50 Gometij (1 fl. 10 bz.)
40 Kriegsbuch (4 fl. 3 bz. 3 kr.)
4 Amadiss 1 (7 bz. 2 kr.)
30 — 2 (6 bz.)
4 — 3 (6 bz.)
30 — 4 (6 bz.)
4 — 5 (6 bz.)
30 — 6 (7 bz. 2 kr.)
150 — 8 (10 bz.)*

* Die übrigen Bücher (9—13) des Amadis, mit Ausnahme des siebenten, dessen Preis 6 bz. war, finden sich nirgends in den Registern, dagegen einmal ein completes Exemplar zu 10 fl. 9 bz.

- 3 Cephalj complet. (9 fl.)
- 10 De pignoribus. (2 fl. 7 bz. 2 kr.)
- 35 Kochbuch 4^{to}. (3 bz. 3 kr.)
- 10 Biblische Figuren 8^{uo}. (3 bz.)
- 10 Brunj (1 fl.)
- 52 Examen fol. (2 fl. 7 bz. 2 kr.)
- 100 Communes Conclusiones (2 fl.)
- 30 Reissbuch fol. (2 fl.)
- 6 Schlesische Chronic (?)
- 100 Tyraqnelli (10 fl.)

Beilage XXIV.

Auszüge aus verschiedenen Abrechnungen mit Buchdruckern etc.

Aus der Abrechnung Korb's.

Herbstmesse 1594: „Item mit Jacob Filethen von Mümpelgarth gerechnet, helt der 1. teil Amadis 67 bogen zu 1225 Exemplarien, 16 ballen 4 Riess 3 buch, den ballen zu trucken 15 fl. thut 246 fl. 7 bz. 2 kr.

Der Ander teil Amadis 42 bogen zu 1225 Exemplarien 10 Ballen 2 Riess 18 buch zu 15 fl. thut 154 fl. 5 bz.

Der 3. teil Amadis 95^{1/2} bogen zu 1225 Exemplarien 23 ballen 5 Riess zu 19 fl. thut 447 fl.

Item hatt h. Johann Feyerabendt getruckt Chron. Carionis helt 96 Bogen, chron. Scotorum 56 Bogen thutt 49 Ballen 4 Riess. Den Ballu zue 13 fl. Truckerlohn thutt 642 fl. 6 bz. Noch die consilia papae, vnnd descriptio Daniae halten Beide 143 bogen thutt zu 1225 Exemplarien 35 Ballen 8 Riess. Sind der Anderenn 1625 Exemplar vffgelegt worden thut Ann gelt 332 fl. 6 bz. Jnn Summa Alles Truckers lohn zusammen 964 fl. 12 bz. Daran Empfangen zwischen der Fastenmes 94: 636 fl. 2 bz. Rest man Jhn noch 328 fl. 10 bz. Daran zalt herbstmess 94:

	20 fl.
Noch	55 fl. 5 bz.

Item dem Correctorj so die Register Jn die beide Chronica gemacht hatt 2 fl.

Item h. Carolo Sigismundo zu einem gemalten kunststueck dem Maler bey S. Leonhart 18 fl.

Item Jacob Filethen vff das 1. teil promptuarium geben 200 fl.“

Aus dem Register der Herbstmesse 1595

(Bl. 38 verso:)

„Ist man Jhme (Jacobo Fileeten) schuldig gewest für den 5. vnd 6. theill Amadis, so gehalten 24 Ballen 3 riess 16 buch den ballen zu 15 fl. 378 fl. — bz. 1 kr.“

Einzelnes Blatt ohne nähere Bezeichnung.

8. 9. 10. 11. 12. vnd 13. Buch Amadis halten 382 Bogen zu 1200 Exemplar thut 91 ballen 6 Ris minus 4 buch		
Den ballen 16 fl. thut — — 1467 fl.		733 $\frac{1}{2}$ fl.
		856 fl.
Consuetudines Parisij helt 254 bogen zu 1000 Exempl. thut 50 ballen 8 Ris		
Den ballen 21 fl. thut 1067 fl.		533 $\frac{1}{2}$ fl.
		535 fl.
Conclusio Gabrielj helt 183 bogen zu 1000 Exempl. thut 36 ballen 6 Ris		
Den ballen 25 fl. thut 915 fl.		457 $\frac{1}{2}$ fl.
		532 fl.
Decisio Caccharanj vnd Decisio Boerij halten 352 bogen zu 1000 Exempl. thut 70 ballen 4 Ris		
Den ballen 21 fl. thut 1478 fl.		739 fl. 3 bz.
		840 fl.
Consilia Caccharanj helt 115 bogen zu 1200 Exempl. thut 27 ballen 6 Ris		
Den ballen 18 fl. thut 497 fl.		248 $\frac{1}{2}$ fl.
		320 fl.
Conarruias helt 332 bogen zu 1200 Exempl. thut 79 ballen 7 Ris thut 2072 fl.		
Den Ballen 26 fl.		1036 fl.
		1080 fl.
Promptuarium lat. 8 ^o helt 53 bogen zu 1500 Exempl. thut 15 ballen 9 Ris		
Den Ballen 28 fl. thut 445 fl.		222 $\frac{1}{2}$ fl
		300 fl.
Institutionis (?) Iuris 8 ^o helt 60 bogen zu 1500 Exempl. thut 18 ballen		
Den ballen 20 fl. thut 360 fl.		180 fl.
		150 fl.
Schmelzbuch Erckers helt 71 bogen zu 1000 Exempl. thut 14 ballen 2 Ris		
Den ballen 15 fl. thut 212 fl.		106 fl.
		200 fl.
		Summa 8430 fl. — — 4256 $\frac{1}{2}$ fl.

Plinius lat. fol. helt 290 bogen zu 1000 Exempl. thut 58 ballen		
Den ballen 24 fl. thut 1392 fl.		696 fl.
		<hr/>
		800 fl.
Examen 8 ^o helt 104 bogen zu 1500 Exempl. thut 31 ballen 2 Ris		
Den ballen 28 fl. thut 873 fl. 9 bz.		436 fl. 12 bz.
		<hr/>
		480 fl.

Aus dem Einnahmen- und Ausgabenbuch:

Ausgaben Fastenmesse 1596:

„Item den 5. Aprilis von 3 kucheln Jns kriegsbuch zureissen gebenn		
21 Albus 4 hr. gepürth Jhnen (den Vormündern) 10 Alb. 6.		
Item Virich Fischern vonn den Figuren Jnn das kriegs buch zu schneiden gebenn 2 fl. 18 Alb. gepürth Jhnenn 1 fl. 9 Alb.		
Item henrich offenbach von den 3 kucheln zn schneiden gebenn		
6 fl. gepürt Jhnen den vormündern		3 fl. — —
Jtem den 10. Aprilis Johann Atzeln dem kupfer Sticher furn Abtrag ettlicher kupfer Stuck Jn der vormünder namen		4 fl. — —“

Ausgaben Fastenmesse 1597:

„Jtem den 26. Martij einem so die bücher collationirt, zum halben teil geben		5 bz.“
--	--	--------

Ausgaben Herbstmesse 1597:

„Jtem den 14. 7 ^{bris} . Meister Demeln dem glaser für 1 Fenster, so h. Carl: Sigis: Jns carmeliter kloster machen lassen		8 fl. —
Jtem dem kupfer stecher vff dem lieben Frawen berg geben		40 fl. —
Item Jacob Filethen Am 7. teil Amadiss so 139 fl. getragen geben		
74 fl. Rest man Jhm noch		65 fl. —
Item dem kupffer truckern von den Kriegs Figuren geben		33 fl. —“

Ausgaben Fastenmesse 1598:

„Jtem dem licentiaten so Aller hand Decisiones durch lesen vff Rechnung geben		20 fl. —
Item Johann Sawers Correctorj vonn einem Register vber das Theatrum 8 ^o .		2 fl. 6 bz.“

Ausgabe Herbstmesse 1598:

„Jtem Zachariae palthenio für papier vnd Trucker lohn wegen der Consiliorum Caetheranj, vnd dann für Truckerlohn Allein, von ijsdem Decisionibus		480 fl.
Item Matthes Beckern für Truckerlohn wegen dess Erckers		229 fl. 3 bz.
Item Johann Sawern vom promptuario Jn 8 ^{oo} Jtem pro Institutionibus Crispini zutrucken		364 fl. 7 bz. 2 kr.
VII.		17

Item othmer Müller von Basel für papier	450 fl.*
Item Wolff Richtern von dem Couarruias, vnd den decisionibus Boërij Truckerlohn geben	1134 fl. —“
Ausgaben Fastenmesse 1599:	
„Item othmer Müllern von Basel für papier	473 fl. —
Item vom Register Jn das Examen	10 fl. —
Item Johann Sawern vom Examine Jn 8 ^{uo} zu trucken geben	424 fl. 3 bz.
Item Wolff Richtern vom C. plinio zu trucken geben	580 fl. —“

* Hiernach wäre die Angabe S. 91, dass nur Strassburger Papier verwendet wurde, zu ändern.



Namenregister.

Diejenigen Personen, bei welchen kein Wohnort angegeben ist, befanden sich in Frankfurt a. M.

A.

- Abel, Jacob, von Aarhus, 220.
 — Jacob, von Leipzig, 221.
 Acker, Karl, von Strassburg, 128.
 — Philipp, Dr., von Mainz, 128.
 Acontius, Johannes, 110 A.¹⁰⁰.
 Albinus, Bernhard, von Speier, 204.
 Albrecht, Erzbischof von Mainz, 34.
 — Hans, von Strassburg, 97 A.⁹.
 — Lorenz, von Lübeck, 230.
 Alleintz, Lorenz, 231.
 Alme Reine, Ascanius de, von Leiden, 76. 199.
 Amman, Jost, von Nürnberg, 22. 24. 31. 64.
 Amsdorf, Friedrich von, von Weimar, 27.
 Amtmann, der, von Lauterbach, 201.
 Anckumb, Gottschalck, von ?, 212.
 Andronicus, siehe Cnippius.
 Anspach, Peter, von Ulm, 241.
 Antonius, Wilhelm, von Hanau, 247.
 Apiarius, David, von Bern, 106 A.⁷⁰.
 — Matthias, von Bern, 2. 97 A.⁹.
 — Samuel, von Bern, 128.
 Appell, Jacob, von Leipzig, 128.
 — Sebastian, von Heidelberg, 128.
 Atzel, Johann, 257.
 Aubry, Johann, 53. 67. 68. 91. 111. A.¹¹⁰. 117 A.¹⁰⁷. 226.
 Audeus, siehe Anthaeus.
 August, Kurfürst von Sachsen, 26. 31. 32.
 Anthaeus, Jodocus, 230.
 Avicenna, Christoph, von Hamburg, 208.
 Ayrer, Johann, Factor d. Nicolaus von Dürkheim, von Strassburg. 77. 249.

B.

- Backhusius, Johannes, 113 A.¹²⁹.
 Bader, Matthias, 233.
 Baldesheim, Georg, von Speier, 128.
 Balduinus, Clemens, von Lyon, 128.
 Bauhoffer, Philipp, von Schw.-Hall, 240.
 Barfüsserkloster, 23. 48.
 Bart, Haus zum, 1. 3.
 Bartscherer, Weigand, 248.
 Basa, Bernhard, von Rom, 204.
 Bassée, Anna, 11. 45. 46.
 — Franz, 50. 110 A.¹⁰⁵.
 — Katharina, 110 A.¹⁰⁰.
 — Nicolans, 11. 19. 20. 45. 46. 48. 53. 56—60. 109 A.¹⁰⁴. 112 A.¹⁰⁴. 128. 178. 237.
 Bauer, Hans Martin (von Eyseneck) 94. 118 A.¹⁰⁰.
 — Katharina, 118 A.¹⁰⁰.
 — Martin, 233. 234.
 Baum, Dietrich, von Cöln, 128.
 Baumann, Georg, von Erfurt, 128.
 Baumeister, Hans zum, 47. 48.
 Bayr, Wilhelm, von Worms, 128.
 Bayrer, siehe Beier.
 Beatus, Romanus, 51. 58. 72. 90. 93. 111 A.¹²². 204. 243.
 Bebel, Johann, von Basel, 97 A.⁹.
 Beck, Balthasar, von Strassburg, 97 A.⁹.
 Becker, Matthias, 91. 116 A.¹⁶¹. 257.
 Beham, Hans Sebald, siehe Brosamer.
 Behem, Caspar, von Mainz, 59. 128. 207.
 — Friedrich, von Mainz, 96 A.¹.
 Beier, Victorinus, 246.
 Beller, Johann, von Antwerpen, 56—58. 128. 229.

- Beller, Peter, von Antwerpen, 239.
 Berg, Michael von dem, Dr., von Ansbach, 235.
 Berghaimer, siehe Borckhauer.
 Bertram, Anton, von Strassburg, 202.
 Beuther, Michael, Dr., von Padua, 16.
 Beyer, Hartmann, 109 A.¹⁰⁰.
 — Pancraz, von Nürnberg, 103 A.⁹⁹.
 Biltz, Georg, von Magdeburg, 213.
 Bindonius, Caspar, von Venedig, 128.
 Birkmann, Arnold, von Cöln, 128.
 — Arnold Johann, von Cöln, 28. 136.
 — Gottfried, von Cöln, 28. 136.
 — Johann, von Cöln, 25.
 Bischoff, Eusebius, siehe Episcopus.
 Bleissner, David, von Leipzig, 209.
 Bleymeister, Konrad, von Ulm, 207.
 Bloemaert, Abraham, von Utrecht, 64.
 Bobell, Konrad, von Weissenburg, 128.
 Bock, Hans zum, 1. 3. 4.
 — Nicolaus, von Leipzig, 110 A.¹⁰⁰.
 Bockle, Paulus, von ?, 242.
 Bocksperger, Hans, von Salzburg, 103 A.⁹⁹.
 Böhm, Caspar, siehe Behem.
 Bon, Dietrich, von Cöln, 128.
 Bons, Johann Baptist de, von Genf (?), 211.
 Boquin, Andreas, von Verona, 202.
 Borckhauer, Agnes, von Mainz, 9. 22. 100 A.²⁵.
 — Augustin, Dr. med., von Mainz, 9. 100 A.²⁵.
 Brachfeld, Paulus, 90, 115 A.¹²⁴. 241.
 Brand, Dilmann, von Speier, 128.
 Brandis, Ludwig, von Helmstedt, 230.
 Braubach, Agathe, (s. auch Lützelberger) 46—48. 69. 70. 249.
 — Anna, erste Frau Peter Braubach's, 108 A.⁹⁶.
 — Anna, dritte Frau P. Br., 108 A.⁹⁶.
 — Barbara, 108 A.⁹⁶.
 — David, 46. 48. 69.
 — Elisabeth (I. u. II.), 108 A.⁹⁶.
 — Helene, 108 A.⁹⁶ u. A.⁹⁷.
 — Katharina (I.), 108 A.⁹⁶.
 — Katharina (II.), siehe auch Feyerabend, Katharina, 46. 48. 108 A.⁹⁶. 121.
 — Kunigunde, 108 A.⁹⁶.
 Braubach, Margaretha, vierte Frau P. Br., 108 A.⁹⁶. 109 A.¹⁰⁴. 219.
 — Margaretha, 108 A.⁹⁶.
 — Maria, 108 A.⁹⁶.
 — Peter, 4. 46. 47. 108 A.⁹³. A.⁹⁶. 172 u. ff.
 — Peter, Erben, 18. 47.
 — Philipp, 108 A.⁹⁶.
 — Simon Peter, 108 A.⁹⁶.
 Braun, Erasmus, von Bamberg, 211.
 Braunlincker, Sebastian, 128.
 Braumüller, Simon, von Bietigheim, 244.
 Brechtanus, Jacob, von Venedig, 227.
 Brodorodius, Dr., 209.
 Brem, Heinrich, von Mainz, 215.
 — Martin, von Jena, 235.
 Brendel von Homburg, von ?, 66.
 Brenner, Sebastian, 244.
 Breunle, Georg, von Heilbronn, 227.
 — Georg, von Schw.-Hall, 229.
 — Leonhard, von Heilbronn, 128. 231.
 Bringer, Johann, 104 A.⁶⁴.
 Bromm, Claus' Frau, 121.
 — Hans Heinrich, 215.
 Brosamer, Hans, von Fulda, 5. 272.
 Bruburger, Nicolaus, von ?, 97 A.⁹.
 Bruck, Gertrud von, von Colmar, 85.
 Brüll, Johann, 181.
 Brunner, Michael, von Pforzheim, 128.
 Bry, Dietrich de, 209.
 — Katharina de, 209 A.^{***}.
 Buchamer, Jacob, M., von Neustadt an d. Oerla, 179.
 Burer, Ludwig, Dr., von Schw.-Hall, 231.
 Bürger, Johann, von Mainz, 227.
 — Philipp, von Aschaffenburg, 239.
 Bursch, Wendel, von Nürnberg, 128.
 Bursenius, Georg, von Hamburg, 213.
 Burtenbach, Georg, von Augsburg, 91.
 — Hans, von Augsburg, 128.
 — Hans Georg, von Augsburg, 217.

C.

- Caimocks, Cornelius, von Antwerpen, 128.
 — Heinrich, von Speier, 128 A.¹.

Caimocks, Hubert, von Speier, 128 A.¹.
 — Ruprecht, von Antwerpen, 128 A.¹.
Cambier, Robert, 242.
Canler, Dr., von Nürnberg, 128.
Carmeliterkloster, 71. 76. 81. 93. 113 A.¹³⁹. 142.
Caesar, Johann Baptist, 114 A.¹⁴³. 222.
 — Pius Felix, 75. 81. 83. 87. 114 A.¹⁴². 212. 240.
 — Wolf Dietrich, 74. 78. 81¹–83. 114 A.¹⁴³. 248.
Caspar der Sattler, 206.
Casten, siehe Barfüsserkloster.
Cellarius, Johannes, M., von Nürnberg, 225.
Cholinus, Josuinus, von Cöln, 223.
 — Maternus, von Cöln, 129. 182.
Civis, Johannes, von Wassertrüdingen, 228.
Claudi di Mi, von Basel, 206.
Clebitius, Wilhelm, 34. 36.
Clessius, Konrad, 207.
Cnipius, Johannes Andronicus, M., 46.
Commelinus, Hieronymus, von Heidelberg, 216.
Cornhaert, Theodor, von Gouda, 49.
Corrector bei Georg Rab, 129.
Cortoyo, Anton (I), 103 A.⁵⁹.
 — Anton (II), 103 A.⁵⁹.
 — Peter, 104 A.⁵⁹.
Cotwitzius, von ?, 183.
Cumelinus, siehe Commelinus.

D.

Dackh, Heinrich, 48. 54. 65. 113 A.¹³² u. ¹³³. 167.
Damm, Bartel's Witwe, von Heidelberg, 249.
Dannenburg, Helias, von Hamburg, 241.
Demel, Glaser, 257.
Deuern, Hans von, 217.
Dietrich, Alexander, von Nürnberg, 202.
Dietz, Johannes, 229.
Dilherr, Anton, von Antwerpen, 129
Doctor, Ludwig, von Kamberg, 232.

Dominikanerkirche, 64. 94.
Dorengel, Georg, von Fach, 129.
Dosch, Valentin, 181. 245.
Drechsler, Katigunda, 4. 16. 167 Annkg.
 — Thomas, 4. 16. 109 A.¹⁰⁴. 129. 167.
Dreher, Konrad, von Erfurt, 129.
Drexler, Elias, von Dinkelsbühl, 210.
Drogell, Hans, von Hildesheim, 129.
Dürckheim, Nicolaus von, von Strassburg, 42. 46. 91. 145. 148 u. ff. 238. 249.
 — Nicolaus von, Erben, 86. 92. 116 A.¹⁴⁵.
Dürr, Bartholomaeus, 15. 18.

E.

Eberecke, Konrad, von Ulm, 205.
Eder, Wolf, von Ingolstadt, 247.
Egenolff, Christian, 1–3. 9.
 — Christian's Witwe, 121.
 — Erben, 29. 54. 129.
 — Isaac, 82. 85. 114 A.¹⁴⁷. 218.
 — Paul, von Marburg, 240.
Einkäufer, Markgräflische, von Durlach, 233.
Eissner, Michael, 91. 115 A.^{152 a}. 116 A.¹⁵⁷.
Elzevier, Gillis, von Leiden, 92. 117 A.¹⁶⁵. 208. 212.
Elsheimer, Adam, 103 A.⁵⁷.
Elz, Anton von, von ?, 199.
Emmel, Samuel, von Strassburg, 43. 129.
Endter, Georg, von Nürnberg, 223.
Episcopius, Eusebius, von Basel, 41. 151. 211. 235.
Erstenberger, Georg, 213.
Eschenberger, Andreas, von Nürnberg, 129.
Esperius, Eberhard, Dr., von Worms, 210.
Eyrer, siehe Ayrer.

F.

Faber, Franz, von Lyon, 212.
 — Johann, 38. 107 A.⁵².
Fabritius, Johannes, von Cöln, 67.

- Fabritius, Walther, Dr. jur., von Cöln, 68.
- Falckenburg, Heinrich, von Cöln, 219.
- Falken, Haus zum, 113 A¹⁵³. 114 A¹⁴⁰.
- Faust von Aschaffenburg, Johann Friedrich, 113 A¹⁵⁴.
- Fehr, Bartholomaeus, 204.
- Felde, Rochus von dem, 243.
- Ferrolien, von Lyon, 129.
- Feyerabend, Agathe, von Heidelberg, 121.
- Aegidius, von Heidelberg, 7. 8. 120.
- Andreas, von Güns, 95. 99 A.¹⁹. 115 A.^{150 a}. 118 A.¹⁷⁰.
- Anna, von Schw.-Hall, 7. 120.
- Anna, Frau d. Aegidius F., von Heidelberg, 120.
- Anna, Schwester Sigmund's F., von Heidelberg, 121.
- Anna, Tochter Sigmund's F., 49. 121.
- Anton, von Schw.-Hall, 120.
- Barbara, von Heilbronn, 120.
- Carl Sigmund (von Bruck), 49. 63—66. 72—74. 80. u. ff. 114 A.¹⁴². 115 A.^{150 a}. 117 A.¹⁶⁶ u. 167. 121. 255. 257.
- Caspar, von Schw.-Hall, 120.
- Caspar, von Speier, 121.
- Clara (I), von Schw.-Hall, 7. 120.
- Clara (II), von Schw.-Hall, 7. 120.
- Clara, von Heidelberg, 121.
- David, von Krispenhofen, 120.
- Dorothea, von Heilbronn, 120.
- Elisabeth, von Schw.-Hall, 7. 120.
- Elisabeth, 49. 121.
- Heinrich, von Schw.-Hall, 7. 120.
- Hieronymus, 22. 35. 36. 49. 51. 121.
- Jacob, von Schw.-Hall, 120.
- Jacob, Dr., von Heilbronn, 225.
- Johann, (I), 44—46. 52. 54. 58. 65. 66. 69—71. 79 u. ff. 93. 109 A.¹⁰⁴. 115 A.^{153 a}. 117 A.¹⁶⁷. 121. 167. 168. 179. 180. 225. 250. 255.
- Johann (II), 87. 94. 95. 115 A.^{152 a}. 121.
- Johann, Dr., von Heilbronn, 222.
- Feyerabend, Johann Stephan, von Schw.-Hall, 99 A.¹⁹ 121.
- Johannes, von Weinsberg, 120.
- Katharina, geb. Braubach, Frau Johann's (I) F., 46. 54. 108 A.⁹⁶. 121. 179.
- Katharina, Tochter Johann's (I) F., 121.
- Konrad (I), von Schw.-Hall, 7. 84. 120.
- Konrad (II), von Schw.-Hall, 7. 120.
- Konrad (III), von Schw.-Hall, 118 A.¹⁷⁰. 120.
- Leonhard, von Schw.-Hall, 120.
- Lucretia Maria, 49. 121.
- Lukas, von Heidelberg, 121.
- Magdalena, geb. Juncker, 54. 87. 93. 118 A.¹⁰⁹. 121.
- Magdalena, geb. Borekhauer, 9. 37. 64. 121. 179.
- Magdalena, Tochter Sigmund's F., 37. 49. 121.
- Margaretha, von Schw.-Hall, 7. 120.
- Margaretha, von Heidelberg, 121.
- Maria, von Schw.-Hall, 7. 120.
- Maria Katharina, siehe Wiederhold, Maria.
- Martin, von Heidelberg, 121.
- Melchior, von Schw.-Hall, 118 A.¹⁷⁰. 120.
- Sigmund, 1 u. allenthalben.
- Stephan (I), von Schw.-Hall, 120.
- Stephan (II), von Heilbronn, 99 A.¹⁹. 120.
- Ursula, (s. auch Wiederhold, Ursula), 54. 86. 121.
- Fichard, Elisabeth, 121.
- Johann, Dr., 19. 24. 37. 50. 57. 111 A.¹²¹. 129. 181.
- Figulus, Sebastian, 63. 112 A.¹²⁵.
- Fileth, Fileet, siehe Foillet.
- Finkelthaus, Lorenz, von Leipzig, 129.
- Fischer, Bernhard, von Nürnberg, 129.
- Georg, von Nürnberg, 129. 225.
- Hans, von Mainz, 214.
- Peter, 54. 65. 83. 111 A.^{117 a}. 113 A.¹⁵² u. 153. 239.

- Fischer, Ulrich, von Hanau, 69. 70.
257.
— Valentin, 246.
- Flacius, siehe Illyricus.
- Fleischbein, Philipp, 241.
- Flock, Erasmus, Dr. med., 250.
- Foillet, Jacob, von Mömpelgart, 91.
228. 255—257.
- Franciscis, Franciscus de, von Venedig, 211.
- Franck, Hans, von Magdeburg, 213.
- Frank, Matthaues, 104 A.⁵⁰.
- Freher, Marquard, Dr., von Heidelberg, 234.
- Frey, Adam, von Gelnhausen, 201.
- Friedrich III., Kurfürst von der Pfalz, 10.
- Frobenius, Aurelius, von Basel, 41
— Johann, von Basel, 2.
- Frölich, Jacob, von ?, 97 A.⁹.
- Frosch, Hans zum alten, 3.
- Froschauer, Christoph, von Zürich, 97 A.⁹. 129.
- Fugger, Bernhard, 204.
- Fuhrmann, Valentin, von Nürnberg, 129. 145. 245.
- Fullmann, Hans Ulrich, von Sulz, 167.
- Funck, Hans Jacob, von Stuttgart, 214.
— Wilhelm, von Stuttgart, 129. 246.
- G.**
- Gabianus, Angelus, von Lyon, 199.
- Gartmann, Hans, von Speier, 129.
- Gebhard, Erzbischof von Cöln, 113 A.¹³⁷.
- Geddern, Hans' von Frau, 121.
- Geltner, Peter, 132 A.¹.
- Gemuseus, Hieronymus, von Basel, 216.
- Gering, Jacob, von Nürnberg, 224.
- Gerlach, Hans, 215. 219. 249.
- Gerlitz, Dietrich, von Nürnberg, 129.
— Dietrich's Erben, von Nürnberg, 209.
- Gerum, Christoph, von Speier, 207.
- Gesandten, die, von Aachen, 201.
— von Nürnberg, 237.
- Gessner, Jacob, von Zürich, 129.
- Gesunius, Walther, von Mainz, 129.
- Gisecke, Matthias, von Magdeburg, 129.
- Glauburg, Hieronymus von, 121.
— Johann von, 136. 137.
— Johann von, Dr., 228.
- Goldschmidt, Gregor, 129.
- Goethe, Johann Wolfgang von, 52.
- Graff, Stephan, von Freiburg, 129.
- Gräffenbruck, Gerhard, von Cöln, 213.
- Graffenburg, Johann, von Cöln (?), 129.
- Gran, Jost, 6. 7.
- Grätter, Peter, von Schw.-Hall, 238.
- Grav, Gerwinus, von Leiden, 213.
— Hans, 23. 103 A.⁵⁵.
- Greiff, Georg, von Göttingen, 228.
— Nicolaus, siehe Gryphius.
- Greiss, Abraham, von Dinkelsbühl, 202.
- Grimm, Paul, von Strassburg, 129.
- Gross, Albrecht, von Rothenburg a. d. Tauber, 129.
— Henning, von Leipzig, 100 A.¹⁰⁰. 215.
- Grosskopff, Andreas, von Stuttgart, 201.
- Gruber, Balthasar, 203.
- Grumbach, Wilhelm von, aus Franken, 23. 26. 34.
— N., von ?, 183.
- Gruner, Salomon, von Jena, 244.
— Valentin, von Schweinfurt, 129.
- Gruppenbach, Georg, von Tübingen, 129. 220.
- Gryphius, Nicolaus, 236.
- Guarinus, Thomas, von Basel, 129.
- Gülfferich, Hermann, 4—7. 125—127.
— Margaretha, 5. 6. 20. 28. 29. 109 A.¹⁰⁴. 125—127. 129. 136. 137. 142. 147 u. ff.
- Gumpel, Jud zum Bären, 3.
- Güntter, Caspar, von Wimpfen, 206.
- Gürtlerstube, Haus zum (siehe auch Homburg), 47.
- Gutmann, Georg, von Dinkelsbühl, 129.
- Gutte, Erhard, von Antwerpen, 128 A.¹.

- Gymnich's Erben, von Cöln 129.
 Gymnicus, Jacob, von Cöln, 97 A. °.
 — Johann (II), von Cöln, 67. 130.
223.

H.

- Hail, von Eschersheim, 61.
 Hajum, Jud zum halben Mond, 76. 220.
 Hala, Ioseas, 238.
 Haller, Hans Felix, von Zürich, 215.
 — Konrad, von Zürich, 130.
 Hamann, Johann, von Valhingen, 130.
 Hammerschmied, Konrad, von Dinkelsbühl, 208.
 Han, Elisabeth, 20. 102 A.⁵⁰ 109 A.¹⁰¹.
179.
 — Georg, 5. 6.
 — Hartmann, 20. 102 A.⁵⁰ 109 A.¹⁰¹.
179.
 — Hermann, 20. 102 A.⁵⁰.
 — Katharina, (siehe auch Rebart, Katharina) 5. 20. 26.
 — Katharina, Tochter Weigand's H., 20. 102 A.⁵⁰.
 — Kilian, 6. 20. 48. 101 A.⁵⁰ 109 A.¹⁰¹.
 — Margaretha, (siehe auch Gölfforich, Margaretha) 5.
 — Peter, Weigand, 20. 109 A.¹⁰¹ 179.
 — Sara, 20. 102 A.⁵⁰ 109 A.¹⁰¹ 179.
 — Weigand, 6. 7. 11. 20. 21. 109 A.¹⁰¹ 125—127. 154. 165. 179.
 — Weigand's Erben, 20—22. 43.
 Harder, Adam, 29.
 — Elisabeth, 29.
 — Georg, von Marburg, 130.
 — Kunigunde, geb. Seybelt, 29.
 — Michael, 28—30. 105 A.^{70a}.
 — Peter, 29.
 — Zacharias, 29.
 Harnisch, Josua, von Heidelberg, 227.
 — Matthias, von Heidelberg, 130.
 — Matthias, von Neustadt a. d. Haardt, 233.
 — Wilhelm, 247.
 Hartmann, Georg, Dr., von Schw.-Hall, 220.
 Hartt, Andreas, von Edinburg, 202.
 Harttenkopff, Hans, von Lüneburg, 218.
 Haug, Joseph, von Schw.-Hall, 120.
 Haus, rothes, auf dem Rossmarkt, 38.
 — das steinerne, am Leonhardsthor, 28. 135.
 Heber, Philipp, von Korbach, 130.
 Heckbacher, Konrad, 118 A.¹⁶⁰.
 — Seyfried, 115 A.¹⁵² 118 A.¹⁶⁰.
 Heckmann, David, von Tübingen, 209.
 Heemskerk, siehe Hemskerk.
 Heerwagen's Erben, von Basel, 130.
 Heidelberger, Heinrich (I), 100 A.²⁵.
108 A.⁹⁰ und A.⁹⁷.
 — Heinrich (II), 56. 111 A.^{118a}.
 — Jacob, 46. 125. 179.
 — Margaretha, 100 A.²⁵.
 Heider, Bernhard, 203. 249
 Heidt, Johannes, von ?, 130.
 Heil, Andreas, von Leipzig, 130.
 — Andreas', Erben, von Leipzig, 130.
 — Wolf, von Jena, 130.
 Heinrich, Herzog von Braunschweig, 2.
 — Julius, Herzog von Braunschweig, 50.
 — Nicolaus, von Oberursel, 177
 Held, von Fley (??), 130.
 Hellmuth, Caspar, 82.
 Helwig, Paul, von Wittenberg, 242.
 Hemskerk, Abraham, von Harlem, 49.
 Hengel, Hans, 117 A.¹⁶⁶ 217.
 Herold, Emanuel, von Basel, 2. 41.
 Hess, Heinrich, von Wittenberg, 130.
 Hosseler, Nicolaus, 235.
 Heusler, Leonhard, von Nürnberg, 232.
 Heusmann, Gerhard, von Bremen, 212.
 Heussler, Fridolin, von Basel, 40. 41.
 — Esther, von Basel, 41. 56.
 Heveling, Heinrich, von Mainz, 219.
 Hirsch, Jud, 219.
 Hochgesang, Konrad, 130. 167 Anmkg.
 Hof, Trier'scher, 88.
 Hoffmann, Andreas, von Wittenberg, 202.
 — Balthasar, 204.
 — Eberhard, von Braunschweig, 210.
 — Hans, von Nürnberg, 219.
 Holstein, Magnus, von Hannover, 234.
 Holzhausen von, Familie, 88.

Homberger, Johann, 31
 Homburg, Haas zum hohen, 47
 Homm, Wendel, 58, 59, 112 A.¹²⁵ b. 217
 Horst, Peter, von Cöln, 130, 239
 — Rüdiger, von Braunschweig, 243
 Hospital, zum heil. Geist, 10, 83, 114
 A.¹⁴⁹
 Hulsius, Levinus, von Nürnberg, 231
 Humbracht, Konrad von, 61
 — Lucretia von, 61
 Hut, Haas zum eisernen, 4
 Huter, Anna, 6
 — Nicolaus, 6, 21, 28 A.¹²
 Hüter, Katharina, 107 A.⁸⁵
 — Magdalena, 107 A.⁸³
 — Margaretha, Frau des Simon II.,
21, 38
 — Margaretha, Tochter d. Simon II.,
107 A.⁸³
 — Simon, 19, 21, 30, 31, 33, 37—39,
50, 55, 130, 145, 161, 163, 166,
167
 Hutten, Georg Ludwig von, von ?, 183
 Hynsemius, Johann, von Prag, 225

J.

Jacob, Cyriacus, 1—4, 32, 97 A.⁹, 100,
 A.²⁵
 — Hans, 1, 4, 16
 — Ratigunda, (s. auch Drechsler,
 Ratigunda), 3, 4, 16
 — Sara, (siehe auch Zöpfel, Sara) 1
 — Walburg, (siehe auch Rasch, Wal-
 burg) 1
 Jäger, Georg, von Oberursel, 130
 Illyricus, Matthias Flacius, 39
 Intz, Peter, von Sachsenhausen, 6, 21, 38
 Jobin, Bernhard, von Strassburg, 36,
67, 111 A.¹¹⁷, 203
 Johann von Emden, 130
 Johann, Kurfürst von Trier, 68
 — Friedrich, der Mittlere, Herzog
 von Sachsen, 26
 — Wilhelm, Herzog von Sachsen, 27
 Johannes von Soost, 227
 Joss, Johann von, von Eichelsachsen,
221
 Isaac von Cöln, 130
 — Jud zum halber Mond, 51
 — Jud zur weissen Rosen, 229

Julius, Herzog von Braunschweig, 50
 Juncker, Claus, 54, 118 A.¹⁰⁹
 Katharina, 118 A.¹⁰⁹
 — Albert, von Braunschweig, 201
 Junta, Bernhard, von Florenz, 25
 — Philipp, von Cöln, 25
 Justus, Georg, von Heidelberg, 213

K.

Kaalbach, Thomas, 245
 Kael, Adam, von Würzburg, 200
 Kaib, Hans, 220
 Katharinenthurm, 83, 115 A.¹⁵⁰
 Keisser, Arnold, von Cöln, 131
 Keller, Christoph Jacob, von Hanau,
205
 Kellner, Christoph, 205
 — Heinrich, 99 A.²¹
 Kempfer, Erasmus, 19, 101 A.¹⁷
 Keschet, Peter, von Cöln, 240
 Ketasner, Zachaeus, siehe Zetsner.
 Kirchner, Ambrosius, von Magdeburg,
200
 — Anton, Dr., 55, 59
 — Christoph, von Leipzig, 208
 — Wolf, von Magdeburg, 130, 145,
247
 Kissner, Zachaeus, siehe Zetsner.
 Kistner, Zachaeus, siehe Zetsner.
 Kivir, Simon, Dr., von Nürnberg, 243
 Klein, Dr., von ?, 67
 Klotz, Johann, 220
 Knoblauch, Johann von, 28
 — Walther von, 28
 Knobloch, Philipp, 211
 Knorr, Andreas, von Nürnberg, 200
 Köbel, Jacob, von Oppenheim, 5
 Koch, Daniel, von Waiblingen, 167
 — Melchior, von München, 130
 Kochel, Nicolaus, von Worms, 130
 Kochendorff, Clara von, von ?, (siehe
 auch Feyerabend, Clara (II)), 7, 84, 120
 König, Hans, von Cassel, 214
 — Konrad, von Jena, 26
 — Konrad, von Leipzig, 130
 — Ludwig, von Basel, 232
 — Samuel, von Basel, 41
 — Sophie, von Basel, 41
 Kopf, Peter, 86, 115 A.¹⁵², 242

Kopp, Hans, von Vaihingen, 216.
Korb, Hieronymus, 71 72 74—79 82
87 90 93 113 A.¹³⁵ 115 A.^{137b} 210
215 250.
Kosseler, Johannes, 101 A.³⁰.
Krachbein, Gasthaus zum, 92
Kramer, Andreas, 104 A.⁵⁰.
Kranmeister, Hans, von Regensburg,
130.
Kraus, Dietrich, von Cöln, 130.
Krauss, Hans, 216.
Krell, Matthaeus, von Schleusingen, 179.
Kress, Christoph, von Oehringen, 130.
— Christoph, von Heilbronn, 130.
Kretzer, Paul, von Hamburg, 241.
Kriebel, Balthasar, 114 A.¹⁴⁷.
Kriger, Matthaeus, Baden-Baden, 130.
Krug, Haus zum, 5 20 125.
Külsner, Michael, von Nürnberg, 234.
Künle, Konrad, von Stuttgart, 130.

L.

Lamprecht, von Hildesheim, 130.
Landri, Peter, von Lyon, 240.
Lantz, Balthasar, 204.
Latomus, siehe Steinmetz. ⁶
Lautenbach, Konrad, M., 207.
Lauterbach, Georg, 222.
Leb, Wendel, von Wittenberg, 247.
Lechler, Hans, 21 102 A.⁵⁷.
— Martin, 21 36 58 102 A.⁵² 104
A.¹⁰⁴ 131.
Leinwandhaus, 72.
Leisner, Caspar, Dr., von Speier,
208.
Lepreux, Franciscus de, von Genf,
211.
— Johannes, von Genf, 230.
Leucht, Valentin, 246.
Lipp, Balthasar, 91 116 A.¹⁵².
Littardus, Konrad, von Dillingen (?),
85.
Lochner, Christoph, von Nürnberg,
205.
— Joachim, von Nürnberg, 131 226.
Longus, Petrus, von Venedig, 60 61.
Lonicer, Adam, Dr. med., 46.
— Johann Adam, 51.
Löw, Jud zum Ochsen, 92 232.

Löwenburg, Haus zur, 38 50.
Löwenstein, Graf von, von ?, 213.
Lucienberger, siehe Lützelberger.
Ludwig, V., der Friedfertige, Kurfürst
von der Pfalz, 1.
— VI., Kurfürst von der Pfalz, 52.
— Daniel, von Oehringen, 131.
— Hans, Dr., von Kauberg, 218.
Lutz, Tobias, von Augsburg, 244.
Lützelberger, Agathe (siehe auch
Braubach, Agathe), 47 48 69 70.
— Barbara, 69 113 A.¹³⁵.
— Elsa, 69 113 A.¹³⁶.
— Johann, M., 47 70.

M.

Maietus, Robert, von Venedig, 243.
Mair, Paul Hector, von Augsburg, 8.
90 A.²³.
Margaraff, Georg, von Tübingen, 131.
Marne, Claude de, 53 91 111 A.¹¹⁹.
206.
Marstaller, Balthasar, von Strass-
burg, 42 148 u. ff.
Martorff, von ?, 250.
Maul, Quirinus, von Dietz, 242.
Maus, Peter (siehe auch Musculus),
94 240.
Maximilian II., 34.
Mayer, Lukas, 104 A.³⁰.
— Nicolaus, von Lüneburg, 236.
— Peter, Dr., 34.
Mechel, Josias, von Basel, 131.
Medlinger, Johann, 131.
Meelheim, siehe Melem.
Meehr, Peter van der, von Riga, 240.
242.
Melanchthon, Philipp, 31.
Melem, Oies von, 238.
Mengershausen, Hieronymus, 219.
Mengerstorff, Ernst von, Erzbischof
von Bamberg, 183.
Menss, Georg's Witwe, von Kreuznach,
220.
Mercator, Michael, von Antwerpen,
233.
Mi., Claudi di, siehe Claudi di Mi.
Michael, Dietrich, von Danzig, 208.
Modius, Franciscus, 54 55, 181—183.

Moltzheim, Daniel von, von Strassburg, 209.
Monis, 9. 100 A.²⁵.
Moretus, Johannes, von Antwerpen, 225.
Moriz, Landgraf von Hessen, 89.
Moses Jud zum Korb, 235.
Müller, Christian, siehe Mylius.
— Lorenz, 167.
— Othmer, von Basel, 258.
— Sebastian, von Brandenburg, 244.
Müntzer, Georg, von Bamberg, 224.
— Johann, von Bamberg, 222.
Münzenberger, Johann, 76. 226.
Musculus, Petrus et cons., 94.
Mylius, Arnold, von Cöln, 25. 200.
— Christian, von Strassburg, 131.
— Richard, von Strassburg, 243.

N.

Neuber, Ulrich, von Nürnberg, 129 A.¹. 131.
— Wolf, von Nürnberg, 131 A.††.
Neuhaus, Ulrich, 38.
Neukum, Michael, von Pforzheim, 232.
Neumair, Hans, von Ulm, 131.
Neustetter, Erasmus, von Würzburg, 183.
— Johann Christoph, von Würzburg, 183.
Nitt, Abraham, von Landau, 131.
Northan, Johann, von London, 223.
Notar, ?, im Antoniterhof, 237.
Nusel, Mercurius, von ?, 131.

O.

Obermaier, Andreas, von Nürnberg, 131.
Ochsen, Haus zum, 19. 101 A.⁴⁵.
Offenbach, Heinrich, 23. 103 A.⁵⁷. 131. 257.
— Jeremias, 4.
— Philipp, 103 A.⁵⁷.
Oporinus, Immanuel, von Basel, 107 A.^{90a}.
— Johannes, von Basel, 3. 39. 41. 131. 150. 238.
Ort, Philipp, 239.

Ostein, Leonhard, von Basel, 232.
Osthausen, Heinrich, von Leipzig, 218.

P.

Palthenius, Zacharias, 91. 116 A.¹⁶⁰. 248. 257.
Papius, Johann, von Kitzingen, 224.
Patres, die, von Bossa, (?), 131.
Perna, Peter, von Basel, 110 A.¹⁰⁰.
Pernbeck, Michael, von Windsheim, 120.
Petreius, Antonius, von Nürnberg, 97 A.⁹.
Petreus, Theodor, von ?, 245.
Petri, Bernhard, von Bremen, 204.
Peucer, Caspar, Dr., von Wittenberg, 31—33.
Peuter, Michael, siehe Beuther.
Pistorius, Philipp, 240.
Pithan, Johann, 52. 54. 249.
Plantinus, Christoph, von Antwerpen, 131. 207.
Platter, Thomas, von Basel, 3.
Plock, Veit, von Cöln, 131.
Popp, Hans, von Nürnberg, 131.
Posthius, Johann, Dr. med., von Würzburg, 104 A.⁶².
Predigerkloster (siehe auch Dominikanerkirche) 64. 94.
Priesskorn, Jacob, von Würzburg, 227.
Pues, Jacob de, Paris, 131.
— Johann Baptist de, von Paris, 224.

Q.

Queck, Paulus, genannt Schwab, von Basel, 39—41. 46.
— Sophie, von Basel, 41.

R.

Rab, Berthold, von Wittenberg, 202.
— Christoph, von Frankfurt a. M. u. Herborn, 110 A.¹⁰⁰. 206.
— Georg, 11. 15. 17. 20. 21. 29. 30. 38. 43. 50. 51. 101 A.⁴⁰. 109 A.¹⁰⁴. 110 A.¹⁰⁰. 124—127. 131. 145. 147 u. ff. 166. 172. 181.
— Margaretha Elisabeth, Frau Georg Rab's, 110 A.¹⁰⁰. 121. 124.

Rab, Paulus, 110 A.¹⁰⁹.
Ranis, Hans, von Fulda, 131.
Rapheleng, Franciscus, von Antwerpen, 212.
Rasch, Daniel, 132 A.¹.
— Johann, 4. 9–11. 18. 23.
— Walburg, 4. 12–16.
Raesfeldt, Lampert, von Münster, 232.
Rebart, Katharina, 26. 28. 30. 112 A.¹²⁴. 146.
— Thomas, von Jena und Frankfurt a. M., 17. 26. 27. 30. 38. 112 A.¹²⁴. 131. 145. 146. 149.
Rebstock, Gasthaus zum, 92.
Reck, Peter, von Leipzig, 241.
Reffeler, Ermel, geb. Iutz, 21.
v — Paul, 21. 43. 102 A.⁵¹. 109 A.¹⁰⁴. 146. 149. 166. 179.
Reinhart, Hans, von Kreuznach, 131.
— Philipp, M., 240. 242.
Reisner, Adam, von Nürnberg, 131.
Rem, Johannes, von Hirschfeld, 132.
Rendel, Haus zum, 50. 51. 61.
Resch, Abraham, 121.
— Jacob, von Basel, 97 A.⁹.
Reuss, Hans, von Mainz, 11.
Reussner, Nicolaus, von Jena, 51. 52. 235.
Reuttlinger, Christoph, von Strassburg, 205.
Reysser, Christian, von Ulm, 132.
Rhem, Johann, Dr., 226.
Richter, Wolf, 91. 116 A. 163. 258.
Riedersheimer, Konrad, von Kreuznach, 132.
Riedtlinger, Christoph, von Strassburg, 132.
Riess, Gallus, von Prag, 213.
Rihel, Hieronymus, von Strassburg, 132.
— Josias, von Strassburg, 132. 226.
— Samuel, von Strassburg, 15.
— Theodosius (I), von Strassburg, 15. 42. 43. 118 A.¹⁰⁷.
— Theodosius (II), von Strassburg, 245.
— Wendel (I), von Strassburg, 43. 97 A.⁹.
— Wendel (II), von Strassburg, 11–16.
Ritsch, Agnes, von Strassburg, 116 A.¹⁵⁶.

Rod, Johann, 30.
Romond, Wilhelm's von Witwe, von ?, 132.
Rosenblatt, Sebastian, von Augsburg, 132.
Roseneck, Haus zum, in der Rosengasse, 29.
— Haus zum, in der alten Mainzer-gasse, 111 A.¹²².
Ross, Nicolaus, 11.
Rössinger, Marx, von Basel, 111 A.¹¹⁴.
Rösslin, Eucharius, Dr., 2.
Roth, Johann, 249.
— Nicolaus, 74. 78. 83. 114 A.¹¹⁴. 236.
Rudel, Bonifacius, 4. 5.
Rübel, Konrad, von Wittenberg, 132.
Ruland, Gebrüder, 118 A.¹⁰⁸.
— Johann Dr., 92. 94. 118 A.¹⁰⁸. 221. Peter, 118 A.¹⁰⁸.
Rumpolt, Marx, von Mainz, 56.
Rütsch, Haus, von Würzburg, 132.

S.

Sabon, Jacob, 181. 247.
Sadeler, Johann, 98 A.¹⁸.
Samuel, Jnd zur Kronen, 41.
— Jud zum Strauss, 244.
Sartor, Johannes, 227.
Sauer, Johann, 91. 116 A.¹⁰². 257. 258.
Sax, Hans, von Marburg, 214.
Schabrock, Hermann, von Fritzlars, 16. 18. 132.
— Katharina, (siehe auch Zöpfel, Katharina) 16. 18.
Schacher, Caspar, Dr., 85. 94. 115 A.¹⁵¹.
Schardius, Simon, Dr., von Speier, 132.
Schedel, Jacob, von Stuttgart, 132.
Schenk, Hans, von Schw.-Hall, 132.
Schlüssel, Haus zum, 86. 94. 115 A.^{152a}.
Schmidt, Hans, von Rothenburg a. d. Tauber, 132.
— Hans, 34. 36. 107 A.⁷⁷.
— Johann, siehe Faber, Johann.
— Katharina, 90. 112 A.¹²⁰.
— Peter, 17. 21. 36. 38. 43. 46. 48. 56. 58. 61. 62. 67. 90. 106; A.⁷⁹. 109 A.¹⁰⁴. 112 A.¹²⁵ u. 126. 146. 149. 166. 179. 194.

Schmied, Anton, von Esslingen, [201](#).
 Schmul, Jud zum Ochsen, [3](#).
 Schnabel, Hans, von Stuttgart, [216](#).
 Schöffner, Johann, von Mainz, [23](#).
 — Ivo, von Mainz, [43](#).
 Schreiber, Hans, [29](#).
 Schreider, Johann, von Wittenberg, [132](#).
 Schrimpff, Jacob, [229](#).
 Schultheiss, Nicolaus, von Colmar, [28](#).
 Schurer, Thomas, von Leipzig, [245](#).
 Schwan, Hans, von Görlitz, [132](#).
 Schwarzenberger, Georg, [108 A.⁹²](#).
 — Melchior, [44](#), [45](#), [108 A.⁹²](#), [167](#), [168](#), [172](#).
 Schweicker, Tobias, von Schw.-Hall, [132](#).
 — Wolf Konrad, von Tübingen, [132](#).
 Schweitzer, Matthias, [233](#).
 Schwentzer, Johann, von Strassburg, 2—4, [97 A.⁶](#).
 Schwert, Hans, [215](#).
 Schwindt, Jacob, [228](#).
 Seelfisch, Samuel, von Wittenberg, [132](#), [244](#).
 Sigismund, Christoph, von Heidelberg, [207](#).
 Silinius, Wilhelm, von Antwerpen, [132](#).
 Simonis, Andreas, von Neuss, [200](#).
 Sipolzheim, Anton, von Strassburg, [97 A.⁹](#).
 Solis, Vergil, von Nürnberg, [9](#), [10](#).
 Spiess, Johann, [19](#), [58](#), [226](#).
 — Michael, von Bechtheim bei Worms, [132](#).
 Stahl, Christoph, [65](#), [75](#), [89](#), [112 A.¹³⁰](#), [208](#), 249—251.
 Stallburg, Haus zum kleinen (oder alten) [50](#) u. ff. [110 A.¹⁰⁸](#).
 Stalmann, Rampert, von Minden, [242](#).
 Steffan, Johann, [224](#).
 Steinmetz, genannt Latomus, Johann, [35](#).
 Steinmeyer, Hans, [50](#).
 Stern, Hans, von Lüneburg, [218](#).
 Stesser, Hans, von Nürnberg, [132](#).
 Stimmer, Tobias, von Strassburg, [104 A.⁵⁶](#).
 Stöckel, Jonas, von Worms, [132](#).
 Stolzenberger, Hans, [114 A.¹⁴⁷](#).

Stoer, Jacob, von Lyon, [228](#).
 Stotzmer, Konrad, von Hirschfeld, [207](#).
 Straser, Martin, von Cassel, [234](#).
 — Raimundus, von ?, [243](#).
 Strass, Reinhard von Bremen, [243](#).
 Strassen, Hedwig von der, [219](#).
 Strauss, Johann, [22](#), [102 A.⁵⁵](#).
 — Johann, von Worms, [222](#).
 Stretius, Johannes, von Amsterdam, [132](#).
 Strohecker, ?, [132](#).
 Strupp, Joachim, Dr., von Darmstadt, [59](#), [66](#), [67](#), [113 A.¹⁵⁴](#).
 Sturm, Johannes, Dr., von Strassburg, [42](#), [108 A.⁸⁹](#).
 Sultzer, Wolfgang, von ?, [179](#).
 Sylburg, Friedrich, von Heidelberg, [211](#).
 Sylvius, Wilhelm, von Antwerpen, [132 A §](#).

T.

Tack, Heinrich, siehe Dackh.
 Thomas, (Schriftgiesser), [132](#).
 Thuchmann, Gerhard, von Amsterdam, [132](#).
 Thüngen, D. von, von ?, [183](#).
 Thurneysen, Leonhard, Dr., von Berlin, [39](#), [107 A.²⁴](#).
 Tilenius, Anton, von Antwerpen, [129 A.³³](#).
 Trautner, Sebald, von Ulm, [132](#).
 Treuttler, Dr., von Marburg, [209](#).
 Trogel, Hans, von Frankenberg, [132](#).
 Tröster, Jacob, von Jena, [181](#).

U.

Uffenbach, Philipp, siehe Offenbach.
 Uffstender, (Uffsteiner) Weigand, [65](#), [89](#), [113 A.¹³¹](#), [246](#), [247](#), [250](#), [251](#).
 Unaw, Peter von, von Boppard, [132](#), [145](#).
 Ungnadt, Hans Freiherr von, [16](#).

V.

Vätter, siehe Vetter.
 Venatorius, Raimundus, von Eppstein, [242](#).

Vest, Johann, Dr., von Speier, 35.
Vetter, Johann, Dr., 222.
Victor, siehe Venatorius.
Vinck, Thomas, von Münden, 132.
Vivario, Caspar de, von Antwerpen, 206.
Vogel, Bartholomaeus, von Wittenberg, 132.
— Nicolaus, von Nürnberg, 132.
Vögelin, Ernst, M., von Leipzig, 132.
209, 211.
— Valentin, von Leipzig, 246.
Vogt, Balthasar, von Urach, 204.
Voit, Bartholomaeus, von Leipzig, 203.
Vottel, Ulrich, von Strassburg, 15.

W.

Wachter, Georg, von Nürnberg, 2.
Wagris, Peter, von Fulda, 133.
Waldecker, Philipp, von Gotha, 133.
Waldkirch, Konrad, von Basel, 205.
Waldorff, Johann, von Cöln, 133.
226.
Walther, Christoph, von Wittenberg, 37, 59.
Wechel, Andreas, 53, 111 A.¹¹⁶, 133.
— Christian, von Paris, 111 A.¹¹⁶.
— Johann, 58, 91, 111 A.¹¹⁶, 116
A.¹⁰⁹, 182, 220.
Wechel'sche Erben, 53, 247.
Wechselberger, Laban, von Bretten, 133.
Wechsler, Friedrich, von Freiburg, 133.
Weckmann, siehe Weickmann.
Weichser, Hans, von Nürnberg, 131 A.³.
Weickmann, Hans, von Nürnberg, 217.
Weidebach, Adam, von Fritzlar, 133.
Weidlich, Christoph, von Basel, 205.
Weiffenpenning, Adam, 94.
Weigand, Jacob, von Cassel, 133.
Weinmann, Paul, von Schweinfurt, 242.
Weiss, Georg, von Basel, 111 A.¹¹⁴.
Weissen, Haus zum, 51.
Weissenhorn, Alexander, von Ingolstadt, 133.
Wellig, Bernhold, von Simmern, 204.
Wentzel, Heinrich, von Lüneburg, 196.

Werdenberg, Haus zum, 47.
Wernecker, Heinrich, von Rottenburg, 214.
Wesenbeck, Victorinus, von Wittenberg, 246.
Westheimer, (Wetschainer), Bartholomaeus, Basel, 97 A.⁹.
Wetzel, Johann, von Basel, 227.
Wida, Matthias, von ?, 234.
Widmair, Hans, von Nördlingen, 133.
Wiederhold, Cuno, von Niederbrechen, 62, 64–66, 77–83, 112
A.¹²⁷, 121, 195. u. ff.
Wiederhold, Johann Wolf, von ?, 86,
121.
— Konrad, auf Hohentwiel, 112
A.¹²⁷.
— Maria (siehe Feyerabend, Maria Katharina), 62, 63, 72, 73, 76,
80, 82, 89, 94, 121, 195 u. ff.
— Ursula, (siehe Feyerabend, Ursula) 86, 121.
Wielandt, Hans, von Stuttgart, 218.
Willer, Elias, von Augsburg, 85–87.
89, 115 A.¹⁰⁵, 195 u. ff. 210.
— Georg (I), von Augsburg, 86,
133, 222.
— Georg (II), 222.
Willich, Johann, von Cöln, 133.
Winkelbach's Tochter von Trier, 133.
Winsheimius, Christian, von Hamburg, 206, 208.
Winter, Ruprecht, von Basel, 3, 4,
97 A.⁹.
Wipprecht, Leonhard, von Jena, 230.
Wiriath, Nicolaus, von Strassburg, 133.
Wolf, Haus zum, 22.
Wolfahrt, Konrad, 205.
Wolff, Johann, 16, 18, 19, 61, 101
A.³⁹, 109 A.¹⁰⁴, 133, 151, 194.
— Johann (II), 19.
— Johannes, von Zürich, 229.
— Walburg, (siehe auch Rasch, Walburg) 16, 101 A.³².
Wolfgang, Kurfürst von Mainz, 68.
Wolfseck, Gasthaus zum, 78, 113
A.¹⁰⁹.
Wylandt, siehe Wielandt.
Wynshemius, siehe Winsheimius.

Z.

- Zang, Philipp, 94.
Zeittler, Peter, von Leipzig, 133.
Zenath, Jacob, von Zerbst, 221. 227.
Zentgräff, Lorenz, von Heidelberg,
231.
Zephelius, siehe Zöpfel.
Zetsner, Zachaeus, von Krakau, 248.
Zetzner, Lazarus, von Strassburg, 231.
Ziotti, Johannes, von Venedig, 76. 228.
Ziegler, Georg, 229.
— Kilian, 6. 21. 43. 146. 149. 166.
Zimmermann, Jost, von Heidelberg,
133.
- Zischner, siehe Zetsner.
Zolck, Adrian, von Speier, 133.
Zöpfel, Andreas, 4.
— David, 4. 9—18. 23. 32. 100 A.³⁵.
122.
Zöpfel, Jacob, 11. 18.
— Johann, 11. 16.
— Katharina, 11. 16.
— Margaretha, 11.
— Sara (siehe auch Jacob, Sara)
4. 11. 100 A.³⁵.
— Susanna, 11.
— Veronica, 11.
— Walburg, 18. 101 A.⁴².
Zorn, Hans, 103 A.⁵⁹.



Berichtigungen und Zusätze.

- Seite 5 Zeile 2 u. 3 von unten statt Hans Sebald Beham: Hans Brosamer.
" 18 " 6 statt Balthasar: Bartholomaeus.
" 20 " 2 nach schliessen ist ⁴⁸⁾ einzufügen.
" 20 " 16 ⁴⁸⁾ statt ⁴⁹⁾.
" 28 " 2 u. 5 sind ⁶⁸⁾ und ⁶⁹⁾ zu streichen.
" 29 " 16 u. 17 statt: er hatte inzwischen (15. Mai 1575): im folgenden
Jahre (15. Mai 1575) hatte er.
" 33 " 13 von unten ^{70b)} statt ⁷⁰⁾.
" 44 " 4 " " Grossväter statt Urgrossväter.
" 46 " 5 " " vor Andronicus ist Cnippius einzuschalten
" 54 " 9 " " statt Margaretha: Magdalena.
" 67 " 10 " " Cravetta statt Gravetta
" 77 " 2 dieweil statt diewel.
" 95 " 3 Güns statt Günz.
" 98 Anmkg. 11 Zeile 4 vor aufgeführten ist daselbst einzufügen.
" 98 " 18 " 7 statt der Ammanschen Radirung: des Ammanschen
Stiches.
" 99 " 19 " 2 Güns statt Günz.
" 100 " 29 " 2 statt München 1880: Leipzig und München 1881.
" 103 " 59 " 4 statt Bd. II, Nr. 903: Bd. II, Nr. 658, 669 u. 903.
" 105 " 67 statt Bd. II, Nr. 903: Bd. II, Nr. 658, 669 u. 903.
" 109 " 101 Zeile 2 statt: (nach Answärts): (siehe Beilage XVI.)
" 110 " 1 Acontij statt Arontij.
" 115 " 150^{a)} Zeile 2 Güns statt Günz.
" 128 Clement Balduinus von Lyon statt Clement Balduinus? und ist derselbe
vor Baldesheim zu setzen.
" 155 Zeile 2 von unten Druckpapier statt: Dneckpapier.
" 189 " 9 tres statt trues.
" 189 " 21 sine statt sine.
" 226 " 17 Lochner statt Lechner.
" 231 Anmkg. * Zeile 3 juravit statt juraxit.
" 241 Zeile 1 als Anmkg. beizufügen: Siehe S. 115 A.¹²⁴.





THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS



SIGMUND FEYERABEND, DAVID ZÖPFEL & JOHANN RASCH. 1560 - 1562.



SIGMUND FEYERABEND & SIMON HUETER. 1563 - 1568.

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS



SIGMUND FEYERABEND, GEORG RAB & WEIGAND HAN'S ERBEN:
DIE »COMPANEL.« 1563—1570.

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS



SIGMUND FEYERABEND, PETER FISCHER & HEINRICH TACK.

1585—1589.

ARCHIV
FÜR
FRANKFURTS GESCHICHTE
UND
KUNST.

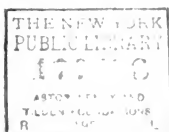
Neue Folge.

Herausgegeben
von dem
Vereine für Geschichte und Alterthumskunde
zu
Frankfurt am Main.

Achter Band.

Mit Abbildungen.

FRANKFURT A. M.
K. TH. VÖLCKER'S VERLAG.
1882.



Goldmünzen des XIV. und XV. Jahrhunderts.

(Disibodenberger Fund.)

Nebst urkundlichen Beiträgen zur rheinländischen Münzgeschichte,
besonders Frankfurts.

Von **Paul Joseph.**

In dem Winkel, welchen der Glan bei seinem Zusammenfluss mit der Nahe bildet, in der Nähe der Eisenbahnstation Staudernheim und dem rheinbaierischen Städtchen Odernheim, liegen auf mässiger Anhöhe die Ruinen des Klosters Disibodenberg. In den dreissiger und vierziger Jahren liess der damalige Besitzer den massenhaft vorhandenen Schutt aufräumen, wodurch vieles Interessante gefunden wurde. Das Bemerkenswertheste war jedoch der im Jahre 1841 auf dem nördlichen Theile, nach dem Hofe hin, beim Zusammensturz einer Mauer entdeckte Schatz, welcher in den nachfolgenden Zeilen vom münzgeschichtlichen Standpunkte aus besprochen werden soll. Es waren 104 Goldmünzen, offenbar der werthvollste Theil der Klosterkasse. Wie gewöhnlich wird die Vergrabung dieser bedeutenden Geldsumme in ganz besonderen Umständen zu suchen sein, welche sich zwar nicht direct nachweisen lassen; doch kann man durch Vergleichung der Münzen mit den auf unsere Tage gekommenen Nachrichten über das Kloster die Ursache und die Zeit der Vergrabung des Schatzes annähernd bestimmen. Die jüngste der vorliegenden Münzen ist No. 53, von welcher der Avers auf Tafel III, der Revers auf der kleinen Nachtragstafel abgebildet ist. Sie rührt von dem utrechter Bischof Friedrich aus dem Hause Baden her, welcher von 1496—1516 auf dem bischöflichen Stuhle sass. Der Disibodenberger Schatz muss also wohl nach 1496 vergraben sein,

wenngleich die jüngsten rheinischen Gulden, also die der nächstliegenden Münzherren, nämlich:

- No. 16, Mainz, Diether, 1475—1482,
- » 35, Pfalzgraf Philipp, 1476—1508,
- » 50, Jülich-Berg, Wilhelm IV, 1475—1511,

ihrem Gepräge nach schon früher, zwischen 1477 und 1487 entstanden sein müssen, also kein Gulden der rheinischen Kurfürsten mit dem Gepräge von 1490 vorhanden ist.

Vergleichen wir damit die Geschichte des Disibodenberger Klosters von Remling,¹⁾ so liegt es am nächsten, die Ursache der Vergrabung in dem Kriege zu suchen, welcher wegen der Erbschaft des Herzogs Georg von Baiern-Landshut († 1503) ausbrach. In diesem Kriege stand der Pfalzgraf Alexander zu Zweibrücken auf Seiten der Feinde des Kurfürsten Philipp und liess darum dessen Dörfer und schutzbefohlenen Klöster 1504 zerstören oder brandschatzen.²⁾ Bald nachher rückte das kurfürstliche Heer unter dem Befehle des Ritters Landschad von Steinach nach der Nahe aus, um Vergeltung zu üben. Am 19. Juli kam es in Kreuznach an und am 26. stand es vor dem Kloster Disibodenberg. Dieses wurde, weil es unter der Schutzherrschaft des Zweibrückers stand, wie ein feindlicher Ort behandelt und demgemäss vollständig geplündert. Vorher hatte der Abt, wie Trithem erzählt, die Kelche, Urkunden, Bücher und Kleinodien des Klosters nach Meisenheim geflüchtet. In derselben Zeit, also in den Monaten Juni und Juli 1504, wird man dann auch wohl den nicht zum unmittelbaren Verbrauche nothwendigen Kassenbestand vergraben haben.

Als ich den Schatz zum erstenmal sah, stieg in mir der Wunsch auf, denselben statt der ungenügenden Cappel'schen Werke zur Grundlage meiner Münzarbeiten machen zu können. Im weiteren Verfolg des ersten Gedankens kam ich auf den weiteren, den Fund zu beschreiben und, soweit es dabei möglich und nothwendig ist, Cappel zu ergänzen oder vielmehr zu berichtigen. Es ist ja bekannt, dass die Literatur über die rheinländischen Goldmünzen eine höchst dürftige ist. Cappel's Beschreibungen und Abbildungen der kölnischen und die der mainzischen Münzen sind durchaus

¹⁾ Geschichte der ehemaligen Abteien und Klöster im jetzigen Rheinbayern. Neustadt 1838.

²⁾ Trithemius, De bello bavarico, Freher-Struve, Scriptores rer. germ., t. III, p. 118. — Annalen des nassauischen Vereins, Bd. IX, S. 317. — Häusser, Geschichte der bairischen Pfalz, u. a. m.

ungenau und unzuverlässig. Bohl's Werk über die trierischen Münzen, obwohl weit besser als Cappe's Münzverzeichnisse, enthält in seinem Nachtragsheft¹⁾ nur von sechs mittelalterlichen Goldmünzen Abbildungen. Die *Domus Wittelsbachensis numismatica* ist unvollständig geblieben und die beigegebenen Kupferstiche geben kein getreues Bild der Münzen, wenigstens nicht so getreu, um daran die charakteristischen Merkmale der Entstehungszeit zu erkennen.

Ich konnte mir darum mit Recht sagen, dass eine Arbeit über die rheinischen Goldgulden keine überflüssige sei²⁾ — wenn sie die bekannten Mängel der Cappe'schen Werke vermied. Es war damit der Weg, welchen ich einzuschlagen hatte, genau vorgeschrieben. Vor allem handelte es sich um getreue Abbildungen, deren Zuverlässigkeit über jeden Zweifel erhaben ist — ich musste den Lichtdruck wählen. Die Gulden wurden auf photographischem Wege aufgenommen und nach Uebertragung auf eine Glasplatte von dieser abgedruckt.

Als die Besitzerin mir für unbeschränkte Zeit den Schatz anvertraute, musste ich selbstverständlich daran denken, denselben sobald als möglich wieder zurückzugeben. Die Ordnung der Goldmünzen konnte darum nur eine vorläufige sein; ich konnte vor der Aufuahme mich nicht gründlich überzeugen, ob jede an dem richtigen Platze sei. So ist es geschehen, dass einzelne Stücke mit vor- oder nachstehenden den Platz wechseln mussten, z. B. No. 30 und 31 mit 32. Wesentliche Unrichtigkeiten sind übrigens auch bei der ersten Ordnung nicht vorgekommen. Die wirklich nothwendigen kleinen Umstellungen werden in dem Text angegeben. Der gütige Leser entschuldigt sie gewiss durch die Verhältnisse.

Eine Neuerung habe ich bei den Abbildungen eingeführt, insofern ich die Prägungszeit der Münzen über dieselben setzte, was ich für eine wesentliche Verbesserung halte, die daher wohl keiner Erklärung, noch weniger einer Entschuldigung bedarf.

Während der Arbeit erhielt ich, Dank dem bereitwilligen Entgegenkommen des hiesigen Stadt-Archivars, Herrn Dr. H. Grotefend, aus dem Archive die bisher unbenutzten Urkunden, welche

¹⁾ Bohl, Die trierischen Münzen, Coblenz 1823. Dazu Nachtragsheft mit den Abbildungen, Hannover 1837.

²⁾ Die wenigen glücklichen Menschen, welche Vorsteher oder gar Besitzer grosser Münzsammlungen sind, werden allerdings den ersten Theil meiner Arbeit wohl nicht für so nothwendig halten, wie die minder glücklichen, die sich ausser auf ihre Sammlungen nur auf Bücher stützen können.

die Münzangelegenheiten des Mittelalters betreffen. Ich liess die die Silberausprägung berührenden Urkunden vorläufig unbenutzt liegen; dagegen kann ich neben dem Münz-Schatz einen gewiss nicht weniger willkommenen Urkunden-Schatz über die Goldmünzen veröffentlichen, der nicht nur mein Urtheil über jenen wesentlich klären musste, sondern mich auch verpflichtete und berechtigte, eine Geschichte der Frankfurter Guldenmünze im XV. Jahrhundert beizufügen. Bei deren Abfassung habe ich natürlich auch die bereits gedruckten Arbeiten benutzt. Albrecht's »Mittheilungen zur Geschichte der Reichsmünzstätten zu Frankfurt am Mayn, Nördlingen und Basel«¹⁾ habe ich (mit einer wichtigen Ausnahme) bestätigen und ergänzen können. Dass ich zur frankfurter Münzgeschichte neben vielen Nachträgen auch mancherlei Berichtigungen bringen konnte, verdanke ich nur den oben angegebenen günstigen Umständen. Ich möchte darum hier besonders hervorheben, dass Herr Dr. Euler für seine Arbeit über die frankfurter Goldmünzen²⁾ keine der damals zugänglichen Quellen unbenutzt gelassen hat.

Von dem bekannten tüchtigen Münzschriftsteller, Herrn Landgerichtsath Dannenberg in Berlin, ist vor vielen Jahren eine jetzt sehr seltene Abhandlung über einen im Anhaltischen gemachten Münzfund herausgegeben worden. Trotzdem sie grösstentheils Münzen einer späteren Zeit und anderer Länder enthält, so kann ich doch ausser einzelnen Berichtigungen auch mancherlei Ergänzungen hinzufügen, letztere besonders deswegen, weil der hochverdiente Verfasser nicht ein so grosses Gewicht auf die chronologische Ordnung der Gulden gelegt hat.

Bei der Anordnung der Münzen habe ich im allgemeinen den Süden dem Norden vorangehen lassen, weil die Goldgulden auf demselben Wege zu uns gekommen sind. Ich stellte darum deren Vaterland, Italien, voran, liess darauf die frankfurter und nördlinger folgen, um die Reihe der von den rheinischen Kurfürsten geprägten nicht zu unterbrechen, und schloss mit den niederrheinischen und niederländischen.

Dass die vorliegende Arbeit als besonderes Werk erscheint (um sie numismatischen Kreisen leichter zugänglich zu machen), werden die betreffenden Interessenten gewiss nicht bedauern. Dass sie mit den Publikationen des hiesigen Vereins für Geschichte und Alterthumskunde herausgegeben wird, findet schon durch den Frankfurt

¹⁾ Heilbronn 1835. 44 Seiten Text und 53 Seiten Urkunden (1418—1448).

²⁾ Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst. Alte Folge, Heft 4.

ganz besonders gewidmeten Abschnitt eine ausreichende Erklärung. noch mehr aber, wenn man bedenkt, dass Frankfurt im XV. mehr noch als im XIX. Jahrhundert für Südwest-Deutschland der Haupt-Geldmarkt und dadurch, wie durch seine Messen, von dem bedeutendsten Einfluss auf die Ausprägung war. In Frankfurt konnte man, wie ein Arzt durch Beobachten des Pulsschlages, am besten erfahren, welcher Zahlmittel das Verkehrsleben bedurfte; man konnte hier am ersten und besten das Auftreten von Störungen in dem Geldumlauf wahrnehmen und auf Heilmittel sinnen. Deshalb wurden die meisten Verträge der rheinischen Kurfürsten nach Ablauf der frankfurter Messen und auf Grund der daselbst gemachten Erfahrungen abgeschlossen und zwar meistens nach Anhörung der Städte, unter denen Frankfurt in Geldangelegenheiten den ersten Platz einnahm. Die frankfurter Münzgeschichte hängt im Zeitalter der Gulden so enge mit der der kurfürstlichen Rheinlande und umgekehrt zusammen, dass die Bearbeitung von rheinischen Münzfunden in den frankfurter Vereinsschriften ihre naturgemässe Berechtigung hat.

Der mir zur Bearbeitung vorliegende Fund ist einer der wenigen, von dessen Bestandtheilen nichts abhanden gekommen ist. Der Schatz ist in Gegenwart eines treuen Dieners des Hauses gefunden und ungetheilt aufbewahrt worden. Später wurden einzelne Stücke an die hiesige städtische Sammlung in der Bibliothek geschenkt. Hier wird auch ein Stück (ganz gleich unserer No. 23) aufbewahrt, welches bald nach Auffindung des Disibodenberger Schatzes in Odernheim auftauchte und möglicherweise aus demselben stammen könnte. Sollte dies wirklich der Fall sein, so ist man um so gewisser, den ganzen Schatz hier vorliegen zu sehen.

Meine Arbeit zerfällt in drei naturgemässe Abschnitte:

1. **Beschreibung**, Erklärung und chronologische Bestimmung der einzelnen Münzen.
2. **Chronologische Ordnung** der rheinischen Gulden im Allgemeinen.
3. Geschichte der **frankfurter Guldenmünze** im XV. Jahrhundert.

I. Beschreibung, Erklärung und chronologische Bestimmung
der einzelnen Münzen.

Venedig.

Michael Steno, 1400—1413.

1. ΜΙΧΗΛ ΣΤΕΝ' = ·S·M·VΕΝΕΤΙ (Sanctus Marcus Venetiis). St. Markus greift mit der Rechten an eine Fahne, welche der vor ihm knieende Doge hält. An der Fahnenstange abwärts: DVX Die erste Hälfte der Umschrift steht hinter dem Dogen, die Buchstaben neben einander; die zweite Hälfte steht hinter dem Heiligen, die Buchstaben unter einander.

Rs. ·SIT·T·XPΘ·DNT·Q·TV = REGIS·ISTΘ·DVCT·
(Sit tibi Christe datus quem tu regis iste ducatus. Das letzte Wort ist die Veranlassung zur Bezeichnung der Münzgattung — Dukaten — geworden). In ovaler Einfassung (Punkte) steht Christus von Sternen umgeben, mit der Rechten segnend, links ein Buch haltend. 20,1 mm. 3,49 gr.¹⁾

Lucca.

2. S·VVLTVS·D = ELVCT' (Wappen.) Gekröntes Brustbild Christi. (St. Vultus bezieht sich auf das älteste in Lucca befindliche Christusbild.)

Rs. ·S·MΠ = R = TI = N = V = ·S· St. Martin, der Stadtpatron, zu Pferde, hinter ihm der Bettler. 21 mm. 3,47 gr.

Frankfurt.

Ruprecht 1400—1410.

- 3a. *RVPΘRT·ROM' = RΘX' SPΛVGVS (Rupertus Romanorum rex, semper augustus). Einköpfiger Reichsadler, Kop

¹⁾ Durchmesser in Millimeter, Gewicht in Gramm bis auf zwei Decimalstellen genau, die dritte, wenn angegeben, annähernd.

rechts¹⁾ gewandt; zu seinen Füßen kleiner Wappenschild mit dem pfälzischen Löwen, welcher die Umschrift theilt.

Rs. MONETA = F = RANFORD (Kleiner Schild mit den bairischen Wecken.) St. Johannes²⁾ in zottigem Mantel, rechts segnend, links einen Kreuzstab haltend. 21,3 mm. 3,50 gr. (Siehe Taf. IV.)

[3b. *RVPT ROMA' REX SP. AVGVST Einköpfiger Reichsadler, Kopf rechts gewandt, zu seinen Füßen ein kleiner Wappenschild mit den bairischen Wecken.

Rs. MONETA F = R = RGFORDIG (kleiner Doppeladler.) St. Johannes in zottigem Mantel, rechts segnend, links Kreuzstab haltend. 21,4 mm, 3,47 gr.]

Nr. 3b befand sich nicht in dem Disibodenberger Funde, sondern ist mir unmittelbar vor der photographischen Aufnahme der Goldmünzen statt 3a zugekommen. Später stellte sich die Verwechslung heraus, in Folge dessen ist Nr. 3a mit zwei andern auf der kleinen Tafel nachgeliefert worden.

König Ruprecht liess nur bis 1403 in Frankfurt Goldgulden prägen, wie aus einem (ungedruckten, im hiesigen Archive befindlichen) Briefe (datum Mannheim in crastino beate Marie Margarete [23. Juli] 1408), welchen Strasbnrg der Stadt Frankfurt abschriftlich mittheilte, hervorgeht. König Ruprecht beklagt darin die Uebelstände im Münzwesen, worüber er auf dem nächsten Tage mit den Fürsten reden wolle, und fügt hinzu: *übrigens habe er duseibst (Frankfurt) »woil in funff Jaren keynen gulden geslagen.«* Mittelst Urkunde vom 26. Nov. 1402³⁾ übergab Ruprecht der Stadt Frankfurt die dortige Guldenmünze auf ein Jahr, damit sie darüber wache, dass aus der 22¹/₂ Karat fein Gold haltenden Mark 66 Gulden geschlagen würden. Von den Gulden wird ferner gesagt, sie sollen *»haben in der mytde einen adalar vnd vnden in dem fusse einen lewen.«* Dieser Vorschrift entspricht genau Nr. 3a, welche also von Ende 1402 bis 1403 geschlagen sein muss. Nr. 3b, nach dem Vorstehenden unzweifelhaft die ältere von beiden Münzen, ist zwischen dem 20. August⁴⁾ 1400 bis zum 26. November 1402 entstanden. Er-

¹⁾ Die Ausdrücke »rechts« und »links« sind immer im heraldischen, objectiven Sinne zu verstehen.

²⁾ Wenn nichts als der Name einer Person bei der Münzbeschreibung genannt wird, so soll damit gesagt werden, dass sie in ganzer Figur und stehend abgebildet ist.

³⁾ Original im frankfurter Archive. Gedruckt Chmel, Regesta Regis Ruperti.

⁴⁾ Ruprechts Wahltag.

wähnt werden sie bereits 1400 in einer mainzer Probe, in welcher es heisst: »*Primo unsers herren des konigs gulden mit dem adalar sint zu lichte 3 alte heller vnd zu krang an golde 1½ heller.* In einer frankfurter Probe werden 1401 Mai »*unsres Herrn König Ruperts crsten Gulden, die zu Franckenfurd geslan sin,*« genannt und von ihnen gesagt, dass sie aus 20 karätigem Golde geprägt seien.

Stadt Frankfurt. 1429—1431.

4. *SIGISMVND'◦ROMRORVM◦R̄EX Im Felde grosse Bügelkrone, deren Kreuz Anfang und Ende der Umschrift theilt.

Rs. ·MONETA · = R = ·FRANCFOR = D' Karl der Grosse mit erhobenem Schwert in der Rechten, links eine Kirche tragend. 21,5 mm. 3,37 gr.

Dass dieser von allen übrigen in Frankfurt geprägten durchaus abweichende Goldgulden ganz besonderen Umständen seine Entstehung verdanken muss, wird man ohne weiteres als selbstverständlich ansehen. Fest steht, dass er, da Sigmund »*rex*« genannt wird, vor dessen Kaiserkrönung, also zwischen 1410 und 1433, 31. Mai, in Frankfurt geschlagen worden ist. Dass der auf Nr. 4 dargestellte Kaiser nicht König Sigmund sei, geht aus der Vergleichung mit anderen seiner Münzen hervor. Man sehe nur die dortmunder Groschen und die dem unsrigen noch am ähnlichsten dortmunder Goldgulden¹⁾ mit dem stehenden König, der viel mehr dem damals auf dieser Münzgattung sehr beliebten St. Johannes als dem auf unserer Münze dargestellten Könige gleicht. Wäre es wirklich Sigmund, so müsste sein Name neben seinem Bilde stehen, sie sind aber auf zwei verschiedene Seiten vertheilt. Entscheidend muss hier die auf Münzen öfter vorkommende Darstellung eines Stehenden mit der Kirche auf dem Arme sein. Soviel ich weiss, werden nur die wirklichen oder vermeintlichen Gründer oder Erneuerer von Kirchen und Klöstern, seltener andere, die nur als Patrone verehrten Heiligen mit einem Gebäude auf dem Arme, in der Regel dem linken, abgebildet. So findet man auf regensburger und öttinger Goldgulden den h. Wolfgang, auf österreichischen den h. Leopold, auf stadt-braunschweigischen den h. Auctor, auf baseler Kaiser Heinrich II., auf werdenschen den h. Ludgerus u. s. w. Man wird bei dem vorliegenden Gulden

¹⁾ Zeitschrift für Münz-, Siegel- und Wappenkunde. Neue Folge. Jahrgang 1861. Taf. III., Nr. 99 und 101.

darum auch an einen in Frankfurt als Gründer verehrten Heiligen denken müssen. Besondere Verehrung genossen hier im 15. Jahrhundert nur der Patron der Hauptkirche, der h. Bartholomäus, welcher stets mit einem Messer oder mit der ihm nach der Legende abgezogenen Kopfhaut dargestellt wird, und Karl der Grosse. Da man nur zwischen beiden die Wahl hat, kann die Entscheidung gar nicht zweifelhaft sein, es ist Karl der Grosse, der seiner Würde entsprechend, Krone und Schwert trägt und in seiner linken Hand statt des Ganzen — der von ihm der Sage nach gegründeten Stadt — das Wesentliche — eine Kirche, oder, wenn die Erklärung besser gefällt, die in seiner Pfalz gegründete Kapelle, die erste hiesige Kirche — hält. Karl der Grosse stand hier als Gründer der Stadt in höchstem Ansehen; sein Fest, der 28. Januar, wurde hier mit grösstem Aufwande gefeiert.

In ganz gleicher Weise wurde er durch eine auf dem ehemaligen Galgenthore ¹⁾ befindliche Bildsäule dargestellt, welche sich jetzt im hiesigen Museum städtischer Alterthümer (am Kamin aufgestellt) befindet. In ähnlicher Darstellung findet man Kaiser Karl über dem südlichen Eingange des Domes.

Nach Lage der Verhältnisse wird Niemand annehmen, König Sigmund habe angeordnet, dass vorübergehend auf den in Frankfurt geschlagenen Gulden der dortige Stadtpatron abgebildet werde. Nur die Stadt Frankfurt selbst kann man als Veranlasserin dieser eigenthümlichen Darstellung ansehen; jedenfalls hatte sie mehr Ursache dazu, das Gepräge zu verändern, als König Sigmund. Sie konnte es nur in den Jahren 1429—1431, während welcher Zeit ihr die kaiserliche Münzstätte übergeben war.

Soweit war ich in der Bestimmung dieses Guldens gekommen, als mir die Acten über die hiesige Münze zu Händen kamen, welche das aus dem Typus Geschlossene bestätigten. Nach den Probebüchern sind die Gulden mit »*der cronen gezeichnet*« nur in der kurzen Zeit vom 2. Mai bis 26. Juli 1431²⁾ geschlagen. Nach Uebernahme der Münzanstalt liess Frankfurt nicht gleich neue Münzeisen »*graben*«, sondern mit den alten fortmünzen, bis sie abgenutzt waren. Erst 1430 am 11. August³⁾ bat Frankfurt die Stadt Köln, dem »*Jseugreber*« das fernere Schneiden der alten Münzeisen zu verbieten.

¹⁾ Das Galgenthor wurde in der zweiten Hälfte des XIV. Jahrhunderts erbaut.

²⁾ Siehe Abrechnung II. im Anhang, Urkunde Nr. 68.

³⁾ Siehe Urkunde Nr. 35.

Herr Dr. Ruppell hat diesen Gulden für einen auf die Krönung König Sigmunds geschlagenen erklärt (Archiv, alte Folge VIII. S. 2). Sigmund ist aber nicht in Frankfurt, sondern, in Aachen¹⁾ gekrönt; dass Frankfurt, zumal damals, als es der Judensteuer wegen mit dem König uneins war, dazu kommen sollte, eine Krönungsmünze zu schlagen, ist höchst unwahrscheinlich.²⁾ Die Krone, welche diesen irrigen Schluss veranlasst hat, kann keine andere Bedeutung haben, als die, die Stadt als kaiserliche zu bezeichnen.

Frankfurt. 1452—1493.

Friedrich III. 1440—1493, Kaiser seit 1452.

5. * FRIDRICVS·ROMAN'· IMP' Im runden Dreipass der Reichsapfel.

Rs. *MORGT·RO = FRANCO'F'D'· St. Johannes in eng anliegender Kleidung, mit der Linken das Lamm auf dem Buch haltend. Zu seinen Füßen der weinsbergische Wappenschild: drei Schildlein, $\frac{2}{1}$ (weiss in roth). — 22,7 mm. 3,4 gr. — 1452—1493 geprägt.

Nördlingen. 1452—1493.

Friedrich III., 1440—1493. Kaiser seit 1452.

6. * FRIDRICVS· ROMAN· IMP Im runden Dreipass der Reichsapfel.

Rs. MORGT·RO = ⚡ = ⚡ = RORDLIN St. Johannes in faltigem Gewande mit dem Lamm. Zu seinen Füßen der weinsbergische Wappenschild. — 23,2 mm. 3,38 gr. — Nach 1452, wahrscheinlich erst später geprägt, denn wie man dem Gulden ansieht, enthält er einen Kupferzusatz, den ich bei mainzer Gulden erst 1488 in dem Reverse des mainzischen Münzmeisters Hans Brome vorgeschrieben finde (Wü r d t wein, Diplomataria maguntina II. S. 403), und auch bei anderen wird er nicht oder wenig früher üblich geworden sein. Wie weiter unten mitgetheilt wird, wurde erst 1469 wieder die Benutzung der nördlinger Münzstätte angekündigt.

¹⁾ Aschbach, Geschichte des Kaisers Sigmund.

²⁾ Man wird überhaupt berücksichtigen müssen, dass es im Mittelalter nicht wie heute üblich war, »Denkmünzen« zu schlagen.

Mainz.

Johannes II., Graf von Nassau. 1397—1419.

Bingen 1409—1417.

7. a) IOH̄IS' * ΠR = Θ = P' * MΛGVRT' ([moneta] Johannis,
 b) ____ S' ____ P' ____ archiepiscopi ma-
 c) ____ S' ____ Θ = P' N ____ guntini).
 d) ____ S' ____ Θ = P' M ____
 *e) ____ S: ____ W ____

St. Johannes in zottigem Mantel, mit der Linken einen Kreuzstab schulternd. Zwischen seinen Füßen über dem Θ ein kleines +

- Rs. a) * MO = ΠΘΤΛ OPI ◦ ΠΙΝΓΘ = SIS (Moneta oppidi Pin-
 b) * ____ ◦ ____ Θ' ____ gensis).
 c) * MO = ____
 d) * MO = ____ · ____ · ____ Θ ____
 *e) * W O = ____ · ____ · ____

Im Felde ein grosser hochgetheilte Schild, vorn: Rad (Mainz), hinten: gekrönter Löwe von links in einem mit sieben Schindeln bestreuten Felde (Nassau). Au den grossen Schild sind oben zwei kleine angelehnt, welche die Umschrift theilen, rechts Kreuz (Köln), links quergetheiltes Schildchen (Minzenberg) ¹⁾, das an Stelle des Familienwappens von dem trierer Erzbischof Werner von Falkenstein geführt wurde.

a) 23 mm. 3,43 gr. — b) 22,7 mm. 3,4 gr. — c) 23 mm. 3,42 gr. — d) 22,6 mm. 3,48 gr. — e) 21,2 mm. 3,42 gr.

Höchst 1409—1417.

8. *a) IOH̄IS' ΠR = Θ = P' MΛGVRT'
 b) ____ ' ____ P' W ____ T'
 c) ____ S' ____ P' M ____

St. Johannes in zottigen Mantel mit dem Kreuzstab. Zwischen seinen Füßen über dem Θ ein +. Das Schloss am Mantel des

¹⁾ In dem Archiv für Hessen-Darmstädtische Geschichte Bd. V. wird der Nachweis zu führen gesucht, dass das Wappen von Minzenberg einen Minzenstengel enthielt. Der Beweis fusst auf der irrigen Ansicht, dass jedes Siegelbild auch Wappenbild sei. Ich bleibe bei der älteren Ansicht, dass der minzenberger Schild quergetheilt gewesen sei, weil alle minzenberger Erben als solche einen quergetheilten Schild getragen haben.

Heiligen ist auf einigen Exemplaren wie ein o (Ringel), auf anderen wie ein Rad gestaltet.

- Rs. *a) *MO = RHTT·I·hOEST·SVP' = *MO (Moneta in
b) *MO = ____ T·I· ____ T· ____ = MO Hoest supra
c) + _____ Moganum).

Wie bei Nr. 7 ein grosser Schild mit dem mainzischen und nassauischen Wappen, oben daran die Wappenschildchen von Köln und Minzenberg.

- a) 23 mm. 3,47 gr. — b) 22,5 mm. 3,46 gr. — c) 23,2 mm. 3,49 gr.

In dem Vertrage der Erzbischöfe von Mainz, Trier und Köln von 1409 ¹⁾ wird festgesetzt für die Goldgulden:

*»und iglicher von unsern Herren sol Munze Isen dun machen,
»da vff einer Syten St. Johans Bild stee, vnd vff der andern
»Syten sollen des Herren Wapen, in des Munzen der gulden
»geslagen wirt, mitten in cyme Schilte stan und vff iglichen
»orten von dem Schilte sollen vnser ander zweyer Herren
»Wapen stan.«*

Diesen Bestimmungen entsprechen die Goldgulden No. 7 und 8; sie sind also nach 1409 und zwar längstens bis 1417 geschlagen, mit welchem Jahre ein neuer Typus eingeführt wurde.

No. 7 hat neben dem grossen Schilde zwei kleinere mit Kreuzen, welche als trierische und kölnische bezeichnet werden müssen. Dagegen hört man zuweilen fragen, ob das Kreuz auf No. 8 das trierische oder das kölnische sei. Es scheint mir gar nicht zweifelhaft, dass es das kölnische sei, denn für den dritten Theilhaber an dem Vertrage, dessen Wappen auch neben dem Schilde stehen soll, hat man dessen Familien-, nicht das Stiftswappen gewählt. Juristische Spitzfindigkeiten späterer Jahrhunderte, die auch jetzt noch zur Begründung von Ansichten angeführt werden, darf man bei der Beurtheilung der Wappen auf Münzen des 15. Jahrhunderts nicht anwenden. Die Wappen hatten nur den Zweck, den Ursprung und

¹⁾ Hirsch, Des Deutschen Reichs Münzarchiv I. 63. Die Verträge der vier rheinischen Kurfürsten betreffen nur die Goldgulden und die am Niederrhein, dessen südliche numismatische Grenze die Heimbach unterhalb Bingen ist, gangbaren Silbermünzen. Für die nicht unmittelbar am Rhein gelegenen trierischen, wie für die mainzischen und pfalzgräflichen Besitzungen oberhalb der Heimbach wurden besondere Pfennige geprägt. Siehe darüber meine »Beiträge zur pfalzgräflichen und mainzischen Münzgeschichte.«

den Verfertiger zu bezeichnen, gleich unseren Fabrikmarken. Als Beispiel führe ich den Halbpfeunig des speierer Bischofs Matthias von Rammingen ¹⁾ an, welcher nur den vierfach geständerten Familienschild trägt, nicht das Kreuz, welches wegen seiner Uebereinstimmung (abgesehen von den auf Münzen nicht darstellbaren Farben) mit dem trierischen und kölnischen nicht genügend den Münzherrn bezeichnet hätte. Ein anderes Beispiel sind die von den nieder-rheinischen Herzögen am Ende des XV. Jahrhunderts geprägten Pfennige mit dem Hohlringe, welche vor dem eigenen Wappen das mainzer Rad tragen. Obwohl der Erzbischof von Mainz damals keine Hohlringpfennige schlug, setzte man doch dessen Stiftswappen darauf, weil es besser als die der anderen Theilhaber die nach dem Vertrage geschlagenen Münzen als solche charakterisirte.

Höchst 1419.

9. *IOHIS: ARC = P: MARGVRT' St. Peter mit Schlüssel und Buch; vor seinen Füßen ein kleiner Schild mit dem nassauischen Löwen.

Rs. *MON' = *ROV' = *hOΘ* = *STS' Spitzer Vierpass, innen grosser Schild mit dem mainzer Rade, rings herum 4 kleine Schildchen: oben und rechts Kreuz (Trier und Köln), links Wecken und unten Löwe. 22,2 mm. 3,45 gr.

1419 am 20. März ²⁾ schlossen die Kurfürsten von Mainz, Trier, Köln, der Pfalzgraf und der Herzog von Jülich auf sechs Jahre einen Münzvertrag und bestimmten, dass zur Kennzeichnung der neuen Goldgulden auf deren einer Seite St. Peter mit dem Schlüssel und daran des Münzherrn Wappen, auf der anderen ein Vierpass wieder mit dem Wappen des Münzherrn in der Mitte und darum vier kleine Schildchen der anderen vier Vertragsherren stehen sollten.

Vorstehender Goldgulden ist nach diesen Bestimmungen geprägt und zwar, da Erzbischof Johann am 23. September desselben Jahres (1419) gestorben ist, zwischen dem 20. März und dem vorgenannten Todestage Johanns. Höchst wahrscheinlich ist mit der Prägung der Goldgulden Johanns mit diesem Typus etwas später begonnen

¹⁾ Siehe meine Beiträge zur pfalzgräflichen und mainzischen Münzkunde, Sonderabdruck aus: Mittheilungen des historischen Vereins der Pfalz, Heft IX. Speier 1880.

²⁾ Blätter für Münzkunde III. S. 57.

worden, da erst die dazu gehörigen Stempel geschnitten werden mussten, andererseits kann aber auch nach Johauns Tode noch mit den alten Eisen fortgemünzt worden sein, da man immer erst die alten Stempel aufbrauchte, was indess nicht lange Zeit gedauert haben muss, weil damals die Münzen — im wörtlichen Sinne — geschlagen wurden und die Münzeisen sich daher ausserordentlich schnell abnutzten.

Konrad III., Rheingraf. 1419—1434.

Bingen 1419—1423.

10. a) *GONRADI' * Π* = *RQP' *MΛGVN ([moneta] Couradi
 b) α _____ I Π* _____ V archiepiscopi maguntini).

St. Peter mit Schlüssel und Buch; zu seinen Füßen der gerievete Schild mit den wild- und rheingräflichen Löwen.¹⁾

- Rs. a) *MOR = *ROV' = *PIR* = GER'
 *b) *MOR' = *ROV' = _____ *GGS'

Vierpass, inmitten grosser Schild mit Rad, rings herum vier kleine Schildchen: oben und rechts Kreuz (Trier und Köln), links Wecken (Baiern), unten Löwe (Jülich). a) 23,1 mm. 3,42 gr. b) 22,5 mm. 3,45 gr.

Die Goldgulden mit dem Vierpass sind von 1419—1425 geschlagen worden und zwar die mit dem Löwen unten (No. 10, 11, 26, 27, 42, 43) bis 1423, dem Todesjahre des Herzogs Reinhold von Geldern. Denn nach dem Wortlaut des Vertrages von 1419 soll auf der einen Seite stehen *des herren wappen In des herren Muncz die gulden geslagen werden vnd vff den andern vier ortten der andern vier herren wappen,* so dass der Löwe unten im Vierpass nicht der des Pfalzgrafen, für den schon die Wecken stehen, sein kann, sondern der jülichsche. Als Herzog Reinhold von Geldern 1423 starb, schied damit das Herzogthum Jülich (für seine anderen Besitzungen war er nicht beigetreten) aus dem rheinischen Münzverein. Im allgemeinen behielt man den Typus bei, nur setzte man an Stelle des jülichschen Löwen eine (bedeutungslose) Rose zur Ausfüllung des Raumes. Die Gulden mit der Rose, No. 25, 40, 41, sind demnach 1423—1425 geprägt worden.

¹⁾ Wie hier auf den Münzen, ist sein Wappen auch auf seinem Denkmal im Mainzer Dom dargestellt; der wildgräfliche Löwe steht dem rheingräflichen voran.

Höchst. 1419—1423.

11. *GONRADI* Π* = *RDI' *MΛG' St. Peter mit Schlüssel und Buch, zu seinen Füßen der gevierete Familienschild. Im Felde an seiner rechten Schulter ein † (Serienzeichen).

Rs. *MOR' = ROV' = *ḥOΘ* = *IST* Wie Nr. 10, Vierpass mit dem Rad in der Mitte, rings herum vier kleine Schildchen mit Krenz, Kreuz, Wecken, Löwe.¹⁾ 22,6 mm. 3,42 gr.

Bingen 1425—1434.

12. *a) GONRADI* = *RDI' *MΛ'

b) _____ I = Π _____

Der Bischof mit segnend erhobener Rechten hält in der Linken den Bischofsstab; zu seinen Füßen der gevierete wild- und rheingräfliche Schild. Bei a) ist an der linken Seite der Mitra ein kleines Sternchen und am rechten Arm ein kleines Anhängsel; b) hat am linken Arm des Bischofs einen sechsstrahligen Stern.

a, b) *MORΘTΛ* ROVΛ* ΠVRΘΛ* BIR' (gensis.) In einem runden Dreipass der mainzische Schild. — a) 23 mm. 3,44 gr. b) 21,5 mm. 3,43 gr.

1425 war der im Jahre 1419 auf sechs Jahre abgeschlossene Münzvertrag abgelaufen; mit dem neuen, 1425 geschlossenen,²⁾ bis 1437 laufenden Verträge tritt auch ein neues Gepräge auf, welches sich auf den Goldgulden aller zwischen 1425 und 1437 regierenden rheinischen Kurfürsten findet. Auf der einen Seite steht der Münzherr, entweder der Erzbischof oder der Pfalzgraf, mit oder ohne seinen Familienwappenschild zu den Füßen. Auf der andern Seite befindet sich in einem runden Dreipass ein grosser Wappenschild. Die mainzer Gulden dieser Art sind abgebildet unter Nr. 12, 13 (Erzbischof Konrad † 1434) und Nr. 14 (Erzbischof Diether von Erbach 1434—1459), ein trierer unter Nr. 23 (Erzbischof Otto von Ziegenhain † 1430), ein pfalzgräflicher unter Nr. 28 von Ludwig III. (1410—1436), zwei kölnen unter Nr. 45, 46 von Diether von Mörs (1414—1463).

Eine urkundliche Bestätigung, dass das besprochene Gepräge zwischen 1425 und 1437 üblich gewesen, ist die Bemerkung des

¹⁾ Die Aufzählung beginnt bei der Beschreibung immer oben, dann folgt rechts, links und schliesslich unten.

²⁾ Hirsch, Münzarchiv VII, 34.

Pfalzgrafen Ludwig III. in seinem Briefe vom 28. Mai 1428 an Frankfurt: ¹⁾ »als ir wol wissent, das vnser m̄tkurfursten vnd wir unser gulden muncze in gemeinschaft mit einander slahen lassen, doch iglicher mit sinem eigen munczmeister, wapen vnd zeichen.« Nur während 1425 und 1437 werden die Gulden der rheinischen Kurfürsten nicht mit einem gemeinsamen Gepräge und nur mit dem Wappen des Münzherrn allein geschlagen. Die Ursache liegt darin, dass man keinen passenden Grund fand, dem Kaiser oder dessen Stellvertreter, dem Herrn von Weinsberg, das Gesuch um Eintritt in die rheinische Vereinigung abzuschlagen. Man musste also der Form nach den Kaiser Sigmund, der das Münzrecht in Frankfurt an den Meistbietenden ohne Rücksicht auf dessen Ehrlichkeit verpachtete, in den Vertrag einschliessen. Um das, was man auf dem geraden Wege nicht verhindern konnte, den Eingang der Frankfurter Goldgulden in die kurfürstlichen Rheinländer, zu hintertreiben, ²⁾ weigerten sich die Gesandten der Kurfürsten ein gemeinsames Gepräge anzunehmen. Die Goldgulden sollten ihren Münzherrn zeigen. Demgemäss verordnete König Sigmund 1426, ³⁾ dass auf den in Frankfurt zu prägenden Gulden »ein könig in seiner mayestat« stehen sollte, ⁴⁾ es wurde aber nicht allgemein ausgeführt.

Höchst 1425—1434.

13. *a) *DORRDI* = RRPPI' * MΛ'

*b) _____ I = _____

Der Bischof mit segnend erhobener Rechten hält in der Linken den Bischofsstab. Zu seinen Füßen befindet sich der wild- und rheingräfliche Schild. a) hat an der linken Seite der Mitra ein Sternchen und im Felde an der linken Schulter einen Punkt, b) hat an der linken Schulter einen sechsstrahligen Stern.

*a) * MORBTΛ * NOVΛ * ΛVRΘΛ ≡ ηOS'

*b) _____ Λ * ηO'

In einem runden Dreipass der mainzische Schild.

a) 22,5 mm. — 3,35 gr. — b) 22,1 mm. — 3,31 gr.

¹⁾ Urkunde Nr. 32 im Anhang.

²⁾ Siehe Genaueres im dritten Abschnitte.

³⁾ Siehe den Brief Konrads von Weinsberg an Frankfurt vom 27. März 1426. Urkunde Nr. 28, § 3 u. ff.

⁴⁾ Ausgeführt wurde diese Verordnung nur in Dortmund.

Diether von Erbach. 1434—1459.

Höchst. 1434—1459.

14. $\text{T}\eta\theta\text{O}\text{D}\text{I}\text{Q}' = \text{A}\text{R}\text{C}\text{H}\text{I}' * \text{M}\text{A}'$. Der Bischof mit segnend erhobener Rechten und dem Bischofsstabe; zu dessen Füßen sein Familienschild: quergetheilt, oben 2, unten 1 Stern.
 * $\text{M}\text{O}\text{N}\text{E}\text{T}\text{A} * \text{R}\text{O}\text{V}\text{A} * \text{A}\text{V}\text{R}\text{E}\text{A} * \text{H}\text{O}'$ Im runden Dreipass der mainzische Schild. 22,2 mm. 3,465 gr.

Adolf, Graf von Nassau. 1462—1475.¹⁾

Mainz. 1463—1475.

15. *a) $\text{A}\text{D}\text{O}\text{L}\text{F}' \text{A}\text{R}\text{C} = \text{H}\text{I}\text{E}\text{R}\text{O}\text{M}' \text{M}\text{A}'$
 b) * _____
 c) _____ R = _____

Der Heiland sitzend auf gothischem Stuhle,²⁾ rechts segnend, links ein Buch haltend. Zu seinen Füßen ein kleiner hochgetheilter Schild mit dem mainzer Rade und dem nassauischen Löwen.³⁾ a) hat neben dem Haupte Christi 3, b) nur 2 Sterne.

*a) * $\text{M}\text{O}\text{N}\text{E}\text{T}\text{A} * \text{R}\text{O}\text{V}\text{A} * \text{A}\text{V}\text{R}\text{E}\text{A} * \text{M}\text{A}\text{G}\text{I}\text{S}\text{T}\text{R}\text{U}\text{M}$

b, c) _____ H' R _____ A * _____

Schräges Blumenkreuz, in dessen Winkeln vier Wappenschildchen: 1) Rad, 2) Löwe und Wecken im hochgetheilten Schilde (Pfalzgraf), 3) trierisches Kreuz belegt mit dem badischen Wappenschildchen, 4) das kölnische Kreuz und der pfalzgräfliche Löwe im hochgetheilten Schilde.

	oben	rechts	links	unten
a, b)	Mainz	Pfalz-Baiern	Trier	Köln
c)	»	Köln	»	Pfalz-Baiern.

a) 22,8 mm. 3,37 gr. — b) 22,1 mm. 3,39 gr. — c) 22,5 mm. 3,4 gr.

Da auf diesen Gulden das Wappen des kölnischen Erzbischofs Ruprecht, Pfalzgrafen, vorkommt, welcher erst 1463 zur Regie-

¹⁾ In Grote's Stammtafeln wird Adolf schon 1461 als Erzbischof aufgeführt; das war er freilich durch Minoritätswahl und die Bestimmung des Papstes; er wurde es aber thatsächlich erst durch die Eroberung der Stadt Mainz 1462.

²⁾ Christus wird immer sitzend auf rheinischen Gulden dargestellt

³⁾ Das Feld ist mit Schindeln bestreut, darum nicht der pfalzgräfliche Löwe.

zung kam, so sind sie erst nach 1463, wahrscheinlich erst von 1464 an geschlagen worden, denn nicht früher als 1464 trat Adolf von Mainz mit den übrigen rheinischen Kurfürsten in eine Vereinigung über die Münzen.¹⁾ Der Pfalzgraf stand nämlich in dem Kampfe zwischen den beiden mainzer Erzhirten Diether Graf von Isenburg und Adolf Graf von Nassau auf Seiten des ersten, dem von der Majorität gewählten, rechtmässigen. Als letzterer das Glück hatte, seinen Gegner besiegt zu sehen, söhnte sich der Pfalzgraf nicht gleich mit seinem ehemaligen Gegner soweit aus, dass ein Münzvertrag²⁾ zwischen ihnen abgeschlossen werden konnte. Das geschah erst 1464, und gleichzeitig bestellte der Erzbischof Adolf Münzmeister und Wardein. Wären diese schon früher in Thätigkeit gewesen, so wäre die Bestallung überflüssig gewesen. Damit in Widerspruch scheint die Quittung aus dem Jahr 1467 über die Abrechnung des Münzmeisters Friedrich Nachtrab zu stehen, in welcher es heisst, dass »*Friedrich Nachtrabe sieder der Zyt wir unser stadt Menze erobert haben unser monczmeister gewest daselbst gulden, wispfennige, pfennige und heller von unsern wegen gemonczet hat.*«³⁾ Friedrich Nachtrab war 1461 von Erzbischof Diether als Münzmeister angestellt und nach dessen Abdankung 1462 von dem Nachfolger, Erzbischof Adolf, in gleicher Eigenschaft angenommen worden. Die darauf bezügliche Urkunde⁴⁾ macht auf mich den Eindruck — sie ist nicht ganz klar gefasst — als habe Adolf sich damit nur der Dienste des erfahrenen, früheren frankfurter Münzmeisters versichern wollen; denn er sagt ausdrücklich, dass er sich mit ihm über Schlagschatz — die Hauptsache — später einigen wolle, und wenn er ihn nicht gebrauchen könne, so wolle er ihn ziehen lassen; doch müsse Friedrich sich jederzeit auf Verlangen wieder zu seiner Verfügung stellen. Wenn er nun sagt, der Münzmeister habe seit der Eroberung der Stadt Mainz bis 1467 für ihn gemünzt, so muss das noch nicht heissen, dass er schon 1462 in Mainz gemünzt habe. Das ist nach Lage der Verhältnisse unwahrscheinlich. Doch kann er wohl in dem mainzischen Eichsfelde, in Erfurt, später auch in Mainz gearbeitet haben, da der Bischof sagt, er habe ihm »*etliche somme geldes und silbers zu Erfurt und*

¹⁾ Würdtwein, *Diplomataria maguntina* II. S. 350.

²⁾ Daselbst II. S. 340.

³⁾ Daselbst II. S. 353, Nr. CXXXVI.

⁴⁾ Daselbst II. S. 337, Nr. CXXX.

andern Enden geliebert und geluhen.« Wer in den östlichen Münzstätten, Heiligenstadt, Erfurt, mainzischer Münzmeister war, ist es niemals gleichzeitig am Rhein gewesen. Friedrich Nachtrab kann also nicht in Mainz oder benachbarten Städten vor 1464 Münzmeister gewesen sein, weil er 1464 als solcher für die Guldenmünze zu Mainz bestellt wird.¹⁾

Diether II., Graf von Isenburg. 1475—1482.

Mainz. 1477—1482.

16. DIET = ΗΘ'ΛR = ΟΗΙΘ = ΠΙ' * ΜΛ

Langes²⁾ Blumenkreuz, darauf ein grosser Schild, geviert: 1,4: Rad (Mainz) — 2,3: zwei Balken³⁾ (Isenburg).

* *ΜΟΝΘ' * ΡΟΥΛ * ΛΥΡΘΛ * ΡΘΝΘΝΣ'(is)

Drei mit den Häupten um einen Punkt zusammengestellte Schilder; rechts oben im schraffirten Felde das trierische Kreuz mit draufgelegtem badischem Schildchen (Johann von Baden, 1456—1503), links oben: Wecken (für den Pfalzgrafen), unten Löwe (Jülich). 22,5 mm. 3,35 gr.

Dieser Gulden entspricht den Bestimmungen des 1477 auf zehn Jahre zwischen den Kurfürsten von Mainz, Trier, dem Pfalzgrafen und dem Herzog Wilhelm zu Jülich abgeschlossenen Münzvertrags,⁴⁾ nach welchem *»uff einer sitten ein schill des Fursten, mit des eisen die gemonczet werden, und uff der andern der ander unser dryer Fursten wappen«* stehen soll. Man kann diesen Gulden also nicht in Diether's erste Regierungszeit verlegen, zumal er den Titel archiepiscopus trägt. Vor 1462 nannte er sich *»electus et confirmatus.«*

Der von Cappe in dem Verzeichniss der mainzer Münzen Nr. 673, nach Köhler's Ducaten-Cabinet Nr. 841 und Würdtwein Nr. 126 (wie gewöhnlich) ungenau beschriebene Gulden, welchen ich selbst besitze, gehört in seine ersten Bischofsjahre 1459—1462, nicht, wie Cappe meint, in die zweiten, denn unter den drei kleinen Wappenschildchen hat das kölnische noch das Wappen des 1463 gestorbenen Erzbischofs Diether von Mörs.

¹⁾ Würdtwein, Diplomataria maguntina. II. 350.

²⁾ In Urkunden werden Kreuze, welche wie dieses die Umschrift theilen, stets »lange« genannt.

³⁾ Grote nennt diese Theilung »fünffach quergetheilt«.

⁴⁾ Würdtwein, Diplomataria maguntina. II. 367.

Dagegen gehört der von Cappel (Nr. 647) in die Jahre 1459 bis 1461 gelegte Gulden Diether's in dessen zweite Regierungsperiode 1475—1482, da nach der Cappel'schen Abbildung auf Tafel IV. Nr. 64 der Revers das kölnische Wappenschildchen mit dem Löwen des 1463 auf den erzbischöflichen Stuhl gelangten Pfalzgrafen Ruprecht trägt.

Trier.

Kuno von Falkenstein. 1362—1388.

1371—1375.

17. **QONO: ARDhIAPS: TRVVRER** (Zwei gekreuzte Schlüssel).
In einem runden Dreipass ein grosser Schild hochgeteilt, vorn Kreuz (Trier), hinten quergeteilt, untere Hälfte schraffirt (Minzenberg.¹⁾)

S · IOH̄ = **NNES · B ·** (Zwei gekreuzte Schlüssel).

St. Johannes in haarigem Mantel, rechts segnend, links den Kreuzstab schulternd. 23,00 mm. 3,52 gr.

Von diesem Gulden, dem ältesten des ganzen Fundes, möchte ich annehmen, er sei nach 1371, nach dem Aufhören der Eigenschaft Cuno's als Verweser des kölnischen Erzstifts geschlagen worden, da er diesen Titel hier nicht mehr führt. Dass er nicht früher entstanden ist, geht daraus hervor, dass er nicht mehr den ältesten florentinischen Typus — die Lilie und St. Johannes — zeigt, wie der von Bohl unter Nr. 1 beschriebene, welche Art bis 1370 etwa geschlagen worden ist. Dass er nicht jünger ist, möchte daraus hervorgehen, dass er auf einer Seite noch das florentinische Muster — den St. Johannes, nicht verleugnet. Wollte man ihn in eine uns nähere Zeit verlegen, so müssten die in grosser Menge und offenbar nach späteren Mustern geprägten Gulden in die für sie nicht passende ältere Zeit verlegt werden.²⁾

18. **QVNO KR̄ = PVSTR̄I** St. Peter, etwas nach rechts gewandt, mit langem Kreuzstab und Schlüssel unter einem gothischen Tabernakel auf einer niedrigen Säule.

¹⁾ Grote, Münzstudien, IX. (Stammtafeln) 134. — Siehe Anmerkung auf Seite 11 dieser Abhandlung.

²⁾ Vergl. darüber auch Dannenberg's Abhandlung: Die Goldgulden vom Florentiner Gepräge (Sonderabdruck aus der Wiener numismatischen Zeitschrift) Seite 31, 32.

ΣΑΚΙ·ΙΜΠΕΡΙΙ· ΡΘ ΓΑΛΛΙΑ (Zwei gekreuzte Schlüssel und darüber ein Punkt.) (Sacri imperii per Galliam archicancellarius.) In einem runden Dreipasse der hochgetheilte Schild mit den Feldern von Trier und Minzenberg. 21,5 mm. 3,47 gr.

Werner von Falkenstein. 1388—1418.

Oberwesel. 1409—1417.

19. WERNER' = ΠΡΡΡ' • ΤΡΘ' St. Johannes in zottigem Mantel mit dem Kreuzstab.

◦MORGT◦ = ◦Α ΡΟΥΛ◦ = WGSAL' Spitzer Dreipass mit dem trier-minzenbergischen Schilde in der Mitte; oben daran zwei kleine Schildchen mit dem kölnischen Kreuz und dem mainzer Rad. Unten zwei delphinartige Schnörkel.

22 mm. 3,45 gr.

Diese und die unter Nr. 20—22 verzeichneten Nummern entsprechen nur den Bestimmungen des zwischen Mainz, Trier und Köln abgeschlossenen Vertrages von 1409, nach welchem auf einer Seite »sant iohans bild sten und uff der andern des hern wapen, in des Münze der gulden geslagen wird, mitten in cyme schilt, und uff iglichen orten von dem schilte sollen unser ander zweyer herren wapen stan.«¹⁾ Da erst 1417 ein anderes Gepräge festgesetzt wurde, so sind alle genannten Gulden, Nr. 19—22, zwischen 1409 und 1417 entstanden. Sie gehören zu den häufigsten.

20. a, c) WERNER' = ΠΡΡΡ' • ΤΡΘ'

*b) _____ Π _____

*d) _____ Ρ' _____

St. Johannes in zottigem Mantel mit Kreuzstab. Zwischen seinen Füßen ist bei c) ein Kreuz, bei d) ein Halbmond mit Kreuz darin.

a—c) ◦MORGT◦ = ◦Α ΡΟΥΛ◦ = ◦WGSAL'

d) *·M _____ T* = *Α Ρ _____ Α* = *W _____

In einem spitzen Dreipasse der hochgetheilte trier-minzenbergische Schild in der Mitte, oben daran der minzenbergische und mainzische, unten die delphinartigen Schnörkel. b) hat im O des Wortes MORGT ein Gesicht.

¹⁾ Hirsch, Münzarchiv I, 63.

- a) 22 mm. 3,42 gr. — b) 22,7 mm. 3,46 gr. — c) 22,5 mm. 3,44 gr. — d) 23 mm. 3,46 gr.

Die Münze zu Wesel wurde 12. November 1408 an Thilgen von der Winterbach und 17. April 1409 an Thilmann (den vorgeannten) abermals auf ein Jahr verpachtet.

Koblenz. 1409—1417.

21. a) WERNER = ARDP' TR'

*b) * = W _____ R' = A _____ P' _____

St. Johannes in zottigem Mantel mit Kreuzstab. Bei b) ist zwischen den Füßen des Heiligen ein Punkt und ein mit den Spitzen nach oben gedrehter Halbmond, in welchem sich vielleicht, wie bei anderen besser erhaltenen Gulden dieser Art, ein Kopf befindet.

a) *MORBT° = °A°NOVA° = ·DOVEL'

*b) _____ T = A·NOVA° = ° _____

Im spitzen Dreipass ein hochgetheiltes Schild mit den Feldern von Trier und Minzenberg, oben daran die Schildchen von Minzenberg und Maiuz, unten die delphinartigen Schnörkel. Bei b) ist in allen O der Wappenseite ein männliches Gesicht.

a) 22,2 mm. 3,53 gr. — b) 22 mm. 3,33 gr.

Die Münze zu Koblenz kam am 12. November 1408 an Franz Smeltzer, Bürger in Koblenz, auf ein Jahr, am 17. April 1409 an Fässgin von der Winterbach. Am 3. August 1415 wurden den Gebrüdern Thylgin und Fässgin von der Winterbach die Münzstätten zu Koblenz, Wesel und Offenbach übergeben.

Falkenstein, Werner. 1407—1418.

(Erzbischof von Trier 1388—1418.) Besitzer von Offenbach 1409—1418.

22. WERNER' = ARDP' TR' St. Johannes in zottigem Mantel mit Kreuzstab.

*a) *MORBT' = ·A NOVA' = OVNB'

b) _____ T° = °A _____ A° = °O _____

In einem spitzen Dreipass der hochgetheilte Wappenschild (Trier und Minzenberg), daran die Schildchen von Minzenberg und Mainz, unten die Schnörkel.

a) 22,4 mm. 3,46 gr. — b) 22,2 mm. 3,39 gr.

Werner, der letzte Herr von Falkenstein, beerbte zunächst 1407 seinen Bruder Philipp VIII. und 1409 den letzten weltlichen Spross aus der minzenberger, in Butzbach wohnenden Linie seines Hauses, den Grafen Philipp VII. In diesem ererbten Besitzthum lag das kleine Oertchen Offenbach, in welchem Werner wegen der bequemen Nähe von Frankfurt, woher man das meiste Münzmetall bezog und wo man am leichtesten die geprägten Gulden absetzen konnte, eine Münzstätte einrichtete. Dass er auf die hier geschlagenen Gulden nicht den Titel eines Herrn von Falkenstein und Minzenberg, sondern den höheren eines Erzbischofs von Trier setzte, bedarf wohl keiner Erklärung, zumal sich die Erzbischöfe damals nicht um alle Einzelheiten des Gepräges bekümmerten, sondern dies im allgemeinen den Münzmeistern überliessen, deren Vorschläge gewiss immer angenommen wurden.

Die falkensteinische Münzstätte in Offenbach ist schon anfangs 1409 in Thätigkeit gesetzt worden, denn in dem für die Ostermesse 1409 abgegebenen und jedenfalls öffentlich angeschlagenen Bericht über die soeben geprägten und die alten Gulden heisst es:

*»Item die trierschin die in disser (Fasten-)messe zu Owen-
bach geslagin sin, halden eins teils 18 grat 3 grein. So
shalden ir eins teils 20 grat.«¹⁾*

Da in den älteren Probeberichten niemals neben den anderen Münzstätten Offenbach als solche genannt wird, so scheinen die ersten offenbacher Gulden aus dem Jahre 1409 zu stammen; vor 1407 konnte überhaupt Erzbischof Werner nicht daselbst münzen, weil jene Besitzungen bis dahin noch in andern Händen waren.

Otto von Ziegenhain. 1418—1430.

Koblenz. 1425—1430.²⁾

23. OTTORIS* Π = ROPI* TRΘ' ([Moneta] Ottonis archiepiscopi trevirensis.)

Der Bischof mit segnend erhobener Rechten hält in der Linken einen Bischofsstab. Neben seiner linken Schulter steht ein Punkt.

Rs. * MORΘΠ* ROVΛ* ΠVRΘΠ* DOVΘ'

¹⁾ Siehe Urkunde Nr. 73, Probe Nr. 5 von 1409.

²⁾ Siehe die Bemerkungen zu Nr. 12.

In einem runden Dreipass der hochgetheilte trier-ziegenhainische Wappenschild (Ziegenhain quergetheilt: oben Stern, unten schraffirt). 22,6 mm. 3,47 gr.

Aus den Anmerkungen zu Nr. 12 geht schon hervor, dass dieser Gulden nach 1425 geschlagen ist. Gäbe es trierische Gulden mit dem Wappenschild zu den Füßen des Bischofs, so würde ich diese, weil sie denen von 1419 mit dem Wappenschild zu den Füßen St. Peters ähnlicher sind als der hier beschriebene, für die älteren halten.

Pfalzgrafen.

Ludwig III. 1410 — 1436.

Bacherach. 1417—1419.

- 24. *LVDWIG' * Q' P = R' * DVX* BΛV' (LVDWICus Comes Palatinus Rheni DVX BAVariae). St. Peter mit Schlüssel und Buch. Zu seinen Füßen der bairische Weckenschild.

Rs. *MORΘ' = *NOVA* = *BΛQh' (Bacherach).

In einem spitzen Dreipass ein geviereter Schild mit Löwe und Wecken, darum gestellt in den Ecken drei kleine Schildchen mit dem mainzer Rad, dem trierer und dem kölnischen Kreuze. 22,5 mm. 3,48 gr.

Oppenheim. 1419—1425.

- 25. *LVDWIG' * Q' * P = R' * DVX* BΛV'

- 26. *a) _____
- b) _____ Q' Q' P = R ≡ ≡ VX·BΛVΛ'

St. Peter mit Schlüssel und Buch. Zu seinen Füßen der bairische Weckenschild. Bei Nr. 25 hat der Heilige auf der Brust eine grosse Rose, bei Nr. 26a befindet sich an seiner rechten Schulter ein Kreuz und ein Punkt.

Rs. 25,26 *MOR' = *NOV' = *OPP* = *ΘRh' (Oppenheim).

Inmitten eines Vierpasses ein grosser geviereter Schild mit dem pfalzgräflichen Löwen und den bairischen Wecken; darum gestellt vier kleine Schildchen: oben das mainzer, links und rechts das trierer und das kölnner, unten ein Löwe bei 26, — eine Rose bei 25.

25) 23 mm. 3,44 gr. — 26a) 22,3 mm. 3,52 gr. —
26 b) 22,2 mm. 3,30 gr.

Nr. 26 ist nach den Ausführungen bei Nr. 10 zwischen 1419 und 1423, Nr. 25, welches hier irrthümlich vorangestellt ist, zwischen 1423 und 1425 geschlagen worden.

Heidelberg. 1423—1425.

27. *LVDWID' * Q' = P' * R' * DVX* BΛ' St. Peter mit Schlüssel und Buch. Zu seinen Füßen der bairische Weckenschild.

*MOR = ROV' = *hEI* = *DGL' Im spitzen Vierpass der gevierete Schild mit dem pfalzgräflichen Löwen und den bairischen Wecken. Ringsherum die Schildchen von Mainz, Trier, Köln und Jülich. 22,6 mm. 3,46 gr.

Nr. 27 gleicht vollkommen, bis auf den Namen der Münzstätte, der vorigen Nummer.

Bacherach. 1425—1436.

28. *LVDWID' * Q' * P = R' * DVX* BΛ' Der Pfalzgraf stehend mit einem Schwert¹⁾ in der Rechten.

Rs. a) *MORHTΛ* ROVΛ* ΛVRHTΛ*BΛQ'

*b) _____ I _____

c) _____ Θ _____ Λ'

In einem runden Dreipass ein geviereter Schild (Löwe und Wecken). a) 22,2 mm. 3,45 gr. — b) 22,9 mm. 3,47 gr. —
c) 22,5 mm. 3,42 gr.

29. LVDWID' * Q' = *P' * R' DVX* B' = * Christus, auf einem gotischen Stuhle sitzend, hält in der Linken ein Buch. Unter seinen Füßen befindet sich der hochgetheilte Schild mit dem pfalzgräflichen Löwen und den bairischen Wecken.

MORHTΛ ROVΛ* BΛQhERRQ' Ein schräges Blumenkreuz, umwinkelt von vier kleinen Wappenschildern, oben: hochgetheilt, Löwe und Wecken (Pfalzgraf), rechts: kölnier Kreuz in schraffirtem Felde, belegt mit dem mörnschen Balkenschildchen, links: mainzer Rad, unten: hochgetheilt mit den Feldern von Trier und Ziegenhain. 23 mm. 3,46 gr.

¹⁾ Es ist das Zeichen des obersten Richteramts in Deutschland, welches dem Pfalzgrafen nach dem Schwabenspiegel, Landrecht §§ 121, 128, 130 c, Lehenrecht §§ 41, 147 zustand. Siehe meine »Beiträge zur pfalzgräflichen und mainzischen Münzkunde,« Sonderabdruck aus Bd. IX. der Mittheilungen des historischen Vereins der Pfalz. Speyer 1880.

Der Wappenschild des trierer Erzbischofs Otto von Ziegenhain, gestorben 1430, veranlasste schon Widmer, diesen Goldgulden dem Pfalzgrafen Ludwig III. (1410—1436) beizulegen. Obwohl die rheinischen Kurfürsten während des ganzen XV. Jahrhunderts immer ein gemeinsames Gepräge für ihre Gulden festsetzten, machten sie doch einmal eine Ausnahme, nämlich 1425, als der König Sigmund oder vielmehr dessen Münzverwalter, Konrad von Weinsberg, mit ihnen in einen Bund der Goldmünzen wegen treten wollte. Sie konnten das, ohne Zweifel in ihren Gerechtigkeitssinn gesetzt zu sehen, dem König, von dem sie das Münzrecht und zuletzt noch besonders das der Gulden erhalten hatten, nicht abschlagen, wenn sie auch lieber, ihres Vortheils wegen, den Oberherrn ausgeschlossen hätten, um den Gewinn, welcher aus der Guldenprägung ihnen zufiel, allein zu geniessen. Um nun auf einem Umwege das zu nehmen, was sie zum Schein bewilligt hatten, erklärten die Kurfürsten, sich über ein gemeinsames Gepräge nicht einigen zu können. Da aber das übereinstimmende Gepräge das wichtigste Mittel war, um den Gulden des Königs gleichen Umlauf wie den rheinischen zu sichern, so war dieser von seinen Bundesgenossen thatsächlich ausgeschlossen. Genaueres darüber berichte ich unten in dem Abschnitte über die Guldenmünze in Frankfurt. Bald muss wohl der Herr von Weinsberg eingesehen haben, dass er seinen Zweck doch nicht erreichen konnte. Die Kurfürsten hatten deshalb nicht mehr nothwendig, besondere Typen zu gebrauchen und bestimmten darum, wahrscheinlich nach ein oder zwei Jahren, wieder ein gemeinsames Gepräge. Gemeinsam war es insofern, als auf der einen Seite immer der Münzherr, der Pfalzgraf oder der Bischof stehend, auf der anderen in einem runden Dreipass dessen Wappenschild dargestellt wurde. Im Grunde genommen war es gleich, und doch konnte es auch ein besonderes genannt werden, wie der Pfalzgraf in seinem Gesuch vom 28. Mai 1428 ¹⁾ schreibt.

In der Zeit, welche zwischen dem Aufgeben des alten Gepräges von 1419 und der Einführung des neuen mit dem stehenden Münzherrn vergangen war, können wohl einige Gulden geschlagen sein, wie der hier vorliegende und ähnliche. Ich habe bei einem hiesigen Münzhändler z. B. folgenden Goldgulden des kölnischen Erzbischofs Diether von Mors gesehen, über dessen Verbleib ich keine Auskunft geben kann. Ich beschreibe ihn nach einem Staniolabdruck:

¹⁾ Urkunde Nr. 32 im Anhang.

Av. T ρ GO = DIQ ρ T = RQPI = GOLO Langes Blumenkreuz, umwinkelt von vier Wappenschildern, wie bei Nr. 29, doch oben der kölnische, unten der mainzische, rechts der trierische, links der pfalzgräflliche.

Rv. Λ 'RO DRI = Ω ·GGGG·XXVI* Christus mit segnender Rechten, in der Linken das Buch. Zu seinen Füßen nochmals der kölnische Wappenschild.

Dieser Gulden mit der unzweifelhaften Jahreszahl 1426 macht es zur Gewissheit, dass von 1425 an einige Jahre hindurch, vielleicht bis 1427, kein gemeinsames Gepräge für die rheinischen Gulden vorgeschrieben war. Lange kann es nicht gedauert haben, denn dieser Gulden ist, wie Nr. 29, selten, wogegen die mit dem stehenden Münzherrn gewöhnlich sind, also offenbar während einer langen Zeit geprägt wurden.

Ich mache bei dieser Gelegenheit darauf aufmerksam, dass die rheinischen Kurfürsten bis 1490 niemals ein schon einmal gebrauchtes gemeinsames Gepräge vollständig erneuerten. Das neue Gepräge war immer von dem früher gemeinsam gebrauchten verschieden. Wenn auch manchmal eine Seite mit der eines älteren Guldenmusters übereinstimmte, so trifft das doch niemals für beide Seiten zu. Ich habe darum lange Zeit Bedenken getragen, den Gulden Nr. 29 dem Pfalzgrafen Ludwig III. beizulegen. Nach Durchsicht der Münzacten und durch den vorhin beschriebenen kölnischen Gulden von 1426 eines Besseren belehrt, ist indess die Zutheilung an Ludwig III. mir nicht mehr zweifelhaft.

Ludwig IV. 1436—1449.

Bacherach. 1439—1449.

30. a, b) LVDV' = G' * P' * R' = DVX * B = Λ V Λ R'

Auf langem, befüstem Kreuz liegt ein gevierter Schild mit Löwe und Wecken. a) hat unter dem Schild einen Punkt.

a) * M ρ R ρ T Λ * ROV Λ * Λ VR ρ Λ * B Λ

b) _____ Λ * R _____ B Λ '

Drei Schilder mit den Häupten, bei a) um einen · (Punkt), bei b) um ein × (Kreuz) gestellt,

a) oben rechts der trierer, links der kölnier, unten der mainzer,

b) oben rechts der kölnier, links der mainzer, unten der trierer Schild, und zwar liegt dem trierer der sirkische Schild, dem

kölner mit dem Kreuz in schraffirtem Felde der mörsische Bindenschild auf.

a) 22 mm. 3,47 gr. — b) 22 mm. 3,38 gr.

31. LVDV' = G' * P' * R * = DVX * B' = MO' * B' (Moneta Bacheracensis.) Auf langem befüstem Kreuz der gevierte pfalzgräfllich-bairische Schild.

* MORBTΛ * ROVTΛ * ΛVRΘΛ * BΛ' Drei Schildchen mit den Häupten um ein × (Kreuz) gestellt; oben rechts der kölnler, links der mainzer, unten der trierer, wie bei No. 30b.

22,3 mm. 3,38 gr.

Bacherach. 1438.

32. LVDV' = G' * P' * R = DVX * B' = MO' * B' Auf langem befüstem Kreuz der gevierte pfalz-bairische Schild.

* Λ'RO * DRI' * Ω' * ΩΩΩ * XXXVIII * (Anno Domini 1438) Drei Schilder mit den Häupten um einen Stern gestellt, oben rechts der kölnler, links der trierer, unten der mainzer, in der Zeichnung wie bei voriger Nummer.

22,4 mm. 3,47 gr.

Gulden mit diesem Gepräge und der Jahreszahl hat man nur von 1436, 1437 und 1438. Die angeblich älteren Jahrgänge verdanken ihr Dasein in den Katalogen nur Lesefehlern.

Bei der ersten Ordnung der Gulden zum Photographieren ordnete ich sie in der Weise, dass die Gulden eines Typus mit Jahreszahl denen ohne dieselbe folgten, weil sie im allgemeinen jünger als diese sind. Da nun aber von dem trierer Erzbischofe Jacob von Sirk (1439—1456) Gulden dieser Art ohne Jahreszahl vorhanden sind, von seinem Vorgänger Raban aber nur solche mit Jahreszahl und dieser Typus nicht vor 1436, aber nach 1439 noch vorkommt, so muss man wohl die Gulden mit der Jahreszahl für die älteren halten. Demnach müssten die Nummern 30—32 so geordnet werden: 32—31—30.

Pfalzgraf Friedrich. 1449—1476.

Bacherach. 1449—1454.

33. FRID' = G' * P' * R' = DVX * B = ΛVVR' Langes befüstes Kreuz, daraufgelegt gevieterer pfalz-bairischer Schild.

Rv. *MONETH* ROVL* ΛVRΘΛ* ΒΛΘ' D
 um einen Punkt zusammengestellt, oben rechts der¹⁾,
 (in schraffirtem Felde Kreuz belegt mit dem mörnsichen Balken-
 schilde), links der mainzische (Rad), unten der pfalzgräflliche
 (hochgetheilt mit Löwe und Wecken).

Heidelberg. 1463—1476.

34. *FRID' Q' PR = DVX ΒΛVΛ'ο. Christus auf gothischem
 Stuhle sitzend mit erhobener Rechten und Buch in der Linken.

Rs. *MONΘ' ROVL* ΛVRΘΛ* ηΘIDΘL* Blumenkreuz
 umwinkelt von vier Wappenschildchen, oben: hochgetheilt mit
 Löwe und Wecken, rechts: hochgetheilt Kreuz und Löwe (Köln,
 Pfalzgraf), links: Rad, unten: im schraffirten Felde ein Kreuz,
 belegt mit badischem Bindenschild (Trier).

Pfalzgraf Philipp. 1476—1508.

1477—1487.

35. a—c) PηIL* = Q* PR* = DVX* B = ΛVΛ'*. Langes
 Blumenkreuz, belegt mit einem grossen Schilde, welcher drei kleine
 enthält, oben den pfalzgräfllichen und den bairischen neben
 einander, unten den leeren (schraffirten) zur Bezeichnung des
 Reichs-Erbtruchsessens-Amtes.

Rs. a, b) * *MONΘ* ROVL* ΛVRΘΛ* RΘRΘRS'

*c) * MONΘ'ο. — Λο. — Λο. — S'ο.

Drei Schilder um einen Punkt gestellt, das mainzische Rad,
 das trierische Kreuz in schraffirtem Felde mit daraufgelegtem
 badischem Schilde, der jülichische Löwe in folgender Ordnung:

- a) rechts Trier, links Mainz, unten Jülich.
 b, c) rechts Mainz, links Trier, unten Jülich.

¹⁾ Der Wappenschild sage ich, weil dieser derselbe ist, wie der als
 Schutzwaffe gebrauchte Schild. Ueber das Geschlecht des letztgenannten Schildes
 ist man niemals zweifelhaft gewesen; man kann daher dem mit dem sächlichen
 Worte »Wappen« zusammengesetzten »Wappenschild« das männliche Geschlecht
 nicht rauben. Wie in jeder Grammatik zu lesen, bestimmt das Grundwort
 (also Schild), nicht das Bestimmungswort (Wappen), das Geschlecht des zu-
 sammengesetzten Wortes. Der Umstand, dass der Wappenschild späterhin ebenso
 wie das Gasthausschild, nämlich als Aushängeschild, gebraucht wurde,
 kann das Geschlecht des Wortes Wappenschild nicht ändern, denn der Miss-
 brauch einer Sache kann die Gesetze der Sprache nicht umstossen.

a) 22 mm. 3,35 gr. — b) 22,5 mm. 3,33 gr. — c) 22,2 mm. 3,38 gr.

Diese Gulden sind nach den Bestimmungen des zwischen Mainz, Trier, Pfalz und Berg 1477 auf 10 Jahre abgeschlossenen Vertrages geschlagen; 1488 wurde ein neues Gepräge zwischen Mainz und Pfalz verabredet, welches von dem vorliegenden abweicht, so dass also dieser Gulden zwischen 1477 und 1487 entstanden sein muss. Der Erzbischof von Köln hatte keinen Antheil an dem Vertrage von 1477, darum findet man vor seinem Eintritt in den Münzverein, 1490, sein Wappen nicht auf den rheinischen Gulden.

Köln.

Friedrich, Graf von Saarwerden. 1370—1414.

Bonn. 1409—1414.

36. FRIDIC = VS ARP = VS COL (Friedericus archiepiscopus Coloniensis.)

In einem spitzen Dreipass ein grosser gevierter Schild 1,4: Kreuz (Köln), 2,3: Doppeladler (Saarwerden); daran gestellt zwei kleine Schildchen: oben rechts Rad (Mainz), links Kreuz (Trier). Unten ist eine bedeutungslose Rose.

MONETA = BVNSIS (statt Bunnensis, Bonn). Adler.

St. Johannes in zottigem Mantel mit einem Blumensepter; an seiner rechten Schulter befindet sich, wie als Fortsetzung der Umschrift, ein kleiner Doppeladler (Deutsches Reich), zwischen seinen Füssen steht ein Punkt und auf der Brust trägt St. Johannes einen kleinen Schild mit dem kölnischen Kreuz. Zwei Exemplare, von denen der Stempel zu dem Averse des ersten gut, des zweiten mangelhaft, wie von einem Ungeübten, geschnitten ist. a) 23 mm. 3,5 gr. — b) 22,5 mm. 3,48 gr.

Diether II., Graf von Mörs. 1414—1463.

Bonn. 1414—1417.

37. THODI = G·AR·DPI = COLONI

Spitzer Dreipass, darin grosser Schild geviert mit dem kölnischen Kreuz und dem mörsischen Balken. An dem grossen Schilde befinden sich oben rechts: zwei gekreuzte Schlüssel

(gewöhnlich auf trierischen Münzen, hier also wohl an Stelle des trierischen Wappenschildes) und links: ein kleiner Schild mit dem kölnischen Kreuz, unten: Rose (bedeutungslos).

MORΘTA = BVINSIS (Doppeladler). St. Johannes mit Lilienzepter in der Linken, auf der Brust ein kleines Schildchen mit Kreuz. 23 mm, 3,47 gr.

Da sich auf dem Reverse dieses Goldens der Doppeladler befindet, so kann derselbe auf dem vorigen, wie auf diesem Stück nicht das Wappenbild von Saarwerden sein, sondern man muss ihn für den königlichen halten. Dann hat er ausdrücken sollen, dass der Erzbischof berechtigt¹⁾ sei, Goldgulden zu schlagen. Im 17. und 18. Jahrhundert setzten die privilegierten Schaumünzenverfertiger in gleicher Absicht auf ihre Erzeugnisse: *Cam privilegio Caesaris.* — Weniger wahrscheinlich ist es, dass der Doppeladler bei Nr. 37 nur einer Gedankenlosigkeit des »Isengräbers«, der es gewohnt war, auf die Gulden des vorigen Erzbischofs den Adler als dessen Familienwappen zu setzen, seine Entstehung verdanke.

Rense. 1414—1417.

38. TĥΘODI = O·ARΘPI = OOLON'

Wie Nr. 37. Im spitzen Vierpass gevierter Schild (Köln-Mörs), angelehnt: zwei gekreuzte Schlüssel, ein Schildchen mit Kreuz und eine Rose.

MORΘTA·I = R·RΘNSΘ Doppeladler als Fortsetzung der Umschrift. St. Johannes mit Lilienzepter, wie Nr. 37.

22,2 mm, 3,4 gr.

Bonn. 1417—1419.

39. *TĥΘODID'·*Π = RΠPI* OOLO' St. Peter mit Schlüssel und Buch, zu seinen Füßen der mörsische Schild, dessen Feld (auf allen Gulden mit dem St. Peter) schraffirt ist.

Rs. *MOIΘ' = *ROVΛ* = *BVREI' (nsis) Spitzer Dreipass, inmitten grosser Schild mit dem kölnischen Kreuz (Feld schraffirt) mit draufgelegtem mörsischem Schildchen. Daran gestellt drei Schildchen, oben rechts Rad, links Kreuz, unten Wecken (Baiern, statt des pfalzgräflichen Löwen). 23,4 mm, 3,405 gr.

¹⁾ Die Kurfürsten hatten das Recht, Goldmünzen zu schlagen, durch die Goldene Bulle erhalten.

Bonn. 1419—1425.

40. a) *TḥΘODIQ' * ΠR = QPI' * QOLON'
 *b) _____ Q' _____

St. Peter mit Schlüssel und Buch, auf der Brust eine grosse Rose, zu seinen Füssen der mörsische Schild.

Rs. *MOR' = *ROV' = *BVN* = *ΘNS' Spitzer Vierpass, darin grosser Schild mit kölnischem Kreuz in schraffirtem Felde, daraufgelegt der mörsische Schild. Darangestellt vier kleine Schilde, oben Rad, rechts Kreuz (Trier), links Wecken, unten a) Löwe (Jülich), — b) Rose. Letzterer Gulden ist zwischen 1423 und 1425, jener zwischen 1419 und 1423 geprägt worden. a) 22,6 mm. 3,455 gr. — b) 23,9 mm. 3,39 gr.

Riehl. 1419—1425.

41. TḥΘODIQ · ΠR = ΘPI:QOLON' (1423—1425)
 42. T _____ Q' · _____ QPI' · _____ R' (1419—1423)
 43. *a) T _____ Q' * _____ I' * _____ R' " "
 b) *T _____ Π = RQPI' * QOL' " "

St. Peter mit Schlüssel und Buch, zu seinen Füssen der mörsische Wappenschild. 43b) hat neben der rechten Schulter des Heiligen ein Kreuz und einen Punkt, wie Nr. 26.

- 41—43. *MOR' = *ROV' = *RIL* = *ΘRS' Spitzer Vierpass mit dem grossen kölnischen Schilde, rings herum vier kleine Schildehen in folgender Ordnung:
 41) oben Kreuz, rechts Wecken, links Löwe, unten Rose (1423—1425).
 42) oben Kreuz, rechts Rad, links Wecken, unten Löwe (1419—1423).
 43) oben Rad, rechts Kreuz, links Wecken, unten Löwe (1419—1423).
 41) 22,6 mm. 3,42 gr. — 42) 22,8 mm. 3,46 gr. — 43a) 22,6 mm. 3,4 gr. b) 22,6 mm. 3,35 gr.

Riehl. 1425—1437.

44. TḥΘODIQ' = ΠRΘPI' * QOL'

Bischof mit segnend erhobener Rechten, in der Linken einen Bischofsstab haltend. Zu seinen Füssen der mörsische Schild, dessen Feld hier nicht schraffirt ist.

Rs. *MORΘTΛ* ROVΛ* ΛVRΘΛ* RI' Grosser geviereter Schild, 1,4: Kreuz (Köln), 2,3: Balken (Mörs). 22,1 mm. 3,37 gr.

Nr. 44 schliesst sich zunächst an die vorhergehenden mit St. Peter und dem Schilde zu seinen Füssen an, wird also auch wohl 1425 oder kurz darauf geprägt sein, denn später prägte Köln wie Mainz die Gulden mit stehendem Bischof und dem runden Dreipass. Die letztere Art (Nr. 45, 46) ist viel häufiger als die erstere (Nr. 44).

45. a) TηΘODID' = ΛRDPI' *DOL'

*b, c) _____ D = _____

Bischof mit segnend erhobener Rechten, in der Linken den Stab. An seiner linken Schulter steht bei a) ein Spornrädchen, bei b) und c) ein Punkt.

a, b) *MORΘTΛ* ROVΛ* ΛVRΘΛ* RIL'

c) _____ RI'

Runder Dreipass mit dem grossen köln-mörsischen Wappenschild.

Bonn 1425—1437.

46. *a) TηΘODID' = ΛRDPI' *DOL'

b) _____ DO

Wie Nr. 45. Der Bischof mit Stab — an seiner linken Schulter ein Stern.

Rs. a, b) MORΘTΛ* ROVΛ* ΛVRΘΛ* BV'

Wie Nr. 45. Im runden Dreipass der köln-mörsische Wappenschild. a, b) 22 mm. 3,45 gr.

Riehl 1437—1461.

47. a) TηΘO' = ΛRDΠ' = DOLO' = NIΘN'

b—d) _____ O = _____

e) (T)ηΘO' = _____

Auf einem langen befassten Kreuz liegt ein grosser geviereter Schild. 1,4: Köln, — 2,3: Mörs. d) hat unter dem Schilde links einen Punkt.

Rs. b) MORΘTΛ* ROVΛ* ΛVRΘΛ* RIL'

a, d, e) _____ RI'

c) _____ RI

Drei Wappenschildchen: a) um einen Stern; b—d) um einen Punkt; e) um ein T.

Oben rechts Kreuz mit dem sirkischen Schildchen,¹⁾ links mainzes Rad, unten hochgetheilter Schild mit Löwe und Wecken e) die beiden ersten Schilde haben den Platz umgewechselt.

a) 22,3 mm. 3,41 gr. — b) 22,3 mm. 3,3 gr. — c) 22,9 mm. 3,33 gr. — d) 22,1 mm. 3,36 gr. — e) 22,4 mm. 3,36 gr.

Riehl 1438.

48. $\text{Th}\Theta\text{O}' = \text{TRDP}' = \text{OLO}' = \text{MO}'_*\text{RI}'$ (Theodericus archiepiscopus Coloniensis. Moneta Rilensis.)

Auf einem langen befüßten Kreuz der gevierete köln-mörsische Schild.

Rs. * $\text{K}'\text{RO}'$ * DR' * Ω * GDGD * XXXVIII*

Drei Schilder um einen Punkt gestellt, noch ein Punkt darüber. Rechts oben: der hochgetheilte Schild mit Löwe und Wecken, links: das trierische Kreuz belegt mit dem helmstädtischen Schildchen,²⁾ unten: das mainzer Rad.

Ruprecht, Pfalzgraf. 1463—1477 († 1480).

Bonn 1463—1477.

49. * ROBERTVS * = $\text{TRDPI}'\text{DO}'$

Christus auf gothischem Stuhle sitzend mit Buch. Zu seinen Füßen ein hochgetheilter Schild mit Kreuz (Köln) und Löwe (Pfalzgrafschaft).

Rs. * $\text{MON}\Theta'$ ROVL * $\text{KVR}\Theta\text{K}$ * $\text{BV}\text{R}\Theta\Theta$ *

Ein Blumenkreuz unwinkelt von vier Wappenschildchen: oben Kreuz und Löwe (Köln), rechts Kreuz belegt mit badischem Schildchen (Trier), links Löwe und Wecken im hochgetheilten Schilde, unten Rad. 22,6 mm. 3,4 gr.

Dieser Gulden ist nach Ruprechts Consecration geschlagen, nachdem er dem Münzvertrage der rheinischen Mitkurfürsten beigetreten war — und vor 1477 oder wohl gar vor 1474, denn 1473 wurde er abgesetzt. Nach 1473 kann er wohl noch Vereinsgulden geschlagen haben, aber nicht mehr lange, denn man kennt vor ihm noch Gulden (Capp e, Nr. 1141—1143, Taf. XV. Nr. 241),

¹⁾ Jakob von Sirk, 1439—1456 Erzbischof von Trier, führte eine rothe Binde, belegt mit drei silbernen Muscheln, in gold.

²⁾ Krähe schwarz in silber. Raban von Helmstädt, 1430—1439 Erzbischof von Trier.

welche nach seiner Absetzung und nach seinem Austritt aus dem Münzverein, aber vor seiner 1477 erfolgten Abdankung geschlagen sind.

Jülich-Berg.

Wilhelm IV. 1475—1511.

50. WILH = DVX·G = VLCH' = TBERG (WILHelmus DUX GULCHensis [statt Juliacensis] et BERGensis.)

Auf langem Blumenkreuz ein grosser geviereter Schild, 1,4 : Löwe (Jülich), 2,3 : Löwe zwiegeschwänzt (Berg), mit Mittelschild: sechsfach gespartt (oder drei Sparren«, Ravensberg).

- Rs.* * *MORH* ROVA* TVRTH* RTHNS'

Drei Schilder um einen Punkt gestellt, oben rechts trierisches Kreuz belegt mit badischem Bindenschild, links mainzer Rad, unten Wecken. 21,6 mm. 3,312 gr.

Burgund.

Karl der Kühne. 1467—1477.

51. KAROL = DX·BG = BRAB = Z·LI (Hand) (KAROLus DuX BurGundiae BRABantiae et LImburgensis.)

Auf langem befüstem Kreuz geviereter Schild mit Herzschild. 1,4: drei Lilien, der Rand gestückt (Neu-Burgund), 2,3 hochgetheilt, vorn: drei Schrägbalken (Alt-Burgund), hinten: Löwe (Flandern), Herzschild: Löwe (Brabant).

- Rs.* STNDTVS = ANDRTHS St. Andreas mit Schrägkreuz belegt.

Maria. 1477—1482.

52. a) MARIK = DVCISS = BG:BR = Z:LI (Löwe)

[b) _____ = T·BG·CO = :FLAD' (Comitissa Flandriae.)]

Auf langem befüstem Kreuz grosser Schild geviert, mit Herzschild, wie Nr. 51.

- Rs.* a) STNDTVS = ANDRTHS

[b) —R—————R————]

St. Andreas mit Schrägkreuz belegt, bei a) nach links aufwärts, bei b) nach rechts abwärts sehend. a) 21,8 mm. 3,44 gr.

b) 22,4 mm. 3,44 gr. (Siehe die Abbildung auf der kleinen Nachtragstafel).

Von Nr. 52a fand sich, als ich den Schatz in die Hände bekam, nur ein Abdruck vor. Ein ganz gleiches Original besitzt das königliche Cabinet in Berlin. Die Abdrücke von Nr. 52a und 52b verdanke ich der Güte des Herrn Director Professor Dr. Friedländer in Berlin, welcher bei Uebersendung derselben dazu bemerkte, dass beide Stücke von einem Herrn W. in Westfalen an das königliche Cabinet verkauft worden sind.

Utrecht.

Friedrich III., Markgraf von Baden.

1496—1516.

53. $\text{M}\text{O}'\text{s}\text{R}\text{O}'\text{s} = \text{KVR}\text{E}\text{K}'\text{s} = \text{E}\text{P}\text{I}\text{S}\text{C}'\text{s} = \text{TR}\text{A}\text{I}\text{G}'\text{s}$

Auf langem befasstem Kreuz gevierter Schild mit Kreuz und Binde.

Rs. $\text{s}\text{S}\text{A}\text{L}\text{W}'\text{s}\text{F}\text{K}\text{Q} = \text{s}\text{P}\text{L}\text{M}'\text{s}\text{T}\text{V}\text{V}'\text{s}\text{D}$

St. Martin in bischöflicher Kleidung auf einem gothischen Stuhle sitzend, zu seinen Füßen kleiner Schild mit Kreuz (Utrecht). 23 mm. 3,23 gr.

Holland.

Johann, Herzog von Baiern.

(Bischof in Lüttich 1390—1417). Graf in Holland 1417—1425.

54. $\text{*}\text{I}\text{O}\text{H}\text{S}'\text{:}\text{B}\text{A}\text{V}\text{A}'\text{:}\text{D}\text{V}\text{X}' = \text{F}\text{I}\text{L}\text{I}\text{:} = \text{'}\text{h}\text{O}\text{L}\text{A}\text{N}\text{D}'\text{:}\text{Z}\text{:}\text{Z}\text{E}\text{L}'$

(Johannes, Bavariae dux, filius [Prinz] Hollandiae et Selandiae). Innerhalb einer achtbogigen Einfassung sitzt der Herzog, mit der Rechten ein Schwert, mit der linken einen grossen gevierten Wappenschild (Wecken und Löwe [Holland]) haltend.

Rs. $\text{*}\text{X}\text{P}\text{C}\text{:}\text{V}\text{I}\text{N}\text{C}\text{I}\text{T}\text{:}\text{X}\text{P}\text{C}\text{:}\text{R}\text{E}\text{G}\text{N}\text{A}\text{T}\text{:}\text{X}\text{P}\text{C}\text{:}\text{I}\text{M}\text{P}\text{E}\text{R}\text{A}\text{T}\text{:}$

(Christus vincit, Christus regnat, Christus imperat). In einem runden verzierten Vierpass ein Blumenkreuz. 20,9 mm. 3,41 gr.

Diese Münzen sind vielleicht von dem Münzmeister Winterbach in Lützelburg geschlagen worden.

II. Chronologische Ordnung der rheinischen Goldgulden.

Die ältesten deutschen »Gülden« haben nach dem florentiner Vorbilde auf der einen Seite St. Johans Bild, wie Nr. 17, und auf der andern eine grosse Lilie. Sie sind längstens bis 1375 geprägt worden. Ueber diesen ältesten Goldgulden-Typus hat Herr Landgerichts-rath Dannenberg eine Arbeit in der Wiener Numismatischen Zeitschrift veröffentlicht, in welcher alle bis jetzt bekannten Gulden dieser Art besprochen sind.

Nach 1375 veränderte jeder der rheinischen Kurfürsten erst weniger, dann mehr das ursprüngliche Gepräge der Gulden, so dass in dieser Beziehung die grösste Verschiedenheit herrschte. Von Zeit zu Zeit schloss man dann später Verträge ab, um den Gehalt der Gulden zu bestimmen, und wählte dann später auch ein gemeinsames Gepräge, um die vertragsmässig geschlagenen Stücke als solche äusserlich kenntlich zu machen.

So bestimmten Mainz, Trier, Köln und der Pfalzgraf:

1385.¹⁾

Avers:

*Vff eyner Sytten sand Johans
bilde.*

Revers:

*Tripass, da en mitten stan sallen
des herren wappen, in dess mon-
czen der 'gulden geslagen wirdet,
und uff den dreien orttene
sullen stan der ander dreyer
herren wapen.*

(Hontheim, Hist. Trev., pag. 1173. — Hirsch, Münzarchiv I., 20.)

¹⁾ Oder 1386. Hirsch, Münzarchiv VII. 20; Scotti, Sammlung churtrierischer Verordnungen und Gesetze.

Avers: **1391.** Revers:

Zwischen sand Johans beymen eyne cleyne adeler staen mit eime heubte. Wie 1385.
(Hontheim, pag. 1175. — Hirsch I., pag. 22.)

1399.

S. Johans bilden mit eyne Cruoze zu des bildes fuessen. *Viercompass, dainne enser furstendun wapen gemunczt sollen werden; vnd mitten in deme viercompass sal sten ein schilt mit des herren erben wapen, in des muncze sin gulden gemunczet wirt.*
(Guden III., 648. — Hirsch I., 57.)

Mainz, Trier, Köln.

1409.

S. Johans bilde. *Des herren wapen in des munczen der gulden geslagen wirt, mitten in eyne schilde stan, vnd vff iglichen orten von dem schilte sollen enser ander zweyer herren wapen stan.*
(Wencker, Appar. Archiv. 363. — Hirsch I., 63.)

Die ältesten der hier vorliegenden Münzen, Nr. 17 und 18, welche von dem trierer Erzbischof Kuno von Falkenstein (1362—1388) herrühren, entsprechen keiner der angeführten Bestimmungen, haben auch kein Zeichen, welches auf einen andern Vertrag Bezug nimmt, sind also vor 1385 und nach 1370 geschlagen, weil der Titel »Administrator von Köln,« welcher bis 1370 beigelegt werden konnte, fehlt. Selbst wenn man dagegen einwenden wollte, dass der Titel »Administrator von Köln« nur auf kölnischen Münzen stehen könne, bleibt es unzweifelhaft, dass der Gulden Nr. 17 nach 1370 geschlagen ist, weil bis 1375 ungefähr hin noch die Florentiner nachgeahmt wurden. Diesen schliesst sich der Revers von Nr. 17 noch vollkommen an. Etwas jünger als Nr. 17 ist Nr. 18, doch gleichfalls aus dem Zeitraum von 1371 bis 1385.

¹⁾ Oder Vicar.

Alle übrigen Gulden des Disibodenberger Fundes sind aus dem 15. Jahrhundert und zwar die ältesten nach dem Verträge von 1409 geprägt. Sie haben St. Johann auf der einen Seite, auf der andern einen grossen Schild mit dem Stifts- und Familienwappen und oben zu beiden Seiten daran gestellt zwei kleine Schildchen. Dass die trierischen Gulden (Nr. 19—22) und die kölnischen (Nr. 36 und 37) den grossen und die zwei kleinen Schilde in einem spitzen Dreipass vereinigt haben, bei den mainzischen (Nr. 7 und 8) diese Einfassung fehlt, kann der gegebenen Entscheidung über die Prägungszeit nicht widersprechen. Wären die genannten Gulden vor 1409 geprägt, so müsste der pfalzgräfliche Schild neben dem grossen stehen; denn der Pfalzgraf war an den Verträgen von 1391 und 1399, aber nicht an dem von 1409 beteiligt. Eine weitere Unterstützung des Gesagten findet man darin, dass Nr. 36 und 37 in den Typen gleich sind, welche von zwei aufeinander folgenden kölnischen Erzbischöfen herrühren, dem 1414 gestorbenen Friedrich, Grafen von Saarwerden, und dem 1414 zur Regierung gekommenen Diether, Grafen von Mörs. Demnach muss Nr. 36 Friedrichs letzter, Nr. 37 (und 38) Diethers erste Gulden sein.

Herzog Reinhold von Jülich und Geldern (1402—1423) ahmte diesen Typus auf seinen schon 1410 geschlagenen¹⁾ Gulden (Grote, Münzstudien VII, S. 459, Taf. 17, Fig. 76) nach.

1417—1419.

Mainz, Trier, Köln, Pfalz (Jülich).²⁾

Avers:

Revers:

<p><i>Lank sant Peters bilde mit dem slossel.</i></p>	<p><i>Drypass da mitten inne stan sal des herren wapen, in des muncze der gulden geslagen wurdet, vnd vff den andern dryne orten der andern drier herren wapen.</i></p>
---	---

¹⁾ Siehe Urkunde Nr. 7 im Anhang.

²⁾ Der im Anhang unter den Urkunden Nr. 8 mitgetheilte Vertrag von Montag nach Reminiscere (8. März) 1417 ist der eigentliche Vertrag der Kurfürsten und ist früher geschlossen worden als der von Hontheim, II. 359, 362 — Hirsch, VII. 24, abgedruckte, am Donnerstag nach St. Andreastag (2. December) von den vier rheinischen Kurfürsten mit dem Herzog von Jülich abgeschlossene Vertrag. Die an Frankfurt geschickte officiële Abschrift des ersten Vertrages weicht in der Angabe des Feingehalts von dem später bei Hontheim gedruckten ab. — Sollten die Kurfürsten die Absicht gehabt haben, die Städte über den wirklichen Goldinhalt der Gulden zu täuschen?

Nach diesem Vertrage sind geprägt der pfalzgräfliche Nr. 24 und der kölnische Nr. 39. Dies Gepräge schliesst sich an das von 1409 insofern an, als der von Trier und Köln gebrauchte spitze Dreipass hier wiederholt wird; St. Johannes war von 1417 an auf den Goldgulden nicht mehr in Gebrauch. An seine Stelle trat St. Peter, der wie jener in ganzer Figur dargestellt wurde. Zu seinen Füssen steht immer der Schild des Münzherrn.

Wie aus dem bei Hirsch, des Deutschen Reichs Münz-Archiv, Bd. VII, S. 25, mitgetheilten Vertrage hervorgeht, trat der Herzog Reinhold von Jülich (und Geldern) dem Bündnisse am Ende des Jahres 1417 bei. Natürlich blieb das Gepräge vorläufig dasselbe, schon der bereits geschnittenen Stempel wegen. Erst zwei Jahre später änderte man es um, und nahm bei der Bestimmung desselben auf den niederrheinischen Herzog Rücksicht.

1419—1425.

Mainz, Trier, Köln, Pfalz, Jülich.

Avers.

Revers.

<i>Lang Sant Peters bilde mit eine slossel und des herrn wappen geboren daran.</i>	<i>ein fierp Compass da mitten inne stan soll des herren wappen, in des herren muncz die gulden geslagen werden vnd uff die andern vier ortten der andern vier herren wappen.</i>
--	---

(Grote, Blätter f. Münzkunde, III. S. 57.)

Der h. Peter blieb also wie auf den Gulden von 1417; die andere Seite veränderte man insofern, als an Stelle des Dreipasses jetzt der Vierpass trat, in welchem des Münzherrn Wappen in der Mitte, der vier anderen Theilhaber Schildchen rings umher stehen sollten. Wenn darum ausser den bairischen Wecken, die gewöhnlich für den Pfalzgrafen auf die Gulden gesetzt wurden, noch ein Löwe sich auf denen mit dem Vierpass zeigt, so kann derselbe nicht der pfalzgräfliche, sondern es muss der jülichsche sein. Was hätte auch sonst wohl die Einführung des Vierpasses veranlassen können? Nun fehlt aber wieder auf einigen Gulden der jülichsche Löwe, an seine Stelle ist eine (offenbar bedeutungslose) Rose getreten! Bedenkt man, dass Herzog Reinhold von Jülich 1423, ohne directe Erben zu hinterlassen, starb, der Vertrag von 1419 aber auf sechs Jahre abgeschlossen war, also bis 1425 Gültigkeit hatte, so wird die

passendste Erklärung die sein: die Vierpassgulden ohne den jülich-schen Löwen sind nach 1423 bis 1425, die mit dem Löwen von 1419—1423 geschlagen worden. Die älteren Vierpassgulden sind Nr. 9—11, Nr. 26, 27, Nr. 42 und 43, die jüngeren (1423—1425) Nr. 25, Nr. 40 und 41.¹⁾

1425—1437.

Der Vertrag von 1419 war 1425 abgelaufen, also ein neuer nothwendig geworden, der denn auch auf zwölf Jahre — die gewöhnliche Dauer — abgeschlossen wurde (Hirsch, Münz-Archiv VII. 34). Merkwürdiger Weise aber bestimmte man kein gemeinsames Gepräge, welches doch als äusseres Erkennungszeichen des inneren Werths höchst nothwendig war! Die Ursache muss gewiss eine ebenso merkwürdige gewesen sein. Ich glaube den Grund dieses Mangels durch Vergleichung der auf Gulden dieser Zeit vorkommenden Gepräge mit den Urkunden, von denen ich wegen Raummangel nur die wichtigsten mittheilen kann, gefunden zu haben.

Die in diesem Zeitraum am häufigsten geprägten Gulden sind die mit dem stehenden Münzberrn — Bischof oder Pfalzgraf — und dem runden Dreipass, darin der Schild des Betreffenden. Den Beweis liefern die mainzer Gulden, welche mit diesem Gepräge sowohl von dem Bischof Konrad (1419—1434), wie von dessen Nachfolger Diether, Graf von Erbach (1434—1459) vorhanden sind. Konrads Gulden mit dem stehenden Bischof müssen die jüngeren sein, weil seine anderen nach den Bestimmungen älterer Verträge geschlagen sind; das ist um so eher als richtig anzuerkennen, als von seinem Nachfolger Gulden mit demselben Gepräge vorhanden sind, die dann natürlich zu den jüngsten desselben (Diethers) gehören müssen. Da der Regierungswechsel 1434 stattfand, so werden dann auch die Gulden anderer rheinischer Kurfürsten in diese Zeit verlegt werden müssen.

Was ich von den Gulden des mainzer Erzbischofs Konrad (Rheingraf) gesagt habe, gilt auch von denen des trierers Otto,

¹⁾ Als die Goldgulden mir durch die Güte der Besitzerin übergeben wurden, konnte ich mich in der Eile nicht gleich entscheiden, welche von beiden Arten die ältere sei. Dadurch sind hier auf den Abbildungen die jüngeren den älteren vorgesetzt worden. Demselben Grunde entspringen noch andere kleine unrichtige Zusammenstellungen. Auch die Grenzen, innerhalb welcher die Gulden der Zeit nach entstanden sind, habe ich erst nach längerer Arbeit feststellen können, nachdem leider schon die Zahlen auf die Tafeln gesetzt waren.

Grafen von Ziegenhain, welcher von 1418—1430 regierte. Seine Münzvereins-Gulden (die mit dem Titel »electus« sind vor seiner Consecration und vor seinem Eintritt in den Münzverein ausgegeben) haben entweder St. Peter, wie die zwischen 1419 und 1425 geschlagenen, oder den stehenden Erzbischof; die letztere Art ist darum unzweifelhaft die jüngere, also zwischen 1425 und 1430 entstanden.¹⁾

Dass von einem zwischen 1425—1437 regierenden rheinischen Kurfürsten (Ulrich von Manderscheid, in Trier 1430—1435) ein Gulden mit einem anderen Gepräge vorhanden ist, kann das Gesagte nicht unstossen, denn der Genannte hatte als nicht rechtmässig gewählter Bischof seine Anerkennung nicht erreichen können, und war darum in den rheinischen Münzverein nicht aufgenommen worden. Er musste nothgedrungen ein anderes Goldguldenmuster wählen. Auch von seinem Gegner, Raban von Helmstädt, sind keine Gulden mit dem stehenden Bischof bekannt, was darin seine Erklärung findet, dass er die Hauptmünzstätte, Koblenz, nicht vor dem Jahre 1436 einnehmen konnte, und 1436 war man im Begriff, ein neues Gepräge zu wählen.

Zwischen 1425 und 1437 sind also geprägt Nr. 12—14 (Nr. 12 und 13 bis 1434, Nr. 14 nach 1434), Nr. 28, Nr. 44—46. Von den letztgenannten, den kölnern, halte ich den, welcher einen Wappenschild zu des Bischofs Füßen hat (Nr. 44), für den älteren, weil er sich dem älteren Typus (St. Petrus mit Wappenschild vor den Füßen) anschliesst und mit dem gleichen mainzer (Nr. 13) übereinstimmt.

Ausser den gewöhnlichen Gulden mit dem stehenden Münzherrn und dem runden Dreipass gibt es noch andere, welche gleichfalls zwischen 1425 und 1437 entstanden sind, aber ein ganz abweichendes Gepräge haben, z. B. Nr. 29 mit dem auf gothischem Stuhle sitzenden Heiland und dem von vier Wappenschildchen umwinkelten Blumenkreuz. Der darauf genannte Pfalzgraf Ludwig muss der dritte seines Namens sein und der Gulden vor 1430 geschlagen sein, da auf dem Reverse das Schildchen des 1430 gestorbenen trierer Erzbischofs Otto von Ziegenhain vorkommt.²⁾

¹⁾ Auch die Stadt Frankfurt wählte 1431 für ihr neues Gepräge den stehenden Kaiser Karl. — Ebenso wünschte sich König Sigmund als König stehend auf den Gulden abgebildet zu sehen (Urkunde 28, § 3). So auf dortmunder Gulden.

²⁾ Einen typen-gleichen kölnischen findet man in Cappe's Kölnischen Münzen, Taf. XIV. Nr. 233.

Aus den die Münzen betreffenden gedruckten und ungedruckten Urkunden geht unzweifelhaft hervor, dass die rheinischen Kurfürsten im XV. Jahrhundert auf das strengste das gemeinsame, vereinbarte Gepräge festhielten und die Bestimmungen darüber immer zu den wichtigsten gezählt wurden, wie ja auch in der Natur der Sache liegt. Der Grund, dass sie in dem Vertrage von 1425 fehlen,¹⁾ liegt darin, dass man sich nicht über ein den Kurfürsten und dem Kaiser gemeinsames Gepräge einigen wollte. Auf Betreiben des Inhabers der kaiserlichen Münzstätte sollte den in den Reichsstädten Frankfurt, Nördlingen, Dortmund u. a. geschlagenen Gulden der Umlauf in allen Besitzungen der rheinischen Kurfürsten gesichert werden, wie er denen der letzteren in den Reichsstädten bereits gewährt war. Hätte man das erreicht, so würde der Herr von Weinsberg einen grossen Vortheil daraus gezogen haben, weil er an dem Hauptmetallmarkte, Frankfurt, vor allen das Wechselrecht besass; gleichzeitig wäre der Gewinn der Kurfürsten gemindert worden. Darum hintertrieben sie den Abschluss eines Vertrages zwischen ihnen einerseits und dem Herrn von Weinsberg, als Vertreter des Kaisers, andererseits; vielleicht auch deswegen, weil sie von dem letztgenannten befürchteten, er möchte zu geringhaltige Gulden schlagen lassen. Sie bestimmten nun, dass jeder der Kurfürsten seine Gulden mit einem besonderen Gepräge versehe; so konnte man auch die weinsbergischen sofort erkennen.

Pfalzgraf Ludwig schrieb 1428 ²⁾ an Frankfurt: *»Ihr wisst wohl, das vnser mitkurfursten vnd wir vnser gulden muncze in gemeinschaft mit einander slahen lassen, doch iglicher mit sinem eigen munczmeister, wapen vnd czeichen«* u. s. w. Nur von 1425—1437 machte man diese Ausnahme, indem jeder sein besonderes Wappen und Zeichen auf die Gulden setzte; eine gewisse Gleichmässigkeit bestand einige Jahre nach 1425 doch wieder, insofern auf der einen Seite immer der Münzherr, auf der anderen sein Wappenschild in einem runden Dreipass stand. Auch findet man auf allen kleine Zeichen wieder, wahrscheinlich in Folge einer Verabredung der Münzmeister hinzugefügt, um die Serien zu erkennen, z. B. ein Sternchen neben der linken Schulter des Bischofs auf dem mainzer Nr. 13b und dem kölnischen, welchen C a p p e in der Beschreibung der kölnischen Münzen unter Nr. 1036 angeführt, und mancherlei ähnliche Beizeichen.

¹⁾ Würdtwein, Diplomataria maguntina II. 279, 287.

²⁾ 1428, Mai 28. Urkunde Nr. 32.

1437—1461.

Ehe die zwölf Jahre, während welcher der Vertrag von 1425 Bestand haben sollte, abgelaufen waren, treten schon neue Guldengepräge auf, nämlich die unter Nr. 30—32, 47 und 48 beschriebenen, welche auf der einen Seite den geviereten Schild des Münzherrn auf »langem« Kreuze liegend, auf der anderen die drei Schildchen der anderen Theilhaber an dem Vertrage concentrisch zusammengestellt haben. Die ersten Gulden dieser Art tragen die Jahreszahl 1436, sind aber selten; häufiger sind die nach der Umschrift in den Jahren 1437 und 1438 (z. B. Nr. 32) geschlagenen. Später liess man die Jahreszahl wieder fort; die Gulden ohne dieselbe, welche sonst das gleiche Gepräge zeigen, haben nämlich Wappen der erst nach 1438 zur Regierung gekommenen Kurfürsten, die pfalzgräflichen unter Nr. 30 und 31 haben z. B. das Schildchen des trierer Erzbischofs Jakob von Sirk, welcher von 1439 bis 1456 regierte. Sie sind daher später als die mit den Jahreszahlen 1436 bis 1438 geprägten.

Ich erkläre mir das Vorkommen von Goldgulden dieses Gepräges mit der Jahreszahl 1436, ehe der neue Vertrag ¹⁾ abgeschlossen wurde, durch eine Verabredung der Münzmeister. Diese, als Sachverständige die Urheber der Verträge, kamen regelmässig zu den Proben und Abrechnungen zusammen. Dabei wurde dann besprochen, was für ein neues Gepräge man für die Zukunft wählen wolle, und die Bestätigung seitens der Herren folgte bald. Wessen Münzeisen nun abgenutzt waren, der liess offenbar nicht mehr nach dem alten, sondern nach dem neuen Muster schneiden, was bei einigen Ende 1436, bei anderen Anfang 1437 geschehen ist.

Der Vertrag von 1437 war auf nur sechs Jahre abgeschlossen worden, aber die Gulden der eben besprochenen Art sind unzweifelhaft viel länger geschlagen worden, denn sie kommen in grosser Zahl vor. Es gibt deren von den Erzbischöfen Diether von Erbach (in Mainz, 1434—1459) und seinem Nachfolger Diether, Graf von Isenburg (1459—1462), aber nicht mehr von Adolf, Grafen von Nassau (Erzbischof in Mainz 1461—1475). Ferner gibt es derartige

¹⁾ Der neue Vertrag wurde zu Koblenz an des heiligen Kreuztages exaltationis (14. September) 1437 abgeschlossen. Er steht in: Würdtwein, *Diplomataria maguntina* II. 297.

Gulden von den trierer Erzbischöfen Raban von Helmstädt (Dannenberg's Goldgulden Nr. 216) und Jakob von Sirk 1439—1456 (Bohl, trierische Münzen, S. 104, Nr. 1), ferner von den Pfalzgrafen Ludwig¹⁾ und Friedrich (1449—1476).

Aus dem eben Gesagten geht hervor, dass nach der ersten Regierungsperiode Diethers von Isenburg, also nach 1461 und vor 1463 — denn der 1463 gestorbene kölnener Erzbischof Diether von Mörs hatte noch nach einem späteren Typus schlagen lassen — das alte Gepräge sein Ende fand und ein neues auftrat. Vielleicht bestimmte man das neue, als Bischof Diether von Mainz abgesetzt wurde, um ihn auf diese Weise aus dem Verein auszuschneiden und seine später ausgegebenen Münzen kenntlich zu machen. Es kann darum wohl kaum noch einem Zweifel unterliegen, dass das Gepräge von 1437 bis Anfang 1462 im Gebrauche war.

1462—1476.

Es ist kein Münzvertrag aus den Jahren 1455—1464 bekannt geworden, und der in letztgenanntem Jahre edirte gibt, so wie er gedruckt ist,²⁾ keine Bestimmung über das Gepräge. Eine Veränderung desselben tritt aber in der kurzen ersten Regierungsperiode des mainzer Erzbischofs Diether, Grafen von Isenburg, ein. Die dem Papste gehorsamen geistlichen Kurfürsten bestimmten ein neues Gepräge, welches dem abgesetzten Diether von Isenburg nicht mitgetheilt wurde, so dass er es bis zu seiner thatsächlichen Abdankung (1462) höchst wahrscheinlich nicht gebraucht hat. Das neue Gepräge, Ende 1461 bestimmt und noch in demselben oder darauffolgenden Jahre benutzt, ist ein von dem vorigen vollständig abweichendes.

- A. Auf einer Seite der Heiland auf gothischem Stuhle sitzend, rechts segnend, links ein Buch haltend. Zu seinen Füßen ein kleiner Wappenschild des betreffenden Münzherrn.
- B. Blumenkreuz schräg, umwinkelt von vier kleinen Wappenschildern der vier rheinischen Kurfürsten.

¹⁾ Es muss also Ludwig IV. (1436—1449) sein.

²⁾ Hontheim, Prodröm. hist. Trevirensis, pag. 1180. — Hirsch, Münz-Archiv VII. 43.

Solche Gulden hat man von dem 1463 gestorbenen kölnner Erzbischof Diether, Grafen von Mörs¹⁾ — ein Beweis, dass das neue Gepräge vor 1463 bestimmt wurde — ferner von seinem Nachfolger Ruprecht (1463—1473)²⁾ — dem Pfalzgrafen Friedrich (1449 bis bis 1476)³⁾ — dem trierer Erzbischof Johann, Markgraf von Baden (1456—1503)⁴⁾ — und den mainzer Erzbischöfen Adolf, Graf von Nassau (1461—1475) und Diether, Graf von Isenburg (zum zweitenmal 1475—1482).⁵⁾ Dass die hier besprochene Guldenart wirklich in Diethers zweiter Regierungsperiode (1475—1482) geschlagen ist, geht aus den auf dem Reverse befindlichen Wappenschildern hervor, unter denen sich nämlich das kölnische Kreuz mit einem Löwen vereinigt findet. Er kann entweder als der hessische Hermanns, Regenten in Köln 1473—1480, oder als der pfalzgräfliche Ruprechts, Erzbischofs in Köln 1463—1477, angesehen werden. Das letztere ist das Richtige, denn Hermann trat erst 1490, nach Diethers Tode, dem Münzverein der Kurfürsten bei.

Das Gepräge von 1462 ist längstens bis 1477 im Gebrauch gewesen. In Köln hatte es schon 1473, als der dortige Erzbischof Ruprecht (Pfalzgraf) abgesetzt und ein Regent in der Person seines späteren Nachfolgers auf dem bischöflichen Stuhle, Hermann, Landgrafen von Hessen, eingesetzt wurde, sein Ende erreicht.⁶⁾ Bis zum Jahre 1490 waren die kölnner Erzherzten aus dem rheinischen Münzverein ausgeschlossen und ihre in der Zeit von 1473—1490 geprägten (weil geringhaltig) sogar verboten. Sie mussten, durch die Verhältnisse gezwungen, daher ein eigenes Gepräge wählen.

1477—1487.

1477 vereinigten sich die Erzbischöfe von Mainz und Trier, der Pfalzgraf Philipp und der Herzog Wilhelm von Jülich-Berg, also mit Ausschluss des kölnischen Erzbischofs, zu einem neuen Vertrage über die Ausprägung von Gold- und Silbermünzen. In Bezug auf das Gepräge verordneten sie,⁷⁾ dass

¹⁾ Dannenberg, Nr. 146; Cappe, Nr. 1058.

²⁾ Abbildung 49; Dannenberg 156.

³⁾ S. Abbildung Nr. 34; Dannenberg 344; Widmer, Domus Wittelsbachensis num. II. Tab. XIX. Nr. 93—97.

⁴⁾ Bohl, S. 109, Nr. 3.

⁵⁾ Adolfs Gulden s. Abbildung Nr. 15, Dannenberg, Nr. 237. — Diethers Gulden Dannenberg, Nr. 235.

⁶⁾ Siehe unten, S. 36.

⁷⁾ Würdtwein, Dipl. mag. II. S. 371.

A. *die Gulden und Albus uff einer sitten ein schilt han, des fursten, mit des eisen die gemonczet werden, und*

B. *uff der andern unser dryer fursten wappen.*

Der scheinbar weite Spielraum, der damit gestattet war, ist thatsächlich nicht vorhanden gewesen, da ein einziger Stempel-schneider für alle arbeitete. Das neue Gepräge ist das der unter Nr. 16 und 35 abgebildeten Gulden:

A. Auf langem Blumenkreuz liegt der Schild des Münzherrn, bei Mainz und Trier¹⁾ geviert, bei dem Pfalzgrafen drei kleine Schilder enthaltend, nämlich den pfalzgräflichen, den bairischen und den wegen des Reichs-Erztruchsessens-Amtes geführten;²⁾

B. Drei mit den oberen Enden zusammen um einen Punkt gestellte Wappenschilder der drei Mitvertragsherrn; also auf dem pfalzgräflichen Gulden unter Nr. 35 das mainzer Rad, das trierische Kreuz belegt mit dem badischen Bindenschilde und einen Löwen, der nach dem Wortlaut des Vertrages nur der jülich-sche sein kann.

Das Gepräge des Reverses stimmt mit dem von 1437 überein, das des Averses ist neu erfunden.

1488—1490.

1487 war der vor zehn Jahren abgeschlossene Vertrag abgelaufen. An seine Stelle trat kein neuer allgemeiner, sondern nur ein zwischen Mainz und Pfalz abgeschlossener, welcher nach Würdtwein (Diplomataria maguntina II. S. 391—403) zu Frankfurt »uff sandt Egidientag« (1. September) gegeben, folgende Bestimmung über das Gepräge enthielt:

A. *Nemlich sollen die guldin uff eyner seyten ein schilt han des fursten, mit des eysen die gemonczet werden, und*

B. *uff der andern syten ein Salvator uff eym stul vnd vnser beyder wappen vnden daran in cyn schilt mit einem rade und lewen.*

Einen mainzer Gulden, der dies Gepräge aufweist, beschreibt Mader³⁾ und nach ihm Cappe.⁴⁾ Er hat auf langem befüstem

¹⁾ Bohl, S. 109, Nr. 6. — Dannenberg, Nr. 217.

²⁾ Abbildung Nr. 35. Reichs-Erztruchsessens-Schild ist roth.

³⁾ Kritische Beiträge, Bd. I. Nr. 66.

⁴⁾ Cappe, Mainzer Münzen, Nr. 691.

Kreuz einen geviereten Schild mit der römilder Säule und der Henne (Henneberg — Familienwappen des Erzbischofs Berthold von Henneberg); in der Mitte das mainzer Rad ohne Schild. Der Revers zeigt den Heiland (Salvator) auf gothischem Stuhle und darunter einen kleinen Wappenschild mit dem mainzer Rade und dem pfalzgräflichen Löwen. Von dem Pfalzgrafen Philipp habe ich bisher noch keine Gulden dieser Art gefunden. Sie sind vielleicht überhaupt nicht geschlagen worden, was wohl darin seinen Grund findet, dass man, in der Voraussicht, sich bald mit allen Kurfürsten am Rhein zu vereinigen, die neuen Stempel vielleicht gar nicht schneiden liess. Die mainzer Gulden dieser Art tragen die Jahreszahl 1490, sind also auch erst zwei Jahre nach Abschluss des Vertrages erschienen, kurz vor dem Gültigwerden neuer Bestimmungen.

1490—1500 und weiter.

1490 ¹⁾ traten die vier rheinischen Kurfürsten zu Mainz, Trier, Köln und der Pfalzgraf zu einem neuen Verträge zusammen und bestimmten ein Gepräge, welches, so lange noch Goldgulden geschlagen wurden, für dieselben beibehalten wurde, nämlich folgendes:

- A. *uff cyner seyten ein Salvatorem und die umbschrift solle sein moneta aurea renensis mit der iarzale,*
- B. *uff der andern seyten solle sein ein schilt des fursten der solich güldin ye zu zeiten münzen lest in der mitten des güldin, vnd der ander drey churfursten schilllin vmb den mitteln schilt zu dreyen orten geslagen vnd darumb geschriben titel des fursten des das gebreg ist.*

Auf der einen Seite war also, wie zuerst 1462, der Heiland, der auf Gulden immer auf gothischem Stuhle sitzend, rechts segnend, links ein Buch haltend, abgebildet wird. Neu trat dazu die Umschrift: *Moneta aurea renensis*. Der Revers hatte den spitzen Dreipass, mitten darin den Schild des Münzherrn, rings herum die Schildchen der drei Mitkurfürsten.

Solche Gulden hat man von allen vier rheinischen Kurfürsten, die nach 1490 bis 1500 regiert haben, ebenso von vielen späteren.

¹⁾ 1490, am Montag nach St. Martinstag (15. November). Steht bei Würdtwein, *Dipl. mag.* II. S. 411; bei Hirsch, *Münz-Archiv* VII. 49; Hontheim, *Historia Trevir.* II. 485.

Als Muster dieses Guldengepräges gebe ich den in den Berliner Münzblättern, Jahrgang 1881 Nr. 8 Sp. 149 von mir edirten Goldgulden des trierer Erzbischofs, Johannes VI. von der Leyen (1556—1567).



Ausservertragsmässige Gepräge.

Die Blüthezeit der Gulden — späterhin »Goldgulden« genannt, weil man Silberstücke prägte, welche denselben Werth haben sollten — war das 15. Jahrhundert.

Vor dem Eintritt in dasselbe und noch in seinem Anfange kam es nicht fortdauernd zu allgemein angenommenen Geprägten. Auch während des 15. Jahrhunderts wurden ausser den durch die Verträge bestimmten noch manche andere Gepräge erfunden und gebraucht, doch nicht von den Theilhabern des Vertrages, sondern von den davon Ausgeschlossenen, oder von denen, welche noch nicht eingetreten waren. So war, als um den trierischen Stuhl sich Raban von Helmstädt und Ulrich von Manderscheid stritten, keiner in das Bündniss der rheinischen Mitkurfürsten aufangs eingetreten oder vielmehr aufgenommen worden. Der Erstgenannte trat erst 1435,¹⁾ dieser niemals dem Vertrage von 1425 bei. Darum sind Rabans Gulden mit entsprechendem Vereinsgepräge nur während weniger Jahre geschlagen worden und in Folge dessen sehr selten. Ulrich aber wählte ein älteres Muster für seine Gulden, das von 1419 für den Avers, doch setzte er den h. Petrus nicht in ganzer Figur, sondern nur halbkörpers darauf. Der Revers ist von allen älteren Gulden abweichend; er hat in einem runden Vierpass den trier-manderscheid'schen Schild geviert.

In Köln war 1473 etwas Aehnliches eingetreten. Der Erzbischof Ruprecht wurde 1473 durch das Domkapitel als abgesetzt erklärt und der spätere Erzbischof Hermann, Landgraf von Hessen, als

¹⁾ Hontheim, Prodr. pag. 1175.

Regent und Verwalter des Erzstifts bestellt. Jener behauptete sich gleichwohl bis 1477, hat auch noch Gulden schlagen lassen. Bis 1477 scheint er noch als Theilhaber an dem rheinischen Münzvertrage angesehen worden zu sein, da noch Erzbischof Diether (Graf zu Isenburg) in Mainz das kölnische Stiftswappen mit dem Löwen verband. Dieser Löwe muss der pfalzgräfliche sein, nicht der hessische Hermanns, weil dieser erst 1490, nach Diethers Tode, in den rheinischen Münzverein trat.

Es kann gar nicht auffallen, dass man von Ruprecht — und von Hermann (von letzterem aus der Zeit seiner Regentschaft, wie aus den Jahren bis 1490, als er schon den erzbischöflichen Stuhl bestiegen hatte) Gulden findet, welche mit denen keines ihrer Kollegen in Bezug auf das Gepräge übereinstimmen. Ruprechts Gulden aus dieser Zeit sind offenbar nach seinem freiwilligen oder erzwungenen Antritt aus dem rheinischen Münzverein, Hermanns Gulden vor seinem Eintritt in denselben geprägt worden und tragen daher nur deren eigenes Wappen, nicht nebenbei auch die ihrer Mitkurfürsten. Ruprechts Gulden dieser Art sind die von C a p p e, Kölnische Münzen Nr. 1141—1143 beschriebenen, welche, ganz dem Gepräge von 1425—1437 entsprechend, auf einer Seite den stehenden Erzbischof, auf der anderen im runden Dreipass das kölnische Krenz und sein Familienwappen darauf gelegt im Schilde tragen. Abgebildet sind sie bei C a p p e, Kölnische Münzen Taf. XV. Nr. 241. Hermanns Gulden aus dieser Zeit sind ebendasselbst Nr. 1166—1168, 1170—1174 notirt.

Die beiden besprochenen ausserordentlichen Ausnahmen in Bezug auf das Gepräge fanden ihren Grund in politischen Verhältnissen. Zu den gewöhnlichen Ausnahmen sind die Gulden zu zählen, welche von einem Bischof in der Zeit von seiner Wahl bis zu seiner gewöhnlich mit seiner Bestätigung und Consecratio zusammenfallenden Aufnahme in den Münzverein geschlagen wurden. Wie bekannt, bezeichnete sich jeder Bischof nach seiner Wahl zunächst nur als »electus«, nach seiner Bestätigung als »electus et confirmatus« und erst nach seiner Consecratio kurzweg als »episcopus«. Als »electus« wurde er noch nicht aufgenommen in die Münzvereinigung, sondern erst nach der Bestätigung. Darum haben die Gulden mit der Bezeichnung des Inhabers eines bischöflichen Stuhls als »electus« immer ein ganz besonderes Gepräge. Der kölnische Ruprecht (1463—1480) hat als »electus« z. B. Gulden schlagen lassen mit dem Reverse vom Averse der zwischen

1437—1461 ausgegebenen ¹⁾ Vereinsgulden. Als »confirmatus« dagegen liess er schon mit dem Vereinsstempel schlagen;²⁾ er war also in den Verein aufgenommen worden.

Sein Nachfolger Hermann von Hessen dagegen hatte nicht sogleich nach seiner Bestätigung das Ziel erreicht. Wahrscheinlich verhinderten es die Kurfürsten und Pfalzgrafen Friedrich I. und Philipp; denn jener war der Bruder, dieser der Neffe des durch Hermann bedrängten kölnen Erzbischofs Ruprecht.

Die grössten Verschiedenheiten im Gepräge der rheinischen Goldgulden findet man in der Periode kurz nach 1425. Der Pfalzgraf Ludwig III. liess auf die eine Seite den Heiland, auf die andere ein Blumenkreuz setzen (Nr. 29), der Erzbischof von Köln stellte statt des runden Dreipasses mit dem einfachen Schilde den gevierten Schild ohne Einfassung auf seine Gulden (Nr. 44). Die Gründe dafür sind die S. 25 bei Nr. 29 angegebenen.

Damit sind alle Guldengepräge ³⁾ des XV. Jahrhunderts, soviel ich weiss, besprochen oder durch ähnliche, welche gleichen Ursachen ihr Dasein verdanken, erklärt. Sollte ein Gepräge übersehen sein, so wird man es doch nach dem Vorstehenden leicht erklären können. Für Mittheilung nicht besprochener Gepräge würde ich recht dankbar sein.

¹⁾ Cappel, Kölnische Münzen, Nr. 1122.

²⁾ Ebendasselbst, Nr. 1127.

³⁾ Ich spreche hier, wie auch schon bisher, immer nur von den Gulden der rheinischen Kurfürsten.

III. Die Frankfurter Guldenmünze im XV. Jahrhundert.

Schon im Jahre 1300 liefen in Frankfurt Goldgulden um, wie aus der in Baur's hessischem Urkundenbuch (Oberhessen, S. 299, Nr. 419) mitgetheilten Urkunde hervorgeht, nach welcher der Deutschordens-Comthur in Sachsenhausen Besitzungen in Nieder-Ursel »umb XX gulden« auf dem Kreuzgange des Predigerklosters in Frankfurt kaufte. Aber die ältesten bekannten daselbst geschlagenen Gulden¹⁾ sind die unter 3a und 3b abgebildeten König Ruprechts. Sie werden schon 1400 in einer mainzer Probe erwähnt, 1401 in einer frankfurter. Die Stadt hatte damals keine nachweisbare Beziehung zur Münze,²⁾ z. B. nicht die Ueberwachung der Beamten. Die Folge davon war, dass die nicht gehörig bewachten Münzmeister die Gulden geringer ausprägten, als die Vorschrift lautete. König Ruprecht sagt allgemein in der Urkunde,³⁾ mittelst welcher er die Stadt mit der Beaufsichtigung der Münze betraut, dass »von der nuwen offgesaczten münze wegen viel vnd grosse gebrechen in dem lande sin«. Darum »befiehlt« er dem Rath, seine »guldenmünze daselbs zu Frankfurt, also daz sie die von datum dises brieffs über ein ganzce iare innhaben vnd auch daselbs zu Franckefurd von vnser vnd des richs wegen gulden slahen sollen vnd mogen, die da

¹⁾ Das Wort Gulden bezeichnet im XV. Jahrhundert immer eine Goldmünze. In der alten Bedeutung brauche ich es hier auch.

²⁾ Die älteren Beziehungen betrafen nur die Ausprägung von Silbergeld. Goldmünzen, die überhaupt erst in der zweiten Hälfte des XIV. Jahrhunderts in Deutschland allgemeiner werden, konnten nur von denjenigen geprägt werden, welche dazu die besondere Erlaubniss des Kaisers erhalten hatten, in unserer Gegend die Kurfürsten seit 1356, durch die goldene Bulle berechtigt.

³⁾ Chmel, Regesta regis Ruperti, S. 202 (Reg. Nr. 1358).

»haben in der mytde einen adalar vnd vnden in dem fusse einen »leven« — »munczmeister, wardin vnd prüfer« sollen »von des rates »wegen daruber gesezt werden.« »Wir haben auch den obgenannten »burgermeistern vnd rate gegonnet vnd erlaubet, daz sie vnser oder »vnser kurfursten guldenn, die vormals geschlagen vnd nit als gut sin, »keuffen mogen, vnd die in daz fure seczen vnd brennen vnd nuwe »gulden daruss slahen vnd munczen off soliche grade vnd bestand, als »vorgeschrieben stet.« Der übliche Schlagschatz von $\frac{1}{2}$ Gulden für die Mark wird natürlich ausbedungen.

Diese Uebertragung der Münze war nicht eine dauernde, keine Entäusserung eines Besitzthums, sondern die Stadt erhielt nur das Recht, die Ausprägung zu überwachen und zu diesem Zweck die Erlaubniß zur Auswahl derjenigen Personen, welche an der Münze thätig sein sollten. Damit hatte der Rath alles erreicht, was ihm damals wünschenswerth erscheinen musste. Die grossen Städte hatten ein Interesse daran, dass eine sich im Werth stets gleichbleibende, möglichst weit umlaufende Münze geprägt wurde; wer die Ausprägung veranlasste, war ihnen gleichgültig. Diese Ansicht war stets die leitende in Frankfurt, und deswegen war es für sie von keiner Bedeutung, ob die Münzmeister des Königs oder die der rheinischen Kurfürsten mehr Gold einwechselten auf den Messen. Aus diesem Grunde auch trachtete sie nicht danach, die Münze ganz in ihre Hand zu bekommen, was freilich in späteren Zeiten ihrem Interesse noch dienlicher gewesen wäre.

Schon am 29. August 1402 berichtete der Rath dem König, dass er nach dessen Willen die Münze mit »ehrbarren Leuten« bestellt habe. Bedenken erregte es ihm nur, dass das Einwechseln des alten Goldes und Silbers behufs Umprägung allen Leuten, also auch anderen als den bevorrechteten Münzmeistern gestattet werden solle. Der König antwortete darauf, dass er ohne Mitwissen der Stadt keine Veränderung an den dort bestehenden Verhältnissen vornehmen wolle.¹⁾

Indessen ging die Ausmünzung ruhig vorwärts bis zum Ablauf des Jahres (Ende 1403), aber auch nicht länger, wie aus einem Briefe Ruprechts, welchen die Stadt Strassburg Frankfurt abschriftlich mittheilte, hervorgeht. Es heisst nämlich in dem 1408 ausgestellten Einladungsschreiben zur Beschickung eines Städtetages behufs Besprechung über die Münzverschlechterung: er habe »woil in

¹⁾ Urkunde Nr. 1.

funff jaren keynen gulden geslagen« (also seit 1403). Auch sonst habe ich kein Anzeichen gefunden, welches auf die Prägung von Goldmünzen in Frankfurt nach 1403 bis 1410 schliessen liesse.

Zu der seit 1403 unbesetzten Münzmeisterstelle hatte sich 1404 (Urkunde Nr. 2) ein aus den Niederlanden stammender Meister gemeldet, welcher dem Könige den Vorschlag machte, Münzen aus reinem Metall zu schlagen, also Dukaten und entsprechende Silbermünzen. Damit war der Weg zur gründlichen und dauernden Besserung des Münzwesens gewiesen. Aber Rudbrecht wollte keine so einschneidende Veränderung vornehmen, ohne diejenigen gehört zu haben, welche am besten die Geldverhältnisse beurtheilen konnten und für welche die »Verbesserung« bestimmt war. Er schrieb deswegen am 4. August 1404¹⁾ an den Rath der Stadt Frankfurt und forderte zur Berathung der Vorschläge mit seinem Landvogt in der Wetterau und zur Berichterstattung an ihn selbst auf. Der von ihm geschickte Sachverständige war sein Münzmeister Hans²⁾ aus Neustadt an der Hardt. Der Rath ging leider nicht auf den Vorschlag ein, denn er befürchtete, dass den Bürgern durch das Bestehen verschiedener Münzsysteme neben einander — des königlichen in Frankfurt, des kurfürstlichen am Rhein — grosser Schaden entstehen möchte. Er meint ferner, zur Herstellung der Dukaten müssten die zur Zeit umlaufenden Gulden eingeschmolzen und von dem Zusatze gereinigt werden; es würde auch Niemand mehr die alten Gulden nehmen wollen, sondern diese müssten dann (zum Goldwerthe) an die Münzstätten behufs Umprägung abgegeben werden, woraus nur Verluste für die Kaufleute und alle andern entstünden — und der König entschied nach dem Willen des frankfurter Rathes.³⁾

Zu bedauern bleibt es, dass der Rath die Vorschläge ablehnte (Urkunde Nr. 3). Seine Befürchtungen waren nur zum Theil richtig; durch Annahme derselben hätte er nach Ueberwindung der Uebergangsschwierigkeiten dem Münzwesen dauernd aufgeholfen. Hätte Ruprecht die Vorschläge nicht für gut gehalten, so würde er sie ohne Weiteres abgelehnt haben, statt einen Münzmeister, der also wohl schon des Königs Rathgeber gewesen war, zur Besprechung nach Frankfurt zu senden. Diese Stadt war damals von dem maassgebendsten Einfluss in Süd- und Westdeutschland bezüglich des

¹⁾ Urkunde Nr. 2 im Anhange.

²⁾ Wahrscheinlich Hans Mergentheimer; siehe darüber meine Beiträge zur pfalzgräflichen und mainzer Münzkunde.

³⁾ Siehe Urkunde Nr. 4.

Münzwesens. Die meisten Städte richteten sich bei Bestimmung der Währung nach Frankfurt, als dem Hauptmarkte; bei allen Verkäufen wurde direkt oder indirekt Zahlung in frankfurter Währung ausbedungen; die meisten münzen-schlagenden Fürsten suchten ihre Erzeugnisse hier als gültiges Zahlungsmittel einzuführen.¹⁾ Nach Erwägung aller dieser Umstände, welche im weiteren Verlauf noch mehrfach durch Urkunden als wirklich vorhanden sich erweisen, kann es gar nicht zweifelhaft sein, dass Ruprecht in seiner Eigenschaft als König und rheinischer Kurfürst in Verbindung mit Frankfurt bald die anderen rheinischen Kurfürsten und Städte zur Nachfolge bewogen hätte. Der Verlauf der Geschichte bestätigt den Vorzug der Münzen aus reinem Metall: Die Dukaten sind durch alle Jahrhunderte bis zu unseren Tagen eine sehr beliebte Münze gewesen, welche fast gar keinen und nur höchst geringen Schwankungen in Betreff ihres Gehaltes und Werthes unterworfen gewesen sind. Die Goldgulden dagegen sanken nach und nach immer mehr und hörten endlich ganz auf; zu den Dukaten kehrte man schliesslich, allerdings erst nach dem Aufhören der Goldwährung, doch zurück.

Wie bedeutend der Einfluss der Städte auf die von den rheinischen Kurfürsten abgeschlossenen Münzverträge war, geht aus dem seines bedeutenden Umfanges wegen hier nur auszugsweise mittheilbaren Briefwechsel hervor. Immer waren einige Rathsherren der Städte Kaufleute; als solche besuchten sie die hiesigen Messen und besprachen dabei, ohne durch ihr Zusammentreffen Aufsehen zu erregen, die gemeinsamen Angelegenheiten. Wollte man etwas bei dem Kaiser oder einem anderen Fürsten erreichen, so übernahm diejenige Stadt, welche gerade besonders beliebt war, oder die, in deren Nähe der Betreffende sich gerade aufhielt, die Stellung des berathenen Antrages. In ähnlicher Weise ging es z. B. zu, als 1408 die »Rathsboten« die Gulden vor weiterer Verschlechterung schützen wollten. Köln erhielt damals den Auftrag, mit dem nach ihm genannten Erzbischof einen bezüglichen Vertrag abzuschliessen, der auch wirklich 1409 zu Stande kam. Nach demselben verpflichtete sich Erzbischof Friedrich zu Köln von jetzt ab in den nächsten fünf Jahren *»uff allen Steden, da wir hiezusehen in unsem lande und Stifte von Collen eynliche unser moncze saissen vnd bestellen worden, ez were von golde odir von silber, daz wir da einen iglichen vnsern »gulden uff XXII graid vnd nit darvnder der LXVI vnd nit me*

¹⁾ Urkunde Nr. 7.

»uff ein igliche marcke goldes gewegen gan sollen vnd desglichs unsere
»silbern wisspennige na marzal des goldes sollen doin slahen einen
»iglichen uff IX pheunnige kovings [silber] vnd vort an schillingen
»vnd morchin¹⁾ nach dem gebore.« Ferner wird bestimmt, dass, wenn
der König und die anderen rheinischen Kurfürsten einen Vertrag
mit denselben Bestimmungen abschliessen, so sollen deren Münzen
auch in der Stadt Köln Umlauf haben.

Durch Abschluss dieses Vertrags war wenigstens einer der rhei-
nischen Kurfürsten gebunden und, wenn ein Vertrag zu Stande kam,
so mussten sich alle danach richten; das geschah auch.

Ehe dieser wichtige, für Alle bindende Vertrag von 1409²⁾ zu
Stande kam, hatte König Ruprecht mit den Städteboten rathschlagen
lassen (die Einladung dazu unter den Urkunden Nr. 5) und zwar
in Heidelberg am 19. Mai 1409. Die Vorschläge der Städte, welche
nur wenig von den frankfurtischen abweichen, und die jedenfalls
auf Grund der letzteren in der Fastenmesse 1409 festgesetzt worden
waren, habe ich unter den Urkunden (Nr. 6) mitgetheilt.

Man sieht es dem Entwurf der Städte an, dass er von Leuten
herrührt, welche nur die Förderung der guten Sache im Auge
haben, während bei den Verträgen der Kurfürsten immer auch der
Gewinn eine bedeutende Rolle spielte. Man drang daher mit dem
Vorschlage, nach welchem für alle rheinischen Kurfürsten nur eine
Münzstätte, nämlich Frankfurt während der Messen, Bacharach wäh-
rend der übrigen Zeit des Jahres bestehen sollte, nicht durch;
ebensowenig mit dem der gleichmässigen Theilung des Münzgewinnes
unter die Vertragschliessenden. Ferner wünschte man die Ausprägung
solcher Silbermünzen, welche mit den in Schwaben, Baiern und am
Oberrhein gangbaren übereinstimmten.³⁾ Man strebte also nach einer
Einheitsmünze. Nur eines, allerdings das Wesentlichste, erreichten

¹⁾ Morchin, Mörchen scheinen die nach dem Muster der niederländischen
Pfennige geprägten Münzen zu sein, welche ein zweiseitiges Gepräge haben und
zwar auf einer Seite ein Kreuz, umwinkelt von vier Buchstaben, z. B. die in
Grote's Münzstudien Bd. VII. Taf. 6, Nr. 63 und 64 abgebildeten, die von
Cappe, Kölnische Münzen Nr. 1022, erwähnten. Diese Münzart ist die kleinste
damals im Erzstift Köln geprägte, Mörchen die Bezeichnung für die kleinste
Münze; also muss das Gesagte wohl richtig sein.

²⁾ Siehe oben S. 38. — Hirsch, Münz-Archiv I. S. 63.

³⁾ Siehe über die mittelrheinischen Pfennige meine Beiträge zur pfalzgräf-
lichen und mainzischen Münzkunde.

die Städte, die Bestimmung, dass fortan die Gulden zu 22 Karat (917 Tausendtheile) fein ausgeprägt werden sollten.

Der Frankfurter Entwurf zu dem Münzvertrage von 1409 enthält noch die Anmerkung: *»des hat man erfahren, daz daz gulden gewichte vff die marck zu kollen, zu frankfurt vnd in allen enden glich sy.«* Soweit man es damals mit den nichts weniger als genauen Messinstrumenten feststellen konnte, wird das wohl richtig gewesen sein, wenngleich die am Anfang dieses Jahrhunderts in den verschiedenen Städten Deutschlands gebrauchten Gewichte, welche angeblich alle das kölnische sein sollten, recht bedeutende Unterschiede aufwiesen, wie Grote (Münzstudien III. S. 36 u. ff.) angibt. Nach ihm soll die frankfurter wie die nassauische gesetzlich normirte Mark 233,956, nach Chelius 233,934 Gramm gewogen haben; auf den Gulden, den sechsundsechzigsten Theil der Mark, hätten danach 3,545 Gramm kommen müssen. Damit stimmen die noch vorhandenen Gulden nicht überein, noch weniger die Anfang dieses Jahres von dem hiesigen Stadtarchivar, Herrn Dr. Grotendorf, aufgefundenen Goldgulden-Stale, d. h. Normalgewichtsstücke für einen Goldgulden. Die beiden Stale waren am 11. Januar 1408 bei dem »grossen Insiegel« niedergelegt worden, der eine, der mainzer, mit einem Rade gezeichnete, war nach der Aufschrift der Umhüllung in der alten Messe 1402 von Mainz nach Frankfurt geschickt worden. Von dem frankfurter heisst es: *»diss ist der stalhel des gulden gewichts hie zu Franckfurt, daz eczwy vil jar darinne gelegen hat.«* Der letztere stammt aus dem XIV. Jahrhundert, da er 1408 schon viele Jahre alt war, und bestätigt wird das durch seine Bepprägung, die florentinische Lilie, die nur die bis 1370 geschlagenen Gulden tragen. Der frankfurter Stal wiegt 3,482, der mainzer 3,48005 Gramm. Die Inschrift der Umhüllung sagt u. a.: *»vnd sin beide stalhel vnd gewichte glich swer, doch so wiget man zu franckenfurt mit eim vurslage. So wiget man zu menze in dem cloben.«* Diese Stale waren nicht zum täglichen Gebrauche, sondern zur Justirung der danach gemachten, an die betreffenden Wechsler, Münzmeister und Rechenmeister vertheilten Gewichte bestimmt. Soviel über das beim Münzen gebrauchte Gewicht.

Als der Vertrag zwischen den rheinischen Kurfürsten am 15. August 1409 abgeschlossen wurde, nahm man auch den Vorschlag des Königs, ein neues Gepräge zu wählen, an, welches oben S. 38 bereits besprochen ist. Ruprecht hatte auch bestimmt, dass die Wardeine alle acht Tage die Gulden untersuchen und ihm von jeder

Veränderung sofort Nachricht geben sollten. Man hat aber Ursache, die Ausführung dieser Verordnung zu bezweifeln.

Leider starb König Ruprecht bald darauf, am 18. Mai 1410. Unmittelbar danach, die dominica in crastino sti. Albani martir. (22. Juni), schrieb Mainz an Frankfurt und theilte mit, dass »nu
»Christe vnd Jude naich vnsers herren des Konigs tode gewonlich vnd
»vffenberlich wieder angefangen hant, die alde gulde vnd ander gulde,
»die vnsere herren die dry geistliche Kurfursten uff dem Rync nach
»vnsers herren des Kunigs tode angefangen hant zu slahen vnd uss
»dun gebe«, aussuchen und die schweren einschmelzen.

In der gleichen Angelegenheit schickten die Erzbischöfe von Mainz, Trier und Köln ihre Gesandten zur Berathung nach Frankfurt.

Um die Bedeutung der Städte und besonders Frankfurts erkennen zu lassen, theile ich den Brief¹⁾ des Herzogs Reinhold IV. (1402—1423) von Jülich und Geldern mit, der, um seine Gulden »genckhaftig« zu machen, bat, sie in Frankfurt als rechtes Zahlungsmittel zuzulassen, weil sie so gut seien, wie die der Kurfürsten.

1418—1429.

Für die Zeit von 1410—1418 fehlt jede Nachricht über die Guldenmünze in Frankfurt. Erst 1418 berichten die städtischen Gesandten an dem Hoflager des Königs, dieser wolle in Frankfurt Gulden schlagen lassen. Bald darauf folgte der unter den Urkunden²⁾ abgedruckte Bestallungsbrief für Jakob Proglin aus Pforzheim und Voss von der Winterbach als Münzmeister zu Frankfurt und Nördlingen. Derselbe fusst in mancher Beziehung auf dem unter den Urkunden (Nr. 8) mitgetheilten Vertrage der rheinischen Kurfürsten vom 8. März 1417. In Hirsch, Münzarchiv Bd. VII. S. 25 steht eine im allgemeinen gleichlautende Vereinbarung der rheinischen Kurfürsten mit dem Herzog von Jülich, die am 2. December 1417 ausgestellt ist und aus Hontheim's Historia Trevirensis (Tom. II. pag. 359—362) genommen ist. Da der letztere Abdruck ein sehr mangelhafter ist, habe ich, um einen besseren, und unseren Lesern zugleich das Muster eines solchen Vertrages zu geben, den im hiesigen Archive befindlichen, ursprünglichen, von den Kurfürsten für sich selbst abgeschlossenen, im Anhange mitgetheilt. Er ist die officielle

¹⁾ Urkunde Nr. 7.

²⁾ Urkunde Nr. 9.

Mittheilung an die Stadt Frankfurt. Eine Bestimmung befindet sich darin, welche allein der Absicht zu täuschen, ihr Dasein verdankt; es ist die über den Feingehalt der Goldgulden, welche angeblich zu 22 Karat ausgeprägt werden sollen. In der That beschlossen die Kurfürsten, zu nur 20 Karat zu münzen und selbst diesen Feingehalt erreichten die von ihnen geprägten Gulden nicht einmal. Da an einen Lese- oder Schreibfehler nicht gedacht werden kann und das Schriftstück alle Zeichen der Aechtheit an sich trägt, so lässt sich nur annehmen, die Kurfürsten hätten bei den Städten die Ansicht hervorrufen wollen, als beabsichtigten sie zu 22 Karat die Gulden auszubringen.

König Sigmund oder dessen Kabinet musste von den Vereinbarungen wissen, denn sie wurden ihm regelmässig mitgetheilt. Da er ohne Schaden nicht besser als die rheinischen Kurfürsten ausprägen lassen, also dem Münzmeister die Ausprägung zu 22 Karat nicht vorschreiben konnte, so umging er eine formelle Bestimmung des Feingehalts der Gulden dadurch, dass er verordnete: Es sollen von den in Bingen, Oberwesel, Bonn, Höchst und Offenbach¹⁾ geschlagenen Gulden, wie sie im Verkehre, »in des Kaufmanns Beutel«, vorkommen, je zwanzig Stück genommen, zusammengeschmolzen und daraus zwei Zaine gemacht werden. Den einen bekommt der Rath für den Wardein, den andern der Münzmeister, damit beide sich danach richten können. Der Münzmeister soll die Gulden ebenso fein ausprägen, wie die Probe ergibt, doch sollen die königlichen Gulden auf hundert immer um einen besser als die der Kurfürsten sein. Der Widerspruch zwischen Sigmunds scheinbar uneigennütziger Ansprängung der Gulden einerseits und seinem grossen Geldbedürfnisse andererseits findet seine Erklärung darin, dass thatsächlich alle aus dem Verkehr genommenen Gulden weniger Goldgehalt hatten, als vorgeschrieben war. Nach allen Probeberichten, die ich aus der Zeit von 1398—1496 im hiesigen Archive gefunden habe, erweisen sich die aus des »Kaufmanns Beutel«, d. h. aus dem Verkehr genommenen, immer geringer als die direkt von den Münzmeistern zur Probe eingelieferten. Möglicherweise wurden die letzteren, mit Rücksicht auf ihre Bestimmung besser als jene ausgeprägt, vielleicht aber auch die ersteren durch Beschneiden geringert; wahrscheinlich ist beides geschehen.

¹⁾ Bingen und Höchst a. M. waren mainzische, Oberwesel und Offenbach trierische (letzteres eigentlich falkensteinisch) und Bonn die kölnische Münzstätte.

Ich theile hier gleich mit, in welcher Weise die Proben gemacht wurden. Man schnitt von der Goldstange, gewöhnlich Nadel genannt, welche den vorgeschriebenen Feingehalt hatte, ein Stück im Gewichte der Gulden, also einen Normalgulden, ab, setzte ihn mit den geprägten Gulden, nachdem alle mit »fressendem Pulver«, d. h. Salzen, welche das Silber und die unedle Beimischung an sich nehmen sollten, bestreut waren, in einem Tiegel »auf das Feuer«. Darin blieben alle ungefähr 24 Stunden. In dem Probebericht von 1427 zur Fastenmesse wird gesagt: »Die gulden sin ufgesaczet worden von geheiss des Ruds uff Dornstag die walpurgis Anno »XIV^c XXVII^o (1. Mai 1427) vnd uff den frytag darnach (2. Mai) »ussgenommen«. Gewöhnlich waren dabei mehrere Mitglieder des Rathes, und zwar Sachverständige, nämlich Goldschmiede. Bei der eben genannten Probe waren beispielsweise zugegen Johann Palmstorffer, Johann von Breidenbach, Vois von der Winterbach, »alter (ehemaliger) Münzmeister«, und Nikolaus, der Schreiber. Ein ander Mal war sogar der Bürgermeister zugegen. Wie sorgfältig man alle Umstände der Probe dem Rathe mittheilte, geht z. B. daraus hervor, dass man von der am 20. November 1421 stattgefundenen hervorhob, »der Wind habe dem Feuer Schaden gethan« und vielleicht Einfluss auf das Resultat der Aufsetzung ausgeübt.

Man ersieht aus dem Vorstehenden zur Genüge, dass die Probe niemals ein sicheres Resultat ergeben konnte; war man sich doch nicht einmal immer einig über den Feingehalt der »Nadeln«. Waren diese aber gar noch unrichtig, so wurde, wenn danach geprobt wurde, jeder Gulden dem Gehalt nach falsch bestimmt. Der Beweis, dass ein Münzmeister habe betrügen wollen, liess sich nur schwer und in seltenen Fällen erbringen, nämlich nur dann, wenn die Fälschung schon eine bedeutende war.

Das Gepräge der neuen königlichen Gulden (von 1418) soll sein: auf einer Seite ein königliches Scepter und Apfel mit dem Kreuz darauf. Umschrift: *Sigismundus Roman[orum] Rex* — auf der anderen Seite St. Johannes der Täufer und der Name der Münzstätte.¹⁾ Dies Gepräge mit Fortlassung des Scepters ist für alle Zeiten, so lange die deutschen Könige oder deren Pächter in Frank-

¹⁾ Dasselbe Gepräge sollten die Dortmunder Goldgulden haben, wie der dem frankfurter sehr ähnliche Bestallungsbrief (vom 8. Februar 1409) für die Münzmeister Walther Allerhans und Hans Thews ausweist. Siehe Grote, Blätter für Münzkunde II. Sp. 88, 100 und 226.

furt Gulden schlagen, beibehalten worden; nur kleine Unterscheidungszeichen wurden im Laufe der Jahre hinzugefügt. Ueber die beabsichtigten Veränderungen werde ich am gehörigen Orte berichten.

Die Münzmeister, welche das ausschliessliche Recht des Einwechsels der nicht in Frankfurt als Zahlungsmittel zugelassenen Gulden, sowie alles andern alten Goldes und Silbers haben sollen, werden auf fünf Jahre angestellt und ihnen, ihren Familien und Dienstleuten mancherlei Befreiungen in Bezug auf den Gerichtsstand gewährt.

Der Wardein erhält die Aufgabe, darauf zu sehen, dass die Gulden ihr gehöriges Gewicht und rechtmässigen Gehalt haben. Ergänzend füge ich gleich hinzu (nach anderen Urkunden), dass ihm auch die Stempel übergeben waren, welche er dem Münzmeister nur zur Benutzung in seiner Gegenwart auslieferte. Ferner hatte er die ganze Menge des vermünzten Goldes, also auch die Stückzahl der Gulden und dazu ihren Gehalt zu notiren und dem Inhaber der Münze darüber Bericht zu erstatten, was alle Halbjahr, in der Regel nach Beendigung der stärksten Thätigkeit (während der Messe) stattfand.

In der Person des Markgrafen Bernhard von Baden wird den Münzern ein »Schützer« gegeben, dessen sie auch dringend bedurften, denn ihnen wie jedem anderen Münzmeister standen Angriffe benachbarter Münzfürsten bevor, welche sie allein abzuwehren nicht im Stande waren.

Dieser Bestallungsbrief von 1418 ist der erste für die frankfurter Münzstätte seit dem Regierungsantritt Sigmunds. Das Schriftstück war bisher seinem Wortlaute nach nicht bekannt und man hatte daher nur jüngere, indirect darüber berichtende Urkunden benützt, dabei aber unrichtige Schlüsse über die erste Ausmünzung unter Sigmund gezogen. Albrecht¹⁾ spricht ganz ohne Grund von den 1418 angestellten Münzmeistern Proglin und Voss von der Winterbach als »Nachfolgern« des Peter Gatz. Er schliesst, dass unter Sigmund schon vor 1418 die hiesige Münzstätte benutzt wurde, daraus, dass der König dem ebengenannten Münzmeister Peter Gatz eine Schuld für geleistete Dienste von 390 Gulden anerkennt.²⁾

¹⁾ Albrecht, Mittheilungen zur Geschichte der Reichs-Münzstätten zu Frankfurt und Nördlingen. Heilbronn 1855, S. 2.

²⁾ Ebendasselbst Seite 47, Urkunde Nr. 1.

Albrecht kommt zu seiner irrthümlichen Annahme dadurch, dass er glaubt, Gatz habe nur in seiner Eigenschaft als Münzmeister dieses Guthaben erwerben können, während das Näherliegende ihm nicht eingefallen ist. Sigmund, welcher stets mit Schulden¹⁾ zu kämpfen hatte, musste nämlich oft Darlehen aufnehmen, kleine und grosse, wie sie zu erlangen waren; der Stand des Darleihers war ihm gleichgültig. Das benutzten vielfach solche Personen, welche irgend ein einträgliches Privileg oder Amt erwerben wollten, liehen dem König eine Summe und liessen sich dabei die ihren Plänen entsprechende Versicherung geben. So ist es wahrscheinlich mit der Verschreibung des Peter Gatz auch zugegangen. Wenigstens geht aus keiner der von Albrecht und mir mitgetheilten Urkunden das Gegentheil hervor; gewiss aber nicht das, was Albrecht angenommen hat, nämlich dass unter Sigmund schon vor 1418 in Frankfurt gemünzt ist. Während alle späteren Bestallungsbriefe auf frühere Bezug nehmen, unterlässt das der hier mitgetheilte von 1418. Schon daraus geht hervor, dass er der erste ist.

1418 erhielten also Jakob Proglin,²⁾ vorher badischer Münzmeister zu Pforzheim, und Voss von der Winterbach³⁾ die Münzstätten zu Frankfurt und Nördlingen auf fünf Jahre zur Benutzung. Die auf die oben angegebene Weise hergestellte Nadel zeigte (nach der Strichprobe) einen Feingehalt von $18\frac{1}{4}$ Karat ($\frac{73}{96} = 760$ Tausendtheilen), wie der betreffende Bericht⁴⁾ angibt.

Als dann »die Guldenmünze zu Frankfurt anging in der alten (Herbst) Messe Anno 1418 und man danach um Epiphania Anno 1419 die Gulden aufsetzte«, fand man, dass

- 1) Die neuen trierischen Gulden 18 Karat weniger 4 Grän,
- 2) die binger 18 Karat weniger $1\frac{1}{2}$ Grän,

¹⁾ Nach Mone, Zeitschrift 8, S. 283 hat er an Konstanz versetzt: »ain küdrin beschossen futter, versiegelt mit desselben unsers herren des Kaisers canzlers und cammermeisters signeten, darin ain guldin kron mit edlem gestain sin solt; ob die aber darin ist oder nit, ist uns nit wissentlich, item viele silberne Becher, Schalen u. a. Gegenstände.« Diese Sachen waren früher etlichen Bürgern von Basel versetzt.

²⁾ Proglin führte in seinem Siegel ein sitzendes Eichhörnchen von links.

³⁾ Seine Söhne »Thielgen und Fassgin«, d. h. der junge Thielmann und der junge Voss von der Winterbach, letzterer später in Frankfurt, erhielten 1418 die Münzen zu Koblenz, Oberwesel und Offenbach durch Werner von Falkenstein, Erzbischof zu Trier, überwiesen. Siehe Hontheim, Prodr. pag. 177. Die rheinische Goldausmünzung lag also zum grossen Theil in den Händen einer Familie.

⁴⁾ Im frankfurter Stadt-Archiv.

- 3) die Gulden des kölnischen Erzbischofs Diether von Mors 18 Karat »völlig« hielten;
- 4) »so hielden die ersten kunigs gulden 18 grat«,
»darnach in der messe 18 grat $\frac{1}{2}$ grein«,
»darnach 18 grat volllicher«,
»darnach nach der messe vmb weihnachten vnsers hern des
»kunigs gulden 18 grad $\frac{1}{2}$ grein.«

Ich theile diese erste Probe des Jahres 1419 mit (siehe Urkunde Nr. 74), um daraus den Beweis zu liefern, dass die königlichen Gulden keineswegs schlechter als die der rheinischen Kurfürsten waren. Das gilt meistens auch für die späteren Zeiten.

In besonderen Schreiben des Königs wird angeordnet, dass nur die königlichen Münzmeister Gold und Silber einwechseln dürften und dass sogleich ein »Isengräber«, Stempelschneider bestellt werde.

Schon vor Beginn der Herbstmesse, wenigstens in derselben, welche sich an das Kirchweihfest der Hauptkirche, Sonntag vor Mariä Himmelfahrt (1418, 21. August), anschloss, waren die ersten Gulden geschlagen worden. Dass die Ausprägung schon vor der Messe begonnen hatte, scheint mir aus der oben gegebenen Zusammenstellung der Proben hervorzugehen; in denselben wird der Gehalt der ersten Gulden und dann der während der Messe geschlagenen angegeben.

Es wurden geschlagen nach dem im hiesigen Archive erhaltenen Buch des Münzmeisters Vois von der Winterbach

1418 in der alten Messe bis 4. October	1312	Mark
» bis zum 11. Januar 1419	669	»
1419 bis zum 30. März	359	»
1419 Fastenmesse bis zum 26. Mai . .	1460	»

Also während des ersten Jahres 3800 Mark.

Da aus der Mark 66 Gulden geschlagen wurden, so ergeben die 3800 Mark 250,800 Gulden. Wie ich weiter unten mittheile, ist in den nachfolgenden Jahren immer stark gemünzt worden. Selbst wenn im Laufe der Zeiten ein grosser Theil der Gulden wieder eingeschmolzen worden ist, blieb noch eine ansehnliche Zahl im Umlauf und man kann sich daher nicht wundern, dass die frankfurter Goldgulden aus Sigmunds Zeiten mit einer Ausnahme keine Seltenheiten sind.

Die frankfurter Gulden wurden bald beliebt und verbreitet. Schon nach der ersten Messe, Ende März 1419, schreiben die zu Memmingen versammelten Räte der schwäbischen Städte, sie hätten

gehört, dass Jakob Proglin als Münzmeister und seitens des Rathes ein Wardein bestellt sei; blieben die Gulden wie die ersten, so wollten sie dieselben als »Währung« bei ihnen umlaufen lassen. Als der Rath dies dem Münzmeister und Wardein in Frankfurt mittheilte, erklärten beide, sie wollten wie bisher nach dem Brief des Königs schlagen.

Der gute Erfolg, den die Münzmeister mit der Einrichtung der Goldmünze gehabt hatten, veranlasste sie, bei dem König auch die Ausprägung von Silbergeld zu beantragen. Davon hatte der Rath etwas erfahren und verwahrte sich sogleich höchst energisch dagegen.¹⁾ Der König scheint angekündigt zu haben, dass er Silbermünzen schlagen lassen wolle, »so gut als wir irgend wissen mögen.« Darauf erwiderte die Stadt, es sei hier eine gute, alte Münze in hinreichender Menge in Umlauf und darum das Prägen neuer, kleiner nicht nothwendig, vielmehr schädlich.

Sigmund lässt kurz und bündig mittheilen,²⁾ er habe den Münzmeistern befohlen, in Frankfurt auf fünf Jahre eine Silbermünze einzurichten und zu prägen; demgemäss gebiete er, dass die neuen Münzen von jedermann genommen werden sollen. Ferner soll der Rath bei Strafe das Einwechseln von Gold und Silber verbieten, da hierzu nur die königlichen Münzen und die städtischen (beeideten) Wechsler für dieselben berechtigt seien.³⁾

Genau dasselbe in Bezug auf den Wechsel verlangte Markgraf Bernhard von Baden Anfangs März 1419, und einige Wochen später nochmals in verschärfter Form, worauf Frankfurt den unter den Urkunden Nr. 12 mitgetheilten Brief schrieb. Seit 1403 hatte der König nicht mehr in Frankfurt münzen lassen und darum auch den Wechsel nicht geossen, den sich inzwischen die Münzmeister der Kurfürsten ausschliesslich angeeignet hatten. Deren Thätigkeit konnte oder wollte der Rath nicht hindern und schrieb darum, dass sich jene seit langem »unserer freien Messen gebraucht (bedient) haben.« Gleichwohl hätte der Rath den rheinischen Münzmeistern in Gegenwart der königlichen den betreffenden Befehl mitgetheilt. Wenn trotzdem nicht Gold in befriedigender Menge der königlichen Wechselbude zugebracht werde, so habe das seinen Grund darin, dass die

¹⁾ St. Elisabethen-Abend, der heiligen Widewin (18. Nov.) 1418.

²⁾ Datum Passau, an vnser frowentag conceptionis (8. Dez.) 1418.

³⁾ Der Befehl, betreffend das Einwechseln des alten Goldes und Silbers, war schon mittelst Schreibens vom 28. August 1418 gegeben worden.

Münzmeister das gekaufte Metall nicht gleich bezahlen. Wegen der Silbermünze habe er sich an den König gewandt und bat, bis zum Eintreffen der Entscheidung die Silber-Ausmünzung nicht vornehmen zu lassen.

Die Stadt muss die Prägung von Silbermünzen sehr gefürchtet haben, denn um ihrem dagegen gerichteten, bei dem König Sigmund eingereichten Gesuch den Erfolg zu sichern, bat sie den einflussreichen Friedrich, Kurfürsten von Brandenburg, um Unterstützung, welcher ihr antwortete,¹⁾ dass er deswegen an den König geschickt habe, und dabei die Hoffnung ausdrückte, dieser werde nicht auf Ausführung seines Planes bestehen, wenn er Schaden bringe. Bis zum Austrage möge die Stadt nur der Ausprägung Einhalt thun.

Die Streitigkeiten über die Silbermünze zogen sich noch sehr in die Länge. Der Rath verstieg sich sogar dazu, die Stempel, welche schon geschnitten waren, fortnehmen zu lassen. Ich habe keine urkundliche Nachricht gefunden, nach welcher irgend ein anderer als die Stadt während des XV. Jahrhunderts hier Silbermünzen schlagen gelassen hätte. Der Rath erwehrte sich mit aller Macht der Ausmünzung durch Auswärtige, berief sich jedoch nicht auf ein ihm vor Zeiten ertheiltes Privilegium, sondern gibt allein die Schädlichkeit des Unternehmens als Ursache seines Widerstandes an.

1421 trat an Stelle des älteren Vois von der Winterbach, der damals gestorben war, sein gleichnamiger Sohn.

1421 laufen die ersten Klagen über die frankfurter Gulden ein. Georg, Bischof zu Passau und Kanzler, schreibt²⁾ dem Rath, dass die vier rheinischen Kurfürsten die in Frankfurt geschlagenen Gulden nicht für gerecht halten und verlangt, dass der Münzmeister mit Münzen und Abschrift seiner Briefe behufs Untersuchung nach Mainz komme. Jetzt legte sich der Schirmer der königlichen Münze in Frankfurt ins Mittel und forderte den Rath auf, die Gulden probiren zu lassen und ihm Mittheilung darüber zu machen.³⁾

Die in dem betreffenden Notizbuch verzeichneten Proben vom 20., 24. und 30. November 1421, von welchen ich die vom 24. November (Probe VII, Urkunde Nr. 75) mittheile, ergaben, dass die Anklagen nicht gerechtfertigt waren. Man hatte allerlei Gulden, von den kurfürstlichen diejenigen, welche wie die mit dem Kreuz unter

¹⁾ Urkunde Nr. 11.

²⁾ Datum Montag vor Maria-Magdalenenstag (21. Juli) 1421.

³⁾ Urkunde Nr. 15.

St. Peters Bild¹⁾ als besonders gute beleumundet waren, neben anderen aufgesetzt; die Gulden wurden mit dem »zehrenden Pulver« bestreut dem Feuer ausgesetzt; der übrig bleibende Rest reinen Goldes wurde gewogen und mit dem gleichmässig behandelten aus der »Nadel« geschnittenen Normalgulden verglichen. Man fand, dass die königlichen Gulden noch besser als die Nadel waren, eine Art um 2, eine andere um 7 Grän, deren 12 auf einen Karat gerechnet wurden. Die kurfürstlichen Gulden waren nach der abgedruckten Probe um eine Kleinigkeit besser als die geringere Art der königlichen. Bei den anderen Proben werden dagegen einige, z. B. die kölnischen, als um 5 Grän leichter als die frankfurter angegeben. Da nach dem damaligen Stande der Scheidekunst eine grössere Uebereinstimmung zwischen dem vorgeschriebenen und dem wirklichen Feingehalt nicht erreichbar war, sondern dieser stets schwankte, so konnte man seitens der Kurfürsten nicht mehr an der Klage festhalten. Die frankfurter Gulden liefen auch fernerhin neben den anderen rheinischen um und gehörten nicht selten zu den beliebtesten. Die Klagen der Kurfürsten über die Geringhaltigkeit der frankfurter Gulden, die immer wieder auftauchten, aber immer wieder durch Probeu als ungerechtfertigt sich erwiesen und doch zu dem im Stillen oder öffentlich gegebenen Verbote derselben führen, haben ihren Grund darin, dass durch die frankfurter Ausmünzung die der rheinischen Kurfürsten gemindert wurde und damit auch deren Münzgewinn. Das ist der einzige Grund, den der frankfurter Münzmeister Stephan Scherff 1433 in folgenden Worten ausdrückt:²⁾ »*dauon so nyemet mich fremde, das die korfursten me über die moncze von franckenfurt clagen dan uber andere moncze vnd kan doch nit anders virsteen, dan das sie die moncze zu francfurt gern nyderlegen vnd einen widerstant haben, das yn die moncze so nahe gelegen ist vnd hindernisse in den francfurter messen brenget.*«

Am Niederrhein und in der Niederlande prägen viele kleine Herren und Städte Goldmünzen, die vielfach wie die frankfurter den Reichsapfel trugen. In das Verbot jener wirklich geringhaltigen schloss man immer auch die hiesigen, allerdings ohne rechtlichen

¹⁾ Trierer, jetzt geschlagen, mit dem Kreuz, als man meint, die »sunderlich gut sullen sin« (Bohl kennt keinen solchen), desgleichen mainzer (Nr. 10), bacheracher, kölnier; jülichsche mit Punkt (Grote's Münzstudien VII, S. 461, Nr. 77a) und ein anderer mit Kreuz, der in Grote's Verzeichniss der jülichschen Münzen fehlt.

²⁾ Albrecht, S. 21.

Grund ein; manchmal verbot man sogar die besseren frankfurter, nicht die schlechten niederländischen. Ein allgemeines Verbot in der von Würdtwein¹⁾ mitgetheilten Urkunde von 1420 lautet: »ein »iglicher her soll bestellen an seinen zollen, amptluiden, Rentmeisternen »und Kellneren, dat sey der Appell- undt Klotgenesgulden nit nemen »sollen und soll des doch niet offenbarlichen thoen gebeiden, noch mit »geluiden Clocken doen verkundigen.« Hätte man eine gerechte Ursache zu einem solchen Verbot gehabt, so wäre dasselbe gewiss mit »geluden Klocken« verkündigt worden.

1423²⁾ schrieb Erzbischof Konrad von Mainz an Frankfurt und verlangte, dass es den Münzmeister, der die Gulden zu gering ausgeprägt habe, dorthin schicken solle, um sich zu verantworten. Damit war der Erzbischof offenbar zu weit gegangen, und Vois der jüngere, nach seines Vaters Tod in Frankfurt Münzmeister,³⁾ folgte keineswegs dem Rufe zur Verantwortung. Die Stadt, deren Bürger Vois war, stand auf Seiten des Erzbischofs. Sie befahl dem Wardein, die Münzen nicht mehr zur Benutzung auszuliefern. Markgraf Bernhard beschwerte sich über die Eingriffe des Erzbischofs und die Vorenthaltung der Stempel. Er sagt ganz richtig:⁴⁾ Die Gulden sind nach dem Befehl des Königs geschlagen, von eurem Wardein geprüft und dann erst ausgegeben worden. Es ist also alles geschehen nach dem Recht. Ueberdies hat der Münzmeister nicht die Verpflichtung, irgend jemand ausser dem Könige und dem Markgrafen Rechenschaft abzulegen. Trotzdem wolle er gestatten, dass der städtische Wardein die Gulden nochmals untersuche. Aber vor allen Dingen verlange er, dass die Stempel sofort dem Münzmeister zur Benutzung ausgeliefert würden. Das scheint aber nicht geschehen zu sein, denn während des ganzen Jahres ist von Ausmünzung keine Rede.

Der Rath hatte einen schweren Stand zwischen dem Erzbischof von Mainz und dem Markgrafen von Baden. Jener erklärte, er habe eine (auf dem Städtetage zu Worms verlesene) Vollmacht zur Vertretung des Königs während dessen Abwesenheit; damit sei selbstverständlich der besondere Auftrag des Markgrafen, betreffend die frankfurter Münze, aufgehoben — was allerdings nicht richtig ist.

¹⁾ Würdtwein, *Diplomataria maguntina* II. S. 269.

²⁾ Hoeste, *feria tertia post beati Anthonii* (19. Januar) 1423.

³⁾ Sein Bruder Thielmann war vorerst noch trierischer Münzmeister geblieben.

⁴⁾ Pforzheim, *feria quinta post beate dorothee virginis* (11. Febr.) 1423.

Bernhard von Baden drang endlich mit seiner Ansicht durch, dass der Erzbischof nicht das Recht habe, dem königlichen Münzmeister das Prägen zu verbieten, am allerwenigsten dann, wenn nicht der Beweis geliefert würde, dass seine Gulden geringhaltig wären. Schliesslich schrieb¹⁾ denn auch Frankfurt dem mainzer Erzbischof, es könne in der Sache nichts mehr weiter thun, zumal nach den markgräflichen Schreiben, welche es beilege. Damit hatte der Streit vorläufig ein Ende.

Der ganze bisher dargestellte Verlauf der Sache und das, was weiter darin geschah, liefert den Beweis, dass der Erzbischof Unrecht hatte. Mir scheint nach Durchsicht des ganzen Briefwechsels die Sache so zu liegen: Dem mainzer Bischof war die frankfurter Münze ein Dorn im Auge, darum suchte er ihre Thätigkeit auf alle mögliche Weise, doch immer mit dem Schein des Rechts, zu hindern. Nun traf sein Münzmeister einmal einen geringen, vielleicht beschnittenen Gulden aus Frankfurt. Die Probe ergab ein Mindergewicht — flugs benutzte er das ihm in allgemeinen Ausdrücken ertheilte Recht zur Vertretung des Königs²⁾ und verbot die fernere Ausmünzung von Gulden in Frankfurt. Es half dem Münzmeister nichts, dass er eine Probe seiner Gulden seitens Unparteiischer anbot und sich bereit erklärte, vor dem Könige oder dem Markgrafen Recht zu nehmen. Was der König niemals gewagt hat: die Unterthanen des Erzbischofs ihrem Richter zu entziehen, das erlaubte sich der geistliche Herr. Dieser ging sogar so weit, dem Vois von der Winterbach drei Jahre später, nachdem dieser schon lange seine Stellung als Münzmeister aufgegeben hatte, unterwegs auflauern und ihn gefangen setzen zu lassen. Vois wollte sich vertheidigen — man lehnte es ab. Als sich die Stadt Frankfurt ihres Bürgers und der Herr von Weinsberg Namens des Königs seiner gleichfalls annahm, wurde er endlich aus der Haft entlassen, aber er musste schwören, sich innerhalb Monatsfrist wieder zu stellen. Als er den erzwungenen Eid nicht hielt, liess ihm der Erzbischof sagen, er werde sich an seinem Leib und Gut vergreifen, wo und wie er könne. Aber des Erzbischofs Zorn legte sich schnell. Und was war es, was ihn dazu brachte? — Der Vortheil. Schon nach Jahresfrist schloss derselbe Erzbischof mit demselben Vois von der Winterbach einen Vertrag

¹⁾ *Vigilia palmarum* (27. März) 1423.

²⁾ Eigentlich bestand es nur in der Führung des Vorsitzes bei Beratungen der Reichsstände.

ab,¹⁾ nach welchem sich letzterer verpflichtete, dem ersten einen »*redlichen, frommen und verständigen*« Münzmeister²⁾ zu senden, die Goldankäufe für ihn und sonst noch allerlei zu besorgen. Vois wird Vertrauensmann in höchstem Grade, und darum auch »*vnser lieber getruwer*«, der uns »*flissige und willige dienste getan hat vnd furbass wol tun vnd bewysen sal*«, genannt.

Vois von der Winterbach, ein reicher Bürger, wurde später der Münzmeister der Stadt Frankfurt und schlug für dieselbe die ersten grösseren Silbermünzen.³⁾

1423 waren die fünf Jahre, während welcher Jakob Proglin (nicht Brugk, wie Albrecht ihn nennt) und Vois von der Winterbach der königlichen Münze in Frankfurt vorstehen sollten, abgelaufen.

1423—1429.

Schon 1421 hatte Sigmund vigilia sti. Johannis Baptiste (23. Juni) dem frankfurter Rathe geschrieben, er wünsche »*das solich vorenant vnser vnd des Ruchs muncze zu frankfurt vnd zu nordlingen furbass geslagen vnd gehalten werde vnd darvorter das noch vs gang der egenanten [fünf] Jar⁴⁾ vnd czeit vnser münz nicht unbestalt vnd geordent bleibe, so haben wir mit wolbedachten mude, vngutem rate etc. den ersamen peter Gaczen von Basel, vnsern diener vnd lieben getruwen zu vnserm Munczmeister vber die vorenant muncze vffgenommen vnd funff Jare aneynander gesezt vnd gemacht — anzuheben in dem Jahre als man zellen wirt nach Christus geburte vierczehnhundert Jare vnd darnach in dem dryvndzwenczigisten Jare sant laurencien tag*« (10. August).

Am nächstfolgenden Tage, am 24. Juni 1421, schrieb Sigmund wieder an Frankfurt⁵⁾ und bestimmte, dass Peter Gatz sogleich als Münzmeister eingesetzt werde an Stelle des verstorbenen Voss von der Winterbach. Dazu ist es indess nicht gekommen. Der Letztgenannte hatte sein Amt wie jeder andere erkauf und seine Erben

¹⁾ Würdtwein, Diplom. mag. II. S. 288 theilt den Vertrag, welcher zu Frankfurt uff den nehesten Sampstag vor Sant Matheus tag 1427 abgeschlossen wurde, mit.

²⁾ Tüchtige Münzmeister waren gesuchte Leute.

³⁾ Die früher geschlagenen waren immer Namens des Königs geschlagen worden, die des XV. Jahrhunderts jedoch Namens und für Rechnung der Stadt.

⁴⁾ Während die Münze Proglin und Voss verliehen war (1418—1423).

⁵⁾ Urkunde Nr. 14.

wollten den Gewinn, welchen ihnen die rechtlich erworbene Stellung abwarf, sich nicht entgehen lassen. Wenn wir auch keine Urkunde haben, in welcher das Verbleiben der Münzmeisterstelle in Frankfurt bei der Familie des Voss von der Winterbach ausdrücklich bestätigt wird, so ist es nichtsdestoweniger richtig, da in allen Schriftstücken aus den Jahren 1421 bis 1423, in denen hiesige Münzmeister genannt werden, immer nur Voss der jüngere, vorher mit seinem Bruder Thielemann (Thielgen) von der Winterbach in trierischen Diensten, in dieser Eigenschaft auftritt.

Gatz scheint sich nicht viel von dem letztangeführten Schreiben Sigmunds an Frankfurt, wonach er gleich dort eintreten sollte, versprochen zu haben, oder er hat bald erfahren, vielleicht von den frankfurtischen Gesandten am Hoflager des Königs, dass seine etwaigen Hoffnungen trügerische seien und hat sich darum die von Albrecht¹⁾ mitgetheilte Verschreibung seiner 390 Gulden auf den Schlagschatz der frankfurter Münze geben lassen, die ihm aber auch nichts genützt hat, denn noch 1424 erinnerte er an seine Forderung.²⁾ Des Königs Kämmerer sagt ihm darauf mit dürren Worten, davon wisse er nichts, weder er, noch sein Herr. Ich zweifle, dass er sie jemals bekommen. Mittelst Schreibens vom 14. August 1423, geben zu der »*Blyndenburgez*«, wurde Gatz endlich als Münzmeister eingeführt und blieb es auch vorläufig.

Mit dem Jahre 1423 tritt der für die frankfurter Münzgeschichte wichtigste Mann, Konrad, Herr zu Weinsberg, des heiligen römischen Reichs Erbkämmerer, auf. Das älteste von ihm in Münzangelegenheiten an Frankfurt gerichtete Schreiben ist das im Anhang unter Nr. 13 mitgetheilte, in welchem er den Rath bat, die Abrechnung über den Schlagschatz und das vermünzte Gold durch den Wardein aufschreiben zu lassen und ihm mitzutheilen.³⁾ Wie aus dem Schreiben weiter hervorgeht, hatte diese Abrechnung in Frankfurt in Gegenwart von Rathsmitgliedern stattgefunden und der Herr von Weinsberg unzweifelhaft den Schlagschatz in Empfang genommen. Er hatte also vermöge seines Amtes genaue Kenntniss von dem Gewinn, welchen eine gut eingerichtete Münzstätte in Frankfurt ab-

¹⁾ Albrecht, Urkunde S. 47 Nr. 1, gegeben am 26. Juni 1421.

²⁾ Urkunde Nr. 18 im Anhang.

³⁾ In den Briefen Weinsberg's habe ich wie in dem ersten unter Nr. 13 der Urkunden mitgetheilten, so in allen andern ein charakteristisches Merkmal gefunden, das Berufen auf die Rechtlichkeit oder Billigkeit der gestellten Forderung, z. B. 1421: *als ewer wisheit wol verstat, daz ez doch ein billiches ist.*

warf. Unzweifelhaft hatte der Herr von Weinsberg auch bemerkt, dass der Ertrag nur zur kleineren Hälfte in seines Herrn des Königs Tasche kam, die grössere in die anderer, des Münzmeisters, der Wechsler und des »Schirmers«. Es ist darum sehr erklärlich, dass Weinsberg, der schon vermöge seiner Stellung als Finanzminister — wie wir heute sagen würden — viel mit der Münze zu thun hatte und doch keinen Theil des Gewinnes erhielt, im Interesse des Königs und in seinem eigenen — Antheil an der frankfurter Goldmünze zu gewinnen suchte. Weinsberg hat sich nach allen mir vorgelegenen Schriftstücken als höchst intelligenter Mann gezeigt, der für den König eifrig bemüht war und in erlaubter Weise auch für sich selbst sorgte. Kein einziges Zeichen von Unredlichkeit habe ich bemerkt, obwohl man nach den vielen Anklagen der rheinischen Kurfürsten leicht auf solche Mängel zu schliessen Veranlassung nehmen möchte.

Zunächst einige Worte über die rechtliche Stellung der an der frankfurter Guldenmünze Beteiligten. Es waren die Stadt selbst, der Herr von Weinsberg, der Münzmeister Peter Gatz mit seinen Gesellen und der Wardein. Die Stadt blieb in demselben Verhältniss wie früher; sie hatte den Wardein einzusetzen, der, immer ein reicher, den Rathsmitgliedern nahestehender Bürger, über die Ausprägung vollwichtiger und vollhaltiger Gulden zu wachen hatte. Er hatte die Stempel zu verwahren, welche er nur dann aus der Hand gab, wenn in seiner Gegenwart damit gemünzt wurde, wie ich schon oben gesagt habe. Scheinbar ist der Einfluss des Rathes nur ein unbedeutender, thatsächlich aber konnte er durch den von ihm eingesetzten und vollständig abhängigen Wardein das Münzen ganz verhindern und auch sonst durch Androhung dieses äussersten Mittels das meiste, wenn nicht alles erreichen.

Der Herr von Weinsberg wurde an Stelle des Markgrafen Bernhard von Baden »Schirmer« der Münze in Gemeinschaft mit dem Rathe der Stadt Frankfurt, wie die darüber ausgestellte Urkunde¹⁾ beweist; doch trat er in noch engere Beziehungen zur Stadtbehörde, hatte auch mehr Einfluss als sein Vorgänger wegen der Stellung in der nächsten Umgebung des Kaisers; meistens überliess er dem Rath die Ausführung seiner Anordnungen.

¹⁾ *Geben zu Ofen am mitwochen vor sant Gallentag* (13. October), *des römischen in dem 14. Jaren* (1423). »Städtisches Copialbuch I. Münzwesen 1422 bis 1429.« Abgedruckt im Anhange unter Nr. 16.

Der Münzmeister Peter Gatz hatte noch zwei Gesellen, welche nach den mir vorliegenden Urkunden Konrad Schaubach (nicht Crambach, wie Albrecht S. 2 sagt) und Fritz Reinmann¹⁾ geheissen haben, von denen der letztere noch 1427 hier genannt wird. Wie schon oben gesagt, ist Albrecht's Behauptung, Gatz sei schon vor 1418 hier Münzmeister gewesen, nichts als unbegründete Vermuthung. Die von ihm angezogene Urkunde²⁾ ist nichts mehr als ein Schuldschein König Sigmunds über 390 Gulden, welche dem Gläubiger wegen seiner langjährigen Dienste auf den Schlagschatz der frankfurter Münze angewiesen werden, und hinzugefügt wird, dass er ihn als Münzmeister in Frankfurt und Nördlingen aufgenommen habe, und zwar mit Eintritt in diese Stelle im Jahre 1423, wie der oben mitgetheilte Brief vom 23. Juni 1421 genauer berichtet. Selbst 1423 ist Gatz noch nicht zum Münzen gekommen. Denn erst 1424 trägt Weinsberg dem Rathe auf,³⁾ den Münzmeister zum Schlagen aufzufordern; ferner soll jener den Wardein bestellen und verpflichten, den Schlagschatz für den König einzunehmen und auch die Summe, welche bisher dem Markgrafen von Baden als »Schutzgeld« vom Münzmeister gezahlt wurde, solle jetzt dem Herrn von Weinsberg und der Stadt, beiden zu gleichen Theilen, entrichtet werden. Dieser Schirmerlohn, welcher 300 Gulden nach Urkunde Nr. 18 betrug und wahrscheinlich nach Ablauf eines jeden Jahres gezahlt werden sollte, ist ohne Zweifel endlich, wenn auch erst nach langem Sträuben,⁴⁾ gezahlt worden, denn 1429 legte die Stadt ihrem Münzmeister noch schwerere Bedingungen auf. Interessant ist Weinsberg's Begründung der Forderung, welche die Stadt in einem späteren Brief wiederholt: »*dan worümbe sollent ir oder wir müe, kost vnd erbeit haben*«⁵⁾ — und »*wir meynen, solte er eynen armen knecht haben, der im dyent, er müst im lonen*«⁴⁾ um so mehr, wenn er so vornehme Diener, Beschützer hat — soll Gatz wohl weiter schliessen. Wie schwer es damals war, eine Münzmeisterstelle zu bekommen, erzählt uns ganz genau Weinsberg.⁵⁾ Er sagt: Wie ihr wohl wisst, haben die vorigen Münzmeister (Proglin und Wiuterbach) mehr als dreitausend Gulden

¹⁾ Kurfürst Friedrich von Brandenburg schickt 23. Mai 1422 seinen Münzmeister Fritz Reinmann nach Frankfurt, um daselbst von Peter dem Goldschmied »*etliche eysen, auff gold vnd silbermünzce*« (Stempel) abholen zu lassen.

²⁾ Albrecht, Urkunde 1, S. 47.

³⁾ Urkunde Nr. 17 im Anhang.

⁴⁾ Urkunde Nr. 19 und 20.

⁵⁾ Urkunde Nr. 18.

herausgegeben, ehe sie zum Schlagen kamen, sich auch ferner bei dem Umwechseln des ungarischen Goldes (Dukaten) gegen rheinische Gulden, sowie durch Darlehen dem König sehr gefällig erwiesen; wie es Gatz auch schon gethan hat. Dieser könne also ganz wohl von seinem Gewinn die verlangten 300 Gulden wie seine Vorgänger als Schirmerlohn geben, zumal er in zwei Städten zu münzen und zu wechseln das Recht habe und voraussichtlich noch mehr zu thun bekommen werde, als bisher schon der Fall gewesen.

Diese Verhandlungen dauerten bis Ende Februar 1424.¹⁾ Anfangs April wurde mit dem Schlagen begonnen, wie sich aus dem im hiesigen Archive befindlichen Probebuche nachweisen lässt. Man untersuchte damals erst die verschiedenen Nadeln, die des Raths, des Peter Gatz und die von dem vorigen Münzmeister Voss von der Winterbach, der jetzt als Sachverständiger hinzugezogen wurde, gebrachte. Die erste und letzte rührte von Voss her, der dabei in »Heimlichkeit« sagte, dass sie »bestehe mit der (Kur-) fürsten Nadel,« die auf 19 Karat »gesetzt« sei, aber 2 Grän weniger hielt. Voss hatte mit seinem Bruder Thielemann bisher die trierischen Münzstätten in Koblenz, Oberwesel und Offenbach innegehabt, 1424 wurde den Gebrüdern Voss und »Gerit« (Gerhard) die Lützelburger durch Johann von Baiern-Hennegau verliehen.²⁾ Sie standen ausserdem immer noch in Verbindung mit den Münzmeistern am Rhein und konnten darum auch hinter die geheimen Abmachungen der Kurfürsten kommen. Diese schlossen nämlich öfter zwei Verträge zu gleicher Zeit, von denen sie einen öffentlich bekannt machen liessen, nämlich den, nach welchem sie zu hohem Gehalt ausprägen lassen wollten. In einem Nachtrage, als »Zettel« bezeichnet, befahlen sie dann den Münzmeistern, eine geringere Art von Gulden zu schlagen. Gedruckt findet man einen solchen Nachtrag bei Würdtwein, Diplomataria maguntina II. S. 318 und einen andern S. 380. Man hat daher keine Ursache, die Angaben Vossens von der Winterbach anzuzweifeln.

Am 4. April 1424 brachte Gatz eine Probe seiner demnächst zu prägenden Gulden; wahrscheinlich war es ein Abschnitt der Münzplatte, welche einen Feingehalt von $19\frac{1}{8}$ Karat besass. Das Buch, welches die mit Peter Gatz über den Schlagchatz, also auch über die Höhe des vermünzten Metalls erfolgten Abrechnungen ent-

¹⁾ Urkunde Nr. 20.

²⁾ Urkunde Nr. 21.

hält, und wie alle übrigen vorhandenen abschliesst, wenn ein Münzmeister abtritt,¹⁾ nennt Ausprägungen in der Ostermesse 1424 bis zum 3. Mai 1427. Später kommt Gatz hier nicht mehr vor. Uebrigens scheint er nicht technischer Vorsteher, sondern nur Inhaber und Verwalter der Münze gewesen zu sein. Das Münzmeisteramt war von ihm, wie damals allgemein üblich, gleichsam als ein einträgliches Geschäft erkaufte worden. Es kam ihm nur auf den Gewinn an und dieser liess sich, und zwar in hohem Maasse, nur durch das Einwechseln alter Münzen und Einkauf des Metalls zu einem niedrigen Preise, das Ausgeben des geprägten Geldes zu einem höheren, erzielen. Das Ausprägen und Ausgeben neuer Münzen war also nur die Einkassirung des schon durch das Einwechseln erhaltenen Gewinnes. Aus diesem Grunde ist es erklärlich, dass nur reiche Leute zu Münzmeistern bestellt wurden, weil die wichtigste (gewinnbringendste) Ausübung ihres Amtes vorzugsweise in dem Betriebe eines nach modernen Auffassungen als Bank- und Wechselgeschäft zu charakterisirenden Gewerbes bestand. Erst im 16. Jahrhundert wurde auf den Probationstagen die Berechtigung zur Anstellung als Münzmeister von dem Nachweis der bestandenen Lehrzeit und Befähigung abhängig gemacht. Eine Bestätigung des von Gatz Vermutheten finde ich darin, dass er oft von Frankfurt abwesend, dass er Bürger in Basel geblieben und die dortige Münzmeisterstelle, d. h. den durch den Betrieb der Münze zu erzielenden Gewinn zu bekommen suchte und auch erlangte, und dass der schon oben genannte Fritz Reinmann, der vorher Münzmeister des Markgrafen Friedrich von Brandenburg in Nürnberg war,²⁾ in Frankfurt in gleicher Eigenschaft thätig gewesen ist. Wäre Gatz selbst »Meister«³⁾ gewesen, so hätte er wohl die viel billigeren »Gesellen« gehalten. Erwähnen will ich noch, dass es von ihm heisst (bei einer Probe von 1426), er habe sich eine zeitlang als Wardein brauchen lassen. Dasselbe sagt die Urkunde Nr. 27. Als die Münze in Basel eingerichtet war, zog er sich dauernd dorthin zurück. Die Ausmünzung hatte natürlich während seiner Anwesenheit ihren Fortgang und zwar zu seinem, des Meisters Nutzen. Der Leiter der frankfurter Münze war in den Jahren 1427 und 1428 ein Meister Stephan.

¹⁾ Also nicht die Abrechnung zweier Münzmeister enthält.

²⁾ Siehe Note 1 auf Seite 72.

³⁾ Wenn auch nicht Meister, so doch Sachverständiger ist Gatz gewesen, etwa in dem Grade, wie heutzutage der Händler eines Artikels mit der Herstellung desselben vertraut ist.

Weinsberg hatte erkannt, dass, je weiter das Umlaufgebiet, desto grösser und gewinnbringender die Ausmünzung sein musste. Er hatte ferner erkannt, dass die gefährlichsten Gegner die rheinischen Kurfürsten waren. Dem entsprechend hat er sein Verhalten eingerichtet und von diesen Gesichtspunkten aus ist sein Verhalten in Bezug auf die frankfurter Münze zu beurtheilen.

Gleich nach Uebernahme der Schirmerstelle in Frankfurt hatte er mit den rheinischen Kurfürsten Verhandlungen über einen Vertrag, betreffend die Ausprägung von Gulden nach gemeinsamen Grundsätzen angeknüpft — sie hatten, wie er Frankfurt Anfangs 1424 mittheilte,¹⁾ zu keinem Resultat geführt. Offenbar hätten die Kurfürsten den höchst einträglichen Wechsel in Frankfurt gern allein ausgeutzt und machten Schwierigkeiten. Doch Weinsberg gab so schnell seinen Plan nicht auf. Es muss doch wohl endlich ein solcher Vertrag zu Stande gekommen sein, oder wenigstens war über einzelne Punkte eine Vereinbarung getroffen worden, denn Frankfurt theilte Weinsberg mit, der »mainzische Landschreiber im Rheingau« sei behufs Vereidigung des königlichen Münzmeisters und Wardeins bei ihnen gewesen und habe sich zur Begründung seiner Forderung auf den zwischen den Kurfürsten und dem Herrn von Weinsberg an des Königs Stelle abgeschlossenen Vertrag berufen. Das kann indess nur eine mündliche Feststellung der gemeinsamen Ansichten gewesen sein, denn erst vom Jahre 1425 ist das darüber ausgestellte Schriftstück²⁾ datirt und Frankfurt in verkürzter Form abschriftlich zugeschiedt worden. Auch Weinsberg's öffentliche darauf bezügliche Bekanntmachung ist erst im Jahre 1425 ausgestellt.³⁾ Zu einer vollständigen Einigung kam es jedoch nicht, noch weniger zu einer dauernden. Um nicht einen bösen Schein auf sich zu laden, nahm man den Vertreter des Königs in den rheinischen Bund auf (siehe S. 43), aber der von dem Neuzugelassenen erhoffte Nutzen konnte nicht eintreten, weil kein gemeinsames Gepräge bestimmt wurde und darum die Gulden von dem Volke als gemeinsam mit den rheinischen Kurfürsten geschlagene, deren Münzen bisher am meisten beliebt waren, nicht erkannt wurden. Als dies Mittel der Kurfürsten nicht verfiel, sondern die frankfurter Ausmünzung fort-

¹⁾ Urkunde Nr. 17.

²⁾ Hirsch, Münzarchiv VII. S. 34. — Würdtwein, *Diplomataria maguntina* II. S. 279.

³⁾ Urkunde Nr. 27. Siehe auch Albrecht, S. 4. Die bischöfliche Bekanntmachung: Würdtwein, *Diplom. mag.* II. S. 287.

gesetzt wurde, verbot man, Anfangs im Geheimen, später öffentlich, die königlichen Gulden. Ueberhaupt stellten die ursprünglichen Theilhaber des Vertrages an den Inhaber der königlichen Münzstätte Anforderungen, welche offenbar als Rechtsüberschreitungen angesehen werden müssen. Sie spielten sich als Oberaufseher der königlichen Münzstätten dem Vertreter des Königs gegenüber auf, obwohl ihnen selbst erst 1356 durch die goldene Bulle das Recht, Gulden zu schlagen, verliehen worden war. An Beispielen fehlt es nicht. Als 1424 der mainzische »Landschreiber«,¹⁾ wie oben erwähnt, die frankfurter Münzbeamten Namens der rheinischen Kurfürsten auf deren Münzbestimmungen vereidigen wollte und Gatz und seine Genossen das für überflüssig, auch ohne Vorwissen seines Herrn nicht thun zu dürfen erklärten, verbot der Landschreiber ihnen ohne Weiteres das fernere Ausmünzen. Konrad von Weinsberg wies das Verlangen des Landschreibers als ungehörig energisch zurück,²⁾ wobei er ihm erklärte: Er habe seinen Münzmeistern geboten, auch ferner zu schlagen. Da die Münzmeister dem Könige gelobt und geschworen hätten, was demselben auch mitgetheilt sei, so ziemt es sich wohl nicht für den Landschreiber, das zu ändern, zumal die Münzmeister der Kurfürsten dem Könige auch nicht gelobt hätten. Der seinige werde, wie bisher, zu 19 Karat die Gulden ausprägen, da der Landschreiber die neue Probenadel der Kurfürsten noch nicht abgeliefert habe. Als jene (die Nadel) in Frankfurt ankam und untersucht wurde, fand sich, dass sie nicht 19 Karat hielt, wie die Kurfürsten nach dem Gebot des Königs zu prägen erklärt hatten, sondern zwei Grän weniger. Die grössere Ehrlichkeit war also in diesem Falle nicht bei den Kurfürsten und der frankfurter Rath hatte ganz Recht, wenn er sich an die älteren königlichen Briefe hielt. Ferner erklärte er auch in Folge dessen, nicht mit den neuen, sondern mit den alten Stempeln schlagen lassen zu wollen. Er gab diese Erklärung anfangs Namens des Münzmeisters, nachher aber, der Wirklichkeit entsprechend, im eigenen ab.

Weinsberg suchte sich wegen der Nadel zu entschuldigen: *»also meynen wir, die nadel ist gemacht vff nobel, ob daz die Ringerunge bringe, dann wan die guldin besteen nach der nadell, alsdann vor-*

¹⁾ Oberster Vertreter, Verwalter des Erzbischofs in dem betreffenden Bezirk, hier dem Rheingau.

²⁾ St. Stephanstag nach dem heiligen Kreuztage 1426.

»gescriben stet vnd daz die guldin nit ringer sin, so bestee es wohl,
»dann kein golt nye so fin vererbeyt werde, es nymbt abe in dem fure.«¹⁾

In derselben Angelegenheit ersuchte er²⁾ den Kirchherrn Weygand von Stege und den Amtmann Heinrich Wolf, beide zu Bacherach, um Aufklärung. Demnach muss man annehmen, die Kurfürsten haben ihrem Mitvertragsherrn von der eigenmächtig und vertragswidrig vorgenommenen Feingehaltsverminderung der Nadel nicht Mittheilung gemacht.

Viel früher als Weinsberg hatte die Stadt Frankfurt durch ihren Bürger Voss von der Winterbach davon erfahren; demnach veranlasste sie den Münzmeister, den Eid, auf die kurfürstliche Nadel zu münzen, abzulehnen.

Sie wünschte offenbar keine Einmischung der Kurfürsten in die Angelegenheiten der dortigen Münze und förderte damit der Genannten Absicht, den Herru von Weinsberg aus dem rheinischen Bündniss auszuschliessen. So kam es, dass sie die Beibehaltung der alten Stempel verlangte und Weinsberg gab endlich nach. Er sagt zwar, die Ansicht des Raths, dass dieser die Neuerung in Bezug auf die Stempel nicht gutheissen könne, weil sie den Bestimmungen des Königs widerspreche, sei nicht stichhaltig, da er volle Macht über die Münze habe, und fügt hinzu:

»So lassend in (den Münzmeister) slahen dann zu eynem vnder-
»sheit, so lassend daz Riche dem keiser zu den fussen machen vnd
»ein par eyssen zu dem rentmeyster holen, daz man die eyssen zu
»frankfurt darnach mache mit gestalt und grosse; furbas nice darff
»man keins holen, dann lassend sye graben zu frankfurt den, der
»sye vor gegraben hat.«

Weinsberg wollte den König und darunter den Reichsadler auf der einen Seite der Gulden abgebildet haben; aber es blieb, wie gesagt, beim Alten. Nur in einer Kleinigkeit scheint der Rath nachgegeben zu haben. Man hat nämlich Gulden geschlagen, welche einen Adler haben, aber nicht zu den Füßen des Königs, sondern zu denen des beibehaltenen St. Johannes.³⁾ Auf der andern Seite

¹⁾ Weinsberg wusste also, dass das damals als fein ausgegebene Gold immer noch eine Beimischung hatte.

²⁾ Albrecht, Seite 5.

³⁾ Es ist der auf Tafel I Nr. 3 in Herrn Dr. Euler's Verzeichniss der frankfurter Goldgulden abgebildete. Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst. A. Folge. Heft IV.

blieb, wie Weinsberg selbst mit den Kurfürsten vereinbart hatte, der Reichsapfel.¹⁾

Herr Konrad muss ein grosses Gewicht darauf gelegt haben, dass keine Klagen gegen die unter seiner Oberaufsicht geprägten Gulden vorgebracht werden könnten. Er wiederholte nämlich immer wieder und wieder, der Rath möge doch darauf achten, dass kein Gulden ausgegeben werde, der weniger als 19 Karat halte, »damit des Königs Münze nicht geschmäheth werde, sondern unserm König zu Ehren« verwaltet werde. Als er »hörte«, ²⁾ dass der frankfurter Münzmeister das Recht auch in Dortmund zu schlagen erhalten habe, liess er ihm durch den Rath sogleich die Pflicht auferlegen, genau wie in Frankfurt zu schlagen.³⁾ Man ersieht daraus, dass Weinsberg mindestens ebenso sehr wie die rheinischen Kurfürsten auf Ausprägung vollwertiger Gulden achtete.

Wie eingehend sich übrigens der Herr von Weinsberg mit dem Münzwesen beschäftigte, geht aus der unter der Urkunde Nr. 28 mitgetheilten Denkschrift hervor. Es sind davon im hiesigen Archive zwei Exemplare vorhanden, von denen das eine noch Anmerkungen eines hiesigen Rathsmitgliedes zeigt, die jedoch nur unwesentlich und von keinem Interesse sind. Ich theile den ursprünglichen Text mit, wie er nach Genehmigung des Königs von dem Herrn von Weinsberg dem frankfurter Rathe mitgetheilt wurde; vielleicht sind die meisten der darin niedergelegten Gedanken von frankfurter Rathsherren (Kaufleuten) ihm mitgetheilt worden.

Das Wichtigste und Interessanteste der ganzen Denkschrift ist der Vorschlag, für ganz Deutschland nach einem gemeinsamen und zwar dem frankfurter Münzfuss zu prägen. Zur Begründung wird gesagt (§ 11), dass alle Kaufleute auf frankfurter Währung ihre Zahlungen und Wechsel abschliessen. Durch die verschiedenen Münzsysteme hat jeder, der Kaufmann, der Bürger, der Bauer und der Adel grossen Schaden. Der Handelsmann, der von einem Ort zum andern reist, kann kaum einen Tag unterwegs sein, zuweilen (*under wylen* § 13) noch weniger, ohne in das Gebiet eines andern Herrn zu kommen, wo sein Geld nicht mehr nach seinem Nennwerth sondern nur nach seinem Silberinhalt genommen wird, also nur mit

¹⁾ Urkunde Nr. 25.

²⁾ Anfang zu Urkunde Nr. 25.

³⁾ Dortmunder Goldgulden haben, wie Weinsberg es wünschte, das Bild des Kaisers auf der einen Seite.

Verlust abgegeben werden kann. Wer reist, muss daher Gold haben; das kann er aber nur mit Aufgeld einwechseln. Wer umgekehrt Gold gegen Silbergeld eintauschen will, kann es gleichfalls nur mit Kosten erlangen. Der Bauer bekommt beim Verkauf der Land-erzeugnisse in der Stadt nur kleines Geld, sein Herr will aber den Zins in Gold gezahlt haben. Es wird also Jeder »geschätzt« d. h. besteuert durch das Vorhandensein von, ihrem Werth nach ungleicher und in ihrem Umlauf beschränkter Münze.

Das gute Geld wird eingeschmolzen und kleines daraus gemacht. Um diesen Uebelständen abzuhelfen, soll man überall die gleiche Münze schlagen und diese soll überall Umlauf haben.

Es unterliegt keinem Zweifel, dass bis zur Einführung einer allgemeinen deutschen Währung ein ungeheurer Verlust an National-Vermögen durch das Umprägen und Umwecheln der verschiedenen Münzen entstanden ist. Die mehrere hundert Jahre lang andauernden Uebelstände im Münzwesen haben ihren Grund nur in der Vielfältigkeit der Münzsysteme und den fortdauernd in gewinnsüchtiger Absicht vorgenommenen Umprägungen durch kleine und grosse Münzherren. Das hat Weinsberg erkannt, was gewiss mit anderem ein Beweis für seine hohe Intelligenz ist, aber auch dafür, dass er fachmännischen Beirath hatte, also wohl mit frankfurter Kaufleuten die Sache überlegt hatte.

Die Goldguldenausprägung hatte unter denselben Uebelständen zu leiden wie das Münzwesen im Allgemeinen. Die rheinischen Kurfürsten liessen nur die von ihren Münzmeistern geprägten als Zahlungsmittel zu; alle andern, sogar manchmal die königlichen, wurden als solches verboten und konnten nur an der betreffenden kurfürstlichen Wechselbude, natürlich mit Verlust, gegen rheinische umgewechselt werden. Weinsberg schlug deshalb Namens des Königs vor, Gulden in Gemeinschaft (aller Kurfürsten mit dem König) zu schlagen und auch deren Wappen darauf zu setzen, auf der andern Seite soll dann ein Kaiser mit den Zeichen seiner Würde (*ein keyser in siner maiestat*) abgebildet werden. Solange aber nur die rheinischen Kurfürsten, welche auf ein gemeinsames Gepräge sich nicht einlassen wollten, Gulden schlagen, sollen die frankfurter einen grossen Adler und darunter die Wappen von Ungarn und Böhmen auf einer Seite, auf der andern ein Bild des Königs haben.

Die Kurfürsten hatten leider ganz vergessen, dass der Kaiser es war, der ihnen das Recht, Goldmünzen zu schlagen, verliehen hatte.¹⁾

¹⁾ Durch die goldene Bulle 1356.

1424 und später verlangten sie von dem königlichen Münzmeister, dass er ihnen Pflichterfüllung gelobe, dass er zu ihren Proben komme und ihrem Urtheilsspruche sich unterwerfe. Dagegen erklärt der schwache Sigmund, es sei zwar billig, dass sein Münzmeister den Kurfürsten eidlich verspreche nach dem Vertrage und der (zugefügten) Nota¹⁾ sich zu richten, doch ebenso billig sei es, dass man die Proben in des Königs Stadt (Frankfurt) halte. Wenn der Münzmeister »wider Recht thut«, so soll der Rath ihn strafen nach Gebühr; kann dieser aber das Urtheil nicht finden, so soll der Münzmeister dahin gehen, wohin ihn die Kurfürsten rufen. Leider wurde von den weisen Vorschlägen Weinsberg's und des Königs, welche auch den Ansichten der Städte entsprachen, nichts ausgeführt. Die Schuld lag einzig und allein bei den Kurfürsten, welche nur für sich selbst sorgen, keinen Oberherrn anerkennen und keine für ganz Deutschland geltenden Bestimmungen haben wollten, da die Ausführung derselben das Ansehen des Kaisers gehoben, ihr eigenes gemindert und, was das Wichtigste, ihre Einnahmen geschmälert hätte, insofern ihnen der aus dem Wechsel und der Umprägung fließende Gewinn entgangen wäre.

Ueber die Stellung der Münzmeister und die vielleicht theilweise einer guten Absicht entsprungene Ansprüche der rheinischen Kurfürsten, betreffend die Ueberwachung der Goldausprägungen, geben uns die Urkunden Nr. 21—24 interessante Aufschlüsse. Voss von der Winterbach hatte, wie oben mitgetheilt, sein Münzmeisteramt in Frankfurt 1423 abgegeben. Das nun unbeschäftigte Geschäftskapital musste er jetzt anderswo zu verwenden suchen. Das gelang ihm durch die Uebernahme der lützelburger Münzstätte, welche ihm und seinem Bruder Gerhard (*gerit*) 1424²⁾ von dem Herzog Johann von Lützelburg (1418—1425)³⁾ verliehen und nach dessen Tode von dessen Wittve Elisabeth 1425 bestätigt wurde. Die Thätigkeit eines Münzmeisters hatte nach zwei Richtungen sich zu erstrecken, auf die Beschaffung des Münzmetalls und die Verprägung desselben. Zu jenem musste man eine entsprechend grosse Summe Geld zur Verfügung haben und kaufmännische Kenntnisse, zu dieser nur technische besitzen. Das erstere besorgte der in Frankfurt als Bürger

¹⁾ Wahrscheinlich enthielt dieser Zusatz die Bestimmung, dass die Gulden nicht 19 Karat fein Gold, sondern 2 Grän weniger enthalten sollten.

²⁾ Urkunde Nr. 21.

³⁾ Johann von Baiern-Holland, Prinz (Sohn) von Holland, war 1390—1417 Bischof von Lüttich gewesen.

angesessene Voss vorzugsweise, das letztere der in Lützelburg sitzende Gerhard. Das ganze Münzgeschäft ruhte in den Händen der beiden Münzmeister; der Landesherr strich nur den ausbedungenen Gewinnantheil ein und überwachte durch seinen Wardein die Thätigkeit der Gebrüder Winterbach, damit diese sich genau an die bis ins Einzelne gegebenen Bestimmungen über die Münzgattungen, deren Gehalt und Gewicht richteten.

Ganz in derselben Weise machten es die rheinischen Kurfürsten mit ihren Münzmeistern, mit dem Unterschiede, dass diese nach ihrem eigenen Ermessen, der Lützelburger seine Münzen nach dem in den Niederlanden üblichen etwas geringeren Gehalt ausprägen liess. Für die Ausführung der übernommenen Verpflichtung machten der Erzbischof von Mainz und seine Genossen den Münzmeister Voss verantwortlich. Sie warfen ihm, der gar nicht in Lützelburg anwesend war, vor, er schlage (1425) nach dem Tode des Herzogs Ludwig von Baiern-Holland noch Gulden mit dessen Namen und zwar hätten diese ein Gepräge, welches von dem des Pfalzgrafen und Kurfürsten Ludwig (III.) nur wenig sich unterscheide, so dass unkundige Leute beider Gulden verwechseln könnten. Daraufhin forderte der mainzer Erzbischof Namens seiner Mitkurfürsten von der Stadt Frankfurt, dass sie ihren Bürger Voss von der Winterbach »nach dem Recht« bestrafe, zumal dieser schon früher sich gegen die Genannten vergangen (sic!) habe.

Die hier gemeinten Gulden, welche übrigens nur in geringer Anzahl entsprechend der Bedeutung der lützelburger Münzstätte geprägt sein können und auch jetzt noch sehr selten sind,¹⁾ tragen die Inschrift: IOH. G. P. R. D = VX. BAVAR. Im Felde St. Peter stehend, vor den Füßen den bairischen Weckenschild. Rs. *MON = *ROV = *LVG = *BVR. Spitzer Vierpass, darin grosser Schild geviert mit Wecken und Löwe, rings herum vier kleine Schildchen mit Adler, Löwe, Wecken, Löwe in der Reihenfolge oben, rechts, links, unten.

Diese Gulden sind den zwischen 1419—1423 geprägten Gulden des Pfalzgrafen Ludwig²⁾ ähnlich, doch nicht mehr als erlaubt

¹⁾ Thomsen's Catalogue, seconde partie, les monnaies du moyen-âge, tome I (Kopenhagen 1873) Nr. 3856 beschrieben und abgebildet auf Tafel IV. Nach brieflicher Mittheilung des Herrn N. van Wervecke in Luxemburg befinden sich in der brüsseler königlichen Sammlung zwei Gulden von Johann.

²⁾ Siehe Abbildung Nr. 26, 27.

ist,¹⁾ und enthalten kein Wappen, welches Johann nicht zu führen berechtigt gewesen wäre. Die Nachahmung fremder Münztypen ist im Mittelalter ganz allgemein üblich gewesen, auch bei den rheinischen Kurfürsten. Ebenso sind noch bis vor wenigen Jahren die in Norddeutschland geschlagenen Silbergroshen den preussischen, und die süddeutschen Drei-Kreuzerstücke unter sich alle in dem Gepräge fast ganz gleich gewesen.

Der andere dem Münzmeister Voss gemachte Vorwurf kann nur der schon oben S. 67 erwähnte sein, dass er nämlich die Gulden des Königs zu gering geschlagen habe, ein Vorwurf, der niemals ordentlich begründet worden war und trotz aller Versuche auch niemals bewiesen werden konnte.

Voss, von dem Rathe vernommen, gab zu, dass er Theilhaber (*midegeselle*) an der lützelburger Münzstätte gewesen sei, aber seine Stellung in der kurz vorher verflossenen Ostermesse aufgegeben habe. Was die Anprägung betreffe, erklärte er, dass er niemals dabei thätig gewesen sei, doch meinte er zuversichtlich, dass nach den Bestimmungen des seligen Herrn und seiner Frau von Holland geschlagen sei. Auf den Vorwurf, nach dem Tode des Herzogs Johann noch Gulden mit dessen Namen geprägt zu haben, geht er nicht weiter ein. Es war ja auch so allgemein üblich, die Stempel mit dem Namen eines Fürsten nach dessen Tode bis zum Eintritt völliger Unbrauchbarkeit zu benutzen, dass man das nicht als Verbrechen anrechnen konnte.

Der frankfurter Rath konnte nach der Sachlage keinen Grund finden, Voss zu bestrafen. Anders dachte der Erzbischof von Mainz, der Reiter in einen Busch am Wege legte und durch diese den vorbeireitenden Münzmeister 1426 gefangen nehmen liess. Man hielt ihn lange in Rüdesheim fest, konnte aber nichts Unrechtes finden, denn man entliess ihn schliesslich seiner Haft auf Befehl des Königs, fügte aber hinzu, er solle sich auf einem späteren Tage wieder stellen. Weinsberg verhinderte das mit der Erklärung, dass des Königs Münzmeister vor dem König zu Recht ständen. Wenn man etwas gegen Voss habe, solle man es dort anbringen. Auch König Sigmund schrieb, jedenfalls auf Veranlassung Weinsberg's, an diesen und den frankfurter Rath (22. Febr. 1427). Er sagt (Urkunde Nr. 29): wenn sein Münzmeister sich vergangen habe, wie etliche Kurfürsten be-

¹⁾ Einen Musterschutz konnte man zwar damals noch nicht, doch beanspruchten die rheinischen Kurfürsten ihn für ihre Erzeugnisse.

haupten, so werde er ihn bestrafen nach dem Recht, und beauftragt demnach die Eingangs Genannten, die Sache zu untersuchen und ihm zu berichten. Gegen die Bestrafung seines Untergebenen durch Andere verwahrt er sich ausdrücklich. Voss befreite sich von den Verfolgungen des mainzer Erzbischofs dadurch, dass er für dessen Münze Münzmeister, Münzmetall und alles andere Nothwendige zu besorgen versprach.¹⁾

Ebenso ungerecht hatte man Thielmann von der Winterbach behandelt und zwar deswegen, weil er von einer Bestimmung des zwischen ihm und dem Kurfürsten von Trier, seinem Herrn, abgeschlossenen Vertrage Gebrauch machend, aus dessen Dienst getreten war und später nach dem Gebote des Kaisers das eingewechselte Gold in dessen Münzstätte zu Frankfurt geliefert hatte,²⁾ die sein Bruder damals innehatte.

Aus der Zeit von 1423—1428 sind noch einige Urkunden vorhanden, welche angeführt zu werden verdienen. Die von Albrecht (S. 51, Nr. 3) mitgetheilte ist die Verschreibung des Schlagschatzes³⁾ von der frankfurter Münze an den Herrn Konrad von Weinsberg (1425). Dieser suchte immer mehr festen Fuss hier zu fassen und versuchte u. A. auch den Salhof, ein königliches Lehen, für sich und des Königs Münze einzulösen. Allein die Inhaber desselben, Sigfried zum Paradiese⁴⁾ und seine »Miterben«, schreiben in einer Weise, die ihre hohe Erregtheit über die Forderung erkennen lässt, Folgendes: wenn Weinsberg die Erlaubniss zur Einlösung des Salhofes bebringe, wollten sie ihm die Summe nennen, für welche derselbe abgegeben werde. Uebrigens bemerke er (Siegfried), dass der selige Herr von Sachsen, der auch die Erlaubniss zur Einlösung gehabt hatte und benutzen wollte, davon abgestanden habe. Weinsberg hat seine Absicht offenbar wegen der zu erwartenden hohen Forderung aufgegeben.

1426 wurde, wie Frankfurt an Nürnberg »in Heimlichkeit« schrieb, bei der letzten Zusammenkunft der Kurfürsten am Rhein, wobei auch Weinsberg »gewesen sein mag«, von einer neuen Goldmünze gesprochen, deren vier gleich fünf der umlaufenden Gulden

¹⁾ Würdtwein, *Diplomataria maguntina* II. S. 288. — Siehe oben S. 68

²⁾ Die Verhandlungen darüber sind im hiesigen und im coblenzer Archiv vorhanden.

³⁾ Schlagschatz ist der Münzgewinn, welcher dem Besitzer der Münzstätte gezahlt wird.

⁴⁾ Weinsberg nennt ihn »Knoblauch«.

sein sollten. Frankfurt schien es nicht rathsam zu sein, die neuen Münzen (Dukaten) zu schlagen, weil dann alle umlaufenden eingezogen würden und man nicht wisse, wie lange jene bei dem hohen Gehalt bleiben würden. Die Städte wollten darnun zu einem »Tage« zusammen kommen, um die drohende »Gefahr« abzuwenden. In derselben Angelegenheit schrieb Frankfurt an Weinsberg und fragte (obwohl der Rath schon unterrichtet war), was auf dem jüngsten Tage besprochen worden war und bat, nichts neues vorzunehmen, ehe die Städte davon erfahren und darüber berathen hätten. — Wie wir wissen, hat man sich nicht entschlossen, Münzen aus reinem Metall zu prägen.

Wie aus der unter Nr. 30 im Anhange mitgetheilten Urkunde hervorgeht, nahm Weinsberg an den Proben der rheinischen Kurfürsten Theil.

Bemerkenswerth ist Urkunde Nr. 31 vom Jahre 1427, nach welcher die in Frankfurt geschlagenen Gulden nachgeahmt und sogar um vieles zu gering geprägt wurden. Es giebt das wohl den besten Beweis, dass die frankfurter Gulden beliebt waren, was sie wiederum nicht gewesen wären, wenn sie sich nicht durch guten Gehalt auszeichnet hätten. Uebrigens darf man nicht vergessen, dass der Kaiser nicht selten ein Gepräge vorschrieb, welches, da es an ihn erinnern sollte, dem frankfurter sehr ähnlich war. So bestimmte z. B. König Sigmund 1425, dass auf den Gulden, welche Herzog Adolf von Berg in Mühlheim schlagen werde, auf der einen Seite der Reichsapfel, auf der andern entweder St. Johannes oder des Kaisers Bild stehen solle.¹⁾ Ich kenne solche Gulden allerdings noch nicht, auch Grote hat in seiner Beschreibung der bergischen Münzen keinen derartigen erwähnt, doch lässt sich wohl annehmen, dass sie geprägt sind und auch wohl gefunden werden. Es wiederholt sich hier die alte Geschichte: Sigmund brauchte Geld und suchte darum alle alten Rechte hervor, um durch deren Verkauf sich Geld zu verschaffen. Da er aber nicht die Mittel besass, um gewinnbringende aber vorerst kostspielige Einrichtungen zu treffen, so verwerthete er seine Rechte so gut als möglich. Auf der andern Seite steht ein Herzog, der gern Goldgulden schlagen lassen und Gewinn daraus ziehen möchte —

¹⁾ Diese Urkunde steht bei Lacombet, Urkundenbuch IV. S. 194. — Die Bestimmung, dass auf einer Seite entweder St. Johannes oder der Kaiser stehen soll, bestätigt, was ich oben S. 41 u. ff. über die Gulden von 1425—1437 gesagt habe.

aber er befürchtet die Angriffe der rheinischen Kurfürsten. Um diesen zu entgehen, verbündete er sich mit dem Könige.

Die andern in der Urkunde Nr. 31 genannten Münzherren, der Herzog von Braunschweig, der Graf von Mörs und die Herzogin zu Lützelburg, haben vom Könige gewiss nur auf eine ähnliche Weise das Recht, Goldgulden zu schlagen, erhalten, soweit sie es überhaupt besessen haben. Entweder haben sie hohe »Ehrungen« geben oder Antheil am Münzgewinn (Schlagschatz) bewilligen müssen. Nur der Graf von Saint-Pol wird wohl ganz ohne Berechtigung, aber auch am schlechtesten gemünzt haben, denn seine wie die gräflich mörsischen zu Valkenberg geschlagenen und die lützelburger haben um ein Viertel (1 Ort) weniger Gold, als damals in den Rheinlanden gesetzmässig vorgeschrieben war. Alle eben genannten Gulden haben den niedrigen Gehalt der niederländischen.¹⁾

Eine für Frankfurt höchst interessante Urkunde ist die unter Nr. 32 im Anhange mitgetheilte. Pfalzgraf Ludwig²⁾ bat darin um Erlaubniss, während der beiden Messen in Sachsenhausen statt in Bacherach münzen zu dürfen. Zur Begründung führte er an, dass seine Gulden leicht als die seinigen erkannt werden könnten, da jeder der rheinischen Kurfürsten ein besonderes Gepräge habe. Er will damit weiter sagen, wenn meine Gulden geringhaltig ausgeprägt würden, könntet ihr mich leicht zur Verantwortung ziehen. Der Grund, welcher ihn zur Stellung des vorgetragenen Gesuchs veranlasst hat, ist der, dass es seinem Münzmeister beschwerlich und gefährlich sei, das zu vernünzende Metall von Frankfurt, wo es eingewechselt worden war, nach Bacherach zu bringen. Der Rath könne, da er, der Kurfürst, kein Falschmünzer sei, wohl nichts gegen die beabsichtigte Benutzung seines Hofes in Sachsenhausen als Münzstätte einwenden.

Auch der mainzer Erzbischof Johann hatte schon in der Herbstmesse 1418 (s. Urkunde Nr. 10) den Rath gebeten, seinem Münzmeister zu erlauben, dass er wie bisher in Frankfurt während der Messe Gulden schlagen (»Geld giessen«) dürfe und zwar, da das bis dahin benutzte Haus nach des Rath's Meinung wegen Feuergefahr nicht mehr benutzbar sei, in der Herberge zum Esslinger.

¹⁾ Siehe die Bestimmungen des Grafen Friedrich v. Mörs aus den Jahren 1405 und 1424. La comblet, U. B. IV. S. 34.

²⁾ Siehe das ähnliche Gesuch des Pfalzgrafen Friedrich vom Jahre 1463. Urkunde Nr. 60.

Der Erzbischof sagt: *»als unsere münzmeistere das bizher da (in Frankfurt) gethan haben.«* Es war also während der Messe von einem oder mehreren rheinischen Kurfürsten gemünzt worden, was nach der Inbetriebsetzung der königlichen Münze nicht mehr gestattet werden konnte. Darum hatte der Rath dem Münzmeister mündlich erklärt, das Geldgiessen nicht mehr in der Stadt, sondern nur noch ausserhalb der Stadtmauern gestatten zu können. Der auf das bischöfliche Gesuch gegebene Bescheid ist mir nicht bekannt geworden, doch wird er höchst wahrscheinlich ablehnend gelautet haben.

Es ist sehr leicht zu erklären, warum die rheinischen Kurfürsten in der Stadt Frankfurt selbst oder in deren Nähe Münzstätten angelegt hatten, der mainzer in Höchst, der trierer in Offenbach. Sie wollten in der Nähe des Hauptmetallmarktes das daselbst gekaufte Münzmetall gleich verarbeiten und die Erzeugnisse ihrer Münzmeister an demselben Orte, der zugleich Hauptwechsellmarkt war, auch wieder absetzen. Selbst das der Stadt Frankfurt sehr nahe gelegene Höchst scheint noch nicht bequem genug gewesen zu sein, denn in den frankfurter Messen soll der Wardein dem bischöflichen Münzmeister nicht nur nach Höchst folgen, sondern sogar *»an die ende, da er monczen wurd vnd syns wardyns ambls daselbst warten.«*¹⁾ Wenn ich mich recht erinnere, habe ich sogar einmal in einer mainzer Urkunde — ich weiss nicht mehr an welchem Ort — gelesen, dass der Wardein dem Münzmeister *»auf das Schiff folgen«* soll, wenn er in den frankfurter Messen daselbst münzen wird. Demnach scheint von den rheinischen Kurfürsten nach 1418, wenn auch nicht in Frankfurt selbst, doch dicht dabei, vielleicht auf dem Main gemünzt worden zu sein; wenigstens geht aus dem Briefe Frankfurts²⁾ an den Pfalzgrafen Friedrich hervor, dass es dicht vor den Thoren der Stadt geschehen ist. Da aber ausserhalb der Mauern kein Haus in der Nähe war, so wird man wohl auf dem Schiffe gemünzt haben, weil dieses auf des *»Reiches freien Strassen«*, dem Main, stand und daher, besonders wenn das Schiff Eigenthum eines Kurfürsten war, das Münzen auf demselben als eine Verletzung der landesherrlichen Vorrechte nicht angesehen wurde.

Die Stadt lehnte, um nicht des Kaisers Ungnade sich zuzuziehen und um nicht später auch Anderen in Frankfurt das Prägen gestatten zu müssen, das Gesuch²⁾ des Pfalzgrafen ab, indem sie erklärte, nur

¹⁾ Würdtwein, Diplom. mag. II. S. 367.

²⁾ Urkunde Nr. 61 aus dem Jahre 1463.

der König und kein Anderer habe hier das Recht Gulden zu schlagen und benutze dasselbe auch. Der Pfalzgraf wird also wohl wie bisher vor den Thoren haben münzen lassen.

1429—1431.

Am Laurentiustage (10. August) 1428 waren die fünf Jahre verflossen, während welcher Peter Gatz die mit dem Münzmeisteramt in Frankfurt verbundenen Vortheile geniessen und während welcher Konrad von Weinsberg der Schirmer der frankfurter Münze sein sollte. Gatz war in Basel Bürger geblieben und ist von Frankfurt oft abwesend gewesen, z. B. 1427 nach Urkunde 30, in welcher ein anderer Münzmeister, Stephan, genannt wird. Auch in andern Urkunden wird zuweilen ein Münzmeister Stephan genannt; vielleicht ist es der von 1430 an hier thätige Stephan Scherff. Peter Gatz war schon von 1425 an Münzmeister in Basel (Albrecht S. 4) und erhielt von Neuem dieses Amt mittelst Urkunde vom nächsten Montag nach des h. Kreuztags Exaltacionis 1429 (19. September).¹⁾ Er besuchte seitdem nur die frankfurter Messen behufs Einkauf von Münzmetall.

Schon am 30. October 1428 schrieb Weinsberg an Frankfurt, dass er einen ehrbaren Mann gefunden habe, dem er wohl gönne an Stelle des abgegangenen Gatz in Frankfurt zu schlagen, doch wolle dieser es auf kölnner Gewicht thun. Das wird wohl Stephan Scherff aus Rees, nach Albrecht (S. 9) vorher kölnischer Münzmeister in Riel, gewesen sein. Frankfurt erklärte darauf, dass alle Kaufleute ihre Wechsel auf frankfurter Gewicht und Währung ausstellen; darum wird es Euch wohl »untauglich« dünken, nach kölnner Gewicht zu schlagen. Uebrigens, fügt der Rath hinzu, sind jetzt die Jahre, in denen Ench die Münze hier befohlen war, vergangen. Wir »wissen« (sic!) wohl, dass sie Euch auch jetzt befohlen ist, doch bitten wir um glanbliche Abschrift der betreffenden Urkunden. Damit wollte der Rath von Weinsberg nur das Bekenutniss herauslocken, dass er keine Berechtigung für die nächsten Jahre erhalten habe. Weinsberg verwies auf die ihm 1425 von Sigmund ertheilte Urkunde,²⁾ durch welche ihm nach dem Wortlaut die Einnahme des Schlagschatzes, die Nutzniessung der Guldenmünze in Frankfurt »gegonnet« wurde. Ob das wirklich eine vollständige Uebergabe an Weinsberg

¹⁾ Albrecht, S. 8, Urkunde Nr. 6 S. 56. — Orth, S. 213.

²⁾ Albrecht, S. 51, Urkunde Nr. 3.

gewesen ist, scheint mir zweifelhaft zu sein nach den gelegentlichen urkundlichen Erwähnungen der Stellung Weinsberg's und nach dem Verlauf des zwischen der Stadt und Herrn Konrad entstandenen Wettkampfes um die Erlangung der hiesigen königlichen Guldenmünze. Ich möchte vielmehr annehmen, dass die erwähnte Urkunde von 1425 nichts anderes als eine General-Vollmacht für Weinsberg war, ausgestellt, damit ihm die Verhandlungen mit den rheinischen Kurfürsten, überhaupt die Handhabung der königlichen Rechte erleichtert werde.

Frankfurt war mit Weinsbergs Antwort nicht zufrieden gestellt, es hinderte geradezu den »Münzmeister Stephan« (Scherff?) an der Ausübung seines Amtes in der Messe, worüber sich Weinsberg lebhaft beschwerte, der darauf aufmerksam macht, dass ihm »bis auf Widerrufen die Münze empfohlen« sei. Der Rath erklärte darauf, den erwähnten Brief über die Verleihung bei sich nicht finden zu können.

Noch mehrmals fragte der Rath bei Weinsberg an, ob er neue Briefe über die frankfurter Guldenmünze habe, erhielt aber keine durchaus bejahende Antwort. Inzwischen hatte der Rath schon die Erwerbung der Gold- und Silbermünze ins Auge gefasst, wie die kurzen Notizen in den Rathspokollen schliessen lassen und sich dieserhalb mit König Sigmund in Verbindung gesetzt. An diesen schickte er eine Gesandtschaft mit »Werbungsbrief« (datirt vom Freitag nach dem h. Ostertag [1. April] 1429), in welchem er sagt: »Nachdem von Ew. Gnaden etzliche Jahre und Zeiten her in Eurer und des h. Reichs Stadt bei uns zu Frankfurt gemünzt worden ist, davon die letzte Jahrzahl nach der letztvergangenen frankfurter Herbstmesse ausgewesen ist, so haben wir einen aus unserm Rath an Eure königliche Gnaden gesandt, um davon zu reden und Werbung zu thun.« Der Rath war endlich auf den guten Gedanken gekommen, die Münze für sich zu erwerben, was wohl das am meisten Wünschenswerthe war, wenn nicht der Kaiser selbst für gute Ausmünzung sorgte. In dem hiesigen Archive befinden sich zwei fast gleichlautende Entwürfe zu der Urkunde, mittelst welcher die Stadt das Münzrecht verliehen haben wollte. Dass es wirklich Entwürfe sind, ist nach der gleichzeitigen Dorsalinsehrift: »Guldenmoncze zu erwerben«, nicht zu bezweifeln. Der zweite abgeschickte Entwurf zeigt gegen den ersten nur wenige und unwesentliche Aenderungen, stimmt dagegen fast wörtlich mit der von Sigmund der Stadt ertheilten Urkunde, betreffend das Recht zur Ansprägung von rheinischen Gulden, überein. Der einzige wichtige Unterschied beider

Schriftstücke ist die Beschränkung des ertheilten Rechts bis zur Erklärung des Widerrufs, welche Clausel von der königlichen Canzlei dem Entwurf hinzugefügt wurde. Der Rath hatte die Verleihung des Goldmünzenrechts auf unbeschränkte Zeit beantragt. In diesem Sinne ist auch die Urkunde im Uebrigen abgefasst.

Vom 1. April 1429 ist der Werbungsbrief an Sigmund datirt und schon am 27. Mai (*nehsten fritag nach unsers herren lichnamstag*) wurde die Urkunde über die Verleihung¹⁾ in Pressburg ausgestellt. Die Gesandten werden demnach wohl viele und grosse »Ehrungen« gegeben, auch dem stets in Geldverlegenheiten steckenden Sigmund die am meisten erwünschte Hülfe gebracht haben. In der Urkunde ist natürlich davon keine Rede, sondern Sigmund sagt, wie gewöhnlich in ähnlichen Fällen, er thue es dem Reich zu Ehren und dem Volke zum Nutzen. Er verleiht für sich und seine Nachkommen den städtischen Behörden in Frankfurt das Recht, Goldgulden zu schlagen und die dazu gehörigen Beamten, wie Münzmeister und Gesellen, Wardein und Stempelschneider, zu bestellen. Die Gulden sollen aus 19-karätigem Golde nach frankfurter Gewicht geschlagen werden, oder wie es dann zu Zeiten üblich sein wird (*oder wie sie von uns oder unsern nachkommen an dem richte unterscheiden werden*). Von jeder vermünzten Mark feinen Goldes soll dem König ein Schlagschatz von einem halben Gulden gegeben, doch der Lohn und die Kleidung des Wardeins davon in Abzug gebracht werden. Schliesslich folgt der Befehl an alle Unterthanen des Königs, die in Frankfurt geschlagenen Gulden anzunehmen, und der sehr wichtige Zusatz: »*Diese unser befelnisse sal weren als lang und wir das nit widderrufen.*«

Am 29. Mai theilte er dem Rath ferner mit, dass der Schlagschatz von der »*ersamen Annen Rosshauptin, unsere lieben andechtigen, für dusent rynscher gulden, die wir ir von Ulrichs von fridingen, ired ersten mannes selgen wegen schuldig blieben*«, so lange erhoben werden solle, bis die genannte Summe abgezahlt sei, wie er das auch mit Walter Schwarzenberger, eurem Freund, d. h. Rathsmitgliede, der also der frankfurter Gesandte und »Werber« war, des weiteren besprochen habe.²⁾

¹⁾ Sie ist gedruckt: Privilegienbuch S. 274. — Orth, Reichsmessen S. 674. — Hirsch, Münzarchiv I. S. 73.

²⁾ In dem städtischen Copialbuche I. Münzwesen 1422—1429 ist ein Schuldschein Sigmunds vom Jahre 1422 kopirt, nach welchem er schon damals verspricht, in den nächsten Pflingstagen die tausend Gulden zu bezahlen.

Die Uebertragung der Münze in Frankfurt an den Rath war ihrem Wesen nach weder ein Kauf noch ein Lehen, sondern nur die Ueberlassung der Verwaltung, welche im Namen des Königs und für denselben geführt wurde. Nebenbei brachte es der Stadt Gewinn und sicherte sie vor schlechter Ansmünzung.

Nach Lage der Verhältnisse musste sie sobald als möglich zu münzen anfangen, was seit Herbst 1428 nicht mehr geschehen war. (Siehe oben S. 88.) Einen Münzmeister hatte sie bereits, Stephan Scherff aus Rees (Reyss), wahrscheinlich derselbe, der schon unter Peter Gatz Münzmeister gewesen, 1428 mit dessen Abgange stellenlos geworden, sich nach Köln gewandt und in Riel angestellt worden war, aber sogleich zurückkehrte, als in Frankfurt wieder der Münzhammer geschwungen werden sollte. Albrecht (S. 9) glaubt, Scherff sei bis 1428 etwa in Köln gewesen und zur Bewerbung 1427 nach Frankfurt gekommen. Doch wird schon Ende 1426 und am 17. Mai 1427 (Urkunde Nr. 27) ein Münzmeister Stephan, der hier gemünzt hat, erwähnt. Wahrscheinlich ist dieser Stephan identisch mit Stephan Scherff.

Wie aus der Abrechnung Nr. I.¹⁾ hervorgeht, ist sogleich in der Herbstmesse 1429 mit dem Prägen begonnen worden und zwar sehr stark, nämlich während der Messe 210 $\frac{1}{2}$ Mark, bis zum Schlusse des Jahres noch 43 $\frac{1}{2}$ Mark, also in der zweiten Hälfte des Jahres 1429 die ansehnliche Menge von 254 Mark, welche 16,933 Gulden darstellen, wenn, wie gesetzmässig, aus der Mark 66 $\frac{2}{3}$ Stück geschlagen wurden.

Der Rath konnte sich mit dem Münzmeister lange nicht über die Höhe des vom letztgenannten zu zahlenden Schlagschatzes einigen. Wie in der Abrechnung I.²⁾ erwähnt wird, hatte König Sigmund von jeder vermünzten Mark feinen Goldes nur $\frac{1}{2}$ Gulden zu bekommen, von welcher Summe noch 40 Gulden für Kleidung des Wardeins und 25 Gulden als Lohn des Münzmeisters abgingen. Die Stadt verlangte aber von ihm viel mehr, nämlich 9 Turnosen ($\frac{3}{4}$ Gulden) von jeder vermünzten Mark gemischten Goldes; so sagt das Protokoll über die Bestallung vom 26. Mai 1430: Als man *»einen Turnos fahren liess«,* gab er 8 Turnosen (16 Schilling, $\frac{2}{3}$

¹⁾ Siehe die Urkunde im Anhang Nr. 67.

²⁾ Zum Verständniss der Abrechnung erwähne ich hier noch, dass sich in der Rechnung 1 Gulden = 24 Schillinge (268 Heller) und 12 Turnosen gleichstanden.

Gulden). Bei der ersten Abrechnung, am 18. April 1430, wurden als vermünzt angeführt 507 $\frac{1}{2}$ Mark, die gleich 402 Mark feinen Goldes gerechnet wurden, so dass dem König 201 Gulden zufielen. Davon gingen ab 65 Gulden für den Wardein und den Münzmeister, so dass für die königliche Kasse nur 136 Gulden übrig blieben. Dagegen zwang die Stadt den Münzmeister — sie wird wohl gewusst haben, dass er es zahlen konnte — von jeder vermünzten Mark gemischten Goldes $\frac{2}{3}$ Gulden, also 338 $\frac{1}{2}$ Gulden zu geben, so dass in ihre Kasse noch 137 $\frac{1}{2}$ Gulden flossen. Der Rath hatte diesen höheren Schlagschatz nicht ohne Wissen des Königs erhoben; dieser soll sogar nach dem Bericht des frankfurter Gesandten Walter Schwarzenberger den höheren Gewinn ausdrücklich genehmigt haben, damit der Rath desto »fleissiger« für gerechte Ausmünzung Sorge und Ersatz für die dabei entstehenden mannigfachen Unkosten finde.

Der vom Münzmeister zu zahlende Schlagschatz betrug fast 2%, rechnet man dazu die im Verhältniss zu heute sehr hohen Prägekosten, so geht daraus hervor, dass die zu Messzeiten eingeführten fremden Goldmünzen zu einem sehr niedrigen Werthe eingewechselt werden mussten, um durch die Ausprägung neuer Gulden einen so bedeutenden Gewinn, wie angegeben, zu erzielen. In der bemerkenswerthen Urkunde Nr. 34 wird uns genau angegeben, welche Sorten die Hauptwechsler, die Münzmeister der rheinischen Kurfürsten und der Frankfurter, vorzugsweise zum Einschmelzen brachten. Es sind die als fein geltenden alten französischen und englischen Goldmünzen, écus d'or, Kronen, alte Dukaten u. a. m. Ferner schmolzen sie ältere Gulden, welche einen höheren Gehalt hatten, ein. Manche der gebrauchten Bezeichnungen der Gulden, wie Katzen-, Kohlhasen-gulden hat man bis jetzt noch nicht erklären können. Die Urkunde beweist wohl zur Genüge, dass nicht die Münzherren, sondern die Münzmeister es waren, von denen die Ausmünzung im Wesentlichen abhing, durch deren Hände das Geschäft gemacht wurde. Die Herren, die Inhaber des Rechts, strichen nur einen Theil des Gewinnes ein und sorgten dafür, dass der andere Theilhaber des Geschäfts, der Münzmeister, nicht geringer als vertragsmässig die Gulden schlug, d. h. mehr Gewinn zog, als ihm gestattet war.

Der Münzmeister, Stephan Scherff, hatte in Köln Stempel für die in Frankfurt zu schlagenden Gulden schneiden lassen, während die früher und später gebrauchten, soweit es mir möglich gewesen festzustellen, immer in Frankfurt »gegraben« wurden und zwar von Goldschmieden, z. B. 1427 von Peter Donne, »Goldschmydt und

isengreber der gulden monche by uns nach dem Briefe des frankfurter Rathes (Urkunde Nr. 30). Gewöhnlich wurden die Stempel auf Bestellung des Münzmeisters angefertigt, in versiegelter Einhüllung an den Wardein geschickt und zu dem jedesmaligen Gebrauche ausgeliefert. Ebenso scheint es mit den 1429 oder 1430 geschnittenen Stempeln ergangen zu sein. Damit der kölnen »*Isengräber*« keinen Missbrauch mit den etwa schon im Voraus geschnittenen Stempeln treiben könne, bat der frankfurter Rath den kölnen in einem Briefe vom 11. August 1430,¹⁾ dem genannten Stempelschneider die schon fertig gestellten Eisen abzunehmen, ihn zu verpflichten, keine neuen derselben Art zu schneiden und die Versicherung sich geben zu lassen, dass mit den gefertigten Stempeln noch nicht gemünzt worden sei. Aus der kölnen Antwort geht hervor, dass die erwähnten Stempel von Scherff's Bruder bestellt, beim Eintreffen des frankfurter Briefes noch nicht gelärtet, also auch noch nicht benutzt waren.

Jedenfalls waren die Stempel nicht wesentlich von den früher gebrauchten verschieden. Sie reichten noch bis zum Schlusse des Jahres aus; erst 1431 werden andere Stempel erwähnt, nämlich die mit der Krone, welche oben S. 8 besprochen sind.²⁾ Sie werden zuerst am Abend *inventionis sancte crucis* (2. Mai) 1431,³⁾ als geprägt erwähnt und sind längstens bis zum 26. Juli 1431 in (*crastino sti. Jacobi*) geschlagen worden, da an diesem Tage die letzte Eintragung über stattgehabte Guldenausprägung für Rechnung der Stadt gemacht ist. Das Rathsprotokoll sagt ganz kurz über die Sitzung, in welcher die Ankündigung des Kaisers über Rücknahme des frankfurter Münzrechts verlesen wurde, über die Stempel: *Item Wardin abzusagen und die Eissen heissen zu antworten.*

Erst *feria sexta ante diem sancti Galli confessoris* (13. October) 1430 hatte der Münzmeister dem Rath seine Pflichten als Münzmeister⁴⁾ bekannt. Der Rath hatte ihn als Münzmeister auf zwei Jahre mit vierteljährigem Kündigungsrecht angestellt. Die Münzknechte, welche von ihm angenommen und gelohnt werden, sollen allen bürgerlichen Pflichten unterworfen sein. Er selbst scheint bereits Bürger gewesen zu sein; später, 1436 und 1437, wird das Haus zur

¹⁾ Urkunde Nr. 35.

²⁾ Siehe die Abbildung Nr. 4 auf Tafel 1 und 2.

³⁾ Siehe die Abrechnung II. Urkunde Nr. 68.

⁴⁾ Urkunde Nr. 36.

Weinrebe, jetzt Töngesgasse Nr. 61,¹⁾ als sein ehemaliges Eigenthum und Münzhaus bezeichnet. Er verspricht dem Rathe von jeder vermünzten Mark Goldes 16 Schilling Heller nach einer am gleichen Tage ausgestellten Urkunde zu geben, die Gulden zu 19 Karat frankfurter Gewichts zu prägen, und zwar in der Weise, wie es ihm der Rath jeweils vorschreiben werde. Wenn er des Streites mit dem kölnen Erzbischof²⁾ wegen den hiesigen Dienst aufgeben müsse, — wahrscheinlich um in Riel wieder einzutreten, — so wolle er das ein Vierteljahr vorher anzeigen. Die übrigen Verpflichtungen sind die gewöhnlichen.

Die ganze Urkunde ist so abgefasst, dass sie den Eindruck macht, als habe sich der Rath dem Münzmeister gegenüber vorsehen wollen, wozu er allerdings Ursache hatte, wie wir gleich sehen werden.

Der Wardein, Bernhard Dernbach, wollte nämlich einmal in Gegenwart des Münzmeisters Stephan Scherff eine Probirnadel mit dem gesetzmässigen Gehalte von 19 Karat herstellen. Als das Gold mit dem Zusatz in den Tiegel gethan war, entfernte sich der Wardein ein wenig von demselben. Das benutzte ein Sohn des Münzmeisters, um sich heimlich an den Tiegel zu begeben und einige Körnchen Kupfer hineinzuworfen. Als der Wardein den Knaben in der Nähe des Feuers stehen sah, ging er sogleich an den Tiegel und bemerkte das hineingeworfene Kupfer, welches auf Befehl des Vaters hineingeworfen zu haben, der Knabe bald bekannte. Stephan selbst erklärte, den Auftrag seinem Sohn gegeben zu haben, weil nach seiner Ansicht die Nadel zu stark an Golde beschickt gewesen sei. Wäre es dem betrügerischen Münzmeister gelungen, die Nadel geringer als auf 19 Karat zu beschicken, so hätte er später alle Gulden geringer als vorschriftsmässig ausprägen können, ohne Strafe befürchten zu müssen, da er mit Berufung auf seine Nadel stets straffrei blieb.³⁾

Der Rath nahm über diesen Vorfall ein Protokoll auf und liess den Wardein Bernhard Dernbach das Ausgesagte beschwören; aber er brachte es nicht an die Oeffentlichkeit, bestrafte auch den Münzmeister nicht, um sich nicht selbst zu schaden. Später ist die Angelegenheit doch bekannt und Weinsberg mitgetheilt worden,⁴⁾ als es sich um Scherff's noch grössere Vergehen handelte.

¹⁾ Die grosse Weinrebe ist Töngesgasse Nr. 61, die kleine Nr. 59 nach Battoun II. 214.

²⁾ Siehe oben S. 90.

³⁾ Siehe Urkunde Nr. 37.

⁴⁾ Albrecht, S. 31. Die Mittheilung durch Frankfurt erfolgte erst 1438 als Scherff schon längere Zeit sein Münzmeisteramt aufgegeben hatte. °

Solange die Münze der Stadt Frankfurt unterstand, wurde der Schlagschatz regelmässig in der Messe an Anna Rosshaupt, Wittwe Ulrichs von Fridingen, seit 1429 als wieder vermählt angegeben mit Heinrich von Sunthausen,¹⁾ ausgezahlt, nämlich 1430 Ostermesse 136, Herbstmesse 107 1/2, Ostern 1431 114 Gulden.

1431—1436.

Nur zwei Jahre lang hatte die Stadt Frankfurt die kaiserliche Münze inne. Mittelst Schreiben vom 2. Mai 1431²⁾ erklärte Sigmund dem Rath: Er habe die Münze, welche jenem zu »versehen« übergeben war, wieder an sich angenommen und dem edlen Herrn Konrad zu Weinsberg, Reichserbkämmerer und Rath übertragen, welchem der frankfurter Rath in jeder Weise förderlich sein solle. Am nächsten Tage³⁾ verpfändete Sigmund die Münzen zu Frankfurt und Nördlingen für 2000 Gulden, und an demselben Tage die beiden genannten und die zu Basel für 5400 Gulden, in welche Summe auch die 1000 Gulden, welche der Anna Rosshauptin seiner Zeit auf den frankfurter Schlagschatz angewiesen wurden, eingeschlossen waren. Am 11. Mai war eine Abschrift der Urkunde durch Weinsberg's Schreiber auf dem hiesigen Rathhause vorgelegt worden. Der unerwartete Verlust für den Rath war diesem sehr unangenehm. Er schrieb seinen Gesandten Jakob Stralenberger und Johann Weiss zu Löwenstein⁴⁾ davon und forderte sie auf, nach der Ursache dieses Ereignisses zu forschen. Zugleich gab er der Befürchtung Ausdruck, dass die Uebertragung der Münze auf Weinsberg der Stadt Frankfurt und anderen durch schlechte Ausmünzung grossen Schaden bringen würde. Ferner wünschte der Rath, die Gesandten möchten den König veranlassen, zu verordnen, dass die Gulden nicht weniger als 19 Karat (wie bisher) haben dürften.

¹⁾ In seinem Siegel führte er einen quergetheilten Schild, oben dreifach quergetheilt, unten leer. Seine Frau führte im Siegel zwei Schilder, vorn den ihres Mannes, hinten ihren eigenen, mit dem Haupt eines gezäumten Rosses.

²⁾ Geben zu Nuremberg am mitwoch nach sant philipp und Jacobstag. — Nach einer Abschrift gedruckt bei Albrecht S. 66 Nr. 10. Original im frankfurter Stadt-Archiv.

³⁾ Geben zu Nuremberg an des heiligen Crucestags Inventionis 1431. Die an Frankfurt geschickte, gleichzeitige Abschrift trägt die Registraturbemerkung: „hat der von winsperg geschicht als ym die moncze befolhen ist worden vnd vns widerkaffen“. Gedruckt Albrecht S. 59 Nr. 8 nach einer Abschrift.

⁴⁾ Urkunde Nr. 38.

Die Gesandten hatten die unangenehme Nachricht schon vor der Mittheilung durch den Rath erfahren und diesem durch einen friedberger Boten anzeigen lassen. Von Kaspar Schlick, dem königlichen Kanzler, hatten sie die Ursache des Münzrechtsverlustes erfahren — es war Sigmunds Geldnoth.¹⁾ Der König hatte Weinsberg als Gesandten »zu dem von prugonien« (wahrscheinlich Bourgogne, Burgund) schicken müssen, aber das dazu nothwendige Geld nicht gehabt. Weinsberg benutzte die erwünschte Gelegenheit, um es mit Frankfurt so zu machen, wie es die Stadt mit ihm gemacht hatte. Vor 1429 hatten beide die dortige Münze inne, 1429 erwarb sie die Stadt für sich allein; nun (1431) liess Weinsberg sich dieselbe allein verschreiben, so dass der frankfurter Rath nicht mehr den Wardein einzusetzen hatte.

Weinsberg hatte seine Reisekosten berechnet, ferner einige wegen der Gesandtschaft nothwendig gewordene Waaren geliefert, eine Summe baar vorgestreckt und alles zusammen auf 2000 Gulden veranschlagt. Ausserdem hatte er die Verpflichtung übernommen, die Forderung der Rosshauptin abzulösen.

Die frankfurter Gesandten erzählen in der zweiten Hälfte ihres Berichts von einem Peter Folkmar, welcher Gesandter der Stadt Nürnberg gewesen zu sein scheint, dass ihm, Folkmar, die kaiserliche Münze in Nürnberg »zu ewigen Tagen« verliehen worden sei, unter der Bedingung, dass er mit dem jeweiligen Kaiser den Gewinn theile. Da sich eine Verleihung der kaiserlichen Münze in Nürnberg an einen schlichten Bürger nicht wohl annehmen lässt, so kann die bezeichnete Stelle in dem Bericht nur so verstanden werden, dass Folkmar die Münze für die Stadt Nürnberg erhalten habe. Das wird bestätigt durch die nachfolgenden Vorschläge der Gesandten. Sie meinen, wolle der Rath auch die Münze bei sich (Frankfurt) zu erwerben trachten, so glauben sie, sichern Erfolg vorhersagen zu können, wenn man dem Könige etwas mehr als der Herr von Weinsberg zu geben geneigt sei. Und zwar versprechen sie sich gerade jetzt guten Erfolg, denn Sigmund war damals gerade noch mehr in Geldverlegenheiten als sonst — *»dan unser herre der konig geldes fast (sehr) nodig ist«*, wie die Gesandten wörtlich schreiben. Diese erzählen ferner mit Wohlgefallen, dass auch die Stadt Nördlingen auf die günstige Gelegenheit, die Münze bei sich zu erwerben, aufmerksam gemacht werden soll, um dann in Gemeinschaft mit

¹⁾ Urkunde Nr. 39.

Frankfurt den König in dieser Sache anzugehen; auf diese Weise käme es dann dahin, dass »dem von wynsperg sin wille dar yne nit follinginge.«

Es wäre zu wünschen gewesen, dass die Städte ungesäumt alles gethan hätten, was zur Erreichung des angedeuteten Zieles nothwendig gewesen wäre. Erst am 6. December 1431¹⁾ forderte der frankfurter Rath den baseler auf, zur Erwerbung der königlichen Münzstätten bei ihnen Schritte zu thun, und der letztgenannte erklärte darauf, er wolle sich die Sache überlegen und Antwort — in der nächsten Messe (Ostern 1432) sagen lassen. Ein Jahr später, Anfang November 1432²⁾ wurde Nördlingen seitens der Stadt Frankfurt derselbe Vorschlag (Erlangung der Münze) gemacht.

Die Städte haben ihren Plan niemals erreicht, sie scheinen ihn gar nicht einmal ernstlich gefasst zu haben. Denn Weinsberg hat, wie aus mehreren Urkunden hervorgeht, die Absicht gezeigt, die Münzen in Frankfurt, Nördlingen und Basel (mit Gewinn) zu verkaufen. Trägt doch schon die Abschrift der Urkunde, mittelst welcher Weinsberg dem frankfurter Rathe den Uebergang der Münze an ihn ankündigte, eine gleichzeitige Registraturbemerkung, aus welcher Weinsberg's Neigung zum Verkauf des eben Erworbenen unzweifelhaft hervorgeht. Direct geht das aus dem Schreiben Frankfurts an Nördlingen hervor,³⁾ nach welchem Weinsberg dem Rathe erklärt hat, dass die drei Münzen zu Frankfurt, Nördlingen und Basel für 5450 Gulden ihm und seinen Erben pfandweise übertragen seien und er gegen Herauszahlung der genannten Summe die Münzen an die Städte abtreten wolle. Solche Anträge stellte Konrad von Weinsberg 1437 und 1439 an Basel⁴⁾ und sie sind nach den frankfurter Rathspunkten 1437 auch berathen worden von allen beteiligten Städten. 1439 wollte er die basler Münzstätte nach Strassburg verlegen und dem Adam Riffen und Genossen für 4000 Gulden abtreten.⁵⁾ Um 1440 waren dem Pfalzgrafen Ludwig gegen 4000 Gulden die Münzen zu Frankfurt und Nördlingen in Unterpfandschaft versetzt worden, doch sind damit wohl keine Rechte über die Benutzung der Münzstätten, sondern nur die Einkünfte derselben verschrieben worden.

¹⁾ Ipsa die sti. Nicolai. Urkunde Nr. 40.

²⁾ Sabato ante martini (8. Nov.). Urkunde Nr. 43.

³⁾ Urkunde 43 im Anhang.

⁴⁾ Albrecht, S. 36.

⁵⁾ Albrecht, S. 37.

1443 endlich versuchte Konrad, seine drei Münzstätten an den kölnen Erzbischof Diether abzutreten.¹⁾ Es gelang ihm nicht. Der letzte mir bekannt gewordene Versuch Weinsberg's, die königliche Münze in Frankfurt zu verkaufen, ist der im Jahre 1446, also nicht lange vor seinem Tode, gemachte. Nach dem unter den Urkunden (Nr. 53a) abgedruckten Briefe Konrads beabsichtigte Michael von Reetz, Burggraf von Magdeburg und Hofrichter (1427—1483), der Sohn einer 1446 bereits verstorbenen Tochter Weinsberg's und des Grafen Johann III. von Reetz, seine Herrschaft Brauneck zu versetzen oder zu verkaufen; er wollte sie lieber seinem Grossvater Konrad, als einem andern überlassen. Da die bezeichnete Herrschaft ein werthvolles Besitzthum sei und der Herr von Weinsberg dieselbe darum gern seinem Hause sichern möchte, er dies aber nur mit Hülfe seiner guten Freunde, zu denen er den frankfurter Rath immer gezählt habe, ermöglichen könne, so bäte er um einen Beitrag zur Kaufsumme von Brauneck, nämlich sechstausend Gulden, für welche Summe er der Stadt Frankfurt die dortige königliche Münze abgeben wolle und auch des Königs Einwilligung zu dieser Uebertragung zu erwirken versprach.²⁾

Die Stadt antwortete ablehnend und begründete es damit, dass sie zur Zeit nicht so viel Geld besässe. Dass es dem Rath nicht schwer gewesen wäre, die verlangten 6000 Gulden zu beschaffen, wenn er ernstlich die Absicht gehabt hätte, das Angebotene zu erwerben, bedarf wohl keines Beweises. Aus diesen und den andern oben erwähnten Ablehnungen der Kaufgebote geht unzweifelhaft hervor, dass die Städte keinen Werth auf die Erwerbung der Guldenmünze legten. Die Pfandsomme, anfangs 5450 Gulden, worauf später noch 1500 Gulden geschlagen wurden,³⁾ ist nicht so hoch, als dass sie nicht von den Städten Frankfurt und Nördlingen hätte gezahlt werden können. Welche Gründe der Rath für seine Ansicht hatte, ist uns nicht bekannt. Wie es scheint, hoffte man auch ohne directe Erwerbung der Guldenmünze soviel Einfluss auf die Ausprägungen gewinnen zu können, dass die Gulden ihren rechten Gehalt hatten, oder, wenn das nicht der Fall sein sollte, die Thätigkeit der Münzmeister ganz zu hindern.

¹⁾ Albrecht, S. 39.

²⁾ Eine Gefälligkeit, betreffend die Herrschaft Falkenstein, erklärt sich Weinsberg bereit der Stadt Frankfurt zu erweisen. Was das gewesen sein mag, vermag ich nicht zu sagen.

³⁾ Albrecht, S. 79 (Urkunde Nr. 19 dasellst).

Obwohl der Rath mehrmals Befürchtungen wegen des Uebergangs der kaiserlichen Münze an Weinsberg äusserte,¹⁾ obwohl oft mit ihm und anderen Städten Verhandlungen über den Ankauf seiner Rechte schwebten, blieben doch Konrad von Weinsberg und seine Erben Inhaber der kaiserlichen Münzstätte.

Die im Anhange unter Nr. 41 mitgetheilte Urkunde belehrt uns, in welcher Weise damals Münzmeisterstellen erworben wurden. Thielmann von der Winterbach, Sohn des älteren und Bruder des jüngeren Voss von der Winterbach, schloss mit dem bisherigen frankfurter Münzmeister Stephan Scherff in Gegenwart der rheinischen Münzbeamten Gobel Fische²⁾ zu Bonn, Clais von Wisse, Bürger zu Koblenz, und des oben genannten stadt-frankfurtischen Münzmeisters Voss von der Winterbach einen Vertrag, nach welchem sich zwar beide um die in Frankfurt von dem Herrn von Weinsberg zu vergebende Münzmeisterstelle bewerben dürften, aber keiner dem genannten Herrn für die Verleihung des zu erwerbenden Amtes mehr als 500, höchstens 600 Gulden geben (»leihen«) dürfe. Derjenige, welcher als Münzmeister eingesetzt wird, soll den andern als gleichberechtigten Theilhaber des Geschäfts und zwar in der Form eines Gesellen zulassen. Keiner darf seinen Antheil versetzen oder verpfänden und sollte einer von ihnen sterben, »da got lange vor sy.« so sollten doch ihre Erben Theil an der Münze haben. Für den Fall, dass Uneinigigkeiten zwischen Beiden entstünden, sollten die genannten Zeugen den Streit schlichten, auch dann, wenn unvorhergesehene Fälle eintreten sollten. Man scheint angenommen zu haben, dass dem Herrn von Weinsberg die frankfurter Münze auf 5 oder 6 Jahre verschrieben sei und dass demgemäss auch ihre Anstellung auf die gleiche Anzahl von Jahren erfolgen würde.

Dieser Vertrag ist dem frankfurter Rathe von dem Münzmeister Thielmann von der Winterbach zu Wesel übersickt worden mit der Bitte, ihm zu seinem Rechte zu verhelfen. Stephan Scherff nämlich, der das Ziel erreicht hatte, war seinen Pflichten gegen Thielmann nicht nachgekommen.

Durch Urkunde vom Mittwoch vor unserer Frauen Tag Würzweihe (8. August) 1431 erhielt Stephan Scherff von Keyss das

¹⁾ Urkunde Nr. 38, 40, 43 im Anhange.

²⁾ Nach einem Briefe Weinsberg's aus dem Jahre 1482 ist Fische »*unser herren der kurfursten geswornen brobierer vnd der by allen brobaciern ist von iren wegen.*«

Münzmeisteramt in Frankfurt und Nördlingen auf fünf Jahre unter der Bedingung, dass die Gulden aus 19karätigem Golde geprägt und von jeder Mark vermünzten Goldes $\frac{1}{2}$ Mark als Schlagschatz gezahlt werde. Von dieser Summe wird im Namen Weinsberg's in den ersten drei Jahren der Lohn des Wardeins bezahlt; den Rest darf Stephan Scherff behalten, bis er die seinem Herrn vorgeschossenen 500 Gulden zurückerhalten hat. Wenn die Pfandschaft eher gelöst würde, als die 500 Gulden zurückgezahlt sind, versprach Weinsberg den Rest baar zu erlegen. Dieser soll auch das Recht — eigentlich müsste es heißen: Pflicht — haben, den Münzmeister zu vertheidigen vor dem Bürgermeister und Rath der Stadt Frankfurt im Namen des Königs und seinem eigenen als des heiligen römischen Reichs Erbkämmerer. Scherff hat schon vorher gewusst, dass er sich wegen geringhaltiger Gulden werde vertheidigen müssen.

Jedenfalls hat die Ausmünzung gleich nach dem 8. August 1431 für Weinsberg's Rechnung begonnen,¹⁾ wenn ich es auch erst vom Frühjahr 1432 an direkt nachweisen kann. Bei der Guldenprobe zu der alten (Herbst-) Messe 1432 werden nämlich schon mehrere Sorten vor der alten Messe geprägter Gulden angeführt.

Welches Gepräge die ersten Weinsbergischen Gulden von 1431 und 1432 gehabt haben, lässt sich nicht nachweisen. Jedenfalls hat Konrad die städtischen Stempel mit dem stehenden Kaiser nicht gebrauchen lassen; der Rath hätte es übrigens wohl auch nicht gestattet, so dass die Benutzung älterer Stempel, die vor 1429 üblich waren, als das Wahrscheinlichste angesehen werden muss, bis die neuen fertig waren. Von 1432 an findet man eine kleine Veränderung des Gepräges. Man hatte nämlich dem h. Johannes unter die Füße ein Q gesetzt, welches, wenn es mehr als ein willkürlich gewähltes Zeichen zur Unterscheidung der Serie ist und eine Bedeutung haben sollte, nur in Conrad (von Weinsberg)²⁾ ergänzt werden kann. Der Münzmeister war Stephan Scherff, der Stempelschneider der frankfurter Bürger und Goldschmied Bartholmäus,³⁾ auf keinen von beiden passt der Buchstabe. Ebenso wenig darf man das Q für D halten und auf Dernbach, den Wardein, schliessen, wie Herr Dr. Ruppel

¹⁾ Aus einer Notiz in den »Extracten« der Rathspokolle geht hervor, dass Stephan Scherff nach Uebertragung der Münze an den Herrn von Weinsberg seine Thätigkeit ununterbrochen fortgesetzt hat.

²⁾ Schon früher hatte Weinsberg gewünscht, sein »Zeichen«, d. h. seinen Buchstaben auf die Gulden gesetzt zu sehen.

³⁾ Albrecht, S. 18.

thut, denn in der Urkunde Nr. 44 heisst es ausdrücklich, man soll ein **G** zwischen die Füsse setzen.

Obwohl die Stadt formell keinen Einfluss auf die kaiserliche Münze hatte, ist er ihr doch thatsächlich geblieben, wie aus dem häufigen Briefwechsel über dieselbe zwischen ihr und dem Herrn von Weinsberg hervorgeht. Der Umstand, dass Frankfurt als wichtigster Geldmarkt für ein weites Gebiet bestehen blieb, ganz unabhängig davon, ob die kaiserliche Münze der Stadt oder dem Herrn von Weinsberg anvertraut war, sicherte den Leitern dieser massgebenden Handelstadt, dem Bürgermeister und Rath, den gebührenden Einfluss, und zwar um so mehr, als der Herr von Weinsberg nicht auwesend war und sich immer des Rathes zur Wahrung seiner Rechte gegenüber dem Münzmeister bedienen musste. Zudem hatte sie die Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt innerhalb ihres Gebietes, bis zu einem gewissen Grade auch über die Münze, obwohl diese eine Ausnahmestellung besass. Dieses vorausgeschickt, wird man es begreiflich finden, dass Weinsberg es niemals dahin bringen konnte, das von ihm gewünschte Gepräge auf die Gulden gesetzt zu sehen. Unter dem 10. November 1432 schrieb er dem frankfurter Rathe, er habe dem Stempelschneider (*ysengreber*) befohlen, von Stund an die Stempel zu verändern. Von jetzt ab solle auf der einen Seite ein Reichsapfel wie bisher stehen und auf der andern Seite (statt des bis dahin üblichen St. Johannes) das Bild des Kaisers mit einem Scepter und zwischen seinen Beinen ein **G** zur Unterscheidung der neuen Gulden. Die Umschrift solle dieselbe bleiben wie bei den vorigen Gulden. Sobald die neuen Eisen fertig sein würden, soll der Wardein die alten dem Rath übergeben und nur jene benutzen lassen. In derselben Angelegenheit schrieb Weinsberg am 13. December 1432. Er meint: Wenn mau jetzt, da die Apfelgulden verboten sind,¹⁾ den Reichsapfel fortliesse, so würde man allgemein sagen, die bisher geprägten Appelgulden sind schlecht. Ausserdem sähe der König den Reichsapfel sehr gern auf den Münzen. Weiter meint er, wenn er nach Frankfurt käme, um dort die Sache zu berathen, werde er das ausführen, worüber sie (Weinsberg und der Rath) sich einigen würden.

Es ist der alte Guldentypus, wie schon gesagt, beibehalten worden, mit der kleinen oben angegebenen Veränderung. Die Stadt liess ihren Vorschlag, den von vielen schlecht prägenden Städten gebrauchten Reichsapfel fortzulassen, fallen; Weinsberg verzichtete auf das von

¹⁾ Urkunde Nr. 47

ihm vorgeschlagene königliche Bild und liess den bisher gebrauchten St. Johannes wieder auf die Gulden setzen. Es ist also der im Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst,¹⁾ alte Folge Bd. IV Tafel I Nr. 2 abgebildete Gulden in der kurzen Zeit von 1432 bis 1433 (Sigmund's Kaiserkrönung) geschlagen worden und seine Seltenheit darum wohl zur Genüge erklärt. Dass diese Gulden mit dem G wirklich 1432 geprägt sind, geht aus der Urkunde Nr. 46 hervor, worin Nürnberg sich bei Frankfurt über die letztgeprägten²⁾ Gulden beklagt, nämlich die mit dem G zwischen den Füßen des heiligen Johannes, die mit der Krone und eine dritte nicht näher bezeichnete Art, welche den Reichsapfel hat. Die letztere, welche möglicherweise ein Falschmünzerprodukt ist, soll nur 15 statt 19 Karat fein Gold in einer Mark (von 24 Karat) halten. Wenn nicht alle drei Arten, so doch die beiden erstgenannten sind sicher in Frankfurt geschlagen und zwar von dem unredlichen Münzmeister Stephan Scherff. Dass der frankfurter Rath nicht die Schuld trägt an der Geringhaltigkeit der Gulden mit der Krone, obwohl diese damals geprägt worden sind, als die Münze der Stadt übergeben war, das bezweifelte der nürberger Rath nicht. Die Ungerechtigkeit der Münze hat allein der Münzmeister verschuldet, der vielleicht in ähnlicher Weise, wie S. 93 erzählt ist, eine zu geringhaltige Nadel hergestellt hatte und nun nach dieser die Gulden prägte.

Wie Frankfurt dem Herrn von Weinsberg in freundschaftlicher Weise mittheilte, waren die Gulden der königlichen Münzstätten zu Basel, Nördlingen, Nürnberg und Frankfurt, welche gewöhnlich Appulgulden genannt wurden (wegen des auf ihnen befindlichen Reichsapfels), schon 1432 von den rheinischen Kurfürsten als gesetzliches Zahlungsmittel verboten worden. Der frankfurter Rath war merkwürdiger Weise eher als jeder Andere von dem Verbot, welches ohne besondere Begründung erlassen wurde, unterrichtet. Fast sieht es aus, als habe der frankfurter Rath zum Erlass des Verbots der weinsbergischen Gulden beigetragen. Er erkundigte sich bei dem baseler Münzmeister Peter Gatz, der früher in gleicher Eigenschaft in Frankfurt thätig gewesen war, was des Königs Statthalter, Herzog Wilhelm von Baiern, zu dem Verbote gesagt habe und was er den Kurfürsten darüber geschrieben habe. Gatz möge sofort, was er über

¹⁾ Herr Dr. Euler's Aufsatz über die frankfurter Goldmünzen.

²⁾ Wären es nicht die letztgeprägten Gulden, so würde man sich schon früher beklagt haben.

diese Angelegenheit erfährt, nach Frankfurt melden, »*darnach ecclischen masse zurichten. Und koste das etwas, dem boten wulden wir gerne lonen.*«¹⁾ Wenn dem Rathe nicht sehr viel an der erbetenen Mittheilung gelegen hätte, würde er sich wohl kaum so ausgedrückt haben.

Peter Gatz hatte Ende 1432 bei dem Rathe in Frankfurt angefragt, warum die Appelgulden verboten seien und dabei bemerkt, Herzog Wilhelm von Baiern, des Königs Statthalter, verdriesse das Verbot sehr und derselbe sei der Ansicht, dass man ihm vor Erlass desselben die Mängel der Gulden hätte melden sollen, ehe sie sammt und sonders als Zahlmittel verboten würden.

Das Schreiben Herzog Wilhelms habe ich nicht finden können. Der Verlauf des von Zeit zu Zeit wiederkehrenden Streites über die Geriughaltigkeit der königlichen Gulden und ihren Umlauf in den kurfürstlichen Landen ist derselbe wie in allen ähnlichen Fällen während des Mittelalters — es blieb beim Alten. Weinsberg wusste sich sehr gut zu vertheidigen. Wie er auch Frankfurt mittheilte,²⁾ habe er alles auf das beste eingerichtet, Münzmeister, Wardein und Eisenschneider, sämmtlich frankfurter Bürger, seien vereidigt auf ihre Pflicht, die Gulden nach Gewicht und Gehalt nach Vorschrift gerecht zu prägen; hätte sich irgend einer gegen des Königs Gebot vergangen, so solle er bestraft werden. Uebrigens beklagte er sich, dass er niemals zur Münzprobe der rheinischen Kurfürsten eingeladen worden wäre, und es sei doch sehr ungerecht von diesen, ohne rechtliche Untersuchung die Münze des Kaisers, von dem jedes Münzrecht herrührt, »abzuthun«. Zur Untersuchung der Sache setzte er einen Probationstag auf Montag nach dem Sonntag Judica (30. März) 1433 an, zu welchem die rheinischen Wardeine eingeladen wurden. Wie die Sache weiter verlaufen ist, lässt sich nach Urkunden leider nicht feststellen. Wahrscheinlich prägte Scherff einige hochhaltige Gulden, welche bei der Probe natürlich als »gerecht« befunden wurden. Weinsberg konnte mit Leichtigkeit seine Unschuld beweisen, wie er es in vielen Schreiben an die Kurfürsten gethan hatte,³⁾ und Gatz wird sich wohl mit der damals üblichen Ausrede, die geringhaltigen Gulden seien nicht von ihm geprägt, geholfen haben. Genug, man konnte den Schuldigen nicht finden. Auch in

¹⁾ Datum in die sti. Erhardi confess. (8. Jan.) 1433.

²⁾ Siehe Weinsberg's Brief über dieselbe Angelegenheit an den Kurfürsten und Pfalzgrafen Ludwig bei Albrecht S. 72, Urkunde Nr. 15 daselbst.

³⁾ Siehe darüber Albrecht, Seite 18—21.

Basel wurden die Gulden probirt, sogar in Gegenwart des Königs, vieler Theilnehmer des Concils und mehrerer Mitglieder des städtischen Raths. Das Resultat war dasselbe wie in Frankfurt — die Gulden wurden für gut befunden und damit musste das Verbot der Kurfürsten aufgehoben werden, oder es wäre von selbst gefallen. Man scheint damals wirklich die Gulden, wenn auch nicht am Gehalt, so doch am Gewicht gemindert zu haben, denn der Herr von Weinsberg hat nach dem Protokoll über die Berathung der Städte zu Frankfurt am Donnerstag vor Cantate (7. Mai) 1433 vorgeschlagen, man solle 68 Gulden aus der Mark schlagen, während die Städte nur 66^{2/3} Stück aus derselben Gewichtsmenge geprägt wissen wollten. Die »Rathsboten« einigten sich denn auch darüber, dass man nur Gulden mit diesem Gehalt und Gewicht für voll, die andern nur nach Verhältniss ihres Werths annehmen wolle.

Während die rheinischen Kurfürsten und die Handelsstädte sich oft über die Gulden der königlichen Münzpächter gewiss nicht immer ohne Grund beklagten, habe ich keine einzige Beschwerde über die Gulden des Pfalzgrafen Stephan zu Simmern gelesen, welcher nach Urkunde Nr. 48, datirt vom 2. Januar 1434, kurz vorher, also 1433, eine Guldenmünze angelegt und diese in Thätigkeit gesetzt habe, wozu er wegen des »Fürstenthums« und durch kaiserliche Bewilligung berechtigt sei. Da seine Gulden so gut seien und sein sollten wie die der rheinischen Kurfürsten, so bäte er Frankfurt, sie als gültiges Zahlungsmittel zuzulassen. Darauf antwortete ihm der Rath, er wolle die Gulden gern zulassen, wenn sie 19 Karat fein Gold hielten. Pfalzgraf Stephans Gulden sind, das muss man zu ihres Herrn Ruhm sagen, immer gerecht befunden worden. Wie sorgsam er auf die Ausprägung achtete, beweist u. A. die Urkunde Nr. 51. Stephan begnügte sich nicht damit, durch einen eigenen Wardein für genaue Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über den Feingehalt zu sorgen, er liess sogar noch zur grösseren Sicherheit und besseren Kontrolle von Frankfurt einen Goldschmied und Wardein (Bernhard Dernbach) kommen. Wie 1437 wird das wohl noch später geschehen sein, wenn mir auch nur noch einmal ein ähnlicher Brief an den frankfurter Rath aus dem Jahre 1457 von demselben Pfalzgrafen Stephan vorliegt, worauf Frankfurt antwortete, dass der alte Bernhard Dernbach Alters wegen etwas schwach sei und nicht reisen könne; doch werde sein gleichnamiger Sohn kommen.

1436—1440.

1436, am Samstag nach Mariä Lichtmess (3. Febr.), waren den beiden Münzmeistern Peter Gatz und Stephan Scherff die Guldenmünzen zu Basel, Frankfurt und Nördlingen auf weitere vier Jahre verschrieben worden.¹⁾ Ehe aber die darüber ausgestellte Urkunde den Genannten übergeben werden konnte, war »*Intrag in die sachen gevallen und hindernysse.*»²⁾ Stephan hatte nämlich aus Frankfurt fliehen müssen, weil man ihm unerlaubte Beziehungen zu Engel, dem Weibe des jüngeren Walter Schwarzenberger, vorwarf, in Folge dessen er in Frankfurt seines Lebens nicht sicher war. Diesen Grund seiner Flucht gibt er selbst an.³⁾ Weinsberg dagegen beschuldigt ihn eines Münzvergehens und fordert als Ersatz für den durch Scherff ihm und dem Kaiser zugefügten Schaden dessen Habe, besonders das Münzhaus, genannt zur Weinrebe (Töngesg. 61, nach Battonn Bd. II. 214). Die Stadt machte Schwierigkeiten; sie wollte die Sache von ihrem Gericht entschieden haben. Weinsberg aber brauchte sogleich das Münzhaus und dessen Einrichtung; er mochte die immerhin zweifelhafte Entscheidung, welche bei dem damaligen Gerichtsverfahren auch noch ausserordentlich verzögert werden konnte, nicht abwarten und nahm ohne weiteres des flüchtigen Münzmeisters Haus an sich. Die Streitigkeiten über das Eigenthum des Münzmeisters Scherff dauerten längere Zeit, theils vor dem kaiserlichen Gericht in Frankfurt, theils vor dem Concil in Basel. Scherff, der sich als *clericus Coloniensis diocesis*, an einer andern Stelle »*accolitus vnd auch clericus gewyht*« bezeichnet, hatte nämlich das geistliche Gericht angerufen, weil er von diesem leichter als in Frankfurt eine für ihn günstige Entscheidung zu erhalten hoffte. Weinsberg hatte sich indessen, wie schon oben berichtet worden, des genannten Hauses zur Weinrebe bemächtigt und erhielt sich auch darin durch Unterstützung der Könige Sigmund und Albert. Stephan Scherff wurde von dem geistlichen Gericht an das weltliche gewiesen und seine Sache in Frankfurt am Main 1437 am 25. Juli, St. Jacob, verhandelt. Weinsberg erklärte dabei, die Forderungen derjenigen, welche Ansprüche an Scherff's Eigenthum machten, würden nur im Interesse Scherff's gestellt, um ihm möglichst viel zu retten; sie müssten daher zurückgewiesen werden. Des Münzmeisters Haus

¹⁾ Albrecht, Urkunde Nr. 21 S. 82.

²⁾ Albrecht, S. 26.

³⁾ Urkunde Nr. 50.

und anderes Eigenthum sei ihm des »*Schirmes wegen*« wie einem Lehnsherrn übertragen worden und jetzt ihm und dem Reiche verfallen. Die Sache dürfe daher nicht mehr vor dem Gerichte verhandelt werden, da der Kaiser, »*von dem alle Gerichte kommen,*« die Sache schon entschieden habe. Als Scherff unter dem vom kaiserlichen Gerichte ihm ertheilten Schutze (mit freiem Geleit) nach Frankfurt kam, um seine Sache vor Gericht zu vertreten, zerschlug er, als er seinen Misserfolg voraussah, eine Fensterscheibe, in welcher er Weinsberg's Wappen sah. Nach Stephans Abreise bedrohte dessen Freund, Henne Wyle, den neuen weinsbergischen Münzmeister; aber das fruchtete nicht. Weinsberg war und blieb Inhaber des Hauses zur Weinrebe, wenn er auch manchmal recht energisch seine Ansprüche vertheidigen¹⁾ und späterhin sogar König Albrecht in seines Kämmerers Interesse an den frankfurter Rath sich wenden musste. — 1439 söhnten sich übrigens der Herr von Weinsberg und Stephan Scherff wieder aus. Nach Urkunden im frankfurter Stadtarchive war Stephan 1443 Münzmeister in Arnheim.

1437 um Jakobstag (25. Juli)²⁾ war Konrad von Stege, ein frankfurter Bürger, zum weinsbergischen Münzmeister angenommen worden. Der Wardein, Bernhard Dernbach und der Eisengräber oder Stempelschneider waren gleichfalls frankfurter Bürger. Wie Weinsberg am Samstag vor Martini (9. November) 1437, an den Rath schreibt, hatte er zu allen Zeiten die drei genannten Münzbeamten »*allewegs nach eurem Rathe gesetzt,*« wodurch erklärlich wird, dass die Stadt noch fast ebensoviel Einfluss auf die Münze wie vor der Verpfändung an Weinsberg besass.

Am 9. December 1437 war Kaiser Sigmund gestorben und damit hätten die seinen Namen tragenden Münzstempel abgeschafft werden sollen. Doch erst im darauffolgenden Jahre mittelst Brief vom 17. Januar³⁾ gab Weinsberg den Befehl, neue Stempel zu schneiden, welche auf der einen Seite, wo das Bild St. Johannis steht, dessen Namen: S. Johannes Baptista — auf der andern den Reichsapfel mit der Umschrift: *moneta nova frankforden* tragen sollten. Diese neuen königlichen Sedisvacanzgulden, wie man sie nennen könnte, sollten solange geschlagen werden, »*bis unser Herrgott der heiligen christenheit ein einig haupt zu einem römischen*

¹⁾ Urkunde Nr. 49 und in betreff des Vorbergehenden auch Albrecht S. 27—34.

²⁾ Albrecht S. 28.

³⁾ Urkunde Nr. 52.

*könige gegeben** habe. Vorbehalten wird die Veränderung des Gepräges nur für den Fall, dass er sich mit den rheinischen Kurfürsten über ein anderes einigen werde, wenn er mit diesen an dem Sonntag Reminiscere (9. März) nach Frankfurt komme wegen der Königswahl.

Am Schlusse seines Briefes vom 17. Januar 1438 empfahl Weinsberg seinen Münzmeister in Frankfurt dem Schutze des dortigen Rathes. Diese auffallende Stelle wird durch Briefe des Pfalzgrafen und des Erzbischofs von Mainz an Frankfurt erklärt. Beide Fürsten verlaugten nämlich bis zur Wahl des neuen Königs die Verwaltung der kaiserlichen Münzstätten und der Erzbischof von Mainz verbot geradezu durch ein Schreiben vom 31. März 1438 die Ausprägung der Gulden in Frankfurt. Durch denselben Brief erfahren wir zugleich, dass, wenn das dem Bischof zu Ohren gekommene Gerücht auf Wahrheit beruhte, der frankfurter Münzmeister gegen das Verbot des Herrn von Weinsberg die Gulden noch bis in den März 1438 hinein mit den alten, den Namen Sigmunds tragenden Stempeln versehen hatte. Die Stempel zu den königlichen Sedisvacanzgulden scheinen daher garnicht geschnitten, sicherlich nicht benutzt worden zu sein, denn in dem schon genannten Briefe vom 31. März 1438 beschwert sich der mainzer Erzbischof auch darüber, dass der Münzmeister schon Gulden mit dem Namen des kurz vorher, am 18. März, erwählten Königs Albrecht schlage. Es lässt sich demnach nur voraussetzen, dass man schon vor der Wahl Albrechts Stempel mit dessen Namen geschnitten und auch schon vor oder kurz nach formeller Vollziehung des Wahlaacts benutzt habe. Albrechts Gulden tragen auf der einen Seite den Namen des Königs und im Felde den Reichsapfel im runden Dreipass, auf der andern wie bisher St. Johannes mit dem Lamm und die Bezeichnung der Münzstätte in der Umschrift. Diese Gulden sind selten, da Albrecht schon am 27. October 1439 starb.

Nach Albrecht's Mittheilungen zur Geschichte der Reichsmünzstätten (S. 38) waren in Frankfurt von Mittwoch vor dem h. Ostag (9. April) 1438 bis auf Donnerstag nach St. Jakobstag (30. Juli) 1439 verprägt worden 672 Mark und von da bis auf Samstag vor Martini (7. November) 1439 ferner 235 Mark, zusammen 907 Mark, welche, da aus der Mark sicherlich 68 Gulden hervorgingen, 61,676 Gulden darstellen. Vom 7. November 1439 bis 3. April 1441 ruhte die Thätigkeit der Münze, wie Albrecht¹⁾ mittheilt.

¹⁾ Albrecht S. 38.

1440—1448.

Die Nachrichten über die frankfurter Münze in der Regierungsperiode König Friedrichs III. fliessen viel weniger reichlich als in der Zeit vor ihm. Das liegt offenbar daran, dass die Münzthätigkeit in gleichmässiger, ungestörter Weise vor sich ging. Konrad von Weinsberg blieb Inhaber der kaiserlichen Münzstätten, obwohl er sie lieber gegen Herauszahlung einer entsprechenden Summe abgetreten hätte. Die nach Albrecht (S. 34) vorgenommene Verpfändung der frankfurter (und nördlinger) Münzstätte an den Pfalzgrafen ist von keinem wahrnehmbaren Einflusse gewesen, weder auf die Typen der Münzen, noch die Stellung der Münzbeamten oder gar die Verantwortung für deren Thätigkeit.

1444 am 14. Febrnar¹⁾ theilte Weinsberg dem frankfurter Rath mit, dass er mit den rheinischen Kurfürsten übereingekommen sei, die Guldenproben in jeder Messe zu Frankfurt, also nicht mehr, wenigstens nicht ausschliesslich in einer der Städte Bingen, Wesel, Bacherach, Koblenz und Bonn vorzunehmen. Demgemäss ersuchte er *»freundlich und dienstlich,«* dem heiligen römischen Reiche zu Ehren, den Kurfürsten und ihm zu Liebe zu rathen, zu helfen und alles zu bestellen, was dazu nothwendig ist, besonders einen Ofen. Schliesslich machte er den Rath auf die Ehre aufmerksam, welche damit der Stadt Frankfurt widerfahre. Man führte also das, was die Städte schon vor vielen Jahren im Interesse der Sache vorgeschlagen, die Kurfürsten aber auszuführen abgelehnt hatten (um ihren Hoheitsrechten selbst dem Scheine nach nichts zu vergeben), erst sehr viel später aus. Offenbar war man zu diesem Entschluss gekommen, weil mit den Messbesuchern aus aller Herren Ländern auch deren geringhaltige Gulden in Frankfurt zusammenströmten. Untersuchte man diese gleich an der Quelle bei ihrem Eintritt in den Verkehr und erliess die dadurch nöthig gewordenen Bekanntmachungen, so konnte man hoffen, dem Uebelstande soweit möglich schnell und mit sicherem Erfolge abzuhelpen. Die meisten schlechten Gulden kamen aus den Niederlanden, wie aus dem starken Briefwechsel der deutschen Städte unter einander hervorgeht. Diese niederländischen und niederrheinischen Gulden trugen gewöhnlich ein dem der kaiserlichen Gulden sehr ähnliches Gepräge oder ahmten genau das der kurfürstlichen nach. So schrieb Frankfurt 1445 an Ulm, es habe gehört, dass in den Niederlanden allerlei böse Gulden

¹⁾ Urkunde Nr. 53.

geschlagen würden; man habe sich erkundigt, aber nicht erfahren können, von wem sie herrühren. Ebeusowenig könne der Rath das Gepräge beschreiben, da zwischen den rechten und den nachgemachten kein »rechter Unterschied« zu finden sei. Sicherlich gehören die Franekerischen Gulden¹⁾ unter andern auch hierher. Die bedeutenderen Handelsstädte liessen mehrmals im Jahre die neu auftauchenden Gulden untersuchen und machten sich gegenseitig über das Gefundene Mittheilung.

So hatte Köln dem frankfurter Rathe mitgetheilt, dass die lüneburger Gulden nicht so seien, dass man sie für »Währungsgulden«²⁾ nehmen könne. Sobald Lüneburg davon hörte, beschwerte es sich (1445) bei Frankfurt. Es erklärte, was man durch die Probe gefunden habe, wolle es nicht bezweifeln, aber man habe nicht die rechten Gulden untersucht, sondern die, welche »von Missethätern auf unsern Schlag geschlagen« werden. Dabei sandte es einige echte lüneburger Gulden zum Verwahren und zur Probe.

Die Nachahmungen der besseren Gulden, also auch der rheinkurfürstlichen und frankfurter, muss eine ungeheure gewesen sein. Fort und fort theilte eine Stadt der andern das Auftreten neuer schlechter Sorten mit, so dass 1447 der baseler Bürgermeister Arnold von Ratperg dem frankfurter als einziges noch übriges Aushülfsmittel den Vorschlag machte, die kaiserlichen Münzen bei ihnen und in Nördlingen an sich zu bringen. Er führte bei dieser Gelegenheit aus, dass, wenn sie durch Uebnahme der Münzanstalten auch Schaden leiden sollten, dieser doch immer noch geringer sein würde als der, den sie jetzt tragen müssten. Weinsberg muss seitens des baseler Rathes von dessen Absicht in Kenntniss gesetzt gewesen sein, denn jener meint, Weinsberg werde auch in der nächsten (Herbst-) Messe seine Boten deswegen nach Frankfurt senden. Wie ich schon mehrmals erwähnt habe, blieb trotz alledem die Münze in den Händen Weinsberg's. Im Herbst 1447³⁾ verboten auch die rheinischen Kurfürsten die in den Reichsstädten Frankfurt, Basel, Nördlingen, Lüneburg, Hamburg und Dortmund geschlagenen Gulden. Frankfurt und die daselbst versammelten Städteboten beriethen über diese Sache und machten⁴⁾ den König Friedrich und den Herrn von Weinsberg auf die schweren Folgen aufmerksam, welche eintreten würden, wenn nach dem Gebote der Kurfürsten die »von dem Kaiser und

¹⁾ Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst. Alte Folge Heft IV. Nr. 11.

²⁾ Gulden, die ihr rechtes Gewicht und Gehalt haben.

³⁾ Albrecht, S. 43.

⁴⁾ Datum feria tertia post martini episcopi (14. Nov.) Anno 1447.

Reich geschlagenen Gulden« zu 20 statt wie bisher zu 24 Weisspennigen oder 24 Schillingen frankfurter Währung genommen werden sollten. König Friedrich befahl darum sofort,¹⁾ die Appellgulden sollten zu 24 Weisspennigen oder »*soviel andere Münz*«²⁾ wie bisher genommen werden.

Nebenbei will ich hier noch zweier frankfurter Schreiben erwähnen. In dem einen³⁾ wird dem Rath der Stadt Göttingen mitgetheilt, in letztvergangener Herbstmesse sei dem königlichen Münzmeister Konrad von Stede (soll heissen Stege) ausser vielen Gold- und Silberkleinoden auch ein versiegeltes Packet mit Münzeisen gestohlen worden, welche ein gewisser Clesschin (junger Klaus), der sich nicht weit von Göttingen auf etlichen Schlössern, Hartenberg und Hauenstein, aufhalte, öffentlich gezeigt habe. Mit Hinweis auf den Schaden, welcher dem Reich durch Missbrauch der Münzeisen entstehen könnte, ersuchte man um Festnahme des genannten Clesschin.

In derselben Angelegenheit schrieb der frankfurter Rath auch nach Eschwege, weil die dortigen Bürger »*Hans und Cristen Krambach, gebrüder*« davon wüssten, und bat nach den Eisen zu forschen und an sich zu nehmen (24. Februar 1449). Wenn sich frankfurter Gulden finden sollten, die viel weniger an Goldgehalt besitzen, als der Zeit ihrer Prägung entspricht, so wird man annehmen können, dass einzelne von solchen gestohlenen Stempeln abgeschlagen sind. In der Revue de numismatique belge, Band III. S. 400 ist ein altes Plakat facsimilirt, welches niederländische und deutsche Fälschungen rheinischer Goldgulden abbildet. Es sind Nachahmungen von Gulden der Erzbischöfe zu Mainz und Köln, sowie der Städte Lüneburg, Hamburg und Frankfurt, und wird von ihnen gesagt, dass einige auch in Göttingen gemacht seien. Die Stücke hätten nach den hinzugefügten Anmerkungen einen Werth von fünf (statt 24) Weisspennigen, weil »*das corpus gantz kupfferin vnd ubergult*«, dagegen »*der raiff vmbher guldin eins halben halms dick*« Solcher Plakate gibt es viele aus dem XV. und XVI. Jahrhundert.

1448—1500.

Konrad, Herr zu Weinsberg, schloss nach Albrecht (Mittheilungen zur Geschichte der Reichsmünzstätten S. 44) am 18. Januar 1448 sein bewegtes Leben. Obwohl er ein hohes Alter erreicht

¹⁾ Geben zu Neuenstadt an sant Nicolaustag (6. December) 1447.

²⁾ Oder eine 24 Weisspennigen gleiche Summe in anderer kleiner Münzsorte.

³⁾ Datum in die Elisabethe (19. Nov.) 1448.

hatte, hinterliess er nur minderjährige Söhne, nämlich Philipp den älteren und Philipp den jüngeren. Beide waren (nach Urkunde Nr. 56, 58 und 59) Brüder, jedenfalls aus verschiedenen Ehen, da sie gleiche Namen tragen. Dass die beiden Philippe noch minderjährig waren, geht aus dem Briefe¹⁾ des würzburger Bischofs, Gottfried IV. von Limpurg, vom Jahre 1452 hervor, der für seine Vettern die Bestätigung als Inhaber der frankfurter Münze nachsuchen lassen will. Von den beiden Philippen wird der jüngere in den mir bekannten Urkunden nur bis 1465 (Urkunde Nr. 62) genannt, von 1468 an nur der ältere. Neben den beiden erwähnten Brüdern wird noch Elisabeth, verwitwete Herzogin zu Sachsen, geborene von Weinsberg, genannt. (Urkunde Nr. 56, 58, 59.)

Ob die königliche Münze von 1448—1500 dauernd in Betrieb gewesen, konnte ich nicht feststellen; wahrscheinlich hat sie einige Jahre geruht, aber immer wieder wurde sie in Thätigkeit gesetzt. Wie früher liefen oft Klagen über die frankfurter (also weinsberger) Gulden ein, oft wurden sie von den rheinischen Kurfürsten verboten; aber diese prägten im allgemeinen nicht besser als die Weinsberger aus. Absichtliche Ausprägung geringhaltiger Gulden kam bei den kurrheinischen wie bei den frankfurter Münzmeistern vor. Diese wie jene wurden bestraft, wenn ihr Verbrechen bekannt wurde. Die auf unsere Tage gekommenen frankfurter Gulden erweisen sich im Durchschnitt als ebenso gut, wie die der rheinischen Kurfürsten, welche, wie bekannt, ihre Gulden immer niedriger ausprägen liessen, als sie nach dem öffentlich bekannt gemachten Verträge zu thun versprochen hatten. Der frankfurter Münzmeister wusste das und prägte darum ebenfalls geringer aus, als die officielle Bestimmung ihm vorschrieb. Dadurch wird es erklärlich, dass die frankfurter Gulden mit denen der rheinischen Kurfürsten immer an Gehalt übereinstimmten und ihnen doch der Vorwurf gemacht werden konnte, sie seien geringer als gesetzmässig. So droheu z. B. 1465 (16. September) die Erzbischöfe Ruprecht (Erwähler und Bestätigter) von Köln und Johann von Trier dem frankfurter Rathe: wenn der frankfurter Münzmeister nicht aufhöre die Gulden zu 18 Karat zu schlagen, statt zu 19, wie sie befohlen, so werde man die Gulden in ihrem Lande bei schwerer Strafe verbieten.

Der Brief des jüngeren Philipp von Weinsberg²⁾ vom 18. Sep-

¹⁾ Urkunde Nr. 54. Gottfried von Limpurg nennt den Herrn Konrad von Weinsberg seinen Oheim.

²⁾ Anhang Urkunde Nr. 62

tember 1465 gibt uns weiteren Aufschluss über die Stellung der rheinischen Kurfürsten zu dem königlichen Münzpächter. Danach hatten der Pfalzgraf und der mainzer Erzbischof in Frankfurt durch angeschlagene Zettel jedem Kaufmann verboten, Gold in die königliche Münze zu liefern — ein Uebergreif in die Machtbefugnisse eines Andern, der uns jetzt kaum denkbar erscheint. Sie wünschten, man solle das Gold an ihre Münzmeister und Wechsler bringen. Also nichts anderes als Gewinnsucht war, wie gewöhnlich, die Triebfeder der Kurfürsten, welche jedenfalls in solchen Sachen dem Rath ihrer Münzmeister folgten, mit denen sie den Münzgewinn theilten. Wie aus der Urkunde Nr. 62 hervorzugehen scheint, hatten die beiden oben genannten Kurfürsten dem Herrn von Weinsberg das Verbot seiner in Frankfurt geprägten Gulden schon angedroht und letzterer darum sofort seinen Amtmann Hans Bacherat zur Abwendung der Gefahr nach Mainz geschickt. Als dieser das Angedrohte in Frankfurt schon in anderer Form ausgeführt fand, hielt er mit Recht eine Erklärung und Verantwortung seines Herrn für überflüssig; die Kurfürsten hätten doch nicht geglaubt, da es ihnen allein auf die Unterdrückung der frankfurter Münzstätte ankam, um die ihrige desto einträglicher zu machen. Der Herr von Weinsberg verantwortete sich in dem Schreiben darum wenigstens bei der Stadt. Wie er berichtet, nahm Friedrich Nachtrabe (welcher 1461, 1462 und 1464—1467¹⁾ in mainzischen Diensten stand, also nicht in einem seinem Herrn, dem Mainzer Erzbischof, feindlichen Sinne bei der frankfurter Münze thätig gewesen sein wird.) zwanzig Gulden der Kurfürsten, liess daraus einen Zain giessen, diesen theilen und die eine Hälfte in eine versiegelte Büchse, wo er sich 1465 noch befand, zur Vergleichung legen. Die andere Hälfte wurde in eine »Nadel« verwandelt, nach welcher zu schlagen der Münzmeister eidlich gelobt und auch thatsächlich gemünzt hat, nicht etwa schlechter, sondern eher noch besser, wieweil sich der Münzmeister vorbehalten hatte, bei einem Mindergehalt von 4—5 Grän (12 auf ein Karat gerechnet) nicht gestraft zu werden. Wie der Herr von Weinsberg ferner bemerkte, hatte er den Rath gebeten, darauf zu sehen, dass der Verordnung gemäss gemünzt werde.

Wenn ein solcher Uebergreif der Kurfürsten in die Machtsphäre des Kaisers stattgefunden hatte, folgte in der Regel ein öffentlicher Protest des Herrn von Weinsberg, eine Beschwerde desselben an den

¹⁾ Würdtwein, *Diplomataria maguntina* II. S. 336, 338, 350, 358.

Kaiser und von diesem eine Verordnung, durch welche die betreffende Verfügung der Kurfürsten aufgehoben wurde. Es stellte sich dann durch die Untersuchung heraus, dass das Verbot der königlichen Gulden auf Grund eines geringhaltigen erfolgt war, der nach der Aufschrift zwar in einer Reichsstadt, in der That aber durch einen Nachmünzer oder Fälscher geschlagen war. Die Kurfürsten wussten ganz gewiss, dass das, was den reichsstädtischen Gulden¹⁾ begegnete, auch für die ihrigen zutraf, und hätte ihnen dies als Beweis dienen können, dass die städtischen nicht schlechter als die kurfürstlichen Gulden waren, da die Nachmünzer nur gute Sorten ohne Rücksicht auf den Münzherrn nachahmten. Auf eine Anfrage Frankfurts an Aachen und Köln (9. Februar 1455), ob man wohl Proben der bei ihnen eingeführten falschen Gulden erhalten könne, um die eigenen Bürger vor deren Annahme warnen zu können, schickte Aachen einen Gulden ohne weitere Bemerkung; Köln dagegen schickte mehrere Gulden und sagte dabei, dass fünf derselben *»vp vnser herren der kurfursten moentzen ind die andern up den appell geslagen werden, das wir nyet eygenlich gewissen können, von weme sulche quaden ind contrafeyte gulden geslagen werden.«* Es waren also von Unbekannten die Gulden der Kurfürsten, wie die der Reichsstädte (Appelgulden) getreu nachgeahmt worden, wahrscheinlich von niederländischen kleinen Fürsten oder Städten.

Münzmeister in Frankfurt war seit 1437 Konrad von Stege, welchem 1446 auf fernere zehn Jahre die bisher innegehabte Stelle verschrieben wurde. Seit Anfang 1456²⁾ wird neben ihm Friedrich Nachtrabe genannt, welcher noch in demselben Jahre allein die Münzmeisterstelle erhielt, weil Konrad von Stege von dem mainzer Erzbischof gefangen genommen und gehalten wurde.³⁾ Auf Verwenden Kaiser Friedrichs, welcher seinetwegen zweimal geschrieben hatte, wurde er wohl entlassen, doch scheint er nicht mehr zum Münzen gekommen zu sein. Nach Urkunde Nr. 59 bestand nämlich 1457 zwischen den Münzmeistern Friedrich Nachtrabe und Konrad von Stege ein Streit, der noch 1463 von einem Erwin von Stege (wahrscheinlich ein Sohn des inzwischen verstorbenen Konrad) fortgesetzt wurde. Am 10. April 1457 wurde Friedrich Nachtrabe auf acht Jahre zum Münzmeister in Frankfurt und Nördlingen eingesetzt.⁴⁾

¹⁾ Z. B. Dortmund, Hamburg, Lüneburg, Frankfurt.

²⁾ Anhang: Urkunde Nr. 56.

³⁾ Urkunde Nr. 57 im Anhang.

⁴⁾ Urkunde Nr. 58 im Anhang.

Der Bestallungsbrief stimmt mit den älteren im Wesentlichen überein. Die Gulden sollen zu 19 Karat, oder wie es zu Zeiten üblich sein wird, geschlagen werden. Der Münzmeister hat von jeder vermünzten Mark Goldes $\frac{1}{2}$ Gulden als Schlagschatz zu zahlen, von welcher Summe die Besoldung des Wardeins abgehen soll, während jener den Stempelschneider bezahlt. Der Münzmeister darf Theilhaber oder Stellvertreter und Gesellen mit Wissen seines Herrn annehmen, die, wie alle Glieder seiner Familie von dem Herrn von Weinsberg geschützt werden sollen, und zwar besonders, soweit es die Ausübung des übernommenen Amtes betrifft, vor dem Rathe zu Frankfurt, dem zu Nördlingen und den Kurfürsten.

Als Wardeine fungirten 1441 Peter Guldenlewe und sein Sohn Claus, welcher auch noch 1443 genannt wird. 1456 und 1457 wird Jörg Ruwer¹⁾ als Wardein genannt und angewiesen, den beiden obgenannten Münzmeistern von Stege und Nachtrabe die Münzstempel auf deren Verlangen zur Benutzung auszuliefern.

1463 (16. Nov.) beschwerten sich beide Herren Philipp von Weinsberg bei dem frankfurter Rathe über den dortigen Bürger Erwin von Stege, der *»vns vnd vnserm munczmeister nemliche scheden ine der nehsten verganngen herbstmesse zugefuet vnd gemacht hat, damit, das er ettwe vil kauffleute, die ire golt bey sich alda gehabt vnd munczen wolten lassen, mit seinen Wortten entwendt vnd abgekert hat. Werden auch mere bericht, wie er furgegeben solle haben, das ime vnser muncz bey euch von vnserem allergnedigisten herren dem keyser verschriben vnd sein sey, das vns alles mit klein befremdt nach dem vnd vns dheine zwcifel ist, euch sey wol wissen, wie vnd ine welcher forme vnser lieber vater seliger, die [muncz] biss off vns von konigen vnd keyser hergebracht vnd vns die von vnserm hern dem keyser iczt seinde confirmiret vnd verschriben sin.«*

Auf den Vorwurf, er habe sich gerühmt, Inhaber der kaiserlichen Münze in Frankfurt zu sein, erwiderte Erwin von Stege u. a.: *»ist nyt one; myr sy von mym aller gnedigsten herren dem keyser etwas dieselbe muncze berurende verschriben, dieselbe verschribunge ich nye witterer oder anders dann sie sich in ir selber extendieret furgewogen han, die ich uwer wissheit (dem Rathe) zu uwerem gesynnen gerne sehen vnd horen lassen wil.«*

Wenngleich die soeben mitgetheilten Schreiben keine Veränderung in der frankfurter Münze anzeigen, — Erwin von Stege hatte

¹⁾ Urkunde 56 und 59 im Anhange.

nur um Friedrich Nachtrabe zu schaden. jenes Gerücht über anderweite Verpfändung in Umlauf gesetzt — sind sie doch um so interessanter zur Charakterisirung der damaligen Verhältnisse und sprechen nach dieser Richtung für sich selbst, ohne einer weiteren Erklärung zu bedürfen.

Friedrich Nachtrabe¹⁾ war zwar, wie oben (S. 112) mitgetheilt worden ist, 1457 auf acht Jahre, also bis 1465, zum Münzmeister in Frankfurt und Nördlingen bestellt, doch blieb er, wie es scheint, nur bis 1461 in dieser Stellung, weil ihm der mainzer Erzbischof Diether, Graf von Isenburg, 1461 (21. April)²⁾ seine Münzstätte zu Bingen auf zwölf Jahre verschrieb. Als 1462 Diether, von dem Gegenbischof Adolf von Nassau vertrieben, auf das Erzstift zu Gunsten seines Gegners verzichten musste, versicherte sich auch der neue Erzbischof Adolf der Dienste des Münzmeisters, insofern er ihn als solchen ernannte und, wenn er ihn auch nicht gleich beschäftigte, verpflichtete, jederzeit zur Verfügung zu stehen, wenn er seiner bedürfen würde. Nachtrabe hat für die mainzer Erzbischöfe Diether und Adolf wirklich gemünzt, wie ihm ausdrücklich 1467³⁾ bescheinigt wird, aber nicht von Ende 1462 bis Ende 1464, denn erst mit letztgenanntem Jahre wurde Erzbischof Adolf in die Münzvereinigung der rheinischen Kurfürsten aufgenommen, und andere rheinische Münzen als während der Münzvereinigung geprägte sind mir von Adolf nicht bekannt. Auch wird erst Ende 1464 Nachtrabe wieder als mainzischer Münzmeister bestellt. Demnach kann er in Frankfurt nur von 1457 bis 1461 und vielleicht von Ende 1462 bis 1464 als Münzmeister thätig gewesen sein. Nach 1467 finde ich ihn weder in weinsbergischen noch in mainzischen Diensten. Er war übrigens auch an der städtischen Münze angestellt, z. B. 1461.

1468 tritt in Frankfurt ein neuer weinsbergischer Münzmeister, Hans Schrauf aus Würzburg, auf, welcher einen recht schlechten Ruf hatte. Ende 1467 verlangte Nürnberg von dem frankfurter Rathe die Gefangennehmung des Genannten und seines Gesellen Hans Neythart wegen Münzvergehen, worauf der Rath ablehnend antwortete, da Schrauf nicht ihm sondern dem Herrn von Weinsberg

¹⁾ Er und sein Bruder Wilhelm führen in ihren Siegeln einen Esels- oder Stierkopf von vorn und auf dem Helm zwischen zwei Hörnern einen Vogel, der in Wilhelms Siegel mit einem Raben, in dem Friedrichs mit einem Schwan Aehnlichkeit hat.

²⁾ Würdtwein, *Diplomataria maguntina* II. S. 335.

³⁾ Ebendasselbst S. 353.

unterstellt und auch noch nicht daselbst anwesend sei. Der Münzmeister trug doch Bedenken seine Stelle anzutreten. Er muss wohl in ein recht schweres Münzverbrechen verwickelt gewesen sein, da einer seiner Gesellen¹⁾ mit Andern in Nürnberg mit dem Tode bestraft worden. Der ältere Philipp von Weinsberg¹⁾ wandte sich darum vorsichtshalber an den frankfurter Rath, stellte diesem die Sachlage vor und bat ihn, da Schrauf an dem Verbrechen in Nürnberg unschuldig sei, zu versprechen, dass der Münzmeister in Frankfurt am Main ungestört wohnen und für seinen Herrn thätig sein könne. In derselben Angelegenheit und mit derselben Bitte wandte sich auch Schrauf selbst an den Rath und erhielt als Antwort darauf das Schreiben des Raths an den Herrn von Weinsberg abschriftlich zugesandt, wobei ihm noch versichert wird, dass er wegen der nürnbergischen Angelegenheit in Frankfurt nichts zu fürchten habe, solange er sich hier recht halte. Könne der Rath solche »*Troistunge*« nicht länger verantworten, so wolle man ihm »*zeitlig genug absagen*«. Uebrigens sei es üblich, dass die weinsbergischen Münzmeister hier Bürger würden und daher billig, dass er dem Beispiel seiner Vorgänger folge. Seit 1468 also war Schrauf hier Münzmeister. Wann seine Thätigkeit ein Ende fand, vermag ich nicht zu sagen, da, je näher zum Ende des XV. Jahrhunderts, die urkundlichen Nachrichten über die hiesige Münze desto schwächer fließen.

In den Bestellungen der frankfurter Münzmeister findet sich von 1418 an immer auch die Verleihung des Münzrechts zu Nördlingen; doch scheint hier nur selten gemünzt worden zu sein. Denn 1469 (14. April) theilt der Rath zu Nördlingen dem frankfurter mit, Philipp, Herr zu Weinsberg, wolle bei ihnen Gulden schlagen auf Grund königlicher Privilegien. Da nun aber gar in viel Jahren bei uns nicht gemünzt worden ist (s. Urkunde Nr. 6), so wissen wir nicht, wie wir uns darin verhalten sollen, heisst es in dem betreffenden Schreiben, und dann folgt die Bitte um Rath. Die frankfurter Antwort setzt voraus, dass Nördlingen die dem Herrn von Weinsberg gegebene Verpfändungsurkunde nicht mehr kenne, denn es theilt sie unter kurzer Angabe des Inhalts mit, wozu noch bemerkt wird, dass Konrads Söhne bisher immer hier gemünzt hätten und zwar seien sie verpflichtet, nach dem Fusse der rheinischen Kurfürsten zu schlagen.

¹⁾ Urkunde Nr. 63 im Anhang.

Die Ausmünzung unter Schrauf scheint keine gute in Bezug auf den Gehalt der Gulden gewesen zu sein; denn es laufen vielfach Klagen ein. Nach den Rathspokollen liess man dem Münzmeister und Wardein warnungsweise mittheilen: Es komme dem Rathe vor, dass sie die Gulden um 8 Grän zu klein machten. Ob die Warnung fruchtete, vermag ich nicht zu sagen. Im Allgemeinen ist der Verlauf der Dinge der gleiche wie bei der Beschwerde der Stadt Köln vom 19. Januar 1470. Frankfurt bat auf Grund derselben die beiden Herren Philipp von Weinsberg um Abhülfe, worauf der ältere Philipp erklärte: Er habe befohlen wie die Kurfürsten am Rhein zu schlagen. Sollte es offenbar werden, dass dagegen gefehlt sei, so werde er sofort die Sache untersuchen lassen. Doch blieb es beim Alten. Die frankfurter Gulden sanken nach und nach immer mehr an Werth wie alle andern. Das Material zu den neuen Gulden lieferten die alten, welche besser an Gehalt und Gewicht waren. Dadurch erklärt sich auch, weshalb die gegen Ende des XV. und zu Anfang des XVI. in geringerer Zahl geprägten Gulden häufiger sind als die in grosser Menge geprägten älteren. Vom letzten Viertel des XV. Jahrhunderts an bestand die Goldwährung eigentlich nur noch dem Namen nach. Man kaufte für und rechnete nach »Gulden«, aber diese stellten nicht mehr ein Goldstück sondern nur eine Anzahl von Silberstücken (Weisspfennigen, Turnosen) dar. Die Silberausbeute der deutschen Bergwerke war im XV. Jahrhundert ausserordentlich gestiegen, man fand keine andere Verwendung für das Silber als seine Verwaudlung im Geldstücke, das Silber verlor an Werth, und die aus demselben hergestellten Zahlungsmittel wurden so häufig, dass das alte Verhältniss des Goldes zum Silber = 10 : 1 im Verkehr längst aufgehoben war. Man suchte es zwar künstlich, durch Gesetze, festzuhalten, aber die naturgemässe Entwicklung der Verhältnisse liess sich nicht aufhalten, und so wurde denn 1524 die Silberwährung, welche schon viele Jahre früher bestand, gesetzmässig eingeführt.¹⁾

Nach Vorstehendem wird man nicht mehr zweifeln, dass die durch Aufwendung einer verhältnissmässig grossen Summe erhaltene Verpfändung der Reichsmünzstätten zu Frankfurt, Nördlingen und

¹⁾ Die Münzgesetze und Verordnungen des XV. und XVI. Jahrhunderts sind nichts als die Sanctionirung der zur Zeit ihrer Ausgabe bestehenden Verhältnisse. S. Hirsch, Des deutschen Reichs Münz-Archiv. Nürnberg 1756—1766. 8 Bände Folio.

Basel nicht mehr den entsprechenden Gewinn abwarf und weiter wird es erklärlich, dass die Herren von Weinsberg ihr Münzrecht gern abgegeben hätten, wozu sie sich auch noch durch den Umstand veranlasst fühlten, dass ihnen keine erbfähige Nachkommenschaft blühte. Gewiss darf man annehmen, wenn es auch nicht durch Urkunden bewiesen werden kann, dass sie ihr Münzrecht in den drei genannten Reichsstädten zum Verkauf mehrfach ausgedoten haben, allerdings ohne Erfolg. Da bedienten sie sich endlich des Kaisers, um zu dem erwünschten Ziele zu gelangen, wie uns die im Anhang unter Nr. 64 mitgetheilte Urkunde vom Jahre 1475 belehrt. Nach der gleichzeitigen Registraturbemerkung bezieht sich die Antwort Frankfurts auf König Maximilians I. Antrag, die Guldenmünze zu erwerben. Der Rath erklärt, nach Lage der Verhältnisse das gnädigst gestellte Anerbieten nicht annehmen zu können, zumal ihm jetzt die Geldmittel zur Zahlung der Pfandlösungssumme nicht zu Gebote ständen. Wenn die schweren Kriegszeiten aufgehört haben werden, die Verhältnisse der Stadt im Allgemeinen sich gebessert, wenn der König und die Kurfürsten am Rhein sich endgültig über die Ordnung des Münzwesens geeinigt und deren dauernder Bestand gesichert sei — dann wolle der Rath auf einen erneuerten Antrag des Königs die Sache nochmals und gründlich überlegen, dann hoffe er auch eine mehr entgegenkommende Antwort geben zu können. Wir wissen jetzt ebenso gut wie damals der frankfurter Rath, dass die erwarteten Verhältnisse — dauernde Ordnung des Münzwesens — niemals eintreten konnten in einem Lande, welches nur dem Namen nach ein Ganzes war, indem jeder, selbst der kleinste Staat, die Pflicht zu haben glaubte, möglichst für sich selbst zu sorgen, ohne Rücksicht auf Andere. Man erkannte nicht, dass der, welcher für das Ganze sorgte, auch für sich selbst am besten sorgte. Man trieb im Münzwesen das, was man im Bergwerksbetriebe Raubbau nennt.

Was ich in Vorstehendem auf Grund von Urkunden, die in den verschiedensten Werken abgedruckt sind, gesagt habe, wird durch die wenigen uns erhaltenen Schriftstücke, welche sich auf Frankfurt beziehen, bestätigt. Wie die Urkunde Nr. 65 im Anhang ganz richtig sagt, hatte die Ausmünzung der rheinischen Kurfürsten seit längerer Zeit aufgehört, ebenso in Frankfurt seit der Herbstmesse 1476. Man konnte das Münzgold nicht zu dem Preise bekommen, den man zahlen wollte, nämlich dem, der auf das alte Werthverhältniss des Goldes zu dem Silber sich gründete; oder mit anderen Worten, man wollte das zu einem Gulden nothwendige Gold für 24

Weisspfennige kaufen, als es auf dem Metallmarkte 26 Weisspfennige kostete. Die Folge davon war, dass in den guten Münzstätten von 1470 etwa an nur geringe Mengen Gold vermünzt wurden, umso mehr blühte die Falsch- und Schlechtmünzerei, besonders, wie während des ganzen XV. Jahrhunderts, in den Niederlanden. Man bestrafte während des Mittelalters die Falschmünzer sehr hart, wofür ich nur zwei urkundliche Beweise beibringen will. In den frankfurter Extracten steht nach dem Rechenbuch von 1388: *Item 2 Pfund umb ein kessel, alss man einen mit bössen Englischen derein sode.* — 1496 schrieb der frankfurter Rath an Balthasar »Kruttenach«, Rentmeister »zum Giessen«, er habe gehört, dass in dem dortigen Amtsbezirke einer, der falsche Gold- und Silbermünzen gehabt, aufgegriffen und nach Verdienst »mit dem fuer« bestraft worden sei. Da die Fälschungen besonders Nachahmungen der frankfurter Gepräge seien, so bitte er um weitere Mittheilung. Selbst von dem städtischen Münzmeister, der nur im Verdacht eines Münzvergehens stand, heisst es in den Rathsp protocollen: *Item mit Friedrich Münzmeistern aber ernstlich als vor zu reden, und »obe das noit ist mit wehe«* — und bald darauf: *»Item Friedrich bass vnd mit wehe zu fragen.«* Trotz der harten Strafrechtspflege hörte die Falschmünzerei nicht auf. In allen Messen wurden die den guten Gulden äusserlich gleichen schlechten Erzeugnisse in die Stadt geschleppt, alle Verbote ihrer Annahme blieben fruchtlos, da der gemeine Mann nicht Kenntnisse genug besass, um Fälschungen zu erkennen. Sind doch viele Goldmünzen, welche ihre Erzenger wenigstens andeuten, erst im Laufe von Jahrhunderten durch Gelehrte bestimmt worden.

Auch in Frankfurt muss eine Zeitlang sehr geringhaltig geprägt worden sein, da nach Urkunde 65^a Kaiser Friedrich die Münzthätigkeit der Weinsberge in Frankfurt ganz verbot. Da der Einkauf der Münzmetalle nur zu hohen Preisen möglich war, mussten nothwendig die Gulden schlecht werden. Dazu kam, dass nicht mehr der intelligente und rührige Konrad von Weinsberg, sondern seine ihm sehr ungleichen Kinder die Münzverwaltung in Händen hatten. Ihren schwachen Händen war es unmöglich, unter den immer schwerer und ungünstiger werdenden Verhältnissen für gerechte Ausmünzung zu sorgen. Sie scheinen sich allein um die richtige Zahlung des Schlagschatzes, wenig oder garnicht um die Thätigkeit des Münzmeisters und seinen Sinn für Rechtlichkeit gekümmert zu haben. Der Münzmeister folgte dem Beispiel seiner Genossen in den benachbarten Landen, verschlechterte den Gehalt der Gulden in solchem

Grade, dass die energischsten Beschwerden bei dem Kaiser Friedrich einliefen, der dann endlich zu dem erwähnten gänzlichen Verbot genöthigt war. Es muss indess bald wieder aufgehoben worden sein, denn man kennt frankfurter Goldgulden mit der Jahreszahl 1491.

Konnte die Stadt Frankfurt auch nicht das Ausprägen schlechter Gulden verhindern, so suchte sie doch auf andere Weise das Umlaufen der schlechten Stücke zu verhindern. Sie gestattete, entgegen früheren Bestimmungen, die Annahme aller Gulden, aber jeder Wechsler, deren nur eine eng beschränkte Zahl zugelassen wurde, musste eidlich geloben, jeden geringhaltigen Gulden vor den Augen des Eigenthümers zu zerschneiden und zum Einschmelzen zu bringen. Der Besitzer bekam nur den Goldwerth ersetzt. 1497 waren zur Ostermesse fünf Auswärtige, nämlich Cornelius von Leiden, Heinrich von Lynder, Werner Goldschmit, Wolf Faugt (alle vier aus Köln) und Konrad Kilchhofen von Strassburg — und vier Einheimische, nämlich Werner Duling, Hans Guldenlewe, Daniel Goldsmit, Jakob Guldenlewe, Bartholomäus Benker und Kaspar Schot als Geldwechsler zugelassen.

Ferner habe ich folgende Münzmeister zu Messzeiten in Frankfurt anwesend gefunden:

1497—1506 Hans Brome, seit 1488 mainzischer Münzmeister,

1497—1506 Konrad Lengefelt, trierischer Münzmeister in
Coblenz,

1507—1510 Derselbe als mainzischer Münzmeister,¹⁾

1497—1503 Kornelius von Leiden, kölnischer Münzmeister,

1503 Johann Grunwalt von Dortmund, kölnischer
Münzmeister,

1506. 1510 Arnold von Dortmund, kölnischer Münzmeister.

Ausser den genannten Münzmeistern der rheinischen Kurfürsten wurden hin und wieder auch einige andere zugelassen. Selbstverständlich ist das für den weinsbergischen, später königsteinischen, der aber nicht als weinsbergischer, sondern als einheimischer aufgeführt wird, wogegen 1515 ein »königsteinischer« Münzmeister, Namens Jakob Ronseler, vorkommt. Aus dieser Bezeichnungsart und dem Umstande, dass von 1515 an bis 1522 keine in Frankfurt geschlagenen Gulden vorkommen, scheint zu beweisen, dass der Graf von Königstein ausserhalb Frankfurts Gulden schlagen liess.

¹⁾ Nach einem undatirten Briefe seiner Frau war K. Lengefelt, mainzischer Münzmeister, von seinem Herrn gefangen genommen und nur gegen Zahlung von 400 Gulden aus seiner Haft entlassen worden.

Es werden als berechnigte Geldwechslor noch genannt:

1505 Markwart von Rosenberg, Münzmeister in Schwabach (Brandenburg),

1512 Philipp Huglin, »lantgrevischer« (hessischer) Münzmeister, welcher 1515 als mainzischer hier anwesend ist,

1515 Heinrich Linner für die Stadt Köln und für Jülich.

So gut gemeint, so ernstlich auch ausgeführt, konnten doch derartige Mittelchen die Uebelstände im Münzwesen nicht heben. Je grösser und allgemeiner sie fühlbar wurden, desto mehr brach sich auch die Erkenntniss Bahn, durch Vereinigung aller deutschen Münzfürsten eine gute Ausprägung zu sichern, die schlechten Münzherren zu unterdrücken. Im letzten Viertel des XV. Jahrhunderts findet man die richtige Erkenntniss fast ausschliesslich bei den Vertretern der grossen Städte, deren Ansichten wohl zuweilen als richtige erkannt sein mögen, aber das allgemein verbreitete partikularistische Streben und die Sucht nach Gewinn hinderte eine allgemeine Vereinigung.

Das Drängen und die Vorstellungen der Städteboten bei dem Kaiser und den rheinischen Kurfürsten hatten bis 1524 nur kleine Münz-Vereine zur Folge. Ein solcher Münzvertrag war der S. 46 erwähnte, dessen Entwurf den Vertretern der rheinischen Städte vorgelegt worden war. Dieselben scheinen nicht mit allen Bestimmungen einverstanden gewesen zu sein, wenigstens schrieben »der freien und Reichsstädte bei dem Rhein Rathsfreunde, so jetzt zu Strasburg versammelt sind,« am »Dinstag nach Sant laurencientag« (12. August) 1477 an den Erzbischof von Mainz und dessen Vertragsgenossen und baten, vor Ausführung der vorgeschlagenen Bestimmungen noch eine Berathung derselben mit den Städteboten auf einem Tage in Frankfurt stattfinden zu lassen. Welchen Antheil die Städte an dem 1477 geschlossenen rheinischen Münzvertrage haben, lässt sich nicht mit Sicherheit angeben.

1496 sollte ein Tag in Lindau gehalten werden, zu welchem in Bezug auf das Münzwesen mancherlei Vorschläge eingereicht wurden. Der beste, weil von der Sache selbst ausgehende und nur diese allein berücksichtigende war der der Städte. Sie schlugen eine allgemeine deutsche Münzordnung vor. Die Gulden sollen nach Goldgehalt und Beimischung (ob Silber und Kupfer und deren Mengeverhältniss) gleich sein, ebenso sollte ein gemeinsames Gepräge wenigstens für eine Seite bestimmt werden. Vorgeschlagen wurde für die eine Seite eine »zierliche kaiserliche Krone et inscriptio

adiutorium nostrum in nomine domini.« Ein andere Bestimmung des Städte-Vorschlages lautete: »*Item ist zu erdenken, ob nit durch Vornehmen (Einvernehmen) das gelt in Frankreich geyn Venedig vnd andere vssländig ort geschobben wurde.*« Man wollte die geringhaltigen Goldmünzen im Verein mit Frankreich nach den italienischen Handelsstädten (und dem Orient) verdrängen. Die niederländischen Goldmünzstätten,¹⁾ die am meisten zur Verschlimmerung der Münzverhältnisse beigetragen hatten, sollten ganz aufgehoben werden. Wenn die Vorschläge Gesetzeskraft erhalten und in Vollzug gesetzt wären, sollten von den neu geprägten Gulden von Zeit zu Zeit ein Stück an die bedeutendsten Handelsstädte, welche namentlich aufgeführt werden: Nürnberg, Leipzig, Wien, Augsburg, Strassburg, Lübeck, Antwerpen und Frankfurt an der Oder und am Main zur Probe geschickt werden.

Leider wurde keine dieser Bestimmungen angenommen, noch weniger ausgeführt, blieb ja doch die erste Reichsmünzordnung von 1524,²⁾ welche viele Vorschläge der Städte von 1496 zum Gesetz erhob, auf dem Papier stehen. Der Grund lag darin, dass man die Ausmünzung als ein einträgliches Geschäft betrachtete und ausnutzte. Erst der moderne Staat erkennt es als seine Pflicht, für Verkehrsmittel jeder Art, also auch für Geld Sorge zu tragen und das naturgemässe Ziel, Ideal, kann nur die Rückkehr zum natürlichen Anfange sein — die Ausgabe reiner Metallstücke mit der Bezeichnung ihres Gewichts. Selbstverständlich bestimmt sich dieses nach dem angenommenen Gewichtssystem, so dass die Goldstücke jetzt eine runde Anzahl von Gramm darstellen müssten.

Zum Schluss theile ich noch eine vom 18. August 1503 datirte Urkunde mit, weil wir durch diese einen Münzmeister, Johann Engelländer genannt Guldenlewe,³⁾ kennen lernen, der wahrscheinlich schon im XV. Jahrhundert in Frankfurt als weinsbergischer Münzmeister thätig war. Das Verhältniss zwischen dem letztgenannten und dem Rathe war ein freundliches, so dass der Münzinhaber sich verpflichtet fühlte, dem Beschützer seines Beamten Dank zu sagen.

Die Erben der Herren von Weinsberg waren die Herren von Eppstein, seit 1505 Grafen von Königstein genannt, welche wenigstens von 1505 an als Pfandinhaber der Reichsmünzstätten zu

¹⁾ Sie hatten grossentheils nur für die Ausfuhr nach Deutschland geprägt.

²⁾ 1524 zu Esslingen ausgegeben.

³⁾ Ist eine alte frankfurter Goldschmiedsfamilie.

Frankfurt und Nördlingen auftraten, wie die nicht selten vorkommenden Gulden mit dem Eppstein-minzenberger Wappen beweisen. Da die Herren von Eppstein, wie man lange vorher schon wusste, Erben derer von Weinsberg¹⁾ sein würden, so mögen sie wohl schon vor 1505, doch nur im Namen der letztgenannten, Einfluss auf die Ausmünzung in Frankfurt gehabt haben. Als 1535 auch die Herren von Eppstein ausgestorben waren, hätte deren Erbe, Graf Ludwig zu Stolberg-Königstein, von dem Münzrecht in Frankfurt Gebrauch machen können; er that es in den Jahren 1567 bis 1574, wie ich in den »Mittheilungen« Bd. VI. S. 208—224 ausgeführt habe. Inzwischen hatte aber schon die Stadt Frankfurt am Main selbst das Recht, Gold- und Silbermünzen zu schlagen, erhalten, worüber die von Kaiser Karl V. in Brüssel am 19. November 1555 ausgestellte, in dem Privilegienbuche S. 371, in Hirsch, Des deutschen Reichs Münzarchiv Bd. I. S. 374—376 abgedruckte Urkunde näheren Aufschluss gibt. Die Stadt hatte nur die Verpflichtung, die von ihr zu veranlassende Ausprägung in Uebereinstimmung mit den bezüglichen Reichsgesetzen zu halten. Von ihrem Recht in Bezug auf Goldmünzen hat die Stadt erst 1611 Gebrauch gemacht.

¹⁾ Eberhard von Eppstein, Graf von Königstein, hatte eine geborene von Weinsberg zur Gemahlin.

Urkunden.

Die nachstehend abgedruckten Urkunden sind sämtlich im frankfurter Stadtarchive¹⁾ vorhanden. Im Allgemeinen habe ich die Schreibung der Originale beibehalten, da die störenden Konsonantenhäufungen späterer Zeit in den hier abgedruckten Urkunden noch nicht in so grosser Menge auftreten, dass sie das Lesen wesentlich erschweren. Doch habe ich die üblichen Abkürzungen aufgelöst und zwar ohne sie besonders kenntlich zu machen; dagegen sind die Zusätze zu den Namen, wenn diese nur durch den Anfangsbuchstaben bezeichnet sind, durch die Einfassung in eckige Klammern kenntlich gemacht. Das Verständniss zu erleichtern, habe ich, wo es nothwendig erschien, einige Interpunctionen hinzugefügt und zum bequemeren Citiren längere Urkunden in numerirte Abschnitte zerlegt.

1.

1402, September 5.

König Ruprecht versichert dem frankfurter Rathe, dass er keine Veränderung an den Bestimmungen über die Münze vornehmen werde, ohne ihm vorher davon Nachricht gegeben zu haben.

Ruprecht von gots gnaden romischer kunig zu allen zyten merer des richs. Lieben getruwen, als ir vns geschriben habt von der

¹⁾ Ich halte es für meine Pflicht, auch öffentlich anzuerkennen, dass die Herausgabe dieses frankfurter Münzurkunden-Schatzes kaum möglich gewesen wäre ohne die werthtätige Hülfe des Herrn Stadtarchivar Dr. Hermann Grotefend, welcher nicht nur die Benutzung des Stadtarchivs in zweckentsprechender Weise gestattete, sondern auch bei Abschrift und Collationirung der Urkunden mich freundlichst unterstützte.

gulden muncze wegen ectr. vnd daz ir die bestalt habent zum besten noch ulawisunge vnsers brieffs, han wir wol verstanden vnd laßen uch wißen, daz wir dieselben vnser muncze meinen lassen zu beliben in der maße, als wir die mit rade vnser kurfursten uffgesaczt vnd auch vnser brieffe daruber ufagesant vnd verkundet han. Vnd ob wol yemand ez wer von wessels wegen oder anders daz dieselbe muncze antrefe an vns wurbe, so meynen wir doch daz nit zu andern noch yemand uber daz daz die vorgebant vnser brieffe ulawisent zu gonnen oder zu erleuben, wir dun uch daz dan fur zu wißen.

Datum Nuremberg, feria tertia ante nativitatis Marie anno domini millesimo quadringentesimo secundo regni nostri anno tercio.

Per dominum R.[abanum] episcopum
Spirensen cancellarium Emericus de
Messeln.

(Aussen:) Vnsern lieben getruwen dem rade vnser vnd des heyligen richs stad Franckfurd.

Original im frankfurter Stadtarchive.

2.

1404, August 4.

König Ruprecht schickt seinen Münzmeister Hans an den königlichen Landvogt in der Wetterau, damit dieser und der frankfurter Rath über die Ausprägung von Dukaten rathschlagen.

Ruprecht von gots gnaden romischer kunig zu allen ziten merer des richs. Lieber getruwer, ess wirbet ein nyderlender an vns, das er gerne vnser munczemeister zu Franckfurd were, vnd meinet gulden da zu slahen, als gut, als ducaten, an golde vnd an gewichte. Nu wißen wir nit, ob eß dem lande nuczlich sy, vnd haben yn bescheiden zu dir gein Franckfurd zu komen. Vnd da solt du vnd vnser burger von dem rade zu Franckfurd yn verhoren vnd sine meynunge von derselben muncze wegen genczlichen inuemen als wir auch mit den von Franckfurd muntlich davon geredt haben. Vnd waß uch dann duncket, das vns in den sachen zutunde oder vffzunemen sy, das dann auch dem lande nuczlich wer, des folgeten wir gerne, dann wir ye des landes nucz darinne meynen. Vnd schicken auch darumb zu dir Hansen vnsern munczemeister zur Nuwenstad,

den nymme zu den sachen, vnd habe sinen rad darinne. Vnd waz dan uwer meynunge in den sachen sy, vnd darinne zu rade werdent, daz laßent vns verschriben wißen, so wollen wir vns hie oben mit vnsern reten auch beraten, waz vns in den sachen zu dunde sy.

Datum Heydelberg, feria secunda post diem inventionis sancti Stephani anno domini millesimo quadringentesimo quarto, regni vero nostri anno quarto.

Ad mandatum domini regis
Johannes Winheim.

(*Aussen:*) Hermann von Rodenstein, vnserm lantvogt in der Weder-
auwe und lieben getruwen.

Original im frankfurter Stadtarchive.

3.

1404, August 21.

*Frankfurt rath dem König Ruprecht, Goldgulden wie bisher,
keine Dukaten prägen zu lassen.*

Domino nostro regi Romanorum.

Uwern allerdurchluchtigsten hochwirdigen koniglichen gnaden entbieden wir vnsern schuldigen willigen vnderthenigen dinst mit rechter gehorsam vnd ganzen truwen zuvor. Allerdurchluchtigster furste gnediger lieber herre. Als uwer konigliche gnade mit vnsern frunden vormals geredt hat von einer gulden moncze wegin bii vns zu Franckfurt zu slahen, die selbin vnser frunde vns vwer gnade meynunge in den sachen wol irczalt haben, vnd sunderlich daz uwer gnade meynte, die uwern mit den jenen die solich sache an uwer gnade bracht vnd erworben hetten, bii vns gein Franckfort zu schicken zu hern Herman von Rodinstein, ritter, uwerem lantvoigt in der Wetereyb vnd zu vns, vns der sache eigentlich zu berichten vnd daz wir vns vurter daruff herfahren vnd bedencken solden obe solich sache ein gemeyn nucz wer landen vnd luten uwer vnd des richs stad Franckfurd, vnd vns vnd auch dem gemeynen kauffman. Gnediger lieber herre, des sin die jhenen, die der sache antreger vnd werber sin, zu hern Herman vorgebant vnd vns kommen vnd han vns von solicher gulden vnd auch einer silbern moncze wegin eczlich artickel beschriben gegeben vnd auch ir meynunge daruff muntlich

irczalt, als wir truwen, daz her Herman vorgeant vnd auch wir die wol verstanden haben, derselbin artikel wir uern koniglichen gnaden abeschrift hie inne verslossen senden. Vnd als sie in dem ersten artikel ruren von ein gulden zu slahen, der ein ducatus geheissin solle sin vnd als derselbe artikel vzwiset: gnediger lieber herre, daruff han wir vns bedacht vnd auch an me luten irfarn vnd duncket hern Herman vorgeant vnd auch vns, daz solicher moncz landen luten vnd dem gemeinen kauffmann vnd auch vns zu grossem schaden qwem, wann daz beste gold darzu kommen muste vnd alle ander gulden moncze so rinsche so andere davon vzgefeymet vnd irseyget worden vnd ein iglicher kauffmann von dem andern mit solicher sweren moncze gewert wolte sin, daz ein grosse irrunge brechte vnd auch alle andere gulden moncze davon virgenglich vnd virtilget wurden vnd dem gemeynen manne edeln vnd unedeln an werschaft gulte rente vnd zinse vnd iglicher sache vnd an zerunge zu swer wer, als wir truwin daz uer konigliche gnade baß verste, dan wir geschriben können vnd getruwen auch uern gnaden wol des nit zu gestaden by vns oder auch anderswo vnd daran einen gemeyn nutz zuversorgen. Auch gnediger lieber herre als in den artikeln steet vnd sie begeret han, ein silbern moncze zu slahen uff tornosen engelsche vnd heller vff den syn vnd wege als dan die selbin artikel vzwisen, daruff bidden wir uer gnaden wissin, daz ein erber alte gute silbern moncze zu Menceze zu Wormse by vns vnd durch die Wetereyb vnd den Meyu uff eines teils vnd in andern landen vmb vns vor langen jaren vnd lenger dan jemanden gedennen kan gewest ist vnd gewert hat, damyde dem lande, den vorgeantent steden vnd vns bißher wol gnuget hat vnd noch gnuget vnd bidden vnd flehin uern koniglichen myldekeit vns daby lassin zu bliben vnd zu hanthaben, want wir besorgen wo ein ander silbern moncze vnd werunge uffirstunde, daz dan die alten tornosen engelsch vnd gude heller versmelczet vnd vertilget worden, davon aber dem gemeynen lande vnd vns grosser verderplicher schade vnd abegang aller menntlichs gulte vnd rente gediehen mochte, vnd bidden vnd flehen auch uern koniglichen wirdekeit vns vnd die gemeynen lande des zu verheben vnd dar inne gnedlichen zuversorgen. Auch gnediger lieber herre, als sie in den lesten artikeln ruren einen rinschen gulden zu slahen glich den korfursten, da mag uern koniglichen gnaden zutun nach uern wolgefallin, dan wir meynen, wan solich gulden sin an golde striche vnd gewichte als daz von uern gnaden vnd vnsern herren den korfursten uber-

kommen vnd vffgesezt ist, daz man die gern nemen solle. Gnediger herre, uwer guade wolle diese unser antworte gnediglich uffnemen vnd vngeverlich versten vnd die gemein lande vnd kaufflute vnd vns in den sachen gnediglich versorgen, als wir des zu uuern hochwirdigen koniglichen gnaden ein ganzc getruwen han, vnd mit schuldiger truwe und dinstberkeit alleczyt williclich vnd gern verdienen wollen als billich ist.

Datum feria quinta ante Bartholomei Anno XIII^c quarto.

Entwurf im frankfurter Stadtarchive.

4.

1404, August 23.

König Ruprecht theilt Frankfurt mit, dass er keine Veränderung der Münze vornehmen wolle ohne vorherige Anzeige.

Ruprecht von gots gnaden romischer kunig zu allen zyten merer des richs. Lieben getruwen als ir vns verschriben hant von der guldin muncze wegen vnd das die jenen die der sache antreger vnd werber sin zu Herman von Rodenstein, ritter, vnserm lantvogt in der Wederauwe vnd lieben getruwen, vnd uch komen sin vnd haben uch von solicher gulden vnd auch einer silbrin muncze wegen etliche artickele beschriben geben, der ir vns auch abschrift gesant hant vnd das ir uch daruff bedacht vnd an me luten erfahren habent, das solich guldin vnd auch silbrin muncze als dan dieselben artickel ufwisent, launden vnd luten vnd dem gemeynen kauffman, vnd auch uch zu großem schaden queme ectr. haben wir wol verstanden vnd laßen uch wißen, das wir alleczyt darczu geneiget sin in den vnd andern sachen einen gemeynen nucze landen vnd luten zuuersorgen, vnd wolten auch vngern darwider tun. Vnd wan ir nu uch eigentlich daruff entsynnet hant, das von solichem slahen großer schade ufferstunde, so meynen wir zu dieser czyt das vnderwegen zulaßen vnd alte muncze laßen slahen.

Datum Heidelberg in vigilia beati Bartholomei apostoli anno domini millinesimo quadringentesimo quarto regni vero nostri anno quinto.

Ad mandatum domini regis

Vlricus de Albeck, decretorum doctor.

(*Aussen:*) Vnsern lieben getruwen burgermeistern vnd rate vnser vnd des heiligen richs stat Franckenfurt.

Original im Frankfurter Stadtarchive.

5.

1409, März 18.

König Ruprecht beklagt die Uebelstände im Münzwesen und ladet den frankfurter Rath zur Besprechung mit anderen Städten über die Verbesserung desselben ein.

Ruprecht von gots gnaden romischer kunig, zu allen czyten merer des richs. Lieben getruwen, als ir wol wißent, das manicherley große swere vnd schedeliche gebrechen gemeinen landen vnd luten in der gulden muncze langezyt gewesen sint, die von dage zu dage wachsen vnd sich merent, als vns mit clagen vnd schrifftten offt vnd dicke furbracht ist, wann vns nu soliche gebrechen allezyt widder vnd durch gemeins nucztes willen getruwlich leid gewesen vnd noch sint, als wir hoffen uch wol kundig vnd offenbar ist: dorumbe haben wir mit guter vorbetrachtunge vnd rade vnserer rede solichen gebrechen zufurkommen, mit den swebischen stedten von eins tages wegen reden laßen, von einer redelichen gulden muncze vnd ander stücke darzu gehorenden vnd norddorfftig uff dem tage endhaffticlich zu uberkomen vnd ducht vns, solten soliche gebrechen werden gewandelt, das man villicht daz gold uff XXII karat seczen vnd einer redelichen muncze an bequemlichen enden in des heiligen richs stedten zuslahen uberkomen, vnd auch ander gulden nit zu nemen verbieten muste, genczlich vnd vesteclich zuhaltende. Vnd begern dorvmbe an uch mit ganzem ernste vnd flüße, ob ir darzu geneyget, vnd uwer treffliche botschafft mit voller macht fur vns senden wollent solich ding zubesließende, das ir vns daz by diesem vuserm bodten wißen laßent, so wollen wir solichen dag uch vnd andern stetten, vnd nemlich den swebischen, den von Nuremberg, Rotenburg, Basel vnd etlichen andern, die auch geantwortet haben, das sie mit macht zu solichen dage also gerne schicken wollen, seczen vnd zu bequemlicher zyt verkunden. Vwer verschriben antwort mit diesem bodten.

Datum Germerßheim, feria secunda post dominicam letare anno domini millesimo quadringentesimo nono. Regni vero nostri anno nono.

Ad mandatum domini regis
Emericus de Mescheln.

(Aussen:) Vnsern lieben getruwen dem rade vnser vnd des heiligen richs stad Franckfurd.

Original im Frankfurter Stadtarchive.

6.

(1409?)

Vorschlag der Städte über die Bestimmungen eines Münzvertrags, welcher vor Abschluss des Vertrages vom 15. August 1409 den Räten der rheinischen Kurfürsten übergeben wurde.

§ 1. Item wers sache, daz sich die vier kurfursten uberdrugen myt den steden uff dem Ryne vnd myt der stad czu Franckfurd, daz man ander gulden machen wurde, so sal man sie machen als hernach geschriben stet vnd nyt anders.

§ 2. Item man sol machen gulden die XXII grede halden, als man die mechte vnd suyde LXVI uff ein marg vnd gebe LXXII vor ein margk finis golts colcz gewichts, so enhetten dye hirren nyt vor sleschacz noch der munczer nyt vor sin arbeit.

§ 3. Item man sal geben LXXII gulden vor ein margk golez der gulden die XXII grede halden sollen vnd schnyden sal hundert uff anderhalb margk daz ist ein gulden me dan LXVI uff ein margk. An der anderhalber margk des gulden sollen die herren han ein ort vnd der munczer $2\frac{1}{2}$ ort, vnd die stede sollen eynen wardein seczen, der sal han ein halb ort, daz ist der gulden an der anderhalber margk. Dye stede sollen eynen gleublichen man kiesen, der rich sy vnd wol geerbet, vnd sollen dem als vil gelts geben als sie eyns werden. Dit sal er uff sinen lip bewaren, daz es nyt erger geschickt enwerde dan XXII grede noch nyt lichter geschneden werde dan hundert uff anderhalbhundert marcke. Von dem halben orte, daz der wardein han sal, do sal er rechenschafft von dan. Gebrichet dan, daz sollen ym die stede vort geben, obert ym dan, daz sal er den steden wider keren oder geben.

§ 4. Item man ensal nit gehengen, daz die vier kurfursten me dan ein muncze haben oder daz gelt wirt anders boser dan daz sie es vorgemacht han, vnd die muncze sal den vier kurfursten dienen vnd iglichem sal glich vil werden von dem sleschacze und diß sal auch der wardein verwaren uff gesworen eyd, vmbe daz die kurfursten die mynner kost haben vnd yn die me werde.

§ 5. Item die muncze sal man czu Baeherach legen vnd in der messe czu Franckfurd, obe man wil, want sie nyrgen baz enlyt.

§ 6. Item man sal daz gold seczen vor alsulche schillinge oder groissen, als die von Czurch vnd von Basel vnd von Gengenbach ir sleyer oder ir rancen verkeuffent vnd die von Nurenberg ir wurcze vnd ir krut (Droguen) verkeuffent, daz ist X groß oder XX Schilling vor den gulden.

Item ein engelsch nobel XXIII groß.

It ein genecz nobel XXIII groß.

It ein alt schilt XXIII $\frac{1}{2}$ groß.

It ein petir vnd ein vlemsch helm vnd ein nuwe schilt oder stück (stuel?) XII groß.

Item ein duckate, ein ungersch gulden, alt oder nuwe jenuersch ie dacz stuck XI groß.

Item ein rynsch gulden kacze stirn vnd die vor den gemacht sin, der sal ein gulden X groß gelden. Wo mans alsus helt, so enkan dit vorgeschriben golt in die muncze nyt kommen vnd es ist gut, vor als vil als vorgeschriben stet na den gulden, die man machen sal vnd XXII grede halden sollen vnd hundert $1\frac{1}{2}$ margk sollen wigen.

Item vort wers sache, daz es vor sich ginge, daz man die gulden mechte als vorgeschriben stet, so sal man in den steden ruffen daz nuwe gelt. Vnd welch lude die dan gelt schuldig weren von eyncher kauffmanschaft, die sollen bezalen mit alsolichem gelde als es galt uff die czit, da sie die kauffmanschaft gulden, vmbe des willen, daz arme lude nyt verderblich werden.

§ 7. Vort, so wer czinse oder gulde schuldig were, der sal bezalen nyt alsolichem gelde als es dan gilt, als der czinß erfallen ist, also als daz recht ist.

§ 8. Item die nuwe gulden, die sint gemacht sind, daz man die kaczen stirn gulden machte, die sal man seczen vor IX große.

Vorstehender Entwurf der Städte ist der entgültig aufgenommene. Der erste, in welchem viel durchgestrichen und geändert ist, enthält folgende bemerkenswerthe Stelle: des hat man erfahren, daz daz gulden gewichte uff die marck zu Collen, zu Frankfurt vnd in allen enden glich sy.

Concept im frankfurter Stadtarchive.

7.

(1410), Juli 22.

Herzog Reinhold von Jülich-Geldern bittet den frankfurter Rath, seine Gulden in Frankfurt als vollgültiges Zahlungsmittel zuzulassen.

Herzouge van Guylge ind van Gelre und greue van Zutphen. Ersame gude frunde. Wir laissen munczen eynen guldenn penynck, den wir meynen vnber also guet zu syn als die gulden, de die dry koirfürsten vp dem Ryne yeczont doyn munczen, darumb bidden wir ind begeren van vch, dat yr die selue gulden bynnen vrre stat, gelych der kurfürsten gulden vurscreven nemen ind geuen wilt, ind doen nemen ind geuen ind die genckaftich machen, dar an doit yr vns sunderlingen deucklich. Were ouch sache dat dat nyet en geschege, des wir doch nyet en meynen, so ducht vns dat wir damit verkurez wurden. Ind wilt hie by doyn as wir vch wail zu getruwen, ind ouch als yr weuldet dat wir durch vren willen doyn seulden.

Gegeuen zo Coelne op sent Marien Magdalenen dach.

(Aussen:) Den eirsamen vnsen guden frunden rait ind gemeyute der stat zu Vranckfort.

Original im frankfurter Stadtarchive.

Lag unter den Acten von 1410 und ist auch wahrscheinlich in demselben Jahre abgeschickt worden. Reinhold IV. (1402—1423) ist während des XV. Jahrhunderts der einzige Herzog von Jülich, der, ausser seinem schon 1402 gestorbenen Bruder Wilhelm III. (1393—1402) auch die Titel von Geldern und Zutphen geführt hat. Am 2. December 1417 wurde er in den Münzverein der rheinischen Kurfürsten aufgenommen (Honthelm, Historia trev. II. p. 359, und Hirsch, des deutschen Reichs Münzarchiv VII. p. 25). Wäre vorliegender Brief nach dieser Zeit geschrieben, so würde der Herzog gewiss die vortheilhafte neue Stellung erwähnt haben, zudem hätte er nach 1417 nicht von »dry koirfürsten vp dem Ryne« sprechen können, denn nur 1409, nicht aber 1417, vereinigten sich drei Kurfürsten. Es muss also vorstehende Urkunde nach Abschluss des Vertrages von 1409 (15. August nach Hirsch I. S. 65), jedenfalls am 22. Juli 1410 ausgestellt sein. Eine Verlegung in eine uns nähere Zeit ist weniger wahrscheinlich, da Herzog Reinhold sich sobald als möglich den massgebenden Bestimmungen der rheinischen Kurfürsten anschliessen musste. Die nach 1417 geschlagenen jülichischen Gulden haben das Vereinsgepräge, die älteren ein besonderes. Siehe Grote, Münzstudien VII. S. 461, Tafel 17, Nr. 78, 79.

8.

1417, März 8.

Münzvertrag zwischen den Erzbischöfen von Mainz, Trier, Köln und dem Pfalzgrafen.

Von gotes gnaden wir Johann des heiligen stuls zu Mencez erzbischoff, in dutschen landen, Wernher des heiligen stuls zu Trier erzbischoff, in welschen landen vnd durch das konigrich zu Aralat, Diederich der heiligen kirchen zu Kollen erzbischoff, in Italien des heiligen romischen richs ercezaucellir, vnd wir Ludewig pfalzgraue by Rine, des heiligen romschen richs erczdruchseie vnd herczoge in Beyern, bekennen vnd tun kunt offenbar mit diesem brieff, das wir selbs, vnser lant, lude vnd vndersaßen vnd des gemeynen kauffmans vnd ydermans bestes besonnen hau vnd sin samentlich einer moncz uberkommen von golde vnd von silber tun zuslaen in einem glichen werde vff eynen stalen, manyeren, welche moncze wir gesast hau zwenzig jare die nesten nach dato diss brieffs nacheinander folgende zuhalten vnd die in einge wise nit zu nydern noch zu ergern lassen dann in der formen als hernachgeschriben steet.

1. Zum ersten sullen wir herren vnd iglicher von vns in syner muncz tun slahen gulden, die halten sullen czweyvndczwenzig crayd fines goldes vnd nit darvnder so sie vßer dem fuer vnd zyment kommen siint glich der nalden als sie geschicket ist vnd wir der vberkommen sin vnd die mit namen auch in der selben maßen halten sal zweyvndzwenzig crayd.

2. Auch sullen die selben gulden seßvndseßig gulden uff ein kolse gewegen marke gan vnd nit me, vnd die gulden sullen glich geschroden sin vnd dann auch von eime prufer, ee sie vßer der muncze kommen oder ubergeben, geprufet werden daz sich daz also erfinde ane geuerde.

3. Vnd vmb das daz die gulden nit geergert werden, so sullen vnser iglichs herren frunde monczmeister prufer vnd warduue vnvirbot uff iglichen sontag zunacht nach der fronfasten an disse nachgeschriben ende zusammen kommen. Zum ersten zu Bonne, item zu Wesil, item zu Bacherach, vnd darnach zu Binge, und darnach wider vmb anzuheben, als dicke als sich das geburet in der masse als vorgeschriben stet, vnd sullen auch mit namen jerlichen uff sontag nach sancti Martinstag zu Cobelencz zusamen komen. Die-

selben vnser frunde alsdann samentlichen zu iglicher vorgeschriben zyt daselbis prufen vnd vrsuchen sullent igliches golt von vns herren moncz, als bißher gewonlichen gewest ist.

4. Auch sullent iglichs herren frunde irs herren prufen von allen wercken biß uff die zyt geslagen ane geuerde vnd auch der andern dryer herren gulden so vil sie gelustit von ir iglichs moncze vñ des gemeinen kauffmans budele zu vorgeschriben zyten zu prufen brengen oder daselbis nemen, vnd der so vil man vberkommen wirdet zu iglicher zyt mit der nalden uffsetzen vnd die in dem fuer vnd zymet prufen vnd vrsuchen in vorgeschribener maße.

5. Vnd an welchen prufen vnd gulden nach erkentniße vnd wisunge vnser frunde vnd prufere oder des mererteils vnder in die dann darzu geschicket werden uff ire eide funden wurden, das solich golt, welcher ez dan gemonczet hette, mit volleclich vnd geredt vñ dem fure vnd zymet qwemen uff zweyvndzwenczig crayd fines goldes in vorgeschribener maße, als iz in dem fuer nach der nalden geprufet vnd vrsuchit were worden ane geuerde, gebrech dann eyn greyn daran, der mit namen zwelff einen crayd tund, daran sal der monczmeister vngefart sin, vnd gebrechen zwey greyn daran, so sal derselbe monczmeister vns herren gemeinlichen virfallen sin iiiic gulden, gebrech aber druw greyn daran, so sal derselbe monczmeister vns herren virfallen sin viiiic gulden.

6. Vnd sal auch eyn iglicher von vns herren sins monczmeisters der also bruchig funden wurde zustunt sicher werden vnd den darzu halden vns herren gemeinlich soliche bruche, als dicke des not geschee, zu keren bynnen eim mande nest darnach folgende vnverczogelich.

7. Gebrechen aber vier greyn daran oder me, so sal der herre, in des sloß sich solich bruch erfunde, der andern herren vnder vns aller macht han den selben monczmeister zu straffen, vnd von ime tun richten mit dem kessel nach dem er dan verdienet hat als dicke des dann not geschee. Vnd obe daz wer, daz des herren monczmeister vnder vns der, also bruchig funden wurde, nit in des herren sloß qweme, darin man solich prufunge der gulden tun wurde, so sal der herre vnder vns, des monczmeister er gewest were, den herren in des sloß der bruch funden were, den antwurten in des nesten vierzehen tagen darnach vngeuerlichen.

8. Vnd welcher herre von vns soliche sachen vnd rachtunge nit bestelte, gekeret vnd getan werden zu zyten vnd in aller der maße als dan clerlich vorgeschriben steet, wan sich das erfunde, so sult derselbe herre die vorgeschriben jarzale nemlich zwenczig

jare ganz vñ kein monez me haben oder slagen tun noch laßen an keinen enden, vnd glich wol sal derselbe herre die egenante pene des geldis vns herren gemeinlich schuldigh vnd bezalen in vorgeschribener maße ane geuerde.

9. Auch als dicke iglichen herren vnd sin frunde beduchte, daz me not were die gulden zu virsuchen vnd inzuseczen, dan als vorgeschriben stet, vnd der andern herren frunde das lassent wißen, so sullent sie gemeinlichen in den nesten vierzeihen tagen darnach uff einen benannten tag an der obgenanten stede eyne vorderlich zusammen komen, vnd das versuchen vnd dem auch nach gan, dun vnd halten in vorgeschribener wise.

10. Item sal kein monczmeister oder nymant von sinen wegen mit mynnre geben vmb eyne mark goldis dann siebenczig gulden der obgenanten gulden vnder eyner pene seßhundert gulden als dicke sich das erfunde.

11. Auch sullen wir herren gemeinlich bestellen daz kein byslag geslagen werde nach vnser machte ane geuerde. Geschee iz daruber, welcher vnder vns herren das erfunde vnd den andern das virkundte, so sullen wir alle vier einander mit libe mit gute getruwelichen beholffen sin, das vns das abegetragen vnd gekeret werde.

12. Item sal iglicher vnser herren monczmeister eyne silbern wißen phennig vnd einen engelschen slagen, die haltent nune phennige¹⁾ fines silbers nach gebore, vnd der wißen phennige sullent gan hundert und seß uff ein kolse marg silbers gewegen vnd nit me, vnd die sullent glich geschroden sin. Vnd sal man derselben wißen phennige zwenczig vnd eyne halben vor der obgenanten gulden eyne geben, vnd sullent auch drylinge vnd heller nach gebore slagen ane geuerde, vnd der wiße phennig sal nyden heruff biß gein Mencze XII heller gelten.

13. Vnd wilcher monczmeister an eyner mark silbers vmb zwey greyn bruchig funden wurde der sal vngefart sin, gebrech aber dru greyn daran, so sal er vns herren gemeinlich virfallen sin hundert gulden, item 4 greyn II^e gulden, item funff greyn III^e gulden, item sess greyn IIII^e gulden, item sieben greyn V^e gulden, item acht greyn VI^e gulden, item IX greyn dusent gulden; gebrechen abir X greyn an der mark silbers oder me, so sal von eme mit dem kessel gericht werden zu glicher wise, als hie vor von dem golde geschriben stet als dicke des not geschee.

¹⁾ 12löthig, 750 Tausendtheile fein.

14. Me so sullen wir obgenanten herren vestiglich bestellen in allen vnsern herschafftten vnd landen da wir zu gebieten, als verre wir vmmern mogen, daz nymant anders eynig golt oder silber, iz sy gemonczit, gesmelczit oder nit, wie das dann were, keuff oder virkeuff noch schaff getan werden, dan in vnser vorgeschriben herren moncz zubringen. Vnd were das vberfure, der sal vns herren gemeinlich mit libe vnd mit gude uff unser gnade verfallen sin, vnd sal auch keyn geleide han in eynchen unsern sloßen, steden, landen vnd gebiede, vnd were, das ine ymant herubir halten oder versprechen wolte, wer der were, der oder die sulten auch keyn geleide han nach dem als vorgeschriben stet. Vnd wir herren sullen die gemeinlich darvmb betedingen das zu keren, so wie vns des dan not duchte sin ane geuerde.

15. Vorte so sullen wir obgenanten vier herren vnser iglicher eynen esamen munczmeister, einen verstendigen redelichen profere vnd auch einen erbern wardune haben, die selben sullen vns herren gemeinlichen globen vnd liplichen zu den heiligen sweren getruwelichen zu munczen, zu halten vnd zu tun in aller der maße als voir vnd nachgeschriben stet. Vnd waz in iglicher monczen zu slegeschatz gefellet, daz sal vnser vier herren gemein sin, eym als vil als dem andern aue eincher hande vorstant, davon auch vnser wardune vnd isenhelter vnsern frunden von vnsern wegen uff ire eide, die sie vns sementlich daruff getan hant, nach iglicher fronfasten, so sie zusammen kommen als vorgeschriben stet, rechnunge vnd bezalunge tun sollent ane geuerde.

16. Vnd wan die monczmeister der isen bedorffen, so sal der wardun oder isenhelter zyt vor zyt darby sin vnd der huden ane geuerde, daz nit gemonczit werde, ez komme dan vur den profere, vnd konde der wardune nit selber darby gesin oder bliben, so sulde y der prufer darby sin vnd das in glicher wise bewaren.

17. Auch sal iglicher wardune von iglichem wercke goldis in syns herren moncz eynen gulden¹⁾ vnd in ein papire winden, vnd dar inne eygentlich schriben, wie groß das werck gewest sy, vnd soliche guldene in eine beslossen bohse tun vnd die nach iglicher fronfasten, so man zusammen kommen wirdet, in soliche ende brengen nach dem als vorgeschriben sunder argelist ect.

18. Auch sullen vnser munczenmeister, die wir iczunt han oder hernach gewynnen, allen iren gewynne von der muncze, wie

¹⁾ Hier fehlt *nemen*.

sich der gemacht hette, glich deylen ane alle geuerde zu iglicher fronfasten ane widerrede.

19. Eß ist auch geredt, obe sache were, das vnser fursten obgenant eyner oder me von todis wegen abeginge, da got lange vor sin wulle, wer dann an der abegangen stat vnd furstentume qweme, wulte der dann auch in dise eynunge kommen, den sulte man zulassen.

20. Wulte der des aber nit tun noch dun slagen nach vßwisione dieses brieffs, so sulten doch die andern herren vorbenant by diesem virbuntheniße verliben, vnd sulte man des zukunfftigen fursten gulden noch gelt, daz er dan dun machen wurde, in vusere andere herren lande noch uff vnsern zollen nit nemen zu keiner zyt, biß als lange daz er diese vorgeschriben eynunge mit vns halten wurde ane geuerde.

21. Auch sal kein munczer noch nymand von sinen wegen kein golte oder gulden ferwen. Wer daz daruber tede, der sal vns herren gemeinlichen vierhundert gulden virfallen sin vnd bezalen in vorgeschribener maße als dicke als daz funden wurde.

22. Vorte sullen wir herren in vnsern steden vnd landen tun bestellen mit vnsern amptluden vnd frunden, daz keyne gengeler, der gelt keuff, virkeuff oder irlese uff wynnunge, nit enga, vnd sullen das auch in allen vnsern landen vnd gebieden mit ludenden glocken tun virbieten, vnd wer herwider tede, er were man oder wip, an des lip vnd gut sal man tasten vnd den halten vns herren vorgeschriben, biß als lange das wir samentliche zu rade werden was vns dar inne fuge zutunde.

23. Auch sullen aller vnser viere herren frunde munczenmeister pruffer wardune vnd alle ire gesinde zu einer iglichen zyt so sie in vorgeschribener maße vnd an die obgenanten stede zusammen kommen werden vff vnd abe, zu wasser vnd zu lande, vnser aller vnd vnser iglichs fry strag geleide haben vnd darynne auch sin, außgenommen obe sie bruchig funden wurden, so sullen sie die pene virfallen sin, vnd sal auch von yne gericht werden in aller der maße, als vorgeschriben steet.

24. Vnd wer vnser munczen suchet oder dar inne kommen wirdet, der sal mit siner habe auch ein fry stracke geleyde haben ane geuerde.

25. Auch sullen wir obgenanten herren bestellen, das alle vnd igliche vnser munczeisen, die bißher gewest sin, in gegenwurtekeit vnser gemeynen frunde genczlichen zuslagen, zubrochen vnd vir-

dilget werden, vnd sullen auch furbaßer zu der obgenanten vnser muncze eynen gemeynen isengreber haben, der vns gemeinlichen vnd vnser iglichen besunder sin munczeisen getrawelich grabe, vnd sal vns auch sametlich vnd vnser iglichem besunder daruff globen, vnd lipliche zu den heiligen sweren, vnd auch vurter als lange er vnser geswornen dyner vnd knecht darzu ist, nymant anders, wer der were, kein munczeisen zu male nit graben. Vnd uff iglichen gulden sal uff einer syten stan sant Peders bilde mit eyne sloßel, vnd uff der andern syten ein drypaß, da mitten inne stan sal des herren wapen in des herren muncze der gulden geslagen wurdet, vnd uff den andern dryne orten der andern drier herren wapen.

26. Auch sal diese vnser muncze angene vnd geslagen werden ane geuerde uff sant Walpurg tag nest kommen, vnd wer auch daraffter eyne von den alden gulden uff vnser iglichs zolle wurde brengen damydde zuerczollen ader sust bezalunge ader ander kauffmanschaft in den landeu damyde zutun, der sal uff iglichen der selben alden gulden eynen geben oder nemen auderhalben nuwen wißenphennig vor der nuwen gulden eyneu als dicke sich das geburte.

27. Eß ist auch geredt, obe iz were, daz wir herren obgenant bynnen den vorgenanten jarzalen samentlichen icht anders das vns bequemlicher duchte sin, dan vorbegriffen ist, zu rade wurden vnd vns des vireyngeten, daran sulte vns diese bunthenisse nit irren in dheyne wise.

28. Alle vnd igliche vorgeschriben puncte vnd artikele hau wir herren obgenant vnser eyner dem andern versprochen vnd by vnsern furstlichen truwen vnd eren globt, vnd globen auch mit krafft diß brieffs die zu allen vnd zu iglichen zyten stede veste vnd vnuerbruchlichen zu halten vnd zu follenfuren vnd darwider nit zutun, nach gestaden getan zu werden, sonder allerhande argelist ader geuerde.

Vnd des allis zu vrkunde vnd geczugnisse ganczer stedekait so hat iglicher von vns obgenanten herren sin ingesigel an dissen brieff tun heucken, der geben ist zu Bopparten in dem jare als man zalte nach Christus geburte XIII^o vnd XVII jare uff den mandag nach dem sondag als man singet in der heiligen kirchen Reminiscere.

Abschrift im frankfurter Stadtarchive.

9.

1418, August 5.

König Sigmund bestellt Jakob Proglin von Pforzheim und Vois von der Winterbach als Münzmeister in Frankfurt am Main und Nördlingen, giebt nähere Bestimmungen über deren besondere Freiheiten, über Feingehalt und Gepräge der Gulden, und ernennt Markgraf Bernhard von Baden als Schirmer der Münze.

Wir Sygmund von gots gnaden romscher konig zu allen ziten merer des richs vnd zu Vngern Dalmacien Croacien ectr. konig bekennen vnd tun kunt vffenbar mit diesem brieffe allen den die in sehen oder horen lesen, vnd obe wir von angeborner gute alczit geneygit sin empsig vnd flißige sorge vnd erbeite zuhaben, wie wir aller vnser vnd des heiligen romschen richs vndertaner vnd getruwer nucze vnd bestes schaffen vnd bestellen, doch beduncken wir vns me plichtig zusin, vnser vnd des richs rechte vnd herkommen zu hanthaben vnd wo die vndergedrucht ligen widervffzurucken vnd sunderlich die, davon gemeiner nucze kommen vnd gebessert werden mag. Wan nu gemeiner nucze durch redeliche gute muncze sere gebessert vnd durch vnredeliche muncze geswecht wirt, vnd wir genuglich vnderwisit sin, daz vnser vorfarn an dem riche romsche keyser vnd konige redeliche gulden vnd silbern moncze in dem riche offte vnd dicke slahen lassen haben, dann daz das nu etwie vil jar versumet worden vnd nyder gelegen ist.

§ 1. Darvmb dem riche zu eren vnd gemeinem nucze zufrommen haben wir mit wolbedachtem mute gutem rate etwivil vnser vnd des richs fursten greuen edler vnd getruwer vnd rechter wissen geordinet bestellet vnd gesezcit, ordnen bestellen vnd seczen in crafft dicz brieffs vnd romscher koniglicher macht vollenkommenheit, das mau ein gulden moncze zu Franckenfurd vnd zu Nördlingen erheben machen vnd von vnsern vnd des richs wegen slahen sulle in der masse als hernach vnderscheiden vnd begriffen ist.

§ 2. Vnd wan wir von gloubhaftigen luten vernommen haben, das Jacob Broglin munczemeister zu Porczheim vnd Vois von der Winterbach redeliche vnd byderbe manne vnd vns zu munczmeistern der iczuntgenanten moncze togelich sin. Dorvmb haben wir sie zu

uusern monczmeistern vber die vorgenante moncze vffgeuonmen vnd funff jare aneynander gesezcit vnd gemacht, nemen vffseczen vnd machen mit diesem brieffe, also daz sie funff gancze jare die nach datum dieß brieffs aneynander kommen vnser munczmeistere vnwiderrufflich sin sollen.

§ 3. Vnd wir haben in ouch befolhen zutund als hernachgeschriben stet. Mit namen das sie der gulden moncze zu Bingen geslagen zwenczig gulden, der moncze zu Wesel geslagen zwenczig gulden, der moncze zu Bun geslagen zwenczig gulden, der moncze zu Hoest geslagen zwenczig gulden, vnd der moncze zu Offenbach geslagen zwenczig gulden, vñ des kauffmans butel vngeuerlich nemen sollen vnd daz man die halb an eynen zeyne giessen vnd daz daz anderhalbteil der wardiner, den dann der rad zu Franckfurt vñzுகiesen vnd zu wardiner zusezen macht haben vnd vns mit eime redelichen frommen manne bewaren sal, als wir dann iren truwen genczlich gleuben, behalten solle, vnd daz man darnach den iczgenanten zeyne enczwey slahen solle vnd daz ein halbteil der iczgenant wardiner beheben vnd daz ander halbteil in der vorgenanten moncze bliiben solle, vnd waz derselbe zeyne an dem striche vñbringet, daz darvff die vorgenanten vnser monczmeister die vorgeuante vnser moncze wurcken sollen, doch daz die selben vnser moncze, so die also gewurcket ist, ye an hundert gulden einen gulden besser sin sulle dan die vorgeuanten gulden, die vñ des kauffmans butel gnommen sint als vorbegriffen ist.

§ 4. Item vnd daz der vorgenant wardiner zu den heiligen sweren sulle, die iczgnant vnser moncze an vnser stat getrulich zuuersuchen vnd auch keine gemunczte gulden vñzulegen lassen, sie haben dan ihr korn vnd vffczal als recht ist.

§ 5. Item vnd daz vff den iczgenanten gulden, die man also von vusern wegen monczen wirdet an einer siten ein koniglich sceptrum vnd appfel mit dem cruce geslagen vnd darvmb geschriben steen sulle: Sygismundus romanorum rex vnd vff die andern siten solicher gulden sant Johans baptiste bild vnd der name der vorgenanten stete ein, dorin dann die vorgenanten gulden geslagen werden.

§ 6. Item were auch, so der vorgenanten wardiner solich muncz versuchen wirdet, daz sich erfunde, daz die gemunczten gulden einer grein, der vier ein carat tun vngeuerlich, zuswach worden weren, daz er dannoch die selben gulden zu der zyt vzgeben lassen solle, doch also daz die vorgenanten monczmeister versorgen, daz die

gulden, die sie allernehest darnach munczen werden, einer gren besser sin, vnd das daz als dicke dis not sy beschee. Wer aber, daz solich gemunczte gulden me dan vmb einen green zuswach weren, daz man dan die selben geslagen gulden geneczlich abetun vnd ir keinen ufgeen lassen solle.

§ 7. Item daz auch die vorgebant muncz fry sin sollen.

§ 8. Item vnd daz die vorgebant munczmeister von einer iglichen marg goldes die vermunczet wirt als vorbegriffen ist, einen halben gulden zu slegeschacz in vnser kuniglich kamer geben sollen, vnd uff daz daz die selben munczmeister der vorgebant muncze desterbaß vfigewarten mogen, darvmb haben wir in die besunder gnade vnd friheite getan vnd gegeben, tun vnd geben in die von romischer kuniglicher macht mit diesem brieff, daz sie, ire husfrawen, kinder, gesellen, knechte vnd gesinde, vor nyman anders, dann vor vns odir wem wir daz befehlen zu rechte zusteem plichtig sin sollen, sundir daz sie vbir solich husfrawen, kindere, gesellen, knechte vnd gesinde selbir zugebieten und zurichten haben sollen vnd mogen, doch vfigenomen vmb falsch, diepstal, dotslege, mordery vnd raubery, wan wir daz selben richten heissen zurichten befehlen wollen, so des not beschicht.

§ 9. Item wir haben auch von sundirlicher vuserer romischer kuniglicher macht gesezt vnd geordnet, seczen vnd ordnen in crafft diß brieffes, daz alle vnd igliche die gold odir silber in die vorgebant vuser muncze bringen, wer dan die sind, vnser vnd des richs fry geleide vnd sicherheide an allen euden haben sollen.

§ 10. Wer auch, daz wir die vorgebant muncze verandern wurden, so meynen wir doch die vorgebant munczmeister by solicher muncze vor andern luten die vorgebant funff jar zu beliben lassen.

§ 11. Wan wir nu mit so maucherley andern des richs geschefften beladen sin, vnd den vorgeschriben dingen selbir nit ufgeewarten mogen, vnd vns ouch die vorgebant munczmeistere demutechlich gebeden haben, in einen schirmer herubir zugeben vnd wan wir ye meynen das daz vorgeschriben alles vesteelich vnd ordenchlich gehalten werden sulle, vnd ein festes vnd ganzes getruen zu dem hochgebornen Bernharten marggrauen zu Baden, vnserm lieben oheimen vnd fursten haben, dorumb mit wolbedachten mute vnd rechter wissen, haben wir in den vorgebant vnsern munczmeistern vnd muncze zu eynem schirmere gegeben, vnd haben im ouch ernstlich befohlen, daz er die selben munczmeistere vnd muncze

an vnser stad vnd von vnsern vnd des richs wegen vesticlich vnd getrulich hanthaben vnd beschirmen solle, nach sinem besten vermogen.

§ 12. Vnd wir gebieten ouch dorvmb von romischer kuniglicher macht allen vnd iglichen fursten, geistlichen vnd werntlichen, grauen, fryen, rittern, knechten, amptluden, burgermeistern, reten vnd gemeinden, vnd allen andern vnsern vnd des richs vndirtanen vnd getruwen ernstlich vnd festiclich, mit diesem brieffe, daz sie die vorgeanteten vnser vnd des richs muncz annamen, vnd in allen iren landen steten slossen vnd gebieten furgang haben lassen, vnd auch allen iren vndertanen gebieten, die selb muncz zunemen, vnd daz sie ouch die vorgeante vnser ordenunge befehlnisse vnd saczunge vesticlich halten vnd dawider nit tun sollen in kein wys, als liep einem iglichem sy vnser vnd des richs sware vngnad zuuermiden.

Mit vrkund diß brieffes versiegelt mit vnser kuniglicher maiestats ingesiegel.

Geben zu des marggrauen Baden nach Christi geburt XIII^e jar vnd darnach in dem achczehenden jar des nesten fritags vor sant Laurencien tage vnserer riche des vngrischen ectr. in dem XXXII. vnd des romischen in dem achten jaren.

Ad mandatum domini regis
Paulus de Tost.

Gleichzeitige Abschrift im frankfurter Stadtarchiv.

10.

1418, August 29.

Erzbischof Johann von Mainz bittet den frankfurter Rath, seinem Münzmeister die Benutzung des Hauses zum Esslinger als Münzstätte zu erlauben.

Vnsern gruß zuuor, erbern lieben besondern. Wir hatten nechste geschickt zu Rudolff Geilinge uwerem scholtheißen zu Franckfurt vmb zu erfaren von des goltgießens wegen als vnser munczmeistere daz bizher da gethau haben in der messe, der hait vns entbolten daz uwer meynunge sy, daz ir ime wol gonuent, das er in der furstat gieße, dan es an dem ende da er biz her gegolßen hait fürglichen fores halb sy. Nu hait vns vnser munczmeister geschrieben,

wie er vor uch gewest sy vnd habe uch gebetten, daz ir ime wollent gonnen der herberge zum Eßlinger, daz er da inn gießen muge ane uern schaden, wan daz wol verwaret sy, vnd daz ir uwer frunde, die sich des fures verstanden, ließent besehen. Vnd want nu die messe iczunt angangen vnd diezyt korceze ist, vnd er keynen ofen vnd hert slagen mochte laßen, der ime zu dießer messe dugelich were, dan daz so korceze nit gedrocken mochte, vnd wo nu er an dem vorgeantanten ende zum Eßlinger nit vff diese messe gießen solde, daz were vns schedelich. Dauon so begern wir von uch mit ernste vnd bitten uch, daz ir ime des vff diesezyt vnd diese messe gonnen vnd erleuben wollent. Daran thut ir vns besunder danck neme liebe vnd fruntschafft, die wir gen uch dencklich erkennen vnd beschulden wollen. Wann wo daz nit geschee, so worde vnser muncze hinderstellig, daz were vns vneben, vnd auch darczu schedelich. Vnd begern heruff uwer beschriben antwort.

Datum Hanauwe. In die decollacionis sancti Johannis anno domini m^o cccc^o XVIII.

Original im frankfurter Stadtarchive.

11.

1419, April 4.

Kurfürst Friedrich von Brandenburg an den frankfurter Rath über die Silbermünze.

Fridrich von gots gnaden margraue zu Brandenburg des heiligen romischen ryches erzkammrer vnd burggraff zu Nuremberg. Vnsern gonstlichen grus vnd alles gute beuor. Ersame besonderliche lieben, als ir vns von der moncze wegen geschriben habt, des lassen wir euch wissen, daz wir vnser botschafft treffelich vorlangst von der vnd ander sachen zu dem allerdurchluhtigsten, vnserm gnedigsten herren dem romischen konige geton haben, was die befindet vnd bringen wirdet, dieselben gelegenheite wellen wir euch dann zu wissen ton, aber so ir meint, solte das also vorgangk haben, es wurde gemeinlich schaden, so mogt ir das die weilen enthalden, biß solch botschafft komme, damit ir uch dann wisset zubesinnen, wann wir getrawen, so vnser herre vnterwiset vnd innwerde, daz es also gestalt vnd wider gemeinen nucz sy, daz sin gnade auch vngeneigt darzu

sin werde. Vnd was wir uch zuliebe tou solten, des weren wir wol begerend.

Geben zu Cadolzburg am dinstag Ambrosii anno ectr. XVIIIII^o (*Aussen.*) Den ersamen vnsern besnnderlichen lieben burgermeistern vnd rate zu Franckfort.

Original im frankfurter Stadtarchive.

12.

1419, April 11.

Verantwortung des frankfurter Raths an Bernhard Markgraf von Baden über dessen Klagen, betreffend die Zulassung verschiedener Wechseler ausser den königlichen. Beschwerde einiger Kaufleute über die Münzmeister.

(Einleitung fortgelassen.)

Biden wir uwere gnade wissen als wir uch eins teils vor geschriben han daz wir in der stad Frankfurt vffinberlich han tunverkunden vnd gebieden, wer golt da keuffit oder verkeuffit daz das nirgen anders war geantwert werden sulle dann allein des egenanten vnser gnedigsten herren des koniges munczmeistern in siner gnaden moncze zu Franckfurt vnd darzu wie wele von alder herkommen vnd gehalten ist worden, daz vnser gnedigen herren der kurfursten vff dem Rine munczmeister sich des heiligen richs vnd vnser frihen messe vnd merckte mit irer moncze gebruchet han, so han wir doch zu merer folleist in dieser messe von sunderlicher forderung vnd begerunge Jacobs vnd Vois vorgeant, vnser gnedigen herren von Mencze munczere vnd andere munczere vnd auch wesselere die zu Franckfurt gewest siu, vnser allergnedigsten herren des romischen ectr. koniges brieff vns gesant von des geldes wegen lassen horen vnd in daby tun erzelen vnd sagen siner koniglichen gnaden meynunge als vns dann beduchte not sin, daran anch Jacob vnd Vois zu der zyt ein gut gnungen gehabt han vnd in zu gudem willen waz als wir verstanden han, vnd meinen daz wir des selben vnser gnedigsten herren des koniges brieffe davon nachgegangen haben. Vnd duncket vns auch, betten uern gnaden die munczmeistere solich furbrengungen getan, daz sie des wol mochten vberig sin gewest vnd in des kein not gewest sy nach ergangen sachen als vorgeschriben steet. Vnd biden uwere furstliche gnade diese vnser antwert gnediglich vnd gunstlich vffzunemen, daz wollen wir gerne virdienen. Auch gnediger herre han

wir in clagewyse von eczlichen kauffluden verstanden, so sie den egenanten Jacob vnd Vois in des egenanten vnsers gnedigsten herren des koniges muncze golt virkaufft haben, daz in dann die bezalunge darvmb zu irme schaden verczogen sii worden. Daran uwer gnade wol versteet werden, wers daz in solich gelt nit furderlichen zuhanden bracht wurde von waz sachen daz dann zugeen moge.

Datum feria tertia post festum palmarum anno XIII^c XIX.

Entwurf im frankfurter Stadtarchive.

13.

1421, März 28.

Weinsberg bittet Frankfurt um Uebersendung der letzten Münz-Abrechnung nach den Aufzeichnungen des Wardeins.

Conrat herre zu Winsperg dez heiligen romyschen riches erb-
kamerer. Vnsere fruntlichen grus zuvor, erbern wissen besuodern
lieben frunde, wir bieten euch recht flisklichen, daz ir vns die reche-
nung, so wir nehst mit den munstmeistern by euch getan haben,
da die enwern by waren, von stucke zu stucke als der wardiner
bucher vswissen, vs lasset schriben vnd vns daz schicket by dissem
genwertigen, der euch dissen brieff gibt, daz wir die vnsere herren
dez kunges gnaden gewissen mogen, als euwer wisheit wol verstet daz ez
doch ein billiches ist. Euwer verschriben antwert last vns wieder wissen.

Geben zu Gutenberg, an fritag nach dem heiligen osterdag anno
domini m^o cccc^o XXI^o

(*Aussen:*) Den erbern wissen den burgermeistern vnd dem rat zu
Franckenfurt, vnserin besuodern guten frunden.

Original im frankfurter Stadtarchive.

14.

1421, Juni 24.

*König Sigmund theilt dem frankfurter Rathe mit, dass er an Stelle
des verstorbenen Münzmeisters Vois von der Winterbach jetzt Peter Gatz
aus Basel eingesetzt habe und dieser mit Jakob Proglin gleiche Rechte bis
zum Ablauf des dem Letztgenannten erteilten Privilegs geniessen solle.*

Wir Sigmund von gotes gnaden romischer kunig zu allen czyten
merer des rychs vnd zu Vngern zu Behem ectr. kunig, enbieten dem

burgermeister rate vnd burgern gemeynlich der stat zu Franckfort vnsern vnd des rychs lieben getrewen vnser gnad vnd alles gut. Lieben getrewen, wir haben vernomen, wie vnserer munczmeister eyner zu Franckfort, nemlich Foyss von der Wynterbach von todes wegen abgangen sey. Wann wir nu nicht gerne sehen, das soliche vnser muncze in dheimem wege versawmet adir gehyndert wurde, sunder genzlich vnd vngehyndert furgank habe, als wir das furgenomen haben, so haben wir angesehen soliche redlickeyt vnd vernunft, die vnser diener vnd lieber getrewer Peter Gacz burger von Basel an im hat, vnd das er vns ouch toglich vnd nuczlich seyn solle, vnd haben im gegunnet vnd erlawbt, das er an des vorgeuanten Foyssen stat mytsamt Jacoben Broglin munczmeister seyn solle alslang als dann Jacoben Broglin soliche muncze von vns verschriben ist, vnd das er ouch aller freyheyte, rechte gewonheyte, velle, vnd nucze glich Jacoben Broglin geniessen vnd gebrawchen solle von allermeniclich vngehyndert, dorczu haben wir den vorgeuanten Peter Gaczen noch vnserer verschribung der muncze Jacoben Broglin getan zu vnserm munczmeister zu Frankfort vnd zu Nordlingen, vffgenommen geordnet gesezset vnd gemachet, funff jare an eyinander vwiderrufflich zuwesen, als dann soliche vnser briue im doruber gegeben, eygentlicher vffweysen. Dorumb begeren wir von euch myt fleyse, vnd gebieten euch ouch von romischer kuniglicher macht, ernstlich vnd vesticlich myt disem briue, das ir dem vorgeuanten Peter Gaczen geraten vnd beholfen sey, das in der vorgeuante Jacob Broglin zu eynem munczmeister vnd gesellen an des vorgeuanten Foyssen stat zustund vffneme, vnd im ouch alle nucze, gefelle, freyheyte, rechte, gewonheyte vnd anders gebrauchen, genyessen vnd volgen lasse, als wir im das ouch ernstlich zutun geboten haben, vnd als der vorgeuante Foyss der genossen hette, ab er noch in leben^e were. Ouch wollen wir vnd ist vnser ernste meynung, das ir den vorgeuanten Peter Gaczen, noch seyner briue lute, czu eynem munczmeister vffnemen, vnd im ouch in allen sachen beholfen vnd geraten sey, vnd tut dorin nicht anders, als lieb euch sey vnser vnd des rychs swere vngnad zuermeiden.

Geben zu Prespurg, an sant Johannis baptisten tag, vnserer ryche des vngriechen ectr. in dem XXXV, des romischen in dem XI vnd des behemischen in dem ersten jaren.

Ad mandatum domini regis

Franciscus prepositus Boleslaviensis.

Original im frankfurter Stadtarchive.

15.

1421, November 7.

Markgraf Bernhard von Baden fordert Frankfurt auf, die selbst geprägten und die kurfürstlichen Gulden probiren zu lassen, um festzustellen, ob die königlichen Gulden wirklich, wie gesagt wird, geringhaltig wären.

Bernhart von gotts gnaden marggraffe zu Baden ectr. Vnsern fruntlichen gruss voran, ersamen wisen lieben besunderen. Als vch wol zu wissend ist, das vns Foyß von der Winterbach vnd Jacop Broglin vnsers gnedigen herren des romschen konigs monczmeistere, vnd siner gnaden moncze, von dem selben vnserm gnedigen herren empfolhen worden sind zu hanthaben, das wir auch bißher zum besten getan haben. Nu ist vns furkommen, wie daz solliche guldin, die die vorgenanten monczmeistere slahen, etwas versprochen sollen werden, vf die meynung, als ob sie nit werent als sie dann sin sollen, begeren wir, das ir die selbe moncze duut versuchen mit uwerem gwardin, den ir dar gegeben habend von vnsers herren dez kunigs wegen vnd einen oder zwen vñ vweren rate auch darczu gebend, vnd auch der fursten moncze vnd versuchend die vñ des gemeinen kaufmans butel vnd vns dann eygentlich wissen laßend, wie jeglichs fursten moncze bestee, vnd mit namen, ob vnsers heren des konigs guldin syend als sie sin sollend. So wollen wir dann furbaß darczu tun von vnsers herren des konigs wegen, das vns dann duncket zimlich vnd billich sin. Weren aber die guldin nit in sollicher maß, als sie sin sollen, so wolten wir daran sin, das die monczmeistere gestraffet worden in der maß, als dann dar zu gehorte, vnd bewisend vch herinne als wir uch von vnsers herren dez konigs vnd auch von vnsern wegen wol getruwen umb das das vnsers herren dez kunigs muncze gehanthabt werde, als das dann billichen ist. Vwer verschriben antwort.

Datum Pforzheim, feria sexta post festum omnium sanctorum.
Anno domini m^o cecc^o XX primo.

(Aussen:) Den ersamen wisen vnsern lieben besunderen burgermeister vnd rate der stat zu Franckfort.

Original im frankfurter Stadtarchive.

16.

1423, October 13.

König Sigmund befiehlt dem Herrn von Weinsberg und dem Rath der Stadt Frankfurt den Schutz der dortigen Gold- und Silbermünze, des auf fünf Jahre eingesetzten Münzmeisters Peter Gatz und seiner Gesellen Konrad Schaubach und Fritz Reinmann.

Wir Sigmund von gotes gnaden romischer kunig zu allen czeiten merer des reichs vnd zu Vngern zu Behem Dalmacien Croacien etc. kunig embieten dem edeln Conraten herren zu Winsberg des heiligen romischen reichs erbcammerer vnserm rate, vnd den burgermeistern vnd rate der stat zu Franckfort vnsern vnd des reichs lieben getrewen vnser gnad vnd alles gut. Edler vnd lieben getrewen. Wann wir angesehen haben solch redlichkeit vnd vernunft als wir an dem ersamen Peter Gaczen vnserm vnd des reichs lieben getrewen erfunden haben, vnd dorvmb haben wir im vnser vnd des reichs guldein vnd silberein muncz bey euch zu Franckfort vnd anders wo befolhen zu slahen, funff jar nacheinander vnwiderrufflich, als dan daz vnser kunigliche maiestat brieue im doruber gegeben, eigentlicher vfiwisen. Vnd wann wir vns nu sunderliche trewe zu euch versehen, dorumb empfelhen wir euch mit fleisse vnd gebieten euch ouch von romischer kuniglicher maht ernstlich vnd geben euch ouch volle maht mit disem brieue, das ir von vnsern vnd des reichs wegen vnd an vnser stat den vrogenanten vnsern munczmeistern Peter Gaczen vnd mit Conraten Schanbach vnd Friczen Reinman vnd andere die soliche muncze helffen verwesen, vnd die sie zu sich nemien werden, an solicher muncze nach außweisung vnser maiestat brieff in doruber gegeben schutzen schirmen vnd sie by fryheiten vnd rechten vnd vur gewalt hanthaben sollet. Doran tut ir vns sunderliche dienst vnd wolgefallen.

Geben zu Ofen, am mitwochen vor sant Gallentag vnserer reiche des hungrischen etc. in dem XXXVII, des romischen in dem XIII vnd des behemischen im virden jaren.

Ad maudatum domini regis
Franciscus prepositus Strigoniensis.

Original im frankfurter Stadtarchive.

17.

1424, Januar 19.

Konrad von Weinsberg theilt der Stadt Frankfurt mit, dass er mit den Kurfürsten sich über einen Münzvertrag nicht habe einigen können, befiehlt dem Rathe, den Münzmeister zum Schlagen zu veranlassen, den Wardein einzusetzen und zu verpflichten, den Schlagschatz und den Schirmerlohn einzunehmen.

Vnsern dienst zeuor, ersamen wisen besondern lieben freunde, wir lassen uch wissen, daz wir keinerley sache von der muncz wegen mit vnsern herren den kurfürsten eyngig worden sin, darumb so ist vnser meynung von vnsern gnedigsten herren des kungs wegen, daz ir bestellent daz der munczmeister slahe. So haben wir in daz auch geheissen vnd vns geniel gar wol zu einem wardynner der dann vor wardynner gewesen ist, daz ir den secztend, daz ist vnser wille, vnd daz der daruber gelubde vnd eide tetde als sich geburt, vnd daz ir in auch uff den selben eyd gebend vnd empfelhend den slegschatz von vnsern wegen von yedem wercke alwegen inzunemen und uch daz von vnsern wegen zu antworten vnd als uch vnd vns geburet den munczmeister zu verteidigen, vnd daz vns dauon werden vnd geuallen sol von dem munczmeister, als vnserm gnedigen herren dem marggrauen von Paden dauon geben ist worden, daz uch halbes vnd vns halbes geburet, daz ir daz von vnser beider wegen auch also innemen wollend vnd darinne tund als vnser herren des kungs gnade vnd auch wir ein ganz getruen zu uch haben. . . . Vnd wie ir daz auch also bestellend mit dem wardynner vnd dem ysingreber vnd, waz wir in zu lone geben müssen, daz wollend vns auch eigentlichen verschriben. (*Folgen Mittheilungen und Wünsche betreffend Steuerzahlung, Lösung kaiserlicher Pfänder u. a. m.*)

Geben zu Pingen, vff den mittwoch vor Fabiani et Sebastiani anno etc. vicesimo quarto.

Conrad herre zu Winsperg
erbkammer.

(*Aussen:*) Den ersamen wisen burgermeistern vnd rate zu Frankford vnsern besondern guten freunden.

Original im frankfurter Stadtarchive.

18.

1424, Februar 7.

Weinsberg an Frankfurt, betreffend den Schlagschatz, den Schirmerlohn Weinsberg's und den Lohn der Münzbeamten.

Vnsern freuntlichen dienst zeuor ersammen wisen besundern lieben freunde. Als ir vns geschriben habt uff daz als wir mit uwern freunden zu Bingen geret vnd uch von Meincz geschriben haben, wider geschriben vnd geantwort habt.

1. Item des ersten von des wardyners wegen: da geuellet vns wol der vor gewesen ist daz ir den seczent vnd lassent den globen vnd sweren daz zu versehen vnd kein golt vñ lassen zu geen, ez bestee dann nach vzwisung vnsers herren des kungs brief ongeuerde, vnd beladen in daruff uff daz beste darvnder ir vnd auch wir versorgt werden.

2. Von des lones wegen als er meint daz man zu iglicher messe zweunczig guldin vnd ein kleidunge geben solle: daz bedunket vns etwaz zu vil, doch wie darvmbe so tund darinne das beste vnd habend des maht.

3. Item vmbe den slegschacz als der munczmeister meint daz er vorabe nemen solle druhundert vnd nunczig gulden: da ist vns gar niht wissen, noch gar niht darumbe enpfolhen von vnserm gnedigen herren dem kung, doch wie darvmbe so nement den slegschacz zu uch bis daz wir vnd der munczmeister zesamen kommen. So hoffen wir vnd auch er vns wol gutlich darumbe zu einen.

4. Item vmbe die druhundert guldin von schirmes wegen ectr.: da haben wir selber clar mit dem munczmeister vñgerette vnd daz erst darnach an vnsern herren den kung braht, daz ir vnd auch wir daz mit einander glich teillen sollen vnd in auch getruwlich verentworten vnd versprechen von vnsers gnedigen herren des kungs wegen, dann worvmbe soltent ir oder wir mne, kost vnd erbeit haben ectr.

5. Vnd als er auch meine daz sich die muncz so cleinlich machend werde, daz ez solchen kosten nit ertragen moge ectr.: Also hoffen wir vnd zwiueln auch nit, nach dem die muncz in enpfolhen ist meer dann an einem ende zu slaben vnd nach gelegenheit aller sachen, daz die gar uil besser sy vnd werde dann sie ye gewesen sy.

6. Item als ir dann auch schribt wie der munczmeister meine von der kleidunge wegen da beduncket vns daz ez wol bestee by einer kleidunge dann ir mogend wol wissen daz die fordern munczmeister vnsers herren des kungs gnaden voran ee sie anhuben zu slahen meer dan drutusent guldin heruss gaben vnd darnach meer dan eines mit wehsel¹⁾ an vngerischem golde uff rinsch vnd mit darlihung vnsers herren des kungs gnaden grossen willen bewiset haben, vff daz so ward von vnsers herren dez kungs gnaden vnd vns von siner gnaden wegen den fordern munczmeistern zu willen ein solchs ubersehen, doch daz wir darumbe yht sprechen, so hat der obegenant munczmeister Peter Gacz vnsers herren des kungs gnaden auch williglich gedienet.

7. Von des goltsmids wegen des ysingrabers ectr.: daz duncket vns auch glich sin.

8. Hervmb lieben freunde so mogend ir dem munczmeister heruff wol ende geben, dann so er eer anfehret zu munczen, so vns von vnsers herren des kungs gnaden lieber ist. Darumbe so tund als vnsers herren des kungs gnaden uch vnd wir von siner kunglichen gnaden vnd vuser selbs wegen ein ganz getruwen zu uch haben, daz wirdet sin kunglich guade wol genuch gnediglich erkennen, so wollen wir ez auch gern verdienen.

Geben zu Gutemberg am montag nach sant Dorotheen tag. Anno domini m^o cccc^o XXIII^o.

Conrat herre zu Winsperg,
des heiligen romischen richs erbkamerer.

(Aussen.) Den ersamen wisen burgermeistern vnd rate zu Frankfurt vnsern besondern guten freunden.

Original im frankfurter Stadtarchive.

19.

1424, Februar 14.

Frankfurt berichtet dem Herrn von Weinsberg über die Verhandlungen mit dem Münzmeister Peter Gatz wegen Zahlung von jährlich dreihundert Gulden Schirmerlohn.

Herrn Conrat herre zu Winsperg. Vnsern willigen dinst zuuor, edeler lieber herre, als wir uwer edelkeit zu neste von der moncze

¹⁾ Wechsel.

vnd nunczmeistere wegen geschriben han vnd ir vns daruff uwer meynunge widergeschriben hat, des biden wir uwer edelkeit wissen, daz wir den selben uwer brieff Peter Gacz den monczmeister han lassen horen vnd mit ime vz den sachen reden, vnd mit namen auch von der III^e gulden von des schirmes wegen nach dem als uwer meynunge ist vnd auch mit vnsern frunden davon eigentlichen geredt vnd zu in gesaget habet, daz der monczmeister die geben sulle, die halb uwer edelkeit vnd halb vns werden vnd gefallen sullen, als vns auch redelichen beduncket, nach dem als uch vnd auch vns faste muwe vnd arbeit davon gebort hat, vnd auch versehenlich ist daz sich solichs oder grossers davon vorter noch me machen werde. Des hat der egenante monczmeister vnsern frunden von vnsern wegen geantwort, daz vnsers gnedigsten herren des romschen ectr. koniges gnade im des nit befolhen habe zugeben, vnd meine der auch nit zugeben, daz in die moncze des nit getragen moge vnd e er der antheissig werden wulde zugeben, er wulde die moncze lieber zumale lassen liegen. Also han wir doch mit im lassen reden also verre uff daz, daz vnsers herren des koniges moncze nit blibe ligen, daz er dan vnderstee vnd anhebe zu monczen vnd erfinde sich dan, daz er die III^e gulden vch vnd vns von des schirmes wegen geben sulle, daz er iz tu, erfinde sich aber daz er der vberhaben bliben sulle, daz er der dann vbrig sy vnd nit gebe, dem er auch meine also nachzugeen. Vnd versteen wir daby daz er die nesten fastenmesse meine zu monczen vnd wulle by vnsers herren des koniges gnaden kommen oder schicken, vnd truwe mit sinen gnaden vz zudragen, daz er der vberhaben blibe vnd uch vnd vns der nit zugeben. Diß tun wir uwer edelkeit zuwissen, daz ir uch darnach wisset zurichten, dan sulden ir vnd wir kosten muwe vnd arbeit han vnd vns solichs nit werden, als doch die vorder monczter davon geben han, duchte vns vnbillich sin. Uwer gunstige beschriben antwort biden wir wider. Auch han wir den isengreber bestalt vnd lassen globen vnd sweren. So meinen wir den wardinen auch zu bestellen.

Datum ipsa die sancti Valentini martiris. Anno XIII^o XXIII^o

Entwurf im frankfurter Stadtarchive.

20.

1424, Februar 22.

Weinsberg verlangt von Frankfurt, dass es den Streit mit dem Münzmeister über den Schirmerlohn ruhen lasse bis zu seiner Ankunft; der Münzmeister soll anfangen zu prägen.

Vnsern fruntlichen diinst vnd gruß zuuor ersamen wisen besundern lieben frunde. Als ir vns geschriben habt, wye das ir den erbern Peter Gaczen munczmeister ectr. vnsern brieff habt lassen horen vnd der meine er wolle euch vnd vns die dreuhunder guldin¹⁾ nit geben das wir in versprechen vnd verteydingen sollen anstat vnd von wegen vnsers allergnedigsten herren des konigs, vnd er meyne er wolle eer da von lassen ectr., vnd er wolle es an des selben vnsers herren des konigs gnaden auch bringen als dann euwer brieff inheltet ectr. Den haben wir gelesen, denn was wir euch vnd den euwern gesagt haben wissen wir nit anders, vnd vns nyembt fremde das er es also fur sich nyembt, wir meynen solte er eynen armen knecht haben, der im dyent er must im lonen ectr. Aber wye darumb er ist erber vnd fromme als verre wir das wissen, loste ez uff bede seiten also besten uff vns bis das wir zu euwer fruntschafft vnd ime komen gein Franckenfurt, wir hoffen ez wol zwischen euch, im vnd vns schlecht zu machen vnd wir meynen er tuwe was wir in heissen. Duwt er aber anders, das seczen wir an in, so ist vns auch nit leit, das er ez an vnsers herren des konigs gnade bringet vnd seyt dar an, das er sunderlichen zu der muncz griffe, das er schlagen werde, wir schriben im auch yeze darumb.

Geben zu Gutenberg an sand Peters tag Kathedra genant. anno domini ectr. XXIII.

Conrat herre zu Winsperg,
des heiligen romischen richs erbkammerer.

(Aussen:) Den ersamen wisen den burgermeistern vnd dem ratt zu Franckenfurt, vnsern besundern guten frunden.

Original im frankfurter Stadtarchive.

¹⁾ von des schirmes wegen nach dem frankfurter Brief.

21.

1424, Juli 14.

Johann, Pfalzgraf und Prinz von Holland, bestellt Voss und Gerhard von der Winterbach als Münzmeister in Lützelburg unter näher angegebenen Bedingungen.

1. Johann by der guaden gods palensgraue vp tem Ryne, herzoge in Beyeren, son von Henegau, von Hollant, von Zelant etc. duu kunt allen luden dat wy anegesehin hebben oirbar selicheit vnd profyte vus herczogdums von Luccenburg vnd graschafs von Chini vnd alle der ghene dye dar ingesetten ende wonachtich sin, ende oik vmb dat dye couplude hoer kammanschap tebot plegen ende hantteren mogen alsoe sich dat eischt: so sin wye mit gudem wolbedachtē vorrade verdragen ende ouerkomen mit Faißen von der Wintherbach vnd Gerit von der Winterbach dat sie vnse muntmeisters in onsen herczogdam ende graf-schaff vrogenant sin ende wesen zullen ende anders niemant vnd von vnzen twegen vnd in dien namen von vus sollen doen maken vnd wircken pennige von golde vnd von silber glich vud in alre maneren als herna beschriben volgt.

2. In dem ersten sollen vnserē muuczemeisters vorgeschriben doen wircken einen phennig von goude, geheyten eyn rynsche gulden, dye houden sol in der alloe achtien krayt fins goldes vp die toeze¹⁾ in die stricke²⁾ glich der naylde die man darup schicken sol vnd vp die toeze stricken sal, der tege ein franckrich cronē voir sin gereckent. Vnd dier gulden sollet gain LXXII vp die troische marg, des sollen vnse muntmeistere vorgeschriben hebben te remedie in dem alloe eyn quartier von eym krait fins goldes elker marck wercx ende vp die gewichte twe engelsche te remedie up elke marck wercks. Ende wy zullen hebben von vnzen sleischacze von elker marck wercx anderhalf dier gulden vorgeschriben, vnde onse wardeyns zullen von unsen wegen nemen von elker cccc gulden eyne gulden in dye buße tewerpen, vnde dye gulden dye in dye buße geworpen werden, die zullen wy tot allen czyden alsoe vns gewogen sol mit vnserm rayde doen smelten vndereyn vnd stricken vp die toeze, tegen die

¹⁾ Tuccia (Dieffenbach's Glossar 600) Hüttenrauch, Eisenstein?

²⁾ Striche.

naelde als vorgeschriben is vnd wort dat gont so gut geuonden up die toecze in die strecke tegen der naelde als die naelde, so sullen dan vnse muntmeisters vorgeschriben qwyf fry wesen sonder eynich assey off proeve anderste macken in eyncherwys. Vnd wart ock, dat sie brocklich¹⁾ geuonden worden, dat verhoede, so solden sy betalen also vyl als dye gulden arger geuonden wurden onder dat redmedium vnd dar toe tegen vns veruoeren eyn pene von vierhundert gulden also dicke, als sie brucklich geuonden wurden.

3. Vnd vp eyn zyden von dem gulden sol stain eyn lang sente peters bilde mit dem sloetel vnd vnder by den fueten eyn clein schildegin von Beyeren vnd darvmb geschriben Johanes dux Bauarie. Vnd up der ander zyten des guldens sol stain vnze wapen in eynem schilde gequartiret Beyeren vnd palenligrane in eym drycompaß in wilchem compaß sollent staen dry clein schildegin, dat eyn mit dem adelarn, dat auder mit eym lewen, dat drytte mit eym lewen von Luccenburg vnd darvmb geschriben: moneta noua luccenburgensis.

4. Item sollen vnse muntmeisters vorgeschriben dar vp don macken eynen silveren pennyng, geheiten eynen luccenburger groeten, de honden sol in dem alloe V ♁ vnd XII grein kunyngis silvers vnd dier so gein vp dye troesche²⁾ marg eyn endt negentich, vnd vnse muntmeisters vorgenant sollen hebben te remedie in der alloe II greyn in dye gewichte, zwene dier phenninge von elker marek werx. Ende dier pennyngs sollent doen twe endtwentich eynen rinschen gulden ende up ein zyde des phennynges sol staen vnse wapen in eynem schilde mit dem helme vnd darvmb geschriben: Johannes dux Bauarie et filius Hollandie vnd up der ander zyden sol stain der lewe von Luccenburg in eynem schilde mit eynem langen cruce vnd darvmb geschriben: moneta noua luccenburgensis.

5. Item sollen onze muntmeisters vorgeschriben doen macken halue groeten, die houden sollen in der alloe vier pennige und XII grein kuniges siluers vnd dier sollen gaen up die trosche marg hundert vnd LXXIII. Vnd vnse muntmeisters vorgeschriben sollen hebben te remedie in dem alloe II greyn vnd in der gewich III dier pennige up elke marg werx, vnd dier sollen gaen vier vnd viertich vor eynen rynschen gulden vnd diese halue groeten sollen staen mit wapen vnd mit tyteln nach ancael als die vorgeschriben groete.

¹⁾ Bruchig in der Bedeutung von straffällig.

²⁾ von Troyes.

6. Item sollen vnze muntmeisters vorgeschriben don macken vierlinge dye houden sollen in dem alloe IIII \mathfrak{A} vnd IIII grein¹⁾ kuniges siluers vnd dier sollen gaen up die troiesche [oncze] XLV²⁾ des sullen vnze muntmeisters vorgeschriben hebben te remedie in der alloe II greyn up elke marg wercx vnd in die gewichte up elke oncze II dier penning [vnd dier] sollen IIII eynen groeten golden vnd sollen staen mit wapen vnd titel na auziel als die groeten vorgeschriben.

7. Item sollen vnse muntmeisters vorgeschriben don wircken lewekins die halden sollen in dem alloe eynen phennyg vnd XII greyn kuniges siluers vnd dier sollen gaen LXIII vff die troiesche oncze, die sollen vnse muntmeisters vorgeschriben hebben te remedie in dem alloe II greyn up elke marg wercx vnd in der gewichte vier dier pennyge up elke oncze vnd sollent XII die pennige vorgeschriben eynen groeten golden vnd uff eyner syten sal staen vnse wapen vnd up der andern syten Luccenburg mit tytel als vorgeschriben steet nach anzael ectr.

8. Vnd wy sollen hebben von vnser herlicheit te sleschacze von elker marg wercx it sy groeten, halue groeten, vierlinge vnd lewekins die da gemunczet werden vyff dier luccenburger groete vorgeant.

9. Item so sollen vnse wardeyns von elker X marg wercx von den groeten nemen eynen groten vnd von elke X marck halve groeten [2 halbe groten], von elke X marge vierlinge IIII vierlinge vnd von elke X marg lewekins VIII lewekins vnd dat alet zesamen in eyn buße geworpen vnd daraff assey te machen von elc vp sin alloe wanner dattet vns genogen sol na vlsage als dat gewonlichs.

10. Vnde wart sacke, dat got verhoede, dat vnse muntmeisters vorgeant in eniche von diesen silvern pennigen brochelich gefonden wurden, so sullen sy verboren tegen vns eyn pene von zweyhundert gulden also dicke als des noyt geburde vnd sollen darmit qvyt vnd ledich sin von allen ansprache der sacke vorgeant von vns vnser amptluden vnd yedermans. Oeck so wat proffen in der busse geworpen werden, het sy von golde oder von siluer, dye sollen vnse

¹⁾ Die Abschrift hat statt grein wiederholt \mathfrak{A} .

²⁾ Die Abschrift lässt oncze aus und setzt XLX anstatt XLV.

muntmeisters vorgeant wider hebben tot allen tyden wanner man dye busse versucht hefft.

11. Item so sollen vnd mogen vuse muntmeisters diese vorgeant munte macken vnd schlagen in vnser herczogtum von Luccenburg vnd graschap von Chini in cyner yelicher stad da vns vnser raid wardeins vnd muntmeisters duncket dat vns vnd den kauffmannen nuczlichste vnd beste sy; oick so en sol niemans anders wesel¹⁾ halden noch besiczen in den vorgeantem vnsem lande dan vnse muntmeistere oder weme sy dat beuelhent.

12. Item so hebben wy vnsern munczmeisters vorgeant gegunet vnd gegeuen, gonnen vnd geuen in oick in crafft dieß briefs aller friheiten vnd rechten te gebrochen vnd te genieten die andere munczmeisters by vnsern zyden vor gehad hebben von rech oder gewonheyde.

13. Oick so sollen alle die gene, dye da bylyun²⁾ golt oder silber in vnser vorgeant munte brengent oder lyverut, fryhe vnd sicher geleyde hebben in allen vnseru vorgeantem herschappen vnd lande.

14. Darvmb gebieden wy vnser amptluden profsten vnd rentmeysteru des herczogdoms von Luccenburg vnd allen andern desselben czogdoms vnd graschaps von Chini vorgeant vnderdannen vnd getruwen dat sy vuse munte vnd ordinancie vorganck hauen laysen als dar to gehoret vnd oick vnse muntmeisters vorgeant mit allen iren friheiten rechten vnd zugehorungen darby halden hanthaben schuren vnd schirmen wilt also lieff uch vnd eym icklichen sie vnser vngnade zu vermyden.

15. Dit sol ingain vp sente Jacobsdag des heiligen apostolen naest komende vnd sal dar nach dueren vier jar lang na eyuander vnd darentenden tot vnser wyderseggen.

In vrkunde dieß brieffis versiegelt. Gegeuen vp ten viertiensten dag von julio im XIII^e vnd XXIII jair.

Fehlerhafte Abschrift (aus derselben Zeit) im frankfurter Stadtarchive.

¹⁾ Wechsel.

²⁾ Billon.

22.

1425, Februar 23.

Elisabeth von Görlitz,¹⁾ Herzogin von Lützelburg, gibt Voss und Gerhard von der Winterbach die Erlaubniss, in Lützelburg Gold- und Silbermünzen nach den von ihrem verstorbenen Manne gegebenen Bestimmungen zu prägen, insbesondere ihren Namen darauf zu setzen.

Elisabeth von Gorlicz by der gnaden goides palensgrauine vpten Run, hertoginne in Beieren ende van Luccenburg, grevine van Chiny, doen cont allen luden, dat wy georloeft ende gemechticht hebben, verlouen ende mechtigen mit disen briue, Faefie ende Geryt van den Winterbach, penninge van goude ende van siluer te doen maken ende werken in onser munten tot Luccenburg, gelyc ende in alre manyeren als die briue inhouden ende begripen die sy dairaff van onsen lieuen herrende geselle seliger gedachtenis hebben, besonderent dat sy onsen name dar up sullen doen setten, als dat behoerlic is, ende up den gouden penninc onder den votten van sunte Peters beelt dair den scilt van Beieren staet, dair vor sal staen den lewe van Luccenburg. Ende dit sal gedueren den tyt die hoir briue voirschreven begrepen hebben, ende alle dinc sonder argelist. In orconde desen briue ende onsen segele hier angehangen.

Gegeuen tot Gorinchem up ten XXIII^{sten} dach in februario int iair ons heren m cccc^o vyfendewintich.

Fehlerhafte Abschrift (gleichzeitig) in dem frankfurter Stadtarchive.

¹⁾ Elisabeth ist die Tochter Johann's von Görlitz, Markgrafen von Brandenburg, also König Sigmund's Nichte. Ihr erster Gemahl war Anton, Herzog von Brabant 1414—1415, der zweite Johann von Baiern-Hennegau 1418—1425. Selbstregentin war sie 1415—1418 und 1425—1444.

23.

1425, April 22.

Die rheinischen Kurfürsten beschwerten sich bei dem Rathe zu Frankfurt, dass der dortige Bürger Voss von der Winterbach, Münzmeister zu Lützelburg, Gulden mit dem Namen des verstorbenen Herzogs Johann schlage und verlangen, dass man ihn deswegen zur Rechenschaft ziehe.

Conrad zu Mencze, Otto zu Trier vnd Dietherich zu Colne, Erczbischoe, des heiligen romischen rychs in dutschen vnd welschen landen, in Italien vnd durch das konigriche zu Aralad erczkanczler, vnd Ludewig, phalczgraue by Rine, des heiligen romischen rychs ercztruchses vnd herzog in Beyern alle viere des vorgenanten heiligen romischen ryches kurfursten. Vnsern gruß zuor, ersamen wisen guten frunde. Vns ist furkomen wie das Foys der munczmeister by uch zu Franckfurt gulden uf vnser herzog Ludewigs zeichen manere vnd wapen slahe als in namen vnser vettern herzog Johannsen von Holland seligen, der doch fur guter zyt von dodes wegen abegangen ist, vnd das auch zwuschen denselben vnd vnsern gulden so cleyne vnderscheid sy, also das eynfeltig lute des nit wol gemercken konnen, des ye nit sin solte. Wand nu der vorgenant Foys auch furmals großlich widder vns vorgenanten kurfursten samentliche getan hat, so begern vnd fordern wir an uch mit ganzem ernste, das ir vns denselben Foys munczmeister haltent uf rechte, detent ir des nit, so duchte vns, das vns vngutliche von uch geschee, vnd begern hiruff uwer beschriben antwort mit diesem botten.

Geben zu Meincze, uff den sonntag als mau singet in der heiligen kirchen misericordia domini. Anno ectr. XX quinto.

(Aussen:) Den ersamen wisen vnsern guten frunden, burgermeistern vnd rate der stad zu Franckfurd.

Original mit drei Siegeln der geistlichen Kurfürsten in grünem, dem vierten des Pfalzgrafen in rothem Wachs, in dem frankfurter Stadtarchive.

24.

1425, Mai 2.

Der Rath zu Frankfurt berichtet den rheinischen Kurfürsten über die Verantwortung des Münzmeisters Voss von der Winterbach wegen der Ausprägung in Lützelburg.

Den erzbischoffen zu Mence, zu Trier, zu Colne vnd herczoge Ludewige. Vnsern vndirtenigen willigen dinst mit allem flisse zuuor, erwirdigen vnd hochgeborn fursten, gnedigen lieben herren. Als uwer furstliche gnade vns hat tun schriben von Vays des munczmeisters wegen, wie der uff uwer vsers gnedigen herren herczog Ludewigs czeichen manyer vnd wapen gulden slahе als in namen vsers herrn herczogen Johansen von Holland selgin der doch abgangen sy, vnd daz auch da zusschen uuern vnd denselben gulden so cleine vnderscheid sy also daz einfeltige lude des nit wol gemirken können: gnedigen liebin herren, biden wir uuern furstliche gnade wissen, daz wir den egenanten Vays herumb ernstlich betedingt vnd zu rede gesast han, der vns daruff geantwurt hat vnd sagit, daz er ein mydegeselle gewest sy an der moncze des vorgebauten unsers herren von Holland selgen, vnd nach sym tode vnsere frauwen von Holland. Und wie wol er der gulden ny keinen selbis gemacht habe oder sehen machen, so getruwe er doch, daz sin gesellen die nit anders dan nach vsers herren selgen vnd frauwen von Holland geheiss vnd befelhmiss nach vzwisunge der brieffe im daruber gegeben geslagen vnd redelich gehalden haben, vnd habe er sich auch geselleschaft der moncze in der fasten nest virgangen geußert vnd uffgesagit, vnd hatte er des nit gethan so wulde er sich der noch vfiern vnde die uffsagin, die wile er virstee, daz iz uuern gnadin widder sy, vnd hat vns flyssiglich gebeden uuern gnaden vur in zu schriben vnd zu bidden in dauon gnediglich rede zu erlassen. Des biden wir uwer furstliche gnade dinstlichen mit allem flisse uch her zu als gnediglich zu bewisen als wir des geneczlich vnd besundern getruwen vnd mit willin gerne verdienen wollen.

Datum in crastino sanctorum Philippi et Jacobi apostolorum Anno XIII^o XXV^o.

Concept im frankfurter Stadlarchiv.

25.

1425, August 20.

Konrad von Weinsberg an Frankfurt: Er übersendet Zeichnungen zu neuen Münzstempeln und verspricht die Besorgung einer Nadel; Münzmeister Gatz soll in Dortmund wie in Frankfurt schlagen.

Vnsern fruntlichen dinst zu vor, ersamen weysen besundern lieben frunde. Wir schicken euch ein zeichen, do wollet ein munczeyssen zu den guldin uff den sine lassen machen vnd uff die andern seyten den apffel vnd die schrift als vor in den eysen stet vnd wir sehen gar gern, mohte es gesein, daz man dese meße mit dem neuwen eysen gemuncz hette. Auch als ir vns geschriben habt vnd meyneten, das gut were, das man der nolden fur zweinczig guldin hette, die wollt ir gern bezalen: also haben wir vor darvmb gerett vnd wir schriben yecz vnsers gnedigen herren von Meincz lautschreyber darvmb, das er vns die schicken wolle bey dem knecht, der im den brieff bringe, den selben brieff wir euch hye mit schicken, vnd wollend damit ein gewissen boten zu im schicken, der euch die nodeln bringe vnd der im daz gelt gebe. Auch lieben frunde lassend diß zeichen, als daz munczeyssen sein sol, ab machen vnd schickend dem lautschreiber der auch eins, dann wir im das auch geschriben haben, daz ir im daz senden solt, dann wir yecz nit meer gehaben mohten dann noch eins, das schicken wir vnsers herren des konigs gnaden vnd schreyben im damit, wye man umberkomen ist von der muncz wegen. Vnd wir dancken euch recht fruntlichen euwers guten willen vnd fruntschafft, die ir vnsers herren des konigs gnaden vnd uns yecz vnd biß here geton vnd beweyset haben vnd wir wollen es gern vmb euch verdinen.

Geben zu Heidelberg am mentag vor sand Bartholomeus tag anno domini ectr. XXV°

Conrat herre zu Winsperg
des heilligen romischen richs erbkammerer.

Beiliegender Zettel:

Auch lieben frunde, wir wissen nit anders dann das der munczmeister bey euch die muncz zu Dortmund auch inne habe, dem wollend sagen, das er do selbst auch nit anders schlage dann als

man zu Franckfurt bey euch schlagen wirt. Wer aber, das er die muncze doselbst nit innehet, so schreiben wir der statt zu Dortmund, das sy nymme sollen lassen schlagen. Vnd den selbin munczmeister zu euch sollen heißen komen, so solt ir in wol vnderweisen wye er schlagen solle. Den brieff wollend in auch senden.

26.

1425, August 24.

Frankfurt berichtet dem Herrn von Weinsberg, dass die Münzmeister und der Wardein die Gulden zu 19 Karat mit den alten Stempeln prägen wollen, und dass in Dortmund zur Zeit nicht geprägt werde.

Winsperg.

Vnsern willigen dinst zuvor, edler lieber herre. Als uwer edelkeit vns geschrieben hat vnd ein czeichen dar inne gesant, ein monczisen zu den gulden darnach zu machen ectr. lassen wir uwer edelkeit wissen, daz wir den monczmeister vnd wardiner den brif han lassen horen lesen vnd mit in von den sachin tun reden, vnd hat vns der monczmeister darzu geantwort, das er meine zu monczen vnd zu slahin uff die nunczehin krat ane remedium, als ir dann mit vnsern gnedigen herren den kurfursten uberkommen syt, doch mit den alden isen, dann ime nit beqwemlich wer zu dieser zyt mit andern isen zu monczen dan vnser gnedigen herren des romischen ectr. kunigs brif uwer die moncze gegeben uzwise, vmb sunderlicher sache willen, als er meyne sinen koniglichen gnaden nach diser messe wol eigentlichen zu uersteende zu gebin. Auch saget er von der moncze wegin zu Dorpmunde das die Peter Gacz auch verschriben sy, doch so lasse er iczunt nichts da monczen. Darumb wir uwer brif den von Dorpmunde nit schicken, want uns des nit beduchte not sin, vnd han doch dem monczmeister uwer meynunge davon eigentlich gesagit sich darnach zu richten.

Datum ipsa die sancti Bartholomei apostoli Anno XIII^o XXV^o

Entwurf im frankfurter Stadtarchive.

27.

1425, November 11.

Weinsberg schickt Frankfurt den Entwurf eines Münzvertrages mit den rheinischen Kurfürsten und die Beschreibung des neuen Guldengepräges, zu welchem der Landschreiber Weigand die Münzeisen schicken soll.

Vnsern fruntlichen dinst und gruß zuuor, ersamen weysen besondern lieben frunde. Wir lassen euch wissen, das wir vnsern gnedigen herren den kurfürsten einen brieff gegeben haben von der münze wegen des wir euch ein abschrift hyer inne verschlossen senden, vnd wye die eysen sein sollen, solicher eysen zwey oder drew par damit man münzcssen sol, sol euch Weygand der lantschryber senden. Vnd wann euch solich eysen geantwurt werden, so solt ir die alten eysen abtun vnd furbaß solich gebreche uff die guldin schlahen lassen. Vnd wollend den münzmeistern auch also sagen, daz sy sich wissen darnach zu richten. Auch meynt der lantschreyber, er wolle euch die eysen gar kurzlichen schicken. Wer aber, das er daz verzuhe, so mogend ir im wole darumb schriben. Herumb lieben frunde so wollend dem wardiner ernstlichen enphelhen, das er keinen guldin ufgeen lasse, er halte dann newnczehen grade alsdann die abschrift inne heldet.

Geben zu Meincz, an sand Martins tag anno domini ectr. XX quinto.

Conrat herre zu Winsperg,
des helligen romischen richs erbkammerer.

(Aussen:) Den ersamen weysen den burgermeistern und dem ratt zu Franckfurt vnsern besondern guten frunden.

Original im frankfurter Stadtarchive.

28.

1426, März 27.

Mittheilung Weinsberg's an Frankfurt, enthaltend Vorschläge des Königs zu einer Vereinigung aller deutschen Fürsten und Städte über gemeinsame Ausprägung von Gold- und Silbermünzen nach frankfurter Währung.

A. Nota vnsers gnedigsten herren dez konigs meinung
uff daz als ir siner gnaden geschriben botschaft getan hab
von der muncz wegen.

1. Item des ersten wie vnser herren die kurfursten meinen, solle vnsers herren des konigs munczmeister zu Franckenfurt siner gnaden vnd der kurfursten wapen schlagen, so sy billichen daz er globe vnd swere zu slahen nach lute dez brieffs uber die guldin muncz, begriffen vnd gemacht, als dann die notel ufwyßt vnd auch zu den brobaczyen zu knnmen zu einer yeden zyte, als auch in dem brieff klare begriffen ist.

2. Item dar uff ist vnsers herren dez konigs meinung nach allen herkommen muglichen dingen, daz man in sin vnd dez richs statte, do sin muncz were vnd lege, billicher die brobaczien hette vnd dette dan sunst yergent.

3. Item nff daz so ist siner koniglichen gnaden meinung wol gewesen man solte des rychs vnd aller kurfursten wapen schlagen¹⁾ nach ufwyzung der guldin bullen nff ein syten der guldin, vnd uff die andern syten ein keyser in siner maiestat.

4. Item aber die wyle die andern vnser herren die kurfursten nit schlagen, sunder die vier kurfursten uff dem Rine nur schlagen sollen nach lute dez brieffs, so leßt sin koniglich gnade daz vallen.

5. Item vnd daz man daz ryche vnd die vier kurfursten also zusammen schlahe, darumb sy billich, daz vnsers herren dez konigs munczmeister vnsern herren den kurfursten globe vnd swere zu schlagen uff daz korn vnd die nadeln, als dann der brieff ufwyset vnd inne-

¹⁾ B schiebt hier ein »nach wirdikeit eins yelichen zu seczen.«

helt.¹⁾ Vnd ob er geringer schlug, daz ir vnd die von Franckenfurt²⁾ in straffent an vnsers herren des konigs stat nach irem rate.³⁾

6. Item aber daz siner koniglichen gnaden munczmeister allewegen bereyt solt sin an ander ende zukommen zu brobaczyen⁴⁾ er wurde dann verlumwunt daz er nit recht schlug vnd daz man daz zu Franckenfurt nit vinden noch redlichen zu ende kommen mocht, so were wol billichen, daz ir und die von Franckenfurt von siner koniglichen gnaden wegen den munczmeister darzu halten solt, daz er darczu kommen muste, die warheytt zu ervinden lassen, als sich dan geburt. Wu⁵⁾ er anders funden wurde, vnd daz er vber dem brieff vnd der nadeln schlug vnd geuerlichen geschlagen hette, so solte man in nach vnserer herren der kurfursten oder ir frunde rate billichen straffen, dann sin koniglich gnade gern sehe, daz man gut guldin vnd silberin muncz schlug. Vnd sin koniglich gnade die hat daz oft gesucht vnd davon getrette vnd reden lassen, als er zu erst gekrant warde biß uff die zyt als er gen Kostencz kame, vnd die zyt, als sin gnade zu Kostencz waz vnd auch syther, daz im nie geolgen mocht.

7. Item mage es dann nit gesin, daz vnser herren die kurfursten meuen siner koniglichen gnaden munczmeister solt in nachvaren zu der brobaczyen, als in dem brieff geschriben stet vnd begriffen ist.

8. Item so laßt schlahen vnser herren die kurfursten als sie daz vor in haben vnd laßt doch schlahen uff daz selbe korn vnd nadeln als der brieff inne helte vnd bestellt ye daz siner gnaden munczmeister als gut oder besser schlache denn der kurfursten,⁶⁾ daz ist siner koniglichen gnade ernstliche meinung. Vnd wollen

¹⁾ B. *schiebt hier ein* »von unsern herren den kurfursten daruber gemacht.«

²⁾ B. *lässt die Worte* »vnd die von Franckenfurt« *fort.*

³⁾ B. *setzt statt der ausgestrichenen Worte* »nach irem rate« *die Worte* »nach sinem verdienen und verschulden nachdem er unrecht funden wurde.«

⁴⁾ *Die folgenden Sätze lauten nach der Correctur in B.:* »es wurde dann ein gemeyne lunnunt der lande uber in gen, daz er nit schlug nach uswising dez brieffes vnd der nadeln, vnd daz man daz zu Franckenfurt nit uff in finden noch zu redlichen ende kommen mochte, so were wol billichen, daz ir von siner koniglichen gnaden wegen« *u. s. f.*

⁵⁾ *Die folgenden Worte lauten nach der Correctur in B.:* »wo er dan anders funden wurde, daz er usser dem brieff vnd der nadeln schlug, vnd geuerlichen geschlagen hette, so soltende ir in aber billichen straffen.«

⁶⁾ »als gut slache als die kurfursten« *ist in B. hinein corrigirt.*

vnser herren die kurfursten oder ir frunde, so laßt in den munczmeister daz globen vnd swern daz also zu halten.

9. Item wollen sie aber der glubde nit von dem munczmeister nemen, so laßt in daz uch globen vnd sweren an vnserer stat vor dem rate zu Franckenfurt.

10. Item vnd laßt die alten ysen abtun, und furbaß laßt ysen machen da mit man munczet, an der einen syten den adler¹⁾ vnd an die andern syten einen konig in siner maiestat.

B. Nota von der silberin muncz wegen

do ist vnser herren des konigs meinunge daz sin gnade vnd vnser herren die kurfursten schlagen solten lassen.

11. Item die wyl man in allen landen alle kauffmanschafft seczet vnd wechsel macht uff die muncz vnd werunge zu Franckenfurt, daz man der nach vnd dar nif schlude vnd ein werung durch vnd durch die lant liesse sin.

12. Item dann der adel vnd der gemein man großen schaden nympt an siner zerung, an sinem kauff, an wechseln, vnd werden der herren lant dadurch gescheczet ane wissen vnd kommen vmb groß gut. Der daz recht vnd eben bedencket, so vindet sich daz gar klare.

13. Item der wandeln man, der enkan nit vil meer geritten dann einen tag, vnder wylen nymmer, er muß allwegen ein ander muncz haben, vnd allwegen verliesen von herberg zu herberg an der muncz, dan die wirt vnd die, vmb die man kaufft, die wissen iren vorteyle an der muncz vnd seczen alle ir dinge vnd kauffmanschafft uff die besten vnd nach der schwersten muncz, daz enkan kein wandeln man noch die armen lnte nit getun.

14. Item zn mercken, der do wandelt vnd zert, der muß allwegen golt haben. So sten alle zins uff gelt, welcher dann guldin haben wil, der muß dester meer gelts geben, daz im guldin werden.

15. Item welicher dann der guldin ane werden wil vnd gelt haben, so muß er aber dar an verliesen. Daz gelt furt er nit verre, so nympt man sin aber nicht nach sinem werde.

¹⁾ B. *setzt nach »adler« noch:* »vnd vnder den rechten fus dez adlers Vngern vnd vnder den lyncken fus Behem die schilt.«

16. Item der arman von dem dorff, der furt daz sin in ein stat, do gyt man im klein gelt vmb vnd kein golt.

17. Item der herre, do er hinder siczt, nympt der herre ein stuwer, so wille er golt haben, daz golt muß er holen in den steten. Zu stund so schlecht der guldin uff vnd muß zweyer oder dryer pfenning meer vmb den guldin gebin dann sunst. Daz mercke menylichen, als oft sich daz geburt, wie der gemein man geschetzt wurdet.

18. Item so ist aber eins daran, daz man allwegen die swerern vnd besten muncz tregt, do man die geringen schlecht vnd zerbricht die, darmit so mag kein muncz belyben.

19. Item wan aber vnsers herren des konigs gnade, vnserer herren der kurfursten vnd ander fursten¹⁾ schlugen uff die werung zu Franckenfurt vnd ir keiner besser dann der ander, wiewol etlich gegend ander lauff haben von munczen dann die andern, daz sie doch mit einander concordierten, vnd daz man ir aller muncz nach dem werde nemen muste, so rit yederman mit dem kleinen gelt ane verlust durch die lant.

20. Item vnd kaufft vnd verkaufft yederman damit, der dann nit gelt hete. Kaufft oder verkaufft aber einer vmb golt, so west doch einer wu mit er bezalen mocht.

21. Item vnd daz man verbieten ließe maniclich: wer solch muncz verfurt, daz man die brech, oder der sye herschusse, daz man den oder die hielte vnd auch dette als einen falscher, vnd dieselben die daz kauften, es waren munczmeister, goltschmide oder were der were, dem solte man des glychen tun.

22. Item von des verbietens wegen, daz man golt noch vnge-munczet silber nit uff dem lande solle furen, daz gevellet vnsers herren des konigs gnaden wol.

Auf A. gleichzeitige Registraturbemerkung: Von unserm herren von Winsperg den von Franckfurt gesant des mitwocheus in der karwochen anno XXVI.

Das Exemplar B. enthält einige Abänderungen und Zusätze von gleichzeitiger Hand.

Zwei Abschriften (A. und B.) im frankfurter Stadlarchiv.

¹⁾ »fursten« ist aus B., A. hat fälschlich »kurfursten«.

29.

1427, Februar 22.

König Sigmund schreibt an Frankfurt, dass er sich das Recht vorbehalte, seinen Münzmeister selbst zu strafen, und befiehlt dem Rathe, das Eigenthum des ehemaligen Münzmeisters Voss mit Beschlag zu belegen, wenn sich die Klagen über dessen Ausmünzung als berechtigt erweisen.

Wir Sigmund, von gotes gnaden romischer kunig, zu allen zeiten merer des richs vnd zu Hungern, zu Beheim, Dalmacien, Croacien ectr. kunig, embieten dem edelu Cunraten, herren zu Winsperg, vnserm erbkamrer, rate vnd lieben getruen vnd dem burgermeister vnd rate der stat zu Franckfurt vnsern vnd des richs lieben getruen vnser gnad vnd alles gut. Edler vnd lieben getruen, vns ist furkommen, wie ettliche kurfursten vnd fillicht auch fursten Foyß den alten munczmeister zu Franckfurt beschuldigen, er habe vnredlich mit der muncze gefaren, vnd andere meynen in darumb zu straffen. Nu ist der vorgeant Foyß vnser munczmeister vnd amptman gewest, hett er dann ichts verschuldet, oder daz er vnredlich gefaren hett, so hetten wir in billicher zu straffen dann yemands anders. Dorumb gebieten wir euch ernstlich vnd vestiglich mit disem brieffe, daz ir eigentlich dornach forschet. Ist daz ir erfaret, daz er billich zu straffen sey vnd daz in yemands anders straffen wil, daz ir dann voraws sein gut, farund vnd vnfarund, auf recht vnd zu vnsern vnd des richs henden bekomert, biß wir der warheit erynnert werden, vnd mit euch anders zutun schaffen. Vnd tut dorynne nicht anders bey vnsern hulden.

Geben zur Cron in Wurczland, an sant Peters tag kathedram, vnser riche des hungrischen ectr., in dem XL, des romischen in dem XVII vnd des behemischen im sibenden jaren.

Ad mandatum domini regis
Michael prepositus Boleslaviensis.

Original im frankfurter Stadtarchive.

30.

1427, Mai 17.

Frankfurt berichtet dem Herrn von Weinsberg, dass Münzmeister Stephan und Wardein Peter Gatz zur Zeit abwesend und sendet an deren Stelle einige daselbst geprägte Gulden zur Probe.

Vnsern willigen dinst zuuor, edeler lieber herre. Vns hat Peder Donne der goltsmydt vnd isengreber der gulden moncze by vns gesagit, we das uwer edelkeit Stephan dem monczmeister vnd Peder Gacz, der zu neste wardin gewest ist, geschriben habe, zu vwer edelkeit vnd der probacien, die iczunt danyden an dem Ryne sin sulle, kommen wullen vnd eczliche probacien gulden der moncze by vns mit in darbringen sullen: des lassen wir uch wissen, das wir verstanden han, das der monczmeister vnd Peder Gacz zu dieser zyt nit by vns zu Franckfurt sin, sunderu das Peder Gacz gein Basel sy, vnd Stephan zu Mencze krank wurden. Vnd darumb so schicken wir uwer edelkeit solicher probacien gulden der wercke, als in dieser nesten fasten messe by vns geslagen vnd von Peder Gacz vns wurden sin, zwene vnd der andern gulden auch zwen, die vns von dem wardin vor Peder Gacz geandlagt sin, hie inne beslossen, vff daz sich uwer edelkeit darnach wissen moge zurichten.

Datum sabbato post Panchracii anno XIII^o XXVII^o

(Auf der Rückseite:) Dem von Winsperg iiii probacien gulden mit Peter Donnen uff der fursten probacien geyn Binge geschicket.

Entwurf im frankfurter Stadtarchive.

31.

1427.

Bericht über Beischläge und geringhaltige Gulden.

Nota als miner hirren der kurfursten frunde zu Cobelenz by ein ander gewesen sind uff den montag nach dem sonntag cantate, die haben mynem hirren von Winsperg erczelt, wie daz man guldin muncz slabe uff myns gnedigen hirren des kungs muncz zu Frankfurte, beide gebreche vnd namen, als man slehet zu Frankfurte, doch

mit etwaz vnderscheide die der gemein man nit wol erkennen mag, damit die landt zu grossem schaden kommen.

Item dez ersten, so slahe myn hirre voin Berge¹⁾ zu Mulnheim: dieselben guldin besteen noch als myns hirren des kungs guldin. Wan doch vorher nit gehort sy worden, daz eynich furste nie geslagen habe eines kungs zeichen.

Item so slahe ein herczoge von Brunlwiige zu Reygekom²⁾ uff einem slosse uff der Mase auch uf solch gebreche: derselben guldin tun dry nit vil me dann myns hirren des kungs guldin zwen.

Item so slahe der graue von Morfi³⁾ uff myns hirren des kungs vnd auch der kurfursten muncz zu Falkenberge: dieselben muncz sind volliglich eins orts (¹/₄) zu krank.

Item es slahe der heuptmann von Luczelburg⁴⁾ uff der kurfursten slag: die sind auch eines ortes zu krank.

Nota die vorgeschriben alle sprechen, sie haben des briefe von mynem gnedigen hirren den kunge, daz sie slahen mogen.

Item der grane von Zinpol,⁵⁾ der slehet auch uff der kurfursten slagk: dieselben guldin sind auch eins ortes zu krankk.

(*Rückseite:*) Verzeichenunge eczlicher byslege uff die konigsgulden.

Notiz im frankfurter Stadtarchive.

¹⁾ Adolf, Herzog von Berg 1408—1437.

²⁾ Reckheim. Ein Herzog von Braunschweig konnte wohl nur als Vormund Wilhelms II. v. Reckheim (1400—1475) dort münzen.

³⁾ Friedrich IV., Graf von Mörs, 1417—1448.

⁴⁾ Besitzerin von Lützelburg war Elisabeth von Görlitz, Wittwe Johanns von Baiern-Hennegau.

⁵⁾ Soll wohl heissen Saint Pol. Durch Mathilde, Erbin von St. Pol, kam diese Grafschaft an ihren Gemahl Guido VI., Herzog von Luxemburg-Ligny, von ihm an seinen Sohn Walram III. (1371—1415) und durch dessen Tochter Johanna an das Haus Burgund. Die letztgenannte Johanna war mit Anton, 1406 bis 1415 Herzog von Brabant, vermählt; an beider Sohn Philipp, der nach dem Tode seines Bruders Johanns IV. (1427) auch Herzog von Brabant wurde, kam 1415 St. Pol.

32.

1428, Mai 28.

Pfalzgraf Ludwig bittet Frankfurt, zu gestatten, dass sein Münzmeister aus Bucharach während der frankfurter Messe in dem pfalzgräflichen Hofe zu Sachsenhausen Gulden schlage.

Ludwig, von gots gnaden pfalzgraue by Rine, des heiligen romischen richs erczdruchses vnd herczog in Beyern. Vnsern fruntlichen gruß zuuor, ersamen wisen guten frunde. Als ir wol wissent, das vnser mitkurfursten vnd wir vnser gulden muncze in gemeinschaft miteinander slahen lasseu, doch iglicher mit sinem eigen munczmeister wapen vnd zeichen nach ufwisunge vnser briue daruber begriffen, hat vns vnser munczemeister gesaget, das es ime in den zweyn franckforter messen gar swere vnd sorglich sy, das golt von den kanffluten zu Franckfort zuholen vnd in vnser muncze gein Bacherach zufuren vnd das doselbs zumunczen vnd dann widder gein Franckfort zu antworten. Als wir nu eynen hoff vnd gesesse zu Sachsenhusen haben, das etwan Rudolf von Sachsenhusen selige da er lebte von vns vnd vnser pfalcz zulehen gehabt hat: da begeren wir vnd bitten uch mit ernste, das ir gewilligen wollent, das der vorgenant vnser munczemeister, vnser guldin muncze in den zweyn franckfortern messen vnd nit me in dem vorgenauten vnserm eigen hofe zu Sachsenhusen slahen vnd munczen moege, zu glicher wise er die in vnser muncze zu Bacherach schlecht vnd munczet. Da tunt ir vns besunder danckneme fruntschaft an, vnd begeren heruff uwer beschriben antwort mit diesem botten.

Datum Heidelberg, feria sexta post festum penthecostes anno ectr. XXVIII°

(Aussen:) Der ersamen wisen burgermeister und rat der stat zu Franckfort vnsern guten frunden.

Original im frankfurter Stadtarchive.

33.

1428, Juni 6.

Der frankfurter Rath erklärt dem Pfalzgrafen die Unmöglichkeit, neben dem königlichen Münzmeister noch einen andern zuzulassen.

(Auszugsweise Wiederholung des vorigen Briefes, dann:)

Gnediger lieber herre, des biden wir uwer furstliche gnade wissen, nachdem vormals selger gedechtnis romischer keiser vnd konige gulden moncze by vns zu zyden von des richs wegen han tun slahen vnd nymands anders, vnd auch iczunt vnsere allergnedigster herre der romische ectr. konig ein gulden moncze von siner gnaden wegen by vns tut slahen, so getruwen wir, das uwer furstliche gnade selbs beduncke, das vns nach solicher vnsere gelegenheit nit wol dogelich noch zemelich were eynchem andern monczmeister dan vnsers gnedigsten herren des konigs monczmeister von des richs wegen zu gestaden by vns zu monczen oder zu slahen, vnd biden uwer furstliche gnade das genediclich von vns uffzunemen, das wollen wir mit willen gerne verdienen, dan was wir uwer furstlichen gnaden in andern sachen zu dinste getun mochten, wolten wir mit gutem willen gerne tun.

Datum dominica post diem sancti Bonifacii anno XIII^o XXVIII^o.

Entwurf im frankfurter Stadtarchive.

34.

1430, April 16.

Vereinigung der Münzmeister der rheinischen Kurfürsten mit denen des Königs zu Basel und Frankfurt über den Ankauf von Münzgeld und Theilung des Gewinnes.

Wir Heinrich von Sonten, Johann von Isenach, Heinrich von Tiele, munczmeistere uff dem Ryne, vnd Herman Cluseman, munczmeister zu Heydelberg, vnsere gnedigen herren der kurfursten, Peter Gacz, munczmeister zu Basel, vnd Stephan Scherpchin, munczmeister zu Franckenfurd, vnsers genedigen herren des romischen koniges,

bekennen in diesem offen brieffe, das wir samentliche uberkommen sin mit vnserm guten fryen willen alle alsoliche puncten vnd vurworte, als hernach geschriben steen, als wir gemeynlich vmb golt geben sollen vnd nit me.

§ 1. Das ist zuwissen in dem ersten: vor eyn marg engelscher nobeln, saluten vnd francks mottoen vnd rechte alde francken, keyzers schilde vnd franckerichschen alde schilde, dukaten, jeneuoser vnd des glichs: die marg vur achczig gulden vnd nit me.

§ 2. Item alde kronen: die marg nuuvndsiebinczig gulden, vnd doringks cronen: die marg fur dry gulden mynner dan alde cronen vnd nit durer.

§ 3. Item inpierans golt¹⁾: die marg vor sieben vnd siebenczig gulden, waz achte vnd czwenzig phennige pieranczen hat oder me vnd nit durer. Vnd was stucken vnder echtvndczwenzig phennigen pierans hat: echtvndczwenzig gulden die marg. Vnd alle stucke rechte gescheiden vnd die inpieranz recht abezuslahen.

§ 4. Item sullen wir uff hundert geben als hernach geschriben steet: item uff ein hundert rechte alde gulden: vierczehen gulden, nit me. Item uff eyn hundert kaczen gulden vnd geheissen kolhasen: nun gulden nit me. Item kruschins gulden: uff ein hundert sehs gulden vnd nit me. Vnd uff eyn hundert swebesche werunge: dry gulden vnd nit me. Item uff eyn hundert gulden geheissen Remier²⁾ einen halben gulden vnd nit me.

§ 5. Auch weres sache, das vnser eyncher golt keuffte mit der troscher marg, der ensulde nit me geben vmb engelsche nobeln fyn golt dem glichen dan vier vnd achczig vnd ein ort, vnd vmb alde fyne cronen vnd des glichen dry vnd achzig vnd eyn ort.

§ 6. Weres auch sache, das vnser eyncher von vnser allen vorgeschriben eynich gegossen golt yemants wircken wulde glich der herren nalde, so ensulde mann nit mynner dauon nemen dan czwen gulden von der marg zu wircken oder vmb die marg zu geben funff vnd sechczig gulden vnd nit me.

§ 7. Auch nydderlentsch golt, das mann mit den stucken keuffet, da sal man eynen gulden uff das hundert mynner geben,

¹⁾ *inpierans golt* = Gold mit Beimischung. Die vorher genannten ältesten Goldmünzen galten als fein.

²⁾ Ein anderer früherer Entwurf hat Jenuer oder Renuer.

dan sieben Reynoldus vor sehs rinsch gulden vnd Ronoldus gulden des glichen die funffe fyne rynsche gulden.

§ 8. Alle diese vorgeschrieben puncte vnd artikele globen wir alle sementlicheu vorgeschrieben veste vnd stede wol zu halten by vnser trawen vnd eren vnd by den eyden, die wir iglicher von vnser allen vnsern herren getau han.

§ 9. Vnd weres sache, das eynicher von vnser allen heran bruchig funden wurde, by ym selbs oder by ymans von sinen wegen, der da me gebe oder geben tede dan als vorgeschrieben steet, der sulde den andern gemeynlichen verfallen sin an eyner penen von funff hundert rynsche gulden, das mann das bezugen¹⁾ kunde mit eym erbern manne oder me.

§ 10. Vnder welchem vnser vorgeschrieben personen auch das minste golt bynnen diser obgenanteu beredunge wircken wurde vnd wirckete, der selbe sulde den andern von yeder marg die er dann uber die andern wirckete ein ort von eim rinschen gulden uber gebin, by den globden als vorgeschriben steet vnd sulden dieselben das sementlich glich vnder sich teylen.

Zu vrkunde der warheynt han wir iglicher von vnsern allen vorgeschrieben vnser ingesiegele uff spacium dieß brieffes gedrucket vnd zuhalten alle diese vorgebant artickeln ein ganzes jare lang erst folgende nach datum diß brieffes.

Datum anno domini millesimo quadringentesimo tricesimo, in festo pasce.

Zwei Entwürfe im frankfurter Stadtarchive, deren späterer hier zum Abdruck gelangt.

35.

1430, August 11.

Frankfurt an Köln über die daselbst für die königliche Münze in Frankfurt geprägten Münzstempel.

Vnsern fruntlichen dinst, vnd was wir eren vnd guts vermogen zuuor, ersamen wysen besondern lieben frunde. Wir lassen uch wissen, daz Steffan Scherff vnser allerghuedigisten herren des ro-

¹⁾ durch Zeugen beweisen.

mischen ectr. koniges monczmeister zu Franckfurt eczliche moncz-eisen by uch in uwerer stait hat tun machen, als wir verstanden han, der er dan zu der selben siner koniglichen gnaden monczen noitdorfftig ist. Do bieten wir uwer ersamkeit dinstlichen, daz ir den selben isengreber fur uch wullet lassen kommen, vnd yn tun mit sym eyde berechten, daz er der selben ysen keins me vff die forme gegraben vnd gemacht habe, dan er iczunt gegraben hat, oder auch forter keins me grab oder mache, iß werde ym dan von vns oder vnsern wegen in sunderhet befolhen, vnd daz auch mit solichen isen als er iczunt gegraben vnd gemacht hat, noch nicht gemunczet sy, vnd vns die selben isen, wievil der iczunt gegraben sin, mit disem geinwurtigen Franczen Hennen, vnsern stede geswornen boden, besigelt vnd zugemacht schicken wullet, vnd daz in dem besten besorgen, als uwer ersame wysheit wol versteet, wie sich daz gebort vnd geheist, vnd des selben vnsern gnedigen herren des romischen koniges gnaden zu eren vnd zu dinst der selben siner muncze zu forderlichkeit vnd vmb vnsern willen in der sache tun wullet, als wir des ein gancze getruwen han. Daz wollen wir alczyt mit willen gerne verdienen, vnd laßt vns herumbe uwer fruntlich beschriben antworte widder wißen.

Datum sexta feria post diem sancti Laurentii XIII^o XXX^{mo}

Entwurf im frankfurter Stadtarchive.

36.

1430, October 13.

Stephan Scherff bekennt dem Rath zu Frankfurt seine Pflichten als Münzmeister.

§ 1. Ich Stephan Scherff, burger zu Franckenfurd, irkennen uffinlich mit diesem brieffe, als der allerdurchluchtigeste furste vnd herre her Sigimundt von gots gnaden romischer ectr. kunig, myn allerliebster gnedigester herre sin vnd des heiligen richs guldenmuncze zu Franckenfurd entfolhen hat den ersamen wysen herren burgermeistern, scheffen vnd rade zu Franckenfurd nach lude siner kuniglichen entphelhungsbrieffs daruber gegeben, des sin dieselben myn lieben herren burgermeister, scheffen vnd rade zu Franckenfurd mit mir vnd ich mit yn uberkommen, also das sie mir die vurter ent-

folen han diße nesten zukommenden czwei jare, die uff data dieß brieffs angeen, monczmeister daruber zusin, die zu monczen, zu slagen vnd damidde zu halden als hernach geschriben steet vnd vndercheiden ist.

§ 2. Mitnamen: so sal vnd wil ich bestellen, das die geslagen werde, das iglicher derselben gulden halden sal nunczehen grat fysz goldes franckenfurter gewichtes sunder remedium, uff soliche zeichen als ich dan zu iglicher zyt von yn bescheiden werden.

§ 3. Vnd sollen alle knechte, die ich daruber entphaen vnd zu mir nemen, globen vnd sweren, mym gnedigsten herren dem romischen kunige vnd auch mynen herren burgermeistern scheffen rade vnd stat zu Franckenfurd vorgenant getruwe vnd holt zusin, iren schaden waren, ir bestes zu tun vnd vuczukeren so lange yn geburt an der selben moncze zu arbeiden vnd zusin ane alle geuerde.

§ 4. Vnd ich vnd die selben knechte, die dann sich hie zu Franckenfurd zu huse sestem, sollen vnd wollen auch dem rade vnd stad zu Franckenfurd gewartig vnd gehorsam sin vnd bede dinst vnd sture siczen geben vnd tun als andere ingessen burgere zu Franckenfurt.

§ 5. Vnd sal ich auch die moncze isen, knechte vnd was sust anders zu der moncze gehorit, bestellen ane der vorgenanten burgermeister scheffene vnd rade zu Franckenfurd kosten vnd bezalunge, doch das sy einen wardiner mogen seczen vnd bestellen, der soliche moncze isen zu ym nemen sal, die behalden vnd zu iglicher zyt, so der noit ist zu monczen, in die muncze antworten vnd die widder zu ym nemen vnd verwaren, als dicke des noit geschicht, nach dem er dan von yn vndercheiden wirdet ane myn hindernis vnd widderrede.

§ 6. Welche zyt auch die egenanten myn herren burgermeistere scheffen vnd radt zu Franckenfurd beduchte, das ich die muncze nit hielde in der masse, als ich billich sulde oder yn sust nit gefuglich were mich lenger daby zu lassen, von was sachen das were, so mochten sie mir die ein firteiljars zuuor tun abesagen, vnd wan dan das selbe vierteil jars vergangen were, so mochten sie soliche moncze alßdan bestellen mit eym andern wie yn eben wurde.

§ 7. Auch als ich iczunt mit mynem gnedigen herren von Collen in gespann bin vnd mit ym zu schicken han, weres nu, das iß mir von desselben geschicks wegen also gelegen wurde, das ich der egenanten moncze in der masse als vorgeschriben steet selbs nit gewarten vnd geandelagen mochte, welch zyt das were, so sulde

ich das den egenanten mynen herren von Franckenfurd eyn firteil jars zuor uffsagen vnd sie mich dan auch von der selben sache willen dauon lassen sulden an alle geuerde.

§ 8. Alle vorgeschriebin stucke puncte vnd artikel han ich Stephan vorgevant mit guten truwen iren burgermeistern globit vnd darnach mit uffgelachten fingern liplich zu gode vnd den heiligen gesworen stede veste vnd vnverbrochlich zuhalten vnd ich oder ymands anders von mynen wegen vns dar widder nommer zusezen oder zubehelffen mit eynchen sachen oder behelfungen, sie sin geistlich werntlich heimlich oder uffinbar oder anders in keinwys, wie menschen herzen die erdencken mochte, ane alle argeliste vnd geuerde. Des zu vrkunde vnd vester stedigkeit han ich Stephan obgenant myn eygen ingesiegel an diesen brieff gehangen.

Datum anno domini millesimo quadringentesimo tricesimo, feria sexta ante diem sancti Galli confessoris.

Original auf Pergament mit anhangendem schön erhaltenenen Siegel in grünem Wachs im frankfurter Stadtarchive.

37.

(1430?)

Des Wardeins Bernhard Dernbach Aussage über des Münzmeisters Stephan Scherff Fälschungsversuch der Probirnadel.

Bekennen vns uffentlich mit diesem brieff, das vor vns gestanden hat Bernhard Dernbach, burger zu Franckfurt vnd hat gesaget vnd gesprochen, daz vormal als Stephann Scherff von Refs ein monczmeister zu Franckfurt vnd er wardynere dar an weren, das er ein nalden uff XIX crat fyns goldes schicken vnd machen, daruff Steffann monczen sulde, vnd man die gulden auch darnach offseczen vnd probieren sulde. Die nalde er mit helffe vnd bywesen desselben Steffans schickte vnd Steffan daran ein gnugen hette. Vnd als Bernhard in Steffans geinwurtikeit soliche nalden geschicht vnd das golt mit dem zusaze als sich darzu geborte vnd gerecht were in einen diegel bereit vnd in das fare gesast hette, do fugete sich einer des vorgevant Steffans knabe heymlich by den diegel als Bernhard dauon getreden were vnd wurffe darinne etliche kopper kornchin, die man plege zu nennen garnalien. Vnd do Bernhard des knaben by dem diegel gewar wurde, so ginge er czu stont by den diegel

vnd funde soliche kopper korchin darinne des er sere erschrecke vnd erferet wurde. Also zeigite vnd brechte Bernhard dem rade zu Franckenfurt solichen handel fur, die alsbalde nach dem egenanten Steffan vnd syme knaben, der daz getan hette, vor sich besenten vnd darvmb betedingeten. Do bekente Steffan, daz er sinen knaben das geheissen, dan yn beduchte, daz Bernhard die nalde zu starck geschicht hette, so segete auch der knabe, daz Steffan yn daz geheissen hette. Ader Steffan¹⁾ sprach vnd sagete aber als auch obengerurt steet, vnd habe daz auch also vor dem rade in Steffans geinwurtikeit gesaget, daz er die nalde nit zu starcke sunder gerecht uff XIX crat fyns goldes geschicht hette. Vnd wurde daz mit der schickunge bybringen, so hette Steffan auch vor in die schickunge nichtis gerett oder getragen. Dan weren soliche kornchin in dem diegel also bliben, so were die nalde geringer vnd krencker worden dan XIX crat fynes golds. Vnd hat Bernhard Dernbach obgenaut iczuut vor vns mit offgereeckten fingern zu den heiligen gesworn daz sich die sachen also gemacht haben vnd irgangen sin, als vorgeschriben steet, ane alle geuerde.

Des zu vrkunde vnd bekentenis.

*Entwurf ohne Datum (bei den Akten von 1430)
im frankfurter Stadtarchive.*

38.

1431, Mai 16.

Der frankfurter Rath theilt seinen Gesandten an dem Hoflager des Königs, Jakob Strolnberger und Johann Wyse zu Lewensteyn, den Uebergang der Guldenmünze zu Frankfurt und Nördlingen an den Herrn von Weinsberg mit und gibt den Auftrag, nach der Ursache zu forschen, sowie eine königliche Verordnung über den Gehalt der Gulden zu veranlassen.

(Der fortgelassene erste Theil des Briefes betrifft andere Angelegenheiten). Auch lieben frunde, so hat der edel her Conrad, herre zu Winßpurg mit syme credencienbrieff synen schriber uff frytag nach vnsern herren uffartstag uff vnserm rathuse gehabt, der vns eynen vnsern

¹⁾ Muss Bernherd heissen.

gnedigsten herren des romischen kuninges uffenbrieff an vns stende, vnd darczu eyn uffen instrumente mit eynes notariens zeichen geczeichnet vnd besiegelt mit Graue Vlrichs von Helffensteyn vnd eines edeln mannes genant Petter Fynsterloch anhangenden ingesiegeln, darinne eyn preuilegium des vorgenanten vnsers herren des kuniges geschriben steet, der selben missiuen vnd auch des preuilegiums in dem instrument begriffen, wir uch beider abeschrift herinne verslossen schicken. Vnd nach dem ir dar inne versteet, das denselben von Winßpurg beide, silbern vnd gulden moncze by vns vnd auch zu Nordelingen verschriben is: herumb so ist vnser meynunge, vns vmb bede sache bas zubencken vnd bidden uch sere fruntlichen in heimlichkeit zu lernen vnd zuerfanen, obe ir mogt, wie solichis zugegangen sy vnd obe der von Winßpurg solich gelt, als darinne erludet, vnsers herren des kuniges gnaden ufgericht habe, oder noch ufrichten solle, dan der schriber begerte ym zuwissen zutunde, wie viel Aunen Roßheubten von des slegeschacze wegen bezalt sy, daran vns beduncket das der von Winßperg sie meynte abezulegen, das wir ym auch zuwissen getan han, dan wir meynten, das nit dogelich were ym das uffzuziehen. Vnd wollet das beste vorkeren, dan vns sere widder ist, das sie uff den von Winßperg nu allein gestalt ist, vnd besorgen auch, das dauon vaste krots vnd schaden vns vnd auch andern entsteen worde. Vnd was ir dauon erfaret, wollet das widder in heimlichkeit an uns brengen, darnach zu richten. Vnd wollet in den vorgeschriben vnd andern vnsern sachen das beste pruben vnd furkeren, als wir des eyn ganzce zuuersicht zu uch han. Vnd sunderlich were vnser meynunge, obe ir eynen brieff von vnserm herren dem kunige erwerben mochten, nach dem sin gnade dem von Winßperg die guldenmoncze befolhen habe, das siner gnaden ernstliche meynunge doch sy vnd gebiede, das soliche moncze uff nunczehen crat fyns goldes frauckenfurter gewichts vnd nit darvnder geslagen vnd gemonczet werden sulle vnd by vns auch werunge sin vnd heissen, obe wol die kurfursten darvnder fielen vnd slugen. Vnd das der brieff gemacht wurde in der besten forme, als sich geburte.

Datum feria quarta post diem sancti Servacii anno XIII^o XXXI^o.

Original im frankfurter Stadtarchive.

39.

1431, Mai 20.

Jakob Stralberg und Johann Wyse berichten an Frankfurt über die Ursache des Verlustes der Guldenmünze und die Möglichkeit der Wiedergewinnung.

Vnsern vilige fruntlichen dinst sin uweru wißheit bereyt, er-samen lieben herren vnd guden frunde. Als ir vns geschriben hat, hain vir verstanden vnd lassen vwer wißheit wissen von der moncz wegen, daz wir soliches auch erfaren han vnd uch daz geschriben von sthunt mit dem schriber von Frideberg vnd gyngen dar nach von sthunt in die kanzelie vnd hetten die brieffe gerne gehort. Daz mochte vns nicht gethyen, dan sie noch nicht reigestret waren. Also gingen wir zu Kasper Slicken vnd ritten mit yme vß den sachen vnd sageten yme, daz wir besorgetten, nacht dem dem von Winßperg die moncz befolen were, daz dan geslagen worde, daz den lande vnd luden nit nucze sin worde. Des antworte er vns, daz wir vns soliches nicht lißn swer sin, dan vnser her der konig hette sin zu dirczyt bedorfft in eyner botschafft zu dem von Prun-gonien¹⁾ vnd het nit geldes gehapt yn zu ferthigen, vnd must soliches zu dirczyt thun. Nu versthen wir nicht anderß, dan daz er dem konig des geldes eyn deyl vnd ware dar an geben habe, vnd daz uberge uff die botschafft zu czerunge geslagen sy. So sal er auch darczu die Raßheippten ußrichten. Darnach wißet vch zu richten. Auch wissent, daz mir an dem Peter Folckmar erfaren han, wie yue die moncz zu Nuremberg geben sy, der vns gesait hait, daz vnser herre der konig ynne zu ewigen tagen die moncze geben habe von des richeß wegen zu slaen, also daz der slegeschacz en halpp worde vnd dem konige halpp der ye zu cziden ist. Beduchte uwer wißheit nu, daß ir auch nach solichem sten wolent vnd dem von Wynßperg ablegen vnd dem konige etwaz mee dar zu schencken, mir hofften vnd truten, daz iß zu dirczyt baß folgen solte dan zu eyner andern. So han wir auch mit Peter Folckmar geritte vnd syn rad darynne gehappt, e vnße uwer briffe worden sy, der iß getruliche redet vnd meynet auch soliches sinen frunden

¹⁾ Wahrscheinlich Bourgogne, Burgund.

zuschriben, daz sie den von Nurdelingen furter schriben, daz sie auch nach der moncze by ynne in in solicher maße auch steen wollen, vff daz dem von Wynßperg sin wille dar yne nit follin ginge. Vnd were iße dan, daz vch vnd ynne soliches zu synne worde, so hoffte ir, daz wir beyder phartie baße mit eyn dedinghen sulten dan wir alleyn, vnd trute auch, daz iß zu dir czyt fulgen sulde, dan vnser herre der konig geldes fast nodigk ist. Vnd waß uch herynne zu willen ist, wollet vnße verschreiben laßent wißen. Were iß vch ader nit zu willen, so hoffen wir den briffe wol zu bestellen, daz die moncz vff nunczzen graden blibe (*Folgen Reichsangelegenheiten*).

Gegeben vff den phingestak anno XXXI.

Jakob Stralnberg vnd Johan Wisße.

Original im frankfurter Stadtarchive.

40.

1431, December 6.

Frankfurt an Basel: Unter Berufung auf die Besprechungen beiderseitiger Rathsmitglieder über die dem Herrn von Weinsberg verpfändeten Reichsmünzstätten zu Frankfurt, Basel und Nördlingen schlägt Frankfurt zur Vermeidung von Schaden die Erwerbung dieser Münzen seitens der Städte vor.

Basel.

Unsern fruntlichen willigen dinst zuuor, ersamen wysen lieben besundern frunde. Vns han Walther von Swarzenberg vnd Jacob Stralnberg, vnserere mydescheffen vnd ratgesellen wol furbracht, wie uwer zunfftmeister in der vergangen franckfurter herbstmesse zu Franckfurt mit yn gerett habe von vnserers allergnedigisten herren des romischen ectr. koniges gulden moncze wegen by uch in uwerer stad, zu Nordelingen vnd auch by vns, die sin konigliche gnade dan dem edeln herren hern Conrad herren zu Winsperg verschriben habe, vnd das er faste besorgete, wo soliche gulden moncze in sinen handen die lengde bliben sulde, das dan uch vns vnd sust den gemeynen landen vnd keuffluden grosser schade dauon gescheen vnd entsteen mochte. Vnd wand wir nu soliches als vorgeschriben steet auch vaste besorgen vnd vns wol zu willen were obe ir, die von

Nordelingen vnd wir mit bescheidenheit zu solicher moncze kommen mochten, also daz wir dauon versorget vnd sicher gemacht werden mochten, so biden wir uwer ersame wissheit mit flisse, das ir vns mit diesem vnserm boden verschriben wissen lassen wullet, was uwer meynunge dauon sy vnd uch dariune geraden duncket furczukeren. Vnd was wir dan gutes mit uch vnd den von Nordelingen gutes darinne getun mochten, das teden wir gerne. Vnd herczu tun wir gerne verdienen.

Datum ipsa die sancti Nicolai anno XIII^{ie} XXXI^o.

Entwurf im frankfurter Stadtarchive.

41.

1431.

Vertrag zwischen Thielmann von der Winterbach und Stephan Scherff über die Erwerbung des Münzmeisteramts zu Frankfurt und Nördlingen von dem Herrn zu Weinsberg.

Zu wissen sy allermenlich, die diesen brieff ansehen oder horen lesen, das begriffen ist eyn gesellschaft vnd eindrechteit zwischen Dielmann von der Wintebach vnd Stheffan Scherppf als clerlich hernach beschriben stet.

§ 1. Zu dem ersten sin wir überkommen das vnser keyner vnserme guedigen hern von Winsperg noch nyemant von sinen wegen nit me lihen ensollen uff die monzen Franckfurt vnd Nordelingen dann fuuffhundert gulden oder seß zu dem allermeisten.

§ 2. Auch ist berett vnd beteidigt, welchem vnder vns zweyen die monzen worde von dem egenanten hern, so solde der ander sin geselle sin vnd sich der zu gebruchen vnd zu genießen in glicher gesellschaft, zu gewyn vnd zu verlust in aller der massen als hette sie vnser eyner alleyn, vnd darnach zu allen vßgangen iglicher messen zu rechnen vnd zu teylen das vnser iglichem recht vnd glich beschee.

§ 3. Auch ist berett das vnser keyner sin deil von den monzen nit sal verseczen noch verwenden oder in kein ander hant keren ane des andern willen und wissen, vnd ist da by auch berett, wer es, das vnser eyner abeging von dodes wegen, da got lange vor sy, so solden vnser iglichs erben soliche teile besiczen ir jarezale vß nach inhalt myns hern von Winspergs brieffe, der da vßwisset funff oder seß jare vnd gegeben wart in dem XXXI jare.

§ 4. Diß vergeschriben punct vnd artickel hat vnser eyner dem andern yn truwen an eyde stat gelobt hant in hant, stede vnd feste zu halden vnd eyner dem andern brieff zu machen uff die beste formen vnd die zu besiegelen. Vnd sint gewest by dieser beredinße die erbern lude Vois von der Winterbach, burger zu Franckfurt, Gobel Fische burger zu Bonne, Clais von Wiße burger zu Couelencz. Vnd weres sache, das die selben hetten anders behalden abe oder zuzutun soliche gelobde vnd artickel als vorgeschriben stet, da by solt es bliben vnd solten das mit recht bewern, obe man das an sie gesonne.

Datum anno domini M^o CCCC^o XXXI^o.

Abschrift im frankfurter Stadtarchive.

42.

1432, September 16.

Frankfurt berichtet dem Rathe zu Dortmund¹⁾, dass der bestimmungsgemässe Feingehalt der Gulden 19 Karat beträgt, die übersandten beiden in Dortmund geprägten aber nur 18 Karat weniger 2 Grün hatten.

Dorpmunden.

Vnsern fruntlichen grus vnd wes wir gudes vormogen zuvor, ersamen wisen lieben besundern frunde. Als uwer ersamkeit vns geschriben hat, daz ir lasset gelt monczen by uch in uwer stad vnd sendet vns der gulden einen in uwern versigelten brief vnd begert, daz wir den gulden wullen lassen probieren, vnd wer er dan als gut als die gulden sint, die vnser herren die kurfursten vnd wir munczen lassen, als ir auch von des heiligen richs wegen monczet, so begert ir auch, daz wir die gulden genge lassen wesen in vnser stad ectr.: Besundern guden frunde, des tun wir uwer ersamen wißeheit zuwissen, das wir der moncze by vns zu diser zyt nit zutunde han, doch so hat vnser gnedigister herre der romische ectr. konig vns vnd andern steden vormals geschriben vnd geboden, daz XIX crat fyns goldes werunge heissen vnd sin solle, daruff auch vnser gnedigen herre die kurfursten tun monczen vnd slagen, vnd auch vnser herre von Winßperg von vnsers obgenanten gnedigisten herren des koniges wegen

¹⁾ Das Schreiben des dortmunder Raths ist vom 2. September datirt.

iczunt daruff by vns tut monczen vnd slagen, als wir vernemen. Vnd wir han solichen vorgeant gulden vns von uch gesant uch zuwillen vnd behegelmachung nach uwerer begerunge by vns tun vffsetzen vnd probieren vnd han wir von den jhenen, die sich des by vns versteen, vernomen, als der vñ dem fure kommen ist, daz er erfonden sy, daz er halde XVIII crat mynner zweyer greyne fynes goldes. Darnach moget ir uch wissen zu richten. Vnd wir schicken uch solich versuchte platten in diesem vnserm brieffe verslossen wider vnd ir moget die gulden auch selbs uffsetzen vnd probieren lassen.

Datum tercia post exaltacionis crucis anno XXXII°.

Entwurf im frankfurter Stadtarchive.

43.

1432, November 8.

Frankfurt schlägt Nördlingen die Erwerbung der dem Herrn von Weinsberg verpfändeten Reichsmünzstätten vor unter Darlegung der Verhältnisse.

Vnsern fruntlichen dienst zuuor, ersamen wysen lieben besundern frunde. Als uwer ersamekeit wissentlich sin mag, das vnser gnedigsten herren des romischen ectr. koniges gulden moncze by uch in uwer stat, zu Basel vnd auch by vns zu Franckenfort dem edeln herren hern Conrad herren zu Winsperg von sinen konglichen gnaden verschriben vnd befallen sin, des tun wir uch zu wissen, das der von Winsperg korczlich sin botschafft by vns zu Franckenfort gehabt hat, die selbe sin botschafft vns hat lassen horen solichen brieffe, als die dry moncze von vnserm gnedigsten herren dem romischen konige dem selben von Winßperg vnd sinen erben verschriben sin fur funff-tusent vnd funffhalbhundert gulden, die so lange inzuhaben vnd der zu genissen, biß im solich gelt bezalt wirdet. Vnd hat vns der selbe von Winßperg sagen lassen, das er vns die vorgeante moncze vmbe soliche egenante somme gelts gonnen wulle an vns zu keuffen, das wir hinder vns genomen han, vns daruff zu beraden, dan der von Winßperg oder sine botschafft korczlich by vns meynen zu kommen nach diesem sant Mertins dage. Vnd nach gelegenheit der sache so tun wir uwer ersamen wisheit solichs zu wissen in dem besten, uch daruff auch zu bedencken. So meynen wir eß uweren vnd vnseren guten frunden den von Basel durch vnser frunde, die wir iczunt

darselbs gein Basel zu dem dage, der vff sondag nach sant Mertins dag von vnsers gnedigesten herren des koniges wegen dar bescheiden ist, auch lassen versteen, sich daruff auch mogen bedencken vnd besprechen. Vnd hettet ir zwo stede darczu einchen willen, igliche die moncze, die by ir gelegen ist, an sich zu brengen, so duchte vns dan gut vnd bequemme sin, dag wir dry stede vsere frunde darombe an eyne gelegen stat zusamen schichten, sich darvmbे eigentlich zu vndersprechen vnd zu rade zu werden, wes damyde in dem besten furhand zunemen were, wand wir vns da zuschen auch daruff meynen zu bedencken. Vnd lasset vns uwer meynunge vnd willen mit diesem boden verschriben wieder wissen, darnach zu richten.

Datum sabato ante Martini anno XIII^o XXXII^o.

Entwurf im frankfurter Stadtarchive

44.

1432, November 10.

Weinsberg schreibt an Frankfurt u. A., dass er auf den Gulden St. Johans Bild durch das des Kaisers mit einem G zwischen den Füssen ersetzt haben will.

Vnsern fruntlichen dinstе vnd gruß zuuor, ersamen wysen besunder lieben frunde. Vns haben die erbern geistlichen vnd vesten her Johans Gerber, vnser caplone vnd Steffan von Luczenbronn vnser diener vnd lieben getruwen eygentlichen gesagt, wie vnd in welcher maße sie von uch geschieden sin, als von der monczen wegen by uch zu Franckfurt. Also hoffen wir mit der hilf gotes dem volliglichen nach zu geen, so balde vns der allmechtige gote hilfset, das wir stercker werden, wann wir yeczunde etwas sere swache sein. Vnd darvmbе das hie zwuschen der zeit vnd wir zu uch also koumen konden, die monczen dester glicher vnd redelicher gehalten werden vnd daß man auch dester baß den sachen nach kommen mogen. So haben wir mit ratt vnser guten frunde und der vnsern, vnserem ysengreber geschriben vnd ernstlichen bevollen, die ysen von stunde ane zuverndern, mit namen vff ein syten zu graben den apfel als vor vnd vff die andern syten ein keyserliche bilde, mit einem cepter mit sollichen vnbeschriftten als die alten ysen, vnd zu eyner differencie demselben keyserliche bilde zwuschen den beynen ein G. Auch haben wir vnserm wardiener geschriben vnd empholhen

die alten ysen, so die nuwen gemacht sein, vff stunde ane zu uuern handen vnd hinder vch zu legen, die zu behalten, so lange biß das wir oder die vnsern zu uch kommen mogen. Vnd die nuwen ysen zu ime nemen vnd damit furter wircken lassen. Hervmbe bytten wir uch fruntlichen, das ir auch sollichs vnserm ysen greber vnd wardiener bevelhen vnd heissen wollent, das wollen wir fruntlichen vmb uch verdienen vnd verschulden. Dan wir ye gern sehen daz redelichen vnd vffrichtlichen mit der moncze vmb gangen wurde, vnd haben das auch vor vnd nach eygentlichen vnd ernstlichen bevolhen vnd geschaffen werden zu thun mit dem monczmeister. Wo es aber anders zuginge dann vffrichtlichen, das were vns ye leidt vnd muste zugen ane vnsere willen vnd wissen. Herfuren wir aber ein soliches, wir wolten ye darzu thun mit uuern vnd ander vnsere guten frunden rate, das menglichen versteen vnd sehen solt, das wir sollichem leide gnucke gethan hetten. Vnd womit wir uch zu diuste vnd zu willen sein mochten, wolten wir gern thun.

Geben zu Gutenberg vff mandag vor sant Martinsdag des heiligen bieschoffs, anno domini ectr. XXXII^o.

Conrat herre zu Winsperg
erbkamerer ectr.

(Aussen:) Den ersamen, wysen burgermeistern vnd rate zu Franckfurt, vnsern besunden guten frunden ectr.

Original im frankfurter Stadtarchive.

45.

1432, November 16.

Frankfurt an Weinsberg, betreffend das Verbot der Appelgulden und die Umänderung des Guldengepräges.

Vnsere willigen dinst zuuor, edeler lieber herre. Als uwer edelkeit vns geschriben hat von vnserer gnedigsten herren des romschen ectr. konigs gulden moncze wegen by vns zu Franckfurt ectr., des lassen wir uwer edelkeit wissen das vns iczunt furkomen ist, wie daz vnserer allergnedigsten herren des romschen ectr. konigs gulden, die zu Nurenberg zu Basel zu Nordelingen vnd auch by vns zu Franckfurt genunczet vnd geslagen sin, vnd besundern die gulden mit dem appel, in vnserer gnedigen herren von Mencze vnd herczoge Ludewigs lande verslagen worden sin zu nemen vnd daz uffent-

lichen in etlichen iren steden geruffen sy. In was meynunge vnd warvmb daz aber eigentlich gescheen sy, das han wir nit vernommen, dan wir tun das uwerer edelkeit in guder heymlichkeit vnd in dem besten zu wissen, uff das ir uch darnach wisset zu richten. Vnd als ir in uwerm brif ruret, daz wir mit uwerm isengreber vnd wardiner reden wullen ectr., daruff tun wir uwerer edelkeit zu wissen, das wir mit uwerm isengreber vnd wardiner im besten han lassen reden, das sie die nuwen isen zugraben zu diser zyt wullen lassen ansteen vnd blißen, biß uwer edelkeit wider scribe, was uwerer meynunge forter darinne werde nach gelegenheid diser sache. Wand so ferre iß uwerer edelkeit wol gefele vnd geraden duchte, so wer vnser meynunge, daz ir den appel forter nit liesset graben noch schlagen, sunder eyn ander zeichen, daz uch dan sost gut duchte, dan an vil andern enden der appel auch geslagen werde. Die selben gulden faste geringe sin, als wir vernommen han. Vnd biden uch fruntlichen diß von vns nit forter zu melden sondern by uch zu behalten vnd sost darnach ein geducken han, was darinne gut vnd zu tunde sy.

Datum dominica die ante diem beate Elizabeth vidue. Anno XIII^o XXXII^o.

Entwurf im frankfurter Stadtarchive.

46.

1432, November 28.

Nürnberg an Frankfurt, betreffend den geringen Gehalt einiger näher bezeichneter Gulden.

Vnser willige freuntliche dienste sein ewrer ersamkeit voran bereit. Fürsichtigen ersamen vnd weisen besondern lieben freund. Als vns ewr weißheit von gebrechen vnd notdurfft wegen der guldein muncze nehst verschriben vnd wir euch darauff widerumb gewantwurt haben, als ir nu in derselben vnserer antwurt wol vernommen habt, haben wir nu seydt in gut die vnsern, den wir getrawen, die sich solicher sache versteen, der nachgeschriben guldein, die bey vns vngeuerlichen darczu genomen seyn worden, probieren vnd versuchen lassen. Die haben vns nu gesagt, daz der guldein mit dem Johannes und ein **G** zwischen den fussen, vnd die mit der keyserlichen cron, die denn die vnsern vngeuerlichen also versucht

haben, vnter newnczehen garaden besteen, vnd nicht newnczehen garad haben. Mer haben sie vns gesagt, daz soliche guldein mit dem apfel, der wir ewrer ersamkeit einen hierynne verslossen schicken, auch vnter newnczehen garaden besteen vnd nicht newnczehen garad haben. So seyn denn solich guldein mit dem apfel, der wir ewrer weißheit auch einen hierynue verslossen schicken, die halten vnd besteen bey funfzehen garaden, vnd derselben etlich haben dennoch mynner denn funfzehen garad. Das haben wir bey vns nicht wollen behalten, sunder euch das von gemeyns nucz vnd notdurfft wegen in guter freuntschafft verkunden, euch darnach wissen zurichten vnd zutun, als die zu den wir vns wol versehen, den vngerechtikeit in der muncze vnd sust auch nicht lieb sey. Wir wollen auch gern guten fleiß bey vns tun, daz solich guldein, die zu newnczehen garaden besteen vnd newnczehen garad haben, gefurdert vnd fur landswerung guldein genomen werden, als ir in vnserer nehsten antwort guter masse auch verstanden habt. Denn wo wir ewrer ersamkeit lieb oder dienste beweisen mochten, das teten wir mit willen gern.

Datum feria quinta post Katherine virginis. Anno ectr. XXXII^o (*Aussen:*) Den fursichtigen ersamen vnd weisen burgermeistern vnd rate der stat zu Franckfurt vnsern besondern lieben vnd guten freunden.

Original im frankfurter Stadtarchive.

47.

1432, December 13.

Konrad von Weinsberg schickt dem frankfurter Rathe Abschriften der an die Erzbischöfe von Mainz und Cöln geschickten Briefe betreffend das Verbot der kaiserlichen Gulden, verlangt Untersuchung wegen Kipperci und dass man die neuen Guldenstempel mit dem Bilde des Kaisers und den Reichsapfel bald anfertigen solle.

Vnser fruntliche dinste vnd gruß zuuor, ersamen wysen vnd besonder lieben frunde. Als ir vns geschriben habt von der gulden moncze wegen ectr., das haben wir wol verstanden vnd wir dancken uch des recht fruntlichen vnd wir wollen das auch gerne vmb uch verdienen, vnd in geheymde halten. Vnd wir schicken uch herinne verlossen abschrift, als wir dann darvmb vnsern gnedigen herren

von Meyncz und von Colne¹⁾ geschriben haben, darinne ir vnsser meynunge vnd handel wol versteet. Vnd was vns darvmb zu antwurt wirdet, das wollen wir uch auch wissen lassen oder selbs zu uch darvmb zu kummen. Dann also ferre, als wir können oder mogen vnd an vns ist, so sal an vns nimmer anders herfunden werden dann das wir in den vnd andern sachen uffrichtlichen vmbgeen vnd vns halten wollen als eynem frommen manne wol ane vnd zusteet. Vnd wir werden auch langes gerne von der sache wegen zu uch kommen, da vermochten wir dez nicht von krankheit wegen vnser lib. Auch lieben frunde, so ist vns furbracht, wie das Preimbam, goltsmyde by uch gessen, die sweren gulden vñ den lichten gewegen sal haben, das da ein vnbillich sache ist, als wir nicht zwyfeln es bedunke uch auch also, bitten wir uch fruntlichen von vnser allergnedigesten herren des romischen konigks vnd vnserutwegen in den sachen ein warheit zu herfaren. Vnd ist er des schuldig, das ir dan den in vvern gewalt nemend, daz ir dez mechtige syt, biß das wir zu uch kommen vnd zu rate werden, wie man das furnemen zu dem besten. Vnd besunder von der ysen wegen, da gefelt vns wol, daß man den apffel der gulden steen laße vnd daz keyserlich bilde vff die andern syten slahe, diewil die gebott luden: der apffel gulden nicht zu nemen, vmb des willen, daß man nicht gesprechen moge noch furgezichen, man habe die apffelgulden müssen abthun, vff den syn, als solten die fordern gulden vnrecht geslagen sein vnd besouder die wyl vnseres gnedigen herren des konigks gnade den apffel sinen gnaden furgenommen vnd lieb darzu hat. Wann wir aber zu uwer fruntschafft kommen, was wir dan aber zu rade werden zum besten, dem gee man nach. Vnd uwer fruntschafft wolle dem ysengreber thun sagen, solche ysen zu graben in maßen als wir uch dan daz vorgeschriben haben, vnd die alten ysen von dem wardiener zu uvern handen nemen vnd thund in allen sachen

¹⁾ Die Briefe Weinsbergs an den Erzbischof von Mainz und den von Cöln, an demselben Tage wie der obige ausgestellt, liegen abschriftlich bei. Dem Erzbischof zu Mainz schreibt er, dass er für unbillig halte die Gulden des Königs, ehe sie untersucht sind, zu verbieten. Er habe sich »verschrieben« den frankfurter Münzmeister zu den Proben zu bringen, aber bisher sei er niemals dazu aufgefordert worden. Besonders unbillig scheine ihm das Verbot »*dyeyl doch myns herren des konigs gnade der ist, der do alle monze zu geben zu verlyhen end zu verbietten hat*«. Zum Schluss folgt das Gesuch um Aufhebung des Verbots der königlichen Gulden. Der Brief an den kölnner Erzbischof enthält dasselbe Gesuch und zur Begründung Abschrift des an den mainzer Kurfürsten gerichteten Briefes.

als wir ein ganczes getruwen zu uch haben vnd gerne vmb uch verdienen vnd verschulden wollen.

Geben zu Gutenberg vff sant Lucien dag. Anno M^o CCCC XXXII^o.
(*Aussen:*) Den ersamen wysen burgermeistern vnd rate zu Franckfurt, vnsern besondern guten frunden.

Original im frankfurter Stadtarchiv.

48.

1434, Januar 2.

Pfalzgraf Stephan zu Simmern begründet das Gesuch, seine neu geschlagenen Gulden als berechtigtes Zahlungsmittel in Frankfurt zuzulassen.

Steffan von gots gnaden pfalzgraue by Rine vnd herczug in Beyern. Vnsern fruntlichen gruß zuuor, ersamen wisen guten frunde. Wir laßen uch wißen, das wir eine gulden moncz angefangen vnd slagen laßen haben, als wir das von vnser furstendums vnd auch besonderer gnaden vnd priuelegien vusers allergnedigsten herren des romschen keisers moge vnd macht haben zu tunde. Bitten wir uch mit flissigem ernste, das ir solich vnser gulden moncz by uch nemen wollend vnd auch den uern entphelen zu tunde, dan solich gulden von golde vnd gewicht so gut sind vnd sin sollend als der kurfursten vnd andere gulden, die geuge vnd gebe by uch sind. Darin wollend uch fruntlich bewisen vnd tun, als ir woltend, das wir uch deden, das wir gern gein uch begern gnediglich zu erkennen. Vwer verschriben antwurt.

Datum Siemern sabato post circumeisionis domini. Anno MXXXIII^o
(*Aussen:*) Den ersamen wisen vnsern guten frunden burgermeister vnd raid zu Franckfurd.

Original im frankfurter Stadtarchiv.

Frankfurt antwortet darauf quinta feria post conversionis Pauli (28. Januar) 1434 nach auszugsweiser Wiedergabe des obigen Briefes:

Des biden wir uwer furstliche gnade wissen, daz an der gulden moncze 19 grad fyns golds franckenfurter gewichts by vns werunge ist vnd sin sal. Wers nu, daz die uern also daruff geslagen vnd in den landen geuge vnd gebe wurden, waz wir dan by vns uern gnaden zudinste gutis darzu getun mogen, wollen wir mit guten willen gerne tun.

Entwurf im frankfurter Stadtarchiv.

49.

1437, October 7.

Konrad von Weinsberg beschwert sich bei dem frankfurter Rathe, dass dieser die Schädigung seines Münzmeisters Konrad vom Stege durch Henne Wyle dulde.

Vnser fruntliche dinst vnd grus zuuor, ersamen wysen besondern lieben frunde. Es hat Courade vom Stege, vnser monczmeister zo Frankfurt hern Johansen Gerwern vnserm Caplan yezo geschriben, daz er nit mer gethor werken in dem monczhuse zu Frankfurt, genant zu der Wynreben, vnd Henne Wyle der were ime daz vnd spreche, er wolle balde dor inne ziehen vnd huse dor inne halten, daz vns zu mole fremde nympt, noch dem Steffann Scherffe ime soliche huse vnd anders vmb schirms willen vffgeben hat. Vnd derselbe Henne Wyle auch ein archamist vnd ein tryger ist. Daz ir solichen gewalt vnd mutwillen gestatten in uwer stat uber soliche schrift, so wir uch gethon vnd ir vns wyder vmb geschriben habt, daran wir nit anders versteen kounen, dann das ir vnser gnedigen herren des keyzers gnaden moncze smeiben laßent, vnd sein keyserliche gnade vnd vns in einem solichem geringe achtent, daz ir doch seinen gnaden nit schuldig syt. So haben wir es auch vmb uch nye verdient, daz ir vns zu solichen smeiben vnd schaden bringt vnd bringen laßent, das vns vast swere ist zu leyden. Wo wir daz anders gebessern mochten, als ir daz billichen selber wol verstundt. Vwir verschriben antwort laßent vns wyder wissen by diesem botten.

Geben vff montag vor Dionisii. Anno domini XXXVII^{mo}.

Conrad herre zu Winsberg,
des heiligen romischen richs erbcamerer.

(Aussen:) Den ersamen wysen burgermeister vnd rate zu Frankfurt vnsern besondern guden frunden.

Original im frankfurter Stadtarchive.

50.

1437, November 11.

Stephan Scherff schreibt dem frankfurter Rathe über die Ursache seiner Flucht von Frankfurt und bittet nicht zu gestatten dass denjenigen, welche Ansprüche an sein Eigenthum machen, etwas zugebilligt werde.

Minen dinst vorgeschriben vnd was ich eren liebes vnd guts vermagk zu uuern gebode. Ersame herren, als uwer wyßheit wol verstanden mag han, das der junghe Walther Swarczenberger vnd sin eliche gud wyb Engel in zweyunge kommen sin, des der vorgeuant Walther vnd sin fruede mich zyhent vnd mir schult gebent, vnd ich des vnschuldig bin, vnd sie mich doch gerne ergwildigen wolden, also das ich von libes fochten bynnen uwer stad Franckford nit blyben endorste noch kommen endar, vnd als das nu Carnelius von Orel, mouczmeister von Bacherach vernommen hatt, hee myn erbe vnd gut bekommert bynen der vorgeuanten uwer stad umb sachen vnd gelts willen, des ich vorcziden bynnen der selben uwer stad mit recht quuit gewist byn noch inhalt uwer gerichts beschribener besiegelder guder kunden, die ich von dem vorgeschriben quuit wysens sprechende han, vnd ich dem vorgeuanten Carnelius vimmer nit schuldig enbyn. Vnd nemen das uff den eyt, den ich dem heiligen riche in heymelicher achte gedan han. Want dan auch des vergeschriben Carnelius vnd myn ustande czweydrichtige sachen, al czu Basel in dem concilio an geistlichem gerichte begriffen da hangende gemacht sin, als geborlich vnd recht ist, also das dem geistlichen rechte ich stan zu vorantwurten, noch dem ich acolitus vnd auch clericus gewyht bin vnd vmb vorgeschriben puncten willen, bydden ich otmudechen uwer vorsichtige wyßheit zu bestellen bynnen uwer stad zu Franckenford, das do von des vorgeuanten Carnelius wegen keyne gerichte noch gedingde enwerde uff mym erbe vnd gut, noch dem obermycz diße

¹⁾ Scherff führt in seinem Siegel drei Stangen, welche oben an beiden Seiten kammartig gebildet sind. Vielleicht ist es ein beim Münzen gebrauchtes Geräth?

schrifte, uwer wyfheit vorgeschriben puncte ermant sint. Vnd wult uch da in bewysen, als uwer stede ere vnd gelimp ist.

Geben zu Basel vnder myme eygen ingesigel.. Anno ectr. XXXVII^o ipsa die Martis XIII^o mensis maii.

Steffan Scherff von Reyß
clericus Colonienis diocesis.

(*Aussen:*) Den ersamen vnd wysen schultheyß vnd scheffen des werentlichen gerichtts zu Franckfurt mynen gnedigen lieben herren.

Original im frankfurter Stadtarchive.

51.

1437, November 28.

Pfalzgraf Stephan zu Simmern bittet den frankfurter Rath zu gestatten, dass Bernhard Dernbach zu einer Münzprobe nach Simmern komme.

Steffann von gots gnaden pfalzgraue by Rine vnd herczug inn Beyern. Vnsern fruntlichen gruß zuuor, ersamen vnd wysen guten frunde. Wir wollen eyne probacie inn vnser muncze zu Siemern lassen tune von golde vnd silber, des nechsten dornstags vor sand Thomas dage des heiligen aposteln schierst kompt. Begern vnd bitten wir uch ernstliche mit fließ, das ir vns meister Gerharden darzu lihen by der probacien zu sin inn der maïße ir vor me vmb vnser bette willen gethan hant, vnd darinn tune als wir vns des genczlichen zu uch versehen. So wollen wir ine zu Franckfort lassen holen vnd ine kostfryhe gein Siemern vnd widder gein Franckfort dune furen. Daran dunt ir vns besonder liebe vnd fruntschafft, die vns zu gutem dancke von uch ist vnd sin sall, vnd begern des uwer verschriben antwort by diesem botten.

Datum Meysenheim, quinta post beate Katherine virginis. Anno M^o tricesimo septimo.

Ein beiliegender Zettel (scheint Nachschrift zu sein) enthält Folgendes: Auch als in dem brieffe geschreben stet meister Gerhart, das ist misseschreiben, vnd er heißet meister Bernhart Derrenbach goltschmit zu Franckfort. Datum ut supra.

(*Aussen:*) Den ersamen wisen vnsern guten frunden burgermeistern vnd rad der stat zu Franckfort.

Original im frankfurter Stadtarchive.

52.

1438, Januar 17.

Konrad von Weinsberg theilt Frankfurt mit, dass er Befehl gegeben, von den Guldenstempeln den Namen des gestorbenen Königs Sigmund fortzulassen und führt den Nachweis seiner Berechtigung dazu.

Vnser willige fruntliche dinst vnd grus zuuor, ersamen wysen besundern lieben frunde. Als der allerdrehtlichste furste vnd herre herre Sigmoud, romischer keyser eet. leyder von tods wegen abgegangen vnd von dieser welt gescheiden ist, des sele der almechtige got gnedige vnd barmherzig sein wolle, also sein wir vnderwyßt worden, vnd dunkt vns auch wol selbs billiche sein, daz man siner gnaden namen mit mee vff die gulden slahen solle. Die wyl nu alle monczen des heiligen richs in des richs kamerern gehoren vnd vns von vnsers erbcamerampts wegen zusteem, vnd als vns auch die monzen by uch zu Frankfurt, auch zu Basel vnd zu Nordlingen in sunderheit verschriben sint, als uwer wyßheit dann wol weylß: Also haben wir dem erbern Conraden von Stege, monczmeister by uch, vnsern lieben besundern vnd getruwen geschriben vnd gebotten, nymme ze monzen mit den ysen, damit man dann bißher gemonezt hat, vnd daz er die mit uweren wissen abethun vnd ander ysen machen soll laßen mit allen gebrechen, als dye yezigen sein, dann allein mit der vnbschrift, da sal er seczen lassen vff dy syten, da sant Johans bilde stet: S. IOHANNES BAPTISTA, vnd vff die andern syten, da der apfel stet: MONETA NOVA FRANCKFORDEN, vnd damit als lange monzen, biß vnser lieber herregot der heiligen eristenheit eyu eynigs heupt gibt zu eynem romischen kunige. Es were dann sache, daz vnser gnedige herren die kurfursten vnd wir mit iren gnaden eins andern eynig wurden vff dem tag by uch zu Frankfurt, als man dann zu uch kommen sal vff den sonntag, als man in der heiligen kirchen singet Reminiscere in der vasten zu der wale eins romischen konigs. Vnd wir bitten uch recht fruntlichen, daz ir uch den monczmeister vnd auch die monezen getrulichen empholhen wollent laßen sein vnd getrulichen laßen zusehen, daz ime recht geschee. Daz

wollen wir williglichen vnd fruntlichen vmb uch vnd die uuern verdienen vnd verschulden.

Gebeyf zur Nuwenstat am Kochen uff sant Anthonientag. Anno dni. M^o CCCC^o XXXVIII^{ro}.

Conrad herre zu Winsperg,
des heiligen romischen richs erbcamerer.

(*Aussen:*) Den ersamen wysen burgermeistern vnd rate zu Franckfurt vnsern besondern guten frunden.

Original im frankfurter Stadtarchive.

53.

1444, Februar 14.

Konrad von Weinsberg kündigt Frankfurt an, dass die Kurfürsten von nun an in den Messen daselbst Guldenproben vornehmen lassen werden und bittet alle nothwendigen Vorbereitungen dazu zu treffen.

Vnsern fruntlichen dinst zuuor, ersamen wisen besondern lieben frunde. Wir lassen uch wissen wie das die durchluchtigen vnd auch die hochwirdigen fursten vnser gnedige hern die kurfursten vnd wir uber eyn worden sin von der probacien wegen der munczen, so das man nun furter mere in yeglicher messe by uch zu Franckfurt probacien tun sol, vnd anheben damit in der yecz nebstkunfftigen franckfurter vastenmesse. Biten wir uch fruntlichen vnd dienstlichen, ir wollent also dem heiligen riche zu eren, vnsern guedigen herren den kurfursten vnd vns zeliebe vnd fruntschafft daran sin helfen vnd raten zubestellen, es sy ofen oder anderes, so dann zu einer probacien gehort. Daran erwiset ir vnsere gnedigen herren den kurfursten sundern willen, das ir gnade gein uch herkennen werden, vnd vns fruntschafft vnd liebe, das wir fruntlichen vmb uch verdienen wollen. Als wir dann dem munczmeister by euch dauon auch schreiben, wann es uwerer vnd vwerer stadt ein groß ere ist, als wir dann diesem vnserm knecht Gerhart Vendlern muntlich mit uch dauon zereden empholhen haben.

Datum Nuwenstat am Kochen gelegen, an fritag sand Valentius tag. Anno domini M^o CCCC^o XLIIII.

Conrat herre zu Winsperg,
erbcamerer ectr.

(*Aussen:*) Den ersamen wisen burgermeistern vnd rate der stadt zu Franckfurt vnsern besondern vnd guten frunden.

Original im frankfurter Stadtarchive.

53a.

1446, April 20.

Konrad von Weinsberg ersucht Frankfurt um ein Darlehen von 6000 Gulden zur Erwerbung der Herrschaft Bruneck und will dafür die Münze zu Frankfurt dem dortigen Rathe überlassen.

Vnser willig fruntliche dinste zuvor, ersamen wisen besunderen guten frunde. Wir lossen uwere frundtschaft wissen, das der hochgeborn Michel, des heiligen richs burggraue zu Meydburg, hofrichter ectr. vnserer lieben dochter seligen sune, nor ime hat, sin herschafft von Bruneck »nor ime hat«¹⁾ zu uerseczen oder zeuerkeuffen, vnd hat vns die angeboten neher zulossen wann yemant anders. Zwifeln wir nit, uwere fruntschaft sy wol wyssenlich, das es ein wirdig mercklich herschafft ist von slossen guttern vnd mannschafften, das sich darvmb gepuren wirdet ein merklich summe gelts, das wir nit wol zu wege bringen mogen dann mit rate vnd hilffe vnserer gutten frunde. Nun haben wir alwegen ein sunder gut getrauwen zu euch gehabt, anch noch haben, so ruffen wir euch an bitend mit ganzem flisse, das ir vns beholffen wollet sin mit sehs tusent gulden. Dafür wollen wir euch die gulden munczen by euch zu Franckfurt inseczen vnd verschriben, vnd vnser gnedigen hern des romischen kunigs brieff darvmb schaffen vnd geben, das es sin wille sy. Vnd wollet vns mit einem solichen nit lossen vnd vns vnd vnserer kinde helffen stifter sin der herschafft zu Bruneck, das die nit von vnsern hannden vnd in fremd hennde kummen vnd gewannt werden. Das sollen wir vnd vnser kinder yczo vnd zu ewigen ziten vns, euch vnd uwre nachkumen williglichen vnd frundtlichen verdienen. Vnd besudern nach gelegenheit der herschafft von Falkenstein, als ir die wol wissent, dauon wir nit vil bedorffen schriben. Vnd wir biten des uwere frundtliche beschriben antwurt by disem boten.

Datum Heidelberg an mitwochen nach dem heiligen ostertag.
Anno ectr. XL sexto.

Connrat herre zu Winsperg,
erbkammerer ectr.

(*Aussen:*) Den fursichtigen ersamen vnd wisen, den burgermeistern vnd dem rate zu Franckfurt am Meyne gelegen vnsere sunderlichen gutten frunden.

Original mit Spuren eines abgefallenen kleinen Siegels in grünem Wachs im frankfurter Stadtarchive.

¹⁾ Das zwischen Gänsefüßchen Gesetzte steht in der Urkunde irrthümlich nochmals wie kurz vorher.

54.

1452, Juli 10.

Gottfried von Limpurg, Bischof von Würzburg, bittet den frankfurter Rath um die Erlaubniss, durch Sigmund Rineck die Belehnung der Herren von Weinsberg mit der frankfurter Münzstätte durch den Kaiser bestätigen lassen zu dürfen.

Gotfrid von gots gnaden bishoue zu Wirczpurg vnd herczog zu Francken. Vnsern fruntlichen grus zuuor, ersamen weysen liben besundern. Wir haben willen zu vnserm allergnedigisten herrn dem romischen keyser zuschicken, die guldein muncz bei euch vnseren oheimen von Weinsperg verschriben zubestettigen laßen, dorczu wir Sigmunds Rienecks ewers diners, wol bedorffende wern, mit fleis bitende, ir wollet vns den zusolicher botschaft zuuuezen leyhen vnd vns damit zuwillen werden. Das wollen wir in groserm fruntlichen gein euch beschulden.

Geben zu Wirczpurg am montag nach Kiliani. Anno ectr. LII^o.
(Aussen:) Den ersamen weisen burgermeistern vnd rate zu Franckfurt vnsern lieben besundern.

Original im frankfurter Stadtarchive.

55.

1452, Juli 16.

Frankfurt antwortet zustimmend dem Bischofe von Würzburg.

Hern Godfrid von gotes gnaden bischoff zu Wirczpurg vnd herzoge zu Francken. Vnsern vnderthenigen willigen dinst zuuor, erwirdiger furste, gnediger lieber herre. Als uwer furstliche gnade vns hat tun schriben vmb Sigmund Rienecke vnsern diener, uwerer gnaden vnd uwerer gnaden oheymen von Winßperg uwer botschafft zu dem allerdurchluchtigisten fursten vnd herren vnserm allergnedigisten liebsten herren dem romischen keyser vmb confirmacien der gulden moncze zu werben ectr. han wir verstanden vnd wie wol wir desselben Sigmundes zu diser zyt by vns bedorffende weren, doch uwern gnaden zu dinst vnd wol gefallen meynen wir ime zu gonne vnd zu erleuben soliche uwer botschafft zu werben. Dan womyde

uweru furstlichen gnaden wir dinst vnd behegelmlichkeit getun vnd bewysen mochten, teden wir mit willen gerne.

Datum dominica proxima post diem diuisionis apostolorum.
Anno XIII^e LII.

Entwurf im frankfurter Stadtarchive.

56.

1456, April 30.

Die Geschwister von Weinsberg weisen den Wardein Georg Ruwener an, den Befehlen der Münzmeister zu Frankfurt pflichtgemäss nachzukommen.

Wir Elizabet, von gots gnaden herczog[in] zu Saßen,¹⁾ witwe, geboren von Winßberg, vnd wir Philips der elter vnd Philips der junger hern zu Winßberg, gebruder, des heiligen romischen richs erbkammerer, enbieten dem ersamen Jorgen Ruwener burger zu Francfurt, vnseren fruntlichen grus. Lieber getruwer, als wir dich uffgenommen vnd zu einem wardiner der golden moncz zu Francfurt gesaczt haben, darvmb du vns dann glopt vnd gesworn haist, also heissen und befehlen wir dir ernstlich mit disem brief, das du den ersamen Conrad von Stege vnd Friderich Nachtrabe vnsern monczmeister mit den eysen gewarten, auch getruwelich zu sehen vnd dir die moncz ernstlich befolhen wollest laußen sin, daz wollen wir in allen gut gen dir erkennen vnd gern uerschulden. Zeu orkund hat vnser yedes sin ingesigel zu rucke off diesen brieue gedruckt, der geben ist am freytag sant Philippen vnd Jacobs obent. Anno dni. M^o CCCC^o LVI^o.

Abschrift im frankfurter Stadtarchive.

57.

1456, December 24.

Kaiser Friedrich theilt dem frankfurter Rathe mit, dass er zum zweiten Male an den mainzer Erzbischof wegen Entlassung des Münzmeisters Konrad von Stege aus dem Gefängniss geschrieben habe, und bittet den an des letztgenannten Stelle eingesetzten Friedrich Nachtrabe in Frankfurt münzen zu lassen.

Wir Friderich, von gotes gnaden romischer keyser, zu allen ezeiten merer des reichs, herczog ze Osterrich, ze Steir ectr., enpieten den

¹⁾ Elisabeth war die Gemahlin des 1436 gestorbenen Herzogs Erichs V. von Sachsen-Lauenburg.

ersamen burgermeister vnd rate der statt zu Frankfurt, vnsern vnd des reichs lieben getrewn, vnser guad vnd alles gut. Ersamen lieben getrewn, wan wir dem erwidigen Dietrichen erzbischohen zu Mecz ectr., vnserm lieben heuen vnd kurfursten, auf daz er Conraten von Stege, vnsern diener vnd munfmaister zu Frankfurt in venknuss genomen hat, yecz zum andern mal, in solicher seiner venkchnuss ledig zu lassen, geschriben vnd darauf Fridrichen Nachtraben empholhen haben sich der munss daselbs diezeit solichs seines abwesens zu vnderwinden vnd die von vnsern wegen an seiner stat biß auf ferrer vnser gescheffte zu regiren vnd zu uerwesen, wie dann vnser brief darumb ausgangen dauon eigentlich innhalten: Also bitten wir ew mit ernstlichem vleiss begerende, daz ir den vorgenanten Nachtraben solich vorgemelt munss bei ew zu Frankfort auf solich vnser bevelhnuss von vnsern wegen vnd an des egenanten Conraten stat regiern vnd vngeirret verwesen lasset, vnd in auch dabei von vnsern vnd des reichs wegen getreulich hanthabet vnd schernet. Daran tut ir vnser meynung vnd geuallen.

Geben zu der Newnstat an dem heiligen weichnacht abend. Anno ectr. quinquagesimo sexto, vnseris reichs im sibenzehenden vnd des keiserthumbs im funfften jare.

Ad mandatum proprium domini imperatoris
Ulricus Welzli, vicecancellarius.

Original im frankfurter Stadtarchive.

58.

1457, April 10.

Die Geschwister von Weinsberg bestellen Friedrich Nachtrabe zum Münzmeister in Frankfurt und Nördlingen auf acht Jahre und bestimmen seine und ihre Pflichten und Rechte.

Wir Elizabeth, von gottes gnaden herczogin zu Sassen, witwe, geborn von Wynßberg, vnd wir Philips der elter vnd Philips der junger, herren zu Wynßperg, gebruder, des heiligen romischen rychs erbekemmerer, bekennen vnd tun kont uffenbare mit diesem brieffe gein allermentlichen fur vns vnd vnserer erben: Als dem eteln Conratten hern czu Wynßberg, vnserm lieben herren vater seliger gedechtenis, vns vnd vnsern erben die gulden moncze zu Franckfurt vnd Norde-lingen von dem allerdurchluchtigisten fursten und herren hern Sig-

munden, romischen keiser lobelicher gedechtenis ectr. vnserm gnedigsten herren fur ein somme geltcs verschrieben sint nach lude siner keiserlichen maiestadt brieffe, die wir von sinen gnoden darvmb vnd daruber haben, also haben wir die obgeschriben zwo monczen dem ersamen Frederich Nachtraben, burger zu Franckfurt verlyhen vnd verlyhen yme die inne crafft vnd macht diß brieffs, acht ganzce jare nest nach einander folgende nach datum diß brieffs, also das er in der iczgenanten zyt von des obgemelten vnsern gnedigsten herren des keisers vnd vnsern wegen monczen sal an den obgemelten monczen Franckenfurt vnd Nordelingen. Vnd die gulden, die er also monczen vnd slahen wirt, die sol er schicken vnd machen uff nunzehen grade fynes goldes sonder remedium 'oder uff solich grade, als man dan zu eyner iglichen zyt von vnsern gnedigsten herren des keisers vnd vnsern wegen an siner stadt monczen wurdet, aber nach ußwysunge vnd inhalten siner keiserlichen gnaden brieffe, die wir dann in obgemelter massen daruber haben. Vnd Frederich Nachtrabe obgenant sal vns vnd vnsern erben zu slegeschacze geben ye von eyner gewirkten marck goldes einen halben gulden, dauon wir dann den wardine ufrichten sollen, vnd der obgenante Frederich den isengreber ufrichten. Iß mag auch der iczuut genant Frederich die obgeschriben zyt eynen oder mee erber frommer manne mit vnserm willen vnd wissen zu yne nemen, die monczen mit zu halten oder die an siner stadt vnd von sinen wegen zu verwesen vnd zu regiren, die dann den obgemelten monczen furgesyn, die halten vnd hantieren sollen, konnen vnd mogen in maßen als sie dann des zcuthunde hant vnd als obgeschriben steet, doch das die selbigen, die er also nemen wurde, vns vnd vnsern erben globen vnd sweren, die monczen also zu halten vnd dauon zuthun inn obgeschriebener maße. Wir sollen auch den obgemelten Friderichen vnd die er also zu yne nemen wurde getruelich zurecht uerteidingen vnd verantwurten von des obgemelten vnsern gnedigsten herren des romischen keyzers vnd vnsern wegen als siner gnaden vnd des heiligen richs erbkemmerer vnd ir auch zcu rechte mechtig sin, vor vns oder den ersamen wysen burgermeistern vnd rate zcu Franckfurt oder zcu Nordelingen, vnd sie sunst an dheimen ennden vervnrechten laßen one alle geuerde. Es sollen auch alle vnd yede, die da golt inn die obgeschriben moncz brengen werden inn des obgemelten vnseres gnedigsten herren des keyzers vnd des heiligen richs geleyt sin vnd syner gnaden fryheit vnd sicherheit haben, vnd sich der gebruchen. Darczu Friderich obgenant vnd die er inn obgeschriebener maße zcu yme nemen wurde,

ir hulfrauwen, gesellen vnd knecht, ire lybe vnd gut sollen auch von vnsers gnedigsten herren des keyzers wegen solich obgemelt gnade, fryheit vnd sicherheit haben, als dann die vorgenanten monczen inn sounderheit der brieue daruber gegeben, gefryet sin, solich brieue das eygentlich inhalten vnd aufwysen. In allen obgeschriben sachen ufgescheiden alle geuerde vnd argelist. Vnd zcu warem orkunde haben wir obgenanten Elizabeth, Philips vnd Philips gewisterer yedes sin eygen insiegel thun hencken an diesen brieue, der geben ist als man zalt nach Cristi vnsers lieben herren geburt tusent vierhundert vnd sieben und funffzigst jare an sontage den heiligen palmtage.

Abschrift im frankfurter Stadtarchive.

59.

1457, August 28.

Die Geschwister von Weinsberg weisen den Wardein Georg Ruwener an, dem Münzmeister Friedrich Nachtrabe gegenüber seine Pflicht als Wardein zu erfüllen.

Wir Elizabeth, von gots gnaden herzogin zcu Saßen, witwe, geboru von Winsberg, vnd wir Philips der elter vnd Philips der junger, hern zcu Weynsberg, gebruderer, des heiligen richs erbkemmerer, embieten dem erbern Jorgen Ruwener, vnserm wardin zu Francfurt vnseren gunstigen grus zcuor. Lieber getruwer, wir sin der irrunge, so zwischen vnsern monczmeistern zu Francfurt der moncz halben ist durch Johann Worfel, vnsern schryber und lieben getruwen vnderriecht worden, daruff haben wir yne beiden geschriben, wie wir wollen, daz sie sich mit der moncze diese herbstmesse halten sollen. Also heißen vnd gebieten wir dir uff die plicht, die du vns getan hast, daz du diese herbstmesse vnd so lang biß wir die sache zwischen den geuanten monczmeistern enndern, mit den eysen vnd der wardinschafft gewarten sein wollest Friderich Nachtraben, vnd hirinn nicht anders tun oder furnemen, verlaiß wir vus genczlich zu dir.

Geben zu Reigelberg mit vnserm zcu rucke uff gedruckten insiegeln an sontag nehst nach Bartholomei. Anno dni. M^o CCCC^o LVII^o.

Abschrift im frankfurter Stadtarchive.

Anmerkung: Nota diese vorgeschriebene II brieue (Urkunde Nr. 56 und 59) brachte Jorge Ruwener vnd waren pappiren vnd hatte iglicher III ingesigel, vnd er sagte, er hette keyne brieue mehe uber die wardyne. Actum sabbato post Dionisii. Anno XIII^o LX. (1460, Oktober 11.)

60.

1463, August 27.

Pfalzgraf Friedrich bittet seinem Münzmeister von Bacherach zu gestatten, dass er in der nächsten Herbstmesse in Sachsenhausen Gold- und Silbermünzen schlagen dürfe.

Friderich von gots gnaden pfalzgraue by Rine, herzog in Beyern, des heyligen romschen richs erczdruchseße vnd kurfurste. Vnsern gunstlichen gruß zuuor, ersamen wisen lieben besondern. Nach dem vnd bißher ein iglicher vnser munczmeister die franckfurtter messe gesucht vnd sin handel da selbst gebrucht, vnd wan nu yczunt die strassen zu wasser vnd zu lande von disser wilden leuff wegen wagemlich und sorglich sint, vnd besunder munczmeistern mit iren gewerben vnd hendeln, vnd darumb so begeru wir an uch mit besunderm ernste bittende, das ir uns zu willen vnsern munczmeister zu Bacherach gonne vnd auch dar zu forderlich sin wollen, das er disse nest kunfftige messe zu Sachsenhusen golt vnd silber als vnser muntmeister muenzen moge, vnd vns des nit versagen, als wir uch getruwen. Daran bewisen ir vns gutten willen, den wir in besunderm gutten gein vch erkennen vnd bedeuken wollen. Vnd des uwer beschriben antwort.

Datum Heidelberg uff samsttag nach sant Bartholomeus dag. Anno ectr. LXIII^o.

(Aussen:) Den ersamen wisen vnsern lieben besondern burgermeister vnd rate der stat zu Franckfurt.

Original im frankfurter Stadtarchive.

61.

1463, August 30.

Frankfurt lehnt das Gesuch des Pfalzgrafen ab, weil es eine kaiserliche Stadt und über das kaiserliche Münzrecht daselbst nicht verfügen könne.

Hern Friderichen von gots gnaden palczgrauen by Ryue, herczogen in Beyern, des heiligen romschen richs erczdruchseße vnd korfursten. Vnsern vnderthenigen willigen dinst zuuor, hochgeborner

furste, gnediger lieber herre. Als uwer furstliche gnaden vns hat tun schreiben, begerende der sorglichen wilden leuffe halb, uwerer gnaden monczmeister von Bacherach zu gonnen, dese entstanden messe zu Sassenhusen golt und silber zu monczen ectr., als uwerer gnaden brief inhelt, han wir oitmudiglich enphangen vnd verstanden vnd stellen in keinen zwyfel, uwer furstliche gnade sy wol vnderricht vnd wissende, wie von alder uwerer gnaden monczmeister, vnd auch andere vnserer gnaden herren der fursten monczmeistere, die des heiligen richs vnd vnserer messen vnd merckte gesucht, ire gewerbe mit der moncze gehandelt vnd gehalten han, also, so sie slagen, kruczen, monczen wulden, daz sie solichs ufwendig der stad Franckfurt getan han. Vnd wand dan, gnediger furste vnd herre, die stad Franckfurt vnd Sassenhusen ein vngescheiden gericht vnder euer regierunge des heiligen richs kammer ist, also daz wir hinter dem allerdurchluchtigisten fursten vnd herren vuserem allernedigisten herren dem romischen keiser vnd andern, die der moncze von des heiligen richs wegen zu tunde han, solichs nit zuerwilligen haben: so biden uwer furstliche gnade wir vnderenichlich mit ganzem fliß daz uwer gnade gnediglich wulle tun verfugen, daz die dinge domyde gehalten vnd gehandelt werden als von alder, vnd uch darinne so gnediglich erzeigen, als zu uweren gnaden wir ein ganz getruwen vnd zuuersicht han vnd mit oitmudigen dinsten gerne verdinen wollen.

Datum feria tertia in crastino sancti Johannis decollacionis.
Anno XIII^o LXIII^o.

Entwurf im frankfurter Stadtarchive.

62.

1465, September 18.

Philipp der junge, Herr zu Weinsberg, an Frankfurt, betreffend das Verbot der in Frankfurt geschlagenen weinsbergischen Gulden.

Philipps der junger herre zu Weinsperg erbcammerrer des heiligen romischen reichs. Vnserenn fruntlichen grus zuuor, erberunn weisen vnd lieben besondern. Wir fugen euch zu wissen, wie das vnser gnedigen herren von Mencz vnd pfalzgraue vnserm munczmeister zu Franckfurt ein schrift geschickt haben vff mentag nehst nach sant Egidientag (2. September) die vnns off donnerstag nehst dar nach gein Reigelberg geantwort wart. Dar auff haben wir den

erbern vnd vesten Hannsen Bacherat, vnsern amptman vnd lieben getreuwen aufgefertiget vnd beschieden vff freitag (6. *September*) dar nach zu reyten zu vnserm gnedigen herren von Muncz, sein gnade zuunterrichten, das wie die sache nit eygentlich vnd gleich were furgesprach worden. Und als der genant vnser amptman komen ist gein Frankfurt vff vnser frauen tag nativitatis Marie genant (8. *September*) do fant er drey brief, die vnser gnedigen herren von Muncz vnd pfalzgraue ane slaben hatten lassen. Die waren gestanden freitag, samstag und sonntag, darinnen dann dem gemeinden kauffman verboten was, nichts ine die muncz zu liebern oder zu antworten. Also do er solichs verneme, do wolt er nit volreyten, dannen er sich wol beduncken ließ, das sein reyten vnuerfenchlichen lewesen were, vnd ist vff solichs widervmbe erheynt gerietten, es furter gane zubringen. Nu solt ir wissen, das vnns Friderich Nachtrabe den iczigen vnseren munczmeister zugefugert vnd geschickt hat, der dann iczt zu Franckfurt ist. Also wolt der icztmunczmeister ein wissen haben, wor auff er monczen vnd orbeyten solt, das er recht thet vnd nicht vnrecht. Also greiff Friderich Nachtrabe ine vnser herren der kurfursten gulden vnd name czweuczig gulden darauß vnd thet die entzwey sneyden vnd ließ den halbenteyl verpittschetten vnd ine die buchssen legen, die dann noch hewt betage dar innen ligen, vnd vß dem aundern habenteyl ein nadel machen vnd hieß die dem munczmeister geben, dar vff er zu got und den heiligen sweren must, dar nach zu arbeyten vnd zu monczen, vnd was der munczmeister dar nach gearbeit vnd gemunczt hat, solichs sein werck ist noch bißherer alzeit als gut gewest als die nadellen vnd ee beßer dannen swecher, als wir des eygentlich bericht sein. Soliche wegeweise mit der nadel zu machen hat Friderich selbst funden vnd furgesgeben. Auch so hat Friderich den vnsern gesagt, wie das vnser gnedige herren die kurfursten ein ordenung gemacht haben vnd vff neunzen krait feins goldes zu arbeyten, also habe er solichs gelobt vnd gesworen, doch so wolle er vmbe vier oder funff greiu vngestraft sein. Auch zweifelt vns nit, euch sey noch wol inwendiglich des abschieds, als wir am nehesten zu den barfüßen von euch schieden, do wir den rate bitten ließen, ein uffsehen zu haben ine die muncz, ob eyucherley dar innen entstunnde, das nit sein solt, vnns solichs wissen zu lassen. Danner ir wol wisst, das vnser verschreibung inuenheldt, die wir haben von romischen konigen vnd keyseren, worauff vnser gnedige herren die kurfursten arbeyten, die macht haben wir auch vff soliche kroit zu arbeyten lassen. Vnd

befremdt vns vnd hetten gemeintt vnser gnedigen herren die kurfürsten solten vns zum ersten an geschriben vnd ersuchen lassen dar vmb wir iren gnaden geanttwort vnd ein gruntliche vntterrichtigung gegeben wolten han, das man iren gnaden die warheit nit ganz furgehalten hette, nach dem wir vnser gnedigen herren der kurfürsten lehen man vnd diener sein vnd kommen des zu grossem schaden.

Geben zu Reigelberg am mittwochen nach crucis exaltacionis. Anno cetr. sexagesimo quinto.

(Aussen:) Den erbernn vnd weisen burgermeister vnd rate der stat zu Franckffurt, vnsernu lieben besonderenn.

Original im frankfurter Stadtarchive.

63.

1468, Januar 14.

Philipp der ältere, Herr zu Weinsberg, kündigt der Stadt Frankfurt an, dass er Hans Schrauf zum Münzmeister daselbst bestimmt habe, und bittet, ihn ungehindert hantiren zu lassen.

Philipps der eltterer herre zu Weinsperg, erbcammerer des heiligen romischen reichs. Vnsern gunstlichen grus zuuor, erbern weisen besunderen gut frunde, wir fugen euch gutlichen zu wissen, das wir hieuer den ersamen Hanns Schraufen ine des reichs gulden munczen bey euch, die vns ine pfandschaft empholen ist zuuersehen, zu munczmeister gemacht haben ine zuuersicht, die nach eren vnd nucz allenthalb mit ime versorgt sein, vnd bitten euch mit besunderm vleis wol gutlichen, so der sich anzurichten bey euch ziehen wirdt, als die zeit im erfordert, ime gewegen zu sein vnd mit geleyt vnd befrydung notturfftlichen zuuersehen, damit er, ab yme ymands abholdung truge, der dinge halb sich ame leczten zu Nurnberg begeben haben, als einer sein knecht mit anderen gerichtet ist worden, die geschicht euch vielleicht baß danne wir euch iczt zu schreiben wissen, kundig sein mogen, deßhalb er arges mußt gewarten, den bey euch nicht arges zuwiderfaren gestatten noch vergeweltigen zu lassen, wiewol wir solichs zu nymants zuuersicht haben vnd der vnser solich handel die danne mercklichen kauffleuten gemeyne sein ob es not geschee, aue gepurlichen enden mit recht, dar zu wir sein forderlich mechtig sein, notturfftiglichen mag verantworten. So

wolten wir ine doch ane ein wissen nicht einseczen, damit er vn-
guts vnd args defßhalb sicher vnd wir schaden vnd arbeit verladen
mogen pleiben. Wolt euch hir inne zu dem besten beweysen vnd
vnsere schreiben ine gut vermercken, als wir besunder vertrauen
vnd zuuersicht zu euch haben, wollen wir vmbe euch zu der pillich-
keit gunstlichen beschulden vnd bitten des ewrer beschriben antwort,
vns wissen dar nach zu richten.

Datum Reigelberg, amie donderstag Felicis anno ectr. LX octavo.
(*Aussen:*) Den erbern weisen burgermeister vnd rate zu Franckfurt
vnsern besunderen guten frunden.

Original im frankfurter Stadtarchive.

64.

1475, Mai 16.

*Frankfurt an König Friedrich: lehnt die Erwerbung der dortigen
Guldenmünze ab.*

Domino imperatori. Allerdurchluchtigster großmechtigster keyser
allergnedigster herre, uweren keyserlichen gnaden sin vnser vnder-
tenige schuldige willige dinste mit rechter otmudekeit vnd ganzcen
truwen zuuor. Allergnedigster herre, Walther von Swarczenberg der
alde, vnser mitscheffe vnd radgeselle hat uwerer keyserlichen gnaden
begere vnd meynunge der guldenmoncz halber vns anbracht vnd
furter zu erkennen geben uwere majestat ine dauon vmb antwort
inn uwere keyserliche gnaden schrifftten habe tun manen ectr. han
wir mit vnderteniger dangbarkeit solicher gnaden vnd anmudunge
nerstanden, vnd nachdem die gemeynen lantleuffe iczunt steen, auch
uweren keyserlichen gnaden zu gehorsam vnd gefallen, wir gute zyt
in vnmuße gesezet sin, auch mirglichen kosten, solt vnd ander dar-
legung gehabt vnd getan han, noch han vnd tun, deshalb wir solicher
furgehaltener meynunge vns nit han mogen so follich vnd gruntlich
vnderridden, als die dinge erfordern, finden vns auch difmals nach
solicher gelegenheit geldes bloiß vnd solichs zu erstrichen vnner-
mogen. So ist auch iczunt nach gemeyner sage der gulden moncz
halber irrethum vnd gebrech, dauon wir vns nit entslieffen mogen
uff solich obgemelt uwerer keyserlichen gnaden begeren diesezyt
entlich antwort zu geben, noch vns des zu vnderziehen. So aber
die sweren lantleuffe vnd hereczoge in fridden gesezet wurden, wir

vns etwas erholen mochten vnd uwrer keyserlichen gnaden vnd der kurfursten gulden monze halber bestentlich ordenunge vnd einhelliger uerdrag gemacht wurde, vnd dann der gulden moncz halber by vns von uwern keyserlichen gnaden ichtes an vns lengete, hofften wir baß vnd stadlicher darzu antwurten zu geben, vnd obe noit wurde uwrer keyserliche [mayestät] meynunge follicher inczunemen vmb wyter dauon zu ridden. Vnd uwrer keyserliche majestat bitten wir mit otmudigem vnderthenigen flüße uwre gnaden wolle diese vnser antwort obgemelter gelegenheit halber in gnaden uffnemen vnd daz vnser anligen darinne zubeneken, auch vnser otmudig er bieten vndertheniger schuldiger vnd williger dinste mit ganezen truen gemeynt gewilligt vnd angenehme laissen wolle sin. Uwrer keyserliche majestat die der almechtige got in langwieriger uermogenheit das heilige rich seliglich zu regieren vnd zu beschirmen gefristen wolle.

Geben off dinstag nest nach dem heiligen phingstage. Anno XIII^oLXXV.

Gleichzeitige Registratur-Bemerkung: Vnser allerguedigster herre der keyser das der rad die gulden moncz an sich brengen wolle.

Entwurf im frankfurter Stadtarchive.

65.

1477, Januar 23.

Frankfurt an Nördlingen über die Nichtbenutzung der rheinischen Münzstätten.

Vusern fruntlichen diust mit flisse zuuor, ersamen fursichtigen wisen besondern guten frunde. Als ir vns iezunt der gulden moncz halber geschriben habt, han wir guter maße verstanden vnd fugen uch fruntlich zu wissen, daz siit nehstuergangener vnserer herbstmesse, so ferre vns wissen, kein monezmeister an der gulden moncz by vns gewest ist vnd also bisher keine gulden by uns gemunzet sin, wir versteen auch nit das vnser gnedige herren die kurfursten iezunt gulden slaen laissen. Wes sich auch vnser gnedige herren die kurfursten des gehalten vnd nffslages der gulden geeyniget haben, ist noch ingeheyne vnd nit lutbar noch ruchtig, deshalb wir uch auch difmals dheine wyter vnderrichtunge schriben mogen. Warinne wir aber uch sost fruntschaff vnd gutgefalle wisten zu bewisen teden wir gerne.

Datum quinta post Sebastiani. Anno ectr. 77.

65a.

1487, December 23.

Kaiser Friedrichs Gebot an die Stadt Frankfurt, den Herrn von Weinsberg nicht mehr daselbst münzen zu lassen.

Friderich von gottes guaden romischer keyser ectr. Ersamen lieben getrewen. Als nechstmals zu Franckfort durch vnns vnd vnserer vnd des heiligen reichs churfursten beslossen worden ist, das durch den edeln Philipsen von Weinsperg den eltern, vnusern vnd des heiligen richs erbcamrer vnd lieben getrewen ferrer kein guldein noch silbrein munß geslagen werden soll: Demnach empfelhen wir euch ernstlich vnd wollen, das ir denselben von Weinsperg noch die seinen furbaßhin bey euch on vnns sonder heissen und beneulich keinerley munß mer slahen noch machen lasset, noch des yemand zutund gestattet. Daran tut ir vnns ernstlich meynung.

Geben zu Vlm am sonntag vor dem heiligen Weihennachttag. Anno domini LXXXVII vnnsers keyserthuibs im sechsunddreissigsten jare.

Ad mandatum domini imperatoris proprium.

(Aussen:) Den ersamen vnns vnd des reichs lieben getrewen burgermeister vnd rate der stat Franckfortt.

Original im frankfurter Stadtarchive.

66.

1503, August 18.

Philipp der ältere, Herr von Weinsberg dankt dem frankfurter Rath für den seinem Münzmeister bisher gewährten Schutz und bittet ihn auch ferner zu schützen.

Philips der eltere herre zu Weinßberg, des heiligen romischen reichs erbcamerer. Vnns freuntlichen grues zunor fursichtige vnd weyse besondere freunde. Vnns munczmeister vnd lieber getrewer Johann Engellender, genant Guldenlewe ewr mitburger, ist ytzo etlicher sachenhalben vnns muncz betreffende bey vns gewesen vnd

vns vndter anderm angesagt, wie ir euch vns zugefallen die zeyt here, so er vnser muntzmaister bey euch zu Frauckfurt gewesen sey, gegen ime gunstlichs willens mit rathe, hilff und beystant alwegen erzeigt habt, damit hab er dester statlicher die hantirung der montzen mogen treyben. Vnd weyl aber soliche guttath vmb vnsern willen ime von euch beschehen, ist vns vnser muntzenhalben auch zu nutz komen, des sagen wir euch zuuor abe besonderen freuntlichen dauck, gueigt solichs vmb euch vnd die ewren fruntlich zu beschulden. Aber ytze, zu dieser meß zwen jar vergangen, ist ime durch etliche ein geschrey vnd leyemunht, als ir wol wyst, schuldhalben, darauß ime dan vnglawbe vnd mißtrave, des er sich doch nye geflissen hat, entstanden ist, villeicht mere auß myßgionnung dan von notturfft wegen derjenigen beschehen ectr. Deshalben er der arbeyt des montzens verhindert worden, vns vnd ime zu mercklichem schaden komen. Vnd weyl aber sich sein sachen wyder zu besserung ziehen, bitten wir euch gar gutlichen, wellet inen vmb vnserntwillen euch nochmals gutlichen lassen beuolhen seyn vnd getrewgklich ob ime halten, damit ob etlich sein myßgionuer sich gegen ime zu gremschafft abermals entbortten, das doch solichs ime des muntzenshalben, besonderlichen in den messen nit zu nachteyl beschee. Damit pliben wir auch nachteyls vnd schadens verhaben. Das wollen wir vns guts vertrauens nach zu euch versehen, in gleichem oder mererm umb euch oder die ewren erwydern vnd freuntlich beschulden.

Datum zum Reigellßberg am Freitag nach assumptionis Marie.
Anno ectr. tertio.

(Aussen:) Dem erborn fursichtigen vnd weysen burgermaystern vnd rathe der statt Frauckfurt ectr. vnsern lieben besondern freunden.

(In vorstehender Urkunde sind einige der nach modernen Begriffen überflüssigen Konsonanten gestrichen).

Original im frankfurter Stadtarchiv.

Philipp der ältere, Herr zu Weinsberg, wird in einem Briefe des baseler Rathes an den frankfurter »Thumher des hohen Stiffts zu Strasspurg« genannt.

67.

Abrechnung I.

1430, April 18.

Item Steffen Scherff, monczmeister, hat gemonczet in der alden herbstmesse anno 1429:

	210 ¹ / ₂ marg goldes		
Item hat er gemonczet feria quarta post Dionisii (12. Oktober 1429)	9	>	>
Item in crastino Katherine (26. Nov.) anno 1429	15 ¹ / ₂	>	>
Item gewirckt sexta post Lucie (16. Dez.) anno 1429	19	>	>
Item gewirckt sabbato ante inuocavit (14. März) anno 1430	11	>	>
Item in der fastenmesse anno [14]30 hat er ge- wirckt primo sabbato ante judica (1. April)	14	>	>
Item tercia feria ante palmarum (4. April) . .	25	>	>
Item quarta ante palmarum (5. April) . .	29	>	>
Item quinta ante palmarum (6. April) . .	22	>	>
Item sexta ante palmarum (7. April) . .	23	>	>
Item vff palmabent (8. April) . .	34	>	>
Item secunda post palmarum (10. April) . .	18	>	>
Item vff dornstag nach palmen (13. April) . .	14 ¹ / ₂	>	>
Item vff frittag vor (?) palmen (7. April) . .	18	>	>
Item vff dinstag nach palmen (11. April) . .	25	>	>
Item quarta ante pasche (12. April) . .	13	>	>
Item vff osterabent (15. April) anno [14]30 . .	7	>	>

Item summa summarum in der alden messe, zwischen derselben messe vnd in dieser fastenmesse gewirckt, ist zusammen 507 ¹/₂ marg golds mit dem zusacze.

Vnd als ye 19 marg fins goldes dunt 24 marg gewircktes goldes mit dem zusacze, so ist gerechent das die 507 ¹/₂ marg gewircktes goldes mit dem remedio haldet 402 marg fins goldes. Dauon Annen Roßhenbten der slegeschacze geburte zugeben nach lude vnsern herren

des koniges priuilegio ye von iglicher marg fins goldes $\frac{1}{2}$ gulden machet zusammen 201 gulden. Vnd wan man dan dauon abegehet 40 gulden dem wordin vor sinen cleidunge vnd 25 gulden dem monczmeister vor sinen lon, als daz das egenant priuilegium auch inueheldet, das man den dauon lonen sulle, so blibet noch daran der frauwen zugebin 136 gulden biß vff diesen dag, daz man auch gegeben vnd gerichet hat. Jacob Pruglin, monczmeister zu Porzheim, von iren wegen vff Heinrichs von Snnthusen vnd Annen Roßheubten siner hnsfrauwen quitancien mit yren zweyn ingesiegel vnd auch Jacob Pruglins ingesigel besigelt, vnd ist also domyde der slegeschacz ganz vffgericht biß vff diesen dag, *tercia feria post festum pasche (18. April) anno 1430.*

Nota vnd als dan der rait dem mouzzer die moncze entpholhen hat, ye von einer marg goldes mit dem zusacze 8 tornos zu slegeschacze zu geben, vnd sie doch nach lude des egenanten priuilegiums nit me dan von iglicher marg fins goldes plichtig sin $\frac{1}{2}$ gulden zu geben, so ensteet dem rade noch das ym gebort nach dem uberlauffe von der zweyer tornosen wegen und auch das der monczzer ym von dem gewirckten golde mit dem zusacze verslegeschaczet 137 gulden 8 schilling, das der rat auch hinder sich genommen hat, vff sollich werbung, als Walter Swarzenberger von des rades wegen an vnserm gnedigen herren dem konige kurzlich erworben hat, das sin gnade dem rade des uberleuffes gnedeklichin gonnen wolle vff das sie deste befieren fisse zu der moncze gehalten mochten vnd zu zusehen, das die redelich vnd vffrichtlich geslagen worde, vnd mancherley andern vnkosten, als sie daroff wenden vnd ufgeben mußen, vnd vnser gnediger herre der konig ym das auch also zu sagete dem rade des uberlauffes also gnedeklichin zu gonnen vnd ym den zu lassen, als Walther Swarzenberger dem rade das von siner gnaden wegen auch zugesagt hat darnach.

Nota die rechenmeister han die egenante somme 137 gulden 8 schilling als dem rade uberleuffen vnd gefallen sin in ire innemen lassen schriben vnd auch verrechent.

Nota diß vorgeschriben ist berechent dem rade vnd der slegeschacz ufgericht sicut prescriptum est.

Abrechnung II.

1431, Juli 26.

Item hat er wider an gewircket 8 marg uff abend inuencionis sancte crucis (2. Mai) anno 1431 mit der cronon gezeichnet	8. —
Item 7 ¹ / _s marg goldes gewircket uff dinstag nach pancracii (15. Mai) anno 1431	7 ¹ / _s .—
Item 14 marg goldes in crastino sancti Petri et Pauli (30. Juni)	14. —
Item 11 marg uff sant Julians tag (1. Juli)	11. —
Item 13 marg uff frytag vor Kiliani (6. Juli)	13. —
Item 22 marg uff sant Jacobs abend (24. Juli)	22. —
Item 21 marg in crastino sancti Jacobi (26. Juli)	21. —
mark goldes	96 ¹ / _s .—

69.

Probe I.

A. (Frankfurt.)

1398.

Guldenschaffe actum anno 1398 vel circa.

Item eym alden bacheracher ist abegegangen 15 heller me dan eim ducaten.

Item der fursten menczer gulden ist abegegangen 12 heller me dan eim ducaten.

Item der fursten triersche gulden ist me abegegangen 9 heller me dan eim ducaten.

Item der fursten kolsch gulden ist abegegangen 10 heller me dan eim ducaten.

Item der fursten oppenheimer gulden ist abegegangen 5 heller me dan eim ducaten.

Item dem nuwen menczer gulden ist abegegangen 8 heller me dan der vier korfursten menczer gulden eim.

Item dem nuwen kolschen gulden ist abegegangen 6 heller me dan der vier korfursten kolschen gulden.

Item dem nuwen trierschen gulden ist abegegangen 8 heller me dan der vier korfursten trierschen gulden eim.

Item dem nuwen bacheracher gulden ist abegangen 10 heller me dan der vier korfursten oppenheimer gulden.

Item dem nuwen kolschen gulden ist abegangen 3 heller me dan dem nuwen bacheracher gulden.

Item dem nuwen trierschen gulden ist abegangen 1 heller me dan dem nuwen kolschen gulden.

Item dem nuwen meuczer gulden ist abegangen 4 heller me dan dem nuwen trierschen gulden.

B. (Mainz.)

1400.

Primo vnsers herren des konigs gulden mit dem adalar sint zu lichte 3 alte heller vnd zu krang an golde $1\frac{1}{2}$ heller.

Item die gulden zu Hoste zu licht $4\frac{1}{2}$ heller vnd zu krang $11\frac{1}{2}$ heller.

Item die gulden von Binge zu lichte $5\frac{1}{2}$ heller vnd zu krang $9\frac{1}{2}$ heller.

Item die gulden von Wesel zu lichte $3\frac{1}{2}$ heller vnd zu krang 3 heller.

Item der gulden von Cobelencz zu lichte $1\frac{1}{2}$ heller vnd zu krang $15\frac{1}{2}$ heller.

Item die gulden von Bonne zu licht $1\frac{1}{2}$ heller vnd zu krang 6 heller.

Diese vorgeschribenen gulden sint vffgeseczit ganz vff daz ciment.

Disse hernachgeschribenen gulden sint dunner geslahen vnd vff daz ciment glich gesaczit mit dem stahel, der da heldet $22\frac{1}{2}$ grad.

Primo des konigs gulden mit dem adalar zu lichte $1\frac{1}{2}$ heller vnd zu krang an golde $3\frac{1}{2}$ heller.

Item der gulden von Hoeste zu lichte $7\frac{1}{2}$ heller vnd zu krang 9 heller.

Item der gulden von Binge zu lichte $5\frac{1}{2}$ heller vnd zu krang $12\frac{1}{2}$ heller.

Item der gulden von Wesel zu lichte $5\frac{1}{2}$ heller vnd zu krang $7\frac{1}{2}$ heller.

Item der gulden von Cobelencz zu lichte $4\frac{1}{2}$ heller vnd zu krang an golde $2\frac{1}{2}$ heller.

Item der gulden von Bonne zu licht $1\frac{1}{2}$ heller vnd heldet nerlichen $22\frac{1}{2}$ grad.

Vnd alle vorgeschribenen gulden sint uff 22 $\frac{1}{2}$ grad vffgesaczt vnd ist gescheen in anno XIII^o uel circa, vnd ist von Mencze hervff gesant.

(Wahrscheinlich gleichzeitige) Abschrift im frankfurter Stadlarchiv.

C. Nota der von Mencze prufe.

(1400 oder früher.)

Item zum ersten ein alt vngerischer gulden ist 7 heller erger dan ein ducate.

Item ein behemischer gulden mit dem lewen ist 19 heller erger dan ein ducate.

Item des bischoffs gulden von Trier.

Item des bischoffs gulden von Triere mit dem adeler, da in dem adeler ein schildechin stet mit ein cruce, der ist einer 7 heller erger dan ein ducate.

Item ein kobelenczer, die man nit nymmet, ist einer 10 heller erger dan ein ducate.

Item die trierschen gulden mit den czwein schilden ist einer 6 heller erger dan ein ducate.

Item die trierschen gulden, die bischoff Cune slug mit den czwein slusseln ubir dem schilde, ist einer 11 heller erger dan ein ducate.

Item die nuwen kobelenczer, die bischoff Wernher iczunt slehet myt dem adeler vndir sant Johannis fussen, ist einer 18 heller erger dan ein ducate.

Item ein nuwen gulden, die der bischoff von Trier iczunt slehet ist einer 20 heller erger dan ein ducate.

Kolsche gulden.

Item ein kolsch gulden, die der bisschoff von Collen vnd der bisschoff von Trier mit ein slugen ist einer 9 heller erger dan ein ducate.

Item ein kolssch gulden, mit ein schilde vnder dem manne ist einer 2 heller erger dan ein ducate.

Item ein kolsch gulden, den die vier horren mit ein slugen, ist einer czweier heller erger dan ein ducate.

Item ein nuwe kolsch gulden, die der bischoff von Collen iczunt mit dem cruce da der adeler inne stet, ist einer 7 heller erger dan ein ducaten. Item so ist auch der selbin gulden einer 18 heller erger dan ein ducate.

Menczer gulden.

Item ein alt Gerlacus ist 2 heller erger dan ein ducate.

Item ein gulden, die bischoff Adolff slug, die man nennit Adolffs gulden, ist einer 14 heller erger dan ein ducate.

Item bischoff Conrads gulden, die er slug mit den vier herren, ist einer 6 heller erger dan ein ducate.

Item ein menczer gulden, die der capittel slug nach bischoff Conrads tode, ist einer 7 heller erger dan ein ducate.

Item ein nuwe menczer gulden die bischoff Johannes iczunt slehet ist einer 20 heller erger dan ein ducate.

Nota des herczogen gulden.

Item ein alt Rupertus, den der alde herczoge slug mit dem adelar ist einer 3 heller erger dan ein ducate.

Item des herczogen gulden, die man zu Oppenheim slug mit den lewen vnd ruten in ein schilde, ist einer 5 heller erger dan ein ducate.

Item des herczogen gulden, die er slug mit den vier herren ist einer 17 heller erger dan ein ducate.

Item ein nuwe gulden, die der herczoge iczunt slehet zu Bacherach, ist einer 19 heller erger dan ein ducate.

Item ein metsche gulden ist einer 20 heller erger dan ein ducate.

Item ein loczelborger ist einer 20 heller erger dan ein ducate.

Item ein ducate hat 16 heller mynner dan 24 grade.

Item der stede Mence vnd Franckfurt frunde von der selbin zweier stede wegin han von der moncze wegin got zu lobe, lauden, luten vnd iren steden zu beheltnisse zu nuce vnd zu frommen geratslagit als hernach geschriben stet.

Zum ersten ist ir meynunge, das ir iglich der vogenanten stede in ir selbi sallirmenlichen by libe vnd gude virbieden solle, daz dkeiner, er sy vndir in der ireu oder die in zu virantworten sten, oder ny-maundes anders, er sy fremde oder bekant, dhein gude gulden moncze, sie sy alt oder nuwe, nit bornen oder tilgen solle noch die uff kein batte in die smytte keuffin oder virkeuffen, davon die getilget oder gebrant werde in dheinewys, dann die lassin zu bliben als sie in in selbis werhafft genge vnd gneme sin ane alle geuerde. Wer daz ubirfure, daz der an libe vnd an gude gestrafft werde, daz sich ein ander daran stoße.

Item han sie geratslaget von der silbern moncze wegen, daz ny-
mand in vorgeschribener maße tornof, engelsch, alde heller vnd alde
bondeschen mit virbornen tilgen oder beschedigin noch hieweg vz
diesen landen vnd steden schicken solle in dheinewys, heimlich odir
offinlich, nach schaffin getan werden ane alle geuerde, noch auch
die keuffen oder virkeuffen vff keinerley batte, gewin oder andere
sache, davon solich vorgeschriebene moncze getilget odir gebrant
mochte werden, dann zu nemen vnd zu geben vnd in wesen zu
halten als solich moncze dan genge, gneme vnd werhaft sin. Wer
daz uberfur, daz daz gestraffet wurde in vorgeschribener wise.

Item han sie geratslaget, den von Worms diß zu virschrieben,
waz ir weynnuge dar inne sy.

(Wahrscheinlich gleichzeitige) Abschrift im frankfurter Stadtarchive.

Abschnitt C steht mit Abschnitt A auf einem Bogen unter der Ueberschrift: Nota
prufe von der gulden moncze wegen. A u. B auf einem andern ohne Bezeichnung.

70.

Probe II.

1401, Mai.

Nota die gulden, als die vffgesezcit und besucht actum circa
Walpurgis anno XIII^o primo.

Primo vsers herren kunig Ruprecht ersten gulden die zu
Frauckenfurd geslain sin halden 22 grad.

Item die bacheracher mit der fursten gemeinem slage auch also
22 grad.

Item vsers herren von Menceze binger vnd hoester gulden mit
der fursten gemeinem slage halden 21 grad.

Item die coelschen vnd trierschen gulden mit der fursten ge-
meynem slage halden uff 20¹/₂ grad.

¹) [Nota als die moncze zu Frankenfurd besehin ist, so halden iczunt
die nuwen vsers herren des kunigs vnd nuwen vsers herren von
Colne gulden uff halben teile zusschen 22¹/₂ grad vnd 22 grad, vnd
sin gar nahe glich, doch so ziehin die coelschen eczwaz vur, daz daz
kum zu mercken ist.

So halden vsers herren von Menceze vnd vsers herren von
Trier nuwen gulden 22 krat vnd sin gar nahe glich, doch so ziehen
die trierschen eczwaz vur, daz daz kum zu mercken ist.

¹) Das in eckige Klammern Eingeschlossene ist in einem andern abschrift-
lichen Probebericht enthalten, der, von anderer Hand geschrieben, den obigen
Notizen angeklebt ist.

Als dan daz gewicht zu Franckenfurd ist, so halden 66 $\frac{1}{2}$ gulden eine marg, also man sie wiget in dem cloben, doch so gibet man eczlicher masse einen vurslag, daran der halbe gulden wider inkumet.]

Abschrift im frankfurter Stadtarchive.

71.

Probe III.

Um 1401, Mai 1.

Nota als die gulden vffgesaczt vnd besucht sin von Sifrid Gulden-
schaff. Actum circa Walpurgis anno XIII^c primo.

Item vnsers herren konig Ruprechts ersten gulden die zu Franck-
furt geslagen sin halden 22 grat.

Item die bacheracher mit der fursten gemeinen slage auch also
22 grat.

Item vnsers herren von Mencze binger vnd hoester gulden mit
der fursten slage gemein 21 grat.

Item die kolschen vnd trierschen mit der fursten gemeinen slage
vff 20 $\frac{1}{2}$ grat.

Vnsers herren des konigs gulden:

1. Item der alde bacheracher mit dem adeler 22 $\frac{1}{2}$ grat.
 2. Item der dryspiczige mit den fursten 22 grat.
 3. Item der vierspiczige mit den fursten
 4. Item die franckenfurter gulden
- } iglicher 21 grat.

Vnsers herren von Mencze gulden:

1. Item der alde lansteinsche 22 grat.
 2. Item der dryspiczige mit den fursten
 3. Item der vierspiczige mit den fursten
 4. Item binger gulden 21 grat.
- } iglicher 22 grat minus
} eines ortes eins grads.

Item vnsers herren von Trier gulden:

1. Item bischof Cunen cobelenczer
 2. Item der dryspiczige mit den fursten
 3. Item der vierspiczige mit den fursten 21 grad.
- } iglicher 22 grad.

Item der colsche in vorgeschribener beczeichnung alle zu 22 grad
myenner 1 ort.

Abschrift im frankfurter Stadtarchive.

72.

Probe IV.

1402, Juni 24.

Actum nativitatis Johannis anno XIII^o secundo.

Item vnsers herren des kunigs vnd der drier kurfursten uff dem Rine nuwe gulden besteen uff dem cimenten by ein uff 21 grad.

Item vnsers herren des kunigs vnd vnsers herren von Colne nuwen gulden mit den vierspizigen schilden als sie mit den fursten slahin besteen uff dem striche uff $21\frac{1}{2}$ grad.

Item so besteen vnsers herren von Trier gulden die vierspizigen auch also uff $21\frac{1}{2}$ grad vnd ir eins teils eins granes mynner, der tun 4 ein grad.

Item so besteen vnsers herren von Mencze gulden die vierspizigen uff 21 grad vnd 1 gran, so besteen ir ein teil uff 21 grad.

Abschrift im frankfurter Stadtarchive.

Probe V.

1409, Fastenmesse.

Nota versuchunge der gulden moncze anno XIII^o IX nota fastenmesse.

Item zum ersten menczer gulden, die in disser messe zu Hoeste gemacht sin, die halden 20 grat vnd 3 grein.

Item die binger menczer vor der nesten messe geslagin halden 19 grat.

Item die alden menczer aue punctechin halden 21 grat 4 grein.

Item die menczer gulden mit den rosechin halden $21\frac{1}{2}$ grat.

Item die trierschin, die in disser messe zu Onenbach geslagin sin, halden eins teils 18 grat 3 grein, so halden ir eins teils 20 grat.

Item die zu Wesel geslagin sin in disser messe, halden $18\frac{1}{2}$ grat minus 1 greyn.

Item die zu nest davor geslagin sin mit den ringelchin halden 20 grat minus 4 grein.

Item die alden mit den ringelchin halden $20\frac{1}{2}$ grat vnd ein grein.

Item die alden mit zwein ringelchin by dem zwifeltigen W $21\frac{1}{2}$ grat.

Item die alden mit den cruczechin 21 grat 1 grein.

Item die kolschen die nuwesten mit den slusseln 20 grat minus 4 grein.

Item der kolsch gulden mit den punctechin $20\frac{1}{2}$ grat mynner 2 grein.

Item der kolsch gulden ane punctechin $21\frac{1}{2}$ grat minus 4 grein.

Abschrift im frankfurter Stadtarchive.

74.

Probe VI.

1419, Januar.

Actum anno domini M° CCCC° XVIII°. Kunig Sigmund romscher vnd zu Ungern ectr. kunig ein gulden moncze zu Franckfurt zu slahen erleubt hat funff jare vnd man nemen solde uß des gemeinen kauffmans budel von den nachgeschribenen monczen vss iglicher moncze 20 gulden mit namen uß den monczen von Binge, Wesel, Bonn, Host vnd Ouenbach vnd daruß einen czein vnd prufe tun machin, den der wardiner halb vnd die monczmeister halb haben sollen, vnd waz daz an dem striche vzbrechte, das sie darnach wercken sulden, also doch daz die gulden an hundert gulden eins gulden besser sin sulden dan der czeyn, als die prufe dann erfunden wordde.

Item vsers herrn des kunigs nolde als vß den gulden der funff moncze funden wart, die hielt 18 grat mynner 3 grein, der grein 12 ein grat tun.

Vnd als die gulden moncze zu Franckfurt anging in der alden messe anno XIII° XVIII° vnd man darnach umb epiphaniam domini anno XIII° XIX° die gulden vffsaste, was sie getun mochten, da erfaut sich dises nachgeschriebene:

Item die nuwen triersch gulden 18 grat minus 4 grein.

Item die nuwen biuger nach vsers hern des konigs gulden 18 grat minus $1\frac{1}{2}$ grein.

Item die menzer die nuwesten ane vsers hern des kunigs gulden 18 grat minus 10 grein.

Item colser morser gulden 18 grat minus 8 grein.

So hielden die ersten kunigs gulden 18 grat.

Darnach in der messe 18 grat $\frac{1}{2}$ grein.

Darnach 18 grat vollicher.

Darnach nach der messe vmb wihenachten vusers herren des kunigs gulden 18 grat $\frac{1}{2}$ greyn.

So hielt die nolde von 19 graten vñ cronen gebrant 18 grat minus $5\frac{1}{2}$ grein.

74a.

1419, Juni 15.

Darnach als man Viti et Modesti martirum anno XIII^o XIX^o die gulden streich vnd vffsaste vnd zimentente des kunigs vier gulden mit den eldisten vnd 4 mit den nuwesten vnd auch der fursten gulden, die erfunden sich als hernach steet vnd als 24 grein gerechent sin ein grat.

I. Die nuwen kuniges gulden:

1. Item einer 18 grat 3 grein.
2. Item einer 19 grat minus 4 grein.
3. Item einer 18 grat 6 grein.
4. Item einer $18\frac{1}{2}$ grat 2 grein.

II. Item bischoff Otten von Trier gulden als er allein slehet $18\frac{1}{2}$ grat minus 1 grein.

III. Item als die andern erzbischoffen von Menceze, von Colne vnd herczoge Ludewig die fursten mit ein slahen die halden also:

1. Item bischoff Johans von Mencez gulden 19 grat minus 3 greyn.
2. Item bischoff Dieterich von Coln gulden 19 grat 2 grein.
3. Item herczog Ludwig gulden 18 grat 7 grein.

IV. Die alden kuniges gulden:

1. Item der ein 19 grat minus 6 grein.
2. Item der auer $19\frac{1}{2}$ grat.
3. Item der ein $18\frac{1}{2}$ grat.
4. Item der ein 19 grat minus 6 grein.

Original im frankfurter Stadtarchive.

75.

Probe VII.

1421, November 24.

Nota die gulden darnach in vigilia beate Katherine virginis anno nt supra (1421) von hern Johan Appinheimer vffgesast, daruff auch dem marggrauen von Baden geschriben wart.

Vnd sal halden ein krat 12 grein nach der rechenunge.

Item des kunigs nolde bestunt 19 krat minus 4 greyn.

Item des kunigs gulden, gemacht iczunt vñ ein werck von 24 marcken besteet 7 grein stercker dan die nolde.

Item des kunigs gulden vz des kauffmans budel 2 grein stercker dan die nolde.

Item der hoster gulden vz des kauffmans budel gnommen der besteet $\frac{1}{2}$ grein cleiuer dan des kunigs gulden vz des kauffmans budel.

Item der heidberger gulden vz des kauffmans budel besteet 1 grein stercker dan des konigs gulden vz des kauffmanns budel.

Item der bonner gulden uñ des kauffmans budel gnommen besteet glich des kunigs gulden uñ des kauffmans budel.

Item der triersche gulden vz des kauffmans budel besteet glich des kunigs gulden vz des kauffmans budel.

Item der bacheracher gulden mit dem crucze, geslagin vor der messe, als man meint daz sie sunderlich gut sullen sin, besteet ein grein besser dan des kunigs gulden vz des kauffmaus budel.

Item der binger gulden mit dem crucze, vor der egenannten messe geslagin, besteet $\frac{1}{2}$ grein besser dan des kunigs gulden vz des kauffmans budel.

Diese vffsetzunge hat her Johan Appinheimer getan vud des abeschrift gesant vnserm herrn dem marggrauen von Baden.

Nr. 75—77 aus einem Buche in Schmal-Folio mit der Bezeichnung »Cymentunge« im frankfurter Stadtarchive.

76.

Probe VIII.

1424, April 4.

Feria tertia post letare anno 1424.

Vffgesast in Peder Gacz herberge.

Daz krat in 12 grein geteilt.

Item 1 gulden mit eim puncte vz siner Peter Gacz nolden bestunt 19 krat 4 grein.

Item der ander vz Peter Gacz nolden mit 2 puncten 19 krat 2 grein.

Item des rads nolde mit 3 puncten bestunt 20 krat mynner 4 grein.

Item des rads nolde mit 4 puncten bestunt 20 krat minus $1\frac{1}{2}$ grein.

Item so wart ein heidelberger gulden der iczunt besondern als man meint 19 krat halden solde vffgesast der bracht vz 19 krat 9 grein.

Item so bracht Peter Gacz gulden als er die iczunt wolde anhebin zu monczen einer vz 19 krat $1\frac{1}{2}$ grein.

Original im frankfurter Stadtarchive.

77.

Probe IX.

1425, Mai 16.

Nota Cimentunge in vigilia ascensionis domini anno ejusdem 1425 in Bernhard Derenbachs des wardiners huse vnd daz krat in 12 grein gesast.

Item die nalde von Peter Gacz wegin¹⁾ hat vzbracht $18\frac{1}{2}$ krat $1\frac{1}{2}$ grein.

¹⁾ Die Bezeichnung der zu probirenden Gulden mit 1, 2 und mehr Punkten ist hier wie in den folgenden Proben fortgelassen worden.

Item die nalde von Peter Gacz wegen hat auch also vil vzbacht.

Item Peder Gacz kunigs franckfurter gulden mit den ersten: $2\frac{1}{2}$ grein swerer dan die nolde.

Item Peter Gacz kunigs franckfurter gulden die mittelsten mit ein punct vor dem lamm: glich der nolden.

Item kunigs franckfurter lesten Gacz gulden mit den lilchilchen vmb den pynnappel: ein grein besser dan die nolde.

Item der menczer gulden mit der funff fursten slag mit namen von Mencz, Trier, Coln, herczog Ludwig vnd herczog von Gelre mit dem vierpass: dru grein besser dan die nolde.

Item der triersch mit der funff fursten slag mit namen von Mencze, Trier, Coln, herczog Ludwig vnd herczog von Gelre mit dem vierpass: $1\frac{1}{2}$ grein besser dan die nolde.

Item der colsch mit der vier fursten slag mit namen von Mencz, Trier, Coln vnd herczog Ludwig mit dem drypass: $4\frac{1}{2}$ grein besser dan die nolde.

Item herczog Ludwig mit der vier fursten slag mit namen von Mencz, Trier, Coln vnd herczog Ludwig mit dem drypass: $2\frac{1}{2}$ grein besser dan die nolde.

Item marggraue Fridrich von Brandenburg mit dem adeler zu Nurenberg geslagen: glich der nolden.

Original im frankfurter Stadtarchive.

78.

Probe X.

1426, November 29.

Vffseczunge der gulden in die cimente in viglia Andree anno 1426. Das grat in 12 grein geteilt.

Item das oberste gelege in dem ciment:

Item der byslag von Reyhekeim uff vnsers herren des kunigs gulden ist 7 greyn zu licht vnd darzu abegegangen $\frac{1}{2}$ grat vnder die nalden.

Item der bergsche zu Muluheim was eins grein zu lichte vnd besteet doch 6 grein uber die nalde.

Item der kolsche ist $4\frac{1}{2}$ grein beßer dan die nalde.

Item der franckfurter mit dem lemchin 1½ grein beßer dan die nalde.

Das vnder gelege in dem ciment:

Item herczog Ludwigs gulden: 9 grein beßer dan die nalde.

Item der menzer: vier grein besser dan die nalde.

Item der bislag von Reyhekeim uff des kunigs gulden der vier grein zu lichte was vnd geet darzu abe 5½ grein vnder die nalden.

Item der franckenfurter mit dem lemchin ist glich der nalden.

Original im frankfurter Stadtarchive.

79.

1404.

König Ruprecht lässt durch einen niederländischen Münzmeister vorschlagen Dukaten, Turnosen Englische und Pfennige oder Heller zu schlagen.

Zu wissen sy, daz vnser allergnedigster herre der konig vnd sin rad vnd auch ezliche stede, die im virbunden sin, geordinet haben, daz wir einen fynen gulden slahen sullin zu Franckfurt, der geheissin sal sin ein ducaten, vnd der sal sin als gut als ein ducate von golde vnd als swer von gewichte. Derselbe ducaten uff gulden sal gelden XIII tornos, daz were uff daz hundert achte rinsche gulden vnd VIII tornos, daz bat der kauffman an dem hundert III rinsche gulden vnd VIII tornos. Vnd doch so sollin die gulden alle ducaten, als gut sin als ducaten, diz were ir, vnser gnedigen herren vnd der stat von Franckfurt, ein gemeyn nucz der landes vnd der kauffleute.

Vort so hat vnser herre der konig vnd sin vorgeante stede vnd rad geordinert einen silbern phennig, den man nennit einen tornos, der sal halden an silber XIII lot silbers. Vnd der tornos sal man snyden vff ein marg gewegen LXXVIII vnd sal sie glich schroden, vnd sal der XII geben vmbe einen rinschen gulden vnd XIII vur den ducaten einen. Da sal die stat von Franckfurt einen wardyn mit seczen vmbe des willin, daz deste vester vnd stede halden.

Vort einen engels, der sollin III gelden einen tornos, vnd die engels sollin als gut sin als die vorgeschrieben tornos. Der sal man

snyden XIX schilling uff die marg gewegen, daz kompt glich der vorgeschrieben tornoiß, vzgnommen VI der cleiner phennig, der werden III dem knappen mir zu lon, vnd III vur abegang, daz sie cleiner sin dan die andere phennig.

Auch wer es sache, daz die stat vnd der rad von Franckfurt einen heller oder einen phennig, der II heller gulde, oder einen der III heller gulde, des lyt vnser allergnedigster herre der konig obe der stat rad vnd in den besten, wie sie daz ordenen mogen, vnd daz were allermeist nutzete dem lande, wan wir ser clagen des vmbebrechs willen.

Auch sollin wir slahen einen rinschen gulden glich den korfursten oder besser. Herabe begert vnser allergnedigster herre der konig ein antwort. Gehandelt uff uwerem rad, wie uch damyde beguget.

Abschrift im frankfurter Stadtarchive. Ist mir erst während des Druckes in die Hände gekommen.



Zusätze und Berichtigungen.

- Seite 16 Zeile 20 ist zu streichen: »allgemein«.
- » 34 Zeile 1 v. u. statt: »vor ihm« lies: »von seinem Nachfolger«.
 - » 52 Dass der Deutschordenskomthur schon 1300 mit Goldgulden zahlte, ist zwar nicht unmöglich, doch nicht sehr wahrscheinlich. Jedemfalls darf man gegen die Richtigkeit der Bauerschen Urkunden-datirung starke Zweifel erheben.
 - » 56 Zeile 9 lies: »wenn ein Vertrag zwischen dem von Köln und den übrigen zu Stande kam«.
 - » 58 statt »1418—1429« lies »1418—1423«.
 - » 78 Note ²⁾ statt »Anfang« lies: »Anhang«.
 - » 84 Die Mühlheimer Gulden, von denen ich erst jetzt ein Exemplar gesehen habe, gleichen den frankfurter Gulden (Euler Taf. I. 2.) fast vollständig: *SIGISMVRDVS* ROMANORV* *RXX Der Reichsapfel in einem runden aus zwiefachen Fäden gebildeten Vierpass, der aussen in jeder Ecke mit einer Blume, innen mit einer Lilie an jeder Spitze und mit einem dreifachen Bogen in jedem grossen Bogen verziert ist. Rs. *MORATT* ROV' (Schild) MOGLHIME' St. Johannes mit dem Lamm auf dem Arm. Unten zwischen den Füssen des Heiligen spanischer Schild mit vier (^{2,3}) Löwen, mitten zwei (statt drei) Sparren. 23 mm. 3,44 gr. (L. & L. Hamburger, hier).
 - » 102 Zeile 12 muss es heissen: »Ein Schreiben Herzog Wilhelms darüber«.
 - » 109 Zeile 1 v. u. Nicht nach 1448 sondern nach 1452, März 16., Friedrichs Kaiserkrönung, ist Konrad von Weinsberg gestorben, denn es giebt frankfurter Gulden mit dem »Imperator«-Titel Friedrichs und einem Q (onrad) unter den Füssen des h. Johannes. Urkunde 54 macht das Jahr 1452 als Sterbejahr Konrads von Weinsberg sehr wahrscheinlich.
 - » 114 Friedrich Nachtrabe, der schon 1456 für seinen Schwager Konrad von Stege die kaiserliche Münze verwaltete, wurde auf Veranlassung der rheinischen Kurfürsten wegen angeblich geringhaltig ausgeprägter Gulden 1460 gefangen gesetzt, aber noch in demselben Jahre wieder entlassen. Anfang 1461 trat er in die Dienste des mainzer Erzbischofs Diether von Isenburg. 1463 wurde er von dessen Nachfolger aus der Stellung eines mainzischen Münzmeisters entlassen und übernahm wieder die kaiserliche Münze in Frankfurt. (Reichssachen 1454 Nr. 4846 im frankfurter Stadtarchive.)
 - » 129 Urkunde Nr. 6 ist nach einer Notiz von Herrn Prof. Dr. Weiszäcker »von 1417 vor März 8«.
 - » 131 Urkunde Nr. 7 von 1417 nach gleicher Notiz.
 - » 115 Zeile 8 v. u. statt »mir« lies »wir«.
 - » 147 Zeile 5 statt »Schaubach« lies »Schanbach«.
 - » 173 Zeile 1 statt »Ronoldus« lies Arnoldus«.
 - » 177 Note ¹⁾ statt »Bernherd« lies »Bernhard«.

Register.

Abrechnung 90. 91. 209—211.
 Adam Riffen 96.
 Adler, der deutsche, 6.
 Adolf, Graf von Nassau, Erzbischof
 von Mainz 17. 18. 44. 114.
 Adolf, Herzog von Berg 84. 169. 222.
 Albeck, Ulrichus de, 127.
 Albrecht, deutscher König 104. 106.
 Andreas, St., 35.
 Anna Rosshauptin 89. 94. 178. 179.
 209.
 Appelgulden 66. 67. 100—102. 109.
 112. 185. 186. 188.
 Appinheimer, Johann, 220.
 Arnheim 105.
 Arnold von Dortmund 119.
 Arnold von Ratperg 108.
 Auctor, St., 8.
B
 Bacharach 24. 25. 27. 28. 77. 85.
 107. 129. 132. 191.
 Baden, Markgrafen, Bernhard 61. 64.
 67. 68. 138. 140. 143. 146.
 — Friedr., Bisch. zu Utrecht 1. 36.
 — Wappen 19.
 Baiern, Johann von Baiern-Hennegau
 36. 73. 80. 81. 153—158.
 — Wilhelm, Herzog von, 101.
 — Wecken 7.
 Bartholomäus, St., 9.
 Bartholomäus Benker 119.
 Basel 8. 87. 94. 101. 103. 104. 108.
 128. 130. 183. 185. 191.
 Beischläge 168. 222.
 Benker, Bartholomäus, 119.
 Berg, Adolf, Herzog von, 84. 169. 222.
 Bernhard Dernbach 103. 176. 192.
 221.
 Bernhard, Markgraf zu Baden 61. 64.
 67. 68. 138. 140. 143. 146.
 Berthold von Henneberg, Erzbisch.
 von Mainz, 48.
 Bingen 11. 14. 15. 59. 107. 114. 132.
 139. 148. 149.
 Bonn 30—34. 59. 98. 107. 132. 139.
 Brabant, Wappen 35.
 Brandenburg, Knrf. Friedr. I. von.
 (1415-1440), 65. 72. 74. 142. 222.
 Brauneck 97.
 Braunschweig, Stadt, 8.
 Braunschweig, Herzog von, 85. 169.
 Broglin s. Proglin.
 Brome, Hans 10. 119.
 Burgund, 179.
 — Karl d. Kühne (1467-1477) 35.
 — Maria (1477—1482), 35.
 — Wappen 35.

C
 Cadolzburg 143.
 Chiny 153.
 Christus 6. 17. 25. 34. 42. 45. 47. 48.
 Clais von Wisse von Koblenz 98. 182.
 Cleschin 109.
 Clusemann, Hermann, 171.
 Concil zu Basel 103. 104.
 Cornelius von Leiden 119.
 Cornelius von Orel 191.
 Cronen, französische, 153.
 Cron in Wurmland 167.
 Cymmentunge (Feuerprobe) 66. 220.
 221. 222.
D
 Daniel Goldschmit, 119.
 Dernbach, Bernh., 103. 176. 192. 221.
 — Peter, 93.
 Dielmann s. Thielm. v. d. Winterbach.
 Diether II., Erzbischof von Köln,
 (1414—1463) 30—34. 42. 93.
 97. 132. 158. 175. 187. 218.
 Diether von Isenburg, Erzbischof
 von Mainz, 2. 18—20. 44. 114.
 Diether von Erbach, Erzbischof
 von Mainz, 17. 44. 106.
 Disibodenberg 1. 2.
 Donne, Peter, 91. 168.
 Dortmund 78. 108. 119. 160. 161. 182.
 Dreiling 134.
 Dreipass 10. 15. 39.
 Dryling s. Dreiling.
 Dukaten 6. 54. 83. 84. 91. 124. 172. 223.
 — = 13 Turnosen 223.
 Duling, Werner, 119.
E
 Écus d'or 91. 130. 172.
 Einigung der deutschen Münzherren
 78. 79. 120. 163.
 Elisabeth von Görlitz, Herz. v. Bra-
 bant, Lützelburg etc. 80. 157.
 Elisabeth von Weinsberg 110. 197.
 198. 200.
 Emericus de Mescheln 124. 128.
 Engelländer, Johann, (Guldenlewe),
 119. 121.
 Engelsche 126. 134. 223.
 — = $\frac{1}{2}$ Turnose 223.
 Eppstein, Herren von, 121.
 Erbach, Diether von, Erzbischof von
 Mainz, 17. 44. 106.
 — Wappen 17.
 Erfurt 18.
 Erwerbung des Münzmeisteramts
 98. 181.
 Erwin von Stege 112. 113.
 Eschwege 109.
 Esslinger, Hans zum, 85. 141.

Falkenberg 85. 169.
Falkenstein 20. 23. 97.
 — Kuno v., Erzb. von Trier, 20.
 — Werner von, Erzbischof von Trier, 21—23. 132. 213.
Fälschungen 107—109. 118.
Fässgin v. d. Winterbach 22, s. Voss d. jüngere.
Faugt, Wolf, 119.
Fische, Gobel, von Bonn, 98. 182.
Folkmar, Peter, 95. 179.
Foyss s. Voss.
Flandern, Wappen 35.
Florentiner 20. 37.
Franciscus präpositus Boleslaviensis (Bunzlau) 145.
Franciscus präpositus Strigoniensis (Gran) 147.
Franecker 108.
Frauken 172.
Frankfurt will die Münze erwerben 183.
 — erhält die Münze 52. 88.
 — verliert die Münze 177—179.
 — als Metallmarkt 5. 23. 171. 172.
 — der Pfalzgraf will hier münzen 85, 170.
 — der Erzbischof von Mainz will hier münzen 85. 141.
Frankfurter Gulden 6—10. 52. 53. 92. 99. 106. 184. 186. 211. 212. 222. 223.
 — Münzfuss 78.
 — Währung 163. 165.
Franz Henne 174.
Franz Smeltzer 22.
Fridingen, Ulrich von, 89. 94.
Friedrich III., deutscher König 10. 107—109. 112.
Friedrich, Markgraf von Baden, Bischof von Utrecht 1. 36.
Friedrich, Kurfürst von Brandenburg 65. 72. 74. 142. 222.
Friedrich Nachtrabe 18. 111—114. 197—200. 203.
Friedrich, Pfalzgr., (1449-1476), 28. 45.
Friedrich von Saarwerden, Erzbischof von Köln, 30.
Fritz Reimann 72, 74, 147.
Fynsterloch, Peter, 178.
Gatz, Peter, 69. 70. 72. 73. 87. 101. 144. 147—152. 160. 161. 171. 221. 222.
Gehalt der Gulden 8. 55. 59. 62. 66. 85. 161. 162. 182. 186. 187. 189. 211—223
Geiling, Rudolf, 141.
Gengenbach 130.
Genueser 172.

Gepräge d. dortmunder Gulden 78.
 — der frankf. Gulden 175.
 1401: 7. 52. 212.
 1402: 6. 7. 53.
 1418: 60. 139.
 1425 ca.: 222. 223.
 1431: 8—10. 92. 186. 211.
 1432: 99. 184. 186.
 1438: 106.
 — Vorschläge 77. 79. 100. 105. 160. 161. 184. 186—188.
 — der kölnischen Gulden 30—35. 37—51. 218.
 — der lützelb. Gulden 81. 154.
 — der mainzer Gulden 11—20. 37—51. 214.
 — der pfalzgräfl. Gulden 24—30. 37—49. 211—217.
 — der trierschen Gulden 20—22. 42. 66. 213.
 — der rheinischen Gulden, der ältesten: 20. 37. 1371: 20. 1386 (1385): 37. 1391: 38. 1399: 38. 1409: 22. 90. 81. 38. 1417: 22. 24. 81. 39. 137. 1419: 13. 14. 32. 40. 1423: 32. 40. 41. 1425: 15—17. 23. 25—27. 41—43. 85. 1487: 17. 27ff. 34. 44. 45. 1462: 17. 34. 45. 1477: 19. 29. 30. 35. 46. 47. 1488: 47. 1490: 48.
 — vertragsmäss., 37-49. 211-223.
 — ausservertragsmässige, 42. 49-51.
 — mit dem Bilde des Kaisers 78. 79. 165. 184. 187. 188.
 — gemeinsames für alle deutschen Goldgulden, 120. 163.
Gerber, Johann, 184. 190,
Gerhard (Gerit) von der Winterbach 36. 73. 153. 157.
Germersheim 128.
Gewicht 57. 103. 130.
 — frankfurter 57. 175. 216.
Gobel Fische zu Bonn 98. 182.
Goldschmit, Daniel, 119.
 — Werner, 119.
Gorinchem 157.
Gottfried IV. von Limpurg, Bischof von Würzburg (1443—1455) 110. 196.
Göttingen 111.
Groeten (Groschen), lützelburger 154.
 — halbe 154.

Grunwalt, Johann, 119.
 Gulden im Mittelalter 52.
 — die ältesten: 20. 37.
 — = 12 Turnosen 210 223.
 — = 10 Grosch. = 20 Schill. 130.
 — = 20¹/₂ Weisspfennig 134.
 — s. a. Gehalt, Gepräge, Nachahmung.
 Guldenlewe, Claus, 113.
 — Hans (Johann), 119. 121.
 — Jacob, 119.
 — Peter, 113. 119.
 Gutenberg 144. 150. 152. 185. 189.
Hamburg 108. 109.
 Hanau 142.
 Hans Bacherac 111.
 Hans Brome 10. 119.
 Hans Guldenlewe 119. 121.
 Hans [Mergentheimer], Münzmeister in Neustadt 54. 124.
 Hans Neythart 114.
 Hans Schrauf 114.
 Hartenberg 109.
 Hauenstein 109.
 Heidelberg 25. 29. 125. 127. 160.
 Heiligenstadt 19.
 Heinrich (II.), St., 8. 42.
 Heinrich von Lynder 119.
 Heinrich von Sonten 171.
 Heinrich von Tiele 171.
 Heinrich Wolf 77.
 Helfenstein, Ulrich Graf von, 178.
 Heller 126. 134. 224.
 Helm 130.
 Helmstädt, Raban von, Bischof von Speier und Erzbischof von Trier 28. 34. 42. 45. 49. 124.
 — Wappen 34.
 Henneberg, Berthold von, Erzbischof von Mainz, 48.
 — Wappen 48.
 Henne, Franz, 174.
 Hennegau, Johann von Baiern-, 36. 73. 80. 81. 153—158.
 Henne Wyle 105. 190.
 Hermann Clusemann 171.
 Hermann von Hessen, Erzbischof von Köln 46. 49—51.
 Hessische Münzmeister 120.
 Höchst a. M. 13. 15—17. 59. 139. 212.
 Huglin, Philipp, 120.
Jakob Guldenlewe 119.
 Jakob Proglin 58. 69. 72. 138. 143. 144. 210.
 Jakob Ronseler 119.
 Jakob Stralenberg 94. 177. 179. 180.
 Jakob v. Sirk, Eb. v. Trier, 28. 34. 45.
 Inpierrez gilt 172.

Johannes, St., 7. 10. 11. 20. 22. 37—39. 40. 106.
 Johann II., Erzbischof von Mainz, (1397—1419), 11. 85. 132. 141.
 Johann Gerber 184. 190.
 Johann Grunwalt von Dortmund 119.
 Johann, Pfalzgr., Herz. v. Baiern-Hennegau, 36. 73. 80. 81. 153—158.
 Johann von Isenach 171.
 Johann III., von Reetz, 97.
 Johann Engellender (Guldenlewe) 169. 121.
 Johann Weiss (Wysse), 94. 177. 179.
 Isenach, Johann von, 171.
 Isenburg, Diether von, Erzbischof von Mainz 2. 18—20. 44. 114.
 Isengreber 92. 184—186.
 Jülich-Berg, Herzog Wilh. IV. von, (1475—1511), 2. 19. 35.
 Jülich-Geldern, Herzog Reinhold von, 13. 14. 39. 131.
 — Herzog Wilhelm III. von, 131.
 Jülichseher Münzmeister 120.
Karat = 4 Grän 217.
 — = 12 Grän 220.
 Karl der Grosse, St., 8. 9.
 — V., deutscher König 122.
 — der Kühne v. Burgund 35.
 Kaspar Schlick 95. 179.
 Kaspar Schot 119.
 Katzungulden 172.
 Katzestirngulden 91. 130.
 Kilchhofen, Konrad, 119.
 Kipperei 58. 188.
 Klaus Guldenlewe 113.
 — siehe Clais
 Klotzgens Gulden 67.
 Knoblauch 83.
 Koblenz 22. 23. 42. 73. 98. 107. 119. 132. 212. 213.
 Kolbasengulden 91. 172.
 Köln, Stadt, 92. 108. 119. 131.
 — Friedrich, Grf. v. Saarwerden, Erzbischof (1370—1414), 30.
 — Diether II., Graf von Mors (1414—1463), 30—34. 42. 93. 97. 132. 158. 175. 187. 218.
 — Ruprecht, Pfalzgraf (1463—1477), 17. 34. 46. 49—51.
 — Hermann, Landgraf v. Hessen (1473—1508), 46. 49—51.
 Kölnische Gulden 30—35. 37—51. 211—218. 222.
 Königstein, Grafen von, 121.
 Konrad III., Erzbischof von Mainz 14. 67. 81. 82. 158.
 Konrad Kilchhofen 119.
 Konrad Lengefelt 119.
 Konrad Schanbach 72. 147.

Konrad von Stege 105. 112. 190. 197.
 Kornelius von Leiden 119.
 Kornelius von Orel 191.
 Krambach, Hans und Cristen, 109.
 Kreuz, Andreas-, 35.
 — Blumen-, 25. 42. 45.
 — langes, 19. 25. 44.
 Kronen, französische, 153. 172.
 Kruschingulden 172.
 Kuno von Falkenstein, Erzbischof von Trier, 20.

Lahnstein, Guldenmünzstätte 216.
 Landschreiber, mainzischer, 76.
 Leiden, Kornelius von, 119.
 Lengefeld, Konrad, 119.
 Leopold, St., 8.
 Lewekins, $\frac{1}{2}$ Groschen 155.
 Linnar, Heinrich, 120. (s. Lynder).
 Löwenstein, Johann Weiss zu, 94.
 Lucca 6.
 Ludgerus, St., 8.
 Ludwig, Graf von Stolberg-Königstein, 122.
 Ludwig III., Pfalzgraf (1410—1436), 16. 24. 25. 43. 51. 81. 85. 132. 158. 170. 185.
 Ludwig IV., Pfalzgraf (1436—1449), 27. 45. 96.
 Lüneburg 108. 109.
 Lützelburg 36. 73. 81. 82. 153. 169.
 Lützelburger Münzen 81. 154. 155. 214.
 Lutzenbronn 184.
 Lynder, Heinrich von, 119.

Magdeburg, Burggrafen von, 97.
 Mainz, Erzbischöfe von, 187.
 — Johann II., Grf. v. Nassau, 11. 85. 132. 141.
 — Konrad III., Rheingrf. (1419—1434), 14. 67. 81. 82. 158.
 — Diether v. Erbach 17. 44. 106.
 — Adolf, Graf von Nassau 17. 18. 44. 114.
 — Diether, Graf von Isenburg 2. 18—20. 44. 114.
 — Berthold, Graf von Henneberg 48.
 Mainz, Stadt, 18. 19. 126. 149. 158.
 — Münzstätte, 17—19.
 — Münzmeister 10. 18. 119. 120.
 — Helligrenze 134.
 Mainzer Gulden, bischöfliche, 11—20. 37—51. 212—220.
 — Kapitelsgulden 214.
 Manderscheidt, Ulrich von, Erzbischof von Trier 42. 49.
 Maria von Burgund 35.
 Mark von Troyes 153.

Markwart von Rosenberg 120.
 Martin, St., 6. 36.
 Mathias von Rammingen, Bischof von Speier 13.
 Mescheln, Emericus de, 124. 128.
 Metzger Gulden 214.
 Michael Steno 6.
 Michael, praepositus Boleslaviensis (Bunzlau), 167.
 Michael von Rectz, Burggraf von Magdeburg, 97.
 Minzenberger Wappen 11.
 Morchen 56.
 Mörs, Graf von, 84. 119.
 — Diether von, Erzbischof von Köln 30—34. 42. 93. 97. 132. 158. 175. 187. 218.
 Mottoen (Mouton) 172.
 Mühlheim am Rhein 84. 169. 222.
 Münzbeamte 135. 171.
 Münzhäuser in Frankfurt: Esslinger (1418), 85. 141.
 — Weinrebe (1430), 93. 104. 190.
 Münzmeister 74. 80. 92. 112. 113. 115. 161. 171. 174. 210.
 — badische: Jakob Proglin 62. 210.
 — brandenburgische 120.
 — frankfurtische, siehe Jakob Proglin, Voss v. d. Winterbach, Voss d. jüng., Stephan, Stephan Scherff, Konrad von Stege, Friedrich Nachtrabe, Hans Schrauf, Hans Engländer (Guldenlewe)
 — hessische 120.
 — jüdische 120.
 — kölnische 90. 119. 120.
 — lützelburger: Gerhard von der Winterbach 36. 80.
 — Voss von der Winterbach 80.
 — in Basel: Peter Gatz 171.
 — in Bacharach: Kornelius von Orel 191.
 — in Heidelberg: Hermann Clusemann 171.
 — in Koblenz 22.
 — in Neustadt a. d. Hardt: Hans Mergentheimer, 54.
 — in Oberwesel 22.
 — in Offenbach 22.
 — mainzische: Hans Brome (1488), 10. 119.
 — Friedr. Nachtrabe (1461), 18.
 — trierische: Franz Smeltzer (1408), 22.
 — Thielgen v. d. Winterbach (1408), 22.
 — Fässgin v. d. Winterbach (1409), 22.

- Münzmeisterstelle 98. 181.
Münzordnung, allgemeine, 116. 120.
Münzstempel in Köln gemacht 173.
Münzrecht der rheinischen Kurfürsten 52.
Münzverträge von 1385. 1386: 37. 1391: 38; 1399: 38; 1409: 12, 38; 1417: 39, 132; 1419: 13, 40; 1425: 41; 1437: 44; 1464: 45; 1477: 46; 1488: 47; 1490: 48.
Münzzeichen: Adler 213; \square 99, 101, 184; Kreuz 21, 43, 217, 220; Halbmond 21; Hand 35; Punkt 217; Ringel 217; Rose 217.
Nachahmung von Gulden 81. 84. 158. 169. 223.
Nachtrabe, Friedrich, 18. 111—114. 197—200. 203.
Nadel 59. 60. 66. 73. 76. 93. 160. 218—223.
Nassau, Wappen, 11.
— Adolf von, Erzbischof von Mainz 17. 18. 44. 114.
— Johann von, Erzbischof von Mainz 11. 85. 132. 141.
Neustadt a. d. Hardt 54. 124.
Nobel 76. 130. 172.
Nördlingen 10. 69. 72. 94. 95. 96. 101. 108. 112. 115. 178. 180. 181. 183. 185.
Nürnberg 95. 101. 114. 124. 128. 130. 179. 185. 186.
Oberwesel 21. 22. 59. 73. 98. 107. 132. 139.
Ofen 147.
Offenbach 22. 23. 59. 73. 139. 217.
Oppenheim 24. 211.
Orel, Kornelius von, 191.
Oestreich 8.
Oettingen 8.
Otto, Graf v. Ziegenhain, Erzb. v. Trier 23. 42. 45. 49. 124. 158. 219.
Paulus de Tost 141.
Peter, St., 13-15. 20. 24. 25. 31. 32. 81. — (1417—1425), 39—41.
Peter Dernbach 93.
Peter Donne 91. 168.
Peter Folkmar 95. 179.
Peter Fynsterloch 178.
Peter Gatz (von Basel), 69. 70. 72. 73. 87. 101. 144. 147—152. 160. 161. 171. 221. 222.
Peter Guldenlewe 113. 119.
Pfalzgrafen 24. 25. 39.
— Ruprecht, König, 6. 7. 123—127. 223.
Pfalzgraf Ludwig III. (1410—1436), 16. 24. 25. 43. 51. 81. 85. 132. 158. 170. 185.
— Ludwig IV. (1436—1449), 27. 45. 96.
— Friedrich (1449-1476), 28. 45.
— Philipp (1476-1508), 2. 29. 48.
— Stephan zu Simmern 103. 189. 192.
— Ruprecht, Erzbischof von Köln 17. 34. 46. 49—51.
— Johann, Herzog von Baiern-Hennegau 36. 73. 80. 81. 153—158.
Pfalzgräflicher Hof in Sachsenhausen 85. 170.
— Löwe 7.
Pfundsumme der Reichsmünzen 94. 96. 97. 183.
Pfennige, 224.
— mittelrheinische 13. 134.
— niederrheinische 13.
Pfenniggrenze unterhalb Mainz 134.
Pforzheim, 138. 146.
Philipp Huglin 120.
Philipp, Pfalzgraf, 2. 29. 48.
Preimbam 188.
Presburg 145.
Proben 8. 9. 23. 60. 62. 66. 103. 107. 146. 168. 211—223.
Proglin, Jacob, 58. 69. 72. 138. 143. 144. 210.
Prugonien 179.
Raban v. Helmstädt, Bischof von Speier u. Erzb. von Trier 28. 34. 42. 45. 49. 124. 158.
Rammingen, Mathias von, Bischof von Speier 13.
Ratperg, Arnold von, 108.
Rechts und links 7.
Reckheim 84. 169. 222. 223.
Rees 87.
Reetz 97.
Regensburg 8.
Reinhold, Herzog v. Jülich-Geldern, 13. 14. 39. 131.
Reimann, Fritz, Münzer in Frankfurt 72. 74. 147.
Rense 31.
Reygekom (Reckheim) 169.
Rheingraf, Konrad, Erzbischof von Mainz 14. 67. 81. 82. 158.
Rhein- u. Wildgrafen, Wappen 14.
Riel 32—34. 87. 93.
Riffen, Adam, 96.
Rodenstein, Hermann von, 125—127.
Römhild, Wappen 48.
Ronseler, Jakob, 119.

Rosenberg, Markwart von, 120.
 Rosshauptin, Anna, 89. 94. 178. 179.
 209.
 Rotenburg 128.
 Rudolf Geilling 141.
 Ruprecht, Pfalzgraf, deutscher König 6. 7. 52. 123—127. 223.
 Ruprecht, Pfalzgraf, Erzbischof von Köln 17. 34. 46. 49—51.
 Ruten (Rauten, Wecken) 214.
 Ruwer (Ruwener), Jörg, 113. 197. 200.
Saarwerden, Friedrich Grf. v., Erzbischof von Köln 30.
 Sachsenhausen 52. 85. 170. 171.
 — Rudolph von, 170.
 Sachsen-Lauenburg, Elisabeth von, 110. 197.
 Saluten 172.
 Salvator s. Christus.
 Saint-Pol, Graf von, 84. 169.
 Saalhof 83.
 Schanbach, Konrad, brandenburg. Münzmeister 72.
 — in Frankfurt 72. 147.
 Scherff, Stephan 87. 90. 91. 92. 93. 98. 101. 102. 104. 105. 171. 173. 174. 176. 177. 181. 190—192. 209.
 — sein Siegel 191.
 Schild (écu), 91. 130. 172.
 Schilling 109.
 Schirmer der Münze in Frankfurt 71. 105. 140.
 — Bernhard, Markgraf von Baden (1418—1423), 61.
 — Konrad v. Weinsberg 147.
 Schirmerlohn 72. 73. 148—152.
 Schlagschatz 53. 89. 90. 91. 149. 153. 155. 209. 210.
 Schlick, Kaspar, 95. 179.
 Schot, Kaspar, 119.
 Schrauf, Hans, 114.
 Schwabach 120.
 Schwäbische Gulden 172.
 Schwarzenberg, Walter, 89. 91. 104. 180. 210.
 — der junge 104. 191.
 Sigfried zum Paradiese 83.
 Sigmund, deutscher König, 8—10. 43. 58. 65. 69. 94. 95. 105. 138. 144. 147. 167. 178.
 Silbermünzen in Frankfurt 65. 165. 223. 224.
 Simmern 103. 189. 192.
 Sirk, Jakob von, Erzbischof von Trier, 28. 34. 34.
 — Wappen 34.
 Smeltzer, Franz, 22.
 Sonten, Heinrich von, 171.

Speier, Bischof Mathias von Rammingen 13.
 — Bischof Raban von Helmstädt s. Trier.
 Städte, Einfluss der, 55. 58. 102. 103. 105. 120. 714. 215.
 Stege, Erwin von, 112. 113.
 — Konrad von, 105. 112. 190. 197.
 — Weygand von, 77.
 Stempel 91. 92.
 Stempelschneider 63. 77. 91. 99. 137. 184.
 Steno, Michael, 6.
 Stephan, Münzmeister in Frankfurt, 74. 87. 88. 90. 168.
 Stephan, Pfalzgraf zu Simmern, 103. 189. 192.
 Stephan Scherff 87. 90. 91. 92. 93. 101. 102. 104. 105. 171. 173. 174. 176. 177. 181. 190—192. 209.
 Stephan von Lutzenbronn 184.
 Strafen für Münzverbrechen 118. 133. 134. 155. 167.
 Stralenberg, Jakob, 94. 177. 179. 180.
 Strassburg 96. 119. 120.
 Sunthusen, Heinrich von, 94. 210.
Thielgen, Thielemann von der Winterbach, 22. 70. 73. 83. 98. 181.
 Tiele, Heinrich von, 171.
 Tost, Paulus de, 141.
 Trier, Erzbischöfe, Kuno von Falkenstein (1362—1388), 20.
 — Wernerv. Falkenstein (1388—1418), 21—23. 132. 213.
 — Otto, Graf von Ziegenhain (1418—1430), 23. 42. 45. 49. 124. 158. 219.
 — Raban v. Helmstädt (1430—1439), 28. 34. 42. 45. 49. 124.
 — Ulrich v. Manderscheid (1430 bis 1435), 42. 49.
 — Jakob v. Sirk (1439—1456), 28. 34. 45.
 Trier'sche Goldgulden 20—22. 42. 66. 213.
 Trithem 2.
 Turnosen 126. 223.
 Turnos = 2 Schilling = $\frac{1}{12}$ Goldgulden 90. 210.
 Troyes, Mark von, 172.
Uebergrieffe des mainzer Erzbischofs 67. 68. 76. 111.
 — der rheinischen Kurfürsten, 76. 111.
 Ulricus de Albeck, 127.

- Ulrich Graf von Helfenstein, 178.
Ulrich von Fridingen 89. 94.
Ulrich von Manderscheid, Erzb.
von Trier, 42. 49.
Utrecht, Bischof Friedrich, Mrkgrf.
v. Baden (1496—1516), 1. 36.
- V**alkenberg 85. 169.
Venedig 6.
Verbote v. Goldgulden 68.
— 1420: 67.
— 1421: 65. 146.
— 1423: 67.
— 1432: 100. 185. 186—188.
— 1465: 111.
Verkauf, beabsichtigter Verkauf der
frankfurter Guldenmünze 94.
96. 97. 183.
Verpfändung der kaiserl. Münz-
stätten 94. 98. 180. 181.
Vierlinge, lützelburger, 155.
Vierpass, eckiger (1419), 14. 40.
— runder (1399), 38.
Voss (der ältere), von der Winter-
bach 58. 65. 67. 69. 72. 138.
143. 144.
Voss (der jüngere), von der Winter-
bach 22. 36. 60. 65. 67. 68.
70. 73. 77. 82. 98. 153. 157—
159. 167. 182.
Vultus, St., 6.
- W**alter Schwarzenberg 89. 91.
104. 180. 191. 210.
Wappen auf Münzen 12. 13.
Wappenschild, der, 29.
Wardein 53. 61. 71. 72. 92. 99. 139.
149. 161. 162. 184. 186. 188.
210. 223.
Wardeine, frankfurter, s. Dernbach,
Gatz, Peter Guldenlewe, Klaus
Guldenlewe, Georg Ruwer.
Wechsel in Frankfurt 53. 64. 75.
83. 91. 113. 119. 143.
Weigand, Landschreiber 162.
Weinrebe, Haus zur, 93. 104. 190.
Weinsberg, Konrad von, 16. 26. 43.
70. 72. 75. 84. 87 ff. 93 ff.
118. 144. 147 ff. 160. 177. 179.
180. 188. 190. 198.
— Elisabeth, Herzogin v. Sachs.-
Lauenburg 110. 197. 198. 200.
- Weinsberg, Philipp d. ält. 110. 113. 115.
116. 197. 198. 200. 204. 207.
— der jüngere 110. 111. 113.
116. 197. 198. 200. 202.
Weinsberg will die Reichsmünzen ab-
geben 94—98. 183.
Weiss, Johann, 94. 177. 179.
Weisspfennig 109. 134.
Werner Duling 119.
Werner, Goldschmit, 119.
Werner von Falkenstein, Erzb.
v. Trier 21—23. 132. 213.
Wesel, s. Oberwesel.
Wetterau 126. 127.
Wetterau, Landvogt in der, 54. 124.
Weygand von Stege 77.
Wild- u. Rheingrafen, Wappen 14.
Wilhelm, Herzog von Baiern, 101.
Wilhelm IV., Herzog v. Jülich-Berg 35.
Wilhelm III., Herzog von Jülich-
Geldern, 131.
Winterbach, Gerrit v. d., 36. 73. 153.
157.
— Thielgen v. d., 22. 79. 73.
83. 98. 181.
— Voss d. ältere, v. d., 58. 65.
67. 69. 72. 138. 143. 144.
— der jüngere, v. d., 22. 36.
60. 65. 67. 68. 70. 73. 77. 82.
98. 153. 157—159. 167. 182.
Wisse, Clais von, 98. 182.
— Johann, 94. 177. 179.
Wolf Faugt 119.
Wolf, Heinrich, 77.
Wolfgang, St., 8.
Worms 126.
Würzburg, Gottfr., Bisch. zu, 110. 196.
Wyle, Henne, 105. 190.
Wynrebe, Haus zur, 93. 104. 190.
Wysse, Johann W. zu Lewensteyn,
94. 177. 179.
- Y**sengreber s. Isengreber.
- Z**ein 139.
Ziegenhain, Wappen 24.
— Otto, Graf von, Erzbischof
von Trier 23. 42. 45. 49. 124.
158. 219.
Zimpol (St. Pol). 84. 169.
Zürich 130.

Die beiden

Frankfurter Chroniken des Johannes Latomus

und ihre Quellen.

Von

Dr. R. Froning.

11

Die nachfolgende Abhandlung ist eine Quellenuntersuchung über die zwei Lokalchroniken des bedeutendsten Frankfurter Historikers im 16. Jahrhundert, des Johannes Latomus. Ihr Hauptzweck ist, darzuthun, dass neben den von J. F. Boehmer bekannten und erwähnten,¹⁾ nach seiner Abschrift von Alfons Huber herausgegebenen Annotationen des Bartholomäusstiftes aus dem 14. Jahrhundert²⁾ noch andere annalistische Versuche aus jenem Zeitraum zu verzeichnen sind, welche, jetzt verloren, sich aus den beiden genannten Arbeiten des Latomus nachweisen lassen.³⁾ Dabei soll versucht werden, die ursprüngliche Form und die Entstehungszeit dieser annalistischen Versuche möglichst genau zu bestimmen.

Vorher auf die sonstigen, meist erhaltenen Quellen des Latomus einzugehen, ist nöthig, weil durch deren Vergleichung mit den beiden Werken des Latomus die Art, wie er seine Vorlagen behandelt hat, am besten constatirt werden kann.

Der historischen Forschung ist die möglichst erschöpfende Zusammenstellung und Besprechung der Quellen für ein bestimmtes Werk eines Autors wohl stets willkommen.

Dass die Vollständigkeit dieser Arbeit durch eine ausführliche Lebensbeschreibung des Latomus nicht bedingt wird, kann wohl als unbezweifelt vorausgesetzt werden. Es genügt hier, aus dem Material

¹⁾ Vergl. seinen Cod. dipl. Moeno-Fr. Vor. S. V.

²⁾ *Fontes rerum Germanicarum* IV, 394 u. 395 unter dem Titel: *Annales Francofurtani 1306—1358*.

³⁾ Was Huber ebendasselbst S. XLIX über die Quellen des Bartholomäusstiftes von 1338—1356 sagt, ist viel zu allgemein gehalten um hier berücksichtigt werden zu können.

welches für eine solche geboten ist,¹⁾ nur die wichtigsten Notizen zu geben und die Verhältnisse, unter welchen unser Autor schrieb, in grossen Zügen zu zeichnen.

Johannes Niclas, genannt Steinmetz (er graecisirt gewöhnlich den letzteren Namen nach der Sitte seiner Zeit in Latomus) wurde den 24. Januar 1524 zu Frankfurt geboren. Die Eltern lebten in recht guten Vermögensverhältnissen, und gehörten Glieder der Familie seit mehreren Generationen schon einer der beiden patrizischen Trinkstuben, dem Haus Frauenstein, als Gesellschafter an. Johannes erhielt seine Ausbildung bis zum 13. Lebensjahre in der Vaterstadt, die folgenden zwei Jahre in Cöln und Mons (Belgien); ebensolange in Mainz, wo er sich besonders der Rhetorik befeissigte; dann bezog er auf drei Jahre die Universität Freiburg im Breisgau. Hier widmete er sich theologischen, juristischen und humanistischen Studien und errang schliesslich die Magisterwürde. Gleich nach seiner Heimkehr im Jahre 1543 erhielt er ein Kanonikat am Bartholomäusstift zu Frankfurt, das damals gerade durch den Verzicht des Johann Eckard auf seine Praebende vakant geworden war.²⁾ 1551 wurde er zum Kustos und 10 Jahre später zum Dechanten des genannten Stifts erwählt. Als solcher starb er, nach langem Kränkeln, und nachdem ihm von Seiten der Stiftsmitglieder der Lebensabend, namentlich durch ungenügende Anerkennung seiner zahlreichen Verdienste um das Stift, verbittert worden war, am 7. August 1598. Kurz vor seinem Hinscheiden hatte er den noch jetzt bestehenden katholischen Almosenkasten durch testamentarische Einsetzung gestiftet.

Latomus war in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts der bedeutendste Geistliche zu Frankfurt. Er vertrat hier häufig den Erzbischof Daniel von Mainz bei Visitationen von Klöstern und Stiftern, sowie bei Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Klerus. Er soll, wie ein Gleichzeitiger erzählt, seinem Auftraggeber sogar sehr nahe gestanden haben;³⁾ jedenfalls hat er, von demselben

¹⁾ Eigene Angaben des Latomus, gelegentlich in seinen Werken gegeben. Ferner die 1598 kurz vor seinem Tode verfasste Biographie mit gutem Bilde in: *Icones virorum illustrium cum vitis eorum descriptis a J. J. Boissardo et publicata a Theodoro de Bry Leodiensi. pars II. Francofurdii 1598 pag. 90—95.* Ausserdem die Akten des Bartholomäusstifts.

²⁾ Nach der Urk. No. 638 des Bartholomäusstifts, die Vita hat 1545.

³⁾ In der Vita heisst es: *ut reverendissimo et illustrissimo principi Moguntino admodum charus esset.*

veranlasst, an der 1570 in Köln gedruckten Umarbeitung des Mainzer Breviers mitgewirkt.¹⁾ Er war zweimal kaiserlicher Commissar, 1580 bei der Visitation der auf der Messe zum Verkauf ausgestellten Bücher²⁾ und 1587 in dem Claus Broom'schen Process.

Ganz besonders liess sich Latomus die materielle Hebung seines durch die Reformation schwer geschädigten Stiftes angelegen sein. Er zeichnete nach den vorhandenen urkundlichen Quellen sämtliche Einkünfte desselben auf und führte wieder eine geregelte Verwaltung des Stiftsvermögens ein. Seine Handschrift ist bei weitem am häufigsten in den Akten des Stifts aus jener Zeit anzutreffen; die älteren Schriftstücke, die er fleissig studirte, hat er grossentheils mit Ueberschriften und Verweisungen auf Verwandtes versehen.

Zur Erholung von den zum Theil recht undaukbaren Berufsgeschäften trieb Latomus humanistische und historische Studien. Er kannte die alten Klassiker genau, wie zahlreiche aus denselben stammende Wendungen, auch deren häufige namentliche Citirung in seinen Werken beweisen, und hatte eine ebenso umfassende Kenntniss der mittelalterlichen Geschichtsquellen. Sogar die Nothwendigkeit der Anwendung der Handschriftenkritik auf dieselben war ihm nicht entgangen. Fünf historische Arbeiten von ihm sind auf uns gekommen:

1. *Antiquitates quaedam civitatis et potissimum ecclesiae Francfordensis*, grösstentheils im Jahre 1562 verfasst. Bisher fast ganz unbekannt (im Folgenden kurzweg *Antiquitates* genannt).

2. *Catalogus authorum qui de sanctis brevii Moguntini scribunt, quantum quidem obiter indagare potuimus cum rarissimis quibusdam annotatiunculis* im *Breviarium Moguntinum*, Coloniae 1570, pag. 909—41 mit einem Brief am Schluss, welcher über den Zweck dieses Verzeichnisses aufklärt und unterschrieben ist »J. L. Fr. presbyter.« Dieses Verzeichniss ist bei Joannis I. 166 citirt: *In suis vero ad breviarium notis addit haec d. Latomus.*

3. *Divorum collegii sancti Bartholomaei apud Francfordiam patronorum et fundatorum stemma et genealogia a Carolo Hasbano*

¹⁾ Die Vita berichtet: *scripsit enim pulcherrima quaedam opera inter quae precum horariarum Moguntinae ecclesiae libellus, quem Breviarium Moguntinum vocant, maxime celebris habetur. eundem librum deinde in compendium sive diurnale contraxit.* Er selbst sagt 1596 in einem Schreiben an das Stift, dass er »mit *erschung desz brevii Moguntini*« betraut gewesen. (Bartholomäusstifts-Urkunden u. Akten No. 206, fol. 20). Von ihm ausschliesslich stammen nur die sub 2 im Folgenden angeführten Notizen am Schlusse des Breviers.

²⁾ Frankfurter Archiv, Neue Folge VII. 35.

Brabantiae principē usque ad Philippum Hispaniarum regem Catholicum per annos fere 900 a Johanne Latomo ejusdem aedis decano gratitudinis et humillimae observantiae ergo adornata et conscripta anno salutis 1575. Dieses Werk ist in einem Uffenbach'schen Manuscript ohne Nummer (dem Stadtarchiv gehörig) erhalten und umfasst in demselben 111 Seiten. Ueber den Zweck und die Methode gibt uns Latomus im Texte selbst Aufklärung. Er hat (so heisst es Pag. 43 der Handschrift) die Arbeit unternommen, die Gründer des Bartholomäusstifts, Ludwig den Deutschen und Karl den Dicken, zu verherrlichen, zugleich aber auch den alten Irrthum auszurotten, dass schon Pipin und sein Sohn Karl der Grosse das Stift gegründet.

Den Weg, den Latomus in dieser Genealogie eingeschlagen, zeigt uns der Brief an den Leser, welcher dem Ganzen nachgesetzt ist: . . . *placuit tamen potissimum per hos Brabantiae duces incedere quod inclyto hoc regno principum in omni discordia distracto per hos solos duces (scilicet Brabantiae) Caroli Magni stemma sit conservatum etc.* Wer die Cohn'schen oder auch nur die Grote'schen Stammtafeln zur Hand nimmt, kann sich leicht über diese Arbeit des Latomus orientiren, ohne sie zu kennen. Denn sie enthält ausser einigen ausführlichen Auseinandersetzungen über die Verdienste Ludwigs des Deutschen und Karls des Dicken nicht viel mehr, als was aus jenen Stammtafeln zu ersehen ist.

4. *Catalogus archiepiscoporum Moguntinensium.* 1575 mit Ausnahme der über dieses Jahr hinausgehenden wenigen Notizen verfasst. Abgedruckt bei Mencken, *Scriptores III*, 407—563 (im Folgenden kurzweg *Catalogus* genannt).

5. *Acta aliquot vetustiora in civitate Francofurtensi ab actate Pipini parvi Francorum regis usque ad tumultum rusticum id est annum Christi 1525, tumultuarie collecta per me Joannem Latomum Francofurtensem, decanum sancti Bartholomaei ibidem.* 1583 verfasst. Gedruckt bei Florian, *Frankfurter Chronik* (1664) I, 220—67 und Huber, *Fontes IV*, 399—429 (im Folgenden kurzweg *Acta* genannt).

Meiner oben dargestellten Aufgabe gemäss habe ich mich fast ganz auf nähere Betrachtung der *Antiquitates* und der *Acta* zu beschränken. Von den drei übrigen Werken wird nur der *Catalogus* gelegentlich als Beweismittel in die Untersuchung hineingezogen werden.

Antiquitates und *Acta* sind beide in den Originalhandschriften des Verfassers erhalten, welche beide erst ganz kürzlich aufgefunden wurden. Die Handschrift der *Antiquitates*, welche überhaupt nur in

diesem einen Exemplar vorhanden sind, steht theils im Cod. Bartholomaeus Ser. III, 3 (Fol. 61—69), theils im Cod. Bartholomaeus II, 14c. (II. Theil, Fol. 3—19), beide im Stadtarchive zu Frankfurt a. M. Die Originalhandschrift der Acta, neuerdings für das Stadtarchiv angekauft, ist noch nicht näher bezeichnet.

Ich gehe bei der Beschreibung der beiden Handschriften von den Acta aus, nicht weil sie ausführlicher als die Antiquitates sind, sondern weil sie schon im Druck vorliegen.

Das Autograph der Acta (35 Blätter in Folio mit 2 eingeklebeten Zetteln) ist im Jahre 1583 niedergeschrieben. Häufig, namentlich zwischen den Notizen aus dem 15. und 16. Jahrhundert, hat der Verfasser Räume für Nachträge gelassen, die er aber nur sehr selten ausgefüllt. Zweimal hat der Platz nicht ausgereicht: für die Notiz zum Jahre 1314, die theilweise auf einen beigelegten Zettel geschrieben ist und für die *Descriptio belli Bavarici*, die auf zwei später eingeklebeten Blättern steht. Ausser diesen beiden Zusätzen ist nachträglich nichts von Belang durch Latomus Hand eingefügt worden. Bei dem Jahre 1349 findet sich ein Zettel eingelegt, der die Verse des Günther'schen Grabmales¹⁾ im Concept und unvollständig enthält. Demnach hat unser Autor die Inschrift selbst zu entziffern versucht.

Die wichtigsten Abweichungen des Autographen vom Boehmer'schen Texte mögen bis zur bevorstehenden Herausgabe desselben eine Grundlage zur Beurtheilung darbieten:

S. 399 letzte Zeile *Graccissans*. S. 400 Z. 2 *aliquanto*; Z. 14 *ut antiqua fossa indicat*; 18 *quidem*; 19 *ut quae*. 401, 9 *crescente*; 24 *populos*; 26 *alio*. 402, 1 *beneficio*, 3 von unten: *scriptores praesertim Aventinus*. 403 ist nach der Notiz zum Jahre 753 einzuschalten: *Anno 774 Saxones pulsati sunt a Carolo magno ex Saxenhausen ut supra quoque attigimus*; Z. 18 *verum*; 21 *debabant*; 11 v. u. *ist id est curia imperialis* zu tilgen. 7 v. u. *cum exercitu*. 404, 4 *rex et dominus*. 406, 3 *Hemensibus*; 4 v. u. *comes Lutzenburgensis*. 407, 3 *intercepit et avertit*; 2 v. u. *primae*. 410, 7 *si non est porta sanctae Catharinae* zu tilgen; 17 *dissensionem*. 411, 16 *in crastino*. 412, 13 v. u. *Ecaudiat! Domine in virtute! Deus iudicium tuum regi da!*; 1 v. u. *laudamus imponendo*. 413, 25 *Fridanco*. 414, 4 *Fridancus*. 415, 4 v. u. *litteris*. 416, 25 *propter adhaesionem*. 417, 30 *emunitatem*; 1 v. u. *coronata*. 418, 6 *loco huic*; 6 v. u.

¹⁾ Huber 415.

quae huc non est locus referre. 419, 2 *Bockenheim*; 9/10 *palatini*; 18 *praeferrunt*; 22 *dux Fridericus Brunsvicensis*. 420, 6 *Theodoricus*. 421, 10 *Materni*. 422, 11 v. u. *capi in plateis per*; 423, 3 v. u. *quid contigerit*. 425, 11 *Otzberg*; 14 *quicquam*; 7 v. u. *cogectur*. 428, 14 *domum zum Laderheim*; 26 *consecratum*. 429, 8 *perit enim frigore*; 25 *aetatem hic*.

Die Acta stimmen mit den 21 Jahre älteren Antiquitates nur theilweise überein. Diese, 1562 geschrieben und später um einige wenige Notizen vermehrt, deren letzte ein Ereigniss des Jahres 1579 berührt, stehen bis 1558 incl. im Cod. Bartholom. III, 3¹⁾ Fol. 61—69; der Rest ist, wie der Verfasser selbst bemerkt, wegen Raummangels in diesem Codex, in den Liber clausus niger (Bartholom. II, 14 c²⁾, Th. II, Fol. 3—19), eingetragen. Die Antiquitates zerfallen in zwei Theile. Der erste, von 793—1356 reichend, stimmt in den meisten Sachen mit den Acta mehr oder minder überein; er ist, soweit es für das Verständniss nöthig erscheint, als Beilage IV dieser Abhandlung beigegeben. Der zweite, von 1499 bis 1579 reichend, umfasst grösstentheils eigene Erlebnisse des Verfassers, kann also für unsere Untersuchung nur insofern in Betracht kommen, als er uns über die politischen Anschauungen des Verfassers manchen Aufschluss gibt; von grosser Ausführlichkeit sind die Berichte über die Wahl Ferdinand II. und über die Wahl und Krönung Maximilian II.

Es drängt sich uns zunächst die Frage auf: Wie kommt es, dass Latomus die Acta mit dem Beginn der reformatorischen Bestrebungen in Frankfurt abbricht, während er in den Antiquitates viele seiner eigenen Erlebnisse erzählt?

Die Antwort muss, wie gezeigt werden soll, lauten: Beide Werke waren für verschiedene Leserkreise bestimmt.

Von den beiden Codices, in denen sich die Antiquitates finden, hat der eine, Barthol. III, 3 (in welchem die Antiqu. bis 1558 aufgezichnet sind) als ersten wichtigen Bestandtheil eine Abschrift der Statuten des Stifts, wie sie 1411 aufgestellt wurden.³⁾ Sie ist nicht viel jünger als das Original. Zahlreiche Anmerkungen zu ihr von Händen des 15. und 16. Jahrhunderts (auch von der des Latomus) sowie der Umstand, dass in Bartholomäusstiftsbüchern gewöhnlich

¹⁾ Dem Stadtarchiv gehörig.

²⁾ Ebendasselbst.

³⁾ Das Original, 38 Bl. Pergament, ist Barthol. Ser. III, 4 b des Frankfurter Stadtarchivs.

nicht das Original, sondern meist diese Abschrift citirt wird, weisen darauf hin, dass wir in ihr das Handexemplar der Stiftsmitglieder vor uns haben.

Der Cod. Barthol. II, 14 c (in welchem sich der Rest der Antiqu. befindet), von Latomus, »*liber clausus niger*« genannt, enthält meistens Sitzungsprotokolle des Stifts von 1476 bis ins 16. Jahrhundert hinein.

Klar ist wohl, dass beide Codices nur den Stiftsmitgliedern zugänglich waren. Mithin konnten die Antiquitates, wenn sie nicht abschriftlich verbreitet wurden, nur von Stiftsmitgliedern gelesen werden. Eine abschriftliche Verbreitung aber hat der Verfasser dadurch erschwert, dass er auf andere Stellen der Codices verweist. Sie ist denn auch wirklich unterblieben, denn die Antiqu. sind nur im Autograph vorhanden und waren bis vor Kurzem so gut wie unbekannt.

Anders verhält es sich mit den Acta. Sie waren von vornherein für weitere Kreise bestimmt. Eben deshalb hat unser Autor sie mit dem Jahre 1524 geschlossen. Die Klugheit gebot ihm, hier abzubrechen.

Die Reformation fand in Frankfurt raschen Eingang. Es bekannten sich zur Zeit des Aufstands von 1525 bei weitem die meisten Bürger und die Mehrzahl der Rathsmmitglieder zu ihr. Diese suchten, wie natürlich, möglichst viel von dem Besitze der Kirchen und Klöster in städtischen Besitz zu bringen. Dass sie es besonders auf die Bartholomäuskirche, als die erste der Stadt, abgesehen hatten, ist ebenfalls natürlich. 1525 wurde dieselbe theilweise, 1533 ganz den Protestanten überwiesen, und erst 15 Jahre später auf wiederholten Befehl sowie auf die schliessliche Drohung des Kaisers hin, der Stadt die beiden Messen zu entziehen, den Katholiken zurückgegeben. Diese hatten aber trotz des kaiserlichen Schutzes auch fernerhin als der schwächere Theil, ganz dem Geiste der Zeit gemäss, viele Ungerechtigkeiten zu erdulden. Ihre Stellung (dabei habe ich vor allem diejenige des Klerus im Auge) charakterisiren folgende zwei Fälle vortrefflich, wengleich sie der Zeit nach ziemlich weit auseinander liegen.

Der Prediger Theobaldus (vom Bartholomäusstifte angestellt) hatte auf der Kanzel geäussert, »*alle diejenigen, so zu den Barfüssern (in den protestantischen Gottesdienst in der Barfüsserkirche) gingen, seien Böswichter, Diebe und Schelmen*«. Der Rath verlangte deshalb vom Stift, dasselbe solle, da er solches Benehmen nicht weiter dulden

könne, den Prediger »*anderswo versehen*«. Das Stift gab nach und bat den Erzbischof, den Pfarrer zu versetzen.¹⁾

Als hingegen evangelische Praedikanten, ebenfalls von der Kanzel herab, über zwei vom Stift mit Bewilligung des Mainzer Erzbischofs angestellte geistliche Lehrer weidlich schimpften, und sich das Kapitel hierüber beim Rathe beschwerte, erhielt es einfach keine Antwort. Die Praedikanten durften sogar ungestört weiter schmähen.²⁾

Wie haben sich Ansehen und Macht des Klerus vermindert seit des Stadtpfarrers Konrad Hensel (starb 1505) Zeit, der noch 1498 vor versammelter Gemeinde zwei Schöffen gröblichst beleidigen und dem Verlangen des Rathes zu widerrufen, einfache Nichtbeachtung entgegensetzen konnte!

Latomus nennt in den *Antiquitates Luther* ein *singulare diaboli mancipium*; dessen Anhänger sind ihm selbstredend dasselbe. Auch dem Frankfurter Rath hat er hier allerhand nicht gerade Schmeichelhaftes nachzusagen. In den *Antiquitates* konnte er das, da er sicher wusste, dass diese nur Gesinnungsgenossen lesen würden. Hätte er aber Aehnliches der Oeffentlichkeit kundgegeben, so würde die Antwort darauf von Seiten des Rathes und der andersgläubigen Bürger jedenfalls nicht ausgeblieben sein. Da er nun die *Acta* für weitere Kreise bestimmt hatte, so führte er sie nur bis zu dem Zeitpunkt, von welchem ab er unbedingt den Rath bei weitem öfter hätte nennen und schärfer kritisiren müssen, als er dies bisher gethan. Vorher nämlich (also in den *Acta* überhaupt) erwähnt er denselben (im ganzen sowohl als einzelne seiner Mitglieder) nur ganz beiläufig³⁾, versetzt ihm auch gelegentlich einen versteckten Seitenhieb.⁴⁾

Latomus bot seinen Lesern in den *Acta* etwas durchaus Neues. Ein Charakteristikum der vor ihm in Frankfurt entstandenen Chroniken, sofern sie sich nicht auf Erlebnisse der Verfasser beschränken⁵⁾, ist,

¹⁾ Acten und Urk. des Barthol.-Stifts zu 1551 Nr. 3851.

²⁾ Ebendas. zu 1567 Nr. 5269.

³⁾ Zu den Jahren: 1342, 1351, 1354, 1407, 1415, 1473, 1498, 1509, 1517.

⁴⁾ Zum Jahre 1351.

⁵⁾ Mir sind ausser Aufzeichnungen aus dem Bartholomäusstift, über welche weiter unten gehandelt werden wird, folgende bekannt:

Vom Patrizier Bernhard Rorbach (starb 1482):

a) eine Familienchronik, *Stirps Rorbach* bezeichnet. Sie ist herausgegeben von E. G. Steitz, im Frankfurter Archiv. Neue Folge I. 404—87;

dass ihre Nachrichten nicht über das Jahr 1306 in die Vorzeit zurückgehen. Unser Autor dagegen verfolgt die Geschichte seiner Vaterstadt bis zu deren Gründung. Er beweist zum ersten Mal aus alten Historikern und Urkunden, was seinen Lesern wohl von Alters her bekannt sein mochte, wofür sie aber keine Beweise beibringen konnten, nämlich dass Frankfurt ein uralter Ort sei und schon früh Lieblingsaufenthalt der deutschen Könige gewesen; dass die Bartholomäusstiftskirche mit Recht für das älteste Gotteshaus der Stadt gehalten werde, und sich schon zur Zeit der Karolinger ausgedehnter Privilegien erfreut habe.

Sind, wie Huber richtig bemerkt¹⁾, die Acta für uns nur theilweise von grösserem Werthe, für Latomus Zeitgenossen hatten sie solchen in ihrem ganzen Umfange. Es konnte ihnen deshalb an rascher Verbreitung nicht fehlen. Schon 1586 wurden sie von Nikolaus Frosch auf die Vorsatzblätter eines im Stadtarchiv zu Frankfurt a.M. aufbewahrten, Rathsverzeichnisse enthaltenden Buches (Ugb. C. 25, 2) ausgeschrieben. Wunder nimmt uns auch nicht, dass sich die Gebildeten unter den Protestanten ihrer bald bemächtigten, wozn die Verwandtschaft des Verfassers mit Rathsmitgliedern als Brücke gedient haben mag.²⁾ Es entstand eine Uebersetzung von der Hand eines Protestanten.³⁾ In derselben fehlen die Nachrichten, in welchen Latomus seinen Namen angibt.⁴⁾ Von den drei, die Anhänger der

b) eine jetzt verlorene, in Auszügen Zum Jungen's, Lersner's und v. Fichand's Liber gestorum genannt. Sie hat nicht blos Familiennachrichten enthalten.

Die Chronik des Johann Heyse (um 1501 entstanden). Sie beginnt mit dem Jahre 1306. Eine Abschrift von ihr findet sich im Manuscr. Glauburg 55 der Frankfurter Stadtbibliothek.

Die Chronik des Dominikaners Petrus Herp (um 1509 verfasst). Sie beginnt, wenn wir von einer fabelhaften Notiz über den Ursprung Frankfurts, welche vorangesetzt ist, absehen, ebenfalls mit 1306. Gedruckt ist sie bei Senckenberg, Selecta juris II, 1—30.

Die Comens'schen Aufzeichnungen. Siehe über sie Näheres unter F und G der »Quellen«.

¹⁾ Fontes IV, XLIX.

²⁾ Sein Bruder Caspar sass seit 1566 im Rath; sein Schwager Hermann Reckmann seit 1577. Beide waren Frauensteiner.

³⁾ In 3 älteren Hs. erhalten, der von Boehmer (nach Huber a. a. O. XI.) als Schlosser'sche Hs. bezeichneten der Stadtbibliothek, einer im Chronikon 11 des Stadtarchivs; einer dritten im Manuscript Glauburg 60 der Stadtbibliothek.

⁴⁾ In der Ueberschrift und in der Notiz zu 1524. Ohne diese Beiden war die Bemerkung zum Jahre 1487 über die Restituierung des Scheits-Chörle (per me reformatum a. 1578) unverständlich.

neuen Lehre als Ketzler bezeichnenden Notizen¹⁾ finden sich zwei wörtlich wieder²⁾, die dritte, allerdings die schärfste³⁾, ist in das Gegentheil verwandelt. Ausgeschieden sind ferner die Notizen zu den Jahren: 822, 980, 1273, 1287, 1308, 1320, die erste zu 1341; zu 1349 die Belehnung des Pfalzgrafen, die Krönung Karls zu Aachen, die Auseinandersetzung über die Judenverfolgung; ferner alles zu 1353 gehörige; die erste Notiz zu 1355; 1482; 1495 von *Relationem* an; 1498; 1499; zu 1519 die Wahl Karls V.; 1524. Unter diesen Auslassungen befindet sich sonderbarer Weise alles die Juden Betreffende, was ich nicht zu erklären vermag; soviel mir bekannt ist, verbesserte die Reformation die Lage der Juden keineswegs.

Dieser Uebearbeitung sind ferner einige deutsche Zusätze eigenthümlich, welche sich in der ältesten Handschrift, der Schlosserschen, am Schlusse des Ganzen unter dem Titel *Superius desiderata*, in den übrigen beiden, soweit sie (die Zusätze) nicht über 1519 hinausgehen, in den Text selbst eingereiht finden. Florian hat die eingereihten sämmtlich abgedruckt. Von den nicht eingeschobenen⁴⁾ ist die letzte, überschrieben *Wie ungevehr vor 200 jahren die alten herrn des rats der statt Francfurt einen Römischen keiser empfangen haben* insofern wichtig, als sie (nebst anderem) beweist, dass die überarbeitende Hand die eines dem Rathe sehr nahe stehenden Mannes gewesen ist. Der Verfasser hat offenbar in diesem Abschnitt ein Seitenstück zu dem *Ordo quo Guntherus rex etc.*⁵⁾ liefern wollen. So wenig in letzterem, den Intentionen des Latomus entsprechend, des Rathes gedacht wird, ebenso wenig in dem *Wie ungevehr etc.* des Klerus. Eine Absicht ist schwerlich zu verkennen.

Ausserdem sind mehrere auf den Rath bezügliche Stellen ver-

¹⁾ Zu den Jahren 1342, 1351, 1505.

²⁾ Zu den Jahren 1351 und 1505.

³⁾ Zum Jahre 1342.

⁴⁾ *Anno 1546 nam der graf von Beyren die statt Francfurt ein.*

Anno 1543 ist der springende bron in die statt Francfurt begleitet worden, hernach anno 1594 mit neuen ausgehawenem stock und springrören gesieret, darauf Samson sietz und dem lowen das maul aufreist. Weil er aber zu subtil und winterszeit kein wasser möcht dardurch laufen, ward es widerumb abgehoben und fein zierlich werck von holtz darauf gesetzt.

Wie ungevehr vor 200 jahren die alten herrn des rats der statt Francfurt einen Römischen keiser empfangen haben.

An der porten sollen sein als etc. (fast wörtlich bei Lersner I, 96 und von diesem — nach welcher Quelle ist unbekannt — jedenfalls unrichtig auf König Sigismund's Einzug im Jahre 1411 bezogen).

⁵⁾ Huber a. a. O. 412.

ändert: zu 1351 der Satz: *Male! videant ergo fratres quid agant, consulatus habet in potestate eos expellere omnino in: ita ut consulatus habeat potestatem eos expellere omnino*; zu 1407 *clerus et senatus in senatus et clerus*; zu 1415 sind die Namen der Vertreter des Rathes denen der Stiftsmitglieder vorangesetzt.

Wir können diese Umarbeitung demnach wohl richtig »die rathsfreundliche Redaktion der Acta« nennen.

Eine arge Verunstaltung dieser rathsfreundlichen Redaktion ist die Florian'sche Ausgabe der Acta in der Frankfurter Chronica, I, 220—67. Der Ausgabe des Gebhard Florian (Pseudonym des Verlegers Georg Fickwirth) liegt eine der Schlosser'schen sehr nahe verwandte Handschrift zu Grunde. Jedoch hat der Herausgeber Vieles ausgelassen (so auch die *Descriptio belli Bavarici* 1504), das Aufgenommene vielfach willkürlich verändert, in der Absicht zu verbessern, in Wirklichkeit aber fast durchweg verschlechternd. Wie weit diese seine Ausgabe die Historiker irre zu führen im Staude gewesen ist, beweist u. a. der Umstand, dass noch J. G. Battonn¹⁾, der die Acta auch nur in dieser Fassung kannte, auf die Stelle zum Jahre 1342: *Cum jam Lutherus dei gratia haec corrigeret atque emendaret* gestützt behauptet hat, nicht der Dechant Johannes Latomus sei der Verfasser der Acta, sondern dessen Oheim Petrus Latomus, der vor ihm Dechant war, aber 1535 die Religion änderte, die Dechanei resignirte und heirathete.²⁾ Fichard hat dieser Ansicht nicht widersprochen.³⁾ Für dieselbe konnte allerdings auch noch geltend gemacht werden, dass die Chronik mit 1519 schliesst. Battonn hat aber zwei Stellen dieser Ausgabe (zu 1351 — Florian 256 — in welcher die Anhänger der Reformation als *haeresim amplectentes* bezeichnet werden und zu 1020 — Flor. 233 — in der Georg Heilmann — gestorben 1503 — *ante annos ferme centum meus in praebenda antecessor* — Petrus Latomus starb 1541 — genannt wird) übersehen, die ihm ernstliche Bedenken gegen diese seine Ansicht hätten erregen müssen.

Eine Mischung der ursprünglichen Fassung der Acta (doch wohl erst einer Abschrift derselben) mit der rathsfreundlichen Redaktion ist Hs. 1 des Msc. Glauburg 60 der Frankfurter Stadtbibliothek (G 1). Sie ist hier zu erwähnen, weil sie für die Datirung einer Ueber-

¹⁾ Oertliche Beschreibung der Stadt Frankfurt I, 215.

²⁾ Er starb 1541.

³⁾ Fichard hat bekanntlich das Battonn'sche Werk vielfach mit Zusätzen versehen.

arbeitung der (später in die Untersuchung hineinzuziehenden) Comens'schen Chronik wichtiges Material liefert. Diese Handschrift bringt alle Nachrichten der ältesten Redaktion, benutzt daneben aber auch die rathsfreundliche für einzelne Lesarten und entlehnt aus ihr die nicht über 1524 hinausgehenden deutschen Zusätze, ja vermehrt sie um zwei. Ferner sind ihr mehrere Lesarten eigenthümlich, die sich in keiner andern älteren Handschrift nebeneinander vorfinden.¹⁾

Huber²⁾ nennt drei Handschriften der ältesten Redaktion. Die eine davon, Uffenbach 18 der Stadtbibliothek, enthält die Acta gar nicht.³⁾ Die von Boehmer abgeschriebene (nach dieser Abschrift von Huber abgedruckte) hat sehr viele Aehnlichkeit mit Nr. 2 in dem schon genannten Mscr. Glauburg 60 der Stadtbibliothek (G 2). Von dieser stammen eine Handschrift in einem mit Glauburg varia bezeichneten Fascikel (A) des genannten Instituts, sowie diejenige in Chronicon I des Stadtarchivs (B) ab.⁴⁾ In letzterer vermuthe

¹⁾ Dieselben werden noch erwähnt werden.

²⁾ A. a. O. S. XLIX.

³⁾ Der Herausgeber hat sich durch die Bezeichnung des Katalogs der in der Frankfurter Stadtbibliothek aufbewahrten Uffenbach'schen Manuscripte von E. Kelchner, im Frankfurter Archiv, Neue Folge I, 339, woselbst dieser Band, der Aufschrift seines Rückens gemäss, als *Johannis Latomi Chronicon Francofurtense et Moguntinense* bezeichnet wird, irre machen lassen. Diese Aufschrift ist falsch. Das Manuscript enthält gar nichts von Latomus Verfasstes, sondern 2 Abschriften (Faust'scher Collectaneen und der Comens'schen Chronik) aus dem Chronicon 11 des Stadtarchivs, welches neben Anderem auch die Acta und den Catalogus des Latomus enthält. Auf dieses Sammelbandes Rücken steht: *Johannis Latomi Chronicon Francofurtense et Moguntinense*, eine Ungenauigkeit, die wohl daraus entstanden ist, dass nur die beiden Werke des Latomus in dem Codex eine Ueberschrift haben. Wie der Uffenbach'sche Schreiber zu seinem Irrthum gekommen, ist somit leicht erklärlich.

⁴⁾ Die allen dreien gemeinsamen vielen Schriftfehler beweisen weniger als folgende Stelle: G 2 hat pag. 17 zum Jahre 1349 (Huber 418): *6 calendis junii in meridie rex Guntherus est delatus. Alinea: Quarto die junii jussu regis Caroli omnia praedia oppidi etc.* Das Wort *praedia* ist am Ende der Zeile über ein ausgestrichenes *oppida* gesetzt und zwar so, dass es genau in der Verlängerung der vorhergehenden Zeile steht, durch ein Spatium von *delatus* getrennt. Bei A und B lautet die Stelle: . . . *delatus. Praedia quarto die junii jussu regis Caroli omnia oppidi etc.*, ein leicht verzeihlicher Irrthum, da der Satz zwar eine verschrobene Konstruktion erhält, aber nicht sinnlos wird. — Hier sei noch bemerkt, dass in A Fol. 7 und 12, welche nach der Beschaffenheit der Hs. zu urtheilen, verloren gegangen waren, aus einer Hs. der rathsfreundlichen Redaktion ergänzt wurden, wodurch die Judenverfolgung vom Jahre 1349 und Anderes eingebüsst, diejenigen deutschen Zusätze aber, welche rathsfreundliche Handschriften nicht in den Text einschoben, zugekommen sind.

ich wegen der Lesart *congeretur* zu 1504, welche in der Ausgabe (S. 425, Anmerk. 2) als der Handschrift des Stadtarchivs eigenthümlich angegeben ist, die dritte der von Huber angeführten.

Von den Handschriften der rathsfreundlichen Redaktion stammen die Schlosser'sche und die des Chronicon 11 im Stadtarchiv höchst wahrscheinlich von derselben Vorlage ab¹⁾; von der letzteren der beiden diejenige des Manusc. Glauburg 55 (1637 geschrieben).

Alle übrigen (späteren) mir bekannten Handschriften (im Besitze des Frankfurter Stadtarchivs) sind absolut nur werthlos.

Quellen.

Die nachfolgenden Untersuchungen liefern durchweg Beweise dafür, dass Latonus seine Quellen sehr nachlässig benutzt hat. Er scheint das, was die Acta anlangt, auch selbst gefühlt zu haben. Das *tumultuarie collecta* der Ueberschrift klingt wie eine Entschuldigung; wo er die Quellen nicht gerade zur Hand hatte, verliess er sich auf sein Gedächtniss, welches ihn aber nur zu oft trog. So erscheint uns erklärlich, wie er dreimal als Belege für seine Angaben Quellen citiren konnte, welche nichts von dem enthalten, wofür er sich auf sie stützt.

In den *Antiquitates* nennt er zum Jahre 793 als Quelle auch Marianus Scotus. Dieser weiss aber nichts von dem bei Latonus berichteten Ereigniss.

In den Acta beruft er sich zum Jahre 794 auf *tomi conciliorum*; meines Wissens existirte 1583 noch keine andere gedruckte Concilien-sammlung, welche so citirt werden konnte als *Crabbe, conciliorum omnium tomi III. Coloniae Agrippinae 1551* (von der sich auch ein Exemplar in der Bibliothek des Bartholomäusstifts befand), in welcher ich aber keine *Fragmenta* des Frankfurter Concils von 794 habe auffinden können.

Die Acta berichten zu 1422: *Anno 1422 facta est hic generalis reformatio a Sigismundo imperatore et statibus, quae extat apud recessus*

¹⁾ Die Schlosser'sche ist die ältere; sie hat manche Lücken, welche die andere nicht ohne weiteres hätte richtig ergänzen können. Beide weichen manchmal von einander ab; doch liegen da wohl meistens Schreibfehler zu Grunde. Ein arger Schreibfehler *deberere intromitti* (Vergl. Huber 412), ist beiden gemeinsam, ein Umstand, der sehr für meine Annahme spricht.

imperii. Ursprünglich stand in der Originalhandschrift *Fridericio* statt *Sigismundo*. Von einer von Frankfurt ausgegangenen *reformatio Sigismundi* i. J. 1422 ist uns nichts überliefert¹⁾. Es ist mehr als wahrscheinlich, dass Latomus die Reformation, welche Friedrich IV. 1442 in Frankfurt aufrichtete, im Sinne gehabt hat, zumal diese in der Abschiedssammlung, welche das Bartholomäusstift in jener Zeit besass²⁾, enthalten ist.

Allgemeineschichtliche Quellen.

Latomus bekundet im Catalogus sowohl als in den Noten zum Mainzer Brevier eine für seine Zeit ganz bedeutende Kenntniss der Quellen zur deutschen Geschichte. Er hat in ersterem die Namen der ausführlicher von ihm benutzten Schriftsteller auf den Rand gesetzt, weniger benutzte im Texte selbst angeführt.

Sind nun im Catalogus Schriftsteller vielfach benutzt und citirt, aus denen sich in *Antiquitates* und *Acta* nur einzelne Notizen finden, so ist doch wohl anzunehmen, dass Latomus letztere ebenfalls aus jenen Autoren selbst entlehnt hat.

Von allgemeinen d. h. nicht lokalgeschichtlichen Quellen hat Latomus für die *Acta* und *Antiquitates* nachweislich benutzt³⁾:

1. Caesar, de bello Gallico (Liber IV Cap. 1), Einleitung der *Acta*⁴⁾.
2. Tacitus, Germania (Cap. 32), ebendasselbst⁵⁾.
3. Ptolemaeus, Geographicae enarrationes (II, 9 § 10), ebendasselbst⁶⁾.
4. Annales Einhardi, zu den Jahren 793, 794, 822, 826⁷⁾.

¹⁾ Die angebliche *Reformatio ecclesiastica Sigismundi* von 1436 (vergl. Aschbach, Gesch. Kaiser Sigmunds 4, 419) hat Latomus wohl kaum gekannt; denn weder die Ausgabe derselben von 1476, noch die von 1521 war jemals im Besitze des Bartholomäusstifts.

²⁾ Es ist ein Exemplar der von Weizsäcker, Reichstagsakten I pag. XV als Nr. 6 angeführten Sammlung, nach einer Notiz auf dem Deckel im Jahre 1583 von Philipp Schurg, Kanonikus am Bartholomäusstift, angekauft.

³⁾ Hubers Ausgabe der *Acta* ist nur da citirt, wo eine genauere Bezeichnung der Stellen nöthig war. Die schon oben angeführten *Tomi conciliorum* und Reichsabschiede sind nicht wieder mit aufgeführt.

⁴⁾ Huber 400 Z. 3.

⁵⁾ ebendas. Z. 5.

⁶⁾ ebendas. Z. 4.

⁷⁾ Zu letzterem Jahre ungenau.

5. Regino, zu den Jahren 842¹⁾, 876, 960.
6. Marianus Scotus, zu den Jahren 794, 822, 876, 883.
7. Vita Bernhardi abbatis Clarevallensis lib. VI auctore Gaufredo monacho Clarevallensi, zum Jahre 1142²⁾.
8. Guntheri Ligurinus, (Vers 161—72), Einleitung der Acta und zum Jahre 1152.
9. Matthias Nuewenburgensis (von Latomus nach früherem Brauch Albertus Argentinensis genannt). Aus ihm stammt ein Theil der Notiz zum Jahre 1314³⁾.
10. Theodoricus de Niem, de Schismate, (Cap. 39) zum Jahre 1409.
11. Georg Heilmann's 1497 verfasste, jetzt verlorene Chronik der Mainzer Erzbischöfe, zu 1020, 1384 und 1389⁴⁾.
12. Johannes Cuspinianus de Caesaribus atque imperatoribus (380). Aus ihm stammt die Notiz der Acta zu 1349 über den Namen Karl's IV⁵⁾.
13. Johannis Trithemii compendium sive breviarium primi voluminis annalium sive historiarum de origine regum et gentis Francorum 1515, (Fol. 44) Einleitung der Acta⁶⁾.
14. Johannis Aventini Annales Boiorum, Einleitung der Acta⁷⁾.
15. Gilberti Genebrardi Chronographia in duos libros distincta. Lovanii 1570, (Fol. 120) zum Jahre 794.
16. Claudius de Sanctis (Claude de Saintes), de rebus eucharistiae controversis repetitiones. Parisiis 1576, (repet. 9. Cap. 5 am Schluss) zum Jahre 794.

Interessant und für die Zuverlässigkeit unseres Autors bezeichnend ist die Notiz der Acta zu 1314. Dieselbe ist im Originale später nachgetragen und steht von *nam obsessa* ab auf einem beigelegten

¹⁾ Ueber die Theilung des fränkischen Reichs unter Ludwig's des Frommen Söhne; Huber 401.

²⁾ Acta Sanctorum Aug. 20. Band 38 S. 348.

³⁾ Diese Notiz wird am Schluss der Aufzählung der allgemeineschichtlichen Quellen noch näher besprochen werden.

⁴⁾ Siehe über diesen Chronisten und den mit ihm verwechselten Mainzer Kanzler Georg von Hell den Exkurs.

⁵⁾ Huber 415 Z. 14.

⁶⁾ Huber 400 Z. 10.

⁷⁾ Aug. Ingolst. 1553 pag. 437, 438, 442. Huber 402 Z. 2 und 37.

Zettel. Sie stammt zum Theil aus Matthias von Neuenburg; doch findet sich das diesem Entnommene bei Latomus in andern Zusammenhänge.

Matthias berichtet: ¹⁾ *Veniente autem Friderico cum forti equitatu valde et castrametante juxta Franckenfurt apud Sahsenhusen, Petrus Moguntinus victualia juxta Mogunciam abstulit Friderico.* Es folgt ein Bericht über die Doppelwahl Ludwig's des Baiern und Friedrich's von Oesterreich, dann wird fortgefahren: *Australis autem pre fame recedere est coactus multique dextrarii in ascensu remanserunt in via.*

Im Catalogus ²⁾ (1575 geschrieben) heisst es in engem Anschluss an Matthias (den hier Latomus selbst als seine Quelle angibt): *Venienti Friderico cum exercitu ad suburbia Francofordiae Sachsenhausen (Petrus archiepiscopus Moguntinus) omnem comeatum interceptit et avertit, ut fame compellente cedere sit coactus.* Hier sind die beiden in der Vorlage getrennten Sätze zusammengezogen.

In den Acta finden wir vor diesem Passus des Catalogus noch die Worte: *nam obsessa est civitas a Friderico Austriaco altero lecto cui...*

Man beachte: Nach Matthias beginnt der Erzbischof von Mainz schon vor der Wahl, als Friedrich nach Sachsenhausen kommt, mit dem Abschneiden der Zufuhr, sodass dieser, kaum gewählt, wieder abziehen muss. Nach den Acta belagert Friedrich, schon gewählt, die Stadt und kommt dann erst nach Sachsenhausen, wo ihn das Unglück mit der Zufuhr ereilt.

Dass die Belagerung eine Erfindung des Latomus ist, kann hiernach wohl kaum bezweifelt werden ³⁾.

Frankfurter Lokalquellen.

Urkunden.

In der ersten Notiz der Antiquitates (zu 793) ist Marianus Scotus als Quelle genannt, obgleich die betreffende Notiz sich gar nicht bei ihm findet. Er wird hier *chronicus noster* genannt. Auf Marianus

¹⁾ Huber, Fontes IV, 168.

²⁾ Mencken, S. S. III. 527.

³⁾ Sich auf diese Notiz in dem Sinne zu berufen als ob sie aus einer Frankfurter Lokalquelle entnommen sei, wie noch Karl Janson in der verdienstvollen Arbeit: Das Königthum Günthers von Schwarzburg (Leipzig 1880) S. 30 gethan, geht also nicht wohl an.

Scotus ist also auch wohl die Bemerkung zu 876 . . . *fit mentio in litania et chronico nostris* zu beziehen. Wenngleich dieser auch hier von dem was Latomus bringt, bedeutend abweicht, so ist doch diesmal wenigstens sachlich Gemeinsames bei Beiden vorhanden.

Die *litania*, welche Latomus citirt, befand sich in der Bartholomäusstifts-Bibliothek und ist mit dieser in die hiesige Stadtbibliothek übergegangen. Desgleichen eine Handschrift des Marianus Scotus aus dem 14. Jahrhundert, in welcher sich auch Anmerkungen von Latomus Hand finden. Dieselbe weicht so sehr von allen übrigen vorhandenen Handschriften, sowie vom ersten Drucke (1559) ab, dass Waitz sie der vielen unverständigen Interpolationen halber für seine Ausgabe¹⁾ unberücksichtigt lassen musste. Latomus, der neben ihr nur den ersten Druck kannte, den er seiner Kürze wegen für viel schlechter hielt als sie, hatte also gewissermassen ein Recht, von Marianus als *chronicus noster* zu sprechen.

Diesen wohl schon an sich sicheren Schluss erhärten auch die folgenden Ausführungen, welche den Beweis liefern werden, dass Latomus für die Zeit vor 1306 überhaupt keinerlei Frankfurter Aufzeichnungen annalistischer Art benutzt hat.

Wir fanden bis zu genanntem Jahre (1306) verhältnissmässig viele Nachrichten aus chronikalischen Quellen allgemeinen Inhalts entlehnt. Noch mehr, ja fast sämmtliche noch übrigen beruhen nachweislich auf Urkunden.

Auf Urkundenbenutzung weisen zunächst Ausdrücke hin:

- In den Antiquitates zu 876: *testantibus id literis regis.*
zu 882: *ut patet in confirmatione ejusdem.*
zu 1260: *et de illo sacello omnes literae horum temporum sunt intelligendae, quia cenobium etc.*
zu 1292: *ut patet in literis regis.*
zu 1330: *binæ literae diffidationis per illum (Ludovicum Bavarum) ad ecclesiam missae habentur libro privilegiorum.*
In den Acta: *superest ejus diploma quo etc.* (Huber 402, Z. 12).
extant ejus legata ad pios usus deputata (ebendasselbst 414 Z. 8).

Ferner spricht dafür die fast wörtliche Uebereinstimmung der Notiz zu 1239 (ohne die Schlussbemerkung) mit einem Satze der

¹⁾ Mon. Germ. S.S. V.

Urkunde des Bischofs Lindolf von Razzeburg für das Bartholomäusstift aus genanntem Jahre ¹⁾).

Latomus war für die meisten im materiellen Interesse seines Stiftes unternommenen grösseren Arbeiten ausschliesslich auf Urkundenstudium angewiesen. Diesem scheint er schon vor 1562 fleissig obgelegen zu haben. In dem sehr umfangreichen Liber privilegiorum des Stiftes, welcher von fast allen Urkunden aus dem Besitze des Capitals bis ins 16. Jahrhundert hinein Copien enthält, findet sich von Latomus Hand (abgesehen von zahlreichen Anmerkungen) ein Register, welches vor den Antiquitates entstanden sein muss, da der Verfasser in ihm die einer Katharinenkapelle in den Jahren 1260 und 1261 verliehenen Ablassbriefe fälschlich auf die (erst 1338 geweihte) Katharinenkapelle der Mainbrücke bezogen und erst später (mit anderer Tinte) diesen Irrthum berichtigt hat, während er in den Antiquitates ausdrücklich davor warnt, die betreffenden Schriftstücke auf das Katharinenkloster oder auf die genannte Brückenskapelle zu beziehen.

Die weiter unten angegebenen Notizen konnte Latomus sämmtlich aus Stiftsurkunden kontrolliren, wenn sie ihm etwa schon annalistisch gestaltet vorlagen. Dass letzteres aber nicht der Fall war, beweisen folgende zwei Thatsachen:

In den Antiquitates folgen durch Stiftsdokumente zu kontrollirende Nachrichten auf einander zu den Jahren 994, 1292, 1256 (1288) 1287, 1239, 1260. Hätte Latomus für diese Notizen schon ältere Urkundenauszüge vor sich gehabt, er würde sie sicherlich chronologisch geordnet haben. So viel ist dem humanistisch gebildeten Manne (sowohl als solchem, als auch nach seiner sonstigen Arbeitsmanier zu urtheilen) wohl zuzutrauen.

Die Antiquitates und Acta weichen hinsichtlich der ersten Ottonischen Urkunde für das Stift ab. Dieselbe ist thatsächlich von Otto II. ausgestellt und zwar im Jahre 977²⁾. Sie steht im Privilegiumbuche zweimal (Fol. 1 und 3), nach den zwei unzweifelhaft ächten Ausfertigungen³⁾; doch las der Abschreiber (wie überhaupt alle nach ihm bis auf Böhmer⁴⁾) in der ersteren derselben fälschlich die Jahreszahl *DCCCLXXVIII* und die Zahl der Regierungsjahre *XIII*, indem er

¹⁾ Böhmer, Codex Diplom. Moenofr. 67.

²⁾ Ebendas. S. 8.

³⁾ Stumpf, Reichskanzler II. 1, Nr. 700 und 701. Kriegk, Gesch. der Stadt Frankfurt, S. 87 Anm.

⁴⁾ A. a. O. S. 8. Anm. 24 und 25.

die Zahl V beide Male für II ansah¹⁾). Latomus hat in den Antiquitates 977, in den Acta 974. Er schrieb in das Privilegienbuch zu der Copie der zweiten Ausfertigung (welche richtig 977 hat) die Bemerkung: *est una litera cum superiore, illud patet ex supputatione indictionum (indictione IIII* heisst es in beiden); er hat also sogar die Urkunden untersucht (wenn auch nicht genau), wie es scheint nach Abfassung der Antiquitates. Während in diesen 977 angegeben ist, zeigt die Bemerkung im Privilegienbuch sowie die Jahreszahl der Acta, dass er zur Zeit als er sie beide schrieb, 974 für richtig hielt.

Somit ist als sicher anzunehmen, dass Latomus überall da wo er durch Urkunden seines Stifts kontrolirt werden kann, diese Urkunden für Antiquitates und Acta selbst benutzt hat. Dass er hierbei oft sehr unkritisch gehandelt, kann uns nach dem was wir über seine Quellenbenutzung schon wissen, nicht irre machen. Es wird noch viel weniger auffallen, wenn wir die Behandlung, welche er den übrigen Lokalquellen zu Theil werden liess, erst kennen gelernt haben.

Angaben nach noch erhaltenen Dokumenten (sämmtlich des früheren Bartholomäusstifts) finden sich zu den Jahren:

874 (Antiqu. zu 876; Acta bei Huber 402, Z. 12²⁾). Boehmer C. d. M. 3.

882 (Antiqu.; Acta). Boehmer 5.

977 (Antiqu.; Acta zu 974). Boehmer 8.

980 (Acta). Boehmer 11.

Hier übertreibt Latomus; die Urkunde enthält nur die Schenkung einer Kapelle zu Seligenstadt an die Salvatorkirche zu Frankfurt.

994 (Antiqu.). Boehmer 11.

Die Notiz zu diesem Jahre lautet: *Anno 994 Otto secundus imperator confirmat res ecclesiae nostrae.*

Sic Otto III Fridericus II Henricus VII Richardus Rodolphus etc.

Die das Stift betreffende Urkunde von 994 ist von Latomus fälschlich Otto II. zugeschrieben. Otto III. hat sie eingestellt. Da von Letzterem überhaupt nur diese eine Urkunde dem Stift verliehen ist, kann das *sic Otto III*

¹⁾ Kriegk a. a. O.

²⁾ Nur wo bei den Acta die Angabe des Jahres der Notizen nicht genügt, habe ich Huber citirt.

auf keine andere von ihm bezogen werden. Den übrigen Namen dürften die

- | | | |
|-------------------|---------------|-------------|
| von Friedrich II. | 1215 Mai 19. | Boehmer 22. |
| > Heinrich VII. | 1228 o. Dat. | — 53. |
| > Richard | 1269 Mai 23. | — 153. |
| > Rudolf | 1282 Juli 13. | — 208. |

ausgestellten Urkunden entsprechen.

1239 (Antiqu.; Acta) Boehmer 67.

1256 (Antiqu.)

Für diese Notiz sind wohl die Urkunden von 1255 Nov. 13 — Boehmer 96 (der Propst Gerhard schenkt dem Stiftskapitel die zu seiner Propstei gehörige Kapelle zu Fechenheim, aus deren Einkünften die Aemter eines Scholasters und eines Kantors zu dotiren) und die beiden von 1257 April 4 und 5 — Boehmer 115 (der Erzbischof Gerhard von Mainz — das Domkapitel zu Mainz bestätigen die genannte Schenkung) benutzt, jedoch ungenau.

1260 u. 61 (Antiqu.) Boehmer 124, 125, 126 u. 127.

1287 (Antiqu.; Acta) Boehmer 233.

Den *capellanus* der Urkunde nennt Latomus *vicarius et rector in spiritualibus*.

1292 (Antiqu.; Acta) Boehmer 273.

1343 (Antiqu.) Boehmer 582.

Bei Gelegenheit einer Aeußerung über Ludwig den Baiern zum Jahre 1330 werden *binæ literae diffidationis* dieses Kaisers an das Stift erwähnt, von denen ich nur einen finden kann. Derselbe ist bei Boehmer an der bezeichneten Stelle abgedruckt.

1349 (Acta)

Es heisst Huber 414 z. 12: *extant ejus legata (sc. Fridanci medici) in pios usus deputata etc.*

Das Testament des Arztes Freidank befand sich im Stiftsarchiv; es ist abgedruckt Kirchner, Gesch. I, 623.

1366 (Acta) Boehmer 712.

1382 (Acta) ebend. 759.

Mit dem Beginn des 14. Jahrhunderts bemerken wir Abnahme der Urkundenbenutzung, wohl deshalb, weil von da ab bequemer zu handhabende Quellen willkommeneren Stoff darboten.

Stellen wir nun für die Zeit vor 1300, was aus Schriftstellern und was aus Urkunden entlehnt ist, nebeneinander, so bleibt kein

Stoff für eine Frankfurter Chronik übrig, die von Latomus benutzt sein könnte. Das wenige noch Uebrige ist mit Ausnahme von zwei Nachrichten (zu 1288 und 1290) so allgemein gehalten, dass eine bestimmte Quelle nicht nachweisbar ist. Kurze Notizen wie über in Frankfurt stattgehabte Königswahlen wird Latomus aus dem Gedächtniss eingefügt haben.

Eine Spur von Urkundenbenutzung glaube ich noch in der Nachricht der Acta von der Aufhebung der Excommunication über Frankfurt im Jahre 1350 finden zu müssen. Dieselbe lautet¹⁾: *Eodem anno Simonis et Judae apostolorum (Oct. 28) Francofordenses ab excommunicatione seu irregularitate propter adhaesionem Ludovici sunt absoluti a Balduino archiepiscopo Trevirensi commissario sedis apostolicae, quam restitutionem cum protestatione receperunt.*

Das hier ganz sinnlose *seu irregularitate*²⁾ führe ich auf unrichtige Benutzung des Schreibens zurück, in welchem 1350 Octbr. 27 Wigand Frosch Scholaster zu St. Stephan in Mainz in höherem Auftrage einigen excommunicirten Mitgliedern des Bartholomäusstifts Absolution ertheilt³⁾. Hier heisst es: *supplicarunt humiliter et etiam suspensionis et interdicti sententias in locum Frankenfurd predictum et alias quovis modo eorum occasione prolatas relaxari et cum ipsis super irregularitatibus si quas contraxerunt, dispensari.*

Latomus wird sich für die Acta eine Uebersicht der wichtigsten und passendsten Urkunden angefertigt haben, etwa in der Form, in welcher uns ihr Inhalt von ihm mitgetheilt ist. Die aus Urkunden entnommenen Angaben sind nicht immer korrekt, bekunden mehrmals (wie oben dargethan ist) eine höchst flüchtige Einsicht der Vorlage. Man denke sich nun die Notiz über das Frosch'sche Schreiben, analog der mit dem Wortlaut der Urkunde berichtenden zum Jahre 1239 etwa lautend: *Anno 1350 suspensionis et interdicti sententiae in oppidum Frankenfurd relaxatae, super irregularitatibus dispensatum* mit einer andern: *Anno 1350 in die Symonis et Judae apostolorum Francofordenses ab excommunicatione propter adhaesionem Ludovici sunt absoluti a Balduino archiepiscopo Trevirensi commissario sedis apostolicae, quam restitutionem cum protestatione receperunt* von Latomus, als er »tumultuarie« zusammenschrieb, verglichen und mau wird den Ausdruck *seu irregularitate* erklärlich finden. Latomus

¹⁾ Huber 416.

²⁾ Irregularitas bedeutet Unfähigkeit ein geistliches Amt zu bekleiden oder dessen Funktionen auszuüben.

³⁾ Boehmer a. a. O. 617.

bezog seine flüchtige Notiz eben auch auf die Stadt Frankfurt, nicht auf das Stift. *Seu* scheint mir darauf hinzudeuten, dass er der Irregularitas, auf Laien bezogen, nicht recht traute.

Ich glaubte diese Wahrnehmung hier einflechten zu müssen, weil sie — so sehr sie auch immer angezweifelt werden mag — der Arbeitsweise des Latomus, wie sie im Folgenden beleuchtet werden wird, entspricht.

Lokale Aufzeichnungen annalistischer Art.

Die von Latomus benutzten annalistischen Lokalquellen sind nur noch theilweise in ihrer ursprünglichen Fassung vorhanden. Von den nicht direkt auf uns gekommenen lässt sich Einiges durch Vergleichung der Acta und Antiquitates mit sonst noch erhaltenen Aufzeichnungen, welche dieselben Vorlagen wie Latomus ausschrieben, sowie durch Zuhilfenahme von Urkunden ungefähr rekonstruieren.

A

Für die Zeit von 1480—89 sind in den Acta Aufzeichnungen officiellen Charakters aus dem (uns schon bekannten) *Liber clausus niger*¹⁾ benutzt. Durch Kapitelbeschluss wird 1476 Aug. 23 der Kanonikus Georg Schwarzenberg zur jedesmaligen Aufzeichnung der *actus capitulares presertim notabiles* bestimmt. Bei besonders verwickelten Sachen (*cause ardue in quibus vis aliqua latebit*) aber soll er sein Referat nicht eintragen, bevor das Concept durch die Stiftsmitglieder geprüft worden ist²⁾. Wie Latomus mit einigen dieser Schwarzenberg'schen Aufzeichnungen,

¹⁾ Barthol. Ser. II, 14c, derselbe Codex, in welchen Latomus die Antiquitates von 1562 ab eingetragen hat.

²⁾ Fol. 10b.: *Anno domini 1476 in profesto beati Bartholomei capitulariter deputatus fuit ad conscribendum ammodo singulos actus capitulares presertim notabiles Georgius Swartzenberg canonicus, et ubi fuerint cause ardue in quibus vis aliqua latebit, illos non inscribat nisi domini prius minutam seu conceptum audiverint et examinaverint. De salario autem illius domini de capitulo post annum finitum juxta consideratum ejus laborem et diligenciam in finali computu se providendo deposituros decreverunt, presentibus dominis Wigando König decano, Nicolao Wissbecker scolastico, Caspate Feldener cantore, Henrico Sculleti custode, Hartmanno Molitoris, doctore Hensel plebano, Caspate Lindefels et Georgio Swartzenberg. — Auch zu diesen officiellen Eintragungen hat Latomus Anmerkungen gemacht.*

welche er der Aufnahme in die Acta für würdig hielt, verfahren ist, zeigt folgende Zusammenstellung:

1. Was er bringt, sind Inhaltsangaben, in denen er sich meistens der Ausdrücke seiner Vorlage bedient.

2. In diesen Inhaltsangaben macht er erklärende Zusätze, besonders zu Ausdrücken die in seiner Zeit nicht mehr geläufig waren. Als solche sind zu verzeichnen:

Zum Jahre 1480 *id est hostis factus est civitatis.*

Zum Jahre 1485 *quae juxta statuta et longissimam consuetudinem in inthronisatione imperatorum regum reginarum et archiepiscoporum Moguntinensium est subcustodis nostri.*

Zum Jahre 1486 *id est subcustodis nostri.*

Zum Jahre 1487 *Anno 1578 per me reformatum et cancellis conclusum impensa plus quam centum florenorum.*

3. Manches gibt er ungenau, ja geradezu falsch wieder:

Zum Jahre 1480 sagt er: *saepiusque templa sub divinis ingressus turbavit officia.* Schwarzenberg weiss nur von einer Störung und zwar in der Bartholomäuskirche.

Zum Jahre 1484 ist die Inschrift der Glocke unvollständig. Dieselbe lautet nach seiner Quelle: *O beata et benedicta trinitas. Des raitz glock bin ich, meister Martin N. goiss mich¹⁾.*

Zum Jahre 1486

a) Die Wahl Maximilians zum römischen König findet nach ihm am *dies cinerum* (Febr. 8), nach seiner Vorlage aber *feria quinta cinerum* (Febr. 9) statt.

b) Den Skandalprocess des Vicars Quirinus verlegt er ganz in dieses Jahr, während nach seiner Quelle der grössere Theil der Verhandlungen in das folgende fällt.

4. Latomus begnügte sich nicht mit diesen Aufzeichnungen, sondern benutzte (einmal sogar gegen direkte Anführungen derselben) andere, vielleicht minderwerthige Quellen; denn als Todesjahr des Dechanten Wigand König nennt er späteren Andeutungen des Codex entgegen²⁾ 1482; von dem Schiffsbrande 1484 ist im Protokollbuche

¹⁾ Die Auslassung des zweiten Theils der Inscriptio liefert einen neuen Beweis für die sehr reservirte Stellung unseres Autors dem Rathe gegenüber.

²⁾ Fol. 20b.: *Anno domini 1482 in die Magni episcopi (Aug. 19) domini de capitulo perpendentes curiam decanatus a die obitus quondam domini Wigandi decani jam pluribus annis propter non residenciam decani vacasse etc.* Fol. 32: *Anno 1487 ecclesiam nostram annis septem orbatam decano et executore carentem etc.*

nichts erwähnt. Wenn erstere Notiz als aus dem Gedächtnisse zugefügt angenommen werden darf, so ist die deutsche Fassung der zweiten vielleicht als Beweis anzusehen, dass dieselbe nach einer wirklich vorgelegenen (deutschen) Quelle gearbeitet ist¹⁾.

B

Gleich unkritischem Verfahren begegnen wir in dem *Ordo quo Guntherus Romanorum rex electus est introductus et exaltatus*²⁾. Huber³⁾ und nach ihm Janson⁴⁾ haben behauptet, dass diese Ordnung eine allgemeine Vorschrift für das Ceremoniell des Frankfurter Clerus beim Einzuge eines neugewählten römischen Königs enthalte. Das ist nicht ganz richtig. Nach dieser Vorschrift hat nie ein Empfang des Königs stattgefunden, da sie eine Kompilation von Latomus Hand ist.

Den Statuten des Bartholomäusstifts, wie sie 1411 aufgestellt wurden⁵⁾, ist ein Anhang beigegeben⁶⁾, welcher genaue Vorschriften enthält über den Empfang eines römischen Königs in der Bartholomäuskirche, sowie über die Ceremonien, welche bei der Wahl eines solchen zu beobachten sind, und über die Vertheilung der durch ein solches Ereigniss für das Stift einkommenden Opfergelder⁷⁾. Von diesem Anhang befindet sich eine Copie in dem schon öfter erwähnten Cod. Barthol. III, 3 als Bestandtheil der Statuten, die ich als das Handexemplar der Stiftsmitglieder bezeichnete⁸⁾. Sie ist häufig ungenau, auch in der Reihenfolge der einzelnen Abschnitte verändert und rührt in ihrer jetzigen Gestalt von zwei verschiedenen Händen her. Ursprünglich war sie wohl ganz von der Hand des älteren Schreibers vorhanden. Dies sieht man daran, dass letztere auf

¹⁾ Obgleich Latomus sehr fließendes Latein schreibt, behält er doch manchmal Deutsche Ausdrücke seiner Quellen bei. Ein fast drastisches Beispiel ist die Stelle zu 1480: *sepultus est durch die pferässchinder uff den Genssgraben uff dem Vihemarck*, welche sich wörtlich in den Schwartzberg'schen Protokollen findet.

²⁾ Zum Jahre 1349. Huber 412.

³⁾ Regesta Güntheri a.

⁴⁾ Das Königthum Günthers von Schwarzburg S. 60 Z. 2. ff.

⁵⁾ Die älteste (Pracht-) Ausfertigung ist Barthol. III, 4^b 38 Bl. Pergam.

⁶⁾ Fol. 36—38.

⁷⁾ Den Schlussabschnitt, der nur ein wenig später eingetragen ist, angenommen von derselben Hand wie die Statuten.

⁸⁾ 5. 5.

Fol. 74 mitten im Satze beginnt, dass Fol. 72 und 73 fehlen, deren Inhalt jedenfalls den von Fol. 74 ergänzte — was jetzt die jüngere Hand, diejenige des 1462 verstorbenen Dechanten Johannes Königstein in ganz kleiner Schrift auf Fol. 71 (mit einem Verweisungszeichen nach 74) thut. Auf den noch ziemlich beträchtlichen leeren Raum von Fol. 71^b schrieb Königstein (dessen Schriftzügen man überhaupt in diesem Codex sehr häufig begegnet), eine Ordnung, betitelt: *Modus regem Romanorum electum Francofurdiae introducendi exaltandi, ecerptus ex libro Baldmari canonici hujus ecclesiae*¹⁾. Dieser Kanonikus Baldmar kann kein anderer als der um 1384 verstorbene Baldemar von Peterweil sein, der Verfasser der bekannten Chorographia Francofurtensis²⁾, sowie mehrerer im hiesigen Stadtarchive aufbewahrter, wegen ihrer historischen Notizen ausserordentlich werthvoller Einkommensverzeichnisse des Bartholomäusstifts, da sich in den Mitglieverzeichnissen des Stifts kein anderer Kanonikus findet, der den Vor- oder Familiennamen Baldmar führt; der Liber Baldmari, in welchem Königstein den Modus gefunden haben will, ist nicht mehr vorhanden.

Eine andere Hand des 15. Jahrhunderts verweist in der Hs. am Rande mit der Bemerkung: *hic verte folium sequens et clarius modum*

¹⁾ Würdtwein hat (Subsidia diplomatica I, 1—119), dem Codex III, 3 folgend, die Statuten des Bartholomäusstiftes abgedruckt; nach ihnen (120—35) unter dem Titel: *Modus regem Romanorum electum Francofordie introducendi exaltandi. Sumptus ex libro magistri Baldmari canonici hujus ecclesie* nicht blos den Abschnitt, welchem derselbe allein zukommt (bis *mutatis mutandis* S. 121), sondern auch den oben beschriebenen Anhang der Statuten und, was unbegreiflich erscheint, den Inhalt von Fol. 77 und 78 desselben Codex (Memoiren Caspar Feldeners, bei Huber, Fontes IV, 396 ff. nach Würdtweins Ausgabe als *Notae historicae ecclesiae sancti Bartholomaei Francofurtensis 1474, 1475, 1485*), so dass das Ganze als dem letzten Viertel des 15. Jahrhunderts angehörig erscheint. In Betracht kommt hier also nur Pag. 120—30 (bis *secula seculorum amen*).

Man lese pg. 120 Z. 4 statt *sumptus* — *eccerptus*.

8 > *sequitur* — *sequatur*.

9 > *civitaltem* — *cimiterium*.

pg. 121 Z. 1 > *psalmum* — *psalmos*.

14 > *oblatum* — *oblatum seu offertorium*.

16 > *imperatore* — *imperatrice*.

17 > *quam* — *quod*.

18 > *coeteris* — *collecta*.

²⁾ Herausgegeben von L. H. Euler in den Mittheilungen des Vereins für Geschichte und Alterthumskunde zu Frankfurt I, S. 55 ff.

agendi invenies auf den Ordo der Statuten¹⁾. Die Glosse bezieht sich — nach ihrem Orte zu urtheilen — nur auf den liturgischen Theil des Gottesdienstes. Latomus hat sie irriger Weise auf das Ganze bezogen und durch Mischung beider Ordnungen, mit Zugrundelegung der älteren, eine dritte konstruirt, nach welcher er König Günther eingeführt werden lässt. Sein Verfahren lässt sich durch folgende Einzelwahrnehmungen charakterisiren:

1. Bis zum Beginn des Gottesdienstes berichtet Latomus ungefähr mit den Worten Baldemars. Nur das Küssen der Reliquie ist eingeschoben. Dieser Ceremonie ist in dem Ordo der Statuten gedacht; sie wird nach ihm vor dem Thore, durch welches der König einzieht (gewöhnlich der Galgenpforte) beobachtet²⁾. Latomus wollte den das hohe Ansehen seiner Kirche so schön demonstrirenden Brauch nicht unerwähnt lassen und doch im Wesentlichen Baldemar, als Zeitgenossen Günthers, folgen. Er fügte deshalb die Ceremonie da ein, wo es ohne grosse Gefährdung des Baldemar'schen Satzbaues geschehen konnte, verfuhr aber dabei immerhin noch ziemlich ungeschickt, denn er unterbrach dadurch die Reihe der *Ablativi absoluti*, in welchen die Vorbereitungen unmittelbar vor dem Beginn des Gottesdienstes kurz angegeben werden.

2. Latomus lässt den König während des Gottesdienstes sitzen, den celebrirenden Geistlichen niederknien. Nach den Quellen kniet der König. Baldemar lässt den Erzbischof oder dessen Stellvertreter stehen; der Ordo der Statuten schreibt über die Körperhaltung der fungirenden hohen Geistlichen nichts Genaues vor.

3. Latomus führt den Erzbischof von Köln als bei der Feier zur Linken des Altars sitzend an. Dessen Erwähnung ist hier doppelt befremdend; einmal wird vorher angegeben, dass dieser Kurfürst sich unter den Wählern Karls IV. befunden habe. Sodann findet sich in keiner der beiden Ordnungen die Vorschrift, dass der Kölner Erzbischof den Platz zur Linken des Altars einnehmen musste. Bei Baldemar sitzt auf diesem der oberste Geistliche des Bartholomäusstifts. Im Ordo der Statuten sind keine Plätze angegeben, wohl aber soll nach ihm, wenn der Mainzer Suffragan, der gewöhnlich celebrirt, nicht anwesend ist, der Propst oder der Dechant des Bartholomäusstifts den Gottesdienst abhalten. Wir haben hier das Gegentheil von

¹⁾ Beginnend mit: *In nomine domini nostri Jhesu Christi*. Würdtwein, 126, Z. 1.

²⁾ Würdtwein a. a. O. 126.

einer ad 1 gemachten Wahrnehmung, nämlich dass Latomus etwas das Bartholomäusstift Ehrendes unerwähnt lässt; sind deshalb wegen der so consequenten Ignorirung einer von beiden Quellen überlieferten hohen Ehre für sein Stift kaum berechtigt, diese Abweichung von den Vorlagen auf die ausnahmsweise Benutzung eines andern sonst von ihm übergangenen Abschnitts des Statutenanhangs: *Nota situm loca etc.*¹⁾ zurückzuführen — welcher vorschreibt, dass der Erzbischof von Köln bei der Wahl eines römischen Königs seinen Sitz zur Linken des Altars haben muss — sondern können nur einen Flüchtighkeitsfehler annehmen, entsprungen aus der unserm Autor gewiss geläufigen Vorstellung, dass dem Erzbischof von Köln als zweitem Kurfürsten ein diesem Rang entsprechender Platz gebühre²⁾.

C

In den Aufzeichnungen des Bartholomäusstiftes, welche Huber unter dem Titel *Annales Francofurtanis* herausgegeben hat³⁾, besitzen wir eine fernere Quelle des Latomus.

Boehmer bemerkt über sie⁴⁾: *Dass sie* (die kleine Chronik) *ganz gleichzeitig mit dem letzten Datum niedergeschrieben wurde, leidet wegen der Schrift und deshalb keinen Zweifel, weil gleich darunter jetzt nicht mehr lesbare, von anderer Hand geschriebene Bemerkungen aus den folgenden Jahren stehen.*

Zu ihrer Beurtheilung bedarf es einer etwas genaueren Beschreibung und einiger nicht unwesentlicher Berichtigungen.

Die *Annales Francofurtani* finden sich im *Liber divisionis anniversariorum et sanctorum* des Bartholomäusstifts⁵⁾ auf 2 Vorsatz-Pergamentblättern und sind, soweit sie Huber mittheilt, in Sakralschrift auf die beiden inneren Seiten der Blätter in 4 Spalten geschrieben. Diese Sakralschrift rührt von 3 verschiedenen Händen her; die Annalen zerfallen dem entsprechend in 3 Abschnitte: von

¹⁾ Würtwein, a. a. O. 121 ff.

²⁾ Latomus berichtet in den *Antiqu.*, dass 1558 beim Zug! in die Bartholomäuskirche nach der Wahl Ferdinands I. unmittelbar dem König der Mainzer, diesem der Kölner, letzterem der Trierer Kurfürst voranging.

³⁾ Nach einer Abschrift Boehmers, *Fontes* IV, 394 u. 95. Doch lese man S. 395 Z. 16 *lectis* statt *locis* und *quandoque* für *quinque*.

⁴⁾ Huber a. a. O. XLVII.

⁵⁾ *Cod. Barthol.* Ser. II, Nr. 5.

1306—42, 1349—56, 1357—58, die doch wohl nicht alle drei ganz gleichzeitig mit dem letzten Ereignisse entstanden sein dürften. Der dritte von diesen Abschnitten (die zwei letzten von Huber mitgetheilten Notizen umfassend) ist sogar erst im 15. Jahrhundert, wörtlich mit zwei Notizen, welche unter der vierten Spalte in Cursive von einer mit den Ereignissen gleichzeitigen Hand (wahrscheinlich des Vicepleban's Wigand) geschrieben stehen, übereinstimmend eingetragen. Dass die Sakralschrift der beiden Notizen zu 1357 und 1358 erst dem 15. Jahrhundert angehört, beweist der Charakter der Schriftzüge; diese sind zwar den übrigen angepasst, aber bedeutend eckiger und unbeholfener.

Die beiden unter der vierten Spalte befindlichen Notizen bilden mit zweien unter der dritten:

Item anno domini 1360 in die purificationis Marie quod est dominica circumdederunt (Febr. 2), *in opido Frankf. fulmina sunt visa et tonitrua audita circa crepusculum diei de sero.*

Item anno domini 64 in vigilia Bartholomei apostoli (Aug. 24) *locuste magne et multe volantes iterum vise sunt ab aliquibus avenam in campis et fenum ut dicitur fortissime comedentes* (beide Notizen sind von derselben Hand, wie diejenigen unter der vierten Spalte)

und mit den Versen unter der ersten:

Anno milleno tricenteno simul anno

*Vtribus X jungas, Symonis Jude quoque post cras
tunc Utricus villas destruxit nemus et urbes*

(von einer späteren Hand)

die jetzt nicht mehr lesbaren Bemerkungen Boehmers. Alle fünf sind, wahrscheinlich schon sehr früh, zu tilgen versucht worden.

Von den Annales Francofurtani, soweit sie in Sakralschrift abgefasst sind, befindet sich eine um 1513 von der Hand eines Patriziers angefertigte Abschrift in der Darmstädter Hofbibliothek ¹⁾.

Dass sie aber auch schon früher schriftlich verbreitet gewesen sind, lehrt ihre Vergleichung mit der um 1509 entstandenen Frankfurter Chronik des Dominikaners Petrus Herp ²⁾. Die Nach-

¹⁾ Hinter einen alten, sehr seltenen gedruckten Bericht über die Krönung Maximilians zum römischen Könige (1486) geschrieben.

²⁾ Die Senckenberg'sche Ausgabe der Herp'schen Chronik (Selecta juris II, 1—30) ist von geringem Werth. Der Herausgeber ordnete die Nachrichten chronologisch, während die Handschrift, welche er benutzte, dieselben nach den Quellen geordnet enthält. Das *manuscriptum bibliothecae Offenbachianae* der

richten des zweiten Theils dieser Chronik (in Beilage I mitgetheilt) finden sich sämmtlich in den *Annales Francofurtani*. Herp ist dreimal ausführlicher ¹⁾; sonst berichtet er kürzer; bricht auch mit dem Jahre 1356 ab. Es fehlen ihm also alle Bemerkungen der *Annales Francofurtani* aus den Jahren 1357—64 (die, wie erwähnt, später als die übrigen eingetragen sind). Wenn Herp auch sonst nicht Alles bringt, was die *Ann. Francof.* haben, so ist das gänzliche Fehlen aller über 1356 hinausgehenden Notizen doch sehr auffallend. Dies und das Vorhandensein mehrerer selbstständiger Zusätze, deren zwei mir den Eindruck machen, als ob sie nur von einem Augenzeugen herrühren könnten²⁾, leistet der Annahme Vorschub, dass Herp nicht die *Annales Francof.* selbst benutzt hat, sondern eine Bearbeitung derselben, welche älter ist als die Sakralschrift der Notizen zu 1357 und 58.

Latomus hat die *Ann. Francof.* nur für die *Acta* benutzt; weniger als man bei ihrem hohen Alter erwarten sollte. Denn als sicher aus ihnen entlehnt kann nur die Notiz zu 1306 gelten. In

Chronik, welches Senckenberg abdruckte, ist dasselbe, welches mir vorlag. In ihm führt das Werk den Titel: *Fragmentum chronici Francofurtensis sive collectanea fratris Petri Herp Dominicani Francofurtensis. Copia etlicher Sachen in Franckfurt aus einem alten Büchlein in 4^o, so Anno 1509 von fratre Petro Herp Dominicano bei ihnen zu finden und colligirt — forte in monasterio Dominicanorum Francofurtensium — abgeschrieben worden Anno 1599.*

Ex apographo Faustiano Collect. ejus vol. litt. not. Die Abschrift, von Z. C. v. Uffenbach angefertigt, ist Nr. 7 der Uffenbach'schen Sammlung der Stadtbibliothek.

Die Chronik zerfällt in 4 Theile:

1. *De origine civitatis Francofurtensis* Pag. 1 des Mscr. (enthält nur Sagenhaftes und ist deshalb S. 242 Anm. 5 nicht in Betracht gezogen).
2. *Annalen von 1306—56.* Pag. 2—4.
3. *Nachrichten verschiedenen Inhalts bis zum Jahre 1506 reichend.* Pag. 4—17.
4. *Notizen aus der Limburger Chronik*, ins Lateinische übersetzt. Pag. 17—33.

¹⁾ Zu den Jahren 1306, 1338, 1349. Zu 1338 gibt er als Datum *die nona septembris*, wo die *Ann. Francof.* *decimo nono calendas septembris* haben. Hier bei Herp einen Schreibfehler zu vermuthen, liegt sehr nahe.

²⁾ Zu 1338: *Multitudo locustarum quantitate digiti majoris.*

Zu 1349: *Duravitque pestis illa inguinaria a festo paschae ad hyemem initio anni jubilaci.*

Weniger beweist zu 1306: *Moganus enim congelatus fuit et cum resolveretur, homines ad spectandum ibi convenerant.* Vorher heisst es bei beiden: *propter nimiam glaciem et aquarum inundationem.* Hiernach kann der obige Zusatz Herp's recht gut eine weitere Ausführung der letztangeführten Worte sein.

dieser stimmt er wörtlich mit ihnen überein, während die übrigen Quellen, welche ihm für diese Katastrophe vorgelegen haben können, betreffs der Anzahl der Verunglückten anders berichten.¹⁾

Vielleicht ist noch die Erwähnung der Wassersnoth von 1322 auf sie (die Ann. Francof.) zurückzuführen, doch nur vielleicht. Von dieser berichtet nämlich auch Beilage III, welche Latomus ebenfalls benutzt hat.

Der 3 Fuss hohe Wasserstand in der Bartholomäuskirche 1342, von welchem die Acta melden, stammt wahrscheinlich auch aus den Ann. Francofurtani. In den Antiqu., für welche letztere nicht benutzt sind, ist nichts von einem Eindringen des Wassers in die Bartholomäuskirche berichtet. Die Quelle, welche Latomus in ihnen sowie in den Acta für dieses Ereigniss zu Grunde legte²⁾, sagt aus, dass die Bartholomäuskirche verschont geblieben sei. In den Annales Francof. dagegen heisst es:

. . . . *Mogus predictus in ecclesiam sancti Bartholomei prefatam fluebat per portam rubeam . . .*

Man stieg durch die rothe Thür noch zu Latomus Zeiten drei Stufen bis zum Fussboden der Kirche hinab. Faud unser Autor nun, dass das Wasser durch die rothe Thür (die niedrigst gelegene, an der Südseite) geflossen sei, so musste es ihm doch die Kirche in der Höhe der drei Stufen (die er gleich 3 Fuss setzte) überschwemmt haben.

D

Die in Beilage II wiedergegebenen deutschen Annalen für die Zeit von 1306—1343 sind ebenfalls von Latomus benutzt. Er berichtet über alle die Ereignisse, welche sie berühren, freilich hin und wieder von ihnen abweichend.³⁾

Ein Zusammenhang dieser Annalen mit den Ann. Francof. ist nicht zu verkennen. Die Aehnlichkeit der Angaben über die Wassersnoth von 1306 ist überraschend; nur in der Anzahl der Ertrunkenen

¹⁾ Sie wissen nur von 10.

²⁾ In Beilage II (Vergl. den folgenden Abschnitt) deutsch; beim Anonymus (Beilage V) nach einer lateinischen Quelle, welche Latomus ebenfalls gekannt hat.

³⁾ Zu 1306 lässt er (nach den Ann. Francof.) alle 500 auf der Brücke befindlichen Menschen umkommen; die Verleihung der Messe setzt er richtig ins Jahr 1330; die Beschreibung der Wassersnoth von 1342 kürzt er sehr und versieht sie andererseits wieder mit Zusätzen.

weichen sie von einander ab. Die deutschen Annalen lassen den Main 1322 durch die rothe Thür in die Bartholomäuskirche eindringen, 1342 nur bis an den Kirchhof gelangen; die Ann. Francof. haben das Umgekehrte.

Die deutschen Annalen erfreuten sich einer verhältnissmässig grossen Verbreitung. Der Visirer Johann Heyse (um 1501) und später noch der Seidensticker Johann Comens¹⁾ setzten sie ihren Memoiren voran; auch Herp hat sie für eine Notiz benutzt²⁾.

Leider sind bis jetzt nur Abschriften des 17. Jahrhunderts von diesen Annalen gefunden. Die Bemerkung zu 1342: *itzt genannt die Kantegiessergass* wird kaum das relativ hohe Alter der Annalen anzufechten im Stande sein. Mehr schon fielen für einen späteren Ursprung ins Gewicht, dass sie die Messeverleihung ins Jahr 1340, um zehu Jahre zu spät setzen. Wir finden zwei ihrer Nachrichten in den vom Uebersetzer der Comens'schen Chronik benutzten lateinischen Annalen (die auch Latomus ausgeschrieben hat), welche geraume Zeit nach 1355, doch höchst wahrscheinlich noch vor dem Tode Kaiser Karl's IV. (1378 Nov. 29) niedergeschrieben sind³⁾: über den Bau der heiligen drei Königs-Kapelle und die Wassersnoth von 1342. Diese sind Beiden gemeinsam, nur gebraucht der Uebersetzer, seine Quelle wörtlich wiederzugeben sich bemügend, die lateinische Sprache.

E

Latomus hat jedenfalls auch die (um die Mitte des 15. Jahrhunderts geschriebenen) chronologisch ungeordneten Notizen von der Hand des Dechanten Johann Königstein im Cod. Barth. III, 3 Fol. 84 (abgedruckt als Beilage III) benutzt, da nur wenige Blätter seine Antiquitates von ihnen trennen, er selbst sogar der letzten dieser Annotationen (zum Jahre 1346) eine Bemerkung zugefügt hat, des Inhalts, dass er für einen ihrer Ausdrücke *roris* anderswo das von ihm für seine Chroniken angenommene *cruoris* gefunden habe.

Diese Aufzeichnungen haben überhaupt wenig Gnade vor seinen Augen gefunden, da er sie für die Antiquit. nur theilweise berück-

¹⁾ Siehe unten S. 270.

²⁾ Zu 1342.

³⁾ Siehe unter G.

sichtigt¹⁾, von dem Berücksichtigten aber viermal abweicht; die Acta ebenfalls nehmen wenig Notiz von ihnen. Sie werden später noch hinsichtlich ihrer Zusammensetzung geprüft werden²⁾.

F

Zur weiteren richtigen Erkenntniss der Quellen des Latomus ist das Hineinziehen der Comens'schen Chronik in die Untersuchung nothwendig.

Die Comens'sche Chronik ist theilweise von Huber (Fontes IV, 431—49) zum Abdruck gebracht unter dem Titel: *Acta aliquot Francofurtana collecta a Caspare Caments* ³⁾. Stellt man das was Huber von ihr bringt neben die Acta des Latomus, so wird man sich folgender Gedanken nicht entschlagen können:

Latomus Acta und der lateinische Theil der Comens'schen Chronik haben Vieles fast wörtlich mit einander gemein, beruhen also für dieses Gemeinsame wohl auf derselben Quelle.

Der deutsche Theil der Comens'schen Chronik (Huber IV, 437—49) macht einen ganz memoirenhaften Eindruck, so dass er wohl nicht gar lange nach dem letztberichteten Ereignisse (zu 1562) niedergeschrieben sein kann.⁴⁾

Da nun die Acta des Latomus erst 1583 entstanden sind, konnte also für sie der lateinische Theil des Comens schon benutzt sein.

Jedenfalls ist diese Annahme nach der Huber'schen Ausgabe berechtigter als die entgegengesetzte, dass Comens den Latomus benutzt habe. Letzteres Verhältniss aber hat sich mir aus den Handschriften als das unzweifelhaft richtige erwiesen.

Das Frankfurter Stadtarchiv birgt eine beträchtliche Anzahl von Urkunden über die im 15. Jahrhundert aus den Niederlanden eingewanderte Familie Comens. Ein Johann Komman aus Numagen (Nymwegen) wurde 1431 Frankfurter Bürger; ein Caspar Coments, jedenfalls Nachkomme des vorigen, stiftete durch seine Testamentvollstrecker 1478 eine Frühmesse an der Peterskirche. Das Recht der Präsentation für diese Stiftung sollte nach jedesmaliger

¹⁾ Es fehlen in den Antiqu. Notizen zu: 1322, 1344, zu 1342.

²⁾ Unter G.

³⁾ Die Familie hiess ursprünglich Komman, dann Comenz, Comens, auch Commes, aber nie Camentz wie bei Huber.

⁴⁾ Auch Huber nimmt dies an; er glaubt einen katholischen Geistlichen in dem Verfasser erblicken zu sollen.

Erlidigung dem ältesten männlichen Familienmitgliede abwechselnd des Zweiges Gelnhausen und Comens zustehen, im Falle des Aussterbens des männlichen Stammes aber sollten *eyn pferer zu sant Bartolomeus, der eldiste schepfe und der eldste radherre in deme sesse uff der hantwergerbancke des radts zu Frangfort, die ye zu zyten sin werden, mit der meysten stymme under yne zu ewigen tagen* dieses Familienrecht übernehmen.¹⁾

Des Stifters Caspar Comens Enkel waren Caspar und Johann Comens. Ersterer (der ältere von beiden) präsentirte 1550 für die Pfründe nach dem Aussterben des Zweiges Gelnhausen (deren letzter Spross sie bis dahin innegehabt) seinen eigenen Sohn Ludwig, der katholischer Geistlicher war ²⁾. Dieser sein Sohn war der letzte männliche katholische Abkomme der Familie. Nach seinem Tode, welcher kurz vor 1583 Sept. 20 erfolgte, erhielt die Stiftung ein Christoph Comens, welcher von seinem Vater gleichen Namens, evangelischem Pfarrer in Oberursel, präsentirt worden war. Als später der Mannesstamm der Familie erlosch, wurde das Einkommen der Stiftung zu dem Gehalt des Pfarrers von Niederrad geschlagen und wird noch heute in dem jährlichen Haushaltsetat der Stadt als Comens'sche Stiftung aufgeführt.

Caspar Comens, Ludwigs Vater, ist nie Frankfurter Bürger gewesen. Er kommt weder im Bürgerverzeichnisse, noch in den aus jener Zeit vorhandenen Beedbüchern vor; wohl aber sein jüngerer Bruder Johann, welcher Seidensticker war. Caspar unterschreibt 1550 in zwei Briefen an den Rath *Caspar Comens* (gräflich) *Schwarzburgischer Diener*, in früheren (von 1542 und 1544) nicht, in späteren (von 1551 und 1562) nicht mehr. Er hielt sich nur vorübergehend in Frankfurt auf. Hätte er dort dauernd gewohnt, er hätte als Bürgerssohn Bürger werden müssen. Auch zwei Schriftstücke lassen deutlich erkennen, dass er für gewöhnlich seiner Vaterstadt fern war³⁾.

Dies war über die Familienverhältnisse vorauszuschicken.

¹⁾ Diese Stiftungsurkunde ist abgedruckt bei Würdtwein, Dioces. Mog. II, 802 ff. Das Original ist im Frankfurter Stadtarchive.

²⁾ In einer Urkunde von 1550 *clericus Maguntinus* genannt. Er muss aber 1562 noch studirt haben, denn sein Vater schreibt in diesem Jahre an den Rath . . . *die weil nun ich meinen son mit sweren kosten zum studiren jätlich erhalten muss . . .*

³⁾ In einem Briefe Caspars an den Rath (von 1551, März 3) heisst es . . . *also ich genzlich erhoff. E. f. w. werden mich nach meiner underthenigen bitt mit gnädiger widerantwort (der ich hie gewertig bin), nit lassen . . .* In einem Verträge von 1562 steht . . . *Johann Comenssen seidensticker als gewalt-haber Caspar Comenssen seines bruders anstatt.*

Die Huber'sche Ausgabe der Comens'schen Chronik leidet an zwei Hauptmängeln: sie ist nur nach einer, sehr späten und schlechten Handschrift bearbeitet und bringt nicht einmal Alles was diese enthält. Der Herausgeber rechtfertigt die unvollständige Wiedergabe des Lateinischen Theils¹⁾: *Bis 1338 enthält Camentz, abgesehen von einer Notiz über die angebliche Gründung Frankfurts im Jahre 390²⁾ nichts, was nicht vollständiger bei Latomus wäre. Ich habe daher diesen Theil ganz weggelassen und mit 1338 begonnen, von wo an Camentz manches hat, was sich bei Latomus nicht findet.*

Welche Verwirrung er hierdurch angerichtet hat, wird die Untersuchung zeigen.

An Handschriften der Comens'schen Chronik habe ich benutzen können:

als *I* bezeichnet: die im Chronikon 11 des Frankfurter Stadtarchivs befindliche vom Jahre 1628³⁾ ohne Titel. Die wörtliche Abschrift derselben im Manuskript Uffenbach 18 der Stadtbibliothek konnte unberücksichtigt bleiben;

als *II* bezeichnet: die für die Ausgabe in den Fontes benutzte (von Boehler abgeschriebene, Huber nur aus dieser Abschrift bekannte) andere Handschrift der Uffenbach'schen Sammlung (in 4^o, der Band ist ohne Nummer und trägt die Aufschrift: *Francofurtensia acta varia a Caspare Camentz collecta* ⁴⁾) aus dem 18. Jahrhundert. Sie ist von einer älteren Hand und von Z. C. von Uffenbach an vielen Stellen korrigirt und mit Zusätzen versehen.

I und *II* weichen so sehr von einander ab, dass wir sie als zwei verschiedene Redaktionen der Chronik behandeln müssen. Beide zerfallen in je 3 Haupttheile; dieselben folgen in *I*: fast vollständige Abschrift der Limburger Chronik⁵⁾, deutsche Annalen der Beilage II, Memoiren von 1524—62; in *II*: Lateinische Annalen von 390—1484 (theilweise bei Huber Fontes IV. 431—37 abgedruckt, in Beilage III vollständig), Notizen aus der Limburger Chronik über Frankfurt

¹⁾ A. a. O. S. II.

²⁾ Dieselbe steht wörtlich bei Latomus.

³⁾ Nach einer Notiz des Abschreibers am Schlusse.

⁴⁾ Diese Aufschrift ist von vornherein als falsch zu betrachten, da der Band ausser der betreffenden Chronik nur Sachen enthält, die wegen ihrer späten Entstehungszeit nicht von Caspar Comens herrühren können.

⁵⁾ Einzelnes fehlt ihr, u. A. sämtliche Verse.

und dessen nächste Umgebung, Memoiren von 1524—62 (Huber a. a. O. 437—49).

Eine Vergleichung der einzelnen Haupttheile beider Handschriften resp. Redactionen ergibt folgende Resultate:

1. Beide haben die Memoiren von 1524—62, stimmen in ihnen jedoch bei Weitem nicht immer überein; die Handschrift *I* ist vollständiger:

Sie hat zu jedem Jahre die Angabe über die Neubesetzung der Bürgermeisterämter; in *II* finden wir solche Angaben nur zu den Jahren 1525, 1526 und 1530.

Sie enthält an der Stelle, wo in *II* das Wort *lacuna* steht, welches übrigens weder von der Hand des Abschreibers, noch von derjenigen Uffenbachs, sondern von der des älteren Korrektors herrührt und von Huber in der Boehmer'schen Abschrift als Bezeichnung Boehmers für eine grössere Lücke gedeutet worden ist ¹⁾, ausser den Bürgermeisternamen zu jedem Jahre von 1547—60 noch folgende zwei Notizen: 1547 *gab man den nechten kein tuch, das macht der von Bewern.* 1552 . . . *da kam der marggraf gen Franckfurt den 17. juli, ist abgezogen den 9. augusti.*

Sie bringt zwei Vermerke, in welchen sich der Verfasser nennt, die in *II* gänzlich fehlen: Pag. 51 der Handschrift zum Jahre 1546 . . . *und ist zuvor anno 1507 in gott verstorben Johann Comentz . . . mein Caspars und Johann Comentz vatterbruder.* Pag. 52 zum Jahre 1561: . . . *und ich Johann Coments wollte 30 fl. vor meinen baum gegeben haben.*

Dass der Memoirentheil in *I* mit grösserer Ausführlichkeit auch höheres Alter verbindet, beweisen folgende Stellen:

I und *II* haben zum Jahre 1528²⁾: *bei diesen burgermeistern ward das fest niedergelegt sanct Mariae Magdalenae* ³⁾.

Zum Jahre 1537: *bei denen burgermeistern waren die deckel etc.* In *I* sind die Namen der Bürgermeister vorher genannt, nicht aber in *II*, die sich trotzdem auf die Aufzählung der Namen beruft.

In *I* ist somit ohne Zweifel eine ursprünglichere Fassung dieses einen Theils der Chronik erhalten. Während von den oben ange-

¹⁾ Huber a. a. O. 448.

²⁾ Ebendasselbst 442.

³⁾ Ebendasselbst 446.

fürten Stellen, in welchen der Schreiber in der ersten Person von sich redet, die eine (zu 1546) uns über den Verfasser etwas in Zweifel lässt, nennt ihn die andere (zu 1561) ganz bestimmt Johann Comens. Gegen die Autorschaft Caspars musste ja von vornherein der Umstand sprechen, dass dieser sich nur ganz vorübergehend in Frankfurt aufgehalten hat, eine genaue Kenntniss der Tagesereignisse (wie solche manchmal in der Chronik erzählt werden), also kaum haben konnte.

Die (im Verhältniss zu den übrigen) sehr dürftigen Nachrichten für die Zeit von 1547—60 lassen stark vermuthen, dass das Ganze nicht in einem Zuge niedergeschrieben ist, sondern dass der erste Theil bis 1546 bedeutend älter ist als der geringe Rest, welcher nicht lange nach dem letztberichteten Ereignisse verfasst sein wird.

Als der Verfasser des ganzen Deutschen Memoirenthails, wie er in *I* vorliegt, ist somit Johann Comens zu betrachten.¹⁾

2. Es ist nun kein Grund vorhanden zu bezweifeln, dass Johann Comens, wie wir sahen der Verfasser des Memoirenthails von *I*, auch den zweiten Theil der Handschrift, die deutschen Annalen der Beilage II, an diesen Ort gesetzt hat. Das Vorkommen dieser Annalen erscheint, bei der grossen Verbreitung, deren sie sich auch schon im 16. Jahrhundert erfreuten, in der Chronik eines einfachen Bürgers ganz natürlich.

II bringt, als ihnen entsprechend, lateinische Nachrichten für die Zeit von 390—1484, welche jedenfalls nicht eine so am Tage liegende, Jedermann zugängliche Quelle waren, wie die Annalen von *I*. Sie sind, wie gezeigt werden soll, sehr späten Ursprungs, so dass sie unmöglich Johann Comens zum Verfasser haben können, da sie von einer vierten Redaktion der Acta des Latomus abstammen.

Alle Notizen dieses lateinischen Theils der Chronik bis zur ersten

¹⁾ Kriegk weiss Bürgerthum II, 77 von historiographischen Versuchen einer Frankfurterin, der Katharina Schöffler, welche auf der hiesigen Stadtbibliothek aufbewahrt sein sollen. Sie sind aber seither noch nicht aufzufinden gewesen. Jene Frau war mit Johanns Onkel Caspar Comens verheiratet; sie starb 1548. Beider Tod wird in unseren Memoiren unmittelbar vor der Lücke zwischen 1546 und 1560 erwähnt. Ob nicht die Lücke mit Katharinen Aufzeichnungen, falls solche existiren — woran vorläufig noch ernstlich zu zweifeln ist — in Zusammenhang zu bringen ist, so, dass von Johann nur die über 1546 hinausgehenden Notizen herrühren?

des Jahres 1317 incl. finden sich auch in den Acta des Latomus ¹⁾, sind auch soweit chronologisch geordnet bis auf die ersten vier. Diese lauten zu den Jahren 390, 774, 822, 753. Die dritte und siebente berichten von dem Bau des Saalhofes 822; die erstere dieser beiden hat noch den nicht recht passenden Zusatz *ponte nondum extracto*. Von den ersten vier Angaben hat Latomus die ersten drei wörtlich in der Einleitung zu den Acta — nur ist bei ihm das *ponte nondum extracto* verständlich, weil es in anderem Zusammenhang steht — mit der vierten beginnt er die eigentliche Chronik. Ueber den Bau des Saalhofes handelt deren vierte, ebenfalls zum zweiten Male. Wir hatten ferner in der Notiz zu 1314 (in welcher Comens wörtlich mit Latomus übereinstimmt), Matthias von Neuenburg mit etwas Zuthat von Latomus gefunden.²⁾

Wie Latomus Acta und Comens lateinischer Theil zu einander stehen, kann hiernach nicht mehr zweifelhaft sein.

Das Stadtarchiv besitzt ein vielfach gekürztes Exemplar der Acta des Latomus, durch Abraham Mangold 1708 (nebst einer Anzahl den Fettmilch'schen Aufstand betreffender Aktenstücke) von einem alten Manuskripte, welches einem Exemplar des 1615 und 1617 zu Frankfurt gedruckten Diarium historicum angeheftet war, getreulich abgeschrieben ³⁾. Diese Abschrift bringt nicht blos dieselben drei Notizen aus der Einleitung (die sinnlose Anmerkung zu 822 nicht ausgeschlossen) und zwar nur diese, wie Comens, es fehlen ihr nicht blos dieselben Abschnitte zu den Jahren 1020 und 1142 wie diesem, sie hat sogar, abweichend von Latomus aber übereinstimmend mit Comens, in der ersten Notiz die Lesart *divinari* statt *derivari*, zum Jahre 1020 die Zahl 24 der Bischöfe und den Bau der Cosmas und Damian geweihten Capelle zum Jahre 1290.

Wir können also weiter sagen, dass eine Redaktion der Acta des Latomus, dergestalt wie sie Mangold fand, dem Verfasser des lateinischen Theils der Comens'schen Chronik vorgelegen hat. Diese Redaktion hinwiederum beruht auf der Handschrift G I, denn von

¹⁾ Die deutsche über den Ursprung der Stadt Frankfurt in der rathsfreundlichen Redaktion; siehe Florian 222.

²⁾ S. 250.

³⁾ Im Chronikon 17 des Stadtarchivs S. 227 heisst es: *Nachfolgendes bis 354 habe ich aus einem alten Manuskript so dem historischen Verlauf beigefügt war und mir von J. M. des Raths aus der Tulemar'schen Bibliothek communicirt worden, getreulich abgeschrieben. Acta aliquot Francofurtana.* Die Acta des Latomus stehen Pag. 227—47.

allen mir bekannten Latomushandschriften hat nur diese allein die drei oben angeführten Lesarten. Sie ist eine dritte Redaktion der Acta ¹⁾, die verkürzte Abschrift, welche von Comens benutzt ist, demnach eine vierte.

Man kann nun nicht wissen, ob diese vierte Redaktion überhaupt erst nach dem Erscheinen des Diarium Historicum entstanden ist und ob sie, mit demselben Exemplar desselben, welches Mangold abgeschrieben, dem Verfasser der Redaktion in *II* vorgelegen hat. So viel ist sicher, dass sie geraume Zeit nach 1583 entstanden ist. Dieselbe Hand, welche den lateinischen Theil der Redaktion in *II* abfasste, wird diesem auch die Memoiren (vielfach beschnitten) zugesellt haben.

3. Der noch übrige Theil von *I*, eine ziemlich vollständige Copie der Limburger Chronik, kann sehr wohl von Johann Comens an diesen Platz gesetzt sein.

Ich behaupte also kaum zu viel, wenn ich sage: Die Redaktion der Comens'schen Chronik, welche in *I* erhalten ist, rührt ganz von Johann Comens her.

Der Ueberarbeiter (so darf ich ja wohl die Person nennen, welche die Chronik so verändert hat, wie sie uns in *II* vorliegt) hat aus der Limburger Chronik nur die Frankfurt und dessen nächste Umgebung betreffenden Nachrichten entnommen. Wie kommt es, wird man fragen, dass dieser, wo er doch die Mühe nicht gescheut hat, für die deutschen Annalen der älteren Fassung die viel ausführlicheren lateinischen einzusetzen, deren Zusammenstellung ihm augenscheinlich viel Mühe gemacht hat, und die sich keineswegs auf Frankfurt beschränken, nicht die Limburger Chronik vollständig aufgenommen hat?

Man wolle sich erinnern, dass 1617 die Limburger Chronik von Faust von Aschaffenburg in Frankfurt herausgegeben worden ist. Kannte nun der Verfasser der Redaktion in *II* diesen Druck, so musste ihm eine vollständige Abschrift der Chronik nutzlos erscheinen, wohl aber konnte er durch eine Auswahl von Nachrichten aus derselben über Frankfurt und seine nächste Umgebung noch immer nützen. So scheint er in der That gedacht zu haben. Ich sage scheint. Darauf näher einzugehen, liegt meiner Aufgabe fern, da es nur nöthig war zu zeigen, dass überhaupt die Redaktion in *II* geraume Zeit nach den Acta des Latomus entstanden ist. Ein genauer Beweis würde zu viel Raum in Anspruch nehmen und auch nicht

¹⁾ Siehe S. 245.

unbedingte Gewissheit gewähren, da in Betreff der Limburger Chronik beide Handschriften sehr unzuverlässig sind. Allerdings habe ich die Ueberzeugung gewonnen, dass der Druck der Limburger Chronik von dem Verfasser der Redaktion in *II* benutzt worden ist; es finden sich in ihr viele Lesarten des Druckes, die *I* nicht hat. Erst nach dem Erscheinen der Limburger Chronik in dem *Monumenta Germaniae historica* wird vielleicht Genaneres über dieses Verhältniss gesagt werden können.

Soviel steht nach der obigen Untersuchung fest, dass *I* diejenige Fassung der Chronik repräsentirt, welche von dem Bürger Johann Comens nicht lange nach dem letztberichteten Ereignisse — wenn nicht schon zum Theil früher — verfasst worden ist, dass dagegen die in *II* enthaltene eine (freie) Umarbeitung der ersteren ist, deren Abfassung geraume Zeit nach 1583 zu setzen ist.

Der Umarbeiter ist jedenfalls kein Comens gewesen, da er alles auf die Familie Bezügliche auslässt, auch dadurch, dass er Caspar zum Verfasser macht, wenig Einblick in die Familiengeschichte der Comens bekundet. Der Name Caspar in der Ueberschrift ist wohl der Stelle *mein Caspar und Johann Comentz vatters bruder* entnommen; das *Acta aliquot Francofurtana* entstammt jedenfalls der vierten Latomus-Redaktion.

Da über die Person des Verfertigers dieser zweiten (späten) Redaktion bis jetzt noch jeglicher Anhaltspunkt fehlt, ist derselbe in der weitem Untersuchung (in welche übrigens nur noch der lateinische Theil hineingezogen werden wird) als Anonymus bezeichnet.

G

Bis zur ersten Notiz zum Jahre 1317 einschliesslich hat der Anonymus in dem lateinischen Theile seiner Chronik eine vierte Redaktion der *Acta* des Latomus allein benutzt. Ihr folgt er von hier ab auch noch für die nächsten fünf Notizen, ergänzt deren zwei aber schon aus anderer Quelle (zum Jahre 1322 hat er *Wigelonem de Wanbach scabinum* und zu 1331 *imperator cum Margaretha conjuge sua Romae ad imperium coronati*), um dann den Latomus vorläufig bei Seite zu legen¹⁾ und einer andern Quelle zu folgen, welche zwar Manches mit diesem gemein hatte, doch aber in vielen Stücken theils wirklich, theils nach des Anonymus Meinung

¹⁾ Er hat ihn später, als seine andern Quellen erschöpft waren, wieder benutzt. Die Notizen zu den Jahren 1415 und 1484 stammen aus Latomus.

von Latomus abwich. Auch sie hat er wörtlich abgeschrieben oder vielmehr er hat beabsichtigt dies zu thun. Eine Vergleichung mit Beilage III ergibt, dass die Beiden gemeinsamen sechs Angaben (zu den Jahren: 1317, 1322, 1346, 1344 — hier fehlt in Beilage III das Tagesdatum — 1350, 1355), abgesehen von einigen Zahlen, welche bei dem Anonymus verderbt sind, wörtlich übereinstimmen. Ferner wiederholt er mehrere Notizen, die er kurz vorher aus Latomus abgeschrieben. Auf wörtliches Abschreiben deuten noch ganz sinnlose Stellen hin, so z. J. 1338: *2 kalendas octobris in die evangelistae Lucae*; z. J. 1342: *terrili ad auguria; praecessis statio conecatam opidi nudis pedibus candelibus et tortis principium 8600*. Ludwig der Baier stirbt *1347 7 idus octobris* und zieht *10 kalendas decembris* desselben Jahres in Frankfurt ein).

Alle solche offenbaren Unrichtigkeiten ohne Weiteres dem Verfasser unserer Handschrift aufzubürden wäre unbedacht. Wie wenig wir dem Anonymus trauen können, lehrt ein consequent auftretender Fehler, welcher aus guten Gründen nur ihm selbst, nicht dem Abschreiber zur Last fallen kann.

Es fällt auf, dass der Anonymus mehrere Ereignisse in die siebenziger Jahre des vierzehnten Jahrhunderts setzt, welche Latomus (in den Worten fast ganz mit ihm übereinstimmend) um zwanzig Jahre früher datirt. In der einen Notiz über das Katharinenkloster differiren Beider Angaben sogar um 22 Jahre.

Zu erklären ist dies durch Unbekanntschaft des Anonymus mit einem dem fünfzehnten Jahrhundert specifisch eigenthümlichen Schriftgebrauch. In diesem Zeitraume wandte man, um die Zahl »fünf« durch eine arabische Ziffer auszudrücken, das Zeichen 7 an¹⁾, welches von dem mit diesem Brauche Unbekannten leicht für »sieben«, unter Umständen auch, wenn der horizontale Strich stark gebogen ist, für »vier« gehalten werden kann. Der Anonymus hat eine Quelle benutzt, in welcher obiges Zeichen für »fünf« geschrieben war, es aber — mit Ausnahme eines Falles, wo er »vier« las²⁾, beständig für »sieben« gehalten. Das Zeichen für letztere Zahl, \wedge^3 , las er richtig. Seine Notizen aus den siebenziger Jahren des vierzehnten Jahrhunderts gehören, wie sich (auch urkundlich) nachweisen lässt, in die fünfziger, die eine zu 1377 (über das Katharinenkloster) nach

¹⁾ Siehe Waltheri Lexicon Diplom. Col. 458.

²⁾ Z. J. 1315 über den Chor der Bartholomäuskirche.

³⁾ Walther a. a. O.

1355. Er berichtet ferner, Ludwig der Baier sei 7 *idus octobris* gestorben; 5 *idus octobris* ist richtig.

Hat nun, so wird man sagen, der Anonymus das Zeichen für »fünf« als »sieben« resp. »vier« gelesen, so darf von da ab, wo die Benutzung des Latomus aufhört, überhaupt keine »fünf« mehr vorkommen, vorausgesetzt, dass die Quelle ein Ganzes war und nicht von Anonymus mit Anderem vermischt worden ist.

Eine Quelle für sich (d. h. ein Ganzes) bilden nun — das will ich hier aus der späteren Beweisführung vorwegnehmen — die Notizen, welche mit der Wahl Ludwig's des Baiern (fälschlich ins Jahr 1310 gesetzt) beginnen und mit dem Baseler Erdbeben (fälschlich ins Jahr 1377/55 gesetzt) schliessen.

Zweimal begegnen wir einer »fünf«: die Errichtung des Marien- und Georgeusstiftes (später Leonhardsstift genannt) wird ins Jahr 1315 gesetzt; zu 1349 heisst es in der Beschreibung der Pest: *35 una die tumulati*.

Es war im späteren Mittelalter sehr gewöhnlich, dass man sich in ein- und demselben Schriftstück der arabischen und römischen Ziffern nebeneinander bediente. Die arabischen erscheinen in den Rechenbüchern des Frankfurter Raths 1494 das erste Mal, werden aber von diesem verboten; ihr Gebrauch wird erst 1546 wieder gestattet und noch lange zeigen sie sich neben den römischen, bis sie schliesslich Letztere ganz verdrängen¹⁾. In den Büchern des Bartholomäusstiftes finden sich beide Zahlzeichen schon um die Mitte des 15. Jahrhunderts gemischt vor.

In dem hier zu betrachtenden Abschnitte der Chronik des Anonymus sind an zwei Stellen römische Ziffern vorhanden (*Anno 1322 martii III kal.* und *1351 II kal. maji*). Ich trage deshalb kein Bedenken, das gemischte Vorkommen von römischen und arabischen Zahlzeichen für seine Quelle anzunehmen. Ich denke mir in ihr auch die Zahlen 1315 und 35 durch römische Ziffern ausgedrückt, welche der Anonymus durch arabische ersetzt hat. Wenn dieser, was die Schreibung der Zahlen anlangt, sich nicht genau an seine Quelle gehalten hat, was er ja sonst zu thun sich bemüht, so spricht das, glaube ich, in diesem Falle absolut nicht gegen jene Annahme. Denn zu der Zeit als er schrieb, waren römische Ziffern, zum wenigsten für grössere Zahlen, in Frankfurt fast ganz ausser Gebrauch.

Es lassen sich, wo wir den einen paläographischen Schnitzer des

¹⁾ Kriegk, Bürgerthum II, 83.

Compilators kennen, die meisten seiner Notizen, welche an demselben kranken, betreffs der Zahlen so wiederherstellen, wie sie wohl in der Quelle gestanden haben. Dies gilt von den Ereignissen aus den fünfziger Jahren, es gilt auch von dem Todestage Ludwig's des Baiern.

Doch schwierig, wenn nicht unmöglich ist zu erkennen, wie die Nachrichten zu 1347 in der Quelle vertheilt gewesen sind. Das Todesjahr Ludwigs des Baiern ist richtig angegeben; das Tagesdatum, wenn wir nach der oben angeführten Regel verbessern, ebenfalls. Nach einer vorhergehenden Notiz aber soll der König, der schon im October gestorben ist, im November desselben Jahres seiner Gemahlin entgegengeeilt und mit ihr in Frankfurt eingezogen sein! Dies geschah vielmehr 1346. Den Beginn des Ave Maria-Läutens setzen Beilage III und Latomus, welchem — wie wir sehen werden — diese Quelle des Anonymus auch vorgelegen hat, (in den Antiqu.) ins Jahr 1346, Latomus auch (in den Acta) die Gründung des Thurms bei der Roedelheimer Pforte; ebenso das Erfrieren der Weinstöcke⁴). Wollten wir keinen weiteren Fehler als das erwähnte Missverständniß der Ziffern beim Anonymus annehmen, so müssten wir folgern, dass in seiner Quelle die Nachrichten, welche er zu 1347 bringt, mit Ausnahme der letzten über Ludwig's Tod zu 1345 gestanden haben (die erste gehört sicherlich in dieses Jahr). Bei der grossen Anzahl der Fehler, in den Daten sowohl als in den Thatsachen, wäre dies fast anzunehmen. Oder sollte unser Compiler, befremdet durch das Erscheinen der Zahl 1346 zwischen (vermeintlichen) Angaben zu 1347, einen Irrthum vermuthet und die Confusion noch grösser gemacht haben? Unmöglich ist das nicht.

Vergegenwärtigen wir uns noch einmal, welche Praxis wir den Anonymus bisher verfolgen sahen. Bis 1317 bemühte er sich, eine vierte Redaktion der Acta des Latomus möglichst genau wiederzugeben und zwar sie ausschliesslich; er benutzte von da ab kurze Zeit eine andere Quelle nebenher (für zwei Notizen nachweislich), um dann ganz derselben oder einer andern zu folgen, an deren Wortlaut sich zu halten er ebenfalls nach Möglichkeit bestrebt war.

Wird aus den Nachrichten, welche mit der Wahl Ludwig's des Baiern (fälschlich ins Jahr 1310 gesetzt) beginnen und mit dem Baseler Erdbeben (fälschlich ins Jahr 1355 gesetzt) schliessen, das zwischen den Berichten über den falschen Waldemar (z. J. 1348) und über

⁴) Nach einer andern Quelle (Michael Herbigopolensis in Boehmer Fontes I, 472) geschah dies ebenfalls 1346.

die Wahl Günther's (z. J. 1349) Stehende ausgeschieden¹⁾, so bleiben von 1310—1355 reichende, der Zeitfolge nach geordnete Annalen übrig, für deren Formung von einer Hand folgende Umstände sprechen:

- 1) Ihre streng chronologische Anordnung. Vor und nach ihnen ist nicht auf solche gehalten.
- 2) Die Aehnlichkeit der Ausdrücke: *Anno 1322 marcii 3 kalendas Moganus valde inundavit* und *Anno 1342 13 kalendas augusti ad diem Mariae Magdalenae Moganus maxime inundavit*.
- 3) Die bei Erwähnung der Wahlen Ludwig's von Baiern und Günther's von Schwarzburg gemachten Angaben über Beider Regierungszeit. Beide Male heisst es: *regnavit*²⁾

In dem Bericht über Karl IV. Wahl fehlt eine solche Angabe. Ich schliesse daraus, dass die Annalen vor dem Tode Karls (1378 Nov. 29) verfasst worden sind. Demnach könnte der Anonymus dieselben nur in Abschrift gekannt haben.

Sie beginnen und schliessen mit je einer falschen Notiz. Doch nicht bloss diese, auch viele andere enthalten Falsches. So wird nach ihnen Günther von Schwarzburg am 1. Januar 1349 im Predigerkloster gewählt. Vier Kurfürsten werden als bei dem Act zugegen angeführt. Die Gemahlin Karl IV., welche 1353 starb, wird Margaretha genannt. Die beiden letzten Notizen zu 1353 gehören ins Jahr 1354. Ich folgere, dass die Annalen geraume Zeit nach dem letztberichteten Ereignisse, d. h. möglichst nahe dem Jahre 1378 — wenn nicht noch in diesem selbst — geschrieben sein müssen.

Sind sie nun so späten Ursprungs gegenüber den Thatsachen, von welchen sie berichten, so können ihnen schon schriftliche Quellen zu Grunde gelegen haben. Erwähnt ist, dass sie mit Beilage II zwei Berichte gemein haben³⁾; einer davon, die Beschreibung der Wassersnoth von 1342, kann wegen seiner Ausführlichkeit nicht lange nach dem Ereigniss selbst entstanden sein. Wir fanden auch

¹⁾ Dasselbe wird bald als ursprünglich nicht hierher gehörig nachgewiesen werden.

²⁾ Dass die Angabe über die Regierungszeit Ludwig's (32 Jahre) nicht zu der Notiz über seinen Tod (1347) stimmt, könnte bei der grossen Unsicherheit der Zahlen des Anon. nicht sehr befremden. Doch in diesem Falle scheint nur der Copist gefehlt zu haben, der in seiner Vorlage nicht immer die Zwei von der Sieben zu unterscheiden vermochte; er lässt uns einmal absichtlich zweifelhaft: in der ersten, dem hier besprochenen Abschnitte folgenden Notiz über die Mainüberschwemmung las Boehmer 1327, ich mit demselben Rechte 1322.

³⁾ S. 265.

schon früher Uebereinstimmung und zwar wörtliche mit Beilage III an sechs Stellen. Beilage III besteht aus einer Anzahl chronologisch nicht geordneter Notizen. Das deutet auf verschiedene Quellen hin; sie hat von dem, was der Anonymus über das Katharinenkloster angibt, nur die Anfangs- und die Schlussnotiz. Der Anon. spricht von Albertus de Bichelingen als *episcopo praedicto*, ohne ihn vorher zu nennen. Man könnte an dieser Stelle eine ausführlichere Vorlage seiner Quelle vermuthen, wenn nicht das Auftreten von *praedictae-praefatum-praedicto* in einer Zeile gar zu auffällig wäre.

Was wir vorhin ausschieden, lässt sich leicht als ursprünglich nicht zu den Annalen gehörig erkennen. Es sind kurze, meist unrichtige Bemerkungen zu den Jahren 1326, 27, 31, 32, 34, 49. Die letzte von ihnen erscheint an diesem Platze überflüssig, da sowohl der Pest als auch der Judenverfolgung kurz nachher ausführlicher gedacht wird. Sie müssen auch geraume Zeit nach den Ereignissen, über welche sie berichten, entstanden sein. Dass der Papst 1326 Ludwig den Baiern nach Rom citirt habe, konnte nur Jemand schreiben, der nichts von dem sogenannten babylonischen Exil der Kirchenfürsten, dem Aufenthalte in Avignon, wusste, oder dem die Erinnerung daran geschwunden war. Ich trage kein Bedenken, diesen Bestandtheil der Annalen für Marginalnoten zu halten, die der Anonymus — wenn nicht schon der Urheber der Abschrift, welche ihm ja vorgelegen haben muss — nach alter schlechter Sitte an der Stelle, wo sie den Rand füllten, eingeschoben hat.

Wir haben also lateinische Annalen für die Zeit von 1310 bis 1355 gefunden, welche geraume Zeit nach dem letztberichteten Ereigniss, doch spätestens 1378 niedergeschrieben sind, zum Theil schon auf schriftlichen Quellen beruhen, dabei vieles Fehlerhafte enthalten und von späterer Hand mit Marginalnoten versehen sind.

Dass auch Latomus diese Annalen gekannt und stark benutzt hat, lässt sich leicht nachweisen. In den ausführlicheren Acta finden sich von ihren nicht Frankfurt betreffenden Nachrichten nur wenige; ganz natürlich, denn die Acta sind Lokalchronik. Von denen, die sich auf Frankfurt beziehen, fehlen sieben vollständig: zum Jahre 1339 über das Zufrieren des Maines; zum Jahre 1340 über die Vollendung der Orgel; zu 1347 (46?) über Kaiser Ludwigs Ankunft, über die *Vigiliae mortuorum*, über das Ave Maria-Läuten; zum Jahre 1349 über die Pest; zum Jahre 1355 über den Eisgang. Zwei von diesen (zu den Jahren 1340, 1347 über das Ave Maria-Läuten) stehen in den Antiqu.; eine andere (zu 1347 über Kaiser Ludwigs Ankunft in

Frankfurt) bezieht sich auf Ludwig den Baiern, welcher Kaiser im Catalogus als *imperator schismaticus* bezeichnet und als Klerusfeind gebrandmarkt wird; sie mag Latomus daher absichtlich ignorirt haben, auch wenn seine Quelle sie brachte; spricht er sich doch über die zu Ehren dieses Kaisers in der Bartholomäuskirche feierlichst abgehaltenen Exequien missbilligend aus.¹⁾ An Stelle einer fünften endlich (zum Jahre 1349) sehen wir eine kürzere Notiz über das von ihr berichtete Ereigniss. Fünfundzwanzig Notizen der Annalen bringt er dagegen, abgesehen von den Daten, fast wörtlich wie der Anonymus.

Dieser Aufstellung füge ich noch die Thatsache hinzu, dass Latomus ausser 2 Urkunden²⁾ für die Zeit von 1356—1400 keine Frankfurter Quelle benutzt hat. Wo unsere Annalen enden, hört auch er mit der Reproduktion von Frankfurter annalistischen Quellen für einen grösseren Zeitraum gänzlich auf.

Es ist somit zweifellos anzunehmen, dass Latomus auch die nachgewiesenen Annalen ausgeschrieben hat. Seiner oft gerügten Gewohnheit gemäss hat er sich auch an dieser Vorlage zahlreiche willkürliche Veränderungen erlaubt. Es fehlt ihm acht Mal das Tagesdatum, wo Comens ein solches kennt (zu 1317, 1322, 1338 — 2 Mal — 1342, 1343, 1353, 1355 — letztere beiden Notizen siehe unter 1345). Was er auch hier an unkritischer Behandlung seiner Quelle geleistet hat, illustriert folgendes Beispiel. Wir finden bei

Latomus (Huber 410):

Anno 1345 circa festum paschae claustrum sanctae Catharinae per dominum Wickerum Frosch cantorem ecclesiae sancti Bartholomaei fundabatur primum et eodem anno 13 kalendas septembris prima missa in eodem coenobio cantabatur.

Primus lapis positus est ab Alberto de Beuchlingen suffraganeo Mogentino.

dem Anonymus:

Anno 1344 circa festum paschae claustrum sanctae Catharinae Francoforti per Wickerum Froschen patritium, cantorem ecclesiae sancti Bartholomaei ibidem fundabatur. 13 kalendas septembris prima missa in clastro sanctae Catharinae cantabatur.

Anno 1345 idus martii capella claustri sanctae Catharinae praedictae per Wickerum praefatum, domino Alberto de Bichelingen episcopo praedicto primum lapidem ponente, fundabatur.

¹⁾ Zu 1347.

²⁾ Zu den Jahren 1366 und 1382.

Latomus hat das Jahresdatum der zweiten Notiz des Anonymus, das Tagesdatum der ersten; das Messelesen ebenderselben und erst nach diesem — das betone ich besonders — die Grundsteinlegung der zweiten, auf das Katharinenkloster bezogen (welche ja beim Anonymus auf die Kapelle des Klosters geht). Dass er hier beide Notizen vermischt und dadurch den Sinn seiner Vorlage wesentlich verändert hat, ist unverkennbar.

Es bleibt noch übrig, die Frage zu beantworten, wo die oben nachgewiesenen Annalen entstanden sind. Die letzte Notiz derselben über das Baseler Erdbeben erinnert sehr an diejenige der in Bartholomäusstifte entstandenen Annales Francofurtani über dieses Ereigniss; doch weichen Beide hinsichtlich der Jahreszahl von einander ab. Die ausführliche Beschreibung der Exequien Ludwig's des Baiern weist ebenfalls auf das Bartholomäusstift hin. Mehr weiss ich über diesen Punkt nicht zu sagen. Doch findet hier wohl noch eine Bemerkung über des Verfassers Parteistandpunkt und einen aus diesem herzuleitenden Irrthum Platz.

Karl IV. wurde — so heisst es unrichtig — im Juni 1349 von den Kurfürsten einstimmig zum römischen Könige gewählt¹⁾ (also nachdem sich die Wittelsbacher mit ihm ausgesöhnt hatten). Diese bisher als geschehen angenommene Wahl ist von Janson als nicht geschehen nachgewiesen.²⁾ Von der (wirklich stattgehabten) Wahl am 11. Juli 1346 weiss der Annalist nichts, oder will vielmehr nichts von ihr wissen, da er, als Anhänger Ludwig's³⁾ und nach dessen Tode als Anhänger der Wittelsbachischen Partei überhaupt, sie für ungültig hielt. Wie bekannt, öffnete die Stadt Karl erst nach seiner Aussöhnung mit der Gegenpartei die Thore. Ehe die Frankfurter ihm nun den Treueid leisteten, musste nach ihrer Ansicht eine neue Wahl stattfinden und zwar zu Frankfurt. Wie leicht konnte die Anerkennung Karls durch seine Gegner im Volksmund zu einer einstimmigen Wahl werden! Nicht unwahrscheinlich ist sogar, dass die Fürsten, um die aufgeregten Gemüther zu beruhigen, diese Nachricht absichtlich verbreitet haben.

¹⁾ Latomus hat Juni 17, der Anonymus Juni 29. Bei Letzterem ist das Datum jedenfalls verderbt, denn Juni 18 haben nach ihm die Frankfurter schon Karl geschworen.

²⁾ S. 98 ff. Er kritisirt auch S. 102 ff. die Angaben des Latomus über jene Begebenheit.

³⁾ Die Frankfurter Bürger und ein Theil der Geistlichkeit (auch einige Mitglieder des Bartholomäusstifts) hielten treu zu Ludwig.

H

Consequenter Weise ist jetzt, was die Acta zum Jahre 1338 über den Streit Ludwig's des Baiern mit dem Papste berichten, in wenigstens zwei verschiedene Bestandtheile zu zerlegen. Nach *affixae* muss eine andere Quelle einsetzen, da der Anonymus (bis dahin fast Wort für Wort mit Latomus übereinstimmend) hier abbricht.

Eine Vergleichung mit den Nachrichten des Catalogus über jene Zwistigkeiten ergibt die Richtigkeit dieser Folgerung. Genau wo die von Latomus und vom Anonymus benutzten (sub G nachgewiesenen) Annalen zu Ende gehen, beginnt die Uebereinstimmung von Catalogus und Acta, während die vorhergehenden Nachrichten Beider über jene Vorgänge in keinem Zusammenhange stehen.

Was Latomus zum Jahre 1349 über Günther von Schwarzburg und Karl IV. mit dem Anonymus gemein hat, ist ebenfalls, weil es aus jenen Annalen stammt, als von ihm mit den übrigen Nachrichten in diesen Zusammenhang gebracht anzusehen und von ihnen als besondere Quelle abzutrennen. Damit ist, wie wir sehen werden, für die Lösung der Widersprüche in des Latomus ausführlichen Angaben über König Günther mit den andern über denselben vorhandenen (hauptsächlich den urkundlichen) Quellen, welche Janson eingehend geprüft hat, die wichtigste, vielleicht die einzige noch nöthige Vorbedingung gegeben.

Ich muss hier die Untersuchung ein wenig unterbrechen, da ich die Unbrauchbarkeit einiger von Janson für die Latomuskritik aufgestellter Gesichtspunkte zu zeigen für nöthig erachte.

Der Gegenbeweis zu seiner Behauptung S. 41: *Eine spätere Hand* (als die des Latomus) *hat hier die Annalen sicher erweitert* ist schon in dem gegeben, was ich über das Autograph der Acta habe berichten können.

Es heisst S. 41: . . . *denn im Catalogus, der ja früher verfasst ist als die Acta, wenn auch mit Benutzung ihrer Grundlage . . .*

Unter dieser Grundlage sind, wenn ich recht verstehe, Frankfurter Annalen gemeint. Ich behaupte (so sonderbar es auch klingen mag), dass Latomus für den Catalogus überhaupt keine Frankfurter Quelle zur Hand genommen hat.

Prüfen wir.

Die grosse Ueberschwemmung von 1342 stammt zwar aus einer Frankfurter Quelle¹⁾. Doch man wolle sich erinnern, dass diese

¹⁾ Sie findet sich in den Ann. Francofurtani, in den Ann. der Beilage II, bei Herp, bei dem Anonymus.

Katastrophe in jener Zeit eins der bekanntesten Ereignisse aus der Geschichte der Stadt war, ein Mann wie Latomus also wohl kaum Annalen einzusehen brauchte, um jenes Ereigniss kurz erwähnen zu können.

Catalogus und Acta stimmen in folgenden Nachrichten überein, denn nur an solchen Stellen konnte Janson Frankfurtsches vermuthen:

Zum Jahre 1333 über die Verurtheilung der Mainzer¹⁾. Hier eine Frankfurter Quelle nachzuweisen möchte schwer fallen. Hat auch der Anonymus diese Notiz, so doch an einer Stelle, wo er noch Latomus benutzt hat. Der Inhalt betrifft ausserdem die Mainzer.

Zum Jahre 1338 lässt sich, ausser der ebenfalls ganz bekannten Thatsache der Vertreibung der Dominikaner am 9. August, nichts Frankfurtsches feststellen. Der Propst Johann von Unterschaff war zugleich Dechant in Mainz; das wird hier besonders erwähnt. Was hindert uns da, an eine Mainzer Quelle zu denken, vor Allem an Georg Heilmann's Chronik?²⁾.

In den Acta wird zu 1351, im Catalogus zu 1353 einer (offenbar derselben) grossen Dürre gedacht. Es heisst aber auch bei Beiden: ein Knabe sei bei Mainz über den Rhein gegangen.

Janson behauptet S. 40: *Und doch haben ihm* (Latomus, bei Abfassung des Catalogus) *1575 die Frankfurter Annalen bereits vorgelegen, denn er beruft sich auf sie* (S. 533 C.: *invenio in annalibus . . .*).

Sagt Latomus: *Invenio in annalibus*, so hat Janson noch lange nicht das Recht, hier Frankfurter Annalen anzunehmen. Findet sich die betreffende Notiz auch in den Acta, so doch in keiner nachgewiesenen Quelle derselben. Sie gehört in den Acta zu 1344, im Catalogus zu 1342. Dort ist sie ausführlich, hier kurz. Das *invenio in annalibus* heisst darum wohl nichts Anderes als: »Ich glaube irgendwo gelesen zu haben.«

Ich nehme jetzt die Untersuchung wieder auf und prüfe zunächst, was die Acta über König Günther berichten.

Wir fanden: *Anno domini 1349 die circumcisionis domini Francoforti in claustro Praedicatorum Güntherus comes de Schwartzburg*

¹⁾ Dieselbe fand 1332 Jan. 27 statt.

²⁾ Die ausführliche Beschreibung der Frankfurter Synode 1020 (27) und diejenige des Städtekrieges, in Sonderheit der Cronberger Niederlage, welche Latomus Beide (nach eigenem Zeugnis) aus derselben entlehnt hat, deuten stark darauf hin, dass sich Heilmann, der auch Kanonikus am Bartholomäusstift war, für Frankfurter Geschichte interessirt hat.

*Thuringensis ab Henrico archiepiscopo Moguntino, Ruperto Bavariae et Erico Saxoniae ducibus, Ludovico marchione Brandenburgensi rex Romanorum est electus. regnavit menses . . . dies . . .*¹⁾ als Bestandtheil einer Quelle, welche geraume Zeit nach dem Jahre 1349 entstanden ist und zahlreiche Fehler enthält, daher uns die falschen Angaben hier nicht wundern können.

Scheiden wir im Folgenden ohne Weiteres aus:

1. *Non ponitur in linea imperatorum seu regum, nam electores alii Carolum quartum elegerunt* (weil ohne Zweifel ein Zusatz des Latomus)
2. *den Ordo quo Guntherus Romanorum rex electus est introductus et exaltatus.* (Woher dieser stammt, ist oben S. 258 und 259 nachgewiesen.)
3. *tradunt alii et oppidum Arnstatt ex eo pacto ad comites de Schwartzburg pervenisse, quod etiam hodie tenent* (weil Zusatz von Latomus Hand)
4. *extant ejus legata ad pios usus deputata, quae utinam tam nefarios ausos eluere possent.* (Aus demselben Grunde. Vergl. S. 254.)
5. Die Verse auf Günthers Grabmal. (Ebudeshalb. Vergl. S. 239.)

Ferner vorläufig:

1. *sed Mulhausen et Gosslar se redimerunt, Gelnhausen diu mansit obligatum.*
2. Alles auf die Vergiftung Günthers durch den Arzt Freidank Bezügliche.
3. *Postea anno 1352 etc.*

und setzen wir an die Stelle der Ueberschrift *Exequiae Guntheri regis* (die wohl als der: *Ordo quo Guntherus rex etc.* entsprechend anzusehen ist) den Satz der Antiquitates: *14 et 13 calendas julii ejus exequiae peragebantur ut sequitur*, so bleiben annalistische Aufzeichnungen übrig, welche vom Erscheinen Günthers vor Frankfurt bis zu seinem Begräbniss in der Bartholomäuskirche reichen, also ein in sich geschlossenes Ganzes bilden. Sie sind zweifellos bald nach den berichteten Ereignissen, zum mindesten früher als die sub G nachgewiesenen Aufzeichnungen entstanden. Wenn überhaupt Ausführlichkeit, Detailangaben für das relative Alter von Quellen bezeichnend sind, so hier gewiss.

¹⁾ Die Zahlen sind beim Anonymus jedenfalls verderbt; in den Acta und Antiquitates stimmen sie nicht überein, deshalb sind sie hier ausgelassen.

Die Gleichartigkeit der Nachrichten, deren jede das Datum an der Spitze trägt, wird einmal unterbrochen durch ein *Eodem anno*. Man könnte hier das Eintreten einer neuen Quelle annehmen. Doch ich mache darauf aufmerksam, dass zwischen dem Datum der so eingeleiteten Notiz (dem 10. Mai) und dem der vorhergehenden (dem 22. März) ein Zeitraum von mehr als anderthalb Monaten liegt. Dies lässt uns den Ausdruck schon eher als Ueberbrückung einer Lücke erscheinen. Mit demselben Rechte können wir aber auch durch ihn die Wiederaufnahme unterbrochener Aufzeichnungen für angezeigt halten, das heisst in diesem Falle: den Annalen einen tagebuchähnlichen Charakter beilegen. Es hindert Nichts daran, vielmehr spricht sehr dafür die Angabe der Bedingungen, unter welchen die Abdankung Günther's zu Stande gekommen sein soll. Von den Afterspändern, namentlich von der Verschreibung der Frankfurter Reichsteuer, deren Erwähnung man hier doch erwarten sollte, findet sich Nichts. Der Verfasser hatte also wohl noch keine Kenntniss davon, als er diesen Satz niederschrieb¹⁾.

Alter und Glaubwürdigkeit der Quellen stehen meistens in enger Verbindung mit einander. Können wir die Glaubwürdigkeit der unsrigen nachweisen, so wird die Wahrscheinlichkeit ihres gleichzeitigen Entstehens mit den Thatsachen, von welchen sie berichtet, grösser.

Drei Nachrichten weichen von den Ergebnissen der Forschung ab:

1. Die Wahl Günther's vom 30. Januar wird eine zweite genannt.
2. Das Datum und die Bedingungen der Abdankung sind falsch.
3. Dasselbe gilt von dem Datum der Eidentbindung der Frankfurter.

Als letzteres ist *pridie nonas junii* angegeben. Lesen wir *pridie idus junii*, so haben wir Uebereinstimmung mit der Urkunde. Es liegt doch sehr nahe, hier an ein Verschreiben zu denken.

Dass wir über die Abdankung Günther's falsch berichtet werden, erscheint fast natürlich, denn sie geschah nicht in Frankfurt selbst, und die Bedingungen, unter welchen sie zu Stande kam, waren sehr kompliziert.

Die angebliche Wahl vom 30. Januar erklärt sich ganz einfach, wo wir die Gewissheit haben, dass die vom 1. Januar einer besondern Quelle entstammt.

¹⁾ Die Frankfurter erhielten am 9. Juni die Aufforderung, ihre Steuer an Günther zu entrichten, gaben ihre Verschreibung darüber aber erst am 27. Janson, S. 84 Anm. 2.

Latomus hatte zwei alte Quellen vor sich, deren eine mit den Ereignissen gleichzeitig entstanden, die andere nicht viel später; die eine setzte die Wahl auf den 1., die andere auf den 30. Januar. Er zog sich aus der Verlegenheit, indem er zwei Wahlen stattfinden liess. Auf die Wahl vom 30. Januar passt auch die Notiz der gleichen Quelle in der Beschreibung der Leichenfeierlichkeiten . . . *rex Guntherus feria sexta electus, exaltatus et est sepultus*. Der 30. Januar war ein Freitag, der 1. ein Donnerstag.

Die zuletzt nachgewiesenen Annalen sind im Bartholomäusstift entstanden. Latomus sagt es selbst in den *Antiquitates*¹⁾, deren Abweichungen von den Acta noch zu erklären sind.

Er gibt in der Ueberschrift an, er wolle *ex multis paucula* bringen. Wir finden denn auch ausser der ausführlichen Beschreibung der Begräbnissfeier nur einzelne Notizen der in die Acta so ziemlich vollständig aufgenommenen Annalen. Er weiss auch nur, aus den sub G nachgewiesenen Aufzeichnungen, von einer Wahl am 1. Januar; er spricht von einer sechswöchentlichen Belagerung der Stadt durch Günther und bringt trotzdem die Notiz über den Einzug desselben am 6. Februar übereinstimmend mit den Acta.

Ich gebe hierzu folgende Erklärung: Er fand in einer Quelle, die er stark benutzte (den sub G nachgewiesenen Annalen von 1310—55), die Wahl vom 1. Januar; die sechswöchentliche Belagerung der Stadt wird ihm aus Matthias von Neuenburg, den er im Catalogus über Günther ausschrieb, bekannt gewesen sein. Da hatte er ja die nöthigen Vorbedingungen für den Einlass des neu gewählten Königs in die Stadt, und weil dazu der Einzug am 6. Februar aus den Stifts-Annalen so ziemlich passte, überging er in seiner kritiklosen Weise einfach, was diese über Günther aus den früheren Tagen berichteten. Er wollte doch nur Einiges aus dem reichen Material bringen; vielleicht deshalb, weil ihm das Lesen alter Handschriften damals noch schwer fiel.

Das *tunc Epstein et Falckensteyn erant vicecomites* halte ich, da es nicht gleichzeitig mit den sonst berichteten Ereignissen entstanden sein kann, sondern immerhin auf beträchtlich jüngeren Ursprung schliessen lässt, für einen Nachtrag aus späterer Zeit, für eine Marginalnote. In die Acta hat Latomus diesen Passus nicht aufgenommen, ob absichtlich oder aus Flüchtigkeit, muss unbestimmt bleiben, ich glaube das Letztere; eben weil jener Satz nicht im Texte selbst stand.

¹⁾ *Ita noster*.

Für spätere Zusätze halte ich auch die Stellen der Acta: *sed Mulhausen et Goslar se redimerunt* und *Postea anno 1352 etc.*¹⁾

Janson verwirft die Zugehörigkeit des Berichts über die Vergiftung Günthers zu den Bartholomäus-Stifts Annalen.²⁾

Dass die Erzählung von der Vergiftung durch den Arzt Freidank wenigstens nicht aus ihnen stammt, kann aus den Antiquitates nachgewiesen werden. Diese bringen zunächst aus der sub G eruirten Quelle die Nachricht über die Wahl am 1. Januar und fahren dann fort: *alii Carolum quartum elegerunt, qui praevaluit et veneno Guntherum per Fridancum medicum in die coene domini (April 9) sustulit. hic Fridancus idem poculum ebibere est coactus et simul cum rege periit. sepultus in ambitu sancti Bartholomei. ita fertur.* Es folgen nach einer falschen Notiz über die Belagerung der Stadt durch Günther einzelne Angaben aus den zuletzt nachgewiesenen Stiftsannalen. Diese werden einmal unterbrochen durch den Vermerk: *ita noster.* Latomus will darauf aufmerksam machen, dass er nach dem *ita fertur* einer andern Quelle gefolgt ist. Diese gehört dem Bartholomäusstifte an, die mit *ita fertur* geschlossene also nicht.

Woher Latomus die Fabel von Freidank's That für seine Chroniken entnommen hat, ist wohl nicht zu entscheiden, da sich dieselbe in sehr vielen, frühen und späten Quellen findet. Das ist ja auch unwesentlich; genug, dass sie in den gleichzeitigen Stiftsannalen nicht gestanden hat. Ob in diesen aber überhaupt nicht von der Vergiftung die Rede gewesen ist, wage ich nicht zu entscheiden. Das *intoxicatus obiit* der Antiquitates lässt uns darüber im Zweifel.

J

So wären denn die Nachrichten des Latomus für das Jahr 1349 bis auf eine, über die zweite Judenschlacht, ihren Quellen nach untersucht. Auch für diese lässt sich die Hauptvorlage nachweisen. Eine nur oberflächliche Vergleichung des Latomus mit dem, was der Anonymus über diesen Gegenstand schreibt, lehrt, dass wir bei Letzterem die originalere Fassung der Quelle vor uns haben, dass Latomus sie sehr gekürzt und andererseits wieder mit Zusätzen versehen hat. Beim Anonymus steht der Bericht zwischen Ereignissen aus dem 15. Jahrhundert; seine Entstehung fällt auch in diese Zeit.

¹⁾ Die Verse, welche auf dem Monument standen, hat Latomus selbst gelesen. Vergl. oben S. 239.

²⁾ A. a. O. 113 ff.

Die älteste Handschrift, in welcher er (bis auf Kleinigkeiten wörtlich mit dem Anonymus übereinstimmend) vorkommt, gehört dem Ende des 16. oder dem Anfang des 17. Jahrhunderts an. Hier steht er mit den verschiedensten Nachrichten zusammen,¹⁾ von denen er jedenfalls als integrierender Bestandtheil abzulösen ist. Das gemischte Vorkommen von *e* und *ae* für letzteren Diphthongen zeigt an, dass die Vorlage spätestens in den ersten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts entstanden sein muss. Der Satz, der mit *Ferunt praeterea* beginnt, bezieht sich auf den Brand, welcher 1414 von der Brückenmühle nach Sachsenhausen hinübersprang.²⁾ Auch diesen hat der Verfasser nicht einmal selbst erlebt, denn er sagt: *Fidem his praestare dicunt, quod hodie certa illic prope tres Reges (sic enim ecclesia nominatur) aedificiis vacua loca visuntur*. Die Abfassung der Erzählung wird demnach wohl frühestens in die Mitte des 15. Jahrhunderts zu setzen sein.

Die von Latomus citirten *registra* sind die *Registra fabricae ecclesiae sancti Bartholomaei*. Aus diesen geht aber hervor, dass nicht 50, sondern 65 Jahre nach dem Judenbrande das alte Rathhaus an die Dombaufabrik verkauft worden ist³⁾.

Was er über die Ausdehnung der alten Judengasse sagt, konnte er sich aus den Häuserbeschreibungen der Zinsbücher des Baldemar von Peterweil zurechtlegen.

K

Die übrigen Quellen des Latomus habe ich nicht aufzufinden vermocht.

Er sagt zum Jahre 1411: *Quidam ex nostris ante annos centum scribit.*

Zu 1438: *Eum hic consecratum scribit quidam ex nostris . . .*

¹⁾ Es sind: die drei ersten Notizen des 2. Theils der Herp'schen Chronik, eine Notiz zu 1460, welche Herp ebenfalls hat, ferner Sachen, welche sich auf Gründung des Bartholomäus-Stifts beziehen; die Verse, welche auch Latomus aus Gunthers Ligurinus citirt, ein Abschnitt, überschrieben: *Acta aliquot pulchra tempore Eberhardi de Ders episcopi Wormatiensis*, der zum Theil wörtlich mit dem was Schaab aus der (Geschichte des rhein. Städtebundes S. 9) beschriebenen lateinischen Chronik anführt, übereinstimmt; endlich die Abschrift eines Zettels, der sich im Bartholomäus-Stifts-Archiv befand und noch erhalten ist.

²⁾ Kriegk, Bürgerthum I, 80.

³⁾ Auch der Kaufbrief ist noch vorhanden. (Barthol.-Stift, städtisch 1414 Nro. 378.)

Diese Aufzeichnungen seiner oder seines Vorfahren können nicht bedeutend gewesen sein, denn diejenige seiner Nachrichten aus dem 15. Jahrhundert, für die ich noch keine Quelle nachgewiesen habe,¹⁾ sind ausserordentlich unbedeutend und fast ganz werthlos.

Dasselbe glaube ich von den Aufzeichnungen, welche er in den *Antiquitates* zum Jahre 1348 citirt. Sie bestanden wohl nur aus einer einzelnen Notiz, die irgendwo gelegentlich eingetragen war.

Wer der *oculatus testis*, von welchem er die *Descriptio belli Bavarici* hat, gewesen ist, habe ich ebenfalls nicht ermitteln können, da dafür jeder Anhalt fehlt.

Die Bedeutung der beiden Chroniken des Latomus für die Zeit vor 1500 besteht nach obiger Abhandlung fast einzig und allein darin, dass in ihnen zwei Frankfurter Quellen annalistischer Art aus dem 14. Jahrhundert erhalten sind. Die eine, wegen ihrer Zuverlässigkeit äusserst werthvoll, ist nur durch Latomus auf uns gekommen; die zweite, noch in einer andern, wortgetreueren, wenn auch (besonders was die Daten betrifft) äusserst fehlerhaften Fassung vorhanden, kann aus Latomus, der sie freier behandelt, an manchen Stellen rektifizirt werden.

Der Weg, welcher zu diesem Resultate führte, war ein gewundener und mühsamer. Will man einen Kern untersuchen, der mit der Schale fest verbunden ist, so trachtet man stets besser darnach, ihn ganz zu erhalten, indem man jene sorgfältig ablöst, als dass man die Hülle an einzelnen Stellen zerbricht und den Kern stückweise herausholt. Und eine gar buntschimmernde Hülle war hier abzulösen! Wir fanden allgemeineschichtliche Quellen mit lokalgeschichtlichen — in diesen wieder urkundliche mit annalistischen — vermengt; wir fanden Lesefrüchte aus alten Annalisten und Chronisten mit solchen aus modernen Kompilatoren zusammengeworfen; das Material fast durchweg mit ausserordentlich geringer Sorgfalt behandelt und in Folge dessen verschlechtert.

Den lokalgeschichtlichen Quellen habe ich besondere Sorgfalt zugewendet, weil sie bis jetzt sehr wenig untersucht sind und weil das Wenige, was bisher über sie gedruckt worden, fehlerhaft und unzureichend ist; so, was über die *Annales Francofurtani* bei Huber

¹⁾ Also Alles, was er nicht aus dem Protokollbuche (welches für die Zeit von 1480—89 benutzt ist) entnommen hat.

gesagt, was an verschiedenen Meinungen über den Ordo quo Guntherus rex etc. bei Janson zusammengestellt, wie die Quellen für jene Ordnung bei Würdtwein gedruckt sind.

Mehrere sind hier zum ersten Male besprochen: die deutschen Annalen von 1306—43, die Königstein'schen Notizen, das Protokollbuch des Bartholomäus-Stifts.

Auch war es nöthig, die Comens'sche Chronik in die Untersuchung hineinzuziehen. Von ihr wurden zwei Redaktionen unterschieden. Die eine ist von Johann Comens bald nach 1562, vielleicht zum grössten Theil schon früher verfasst, die andere hat überhaupt keinen Comens zum Verfasser; sie ist ein ungeschicktes Machwerk eines Anonymus aus dem 17. Jahrhundert.

Was ich auf den vorstehenden Blättern darzubieten vermochte, war in seiner ursprünglichen Gestalt, unter der Leitung des Herrn Prof. Dr. Weizsaecker entstanden, als Dissertation zur Erlangung der Doctorwürde der philosophischen Fakultät zu Göttingen überreicht, erfuhr indess durch späteres eingehendes Studium des Frankfurter Stadtarchivs an Ort und Stelle wesentliche Bereicherung und Vertiefung. Mit der Bearbeitung der älteren Frankfurter Chroniken von Seiten der Boehmer'schen Stiftung beauftragt, war ich im Stande, die reichen Quellen des Stadtarchivs in allseitiger Weise auch für die Frage der Latomus-Kritik heranzuziehen. Schulde ich hierfür den Veranlassern meines Aufenthalts in Frankfurt, den Herren Justizrath Dr. Euler und Rechtsanwalt Dr. Ad. von Harnier, den Vollstreckern des Boehmer'schen Testaments, meinen wärmsten Dank, so ist dies in fast noch höherem Masse der Fall gegenüber dem Vorstande des Stadtarchivs, Herrn Dr. H. Grotfend, unter dessen Leitung ich die mir freundlichst dargebotenen archivalischen Schätze kennen und benutzen lernte. Auch allen anderen Herrn, die dem Neuling auf dem Gebiete der Frankfurter Geschichte hilfreich entgegenkamen, in Sonderheit den Herren Pfarrer Allmenröder (Oberbiel), Pfarrer Dr. Falk (Mombach), Bibliothekar Dr. Haueisen und Dr. E. Kelchner (hier) sage ich hiermit besten Dank.

Exkurs.

Georg von Hell genannt Pfeffer und Georg Heilmann
genannt Pfeffer.

Latomus hat für die Acta nach eigener Angabe (zum Jahre 1020) auch die Chronik des Georg Heilmann genannt Pfeffer benutzt. Er nennt denselben: *noster Georgius Heilman dictus Pfeffer cancellarius Moguntinus, doctrina et prudentia celebris, ante annos ferme centum meus in praebenda antecessor*. In einem von ihm angefertigten Verzeichniß der Bartholomäus-Stifts-Mitglieder bezeichnet er als seinen Vorgänger in der Präbende *Georgius de Hell dictus Pfeffer*, nicht *Georgius Heilmann dictus Pfeffer*. *Georgius Heilmann dictus Pfeffer* und *Georgius de Hell dictus Pfeffer* waren ihm also ein und dieselbe Person. Dieser Ansicht war noch Boehmer¹⁾.

Dass Georg von Hell und Georg Heilmann nicht identisch sind, hat Dr. F. Falk in einer Abhandlung: *Mittelrheinische Chronisten am Ende des Mittelalters* (Frankfurter Archiv, Neue Folge V, 365 ff.) nachzuweisen versucht. Sein Resultat, dass Hell und Heilmann zwei Personen gewesen sind, ist richtig, doch beruht seine Ausführung grossentheils auf falschen Grundlagen. Er hat zwei wichtige Quellen nicht benutzt, die Chronik des Job Rorbach, Kanonikus am Bartholomäusstift zu Frankfurt²⁾ und die von Fichard'schen Aufzeichnungen in der Frankfurter Stadtbibliothek. Nach diesen Beiden und nach dem was Falk bringt, nehme ich Folgendes als sicher an:

1. Georg Pfeffer (später geädelt als *Georg von Hell genannt Pfeffer*) ist 1434 zu Römheld in der Grafschaft Hennegau geboren. Seine Eltern hiessen Peter und Catharina. Ueber Georgs Jugendziehung wissen wir nichts. Erst aus dem Jahre 1462 ist uns eine Nachricht über ihn erhalten. In dem auf der hiesigen Stadtbibliothek vorhandenen Tagebuch des Dr. Heinrich Kellner (im 16. Jahrhundert auf einer Reise nach Italien niedergeschrieben) betitelt:

Brevis notatio eorum epitaphiorum que in insignioribus Europae civitatibus visu observatuque digna reperiuntur, quantum quidem mihi in transitu videre et describere licuit findet sich S. 25 folgende Inschrift aus dem Auditorium juris civilis zu Siena aufgezeichnet:

(Ein Wappen, vorstellend einen schwarzen Ochsenkopf mit einem

¹⁾ Period. Blätter des Hess. Geschichtsvereins, Nr. 13 S. 172.

²⁾ Herausgegeben von Steitz in Frankf. Arch. N. F. III, 57 ff.

schwarzen Ring durchs Maul im rothen Feld mit der Beischrift: Pfeffer aus Romhill, darunter:)

Arma praestantis et magnifici viri domini Georgii Pfeffer de Römhill genere Alemanni caesareique juris interpretis in hoc loco Senensi gymnasio rexit biennio dignissime. Anno domini MCCCCLXII.

Demnach war Georg Pfeffer von 1460—62 Rektor der Rechtsschule zu Siena. Er muss also auch schon vorher die Doktorwürde erlangt haben, jedenfalls in Italien, vermuthlich in Siena selbst.

Von Sieua bald wieder nach Deutschland zurückgekehrt, war er 1465—67 Syndikus von Frankfurt am Main.¹⁾ 1471 tritt er als Protonotarius des Erzbischofs Adolf II. von Mainz auf. Er unterzeichnet eine Urkunde desselben: *Georgius Pfeffer prothonotarius.*²⁾ Drei Jahre später finden wir ihn in kaiserlichen Diensten. Er recognoscirt eine Urkunde Friedrichs III. vom 1. Juli 1474 als *Georgius de Helle.*³⁾ Dass Georgius de Helle identisch ist mit Georg Pfeffer, zeigt der Lehnbrief über eine Fischerei-Gerechtsame zu Frankfurt, welchen der Kaiser ihm in demselben Monat (31. Juli) ausstellte.⁴⁾ In diesem heisst es: . . . *Bekennen das wir umb mergklichen trewen und fleissiger dinsten willen, die uns der ersam gelert Georg von Helle genannt Pfeffer doctor unser prothonotarius rate und lieber getrewer in unsern und des heiligen reichs sachen auch ampten und bevelche langezeit unverdrossenlich gethan hat, auch hinfur wol tun soll, desshalb im zur furderung und belohnung etc.*

Schon im Jahre vorher stellte Kaiser Friedrich Georg Helen einen Schutz- und Schirmbrief aus.⁵⁾

Pfeffer muss demnach zwischen 1471 und 1473 geadelt worden sein; er führte seit der Adelsverleihung noch ein zweites Feld im Wappen neben dem einen, von welchem uns aus Sieua berichtet wird.

Georg Hell war weder Kanonikus des Bartholomäusstifts, noch überhaupt geistlichen Standes.⁶⁾ Er hielt am 14. und 15. Nov. 1474 mit Elisabeth, der Tochter des Frankfurter Patriziers Engel Frosch,

¹⁾ Frankfurter Archiv, Neue Folge IV, 232. 1495 ebendasselbst ist unrichtig, damals wurde er bloss Bürger.

²⁾ 6. Januar 1471. Brief des Erzbischofs Adolf von Mainz an das Bartholomäusstift zu Frankfurt. Würdtwein, Subsid. diplom. III, 12.

³⁾ Michelsen, Dithmarscher Urkundenbuch Nr. 38.

⁴⁾ Kurtze Beleuchtung in Sachen derer Freiherrn von Franckenstein entgegen die freye Reichsstadt Franckfurt 1777. Urkundenbuch S. 14.

⁵⁾ Chmel, regesta Friderici 6783.

⁶⁾ Falk hält ihn nach Latomus und Schunck für Beides. A. a. O. 366.

Hochzeit, nachdem die Ehepakten schon früher vollzogen waren.
Sein Stammbaum ist nach Fichard:

Georg v. Hell gen. Pfeffer. Gem. Elisabeth Frosch.

Margareth heir. Ham- man v. Holz- hausen.	Philipp wird 1496 Kanonikus zu St. Bar- tholomäus, verlässt 1502 den geist- lichen Stand, noch ehe er Priester wird. Er heiratet Ca- tharina von Richtingen.	Elisabeth heiratet am 9. Dec. 1500 Bernhard Kühorn.	Georg Kanonikus zu St. Victor in Mainz, stirbt 1533.	Bernhard heir. Guda Reiss. 1527 älterer Bür- germeister zu Frankfurt, stirbt 1536.	Karl Kanonikus zu Aschaffen- burg, später zu St. Victor in Mainz.
3 Töchter.					

Elisabeth Frosch brachte ihrem Gemahl als Mitgift die beiden Riederhöfe mit, welche die Eheleute am 2. Februar 1488 an den Frankfurter Rath um 2800 Gulden verkauften¹⁾, doch wie es scheint nicht ganz, denn 1498 trat Georg Hell dem Rathe aus dem Walde am Riederhof 77 Eichen für 48 Gulden ab.²⁾

Hell ist als höchster kurmainzischer Beamter jedenfalls stets dem Hoflager seines Fürsten gefolgt, hat sich in Frankfurt also wohl nur vorübergehend aufhalten können. Doch scheint er die Absicht gehabt zu haben, sich hier nach Ablauf seines Kontraktes mit dem Mainzer Erzbischof³⁾ (1489) dauernd niederzulassen, denn er nahm in demselben Jahre, in welchem er die Riederhöfe veräußerte, vom Erzbischof von Trier den Trierischen oder Münzhof in Erbleihe.⁴⁾

¹⁾ Laut Stadtrechenbuch.

²⁾ Nach demselben.

³⁾ Die hohen Staatsämter wurden damals nicht auf Lebenszeit, sondern kontraktlich auf bestimmte Zeiträume vergeben.

⁴⁾ v. Fichard sagt von seiner Quelle darüber: *Ein gewöhnlicher zum Jungen'scher Urkundenauszug, aus welchem soviel erhellet: Dr. Georg hatte von Kurtrier den Trierischen Hof in Erbleihe genommen und dagegen sich verpflichtet, den Kurfürsten bei Durchreisen und Aufenthalt allhier zu beherbergen, auch die Sublocation sich vorbehalten.*

Berthold konnte wohl die Hilfe des Mannes, der seine rechte Hand war,¹⁾ auch dem Kaiser sehr nahe stand,²⁾ schlecht entbehren, wohingegen dieser keine Lust gehabt zu haben scheint, seine bisherigen Amtsgeschäfte sofort wieder in ihrem ganzen Umfange zu übernehmen. Er blieb als Rath um seinen Herrn bis 1492, in welchem Jahre er wieder dessen Kanzler wurde.³⁾

1495 suchte er um das Bürgerrecht zu Frankfurt nach und erhielt es.⁴⁾ Er that dies, um in die Gesellschaft Alten-Limpurg eintreten zu können; er wurde auch bald auf ein Empfehlungsschreiben seines Herrn in dieselbe recipirt. Diesem Empfehlungsschreiben, welches Fichard nur im Auszuge mittheilt (das Original befindet sich höchst wahrscheinlich im Archiv des Hauses Limpurg) ist charakteristisch, dass der Erzbischof nur erklärt, *dass des ehrsamten und hochgelehrten seines kanzlers rats und lieben getreuen Georgs von Helle doctors beide eltern ihm bekannt gewesen und unter der herrschaft von Henneberg lange gewohnt*, dabei aber die Namen der Eltern nicht nennt, woraus nicht mit Unrecht geschlossen werden kann, dass dieselben nicht gerade von vornehmer Herkunft waren.

Schon 1496 sagte Hell das Bürgerrecht wieder auf, aus welchen Gründen, ist unbekannt. Ueber sein schreckliches Ende (5. August 1498) berichten Job Rorbach⁵⁾ und der Dominikaner Petrus Herp.⁶⁾ Er fiel in seiner Wohnung, dem Trierischen oder Münzhof in den Abort, wurde zwar lebendig herausgezogen, starb aber bald in Folge dieses Unfalls. Nach Herp⁷⁾ brachte man seinen Leichnam zu Schiffe nach Mainz, woselbst er im Domiuikanerkloster bestattet wurde. Seine Grabinschrift lautete: *Quatuor olim pontificum Ma-*

¹⁾ Wir finden ihn in wichtigen Angelegenheiten im Namen seines Herrn auftreten. Vergl. ausser den Notizen bei Falk a. a. O. 367 noch Joannis I, 795, 96 über Hell's Mission nach Erfurt.

²⁾ Ausser den schon angeführten weiss ich (nach Fichard) noch zwei kaiserliche Gunstbezeugungen anzuführen:

Am 10. Juni 1485 erteilt Friedrich III. ihm die Gnade, das Vieh seines Hofes zu Riedern auf den Königsbruch zur Weide zu treiben.

1487 gibt ihm derselbe die Macht, von jedem geladenen Wagen 3 sh. und von einem Karren 1 sh. Wegegeld zu nehmen. (Wahrscheinlich betrifft diese Vergünstigung den Riederhof.)

³⁾ Falk a. a. O. 367.

⁴⁾ Laut Bürgerbuch.

⁵⁾ Frankf. Archiv. Neue Folge III, 175.

⁶⁾ Senckenberg, Selecta II, 24.

⁷⁾ A. a. O. 24.

gunciacorum cancellarius hoc clauditur tumulo. Ille Georgius ex Hell dictus Pfeffer, in oris Germanicis doctor summus et Italicis, obiit V augusto anno 1498. Die requiem lector.

Hell war demnach unter vier Erzbischöfen Kanzler; also wohl unter Adolf II. von Nassau, Diether von Isenburg, Adalbert von Sachsen und Berthold von Henneberg. Er stand, wie schon bemerkt, auch dem Kaiser sehr nahe; ferner ist sicher, dass er auch für den Erzbischof Johann von Trier und den Herzog Albrecht von Sachsen, kaiserlichen Statthaltergeneral, Aufträge besorgte, welche mit seinen Amtsgeschäften als mainzischen Kanzlers nichts gemein hatten¹⁾. Aus allem Diesem geht hervor, dass er lange Zeit eine bedeutende politische Persönlichkeit war. Der Verlust einer von ihm verfassten Chronik der Mainzer Erzbischöfe bis auf Berthold würde daher sehr zu beklagen sein. Falk nimmt an, dass er eine solche geschrieben²⁾, ich glaube es nicht. Sie ist ihm von Latomus oktroyirt worden, der ihn mit einem Kanonikus seines Stifts, Namens Georg Heilmann genannt Pfeffer verwechselt hat.

Latomus nennt in seinem Liber jurium etc.³⁾ Georg von Hell genannt Pfeffer als Mitglied des Bartholomäusstifts, Fol. 110 als Kantor und Fol. 123 als Inhaber der Präbende des Apostels Philippus, an derselben Stelle, wo in einem älteren Verzeichnisse⁴⁾ (aus dem 15. Jahrhundert) *Georius Heilmanni alias appellatus Pfeffer* angeführt ist. Daraus geht evident hervor, dass Latomus sich durch den Beiden (Hell und Heilmann) eigenthümlichen Beinamen »Pfeffer«, sowie durch die Aehnlichkeit der Namen »Hell« und »Heilmann« zu der Annahme hat verleiten lassen, dass Beide eine Person seien, ein Irrthum, der um so verzeihlicher ist, als auch Heilmann in kurmainzischen Diensten gestanden hat.

Georg Heilmann genannt Pfeffer war erst Inhaber der Vicaria

¹⁾ Er empfängt 1494, mit Erlaubniss des Erzbischofs Berthold, von Johann Erzbischof von Trier eine jährliche Remuneration von 100 Gulden. Diese Summe ist für die damalige Zeit denn doch zu gross, als dass sie für ein blosses Geschenk angesehen werden könnte.

Albrecht von Sachsen schreibt an Hell 1492, er habe zu Rüdesheim Wein gekauft, sei 1291 fl. darauf schuldig geblieben, die er in bestimmter Zeit bezahlen werde; damit aber die Ablieferung nicht aufgehalten würde, bittet er Hell, die Summe auszulegen.

²⁾ A. a. O. 367.

³⁾ Cod. Barthol. I, 27.

⁴⁾ Barthol. III, 3. Fol. 49 b.

sancti Michaelis des Sanct Bartholomäusstifts¹⁾ und wurde 1478 Kanonikus an demselben²⁾. Hierzu empfahl ihn der Erzbischof Diether und zwar *umb manigfeltiger getruwer dinst willen des ersamen unscers raihs und lieben getruwen doctor Georien von Helle genant Pfeffers, er uns und unserm styfft gut zyt gethan hat und teglichen thut*³⁾ Das legt die Vermuthung nahe, dass wir in Heilmann einen Verwandten Hell's vor uns haben, zumal Beide denselben Zunamen führen.

Heilmann war noch 1490 Kanonikus (entgegen einer Behauptung Fichards⁴⁾) nach der Notiz eines Protokollbuches des Bartholomäusstifts, in der er aber auch schon als Mainzischer Sigillifer erscheint⁵⁾, als welcher er 1499 zum letzten Male antritt. Sein Beinamen Pfeffer ist uns aus den angeführten und anderen Akten des Bartholomäusstiftes verbürgt.

Falk sagt⁶⁾: *G. Heilmann war sicher Kanzler unter Erzbischof Berthold, wie sich aus mehreren Urkunden ergibt, in welchen der Erzbischof seinem Kanzler den Auftrag ertheilt, die Permutation von Beneficien zu leiten.* Für die Behauptung führt er Stellen aus Würdtwein's Dioecesis Moguntina an⁷⁾, welche aber nichts weniger beweisen, als dass Georg Heilmann Kanzler gewesen. Er wird dort gar nicht so genannt. Der Erzbischof hatte wohl kaum nöthig, jedesmal zur Leitung der Permutation von so unbedeutenden Beneficien, wie sie bei Würdtwein angeführt werden, seinen Kanzler zu beauf-

¹⁾ Ein Vicarienverzeichniss des genannten Stifts hat als Inhaber der Michaelsvicarie *Georius Heilmann dictus Pfeffer*.

²⁾ Cod. Barth. II, 14 c Fol. 15^b. *Anno domini etc. 78 in profesto s. Katharine (24. Nov.) et in capitulo generali dominus Georgius Pfeffer fuit admissus ad capitulum et pro solutione cappe juxta consuetudinem ecclesie domini Conradus Henselin doctor et plebanus noster et Georgius Pfeffer doctor et cancellarius etc. et Georgius Swartzperger canonicus etc. fidejubeant pro eodem etc.*

³⁾ Urk. des Bartholomäusstifts 1478 Nro. 4167.

⁴⁾ Wetteravia I, 109.

⁵⁾ Barthol. II, 14 c Fol. 36^b. *Anno domini etc. 90 10 marcii domini de capitulo per os scolastici addixerunt domino Georgio Heilmann sigillifero tunc presenti in capitulo (also doch noch Kanonikus des Stifts) propter merita exhibita capitulo et ecclesie, quod cum vacaverit vicaria in nostra ecclesia ad collacionem capituli, quod tunc possit porrigere preces pro aliquo idoneo et velint domini tunc annuendo sibi complacere.*

⁶⁾ A. a. O. 365 letzte Zeile und 366.

⁷⁾ I, 12, 13, 199, welchen sich noch zwei hinzufügen lassen, S. 14 und 103. In letzterer hat Heilmann auch den Beinamen »Pfeffer«.

tragen. Ein Sigillifer genügte jedenfalls dazu auch. Welche Zeugnisse haben wir also für die Kanzlerschaft Heilmanns? Von Latomus können wir wohl nach dem Vorhergehenden absehen. Es bleibt nur noch Schunck übrig, der aber offenbar bloss die Stelle Serario-Joannis Praef. 3 falsch verstanden hat.

Es ist also als sicher anzunehmen, dass Georg Heilman wohl lange Zeit Mainzischer Siegelbewahrer, aber nie Kanzler war. Auf ihn beziehe ich auch die Notiz Job Rorbachs¹⁾: *Anno 1494 decima octava novembris in navi descendimus Gylbertus Hulczhusen et ego Job, adduximus nobiscum Blasium de Hulczhusen ad Maguntiam ad domum Georgii Hell sigilliferi episcopi Maguntini, ubi gratia studii est*, indem ich hier eine Namensverwechslung vermüthe, die bei der Aehnlichkeit der Namen, vielleicht auch Verwandtschaft von Hell und Heilmann um so näher lag. Ein junger Patrizier konnte doch wohl besser im stillen Hause eines Geistlichen erzogen werden, als in dem jedenfalls sehr unruhigen eines Kanzlers. Hell kommt überhaupt sonst nie als Siegelbewahrer vor.

Nach Falk schrieben Beide, Georg v. Hell und Georg Heilmann je eine Chronik der Mainzer Erzbischöfe bis auf Berthold.²⁾

Als einzigen Gewährsmann für eine solche von Hell führt Falk das Zeugniß des Latomus an³⁾; welche Bewandniß es aber damit hat, ist früher schon hervorgehoben. Latomus hielt ja Hell und Heilmann für eine Person. Die eine Stelle, welche Falk nach Schunck aus dem Catalogus (des Latomus) über Hell als Chronisten anführt, lässt sich noch durch zwei andere ergänzen.⁴⁾

Es ist wohl mehr als wahrscheinlich, dass Latomus, der ja den Namen und die Würden Hells dem Heilmann beigelegt, auch Hell auf Heilmanns Kosten zum Chronisten gemacht hat. Ich übertrage daher Alles, was Latomus im Catalogus über eine Chronik Hells sagt, auf Heilmann. Dass dieser eine Chronik geschrieben hat, bezeugt Latomus selbst in den Acta, auch mehrfach Joannis nach Serarius.

¹⁾ Frankfurter Archiv, Neue Folge III, 109.

²⁾ Falk a. a. O. 366, 367.

³⁾ A. a. O. 367.

⁴⁾ Mencken III, 468 und 541.

So heisst es bei demselben¹⁾: . . . *manuscriptus aller cujus auctorem se anno MCCCCXCVII profitetur dominus Georgius Heilmann ecclesiae sancti Bartholomaci Francofurtensis canonicus et sigillifer Moguntinus, is inquam manuscriptus plane ac rotunde sic: etc.*

Latomus nennt in einer Notiz des Catalogus²⁾ als Abfassungsjahr der Chronik ebenfalls 1497, in einer anderen³⁾ 1487. Da nun erstere Zahl auch von Serarius durch Joannis bezeugt ist, können wir dieselbe wohl als richtig annehmen und das einmalige 1487 des Latomus für einen Schreibfehler halten.

Was schliesslich den Umfang der Heilmann'schen Chronik anlangt, so muss ich auch in diesem Punkte der Ansicht Falk's⁴⁾: *Heilmann's Chronik wird sich wenig von der Art der Chroniken seiner Zeit unterschieden, also kaum die Grenze von biographischen Notizen, aktiven und passiven Weihen überschritten haben etc.* widersprechen.

Die in Latomus und Joannis erhaltenen Abschnitte⁵⁾ der Chronik widerlegen diese geringschätzigste Meinung hinreichend.

¹⁾ I, 441.

²⁾ Mencken III, 468.

³⁾ A. a. O. 541.

⁴⁾ A. a. O. 366.

⁵⁾ Latomus im Catal. S. 468, 541, in den Acta zu 1020 und 1384 — 89. Joannis I, 441.

Beilagen.

Die nachstehenden Quellen sind in einfachen Textabdrücken gegeben.
Eine kritische Ausgabe an anderer Stelle ist vorbereitet.

I. Der zweite Theil der Chronik des Dominikaners Petrus Herp.

Aus Manusc. Uffenbach 7 der Frankfurter Stadtbibliothek, pag. 2—4.

Anno domini 1306 in vigilia purificationis in nocte duae turres pontis cum majori parte pontis ceciderunt Francofurdiae. Multi etiam homines de ponte utriusque sexus ceciderunt, qui in Mogano submersi interierunt scilicet quingenti. Moganus enim congelatus fuit et cum resolveretur, homines ad spectandum ibi convenerant.

Anno 1322 altera Valentini tanta fuit inundatio Mogani, ut ascenderet usque coemiterium sancti Bartholomaei et multas civitatis plateas complevit et domos. Nunquam fuerat Francofordiae talis inundatio.

Decima nona septembris 1338 fuit per totum Moganum prope Francofordiam et circumquaque tanta multitudo locustarum quantitate majoris digiti, ut omnes verterentur in stuporem, innumerabiles enim erant. Hae etiam omnia frumenta et virentia consumpserunt et usque ad festum sancti Lucae regionem illam fortissime affligebant. Illo etiam anno horribilis hiemps fuit, ut etiam omnes locustae morirentur.

In vigilia Mariae Magdalenae 1342 et in die usque ad aliam diem tanta fuit inundatio aquarum, ut Moganus intraret in ecclesiam sancti Bartholomaei. Pons etiam prope Sachsenhausen cecidit.

Post pascha 1349 tanta pestis fuit Francofordiae, quanta nunquam audita est antea et innumerabiles homines etiam circumquaque

absumpti sunt et diem extremum clauserunt. Duravitque pestis illa inguinaria a festo paschae ad hiemem initio anni jubilaei.

Eodem anno in vigilia sancti Jacobi tectum ecclesiae et chori sancti Bartholomaei in Francofordia a Judaeis incendio traditum fuit et incineratum.

Eodem (1349) in festo sancti Bartholomaei omnes Judaei in Moguntia a civibus ejusdem civitatis igni traditi et combusti fuerunt.

Anno 1356 in augusto tanta pestis insaevit Francofordiae, quod mirum fuit. In triduo infecti peste iverunt viam carnis universi.

Anno domini 1356 in die sancti Lucae evangelistae et nocte tantus fuit terrae motus, ut turres civitatis Basileae et multa castra corruerent.

II. Deutsche Annalen von 1306—43.

Aus Chronicon I des Frankfurter Stadtarchivs Fol. 46 und 47.

Anno 1306 au unser frawen lichtmeß abend ist der Meyn zu Frauckfurt von eiß und gewässer so gros gewesen, daß er die zwen thürn und den mehrern theil an der brücken hat hinweg gestosen und ist damaln ein groß volk von mannen und frawen, bei 500 menschen auf der brücken gestanden, darvon seind 10 umbkommen.

Anno 1322 am nächsten tag nach sanct Veltins tag ist das gewässer so gros gewesen, daß der Meyn in die rot thür zu sanct Bartholme bei der orgel gangen ist.

Anno 1338 uf Cosmae und Damiani ist geweiht worden ein hübsch capell oder kirchlein uf dem nächsten pfeiler gegen aufgang der sonnen gegen Sachsenhaußen zu, in der ehr Marie der jungfrawen, sanct Stephans und Bonifacii.

Anno 1339 an sanct Matthiae des apostels tag im hornung umb 4 uhr hat kaiser Ludwig grave Reinald von Geldern zu einem herzogen gemacht, sein wapen abgethan und ihn begabt mit dreien spähen und vier fähnlun.

Anno 1340 an dem achten Tag unser frawen himmelfart gebot kaiser Ludwig den Franckfurtern newe heller zu münzen, ir 20 fur 1 alt tornuß.

In diesem jar war die fastenmeß von diesem kaiser von Fridberg gen Frankfurt geleet.

In diesem jar ward die kirch zun heiligen drei Königen gebaut, und geweiht am nächsten tag nach Mariae Magdalenaes. und im

sechsten jar hernach starb herr Henrich Dimar ein priester, der die kirch gestift hatt und bawen lasen. der liegt auch da begraben.

Anno 1342 am dritten tag vor Maria-Magdalena biß auf ihren tag ist der Meyn so gros gewesen, daß das waßer ganz und gar umb Sachsenhaußen ist gungen und zu Franckfurt in alle kirchen und gaßen, außgenommen: sanct Bartholmeskirchen und der kirchhof gegen mitlernacht zu das ist sanct Michael, unser Frauen berg und die Thöngesgaße, die Krämergaße von sanct Bartholmes kirchhof biß zu dem Schuchhauß, die Drechslergaß (itzt genant die Kanten-gießergaß) biß zu dem hauß zum Oppenheimer und zu der Schulmeisterei, von unser Frawen berg biß zu der Bornheymerpforten, von dem Giesbrunnen an biß zu der Ziegelgaßen, von der Schnur-gaßen biß zu der Geluheusergaßen, die Steingaß, Krauchengäß getheilt, biß zu der Beutelkisten und zu unser lieben Frauen berg, biß an den Sandhof, die Sandgaßen biß zu dem Leußborn — all voll waßer. die kirchen all voll waßer wie volgt: sanct Niclas kirch 6 schuch hoch, sanct Jacob 3 schuch, der Barfüser kirch 4 schuch, sanct Elßbet zu Sachsenhaußen, zu dem heiligen Geist, und sanct Anna, der Teutschen herrn kirch, unser Frawen brüder, die kirch zun Weißen frawen, jeglich 7 schuch, der Prediger kirch 9 schuch, zun heiligen drei Königen 12 schuch, sanct Jörg genant zu sanct Lenhart biß unter die nudersten schwibbögen.

Diß hat grosen schrecken bracht, darumb die von Sachsenhaußen auf den Mülberg genant zum Hohenrad geflohen, alda hüttlein gemacht; die von Franckfurt in die dörfer. Hernach an sanct Jacobs abend umb 1 Uhr hatt das waßer die brück und den thurn gegen Sachsenhaußen, den pfeiler mit der hübschen capellen in grund hinweggeführt, ausgenommen 6 schwibbögen gegen Frankfurt zu, und auf denselbigem tag haben die einwohner alle gefastet zu waßer und brod und am nächsten tag nach sanct Jacobs tag ein proceß gehalten, alle geistlich und weltlich, reich und arm, barfus gungen, haben getragen 100 stangenkerzen und 600 kleine kerzen, darzu alle priester-schaft und geistlichen in sanct Bartholmeskirchen ein meiß gesungen von dem heiligen geist.

Dieses waßer hat zu Sachsenhaußen ein grub gemacht 100 glauzen lang, 20 schuch tief und 50 schuch breit, darzu viel bäwe von holz und stein, auch den steinweg zerbrochen.

Anno 1343 ist der rund thurn bei der Redelheimerpforten an-gefangen und in dreien jarnh aufgebaut worden.

III. Aufzeichnungen von der Hand des 1462 verstorbenen Dechanten Johannes Königstein.

Aus Cod. Barth. III, 3 Fol. 83.

Anno domini 1344 die apostolorum Petri et Pauli hora vesperorum cives Franckfurdenses seras ecclesie sancti Bartholomei ibidem violenter confregerunt.

Anno domini 1356 quartadecima julii Franckfurdenses turrim muri opidi in curia prepositure fundabant.

Anno domini 1317 Petri et Pauli capella sancti Georii Franckfurdensis in collegium canonicorum a domino Petro archiepiscopo Moguntino erigitur et Marie Magdalene¹⁾ post proxime confirmatur.

Anno domini 1322 capella montis Marie Franckfurdensis per Wigelonem de Wanbach scabinum ibidem fundabatur.

Anno domini 1322 claustrum Carthusiensium extra muros Moguntinos fundatur, mons sancti Michaelis nominatur.

Anno domini 1342 rex Anglie propter multitudinem impetrancium beneficia sui regni collacioni sue reservavit.

Anno domini 1328 Moguntia Heynrico comiti de Virnberg adherendo recepit monasteria sanctorum Victoris Jacobi Albani. obsidionem timentes funditus confregerunt.

Anno domini 1350 in jubileo die nativitatis Christi Moguntini, cum per 24 annos cessassent, divina resumpserunt.

Anno domini 1351 marcii sexto nonas Franckfurdenses Predicatores, cum per XX annos cessassent, divina resumpserunt.

Anno domini 1338 die nona augusti Predicatores Franckfurdenses opidum et conventum exierunt, ex eo quod processus Ludwici contra sedem apostolicam publicabantur.

Anno domini 1346 fratres Theutonici Predicatores Carmelite Franckfurdenses in crepusculo pulsus ave Maria primitus inchoaverunt.

Anno 1350 in augusto 17 kalendas Carmelite Franckfurdenses per Heynricum archiepiscopum Moguntinum claustrum clauso sunt expulsi.

¹⁾ Die Handschrift hat *cenobium Marie Magdalene*. Das Wort *cenobium* ist wohl ein Zusatz von Königstein's Hand, denn das Marien-Magdalenen-(Weissfrauen-)Kloster bestand damals schon fast ein Jahrhundert. Lässt man das Wort aber aus, so passt *et Marie Magdalene* (sc. die) auf die Genehmigungsurkunde des Mainzer Erzbischofs zur Errichtung des Marien- und Georgen-(Leonhards-)Stifts.

Anno domini 1350 pridie kalendas novembris Minores et Carmelite divina resumpserunt.

Anno domini 1344 claustrum sancte Katherine Franckfurdensis per Vickerum Frosche cantorem ecclesie sancti Bartholomei ibidem fundabatur.

Anno domini 1355 octava epiphanie post offertorium in claustro sancte Katherine omnes puelle a priore Theutonicorum ibidem ad regulam et habitum eorundem sunt vestite et velate.

Anno domini 1345 quartadecima kalendas januarii infra summam missam post consecracionem in altari chori ecclesie sancti Bartholomei Franckfurdensis formam roris¹⁾ suscepit sanguis Christi, die circumsisionis domini post sumptus a consecrante.

IV. Joh. Latomi: Antiquitates quaedam civitatis et potissimum ecclesiae Francfordensis. (I. Theil.)

Aus Cod. Barth. III, 3. Fol. 61—65.

Anno 793 Carolus magnus necdum Romanus imperator Francfordiae pascha celebrat, quae antiquissima apud nos est memoria. scribit hoc Marianus Scotus chronicus noster et quidam monachus Laurissensis.

Anno 794 satis celebris conventus hic est habitus ab eodem Carolo triginta octo episcoporum ad condemnandam haeresin Foelicianam. fuerunt legati apostolici Stephanus et Theophilactus episcopi. scribunt iidem qui supra. Moritur eodem anno Francfordiae Fastrada regina. sepulta Moguntiae apud sanctum Albanum. Testatur fornix et inscriptio, tum etiam alii.

Anno 822 a Ludovico pio aedificatum est palatium vulgo der Saellhoff, testante ipso nomine et iisdem autoribus.

Anno 876 (alii 877) Ludovicus praefati filius, Caroli magni nepos, Francfordiae ex solario casum forte faciens dirupta costa e vivis excessit. sepultus Lorissae ad sanctum Nazarium. hujus fit mentio in litania et chronico nostris. uxor illius Hemma, cujus etiam in litania fit mentio. Absque ullo dubio ille primus exaltator collegii nostri. confirmavit donationem Kalckheim et Hornaw villarum per mulierem quandam factam, testantibus id literis regii. non fuit imperator sed rex Germaniae vocatus Ludovicus senior ab historicis.

¹⁾ Von Latomus Hand am Rande: *cruoris alibi legitur.*

Anno 882 Carolus 3 dictus crassus hujus Ludovici filius confirmavit ecclesiae nostrae illa omnia quae piissimus genitor suus nobis tradidit et illa magnifice auxit, ita ut haecenus pro fundatore sit agnitus, testante diplomate. et sic relatum est Rodolpho imperatori, ut patet in confirmatione ejusdem.

Anno 883 moritur Francfordiae Ludovicus junior frater Caroli 3 et sepultus Lorissae in tumulo regali.

Anno 977 Otto primus confirmavit ecclesiae nostrae privilegia etc.

Anno 994 Otto secundus imperator confirmat res ecclesiae nostrae etc.

Sic Otto III Fridericus II Henricus VII Richardus Rodolphus etc.

Anno 1292 Adolphus imperator incorporavit donavit dedit ecclesiae nostrae capellam regalem sancti Nicolai, ut patet in literis regiis.

Anno 1256 institutae sunt duae praelaturae scholasteria et cantoria.

Anno 1288 dedicata est capella sanctorum Cosmae et Damiani.

Anno 1287 statim post completionem capellae sancti Spiritus institutum est ibidem beneficium primi sacerdotis et rectoris vicarii sancti Spiritus.

Circa illud tempus usque in sequentem centenarium multae sunt fundatae vicariae altaria, etiam aliqua sacella.

Anno 1260 et deinceps plurimae datae sunt indulgentiae ad capellam sanctae Catherinae, quae annexa erat templo sancti Bartholomei versus septentrionem, ubi nunc est horologium. illa conjuncta est ecclesiae nostrae anno 1346. et de illo sacello omnes literae horum temporum sunt intelligendae, quia cenobium et capella pontis ejusdem nominis nondum erant aedificata.

Anno 1239 dedicata est ecclesia nostra in honorem salvatoris domini nostri Jesu Christi et sancti Bartholomei, ubi primum sanctum Bartholomeum patronum assumptum puto.

Anno 1315 chorus sancti Bartholomei pridie idus maji fundabatur et anno 1338 V idus augusti in choro eodem divina primitus habebantur, qui fuit dies dedicationis.

Anno 1323 reliquiae sancti Leonhardi Francfordiam sunt ex Vienna Austriae allatae. Eodem anno inchoatur monasterium Carthusiae Moguntiae.

Anno 1330 cum Moguntinenses obsidionem timerent, monasteria sancti Albani Victoris et divi Jacobi funditus confregerunt. non

longe post propter schisma duorum episcoporum Moguntinensium et duorum competitorum in imperio clerus Francfordensis multa passus est incommoda, ut patebit in sequentibus. Hoc anno nundinae quadragesimales per Ludovicum imperatorem a Fridberga Francfordiam sunt translatae. Hic imperator exaltavit civitatem et humiliavit clerum. binae literae diffidatiouis per illum ad ecclesiam missae habentur libro privilegiorum.

Anno 1336 Minorum sive Franciscanorum ordo cepit ex mandato papae Benedicti 12 solenniter celebrare festum conceptionis beatae virginis.

Anno 1337 octale siliginis venit Francfordiae III fl., plastrum vini 18 fl.

Anno 1338 capella pontis 5 calendas octobris completa in honorem sanctae Catherinae dedicatur. anno quarto post diluvio dejecitur.

Anno 1340 X calendas augusti capella trium Regum (quae tunc erat hospitale) in Saxenhausen completa dedicatur. anno 1346 obiit fundator dominus. Henricus Diemarus ibidem tumulatus. Eodem 40 anno statuitur organum ecclesiae nostrae.

Anno 1338 die 8 augusti Francfordiae processus Ludovici imperatoris contra sedem apostolicam in ecclesiae januis suspenduntur.

Die 9 augusti fratres Praedicatorum conventum et oppidum exierunt. papa fuit Clemens sextus.

Anno 1342 fuit tanta inundatio aquarum, quod omnes viae et plateae civitatis Francfordensis fuerint opletae aquis. incolae in Saxenhausen fungerunt uff den Muelberg. Omnium ecclesiarum pavimenta fuerunt aquis tecta: primo sancti Nicolai VI pedum altitudine, sancti Jacobi III pedum, Franciscanorum IV pedum, sanctae Elizabeth in Saxenhausen VI pedum, sancti Spiritus IV pedum, capella sancti Mathie in hospitali modo conjuncta ecclesiae sancti Spiritus VI pedum, sancti Georgii nunc ad sanctum Leonhardum dicta fuit impleta aqua usque ad testudinem, fuit enim tum valde humilis et profunda, Carmelitarum et Poenitentum VII pedum. vigilia sancti Jacobi hora prima pons Francfordiae praeter VI testudines prope civitatem concidit cum turri excelsa et pulchra capella sita in pede pontis. eodem die omnes incolae in pane et aqua jejunaverunt. in crastino sancti Jacobi facta est processio per circuitum oppidi, omnes divites, mediocres et pauperes, clerus et laici nudis pedibus incedebant, gestantes centum candelas magnas tortas et sexcentas parvas. missa a toto clero cantabatur in ecclesia sancti Bartholomei

de spiritu sancto. ex illo tempore instituta est processio annua, ut patet in walvis ecclesiae Poenitentum. Haec summatim ex longa adnotatione oculati testis.

Anno 1343 Francfordiae fundabatur turris der Redelheymer pforten, modo der Bockenheymer thurn. completa anno 1346. dejecta est per cives in obsidione civitatis anno 1552. stetit annis 206.

Anno 1344 pars templi beatae Virginis cum duobus altaribus est consecrata.

Anno 1345 circa festum paschae claustrum sanctae Catherinae Francfordiae per dominum Wickerum Frosch cantorem ecclesiae sancti Bartholomei (fuit prius scholasticus sancti Stephani) fundabatur primum et eodem anno 13 calendis septembris prima missa in eodem coenobio cantabatur. primum lapidem posuit Albertus de Bychlingen suffraganeus Moguntinus. anno 1353 octo puellae in claustrum praefatum sunt inductae. anno 1355 a priore Teutonicorum sunt velatae.

Anno praefato 1345 4 calendis januarii infra summam missam post consecrationem in altari chori ecclesiae sancti Bartholomei formam erroris (alias, in hoc libro etiam, est scriptum »oris«) suscepit sanguis Christi, die circumcisionis post sumptus a consecrante. Eodem anno fundata est turris in ponte parte meridionali et completa tribus annis.

Anno 1346 4 junii absis septentrionalis ecclesiae sancti Bartholomei fundabatur, in quo loco prius fuit capella sanctae Catherinae templo contigua et huic juncta erat schola super terram, super capellam granarium et super scholas domus capitularis, desuper tectum opere de antiquo. Murus etiam novi oppidi prope claustrum Poenitentum est inceptus et novum oppidum fossis circumdatum.

Cum eodem anno servasset clerus Francfordensis interdictum aliquandiu propter discordiam duorum episcoporum Maguntinensium Henrici de Firnberg et Balduini, a papa Clemente VI Henricus est depositus et Gerlacus a Nassau est substitutus. Hoc anno in pulsu matutino »ave Maria« iterum inceperunt Teutonici Praedicatores et Carmelitae. Henricus tamen violenter aliquot annis sedem tenet.

Anno 1347 Monaci obiit Ludovicus Bavarus imperator 5 idus octobris. cujus exequiae sunt celebratae Francfordiae in crastino Symonis et Judae. mirum sane, cum clerum spoliasset turbasset prospicisset. Anno 1348 ambitus ecclesiae sancti Bartholomei 4 calendis maji fundabatur.

Eodem tempore plebanus noster jure obtinuit, quod Minores fratres quartam illi ministrare tenerentur. Sed scriptum quidam ex

nostris reliquit, quod omnia jura mundi non valerent adversus illos monachos. adeo his turbulentissimis temporibus fuerunt instabiles. reliqua monasteria cum nostro collegio multa damna passa sunt.

De Gunthero rege. ex multis paucula.

Anno 1349 die circumcisionis domini Francfordiae in claustro Praedicatorum ab Henrico episcopo Moguntino, duce Saxoniae, marchione Brandeburgensi et palatino est electus in regem Romanorum. regnavit autem VI mensibus diebus XIII. ad coronas regni et imperii non pervenit. alii Carolum IV elegerunt, qui praevaluit et veneno Guntherum per Fridancum medicum in die coene domini sustulit. hic Fridancus idem poculum ebibere est coactus et simul cum rege periit. sepultus in ambitu sancti Bartholomei. ita fertur.

Guntherus¹⁾ obsedit Francfordiam per sex septimanas. intromissus postea 6 die februarii more solito exaltatus et proclamatus est. modus intronizandi regem habetur hoc libro et pluribus aliis. Cum autem Francfordenses adhererent Gunthero, fere quinta pars civium cum illo abiit ad bellum, qui prope Eltvill a comite Nassoviae miserabiliter sunt dispersi, non tamen occisi. Carolus omnia praedia et villas civitatis incendit per dominos de Epstein, Hanaw et Falckensteyn. tunc Epsteyn et Falckensteyn erant vicecomites. ita noster.

Anno praefato 1349 die junii 14 hora vesperarum Francfordiae in claustro sancti Joannis rex Guntherus intoxicatus obiit. diebus quinque mansit inhumatus. 14 et 13 calendas julii ejus exequiae peragebantur ut sequitur. Feria quinta a meridie ad vespas omnes ecclesiae Francfordiae compulsabant. funus ad medium chori claustrum praedicti (intelligo sancti Joannis) infra candelas quatuor magnas ponebatur. Hora vesperarum pulsatur ad vigilias. ad funus clerici sancti Bartholomei ibidem in choro praedicto vigilias majores cum novem lectionibus cantant.

Feria sexta post pulsum primae collegia in ecclesia sancti Bartholomei congregantur, ad funus ordine processerunt, redeuntes clericus praecessit. post equus in quo non armatus²⁾ comitis defuncti cum vexillo, equus cum supellectile, equus cursor et equus alter, in quibus duobus equis duo armati non galeati. alius quintus equus in quo armatus galeatus clipeo et gladio defuncti tum transversis, candelis XVI tortis, comites XX nigro vestiti feretrum quatuor

¹⁾ Die Handschrift hat, jedenfalls verschrieben, *Carolus*.

²⁾ Die Handschrift hat *nomen armati*.

pannis tectum praecesserunt ad chorum sancti Bartholomei deferentes, sequentibus et offerentibus Carolo rege, electoribus quasi omnibus, ducibus comitibus baronibus militibus burgimagistris infinitis. domunculae lignae infra altare summum et sepulchrum quatuor muris infra terram structum syndone nigro tectae inferentes, cum candelis 400 lb. cerae. a pulsu primae usque huc continue est pulsatum. missa ut supra. exequiae lugubres cantabantur. offitio incepto duae candelae tortae, equi quinque praedicti, quilibet duobus militibus candelatis duas planas portantibus ductus et omnia praedicta ad altare summum oblata. arma defuncti 400 florenis sunt redempta. post missam orationibus et exequiis completis in medio chori sancti Bartholomei comitibus pannum sericum super tumulum tenentibus infinitorum planctu lachrimoso rex Guntherus feria sexta electus exaltatus, et est sepultus. cujus sepulchrum post diebus XXX continuis panno serico tegebatur, candelis quatuor ibidem ardentibus. horis divinorum a clero ecclesiae aqua benedicta incensu psalmo miserere collecta defunctorum, post missam et completorium est vistiatum. obiit annorum circiter 45, praesente emulo Carolo quarto. post triennium, id est anno 1352 11 calendas octobris positus est sarcophagus sive mausoleum quod modo visitur.

Die palmarum eodem anno et die exaltationis sanctae crucis fuit statio generalis cappis nigris et nudis pedibus propter epidimiam habita Francfordiae. Flagellantes etiam fuerunt hic magno numero.

Anno 1350 Moguntini in vigilia nativitatis Christi, cum XXIV annos cessassent, divina reinceperunt. Carmelitae Francfordenses etiam oppidanos excommunicatos reputantes divina suspendunt 17 calendas augusti. propterea per Henricum archiepiscopum Moguntinum claustrum sunt expulsi propter Ludovicum imperatorem.¹⁾ Minores etiam divina suspendunt. calendis novembris iterum inceperunt.

Anno 1351 Praedicatorum Francfordiae, cum per XX annos cessassent et XIII annis fuissent extra civitatem, divina reassumpserunt. Eodem anno murus coemiterii sancti Bartholomei versus meridiem juxta areas Judeorum est perfectus.

Eodem anno 8 calendas novembris generalis Minorum fuit Moguntiae, qui dedit consulatui Francfordensi omnem potestatem super conventum Minorum. male. videant ergo fratres quid agant. consulatus habet in potestate eos expellere omnino.

¹⁾ Propter Ludovicum imperatorem unterpunktirt. Ob getilgt?

Anno sequente omnes cellae monachorum et refectorium in praefato monasterio sunt combustae 15 calendas maji.

Anno 1352 cathedra Petri absis meridionalis ecclesiae sancti Bartholomei super coemiterium fundabatur. Et eodem anno Praedicatorum, Carmelitarum et Minorum iterum divina suspendunt propter Henricum episcopum.

Anno 1353, cum areae Judaeorum ex incendio vacuae relictae partim ad cimiterium sancti Bartholomei essent redactae et jam undique muro conclusum esset, hoc anno in die palmarum super iisdem primo habita est statio a clero et populo.

Item eodem anno in die sancti Joannis baptistae personae ecclesiae sancti Bartholomei matutinas eorum in aurora primum decantant. puto antea decantatas media nocte aut, cum diu cessassent propter schisma, a cantu matutinarum incepisse. prius tamen probabilius videtur.

Eodem anno septentrionalis absis ecclesiae sancti Bartholomei completur annis septem ut supra anno 1346.

Anno 1354 monachi divina in nocte nativitatis Christi reinceperunt et eodem anno decretum est per capitulum sancti Bartholomei et consules Francfordenses, ut nihil venale infra emunitatem ejusdem ecclesiae habeatur.

Anno 1355 porta orientalis ecclesiae sancti Bartholomei est perfecta. nunc puto esse Mariae Magdaleneae. Anno eodem in synodo Moguntina institutum est festum lauceae et clavorum. Item decima papalis est exacta a clero Germaniae.

Anno 1356 turris prope Fronhoff fundabatur calendis julii. Et eodem anno habita est supplicatio publica propter pestem epidimiae Francfordiae singulis in manu tenentibus candelam lb. $\frac{1}{2}$. Vide de hoc latius alibi in hoc libro. Habuerunt etiam colloquium in choro sancti Bartholomei abbates Germaniae ordinis Cisterciensium.

Novum hospitale, nunc armarium publicum, aedificatum est in honorem sanctae Marthe nescio quando.

Miracula sancti Bernhardi facta Francfordiae praesente imperatore Courado. Ex relatione abbatis Bonaevallis. (Folgt Beschreibung, welche wörtlich mit derjenigen der Acta (Huber 405, Z. 11 ff.) übereinstimmt, doch den Zusatz von *Postea* (Huber 406 Z. 1) ab nicht hat.

V. Erster (lateinischer) Theil der von einem Anonymus unternommenen Uebersetzung der Chronik des Johann Comens.

Aus einem Offenbach'schen Manuskript (in 4^o, ohne Nummer) der Frankfurter Stadtbibliothek, dessen Rücken (fälschlich) die Aufschrift trägt: *Francofurtensia Acta varia a Caspare Camenz collecta*. Dieser Theil ist von Anno 1338 3 idus augusti ab von Huber in Boehmer, Fontes IV, 431—37 abgedruckt.

Acta aliquot Francofurtana.

Francofurti oppidi nomen in antiquis historiis haud scio an inveniri liceat, quamvis admodum audacter quidam tempus produnt, quo primum esse constructum, quod tempus in aetatem Valentis imperatoris incidit. alius nescio quis Graecismus Heleonopoleis nomen illi affigit, necdum authorem hac de re citans. poterat eadem facilitate et aliquanto verisimilius vetusta Usipedum gente, quorum Caesar meminit, divinari. Ptolomaeus sane et Cornelius Tacitus in hac vicinia sedem illis tribuunt. commune itaque nomen, quo etiam hodie appellatur, postero tempore et loco inhaesisse constat.

Anno domini 774 Saxones a Carolo magno nondum imperatore ex Saxenhausen pulsos invenio. ab his inquilinis originem trahere puto nobiles de Saxenhausen, quorum familia ante annos 100 defecit. causam hujus emigrationis non invenio.

Ludovicus pius Caroli magni filius regali munificentia Francofordiam praeclarissimis aedificiis adornavit. palatium fieri curavit anno 822. vocatur enim der Saalhoff, ponte nondum extracto ut infra.

Anno domini 753 Pipinus Caroli magni pater, dum Francofordiae versatur, conventum cum statibus regni sui habuit.

Anno 793 Carolus magnus nondum imperator Francofordiae pascha celebravit.

Anno 794 synodus Francofordiana ab eodem celebratur 38 episcoporum contra Foelicem Urgelitanum. eodem anno moritur hic Fastrada regina, sepulta Moguntiae ad sanctum Albanum. nunc epitaphium ejus extat in summo templo.

Anno 822 a Ludovico pio extruitur palatium der Saalhoff.

Anno 826 Ludovicus Francofordiae conventum egit.

Anno 876 den 18. aug. starb zu Francforth Ludovicus Germanicus Ludovici pii filius. ward zu Lorch im Reingaw begraben.

Anno 882 Carolus crassus praedicti Ludovici filius confirmavit ecclesiae sancti Bartholomaei illa omnia quae piissimus genitor suus tradidit et illa magnifice auxit et duodecim canonicos ibidem instituit.

Anno 883 Ludovicus junior Caroli crassi frater Bavariae Lotharingiae ac Brabantiae rex et dominus hic moritur. translatus Laurissam 13 calend. sept. apud parentem sepultus.

Die statt Francforth hat eygentlich den nahmen von furth, so die alten Teutschen durch den Mayn gehabt haben. bey Caroli magni zeiten und andern nachfolgenden kaysern ist sie als eine nahmhafter reichsstatt bekant gewesen, wie solches in den alten libris traditionum des closters Lorscheim befunden wird, dann die Römischen keyßer und könige ein solche annuth zu diesser statt getragen, auch lieb und werth gehalten.

Anno domini 960 rex natalitia domini Francofordiae celebrat, ubi Liburius ex coenobitis sancti Albani ab Adalogo episcopus Rugorum ordinatur.

Anno 974 Otto magnus confirmavit ecclesiae sancti Bartholomaei privilegia eaque auxit.

Anno domini 980 Otto secundus eadem ratificavit. sic et alii sequentes.

Anno 1007 fuit concilium provinciale, quo sanctus Henricus imperator cum omnibus cisalpinis episcopis hic convenit ibique Bambergensem episcopum instituit, consecrato episcopo primo Eberhardo.

Anno 1020 primo anno Aribonis Moguntini praesulis fuit conventus imperialis sub Henrico sancto augusto Francofordiae, ubi interfuerunt 24 episcopi et abbates plures insignes, celebrantes synodum provinciale.

Anno 1142 sub Conrado tertio fuit regalis conventus Francofordiae. circa idem tempus fuit sanctus Bernardus hic, multis miraculis clarus. postea¹⁾ datus est locus²⁾ cum quibusdam redivis non longe ab ecclesia sancti Bartholomaei monachis Heynensibus in Hassia, ubi aedificatum est sacellum in memoriam viri sancti Bernhardi, quod modo in profanum usum est mutatum. fuerunt etiam hic semper duo fratres ex dicto monasterio, donec Lutheranismus succederet, omnia everterunt.

Anno 1152 fuit hic amplissimus conventus principum in electione Friderici aenobarbi, quem describit Güntherus libro 1: Acturi de successione sacrae coronae.

Anno 1239 dedicata est ecclesia sancti Bartholomaei in honorem salvatoris domini nostri Jesu Christi et sancti Bartholomaei, ubi primum sanctum Bartholomaeum patronum assumptum puto.

¹⁾ Hs. *pastor.* ²⁾ Hs. *laicis.*

Anno 1258 octavo idus januarii fuit hic electus Richardus caesar a quibusdam electoribus.

Anno 1273 eligitur Rudolphus primus comes ab Habsburg Francofordiae.

Anno 1287 statim post completionem capellae sancti Spiritus institutum est beneficium sancti spiritus pro vicario et rectore in spiritualibus.

Anno 1290 aedificata et absoluta est capella sanctorum Cosmae et Damiani contigua sacellae sancti Michaelis super ossa mortuorum ibidem. anno eodem 90 aedificata et absoluta est capella sancti Nicolai in foro per Rudolphum imperatorem de Habsburg.

Anno 1292 Adolphus imperator incorporavit et dedit ecclesiae sancti Bartholomaei capellam regalem sancti Nicolai. eodem anno electus Francofurti.

Anno 1298 eligitur Albertus Austriacus contra Adolphum.

Anno 1306 in vigilia purificationis Mariae circa noctem duae turres pontis et ipse pons pro majore parte, multis utriusque sexus hominibus desuper stantibus, propter nimiam glaciem et aquarum inundationem ceciderunt, qui homines ad quinquaginta aestimati omnes submersi sunt.

Anno 1308 eligitur et publicatur Henricus septimus comes Lüzeburg.

Anno 1314 fuit schisma in imperio propter duos electos videlicet Fridericum et Ludovicum, quod¹⁾ Francofordiam multis calamitibus involvit. nam obsessa est civitas a Friderico Austriaco altero electo, cui venienti ad Saxenhausen Petrus archiepiscopus Moguntinus in Ludovicum propensus omnem comitatum interrupit et avertit, ut fame compellente cedere sit coactus.

Anno 1315 chorus sancti Bartholomaei pridie idus maji fundabatur et anno 1338 5 idus augusti in choro eodem divina primitus habebantur, qui fuit dies dedicationis. tectum perficitur anno 1350 in vigiliis paschae.

Anno 1317 circa festum Petri et Pauli capella sanctorum Mariae et Georgii in collegium canonicorum a domino Petro archiepiscopo confirmatur, quod postero tempore vocatum est ad sanctum Leonhardum, quod reliquiae illius ex Vienna Galliae anno 1323 illuc sunt translatae. eodem anno pulsus ave Mariae in omnibus ecclesiis institutus et Praedicatorum capitulum provinciale hic habuerunt.

¹⁾ Hs. *qui*.

Anno 1322 capella montis beatae Mariae per Wigelonem de Wambach scabinum fundatur et exaltatur in collegium.

Anno 1330 nundinae quadragesimales translatae Francofordiam de Friedbergo per Ludovicum imperatorem.

Anno 1331 Ludovicus imperator cum Margaretha conjuge sua, Romae ad imperium coronati, intravit Francofordiam clero ac populo cum reliquiis et luminaribus obviantibus.

Anno 1333 Ludovicus imperator curiam habuit in Francofordia, ubi condemnati sunt Moguntini cives, quod confregissent arcem in Weysenaw et aliquot ecclesias extra civitatem.

Anno 1338 capella pontis 5 kalendas octobris est completa in honorem sanctae Katharinae dedicata.

Anno 1310 Ludovicus quartus dux Bavariae die Galli Francofordiae electus in regem, annis 32 regnavit.

Anno 1311 in Alemannia fames fuit.

Anno 1314 pridie idus maji chorus ecclesiae sancti Bartholomaei fundabatur.

Anno 1315 die Petri et Pauli capella sancti Georgii Fraucoforti in collegium canonicorum a domino Petro archiepiscopo Moguntino erigitur et Marie Magdalene proxime confirmatur.

Anno 1322 marci III kalendas Francofordi Moganus valde inundavit. Anno 1322 die Michaelis Ludovicus rex Fridericum ducem Austriae (ambo ad imperium electi), juxta Ratisponam prope villam dictam Müldorff confligentes, captitavit.

Anno 1331 nonas julii hora vespertina Francofordiae lapides grandinis ut ova gallinae et majores in multitudine ceciderunt.

Anno 1336 vigilia Simonis et Judae vento valido Alemanniae aedificia plurima corruerunt.

Anno 1338 3 idus augusti in Sachsenhausen in curia fratrum Theuthonicorum hora prima Ludovicus imperator ornatu et sedibus imperialibus edidit legem talem: Electus Francofordiae in regem Romanorum a principibus electoribus vel a parte majore administrationem ante confirmationem habet plenam, eodem die responsiones Ludovici praedicti ad objecta Johannis papae sigillo imperiali sigillatae foribus majoris ecclesiae Francofurtanae sunt appensae. In augusto 3 idus ab oriente orta est locustarum miraculosa multitudo. Nonis septembris hora 6 in oppido Rheni Confluentia arce prope sanctum Castorem imperator ornatu et sedibus imperialibus, praesentibus electoribus ac Eduardo rege Angliae, quatuor leges condidit

atque confirmavit. 2 kalendas octobris die evangelistae Lucae nix magna cecidit opprimens arbores multas et omnes locustus.

Anno 1339 6 nonas martii usque 12 kal. aprilis Francofordiae imperator cum electoribus et Johanne rege Bohemiae contra Philippum regem Franciae tractabant.

Anno 1339 Moenus Francoforti bis coagulatur ita quod currus transierit.

Anno 1340 10 kalend. augusti capella hospitalis trium Magorum in Saxenhausen completa dedicatur. Die omnium sanctorum organa ecclesiae sancti Bartholomaei duobus annis fabricata complebantur.

Anno 1342 13 kal. aug. ad diem Mariae Magdalenae Francofordiae Moenus maxime inundavit, omnibus ecclesiis et vicis ibidem et tota villa Saxenhausen aqua occupatis praeter vicos institorum, a coemiteriis ecclesiae sancti Bartholomaei ad domum Schuchhaus tornatorum, a domo Appenheim ad scholasteriam textorum, a puteo Gytzenbrunnen ad vicum Ziegelgassen, sanctorum Anthonii et Mariae, a domo Belthlehem¹⁾ ad portam Bornheimer, Geyluhuser, Steingassen, Krauchengassen, Ziegelgassen, inundans a domo Beutelkisten ad montem Mariae, Santgassen, manans a curia Sandhoffe ad puteum Liseborne, Santgassen groß, Santgassen minor, praeter ecclesias sancti Bartholomaei et coemiteria, pedes septem e montibus sanctae Mariae et sancti Anthonii. his ecclesiis tantum aqua est erecta: sancti Johannis quinque pedum, Praedicatorum 9 pedum, sancto Jacobo superius trium pedum, Annae 8 pedum, Theutonicorum 7 pedum, Elisabethae 6 pedum, trium Magorum 7 pedum, sancti Jacobi 6 pedum, sancti Georgii aperta testudine, inferiorum Carmelitarum, Poenitentium 7 pedum, Minorum 4 pedum. propter quod incolae, maxime omnes in Saxenhausen territi ad tuguria²⁾ in montem HohenradMülberg genannt, plures de Francofordia ad villas, oppidi subversionem timentes, flentes exierunt. vigilia Jacobi hora prima pons Francofordiae praeter sex testudines, turris meridionalis, magna capella pulchra et annexa funditus corruerunt. eodem die omnes incolae in pane et aqua jejunaverunt. crastino Jacobi Francofordiae processio per circuitum³⁾ oppidi nudis pedibus, candelis magnis et tortis 100, parvis 600⁴⁾ habebatur.

¹⁾ Hs. *Belch* jedenfalls verlesen aus *Beth.* = *Bethlehem*, welches hier passt.

²⁾ Hs. *auguria*.

³⁾ Hs. *praecessis statio conecatam*.

⁴⁾ Hs. *candclibus et tortis principalium 8600*.

Anno 1326 Johannes papa Ludovicum regem ad urbem Romam vocavit.

Anno 1327 die sancto penthecoste a Johanne archiepiscopo ibidem corona ferrea coronatur.

Anno 1331 Ludovicus Spirae circa diem nativitatis Johannis baptistae principes convocat.

Anno 1332 Ludovicus Bavarorum Romam est ingressus coronatus.

Anno 1334 Norimberg principes convocat castrum Schwanaw constructum.

Anno 1334 die Severi episcopi in nocte tradita fuit Spira. Balduinus archiepiscopus Trevirensis in Mosella per comitissam de Sabine fuit captus.

Anno 1349 Alemanniae pestilentia est suborta. Judei sunt cremati.

Anno 1349 die circumcisionis domini Francoforti in claustro Praedicatorum Guntherus comes a Schwartzburg Thuringensis ab Henrico archiepiscopo Moguntino, Ruperto Winwarden et Erico Saxoniae ducibus, Ludovico marchione Brandenburgensi rex Romanorum est electus. regnavit menses 2 dies 3. ad coronas regni et imperii non pervenit. Carolus quartus rex Bohemiae, praesentatus anno 1349 3 kalendas julii ab omnibus electoribus concorditer est electus inductus et exaltatus. 14 kalendas julii ibidem loco Sams-tagsberg incolae eidem juraverunt. 3 nonas julii rex et regina a Francofurto versus Aquisgranum pro coronatione descendunt. vigilia Jacobi in ecclesia Mariae ibidem coronati. Circa nativitatem Mariae rex Nürenbergenses pessime pertractat. Anno eodem Judei omnes et domus eorum per totam Allemanniam igne combusti. Anno eodem a die Mariae Magdalenae ad diem purificationis Mariae proxime Francoforti pestilentia totius mundi. intra 72 dies 2000 et ultra hominum obiere. secunda quacunq̄ue hora sine campanis candelis sacerdotibus 35 una die tumulati.

Anno 1370 vigilia paschae tectum chori ecclesiae sancti Bartholomaei Francofordensis reformatur. Pridie idus junii Judaei Hassiae sunt combusti. 17 kalendas augusti Carmelitae Francofurtenses per Henricum archiepiscopum claustro clauso sunt expulsi.

Anno 1371 4 idus martii Francoforti murus orientalis meridionalis coemiterii ecclesiae sancti Bartholomaei Hoffstätte Judeorum est

inceptus et 16 kalendas maji complebatur. Il kalendas maji Francofordiae refectorium et cellae Minorum sunt combusti.

Anno 1373 purificationis Mariae Margaretha regina Romanorum in Praga est sepulta. Die Catharinae virginis monasterium ejusdem Francofordiae inductis 8 puellis coepit esse claustrum. Octava epiphaniae domini in Gelnhausen in palatio quodam sancti Caroli magni imperatoris in honorem ejusdem collegium canonicorum regalium per Carolum 4 regem Romanorum instauratur. 9 kalendas februarii Francofordiam rex intravit.

Anno 1377 octava epiphaniae post officium Francoforti in claustro sanctae Catharinae omnes puellae a priore Teuthonicorum ibidem ad regulam et habitum eorum sunt vestitae et velatae. Francofordienses incolae mandato Karoli regis Romae euntis Ruperto duci Bavariae tanquam regis vicario juraverunt. Die Agnetis Francoforti magna glacies. 9 kalendas junii castrum Dalheim per civitates imperii est destructum. Die Lucae evangelistae nocte tres fuerant terrae motus. tunc civitas Basilea urbes aedificia multa funditus corruerunt.

Anno 1322 altera Valentini tanta fuit inundancia Moeni, ut ascenderet usque ad coemiterium sancti Bartholomaei et multas civitatis plateas implevit. talis Mogani inundantia in Francofordia prius nusquam fuerat.

Anno 1460 quidam civis Symon nominatus in fontem se praecipitem dedit ex dolore digiti sui. percusserat enim uxorem suam, quae in digitum eum momorderat, illeque ex dolore insaniens se in fontem in der Fahrgassen praecipitem dedit.

Anno 1493 dominica ante oculi unus sacerdos interfecit alium in vigilia Petri et Pauli. interfectus dicebatur dominus Symon, interfectus Nicolaus Gymbach in Francofordia et erat vicarius ad sanctam virginem Mariam.

Anno 1349, quo Flagellantium secta in nostra Alemannia turmatim civitates et loca penetraret, contigit, eorum Francofordiam permagnum intrare numerum. qui intelligentes Judaeos in optimo loci situ habitare, nescio an justam dicere audeam eorum indignationem graviter ferre, domini contemptum vindicare, armis assumptis pugnare ceperunt. fit pugna et Judaeorum strages, frustra civibus pro pace et Judeorum laborantibus salute. irrumpunt Judaeorum domus, obruuntur. Judaei qui ad arma corruerant, obruncantur.

hinc campana horroris pulsata et cives armati in Judaeorum hostes insultum fecerunt, quorum vi et virtute non sine gravi proelio pax tandem Judaeis, quanquam plurimos gladius devorasset, reddita est. at illi iniqui sinistra in consules et cives, quasi eorum scitu et voluntate res in eos acta esset, suspicione coeperunt laborare et vindictam non in paucos, sed in totam simul civitatem meditabantur. erant ea tempestate quidam inter Judaeos, qui Ciconiarum cognomen habebant, ditissimi. ex his unus qui in domo prope parochialem ecclesiam ad Ciconiam hodie appellata morabatur, tempus aptum nequitiae observans, sagittam areni igniferam suppositam in tabulam ligneam, qua fenestrae domus consilii claudebantur, conjecit, nec frustra. nam exinde ignis validus consurgens praetorium omne et posteriorem basilicae sancti Bartholomaei partem consumpsit. cumque flamma succresceret et aedes circumquaque depopularentur, fit notum civibus, ignem hunc Judaeorum nequissima fraude exortum esse, et ad arma festinato, pene ignis periculo neglecto, concurritur. ceciderunt Judaei priore superstites clade et pauci, qui latebras quaesierant, ad Bohemos fuga dilabebantur. ejus rei monumentum est, quod quam plures literae pro dati temporis nota continere inveniuntur vulgari nostro: in der Jüdenschlacht, vel post cedem Judaicam. perierunt hac flamma, ut ferunt, plurima ab regibus et imperatoribus nostrae civitati donata olim privilegia. ecclesia sancti Bartholomaei praeclaraque aedificia in cinerem redacta. stantibus in coemiterio ejusdem basilicae liberum ad pontem medium praebuerunt aspectum, ut terribile esse hospitem nostri experimento scirent in civitate Judaicam perfidiam. »Omnis Judaens hospiti suo est ignis in sinu, mus in pera et serpens in gremio« ait papa Innocentius. Ferunt praeterea alteram fuisse ignis jacturam Judaeorum cohabitatione civibus illatam, qua molendinum in ponte et non parva Saxenhausens pars periisse narratur, cum flamma, qua Judaei farinam in molendino praeparant, ut azima conficerent, negligentia aut malicia subito excitata ventorum flatu Saxenhausen transvolasset. fidem his praestare dicuntur quod hodie certa illic prope tres Reges, sic enim ecclesia nominatur, aedificiis vacua loca visuntur.

Anno domini 1492 dominica nocte infra nonam et decimam in autumnno duo cives Francofordenses se interfecerunt, et ambo mortui corruerunt inter se invicem. nomen unius erat Stroheckers Heintz, alterius Gotfridus de Aquis erat.

Anno domini 1507 in die parasceves quidam civis Francofordensis Wentzel Henn nomine, exclamator vini, intravit chorum con-

versorum in ecclesia fratrum Praedicatorum Francofordiae et coram crucifixo hora 11 cultro in corde suo fixo se ipsum interfecit.

Anno 1415 die 6 junii hora 12 vel quasi positus est primus lapis novae turris ecclesiae sancti Bartholomaei Francofurti per dominos Jacobum Herden decanum, magistrum Nicolaum Gerstung custodem, Johannem Eck canonicum, Gilbertum a Glauburg Henricum ab Holtzhaussen scabinos et Curt Weyssen senatorem, praesentibus plurimis vicariis ecclesiae et consulibus ac multitudine hominum copiosa.

Anno 1484 die sancti Arbogasti fusa est campana magna horologii in thurn sancti Bartholomaei pendens, et ponderat 91 centner et 15 lb. cum hac inscriptione: o beata et benedicta trinitas.

Eodem anno verbrante daß marckschiff. ¹⁾

¹⁾ Diese beiden Notizen stehen hinter den Nachrichten aus der Limburger Chronik unmittelbar vor dem Memoirenteil.

Inhalt.

	Seite
I. Goldmünzen des XIV. und XV. Jahrhunderts (Disibodenberger Fund). Nebst urkundlichen Beiträgen zur rheinländischen Münzgeschichte, be- sonders Frankfurts. Von Paul Joseph.	
Einleitung	1
Beschreibung der einzelnen Münzen	6
Chronologische Ordnung der rheinischen Goldgulden	37
Die frankfurter Guldenmünze im XV. Jahrhundert	52
Urkunden	123
Zusätze und Berichtigungen	225
Register	226
II. Die beiden frankfurter Chroniken des Johannes Latomus und ihre Quellen. Von Dr. R. Froning.	
Einleitung	235
Quellen	247
Allgemeinesgeschichtliche Quellen	248
Frankfurter Lokalquellen, Urkunden	250
Lokale Aufzeichnungen annalistischer Art	256
Excurs: Georg von Hell gen. Pfeffer und Georg Heilmann gen. Pfeffer	290
Beilagen:	
I. Peter Herp's Chronik, zweiter Theil	298
II. Deutsche Annalen 1306—1343	299
III. Aufzeichnungen des Johann Königstein	301
IV. Latomus, Antiquitates, erster Theil	302
V. Anonymus (vormals Caspar Comenz)	309
Register (wird mit Archiv etc. IX. ausgegeben).	

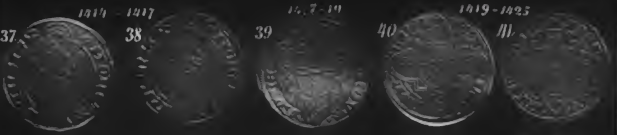
Mahau & Waldschmidt, Frankfurt a. M.



THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY
ASTOR LENOX TILDEN FOUNDATION
AS
TILDEN



THE
POST
AND
TELEGRAPH
OFFICE



THE
PUBLISHED
AUTHOR
TILSON



